J. publ. g. 827 ty

Preis: Geh. 3 Mark.

Verhandlungen der Reichs-Justiz-Kommission.

Erster Band:

Verhandlungen über den Entwurf

einer

Strafprozess-Ordnung

für das

Deutsche Reich.

Zweiter Theil. Zweite Lesung. Bogen 1—10.

Nach den Protokollen der Reichs-Justiz-Kommission dargestellt.

Mit dem Wortlaut der Kommissions-Beschlüsse.

Berlin 1878. Fr. Kortkampf.

Buchhandlung für Staatswissenschaften und Geschichte.

Verlag der Reichs-Gesetze.

Wir bitten die Rückseite des Umschlags zu beachten.

Bogen 11 bis Schluss, nebst Inhalts-Verzeichniss und Registern erscheinen im September d. J.

Verhandlungen über den Entwurf

einer

Strafprozess-Ordnung

nebst

Einführungs-Gesetz

für das

Deutsche Reich.

Zweiter Theil.

Zweite Lesung.

Nach den Protokollen der Reichs-Justiz-Kommission sowie nach eigenen Aufzeichnungen dargestellt.

Mit dem Wortlaut

der abändernden Kommissions-Beschlüsse.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Strafprozess-Ordnung.

Zweite Lesung.

Erstes Buch.

Allgemeine Bestimmungen.

Neuer Abschnitt.

Sachliche Zuständigkeit der Gerichte.

§§ a—i der Kommissions-Beschlüsse. Gesetz §§. 1—6.

Sitzung vom 28. Mai 1876.

(Protokolle S. 775. I. Lesung S. 1.)

In obiger Sitzung kamen zunächst die einzelnen Paragraphen des nach den Beschlüssen I. Lesung voranzustellenden Abschnitts „Sachliche Zuständigkeit der Gerichte" zur Diskussion.

Die **§§. a—d** *(Ges. §§. 1—4)* wurden ohne Debatte angenommen.

Zu **§. e** *(Ges. §. 5)* war von der Redaktions-Kommission beantragt:

nach „auf Antrag" zu setzen:

„der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten" *(cf. §. 4.)*

In dieser Fassung gelangte §. e. zur Annahme.

Die **§§. f—h** *(Ges. §. 6)* wurden ohne Beanstandung genehmigt.

Ebenso **§. i** mit der durch die Redaktions-Kommission vorgeschlagenen Fassung der Schlussworte:

„weil die Zuständigkeit eines Gerichts niederer Ordnung begründet gewesen sei."

§. i wurde jedoch nachgehends wieder von der Redaktions-Kommission gestrichen, und zwar, wie in der Sitzung vom 3. Juli 1876 konstatirt wurde (Protokolle S. 1127) desshalb, weil das, was §. i vorschreibe, sich schon aus §. 228 *(jetzt §. 296)* ergebe.

Beschlüsse der Kommission. *)

(Vgl. I. Lesung S. 1).

Vor dem ersten Abschnitt sind einzuschalten, als künftiger erster Abschnitt folgende Paragraphen (§§. a—i):

Sachliche Zuständigkeit der Gerichte.

§. a. *Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte wird durch das Gesetz über die Gerichtsverfassung bestimmt.*

§ b. (Abs. 2, §. d. I. L.) *Zusammenhängende Strafsachen, welche einzeln zur Zuständigkeit von Gerichten verschiedener Ordnung gehören würden, können verbunden bei demjenigen Gerichte anhängig gemacht werden, welchem die höhere Zuständigkeit beiwohnt.*

Aus Gründen der Zweckmässigkeit kann durch Beschluss dieses Gerichts die Trennung der verbundenen Strafsachen angeordnet werden.

§. c. *Ein Zusammenhang ist vorhanden, wenn eine Person mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt wird, oder wenn bei einer strafbaren Handlung mehrere Personen als Thäter, Theilnehmer, Begünstiger oder Hehler beschuldigt werden.*

§. d. (Abs. 1. I. Lsg. §. e, Abs. 2, §. f.) *Eine Verbindung zusammenhängender oder eine Trennung verbundener Strafsachen kann auch nach Eröffnung der Untersuchung auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten oder von Amtswegen durch gerichtlichen Beschluss angeordnet werden.*

Zuständig für den Beschluss ist dasjenige Gericht, zu dessen Bezirk die übrigen Gerichte gehören. In Ermangelung eines hiernach zuständigen Gerichts erfolgt die Beschlussfassung durch das gemeinschaftliche obere Gericht.

§. e. (§. g. I. Lsg.) *Für die Dauer der Verbindung ist der Straffall, welcher zur Zuständigkeit des Gerichts höherer Ordnung gehört, für das Verfahren massgebend.*

§. f. (§. h. I. Lsg.) *Das Gericht hat seine sachliche Zuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens von Amtswegen zu prüfen.* **)

(§. i. I. Lsg. fällt fort.)

Erster Abschnitt.

Gerichtsstand.

§§. 1—15 des Entwurfs. Gesetz §§. 7—21.

Sitzung vom 28. Mai, 1. und 3. Juli 1876.

(Protokolle S. 775—783. I. Lesung S. 2—5.)

Zu **§. 1** Abs. 1 *(Ges. §. 7)* wurde in zweiter Lesung beschlossen, in Uebereinstimmung mit der Regierungs-Vorlage zu setzen:

*) Die für den Druck der hier mitgetheilten Paragraphen benutzten verschiedenen Schriftarten bezeichne:

Gewöhnliche Petit: Wortlaut des Regierungs-Entwurfs.

Petit kursiv: Wortlaut nach den Beschlüssen I. Lesung.

Petit kursiv gesperrt: Wortlaut der Beschlüsse II. Lesung.

**) Die §§. a—f der Kommissions-Beschlüsse bilden den ersten Abschnitt §§. 1—6 des Ges. v. 1. Febr. 1877.

„*Ein Gerichtsstand*“
statt: „der Gerichtsstand“.

Es ist dieses eine Konsequenz des zu §. 4 gefassten und dort näher zu erörternden Beschlusses, das forum domicilii elektiv mit dem forum delicti commissi in den Entwurf aufzunehmen.

Zum zweiten Absatz des §. 1 lag ein Streichungs-Antrag des Bundesrathes vor, der jedoch abgelehnt wurde. Die Fassung erster Lesung wurde mit allen gegen eine Stimme aufrecht erhalten.

Von Seiten der verbündeten Regierungen wurde das an die Kommission gestellte Ersuchen um Streichung des Abs. 2 des §. 1 motivirt wie folgt:

Die verbündeten Regierungen hätten sich nicht veranlasst gefunden, die von der Kommission zu §. 1 für Pressdelikte beschlossenen exzeptionellen Bestimmungen zu acceptiren, da nach dem Standpunkte, welchen die Regierungen einnehmen, Ausnahmen für die Presse bezüglich der strafrechtlichen Verfolgung überhaupt nicht gemacht werden sollen. Die Fassung des Abs. 2 sei nicht geeignet, denselben zur Annahme zu empfehlen. Wenn hiernach das Delikt nur an dem Orte als begangen gelte, an welchem die Druckschrift erschienen ist, so werde dabei unterstellt, dass mit diesem Erscheinen stets die That an sich begangen sei, und dass sonach der Reat in seiner Verübung sich immer auf denjenigen Ort beschränke, wo das Presserzeugniss erschienen. Dies sei jedoch thatsächlich nicht zutreffend, es liege darin für manche Fälle eine der Wirklichkeit widersprechende Fiktion. Wenn in einer zu Berlin erscheinenden Zeitung desshalb, weil sie in Frankfurt verbreitet ist, ein Artikel veröffentlicht werde, welcher eine bestimmte Bevölkerungsklasse in Frankfurt auf eine den öffentlichen Frieden gefährdende Weise zu Gewaltthätigkeiten anreize, so erfolge diese Anreizung nicht mit dem Erscheinen der Zeitung in Berlin, sondern mit deren Veröffentlichung in Frankfurt, das Vergehen des §. 130 des Reichs-Strafgesetzbuchs sei also effektiv nicht in Berlin, sondern in Frankfurt verübt. Unterbleibe die beabsichtigte Verbreitung in Frankfurt, so habe die Aufreizung der betreffenden dortigen Bevölkerungsklasse gar nicht stattgefunden. Die Möglichkeit solcher Fälle zeige, dass es ein Fehlschluss sei, unter allen Umständen daran festzuhalten, dass der Reat da verübt sei, wo das Presserzeugniss erschienen. Man werde häufig sagen können, das Delikt sei an mehreren Orten gleichzeitig begangen; ungerechtfertigt sei es, alle diese Fälle im Prinzip zu ignoriren und ein für alle Mal zu sagen, das Pressdelikt gelte nur an dem einen Orte des ersten Erscheinens als vollendet. Wenn sodann der Abs. 2 diese Fiktion davon abhängig mache, dass der Inhalt einer Druckschrift den „Thatbestand einer strafbaren Handlung bilde“, so sei diese Ausdrucksweise zu generell. Es würde hiernach auch der Ort des Erscheinens der Druckschrift als locus delicti gelten, wenn eine auf bestimmte Personen an bestimmtem Orte berechnete Anstiftung oder Hülfeleistung zu einem anderen Reate durch ein Presserzeugniss erfolgte, — denn unter den Begriff des Thatbestandes einer strafbaren Handlung gehöre auch die Theilnahme, — und es würde jene Fiktion auch dann Platz greifen, wenn nur ein Theil der in verschiedene Akte zerfallenden Verübung des Reates durch die Presse erfolgt. Aus allem Dem ergebe sich, dass die Fassung des Abs. 2 viel weiter gehe, als bei Aufnahme dieser Bestimmung ins Auge gefasst

worden, und schon desshalb glauben die Regierungen, der Kommission die Streichung anempfehlen zu dürfen.

Man hielt jedoch den Beschluss erster Lesung aus folgenden Erwägungen aufrecht:

Man wolle für die Presse im Strafprozess keinerlei Ausnahme-Bestimmung, sofern nicht andere Gesetze oder die Natur der Sache dazu zwingen. In den Fällen des §. 1, Abs. 2 sei es aber nicht die Kommission, sondern die Reichs-Regierung, welche einen drückenden Ausnahmszustand für die Presse schaffen wolle. Nach den Bestimmungen des Entwurfs setze sich Jeder, der eine Druckschrift veröffentliche, der Gefahr aus, vor ebenso viele Gerichtsstände gezogen zu werden, als es Gerichte im Deutschen Reiche giebt. Ein derartiger Zustand sei der erdenklich schlimmste, wenn überhaupt die Häufung der Gerichtsstände als ein schlimmer Zustand gedacht werde. Die dem Kommissions-Beschluss zu Grunde liegende Auffassung über Vollendung der Pressdelikte erkenne das Preussische Ober-Tribunal seit 17 Jahren an. Die Ausführungen der Regierungen beziehen sich auf Fälle, in welchen neben dem primär durch Erscheinen des Presserzeugnisses hervorgebrachten strafrechtlichen Thatbestand ein weiterer strafbarer Erfolg, also ausser dem in der Publikation bestehenden eigentlichen Pressdelikt noch ein anderer Strafbestand beabsichtigt sei. — In solchen Fällen sei die Beförderung eines Presserzeugnisses von einem andern Ort als dem des Erscheinens Mittel zum Zwecke, wie eine andere hierauf gerichtete Handlung, beispielsweise das Vorlesen einer Zeitung, um strafbare Gewaltsamkeit zu veranlassen. Darum müsse festgehalten werden, dass mit Erscheinen des Presserzeugnisses der Reat als ein für sich bestehender zur Vollendung gelangt sei. Unter allen Umständen müsse das Gesetz den Zeitpunkt der Vollendung feststellen, wenn nicht für die Presse der widernatürliche Zustand geschaffen werden solle, hundert Erzeugungsorte des Delikts zuzulassen, während nur einer möglich sei. *)

Zu §. 2 des Entwurfs vergl. die Verhandlungen über §. 4a unten S. 8.

Zu **§. 3** *(Ges. §. 10)* der Regierungs-Vorlage und der Beschlüsse erster Lesung wurde hinter „Schiffe" eingeschaltet:

„*im Auslande oder*".

Diese Einschaltung bezweckt die auf dem Gebiete des internationalen Rechts hervorgetretene Kontroverse, ob die Jurisdiktionen eines Staates sich auf die einheimischen, jedoch in fremden Häfen befindlichen Schiffe erstrecke, hier in bejahendem Sinne zu entscheiden.

Von Seiten der Vertretung der Reichs-Regierungen war namentlich für diesen Zusatz eingetreten und hierbei geltend gemacht worden:

Es stehe völkerrechtlich fest, dass Kriegsschiffe, welche sich in den Territorial-Gewässern eines fremden Staats befinden, der Jurisdiktion dieses Staats nicht unterliegen, dass sie vielmehr auch in den Territorial-Gewässern eines andern Staats der ausschliesslichen Jurisdiktion desjenigen Staats unterworfen bleiben, welchem sie angehören. Deutsche Kriegsschiffe seien als wandelnde Gebietstheile des Deutschen Reichs anzusehen. Delikte, auf ihnen begangen, gelten daher stets als im Deutschen Reiche

*) Vgl. Verhandl. I. Lesung S. 4 u. 5.

verübt. Was die Handelsmarine anlange, so sei es ebenfalls unbestritten, dass Schiffe auf offener See hinsichtlich der Jurisdiktion als im Inlande befindlich gelten; streitig sei aber, wie sich die Jurisdiktions-Verhältnisse gestalten, wenn das Schiff im fremden Territorial-Gewässer liege. Ein Theil der Seestaaten anerkenne, dass auch in diesen Fällen dem Heimathsstaate die Gerichtsbarkeit verbleibe, und dass derjenige Staat, in dessen Gewässern das Schiff sich befinde, nur aus besonderen Gründen Anlass habe, eine Jurisdiktion über das Schiff zu üben. Diess sei namentlich im französischen Rechte der Fall; nach einer Entscheidung des Staatsraths von 1806 greife die französische Strafjustiz nur dann ein, wenn an Bord eines in einem französischen Hafen befindlichen fremden Schiffs Delikte gegen Personen begangen werden, welche nicht zur Schiffsmannschaft gehören, oder wenn bei Delikten unter der Schiffsmannschaft selbst die Hülfe der französischen Behörde in Anspruch genommen, oder wenn durch diese Delikte die Ruhe des Hafens gestört wird. England nehme die Jurisdiktion über die Schiffe der fremden Handelsmarine, welche sich in seinen Territorial-Gewässern befinden, in Anspruch, wenn nicht Staatsverträge etwas Anderes bestimmen, dehne aber gleichzeitig seine Jurisdiktion auf Delikte aus, welche von britischen Seeleuten an Bord in fremden Territorial-Gewässern begangen sind. Bei der Verschiedenheit in der Behandlungsweise von Delikten an Bord der Handelsschiffe nach den Rechten der seefahrenden Nationen würde ein im fremden Hafen auf einem Deuschen Handelsschiffe begangenes Delikt gänzlich ungestraft bleiben, wenn nicht durch allgemeine Bestimmung Vorsorge getroffen würde, dass das einheimische Gericht die That strafrechtlich zu verfolgen habe. Es handle sich also um Begründung eines Gerichtsstandes durch eine positive Norm, welche auch der für Preussen vertretenen Ansicht in Goltdammer's Archiv, Band III. S. 651, sowie der Anschauung von Heffter, Völkerrecht S. 78, Note 4, konform sein würde. Dasselbe Prinzip sei in einem gewissen Umfange durch den 5. Abschnitt der Deutschen Seemanns-Ordnung vom 27. Dezember 1872 bereits zur reichsgesetzlichen Geltung erhoben worden.

Zu §. 4 Abs. 1 *(Ges. §. 8)* wurde die Wiederherstellung der Regierungs-Vorlage, mithin die allgemeine elektive Zulassung des Gerichtsstandes des Wohnsitzes, beschlossen. Man erwog nämlich:

Die Aburtheilung des Angeschuldigten an seinem Wohnorte zuzulassen, entspreche einem uralten deutschen Rechtsgedanken, den Tendenzen der grösseren modernen Gesetzgebungen und den Anschauungen der deutschen Rechtswissenschaft, wenn auch über den geschichtlichen Ursprung des Institutes Ansichtsverschiedenheit bestehe. Insbesondere werde dadurch dem Rechtsbedürfnisse des Volkes Rechnung getragen; dieses ziehe den Richter der Heimath, welcher Denkweise, Individualität, Lebensverhältnisse des Einzelnen weit besser zu beurtheilen vermöge, jedem anderen Richter vor. Entscheidend falle auch das praktische Bedürfniss ins Gewicht, in Folge der Einführung des mündlichen Verfahrens. Hier komme es darauf an, die Untersuchung da zu führen, wo der Beweis im Wege der mündlichen Beweisaufnahme am leichtesten zu erheben sei. In vielen Fällen aber erfolge gegenwärtig die Erhebung der Beweise weit zweckmässiger am Wohnorte des Angeschuldigten als am Orte der That; gerade die Subjektivität des Angeschuldigten, welche in vielen Fällen durch Beweisaufnahmen am Wohnorte am sichersten festgestellt werden könne, sei gegenwärtig für die

Aburtheilung besonders entscheidend anerkannt worden. In einzelnen Strafsachen lasse sich überdies ein bestimmter Ort der Verübung des Delikts faktisch nicht fixiren, namentlich bei denjenigen Reaten, welche sich aus einem grösseren Komplexe von einzelnen Akten des Thäters bilden, wie Bankerutt, Unterschlagung, Partirerei. Hier sei das forum delicti commissi nicht durchführbar, und in Ermangelung eines bestimmten greifbaren Kriteriums für den einzelnen Fall habe man zuweilen mit gesetzlichen Fiktionen über den locus delicti commissi nachzuhelfen gesucht. Im Allgemeinen könne gesagt werden, dass ebensoviele Gründe für den Gerichtsstand des Thatorts wie für den Gerichtsstand des Wohnorts sprechen. Wenn hiernach die Nachlassung beider Gerichtsstände im heutigen Strafprozesse durch praktische Gründe geboten sei, so könne es sich nur darum fragen, wem die Wahl zwischen beiden Gerichtsständen im einzelnen Falle zustehen solle, ob dem Staatsanwalte oder dem Angeschuldigten. Hier handle es sich aber keineswegs, wie in erster Lesung geltend gemacht worden *), um politische Interessen; entscheidend sei der Ort, wo nach der konkreten Gestaltung des Falles die Untersuchung am besten geführt werden könne. Darüber habe nicht der Angeschuldigte zu befinden, sondern dasjenige Organ, welchem überhaupt die Initiative zur Einleitung des Strafverfahrens zukomme: die Staatsanwaltschaft. Besondere Interessen dürfen nur in zweiter Linie in Betracht gelangen; das allgemeine Interesse desselben falle darin mit dem des Staatsanwalts zusammen, dass der Ort gewählt werde, an welchem die Untersuchung rascher und gründlicher zu führen ist. Dass der Staatsanwalt den einen oder den anderen Gerichtsstand zu dem Zwecke wählen werde, um den Angeschuldigten zu chikaniren, dürfe denn doch nicht angenommen werden; am wenigsten könne eine Chikane in der Wahl des Wohnorts gefunden werden. — Nach Absatz 1 des §. 4 in der Fassung der Kommissions-Beschlüsse habe der Amtsanwalt vor Eröffnung des Verfahrens zunächst die Frage sich vorzulegen, ob es sich um eine Uebertretung oder um ein Delikt höherer Ordnung handle. Im ersteren Falle habe er konkurrirende fora, im zweiten nicht, obwohl unterschiedslos die Zuständigkeit der Schöffengerichte Platz greife. Dies müsse zu Unbestimmtheiten führen, während doch sehr viel daran gelegen sei, die Vorschriften über den Gerichtsstand so festzustellen, dass Kompetenz-Streitigkeiten vermieden bleiben. Das in Alinea 2 des §. 4 von der Kommission beschlossene Verfahren könne unter Umständen zu so erheblichen Verschleppungen der Untersuchung führen, dass schon um dieses praktischen Gesichtspunktes willen die etwaigen theoretischen Bedenken gegen die Regierungs-Vorlage zurücktreten müssen. Denn nach diesem Satz könne der Angeklagte jederzeit das Verfahren durch Anträge auf eine anderweite Bestimmung des Gerichtsstandes, die unter Umständen zur Entscheidung des Reichsgerichts gehen müssten, unterbrechen. Weiter komme in Betracht: Schwierigkeiten würden sich aus den Kommissions-Beschlüssen namentlich da ergeben, wo der Angeschuldigte an einem weit entfernten Orte wohne, und das Gericht sich seiner Person durch Verhaftung sichern müsse. Eine derartige Massregel werde auch bei geringfügigen Fällen häufig nothwendig werden, zumal ein Kontumazial-Verfahren nur ausnahmsweise gestattet sei. So werde es kommen, dass man Angeschuldigte

*) Vgl. I. Lesung S. 3.

wegen nicht bedeutender Reate von einem Ende des Reichs zum andern schleppe, um sie zur Verantwortung vor den ordentlichen Richter zu ziehen. Auch müsse die Unzuträglichkeiten betont werden, welche die vielen Behelligungen der höheren Gerichte, namentlich des Reichsgerichts, mit Entscheidungen über die Zuständigkeit im Gefolge haben würden. Angesichts dieser praktischen Schwierigkeiten können die aus politischen Erwägungen geschöpften Bedenken von vorne herein nicht Ausschlag gebend erscheinen. Wenn überhaupt solche Bedenken nicht ganz ungerechtfertigt seien, so schwinden sie schon desshalb auf ein Minimum herab, weil es sich nur um die Wahl zwischen zwei möglichen Gerichten handle. Durch Beseitigung des forum deprehensionis sei ja dem Staatsanwalt die Befugniss, sich unter verschiedenen Gerichten eines herauszusuchen und dort durch Verhaftungsantrag einen Gerichtsstand zu begründen, bereits entzogen. Das Misstrauensvotum, welches von gegnerischer Seite her ausgesprochen werde, richte sich übrigens im Effekte gar nicht gegen die Staatsanwaltschaft; es sei dadurch die Unparteilichkeit der Gerichte selbst in Frage gestellt. Auch sei gar nicht abzusehen, in wie fern sich die Staatsbehörde von tendenziöser Wahl des Gerichts mit nur einiger Wahrscheinlichkeit Erfolg versprechen könnte; gegen rechtliche Auffassungen gebe es eine Revisions-Instanz, die Entscheidungen über die Thatfrage aber seien in der Regel ganz unberechenbar.

Von Seiten des Bundesraths wurde zu Gunsten der Regierungs-Vorlage betont:

Die verbündeten Regierungen stehen in dieser Frage lediglich auf dem Standpunkte des praktischen Bedürfnisses und vermögen eine anderweit politische Bedeutung derselben nirgend zu entdecken. Das Verbrechen müsse verfolgt werden, und es frage sich nur darum, wo die Verfolgung zweckmässig ins Werk zu setzen sei. Je nach Lage des Falls werde sich das forum delicti commissi oder das forum domicilii als das zur Realisirung des Strafgesetzes geeignete erweisen. Es liege Dies so sehr in der Natur der Sache, dass nähere Erörterungen hierüber für unnöthig erscheinen. Auch die Kommission habe die Richtigkeit jener Auffassung in so fern anerkannt, als sie Bestimmungen über Einleitung der Untersuchung am Wohnorte des Beschuldigten nicht ganz umgehen zu können glaubte. Wenn aber die Untersuchungszwecke in dem einen Falle besser am Orte der That, in dem andern besser am Domizilsorte zu erreichen seien, so bestehe kein Grund, das Eine als Regel, das Andere als bedingte Ausnahme im Gesetze hinzustellen. Bei allen denjenigen Reaten, bei welchen sich der Beweis vorzugsweise auf die zur Erfüllung des verbrecherischen Entschlusses an einem anderen Ort vorgenommenen vorbereitenden Handlungen richte, müsse dieser Ort und nicht der Ort, an welchem der Entschluss ins Werk gesetzt worden, für die Führung der Untersuchung entscheiden. Solche Fälle seien eben so sehr Regel oder Ausnahme wie die entgegengesetzten. Die Kommission möge also auf den Standpunkt des Entwurfs, welcher die beiden Gerichtsstände als prinzipiell gleichberechtigt anerkenne, zurückkehren.

Der Beschluss erster Lesung wurde namentlich mit folgenden Momenten vertreten:

Es könne nicht zugegeben werden, dass in foro domicilii der Beweis häufig leichter geführt werde. Vor allem komme es auf die Ermittelung des objektiven Thatbestandes an; dieser lasse sich aber am besten

da herstellen, wo die That begangen wurde. Wenn aber überhaupt von einem Wahlrecht die Rede sein solle, so bestehe der Gegensatz zwischen dem Beschlusse erster Lesung und der Regierungs-Vorlage darin, dass nach jenem weder der Angeschuldigte, noch der Staatsanwalt die Wahl treffen solle, sondern das Gericht aus Zweckmässigkeitsgründen über das zu wählende Forum entscheide, während der Regierungs-Entwurf lediglich dem Staatsanwalte die Wahl lasse. Der Kommissions-Beschluss wolle nun den Staatsanwalt nicht besser gestellt wissen als den Beschuldigten, er bezwecke nur eine der prozessualen Stellung entsprechende, gleichmässige Vertheilung der Rollen, und zwar für Beide nur die Initiative, während die Entscheidung, als spezifisch richterliche Thätigkeit, dem Obergerichte zugewiesen sein solle.

Zu **§. 4 a** (Entwurf §. 2, *Ges. §. 9)* gelangte in der Sitzung vom 1. Juli 1876 (Protok. S. 1018/19; I. Les. S. 5) ein von der Redaktions-Kommission gemachter Vorschlag zur Berathung, den §. 4 a erster Lesung zu streichen und an Stelle desselben dem §. 4 als Absatz 2 hinzuzufügen:

„*Hat der Angeschuldigte einen Wohnsitz im Deutschen Reiche nicht, so wird der Gerichtsstand auch durch den gewöhnlichen Aufenthaltsort und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz bestimmt.*“

Zu diesem neuen Absatz 2 des §. 4 lag der Unterantrag zur Diskussion vor,

die Worte:

„im Deutschen Reiche“

zu streichen.

Dieser Unterantrag wurde dahin motivirt:

Ueber die durch diesen Unterantrag berührte Frage habe in der Redaktions-Kommission eine Differenz bestanden. Antragsteller wolle in dem vorgeschlagenen §. 4 a die Worte „im Deutschen Reiche“ streichen, weil kein Anhalt gegeben sei, dieselben an dieser Stelle einzufügen. Die Vorlage habe Wohnsitz und Aufenthaltsort gleichgestellt; nur das forum deprehensionis sei dadurch bedingt gewesen, dass der Betreffende weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen Reiche gehabt habe. Auch die Beschlüsse der Kommission gingen davon aus, dass der Parallelismus zwischen Wohnsitz und Aufenthaltsort aufrecht erhalten werden solle. Die Redaktions-Kommission habe nun in dem neuen §. 4 a den §. 18 der Zivilprozess-Ordnung *) reproduzirt, habe aber in Abweichung von dem letzteren hinter „Wohnsitz“ eingefügt: „im Deutschen Reiche.“ In den Motiven der Zivilprozess-Ordnung — vergl. S. 55 **) — werde ausdrücklich betont, dass der allgemeine Gerichtsstand, soweit er subsidiär durch den „Aufenthaltsort“ und den „letzten Wohnsitz“ begründet werden solle, ausgeschlossen ei, sobald ein wirklicher Wohnsitz der betreffenden Person, gleichviel ob es ein inländischer oder ausländischer Wohnsitz sei, vorhanden sei. Es

*) Jetzt §. 19.

**) In der bei Kortkampf in Berlin erschienenen Ausgabe des Entwurfs einer Z.-P.-O. S. 411.

werde also in dieser Beziehung ein Unterschied zwischen Inland und Ausland nicht gemacht. Dies liege auch in der Natur der Sache, denn der Gerichtsstand des Aufenthaltsorts, bez. der des letzten Wohnsitzes seien nur abgeschwächte Formen des Gerichtsstandes des Wohnsitzes selbst. Halte Jemand an einem Orte sich längere Zeit auf, ohne dass der animus sedem fixam habendi bewiesen werden könne, so trete der Gerichtsstand des Aufenthaltsortes an die Stelle des Wohnsitzes; habe der Betreffende auch keinen Aufenthaltsort, so trete der Gerichtsstand des letzten Wohnsitzes ein. Die beiden abgeschwächten Formen des Gerichtsstandes des Wohnsitzes könnten immer nur dann in Betracht kommen, wenn ein Wohnsitz überhaupt nicht nachweisbar sei. Wenn aber Jemand, sei es auch im Auslande, einen festen Wohnsitz habe, so könne doch sein „letzter Wohnsitz“ in Deutschland nicht mehr das forum domicilii begründen. Es möge vollständige Uebereinstimmung mit der Zivilprozess-Ordnung herbeigeführt werden.

Dem Unterantrage wurde entgegen gehalten:

Diese Aenderung sei nicht berechtigt. Im Zivilprozesse sei es ganz richtig, den Kläger an das Ausland zu verweisen, wenn der Beklagte einen ausländischen Wohnsitz habe. Im Strafprozesse aber müsse man hierzu greifen, könne nicht dem Staatsanwalt oder dem Verletzten sagen, der Beschuldigte wohne im Ausland, er möge daher im Ausland sein Recht suchen.

Der Unterantrag wurde hierauf von der Kommission abgelehnt, der neue Abs. 2 des §. 4 in unveränderter Fassung genehmigt.

Zu **§. 4b** *(Ges. §. 10)* der Beschlüsse erster Lesung (und §. 4a der Beschlüsse zweiter Lesung).

In der Sitzung vom 1. Juli 1876 (Prot. S. 1119, I. Lsg. S. 3) erfolgte nachträglich die Berathung des von der Redaktions-Kommission gemachten Vorschlags, den §. 4b erster Lesung als §. 4a in folgender Fassung anzunehmen:

„Wenn die strafbare Handlung im Auslande begangen und ein Gerichtsstand in Gemässheit des §. 4 nicht begründet ist, so ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Ergreifung erfolgt. Hat eine Ergreifung nicht stattgefunden, so wird das zuständige Gericht vom Reichsgericht bestimmt.

Gleiches gilt, wenn eine strafbare Handlung im Inlande begangen ist, jedoch zur Zeit der Erhebung der öffentlichen Klage weder der Gerichtsstand der begangenen That noch der Gerichtsstand des Wohnsitzes ermittelt ist.“

Zu diesem Vorschlag lag der Unterantrag vor, in Abs. 2 des neuen §. 4a die Worte:

„zur Zeit der Erhebung der öffentlichen Klage“

zu streichen.

Zur Begründung dieses Unterantrages wurde geltend gemacht:

Der Absatz 2 des neuen §. 4a fülle eine Lücke aus, welche sich durch die Beschlüsse der Kommission ergeben habe; das Vorhandensein einer solchen Lücke gehe daraus hervor, dass alle Prozess-Ordnungen eine ähn-

liche Vorschrift, wie die des Abs. 2 enthalten. Nachträglich habe sich jedoch die Redaktions-Kommission darüber geeinigt, dass die im Unterantrag bezeichneten Worte zu streichen seien. Der Gedanke sei der gewesen, dass, wenn zur Zeit der Erhebung der öffentlichen Klage weder der Thatort noch der Wohnort ermittelt sei oder es an letzterem gebreche, provisorisch in dem Masse, wie es in Abs. 1 nachgelassen sei, der Gerichtsstand bestimmt werde. Werde nachträglich im Laufe der Voruntersuchung der Thatort oder der Wohnort ermittelt, so trete wieder die allgemeine Regel ein, so dass der Staatsanwaltschaft die Wahl zustehe, vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 11 der Vorlage. Dies gelte auch in dem Falle, dass das Gericht durch das Reichsgericht bestimmt gewesen. Selbstverständlich bleiben die bis dahin vorgenommenen Handlungen des Untersuchungsrichters bei dem forum deprehensionis, bezw. bei dem vom Reichsgericht bestimmten Gericht in Giltigkeit. Die Worte „zur Zeit der Erhebung der öffentlichen Klage“ sollten nach diesem Antrage gestrichen werden, um die Interpretation anszuschliessen, als ob mit der Bestimmung in Abs. 2 eine definitive Regelung des Gerichtsstandes, neben welcher die spätere Ermittelung des That- oder Wohnortes gleichgiltig sei, bewirkt werden solle.

Die Kommission nahm den Unterantrag und den hiernach modifizirten neuen §. 4a an.

Zu **§. 5** *(Ges. §. 11)* wurde von der Redaktions-Kommission beantragt:

> den Abs. 2 nach §. 16 (jetzt §. 17) der Zivilprozess-Ordnung zu ändern.

Vom Vorsitzenden wurde dieser Antrag unter Einverständniss der Kommission als lediglich redaktionell bezeichnet. Im Uebrigen galt §. 5 als genehmigt.

§. 6 *(Ges. §. 11)* wurde ohne Debatte angenommen.

Zu **§. 7** *(Ges. §. 13)* lag der Antrag vor:

> Abs. 2 und 3 in der Fassung der Vorlage (Abs. 3 und 4) herzustellen.

Dieser Antrag wurde damit motivirt:

Der erste Satz des Alinea 2 des §. 7 bestimme, dass da, wo zusammenhängende Strafsachen bei verschiedenen Gerichten anhängig seien, eine Vereinbarung der letzteren über die Verbindung dieser Strafsachen nach Antrag des Staatsanwalts erfolgen könne, ohne dass der Beschuldigte überhaupt gehört werde. Hiernach erscheine es inkonsequent, wenn in Satz 2 desselben Alinea für den Fall, dass keine derartige Vereinbarung zu Stande komme, dem Beschuldigten sogar ein Beschwerderecht eingeräumt werde.

Man hielt jedoch den Beschluss erster Lesung aufrecht, für welchen geltend gemacht worden war:

Allerdings sei in Alinea 2 des §. 7 die Gleichstellung des Beschuldigten mit dem Staatsanwalte nicht konsequent durchgeführt, aber nur deshalb nicht weil eine Vereinbarung der Gerichte und des Staatsanwalts mit dem Angeschuldigten nicht wohl eingeführt werden könne. Hiermit sei aber keineswegs

ausgeschlossen, dem Angeschuldigten ein geringeres Recht einzuräumen, also demselben für den Fall des Nichtzustandekommens einer Vereinbarung der Gerichte die Angehung des Obergerichts zu gestatten. Der Angeschuldigte könne grosses Interesse daran haben, wegen der verschiedenen ihm zur Last gelegten Reate einheitlich abgeurtheilt zu werden. Dass durch die ihm zu gewährende Befugniss, auf Verbindung anzutragen, grosse Weitläufigkeiten herbeigeführt würden, sei bei der Einfachheit der Sache nicht zu befürchten. Was die von der Kommission als dritter Absatz zu §. 7 beschlossene Bestimmung anbelange, so seien nach Intention und Zusammenhang des Paragraphen die Worte: „in gleicher Weise" dahin aufzufassen, dass die Aufhebung der Verbindung auf Antrag des Beschuldigten nur dann erfolgen könne, wenn die Verbindung selbst auf einseitigen Antrag beschlossen worden sei, nicht aber wenn diese Verbindung durch Vereinbarung des Gerichts erfolgt sei.

Die Redaktions-Kommission liess hierauf noch durch eines ihrer Mitglieder konstatiren, dass sie bei Einfügung des Abs. 3 in den §. 7 von der Auffassung ausgegangen sei, dass die Wiederaufhebung der Verbindung durch den Beschuldigten auch dann beantragt werden könne, wenn die Verbindung selbst auf Antrag des Staatsanwalts erfolgt sei, und ebenso umgekehrt auf Antrag des Staatsanwalts, wenn der Beschuldigte die Verbindung veranlasst habe.

Der **§. 8** *(Ges. §. 14)* wurde ohne Debatte angenommen.

Zu **§. 9** *(Ges. §. 15)* lag der Antrag vor, die Worte:

> „oder ist von der Verhandlung vor diesem Gerichte eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen,"

zu streichen.

Zur Motivirung wurde bemerkt:

Eine Aenderung des Gerichtsstandes auf Grund einer so vagen und elastischen Bestimmung zu gestatten, wie sie in den Worten: „Gefährdung der öffentlichen Sicherheit" liege, müsse in hohem Grade bedenklich erscheinen. Heutzutage werde ohnehin durch Vorbeugungsmassregeln der bewaffneten Macht jede derartige Gefährdung von vorn herein vereitelt. Es bestehe also gar kein Bedürfniss, den Gerichten eine Befugniss einzuräumen, welche zu vielen Missbräuchen in der Ausführung Anlass gebe. Keine der übrigen neueren Gesetzgebungen enthalte eine ähnliche Vorschrift.

Der Antrag wurde jedoch abgelehnt, indem man erwog: dass es bei drohender Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vorzuziehen sei, durch einfache Verweisung von einem Gerichte an das andere das Aufbieten der bewaffneten Macht ganz zu umgehen, dass der französische Prozess eine ähnliche Bestimmung enthalte, und dass der Beschluss der Kommission zum Gerichtsverfassungs-Gesetz, *) wonach die Strafkammer die Gerichtssitzung an einen andern Ort verlegen könne, mit auf demselben Grundgedanken beruhe.

*) Vgl. Bd. III, I. Lsg. S. 45. (Entw. §. 77.)

Zu §§. 10—12 *(Ges §§ 18, 16, 17)*, über welche die Diskussion verbunden wurde, lag folgender Antrag vor: die §§. 10, 11, 12 zu fassen, wie folgt:

§. 10. Der Angeschuldigte muss die Einrede der Unzuständigkeit bei Verlust derselben bis zum Schlusse der Voruntersuchung geltend machen.

Hat eine Voruntersuchung nicht stattgefunden, so kann der Angeschuldigte diese Einrede noch in der Hauptverhandlung, jedoch nur bis zur Verlesung des Beschlusses wegen der Eröffnung des Hauptverfahrens geltend machen.

§. 11. Ist in der Voruntersuchung eine Entscheidung über die Zuständigkeit ergangen, so wird letztere durch die Entscheidung auch für das Hauptverfahren festgestellt.

§. 12. Ist die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen, so kann das Gericht seine Unzuständigkeit nur auf Antrag des Angeklagten im Falle des §. 10 Absatz 2 aussprechen.

Der Antrag wurde im Wesentlichen als ein redaktioneller bezeichnet und über den Sinn der §§. 10—12 der Regierungs-Vorlage, welcher in dem Antrag nur zum präziseren Ausdruck gebracht werde, Folgendes bemerkt:

Der Entwurf unterscheide prinzipiell zwischen den Fällen, in welchen eine Voruntersuchung stattfinde, und zwischen denjenigen, in welchen sie nicht stattfinde. Sei eine Voruntersuchung eingeleitet, so könne der Angeschuldigte die Einrede der Unzuständigkeit nur bis zum Schlusse der Voruntersuchung geltend machen. Sei keine Voruntersuchung eingeleitet so soll der Angeschuldigte befugt sein, diese Einrede noch in der Hauptverhandlung „bis zum Vortrage der Anklage“ oder vielmehr, wie nach dem zu §. 205 gefassten Beschlusse der Kommission gesagt werden müsse: „bis zur Verlesung des Beschlusses wegen der Eröffnung des Hauptverfahrens“ vorzubringen. Diese allgemeinen Grundsätze, welche der Entwurf in §. 11 ausspreche, seien in dem Antrage als §. 10 an die Spitze gestellt. Wenn eine Voruntersuchung eingeleitet und in derselben die Kompetenz bestritten wurde, so solle durch die hierauf ergehende Entscheidung in der Voruntersuchung auch über die Zuständigkeit für das Hauptverfahren endgiltig entschieden sein. Dies spreche der Entwurf in §. 12, — den Antrag in §. 11 aus. Daran, dass gerade das Wort „endgiltig“ im ursprünglichen Regierungs-Entwurfe enthalten war und im späteren weggelassen worden sei, werde man sich hiebei nicht stossen dürfen. Das „endgiltig“ sei mit Recht weggelassen worden, da es leicht das Missverständniss erregen könne, als ob gegen eine auf Antrag etc. des Staatsanwalts ergangene Entscheidung über die Kompetenz eine Beschwerde des Angeschuldigten unzulässig sei. Durch die Entscheidung des Gerichts über die Eröffnung des Hauptverfahrens werde zugleich die Zuständigkeitsfrage erledigt. Sei dann die Hauptverhandlung selbst eröffnet, so könne das Gericht seine Unzuständigkeit nur dann aussprechen, wenn eine Voruntersuchung, in welcher der Angeschuldigte seine Interessen wegen des Gerichtsstandes wahrnehmen könne, nicht stattgefunden, und der Angeschuldigte nunmehr erst in der Hauptverhandlung seine Einwendung gegen die Zuständigkeit des (erkennenden) Gerichts vorbringe.

Dies sei der Sinn des §. 10 des Entwurfs, der durch §. 12 des Antrags reproduzirt werde.

Die Konsequenzen, welche sich aus vorstehender Ausführung für die Fassung der §§. 150 a und 301 Ziff. 4 ergeben, wurden als Spezialfragen bei der Berathung über diese Paragraphen erledigt. (S. unten.)

Von einem andern Redner wurde das Verhältniss der §§. 10—12 unter einander dahin näher beleuchtet:

Der Gedankengang des Entwurfs sei folgender:

Der §. 10 habe im Auge, den Zeitpunkt festzustellen, bis zu welchem der Grundsatz, dass jedes Gericht ex officio seine Kompetenz zu prüfen habe, im Strafverfahren massgebend sei. In §. 11 dagegen werde der Zeitpunkt, bis zu welchem die Unzuständigkeits-Einrede geltend gemacht werden könne, für diejenigen Fälle bemessen, in welchen das Gericht nur indirekt durch thatsächliches Vorgehen, ohne ausdrückliche Entscheidung, seine Kompetenz zu erkennen gebe. Der §. 12 endlich betreffe die Wirksamkeit der über den Kompetenzpunkt ergangenen richterlichen Entscheidung. Wenn in §. 10 des Entwurfs bestimmt werde, dass nach Eröffnung des Hauptverfahrens das Gericht seine Unzuständigkeit nicht von Amtswegen aussprechen dürfe, so liege der Gedanke zu Grunde, dass der Staat, welcher alle Gerichte derselben Ordnung gleichmässig zur Rechtsprechung befähige, nach Beendigung des Vorverfahrens kein Interesse mehr daran habe, dass das Gericht von Amtswegen seine örtliche Zuständigkeit in Frage stelle. Dem Staatsanwalt stehe eine solche Befugniss nicht zu, weil er selbst die Thätigkeit des Gerichts veranlasst habe, während andererseits dem Angeklagten bis zum Eintreten seiner Versäumniss die Möglichkeit offen zu halten sei, zur allenfallsigen Wahrung seiner Interessen die Zuständigkeitsfrage aufzuwerfen. Beides sei durch einen in erster Lesung zum Beschlusse erhobenen Antrag (Prot. vom 11. Juni 1875. S. 12; I. Lsg. S. 6.) klar gestellt worden, und desshalb müsse man an dem §. 10 in der Fassung des Kommissions-Beschlusses entschieden festhalten. Ueber die in §. 11 dem Angeschuldigten zur Erhebung der Inkompetenz-Einrede gesetzten Zeitgrenzen liege eine Meinungsverschiedenheit nicht vor. Was sodann den §. 12 des Entwurfs anbelange, so sei zunächst zu bemerken, dass die hier vorausgesetzte „Entscheidung über die Zuständigkeit" eine Entscheidung des Gerichts, nicht des Untersuchungsrichters sein müsse; es ergebe sich dies mit Nothwendigkeit aus den übrigen Bestimmungen der Strafprozess-Ordnung, namentlich aus den §§. 150 und 150 a. Was in §. 12 weiter gesagt sei, gebe nur dem Gedanken Ausdruck: das Gericht solle seine Entscheidung auch für das Hauptverfahren massgebend sein lassen. Eine gerichtliche Entscheidung über die Zuständigkeit sei aber in der Voruntersuchung nur in zwei Fällen möglich: entweder dann, wenn der Untersuchungsrichter dem Staatsanwalt gegenüber den Antrag auf Einleitung einer Voruntersuchung ablehne (§. 150), oder wenn der Angeklagte selbst die Inkompetenz-Einrede vorgeschützt habe. In keinem von diesen beiden Fällen gehe der Entscheidung ein eigentlicher Streit voraus, und desshalb habe sich die Redaktions-Kommission wohl mit Recht veranlasst gesehen, das im Entwurf enthaltene Wort „bestrittene" als reines epitheton ornans zu streichen.

Die Frage:

Soll eine in der Voruntersuchung ergehende Entscheidung über

die Zuständigkeit, wenn sie nicht auf eigenen Antrag des Angeschuldigten ergeht, diesen binden, wenn die Entscheidung ihm behändigt worden ist, und er keine Beschwerde erhoben hat?

wurde von der Kommission bejaht.

Im Uebrigen beschloss die Kommission, den Eingangs erwähnten Antrag der Redaktions-Kommission zu überweisen.

Mit diesen Modifikationen galten die §§. 10—12 als genehmigt.

§. 13 des Entwurfs *(Ges. §. 19)* wurde in der Sitzung vom 28. Mai 1876 unverändert, wie die Reg.-Vorlage, angenommen. Die Redaktions-Kommission änderte jedoch nachgehends den Wortlaut des §. 13 dergestalt ab, wie dieser Paragraph nunmehr in der Zusammenstellung der Beschlüsse zweiter Lesung (siehe unten) gefasst ist.

In der Sitzung vom 3. Juli 1876 (Protokolle S. 1127—1129) wurde dieser Beschluss der Redaktions-Kommission Seitens eines Kommissions-Mitgliedes beanstandet, und dafür der Antrag gestellt:

a. die Regierungs-Vorlage aufrecht zu erhalten;

b. folgenden Zusatz zur Regierungs-Vorlage zu machen:

„Ist die Unzuständigkeits-Erklärung durch das obere Gericht selbst ausgesprochen worden, so ist die im ersten Absatz bezeichnete Entscheidung durch das obere vorgesetzte Gericht zu treffen.“

Zur Begründung dieses Abänderungs-Vorschlages wurde ausgeführt:

Der Vorschlag der Redaktions-Kommission enthalte eine sachliche Aenderung, der Regierungs-Vorlage sei mit dem vorgeschlagenen Zusatze, eventuell auch ohne denselben der Vorzug zu geben. Der Entwurf unterscheide nicht, ob zwei Gerichte sich selbst für unzuständig erklärt haben, oder ob das Obergericht auf erhobene Beschwerde die Unzuständigkeit festgestellt oder bestätigt habe. Die Redaktions-Kommission habe Schwierigkeiten befürchtet, wenn das Obergericht die beiden Gerichte, von denen es jetzt das eine für zuständig erklären müsse, für unzuständig erklärt habe. Das Obergericht komme nach dem Entwurfe allerdings unter Umständen in die Lage, eine von ihm selbst ertheilte Entscheidung wieder aufheben zu müssen. Dieser Möglichkeit vorzubeugen, erachte man jedoch für kein unbedingtes Erforderniss. Halte man aber eine Abhülfe für nöthig, so werde dieselbe durch den obigen Vorschlag unter **b.**, der die Entscheidung an das vorgesetzte Gericht übergehen lasse, zur Genüge gewahrt. Die Unterscheidung, welche die Redaktions-Kommission mache, dass der Fall verschieden behandelt werde, je nachdem die beiden Gerichte sich selbst für unzuständig erklärt haben oder von dem gemeinschaftlichen Obergericht für unzuständig erklärt worden seien, sei nicht vereinbar mit den gemeinschaftlichen Regeln der Organisation, nach denen die auf Beschwerde ergangene Entscheidung des oberen Gerichts für das untere gleiche Bedeutung habe, wie die von ihm selbst ausgegangenen Verfügungen.

Die Kommission beliess es jedoch bei der Fassung der Redaktions-Kommission, für welche ausgeführt wurde:

Die Fassung des Entwurfs schliesse allerdings die Auffassung nicht aus, dass der §. 13 nicht blos dann Platz greife, wenn zwei Untergerichte ihre Unzuständigkeit selbst ausgesprochen haben, sondern auch dann, wenn die Unzuständigkeit eines der beiden Gerichte von einem höheren Gerichte ausgesprochen worden sei. Aus den Motiven — vergl. S. 15 *) — ergebe sich aber, dass dies nicht die Absicht sei; der Entwurf bringe den nach der Ansicht der Redaktions-Kommission richtigen Gedanken der Motive nicht recht klar zum Ausdruck. Der Vorschlag der Redaktions-Kommission schliesse sich eng an die Motive an. Die Absicht gehe nur dahin, Vorsorge für den Fall zu treffen, dass zwei Gerichte, von denen eines zuständig sei, verschiedener Ansicht seien. Solchenfalls sei eine Entscheidung des Obergerichts möglich. Dieselbe könne entweder dahin, dass das eine der beiden Gerichte zuständig sei, oder auch dahin lauten, dass beide Gerichte Recht hätten, dass keines von ihnen zuständig sei. Letzterenfalls würde es nach der Auffassung der Redaktions-Kommission Sache des Staatsanwalts sein, das zuständige Gericht zu ermitteln. Von den beiden Gerichten brauche ja nicht immer das eine zuständig sein, es könne auch der Fall eintreten, dass beide unzuständig seien.

Die **§§. 14** und **15** *(Ges. §§. 20 u. 21)* wurden unverändert angenommen.

Beschlüsse der Kommission zum ersten Abschnitt:

„Gerichtsstand."

(Vgl. I. Lesung S. 5 und 6).

§. 1. *Der* Gerichtsstand ist bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist.

Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so gilt, soweit die Verantwortlichkeit des Verfassers, Herausgebers, Redakteurs, Verlegers und Druckers in Frage steht, die Handlung nur an dem Orte als begangen, an welchem die Druckschrift erschienen ist.

§. 2. Fällt fort (vergl. §. 4 a Abs. 1).

§. 3. Fällt fort (vergl. §. 4 b).

§. 4. (I. Lsg. §. 4 a). *Der* Gerichtsstand ist auch bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk der *Ang*eschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage *seinen Wohnsitz hat.*

Hat der Angeschuldigte einen Wohnsitz im Deutschen Reiche nicht, so wird der Gerichtsstand auch durch den gewöhnlichen Aufenthaltsort und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz bestimmt.

§. 4 a (vergl. §. 2 der Vorlage und §. 4 b. I. Lsg.) *Wenn die strafbare Handlung im Auslande begangen und ein Gerichtsstand in Gemässheit des §. 4 nicht begründet ist, so ist dasjenige Gericht zuständig,*

*) In der bei Kortkampf in Berlin erschienenen Ausgabe derselben S. 133.

in dessen Bezirk die Ergreifung erfolgt. Hat eine Ergreifung nicht stattgefunden, so wird das zuständige Gericht vom Reichsgerichte bestimmt.

Gleiches gilt, wenn eine strafbare Handlung im Inlande begangen ist, jedoch weder der Gerichtsstand der begangenen That noch der Gerichtsstand des Wohnsitzes ermittelt ist.

§. 4b (vergl. §. 3 der Vorlage). Ist die strafbare Handlung auf einem deutschen Schiffe *im Auslande oder* in offener See begangen, so ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Heimathshafen oder derjenige deutsche Hafen liegt, welchen das Schiff nach der That zuerst erreicht

§. 5. Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität geniessen, sowie die im Auslande angestellten Beamten des Reichs oder eines Bundesstaates behalten in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz, welchen sie in dem Heimathsstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt die Hauptstadt des Heimathsstaates als ihr Wohnsitz. Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichts-Bezirke getheilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk im Wege der Justizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.

Auf Wahlkonsuln find*en* diese Bestimmung*en* keine Anwendung.

§§. 6—9. Unverändert wie I. Lesung.

§. 10. (Vorlage §. 11). Der *Angeschuldigte* muss *den Einwand* der Unzuständigkeit bei Verlust derselben bis zum Schlusse der Voruntersuchung, falls aber eine solche nicht stattgefunden hat, in der Hauptverhandlung bis *zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens* geltend machen.

§. 11. (Vorlage §. 12). Durch eine *Entscheidung, welche die Zuständigkeit für die Voruntersuchung feststellt, wird die Zuständigkeit* auch für das Hauptverfahren festgestellt.

§. 12. (Vorlage §. 10). Nach Eröffnung des Hauptverfahrens darf das Gericht seine Unzuständigkeit *nur auf Einwand des Angeklagten* aussprechen.

§. 13. *Haben* mehrere Gerichte, von denen eines das zuständige ist, durch Entscheidungen, *welche nicht mehr anfechtbar sind, ihre Unzuständigkeit* ausgesprochen, so bezeichnet das gemeinschaftliche obere Gericht das zuständige Gericht.

§§. 14, 15. Unverändert wie Vorlage. *)

*) Die §§. 1—15 bilden den zweiten Abschnitt, §§. 7—21 der St.-P.-O. vom 1. Febr. 1877. Ueber die Abänderungen in III. Lesung und im Plenum des Reichstags vgl. Thl. III dieses Bandes.

Zweiter Abschnitt.

Ausschliessung und Ablehnung der Gerichtspersonen.

§§. 16—26 des Entwurfs. Gesetz §§. 22—32.

Sitzung vom 28. Mai 1876.

(Protokolle S. 793—796. I. Lesung S. 6).

§. 16 des Entwurfs *(Ges. §. 22)* blieb unverändert.

Zu **§. 17** *(Ges. §. 28)* lag der Beschluss des Bundesrathes auf unveränderte Wiederherstellung des Regierungs-Entwurfes vor.

Zur Motivirung dieses Antrages wurde regierungsseitig bemerkt:

Die Schwierigkeiten, welche daraus entständen, dass neben den fünf Richtern für die Aburtheilung noch drei Richter für die Verweisung nöthig würden, seien so bedeutend, dass die Regierungen ihrerseits die Frage stellen müssen, ob wirklich sachliche Gründe vorliegen, welche eine Bestimmung von so erheblicher organisatorischer Tragweite rechtfertigen. Alles Dasjenige aber, was zu Gunsten des Beschlusses erster Lesung angeführt worden, beruhe auf Verkennung der an die Rathskammer und der an den aburtheilenden Senat gestellten Aufgaben. Die verbündeten Regierungen haben sich daher dem zu Absatz 3 des §. 17 gefassten Beschlusse der Kommission nicht anschliessen können. Als Grund für diesen Zusatz sei nur geltend gemacht, dass der Richter durch eine derartige Vorthätigkeit sein Urtheil in der Sache bereits zu erkennen gegeben habe, also befangen sei. Diese Anschauung könne von den Regierungen nicht getheilt werden. Die Entscheidung über Eröffnung des Hauptverfahrens sei von der richterlichen Thätigkeit im späteren Stadium des Prozesses wesentlich verschieden. Bei jener Entscheidung handle es sich nicht um Feststellung von Schuld und Nichtschuld, sondern nur darum, ob wegen hinreichenden Verdachtes das Hauptverfahren zu dem Zwecke Platz greifen solle, damit über Schuld oder Nichtschuld entschieden werde. Die Entscheidung über die Frage, ob das Hauptverfahren zu eröffnen sei, erfolge auf Grund unvollkommener Beweiserhebungen, schriftlicher Aufzeichnungen, meist unbeeidigter Zeugen-Aussagen. Der aburtheilende Richter habe über die Schuldfrage unter dem unmittelbaren Eindrucke der öffentlichen Verhandlung und nur auf Grund dieser nach freier Ueberzeugung zu erkennen. Die meisten Prozess-Ordnungen enthalten eine Bestimmung wie die in erster Lesung beschlossene entweder garnicht oder nur für das schwurgerichtliche Verfahren. Auch für dieses bestehe aber nach dem Systeme des Entwurfs kein Bedürfniss, da hiernach die Schuldfrage vollständig den Geschworenen überwiesen sei. Die Erfahrung der Praxis zeige, dass die Richter, ungeachtet sie für Verweisung des Beschuldigten in der Hauptverhandlung gestimmt haben, hinreichend unbefangen bleiben, um bei der Aburtheilung der Sache den Angeklagten freizusprechen.

Von Seiten der Vertretung der baierischen Regierung wurde diesen Ausführungen insbesondere noch beigefügt:

Die in Baiern gewonnenen Erfahrungen seien als Beläge dafür hervorzuheben, dass die Befürchtung, der auf Verweisung erkennende Richter werde bei der Aburtheilung präokupirt sein, in der Praxis nicht Stich halten. Nach dem baierischen Strafprozess-Gesetze vom Jahre

1848 sei es, vom schwurgerichtlichen Verfahren abgesehen, statthaft, die erkennende Strafkammer aus Richtern zu bilden, welche bei der Verweisung in die öffentliche Sitzung mitgewirkt hatten. In den bezeichneten Fällen haben sich bisher die erkennenden Richter vollkommen unabhängig von dem Verweisungs-Beschlusse gezeigt. Wenn gesagt werde, dass der Richter da, wo er aus den Akten die Vorentscheidung treffe, befangen werde, so stehe ja auch dem erkennenden Richter die Einsicht der Voruntersuchungs-Akten offen. Man müsse dem Richter darin vertrauen, dass er sich auf Grund der Ergebnisse der öffentlichen Verhandlung ein unabhängiges Urtheil bilden werde. Bei der im Regierungs-Entwurfe für das schwurgerichtliche Verfahren in Aussicht genommenen Hingabe der ganzen Schuldfrage an die Geschworenen würden die Bedenken gegen Bildung des Schwurgerichtshofes aus Richtern, welche bei der Verweisung mitgewirkt haben, als berechtigt nicht anerkannt werden können.

Die Kommssion beschloss jedoch, ihren Beschluss erster Lesung aufrecht zu erhalten. Zur Rechtfertigung desselben wurde insbesondere bemerkt:

Diese Bestimmung sei eine der Garantieen, durch welche für Abschaffung der Berufung Kompensation gewährt werde. Der Richter sei nicht im Stande, sich von den menschlichen Eindrücken frei zu machen, welche derselbe empfange, wenn er über Einleitung der Untersuchung zu beschliessen habe. Gesteigert werde die Gefahr der Befangenheit bei der Aburtheilung, wo die Vorentscheidung auf Grund einer Prüfung bereits vorhandenen Aktenmaterials erfolge; denn der Richter müsse klar sehen, wieviel Beweiskraft diesem Aktenmateriale zugetraut werden dürfe, er nehme also eine Funktion der Beweisprüfung vorweg. Das einzige Gegenargument könne die organisatorische Erwägung darbieten, dass zu viel Richterpersonal nöthig würde, wenn kein Richter zugleich bei der Vorentscheidung und beim Hauptverfahren mitwirken dürfe. Diese Rücksicht könne nur in den kleineren Staaten in Betracht kommen, deren Regierungen, um ihre Territorien möglichst selbständig zu erhalten, kleine Landgerichts-Bezirke beabsichtigen. In diesem Streben sehe man einen Uebelstand. Das Interesse der Organisation einer guten Rechtsprechung sei besser gewahrt in der Bildung genügend grosser Landgerichte, welche die Sonderung der Rathskammer und der erkennenden Kammer ertragen. Werden die Regierungen kleinerer Staaten durch die Bestimmung des Abs. 3 gezwungen, über grössere Landgerichte sich zu verständigen, so ergebe sich aus der Vorschrift indirekt ein weiterer organisatorischer Vortheil. Einer allzu grossen Vermehrung des Personals könne dadurch vorgebeugt werden, dass man die Landes-Justizverwaltungen ermächtige, unter Umständen Amtsrichter für die Rathskammer beizuziehen.

Ueber den Antrag: Amtsrichter in die Rathskammer beizuziehen, ist das Protokoll vom 28. Mai 1876, zweite Hälfte zu §. 57a des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes zu vergleichen (s. d. in Verh. über das Ger.-Verf.-Ges., II. Lesung, S. 55).

Von anderer Seite wurde ebenfalls zu Gunsten des Beschlusses erster Lesung ausgeführt.

Wenn für die Schwurgerichte anerkannt sei, dass eine Aburtheilung durch diejenigen Richter, welche bei Eröffnung des Hauptverfahrens mitgewirkt, nicht stattfinden solle, so müsste dasselbe noch vielmehr für

die aburtheilenden Strafkammern, welche über die gesammte Schuldfrage in vollster Ausdehnung entschieden, anerkannt werden. In den meisten deutschen Ländern habe die Gesetzgebung ausgesprochen, dass da, wo die Entscheidung der Schuldfrage den Geschworenen übertragen würde, die Richter, welche bei der Verweisung mitgewirkt, von der Mitwirkung bei der Hauptverhandlung ausgeschlossen seien. Es erscheine Dies dadurch gerechtfertigt, dass den Richtern auch bei der Subsumtion des Verdikts unter das Gesetz, insbesondere aber bei Würdigung eines theilweise bejahenden Verdikts ein wesentlicher Antheil an der Entscheidung selbst gebühre, und dass sie hierbei durch Eindrücke aus dem Vorverfahren beherrscht sein könnten, wenn sie bei der Entscheidung über die Anklage mitgewirkt und den Vortrag aus den Akten angehört haben. Der entscheidende Gesichtspunkt aber sei der, dass diejenigen Strafprozess-Ordnungen, welche eine Urtheilsfällung durch die bei der Verweisung betheiligten Richter gestatten, das Rechtsmittel der Berufung zulassen. Die Kommission habe dieses Rechtsmittel im landgerichtlichen Verfahren beseitigt und müsse daher andere Garantieen für den Angeklagten schaffen. Wenn gesagt werde, dass die Verweisungsrichter nicht über Schuld oder Nichtschuld, sondern nur darüber erkennen, ob über Schuld oder Nichtschuld im Hauptverfahren entschieden werden soll, so spreche hiergegen, dass mit dem Erkenntnisse auf Eröffnung des Hauptverfahrens von selbst ausgesprochen werde, dass der Angeklagte schwer belastet sei; gerade deshalb werde ja auf Eröffnung des Hauptverfahrens erkannt. Liege aber ein solcher Ausspruch der Richter vor, so sei es etwas sehr Menschliches, wenn dieselben Richter sich im späteren Verfahren von der früher gewonnenen Anschauung, selbst unbewusst, leiten lassen. In vielen Augen gelte ja ein Verwiesener schon halb als verurtheilt. Der Umstand, dass auch vor dem aburtheilenden Richter auf die Vorakten Bezug genommen werde, stehe dem nicht entgegen, da die Vorakten dem Vorsitzenden den Stoff zur Leitung der Beweis-Aufnahme gewähren, im Uebrigen aber diese Bezugnahme nur zulässig sei, um Widersprüche in den Aussagen der Zeugen oder des Angeschuldigten aufzuklären, und um Beweis-Erhebungen, welche in der Sitzung nicht erneuert werden können, wie Augenscheins-Einnahmen, technische Gutachten u. dgl. bekannt zu geben.

Die **§§. 18** und **19** *(Ges. §§. 24, 25)* wurden unbeanstandet angenommen.

Zu **§. 20,** *(Ges. §. 26)* zu welchem die Redaktions-Kommission beschlossen hatte,

1. dem Abs. 2 hinzuzufügen:

„*Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugniss des abgelehnten Richters Bezug genommen werden*"

und

2. einen neuen Abs. 3 folgenden Inhalts:

„*Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äussern*"

wurde in der Sitzung vom 3. Juli 1876 (Protokolle Seite 1129—1130) nachträglich konstatirt, dass in der Kommission Einverständniss darüber bestehe, dass unter „Zeugniss" nur eine dienstliche Aeusserung zu verstehen sei.

Die **§§. 21—26** *(Ges. §§. 27—32)* wurden, von einigen redaktionellen Aenderungen in den §§. 24 und 25 abgesehen, unverändert nach der Vorlage, bezw. den Beschlüssen erster Lesung angenommen.

Beschlüsse der Kommission zum zweiten Abschnitt:

„Ausschliessung und Ablehnung der Gerichtspersonen."

(Vgl. I. Lesung S. 6.)

§. 16. Unverändert wie Vorlage.

§. 17. Ein Richter, welcher bei einer durch ein Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung in höherer Instanz kraft Gesetzes ausgeschlossen.

Der Untersuchungsrichter darf in denjenigen Sachen, in welchen er die Voruntersuchung geführt hat, nicht Mitglied des erkennenden Gerichts sein, auch nicht bei einer ausserhalb der Hauptverhandlung erfolgenden Entscheidung der Strafkammer mitwirken.

Ein Richter, welcher bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei dem Hauptverfahren vor der Strafkammer, dem Schwurgerichte und dem Reichsgerichte ausgeschlossen.

§. 18. Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgniss der Befangenheit abgelehnt werden.

Wegen Besorgniss der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem *Privatkläger* und dem Beschuldigten zu. Den zur Ablehnung Berechtigten sind auf Verlangen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen.

§. 19. Die Ablehnung eines Richters wegen Besorgniss der Befangenheit ist in der Hauptverhandlung *erster Instanz nur bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens, in der Hauptverhandlung über die Berufung und die Revision* nur bis zum Beginne der Berichterstattung zulässig.

§. 20. Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gerichte, welchem der Richter angehört, anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen. *Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugniss des abgelehnten Richters Bezug genommen werden.*

Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äussern.

§. 21. Unverändert wie Vorlage.

§. 22. Unverändert wie I. Lesung.

§. 23. Unverändert wie Vorlage.

§. 24. Das für die Erledigung eines Ablehnungsgesuchs zuständige Gericht hat auch dann zu entscheiden, wenn ein solches Gesuch nicht angebracht ist, ein Richter

aber *von einem Verhältnisse Anzeige macht, welches* seine Ablehnung *rechtfertgen könnte*, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen sei.

§. 25. Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden auf Schöffen und Gerichtsschreiber entsprechende Anwendung.

Die Entscheidung über eine Ausschliessung oder Ablehnung von Schöffen erfolgt durch den Amtsrichter. Ueber die Ausschliessung oder Ablehnung eines Gerichtsschreibers entscheidet *das Gericht oder* der Richter, welchem derselbe beigegeben ist.

§. 26. Unverändert wie Vorlage. *)

Dritter Abschnitt.

Gerichtliche Entscheidungen und deren Bekanntmachung.

§§. 27—34 des Entwurfs. Gesetz §§. 33—41.

Sitzung vom 29. Mai 1876.

(Protokolle S. 801—804. I. Lesung. S. 7.)

Obiger Abschnitt wurde in zweiter Lesung in der Sitzung vom 29. Mai 1876 angenommen.

Zu §. 27 *(Ges. §. 33)* lag der Antrag vor:

a. den Absatz 2 unter Weglassung des Schlusssatzes in der Fassung der Vorlage wieder herzustellen,

und im Fall der Annahme dieses Antrags

b. dem Absatz 2 hinzuzufügen:

„*Die Bestimmung findet auf die Entscheidungen des Untersuchungsrichters und des Amtsrichters* im Vorverfahren *keine Anwendung*.“

Dieser Antrag wurde — unter Beseitigung jedoch der Worte sub b „im Vorverfahren“ — angenommen.

Zu Gunsten des Antrags wurde von dem Antragsteller geltend gemacht:

Gegen den Entwurf sei in erster Lesung hauptsächlich geltend gemacht worden, dass nach demselben jede Verfügung des Amts- und des Untersuchungs-Richters der Staatsanwaltschaft zur Begutachtung vorgelegt werden müsse. Nun sei der Entwurf gar nicht dahin aufzufassen, dass derselbe sich auch auf den Amts- und Untersuchungs-Richter beziehe, sondern richtig nur dahin, dass unter dem „Gericht“ im ersten Satze nur das Kollegial-Gericht und das Amtsgericht als erkennendes Gericht gemeint sei. Dies klar zu stellen sei der Zweck des vorgeschlagenen Zusatzes. Auf den Amtsrichter und den Untersuchungsrichter passe die

*) Im weitern Verlauf der Berathungen wurde der 3. Abs. des §. 17 abgeändert: — vgl. hierüber Thl. 3 dieses Bandes; — im übrigen gelangten die §§. 16—26 unverändert als dritter Abschnitt, §§. 22—32, der St.-P.-O. vom 1. Febr. 1877 zur Annahme.

Vorschrift überhaupt nicht, da dieselben völlig lahm gelegt werden würden' wenn in der Voruntersuchung, beziehungsweise im Vorverfahren vor dem Amtsrichter, vor jeder Verfügung erst bei der Staatsanwaltschaft angefragt werden müsse.

Von der Regierungsseite wurde zum Verständniss des Entwurfs insbesondere bemerkt:

Abgesehen vom Urtheil falle jede Anordnung, jede Verfügung unter den Ausdruck „Entscheidungen". Ohne in Widerspruch mit dem Wortlaut einer Anzahl anderer Bestimmungen der Strafprozess-Ordnung zu gerathen, könne man auch diese Auffassung nicht aufgeben. Man verweise in dieser Hinsicht auf die Vorschriften über die Zulässigkeit der Beschwerde (§§. 290 ff.). Auch die Geschichte des §. 27 ergebe, dass unter Entscheidung jede Anordnung zu verstehen sei, die das Gericht durch Beschluss erlässt. Andererseits sei es auch nicht richtig, dass die Vorschrift des Abs. 2 in §. 27 auf Entscheidungen oder Verfügungen des Richters Anwendung finden solle, welche im Verfahren ergehen. Aus der Wahl des Ausdrucks „Gericht" im 1. Satz des Abs. 2 und aus den Worten:

„ausserhalb der Hauptverhandlung ergehenden"

ergebe sich, dass man das erkennende Gericht im Gegensatz zum Amts- oder Untersuchungs-Richter gemeint habe. Der Abs. 2 beziehe sich, wie sich aus den Motiven *) ergebe, nur auf Entscheidung des Gerichts, aber auf alle Entscheidungen, gleichviel ob sie auf Antrag oder von Amtswegen erfolgen. Die Regierung sei daher mit den obigen Anträgen dahin einverstanden, dass Abs. 2 des §. 27 nur solche Entscheidungen im Auge habe, welche vom Gerichte, nicht vom Richter, erlassen werden, halte jedoch die Aufnahme des Zusatzes für bedenklich, weil derselbe ausspreche, dass der Staatsanwalt, im Vorverfahren und in der Voruntersuchung vor dem Amtsrichter überhaupt nicht gehört werden solle, nicht gehört zu werden brauche. Dies gehe jedenfalls zu weit und sei auch nicht konsequent. Denn wenn dem Staatsanwalt nach §. 161 im Laufe der Voruntersuchung das Recht zu der jederzeitigen Einsichtnahme der Akten zustehe, könne man ihm doch das Recht, vor Entscheidungen gehört zu werden, nicht völlig entziehen.

In Gemäsheit dieser Auseinandersetzung erhielt sodann der §. 27 durch die Redaktions-Kommission die unten ersichtliche Fassung.

Die **§§. 28—31** (*Ges. §§. 34—38*) wurden ohne Debatte angenommen.

Zu **§. 32** wurde von einem Mitgliede bemerkt:

Es vermisse in der St.-O. Bestimmungen über die Voraussetzungen der persona standi in judicio, über Zustellungen an prozessunfähige Personen, wie solche die Zivilprozess-Ordnung in §. 51. Abs. 1, §. 150 enthalte. Es frage sich daher, in welcher Weise die Zustellung an Personen im Lebensalter von 12 bis 18 Jahren und an Minderjährige über 18 Jahre zu erfolgen habe. In der letzteren Hinsicht nehme er an, dass die Zustellung an die Betreffenden selbst erfolgen könne, da mit dem 18. Jahre die volle strafrechtliche Verantwortlichkeit beginne. Wegen der Personen zwischen 12 und 18 Jahren dagegen sei es zweifelhaft. Verhaftungen solcher Personen seien durchaus nicht selten. Das Gericht brauche doch z. B. einem hausirenden Savoyardenknaben, den es verhaften wolle, nicht

*) Kortkampf'sche Ausgabe derselben S. 139.

erst einen Vormund zu bestellen, um die Zustellung des Haftbefehls bewirken zu können.

Von Seiten der Herren Regierungs-Vertreter wurde hierauf erwiedert:

Die im §. 32 angenommene Vorschrift der entsprechenden Anwendbarkeit der Bestimmungen der Zivilprozess-Ordnung begründe ein Prinzip, dessen Anwendung auf den Strafprozess in jedem einzelnen Falle geprüft werden müsse. Es könne nicht die Aufgabe sein, hier für alle einzelnen Möglichkeiten Beschluss zu fassen, oder Konstatirungen vorzunehmen. Der Entwurf habe es unter Zustimmung der Kommission bei einem allgemeinen Grundsatz bewenden lassen und glaube, dass man damit auskommen werde. Was den, vom Vorredner angeregten einzelnen Zustellungsfall betreffe, so sei die Regierung der Ansicht, dass im Strafprozesse von einer persona standi in judicio überhaupt nicht die Rede sei, — womit sich die entsprechende Folgerung von selbst ergebe.

Von einem Kommissions-Mitgliede wurde unter Zustimmung der Kommission bemerkt:

Den Personen zwischen 12 und 18 Jahren sei in der gleichen Weise zuzustellen, wie jedem Grossjährigen.

§. 33, (*Ges. §. 40*) ursprünglich ausgesetzt, wurde in der Sitzung vom 23. Juli 1876 (Protokolle Seite 1078) angenommen.

§. 34 (*Ges. §. 41*) wurde unverändert angenommen.

Beschlüsse der Kommission zum dritten Abschnitt:

„Gerichtliche Entscheidungen und deren Bekanntmachungen."

(Vgl. I. Lesung S. 7.)

§. 27. *Die Entscheidungen des Gerichts werden, wenn sie im Laufe einer Hauptverhandlung ergehen, nach Anhörung der Betheiligten, wenn sie ausserhalb einer Hauptverhandlung ergehen, nach erfolgter schriftlicher oder mündlicher Erklärung der Staatsanwaltschaft erlassen.*

§. 28. Unverändert wie Vorlage.

§. 29. Unverändert wie I. Lesung.

§. 30. Unverändert wie Vorlage.

§. 31. Fällt fort. Vgl. §. 32 a.

§. 32. Auf das Verfahren bei Zustellungen finden die Vorschriften der Zivilprozess-Ordnung über Zustellungen entsprechende Anwendung. (Abs. 2 d. Entw. fällt fort. Vgl. §. 32 b.)

§. 32 a. (Vorlage §. 31 Abs. 2.) Die bei dem Strafverfahren betheiligten Personen, denen die Befugniss beigelegt ist, Zeugen und Sachverständige unmittelbar zu laden, haben mit der Zustellung der Ladung den Gerichtsvollzieher zu beauftragen.

§. 32 b. (Vorlage §. 32 Abs. 2.) Für das die öffentliche Klage vorbereitende Verfahren, für die Voruntersuchung und für das Verfahren bei der Strafvollstreckung können durch Anordnung der Landes-Justizverwaltung einfachere Formen für den Nachweis der Zustellung zugelassen werden.

§. 33. Kann eine Zustellung an einen Beschuldigten, welchem eine Ladung

zur Hauptverhandlung noch nicht zugestellt war, nicht in der vorgeschriebenen Weise im Deutschen Reiche bewirkt werden, und erscheint die Befolgung der für Zustellungen im Auslande bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos, so gilt die Zustellung als erfolgt, wenn der Inhalt des zuzustellenden Schriftstücks durch ein deutsches oder ausländisches Blatt bekannt gemacht worden ist, und seit dem Erscheinen dieses Blattes zwei Wochen verflossen sind. Die Auswahl des Blattes steht dem die Zustellung veranlassenden Beamten zu.

War die Ladung zur Hauptverhandlung *dem Angeklagten* schon vorher zugestellt, so gilt eine weitere Zustellung an denselben, wenn sie nicht in der vorgeschriebenen Weise im Deutschen Reiche bewirkt werden kann, als erfolgt, sobald die zuzustellende Schrift zwei Wochen lang in dem Gebäude des Gerichts erster Instanz öffentlich ausgehangen hat. Von Urtheilen und Beschlüssen wird nur der entscheidende Theil ausgehängt.

§. 34. Unverändert wie Vorlage. *)

Vierter Abschnitt.

Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§§. 35—41 des Entwurfs. Gesetz §§. 42—47.

Sitzung vom 29. Mai 1876.

(Protokolle S. 804. I. Lesung S. 8.)

Die **§§. 35—40** (*Ges. §§. 42—48*) wurden ohne Debatte angenommen.

Zu **§. 41** lag vor das Ersuchen des Bundesrathes, die Vorlage herzustellen.

Zur Motivirung wurde sich darauf bezogen, dass in der Zivilprozess-Ordnung der Satz „restitutio restitutionis non datur“ acceptirt worden sei. Die Regierungen hielten an dem Satze fest, dass, wie jede Sache einmal ein Ende nehmen müsse, so auch bezüglich der Wiedereinsetzung ein präklusiver Abschluss geboten sei.

Die Kommission erklärte sich gegen den Antrag:

Das materielle Recht müsse vor Allem geschützt werden. Da der Entwurf die Wiederaufnahme in so weitem Umfange gestatte, so sei es um so weniger bedenklich, gegen die Versäumung der Frist für die Anbringung des Gesuchs und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die Wiedereinsetzung stattfinden zu lassen.

Beschlüsse der Kommission zum vierten Abschnitt:

„Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.“

(Vergl. I. Lesung S. 8.)

§§. 35—40. Unverändert wie Vorlage. *)

§. 41. Fällt fort.

*) Die §§. 27—34 des Entwurfs sind gleichlautend mit den §§. 33—41 des vierten Abschnitts, und die §§. 35—40 des Entwurfs mit denjenigen der §§. 42—47 des fünften Abschnitts der St.-P.-O. vom 1. Febr. 1877.

Fünfter Abschnitt.

Zeugen.

§§. 42 — 63 des Entwurfs. Gesetz §§. 48 — 71.

Sitzungen vom 29. Mai und 7. Juni 1876.

(Protokolle S. 804 — 829. I. Lesung. S. 8 — 12.)

Der **§. 42** (*Ges. §. 51*) wurde nach den Beschlüssen erster Lesung angenommen.

Zu **§. 43** (*Ges. §. 52*) lagen vor:

1. der Antrag des Bundesrathes:
 die Nr. 3 des Abs. 1 zu streichen;

 aus der Mitte der Kommission:

2. der Antrag:
 a. in Nr. 3 den Eingang unter Weglassung der Notare und Hebammen zu fassen:
 „Aerzte in Ansehung" u. s. w.
 b. anstatt der Worte:
 „der Verpflichtung zur Verschwiegenheit"
 zu setzen:
 „dem Siegel der Verschwiegenheit."
3. der Antrag:
 a. die Regierungs-Vorlage wieder herzustellen,
 b. eventuell die Rechtsanwälte in der Nr. 2 zu streichen und in Nr. 3 aufzunehmen.

Hiernächst wurden weiter gestellt:

4. der Antrag:
 in Abs. 2 vor „Personen" einzuschalten:
 „unter Nr. 2 und 3 bezeichneten,"
5. der Antrag:
 für den Fall der Beschränkung der Nr. 3 auf Aerzte die Worte dieser Nummer:
 „unter der Verpflichtung zur Verschwiegenheit"
 zu streichen.

Für den Antrag des Bundesrathes (Ziff. 1) wurde geltend gemacht:

Der Beschluss des Bundesraths, die Nr. 3 zu streichen, beruhe auf der Erwägung, dass eine Nothlage zur Offenbarung zwar den in der Nr. 2 gedachten, aber nicht den in Nr. 3 aufgeführten Personen gegenüber bestehe; und dass, wenn immerhin eine Verpflichtung der fraglichen Personen zur Geheimhaltung des Anvertrauten im Allgemeinen bestehe, diese Pflicht dem vorwiegenden öffentlichen Interesse weichen müsse. Was insbesondere die Aerzte anlange, so sei z. B. in Baiern früher der Arzt verpflichtet worden, Anzeige zu machen, wenn ihm in seiner Praxis die Verübung einer strafbaren Handlung bekannt werde.

Dem gegenüber wurde ausgeführt:

Unbedingt seien die Aerzte in der Nr. 3 beibehalten. Es gebe keine andere Person, welche, wie der Arzt, in die vertraulichen Familien-Verhältnisse eingeweiht werde, und auch Thatsachen erfahre, von denen das

Wohl und Wehe einer ganzen Familie abhänge. Mit dem Rechtsanwalt verkehre man nur gelegentlich und zu einzelnen Rechtszwecken; der Arzt pflege nicht selten regelmässig das Haus zu besuchen, der Kreis seiner Wahrnehmungen und der vertraulichen Unterhaltungen beschränke sich nicht auf den unmittelbaren Beruf. Die Aerzte seien strafbar, wenn sie — abgesehen von dem Falle, wo es zu Verfolgungszwecken geschehe — eines Vertrauensbruches über ihre Erfahrungen aus der Praxis sich schuldig machen, sofern sie zu deren Geheimhaltung verpflichtet seien; das Gesetz selbst erkenne eine Verpflichtung zum Schweigen hinsichtlich der Aerzte an. Nur Jemand, der sich einer übersprudelnden Gesundheit erfreue, könne auf den Gedanken kommen, den Aerzten das ihnen in der Nr. 3 eingeräumte Recht zu verweigern.

Zu Gunsten des Antrags unter Ziff. 5 wurde geltend gemacht:

Ein ausdrückliches Anverlangen auf Verschwiegenheit werde in der Praxis nur selten, von Leuten der niederen Stände fast niemals gestellt.

Die bei Annahme dieses Antrags übrig bleibenden Worte: „bei Ausübung ihres Berufs" hätten übrigens nicht blos zu bedeuten „bei Gelegenheit der Ausübung", sondern so viel wie „in und durch Ausübung ihres Berufs"; es müsse die Ausübung der ärztlichen Thätigkeit selbst sein, durch welche der Arzt die betreffende Kenntniss erlange, dann bedürfe es allerdings des weiteren Zusatzes nicht. So würde z. B. in einer Ehebruchs-Untersuchung der Arzt, welcher den einen Ehegatten wegen Syphilis behandelte, zur Verweigerung des Zeugnisses unbedingt berechtigt sein, dagegen nicht, wenn es sich in einem Prozess über die Legitimität eines Kindes um ein Geständniss handeln sollte, welches eine Ehefrau ihrem Arzt als Vertrauensperson darüber abgelegt, dass sie sich in Folge eines Umgangs mit einem Dritten in anderen Umständen befinde.

Für die Weglassung der Notare und Hebammen wurde angeführt:

Die eigentliche Aufgabe der Notare sei die, als Urkundsperson zu fungiren, Thatsachen öffentlich zu beglaubigen. — Es sei nicht erfindlich, weshalb Thatsachen, welche sie bei Ausübung ihres Geschäfts erfahren, für so wichtig erachtet werden sollen, dass mit Rücksicht hierauf die Strafrechtspflege gehemmt werde. Auch die Hebammen dürften nicht zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt werden, weil sonst in den Untersuchungen wegen Abtreibung u. s. w. das wichtigste Beweismittel verloren gehe. Bei den Aerzten schütze in gewissem Umfange die Standesehre und höhere Bildung; bezüglich ihrer möge man deshalb bei dem früheren Beschlusse stehen bleiben.

Für den Antrag Ziff. 4 (im Abs. 2 vor Personen einzuschalten: „unter Nr. 2 u. 3 bezeichneten") wurde angeführt:

Die jetzige Fassung des Paragraphen enthalte gegen den Entwurf der verbündeten Regierungen die Erweiterung, dass der Abs. 2 sich nicht nur auf die in Abs. 1 unter Nr. 2 und 3 bezeichneten Personen, sondern auch auf die Geistlichen, beziehe. Katholische Geistliche dürften aber nicht zum Zeugniss verpflichtet werden, auch wenn sie von dem Betreffenden von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden worden seien, weil nach kanonischem Rechte eine harte Strafe darauf gesetzt sei und die Bestimmung einen Gewissenszwang enthalte.

Die Abstimmung der Kommission ergab folgendes Schlussresultat:

1. der Antrag unter Nr. 3 b wurde abgelehnt;
2. die Frage, ob in der Nr. 2 des Abs. 1 das Wort „Notare" aufrechtzuerhalten sei, wurde verneint. Ebenso
3. die Frage, ob das Wort „Hebammen" aufrecht erhalten werden solle;
4. der eventuelle Antrag unter 5 wurde angenommen;
5. die Frage, ob entgegen dem Antrag des Bundesrathes die Nr. 3 wegen der Aerzte beibehalten werden sollte, wurde mit grosser Mehrheit bejaht. Hierauf wurde
6. der Antrag Ziffer 4 und
7. der ganze §. 43 in der sich nunmehr ergebenden Fassung angenommen.

Der **§. 44** (*Ges. §. 53*) in der, in II. Lesung beschlossenen Fassung bezweckt, durch Reproduktion des §. 330 a der Zivilprozess-Ordnung Uebereinstimmung zwischen Zivil- und Strafprozess-Ordnung herzustellen und durch seine Bestimmung bezüglich der Mitglieder der Senate der freien Hansestädte eine Lücke des Entwurfs auszufüllen.

Der in **§. 44 a** enthaltene Beschluss zweiter Lesung über die Befreiung des Redakteurs u. s. w. von der Pflicht zur Zeugnissablegung *) wurde dahin motivirt:

Durch die Verhandlungen im Reichstag sei ausser jeden Zweifel gestellt, dass der §. 20 des Pressgesetzes den Redakteur als den Thäter behandle. Diese lästige Sonderstellung der periodischen Presse habe der Staat geschaffen, aus der Erwägung, dass die periodische Presse nur durch dieses Hülfsmittel sich wirksam beaufsichtigen lasse und der Gefahren entkleidet werde, welche sonst die Ungewissheit des Urhebers und die Schwierigkeit der Verfolgung herbeiführen würden. Für die Zulässigkeit der Ausnahmestellung spreche aber auch ein innerer Grund. Wer einen Artikel sum Abdruck in einem periodischen Press-Organe, namentlich in einer Tageszeitung einschicke, verzichte auf die Form und erkläre sich stillschweigend mit etwaigen Aenderungen Seitens des Redakteurs einverstanden. Danach entstehe allerdings die Frage, ob schon der Einsender strafbar gewesen oder ob die Strafbarkeit erst durch die Abänderungen des Redakteurs begründet worden sei. Das Gesetz unterscheide nicht nach der konkreten Natur der Vorgänge, welche zwischen dem Einsender und dem Redakteur sich abgespielt haben, sondern halte sich immer an den Redakteur, mit alleiniger Ausnahme der im Pressgesetz genau bezeichneten Entlastungsgründe. Hieraus folge für die vorliegende Frage, dass der Gesetzgeber, welcher durch positives Gesetz in der Person des Redakteurs einen Thäter für die fragliche Handlung schaffe, nicht ausserdem noch verlangen dürfe, dass die Person des Redakteurs vermöge der allgemeinen Zeugnisspflicht zum Mittel gemacht werde, einen anderen Thäter nachzuweisen. Sobald der Redakteur Thäter sei, wäre es ungerecht, ihn noch zur Ablegung eines Zeugnisses zu zwingen. Wenn diese, schon nach den gemeingültigen Grundsätzen des Strafprozesses, Freiheit des Redakteurs, selbst auch für seine Gehülfen und Werkzeuge in der Redaktion gefordert werde, so rechtfertige sich

*) Nachmals gestrichen. Vgl. den 3. Thl. dieses Bandes.

diese Ausdehnung aus einer aus der Natur der Sache sich ergebenden Erwägung. Jedermann wisse und der Gesetzgeber müsse als Thatsache anerkennen, dass der Redakteur es nicht allein ist, welcher das Presserzeugniss herstellt. Billige man die Befreiung vom Zeugnisszwang als ein Korrelat der Haftbarkeit für die That, so würde das Gesetz Unvollständiges schaffen, wenn es sich auf die Person des Redakteurs beschränkte und dessen nothwendige Instrumente ausschlösse. Wie der Redakteur die Gesammtheit des Personals, als der Schuldige, passiv vertrete, so müsse er auch aktiv in einer Personen-Einheit mit Allen gedacht werden, welche als seine Instrumente anzusehen seien.

Für die künftige Auslegung und Anwendung des Gesetzes wurde noch beigefügt:

Der §. 20 des Pressgesetzes enthalte materielles Recht, welches durch das formale Verhalten der Parteien nicht verändert werden könne. Der Redakteur könne sich nicht zum Schuldigen machen, die Verantwortlichkeit übernehmen. Wenn das Gericht Wissenschaft von Thatsachen habe, welche den Redakteur exkulpiren, könne der Redakteur auch mit seinem Willen nicht als Thäter bestraft werden. Dies Alles drücke der Antrag glücklich aus, indem er die Entscheidung des Richters über die Befreiung von dem Zeugnisszwang nicht davon abhängig mache, ob der Staatsanwalt die Verfolgung gegen den Redakteur ablehne, oder ob dieser die Verantwortlichkeit als Thäter übernehme, sondern lediglich den Inhalt des Pressgesetzes zu Grunde lege. Sei der Richter der Ansicht, dass der Redakteur nach dem Pressgesetz als Vertreter hafte, so dürfe das Redaktions-Personal nicht zum Zeugniss gezwungen werden, hafte der Redakteur nach Ansicht des Richters nicht als Thäter, so falle der Exzeptionsgrund weg. Die Entscheidung werde in der Regel keine Schwierigkeiten bereiten. Als Regel setze das Gesetz fest, dass der Redakteur als Thäter anzunehmen sei; die Exkulpationsgründe seien einfach und rein persönlicher Natur; die Entscheidung sei bedingt durch den Nachweis, dass der Redakteur die Redaktion nicht habe führen können. Der Ausdruck „haftet“ lasse deutlich erkennen, dass es sich nicht um die abstrakte, sondern um die im konkreten Falle anzunehmende Haftung handle.

Weiter wurde für die künftige Gesetzes-Anwendung bemerkt:

Eine Beschränkung enthalte der heutige Antrag insofern, als der Redakteur nicht in seiner Eigenschaft als solcher, sondern nur, wenn er selbst als Thäter hafte, von der Verpflichtung zum Zeugniss befreit werde. Ausgeschlossen werde durch diese Einschränkung die Befreiung vom Zeugnisszwang, wenn der Redakteur nach den Vorschriften des Pressgesetzes ganz entschuldigt erscheine, oder, wenn er nicht als Thäter, sondern nur wegen Fahrlässigkeit in der Redaktionsleitung strafbar ist. Wo das Gesetz ihn nicht für den Inhalt des Vergehens selbst, sondern nur um deswillen verantwortlich mache, weil er die Redaktionspflicht vernachlässigt und dadurch die Bestrafung eines Vergehens ermöglicht habe, sei der innere Konnex mit dem Thatbestand des Vergehens kein so inniger, dass er in der Untersuchung über das letztere die Befreiung vom Zeugnisszwang beanspruchen dürfe. Anders aber verhalte es sich, wo das Gesetz mit ausdrücklichen Worten ihn als den Thäter der in Untersuchung befindlichen Strafthat bezeichne.

Von Seiten der verbündeten Regierungen war der Antrag mit folgenden Argumenten bekämpft worden:

Die Regierungen ständen auf demselben Standpunkte, dass nämlich keine Ausnahme-Vorschriften für die Presse getroffen werden dürfen, weil ein entsprechender Anhaltspunkt und Grund zu solchen Vorschriften nicht vorliege. Die Regierungen kämen jedoch von diesem Standpunkte zu einem andern Resultate, als die Freunde des Antrags. Wenn das Pressgesetz wegen des strafbaren Inhalts einer Druckschrift die bestimmte Verantwortlichkeit einer gewissen Person unterstelle, so lasse sich allerdings nicht bestreiten, dass dies ein Einfluss auf die Verpflichtung dieser Person zum Zeugniss haben müsse. Aber doch immer nur für diese Person, nicht auch für die anderen Personen, welche der Antragsteller als Gehülfen des Redakteurs bezeichne. Diese Konsequenz zuzugeben, sei den Regierungen nicht möglich. Soweit strafrechtliche Verantwortlichkeit vorliege, solle Befreiung von der Zeugnisspflicht eintreten; weiter aber nicht. Jede weitere Befreiung könne gar nicht anders begründet werden, als dass man sage, weil der Redakteur verantwortlich sei, solle seine Verantwortlichkeit auch die Thäterschaft eines Anderen des wirklichen Thäters, decken. Wenn aber die Kommission annehme, dass Drucker, Verleger und das Hülfspersonal bei der Herstellung des Presserzeugnisses in gleicher Weise wie der Redakteur betheiligt seien, so stelle sich die Kommission auf einen anderen Standpunkt, als auf dem des Pressgesetzes. Dasselbe habe eine Verantwortlichkeit des Hülfspersonals überhaupt nicht statuirt und ebensowenig angenommen, dass die blosse Betheiligung als Verleger und Drucker von demselben Gesichtspunkt aufzufassen sei, wie die des Redakteurs. Demnach sei es inkonsequent, wenn man hinsichtlich derjenigen Personen, deren Betheiligung nur eine mechanische sei, wegen des Zeugnisszwanges dieselbe Schlussfolgerung ziehe, wie hinsichtlich des Redakteurs. Abgesehen hiervon sei auch die in dem Antrage neben dem „verantwortlichen Redakteur" bezeichnete Mehrheit von „Redakteuren" ein ganz unsicherer und unbestimmter Begriff.

Die verbündeten Regierungen hielten den Standpunkt fest, dass nicht blos das Interesse der Presse, sondern auch das Interesse des Publikums gewahrt werden müsse. Dem durch die Presse Verletzten werde mit der Verantwortlichkeit des Redakteurs nicht genügend gedient. Bei allen Berathungen habe Einverständniss darüber geherrscht, dass von einer Befreiung vom Zeugnisszwang nicht die Rede sein könne, wenn im Zivilprozesse Ansprüche wegen einer durch die Presse verübten Vermögens-Beschädigung geltend gemacht werden. Das Interesse, welches der Beschädigte im Zivilprozess habe, sei aber doch kein wesentlich anderes, als das im Strafprozesse. Sein Interesse am Ersatze des erlittenen pekuniären Nachtheils dürfe nicht höher gestellt werden, als dasjenige an der Bestrafung dessen, der ihm den Schaden zugefügt hat. Im Strafprozess sei der Verletzte in der Lage, die Festsetzung einer Busse zu beantragen; er würde in Nachtheil kommen, wenn er lediglich auf den vielleicht insolventen Redakteur angewiesen und nicht im Stande sein sollte, auch gegen denjenigen wirksam vorzugehen, den er für den eigentlichen Thäter zu halten Grund hat. Die Verantwortlichkeit des Redakteurs dürfe nicht in dem Sinne aufgefasst werden, dass das strafrechtliche Verfahren gegen den weiteren Thäter, den Verfasser, ausgeschlossen sei. Denn wenn man dies thue, gerathe man in schneidenden Widerprsuch mit §. 20 Abs. 1, welcher die allgemeinen Strafgesetze für anwendbar erkläre. Danach müsse es zulässig sein, mit allen gesetzlichen Mitteln nach dem vom Gesetze für strafbar Erklärten zu forschen und das wichtigste Mittel sei die regelmässige Zeugnisspflicht. Es existire also kein logischer Grund,

weshalb die strafrechtlich nicht verantwortlichen Personen vom Zeugnisszwange befreit sein sollten. —

Durch die Beschlussfassung zu §. 44 a sah man auch eine Petition des deutschen Journalistentages als erledigt an. Soweit der Antrag der Petenten über den Kommissions-Beschluss hinaus ging, erachtete man den Wunsch der Petenten als offenbar zu weit gehend. Die Petenten verlangten nämlich, dass, wenn der Redakteur auf Grund des §. 20, Abs 2 des Pressgesetzes als Thäter hafte, die zwangsweise Ermittelung noch anderer Mitschuldiger nicht stattfinden solle. Dieses Verlangen, — so nahm die Kommission an — habe schon der Reichstag als unbegründet bezeichnet, so dass auf diesen Grund nicht weiter eingegangen zu werden brauche. Ein zweites Petitum ging dahin, alle bei der Herstellung und Verbreitung des Presserzeugnisses betheiligten Personen von der Zeugenpflicht zu befreien. Auch hier musste eine Beschränkung eintreten, die Verbreitung von der Herstellung unterschieden werden. Eine Befreiung von der Zeugnisspflicht hielt man nur gerechtfertigt hinsichtlich derjenigen Personen, die gleichsam in der Person des verantwortlichen Redakteurs mit stecken und seine Gehülfen seien, die man nicht zu Zeugen machen könne, ohne auch den Redakteur selbst zum Zeugen zu machen. — Noch wurde in der Kommission hervorgehoben, dass die Petition ihrem Wortlaute nach die Sache als eine Angelegenheit der ganzen Presse behandle, während es sich in Wirklichkeit doch nur um die periodische Presse handle. Bei allen Berathungen in der Prozess-Kommission und im Reichstag habe man wenigstens etwas Anderes und Weiteres nicht im Auge gehabt, als die periodische Presse, und die Argumentation des Journalistentages selbst gehe auch nicht weiter. Soweit der Journalistentag endlich noch besondere Vorschriften für den Fall verlange, wo es sich um einen Bruch der Amtsverschwiegenheit handele, hielt man die Petition für unbegründet und bezog sich in dieser Hinsicht auf die Ausführungen des Abg. Dr. Lasker bei der Berathung über das Pressgesetz im Reichtstage. Wenn nicht der Inhalt, sondern die Entstehung eines Presserzeugnisses die Untersuchung veranlasse, liege kein ausreichender Grund vor, besondere Bestimmungen für die Veröffentlichung durch die Presse zu treffen.

Der **§. 45** (*Ges. §. 54*) erhielt seine abgeänderte Fassung durch die Redaktions-Kommission.

In der Sitzung vom 3. Juli 1876 (Protokolle S. 1130) wurde hierzu bemerkt:

Man wolle gegen den Vorschlag der Redaktions-Kommission keinen Widerspruch erheben, sondern nur darauf aufmerksam machen, dass keine blos redaktionelle Veränderung vorliege, wenn „Strafverfahren“ in „strafgerichtliches Verfahren“ verwandelt worden. Unter dem zweiten Ausdruck könne nur eine Verfolgung im Wege des Strafprozesses gemeint sein; der Zeuge dürfe also die Aussage nicht verweigern, wenn dieselbe zu einem Disziplinar-Verfahren wider ihn führen könnte.

Die Redaktions-Kommission entgegnete hierauf:

Der Beschluss sei erfolgt auf Grund der ihr von der Kommission ertheilten Ermächtigung, zwischen Zivil- und Strafprozess-Ordnung, soweit thunlich, Harmonie herzustellen. Der Vorschlag entspreche im Wesentlichen der Nr. 2 des §. 387 der Zivilprozess-Ordnung, aus welcher

der Ausdruck „strafgerichtliche Verfolgung" entnommen sei. Solle hinsichtlich des Ablehnungsrechts ein Unterschied zwischen Zivil- und Strafprozess gemacht werden, so würde der Strafprozess derjenige sein, wo eine grössere Beschränkung des Ablehnungsrechts stattfinden müsse. Deshalb habe man den Ausdruck der Nr. 2 des §. 337 mit in die Strafprozess-Ordnung aufgenommen.

Der **§. 45 a** (*Ges. §. 55*) wurde ohne Debatte genehmigt, ebenso **§. 46**, (*Ges. §. 56*) nachdem ein Antrag, der Nr. 3 am Schlusse hinzuzufügen:

„und Mitbeschuldigte welche ausser Verfolgung gesetzt und frei-
„gesprochen worden sind"

zurückgezogen worden war.

Der vom Bundesrath als **§. 47 a** (*Ges. §. 49*) neu eingebrachte Antrag gelangte hierauf zur Diskussion und zur Annahme in der Kommission.

Die Vertreter des Bundesraths motivirten diese neue Bestimmung wie folgt:

Die Pflicht auf Vorladung als Zeuge vor Gericht zu erscheinen, rufe für die in §. 47 a bezeichneten Personen nicht selten eine unvermeidliche Kollision mit amtlichen oder anderen öffentlichen Pflichten hervor. Diese Kollision trete namentlich dann ein, wenn der Geladene nach einem andern Orte berufen wird, während eine solche Entfernung dem dienstlichen oder öffentlichen Interesse widerstreite. Für dergleichen Fälle erscheine es umsomehr geboten, einen vermittelnden Ausweg zu schaffen, als die durch die blosse Ladung als Zeuge bedingte Möglichkeit des Missbrauchs biete. Je nachdem die Vorladung mehr oder weniger vom willkürlichen Belieben einer Partei abhänge, sei neben der Möglichkeit der Chikane auch die Möglichkeit des Versuchs gegeben, mittels solcher Ladung Beamte zeitweise ihrer amtlichen Thätigkeit und Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung der Theilnahme an bestimmten Sitzungen zu entziehen. Die Verbindlichkeit zum Kostenersatz könne nach den gemachten Erfahrungen als ein ausreichendes Sicherheitsmittel hiergegen nicht gelten.

Das Bedürfniss in der angegebenen Richtung Vorsorge zu treffen, werde sich schon dadurch befriedigen lassen, dass die in §. 47 a bezeichneten Personen durch die Vernehmung — von besonderen Umständen abgesehen — nicht veranlasst werden sollen, sich vom Orte ihrer Berufsthätigkeit beziehungsweise ihres Aufenthaltsortes zu entfernen. Dies bezwecke die Vorschrift des §. 47 a, durch welche im Uebrigen die Vorschriften über die Art und Weise der gerichtlichen Vernehmung nicht alterirt werden.

Von Interesse werde es sein, sich die Bestimmungen des Entwurfs der Strafprozess-Ordnung über die Ladung und den Ort der Vernehmung von Zeugen zu vergegenwärtigen. Man sehe aber hier vom Vorverfahren ab und beschränke sich auf die Hauptverhandlung. Als Grundsatz proklamire der Entwurf, dass der Zeuge in der Hauptverhandlung zu erscheinen habe und in der Hauptverhandlung zu vernehmen sei. Ausnahmen seien in den Vorschriften der §§. 186, 213 Abs. 2 enthalten. In diesen Ausnahmefällen vertrete die Verlesung des über die Aussage des Zeugen aufgenommenen Protokolles die mündliche Vernehmung. Die

Ladung der Zeugen zur Hauptverhandlung könne vom Staatsanwalt, von dem Vorsitzenden des Gerichts, sei es von Amtswegen — und direkt von dem Beschuldigten ausgehen. Man verweise in der letzteren Beziehung auf den §. 183; die Ladung des direkt geladenen Zeugen erfolge nach §. 32 a durch den Gerichtsvollzieher. Gleiche Beziehungen gelten auch für die Berufungs-Instanz (§. 298 i) und für das Verfahren auf Privat-Anklage (§ 364 des Entwurfs, §. 361 b der Beschlüsse der Kommission erster Lesung). Alle diese Vorschriften bieten Raum für den Missbrauch.

Insoweit ein berechtigtes Interesse an der Abhörung der in Frage stehenden Personen obwalte, werde demselben durch die blosse Beschränkung der Vernehmung auf den Ort des Aufenthalts in den meisten Fällen auch dann Genüge geleistet sein, wenn dabei eine Abweichung von den Vorschriften über persönliches Erscheinen vor Gericht stattfinde. In dieser Hinsicht könne darauf verwiesen werden, dass eine solche Abweichung dann zugestanden werde, wenn dem persönlichen Erscheinen eines Zeugen andere thatsächliche Hindernisse entgegenstehen. Allerdings verliere jeder Prozess durch Eingriffe in das Prinzip der Mündlichkeit einigermassen an Zuverlässigkeit. Eine solche Gefahr erscheine hier aber als ganz ausserordentlich gering, da bei dem Bildungsgrade der in Frage kommenden Personen nicht zu bezweifeln sei, dass sie auch dem um die Vernehmung ersuchten dritten Richter gegenüber im Stande sein würden, sich klar und vollständig auszudrücken.

Lassen besondere Umstände es als geboten erscheinen, im einzelnen Falle von der Vorschrift des §. 47 a abzugehen, so biete die Schlussbestimmung des Paragraphen hierfür den Weg; die Bedingung eingeholter Genehmigung werde geeignet sein, neben dem Bedürfnisse der Sache gleichzeitig dienstliche oder öffentliche Interessen entsprechend zu wahren.

Die neuerdings gemachten Erfahrungen haben die Aufmerksamkeit auf die Lücke gelenkt, zu deren Ausfüllung der §. 47 a bestimmt sei.

Betreffend den Reichskanzler und die Minister so habe man sich in den zur Kenntniss der Regierung gelangten Fällen auf Grund des geltenden Rechts gegen den Missbrauch schützen können. Für den Bereich des französischen Rechts gewähren die Vorschriften des Code d'instruction criminelle Art. 510 bis 517 — modifizirt durch das Dekret vom 4. Mai 1812 — Hülfe; für den Bereich der preuss. Strafprozess-Ordnung vom 25. Juni 1867 erweise sich der §. 156 derselben von Werth. Schutzmassregeln, wie sie das Dekret vom 4. Mai 1812 biete, würden jedoch mit dem Inkrafttreten der Strafprozess-Ordnung in Wegfall kommen. Ohne Aufnahme des §. 47 a würde die Strafprozess-Ordnung eine Verschlechterung des Rechtszustandes zur Folge haben, und diese Folge würde eintreten, ohne dass ein dringendes praktisches Bedürfniss die Aenderung des bestehenden Rechts erheische.

Fälle einer Vorladung von Reichstags-Mitgliedern seien gleichfalls bereits vorgekommen. Die Möglichkeit, dass der Präsident oder das ganze Bureau des Hauses abberufen werde, sei nicht ausgeschlossen. Aber auch einem einzelnen Mitgliede könne der Präsident mit Rücksicht auf die Wichtigkeit einer bevorstehenden Berathung den Urlaub verweigern. Eine Aussetzung Seitens des requirirenden Gerichts sei mitunter auch nicht zu erreichen, während die Abhörung am Orte des Aufenthalts mit keinen Schwierigkeiten verknüpft sei und sachlich vollständig ausreiche.

Von Seiten der Gegner des §. 47a wurde geltend gemacht:

Durch die Vernehmung eines Zeugen von einem anderen als dem erkennenden Gericht, werde der Werth des Zeugnisses in hohem Grade vermindert. Ein wichtiges Moment gehe ganz verloren, nämlich die Möglichkeit, dass der Zeuge auf Grund der übrigen Ergebnisse der Verhandlung seine Aussage modifiziren könne. Die ganze Aussage habe nur noch den Werth eines Dokuments. Man müsse daran festhalten, dass eine Beschränkung des Prinzips der Mündlichkeit nur zulässig sei, wenn die Beschränkung absolut nothwendig. Ein unbedingtes Bedürfniss sei aber bisher nicht erwiesen; so weit sich in einzelnen Fällen des §. 47a ein solches Bedürfniss herausstellen sollte, sei schon durch die allgemeinen Bestimmungen ausreichend gesorgt. Es liege kein Grund vor, von demjenigen, was in der Zivilprozess-Ordnung beschlossen worden, hier abzugehen.

Ein Antrag eines Kommissions-Mitgliedes ging dahin, die Worte:

„oder wenn sie sich ausserhalb derselben aufhalten“

zu streichen.

Regierungsseitig ersuchte man die Kommission, diesen Antrag abzulehnen und die vom Antragsteller angefochtenen Worte beizubehalten. Gerade bei den höchsten Beamten komme es nicht selten vor, dass sie ausserhalb ihres eigentlichen Amtssitzes ihren Aufenthalt zu nehmen genöthigt seien. Man verweise in dieser Hinsicht auf ein allgemein bekanntes Beispiel, auf den Aufenthalt des Reichskanzlers zu Frankfurt a. M. im Frühjahr 1871.

Dasselbe Mitglied stellte noch für den Fall der Ablehnung seines prinzipalen Antrags das eventuelle Amendement, in Abs. 1, Z. 5 vor dem Worte „aufhalten“ einzuschalten: „zu amtlichen Zwecken.“

Die Abstimmung ergab folgendes Resultat:

1. das eventuelle Amendement wurde abgelehnt;
2. die Frage, ob entgegen dem prinzipalen Antrage in Abs. 1 die Worte:

 „oder wenn sie sich ausserhalb desselben aufhalten“

 eventuell aufrecht erhalten werden sollen, wurde bejaht;
3. der Abs. 1, hinsichtlich dessen wegen jeder einzelnen Kategorie besondere Abstimmung erfolgte, wurde gegen drei Stimmen angenommen;
4. dasselbe geschah hinsichtlich des Abs. 2, über dessen beide Kategorien ebenfalls besondere Abstimmung stattfand.

 Endlich wurde
5. der §. 47a als Ganzes mit grosser Mehrheit angenommen.

(Die hierauf folgende Berathung über den Antrag auf Einfügung einer dem §. 47a entsprechenden Bestimmung in die Zivilprozess-Ordnung ist in den Verhandlungen über die Zivilprozess-Ordnung — Bd. II dieser Ausgabe der Verhandlungen S. 77 ff. — nachzulesen.)

§. 48 (*Ges. §. 50*) wurde mit den unten S. 44 ersichtlichen redaktionellen Aenderungen angenommen.

Zu **§. 49** (*Ges. §. 58*) beschloss man den Regierungs-Entwurf wieder herzustellen.

Man ging davon aus:

Dem Staatsanwalt seien die Mittel zu gewähren, die nothwendigen Beweise aufnehmen zu können, um zu beurtheilen, ob Grund zur Erhebung der öffentlichen Klage gegeben sei. Ein Bedenken betreffs der Gegenüberstellung sei nicht begründet, da dieselbe immer vor dem Richter erfolge. Der Ausdruck „Gegenüberstellung" lasse auch dem Zweifel Raum ob damit etwa die Rekognition im Vorverfahren ausgeschlossen sein sollte, was doch unmöglich der Fall sein könne?

Andererseits erwog man, dass eine Einschränkung der Gegenüberstellung eines Zeugen mit dem Beschuldigten dem letzteren unter Umständen sehr nachtheilig sein könne. Die Gegenüberstellung könne auch zu seinen Gunsten ausfallen und den Verdacht beseitigen.

Die **§§. 50—55** (*Ges. §§. 59—64*) wurden unbeanstandet angenommen.

Zu **§. 56** — welcher in erster Lesung gestrichen war *) — lag vor der Antrag des Bundesraths:

„die Vorlage herzustellen"

wofür vorgetragen wurde:

Der Bundesrath habe aus praktischen Gründen, — nämlich um die zu häufige Eidesleistung seitens der Beamten auszuschliessen und um zu verhindern, dass z. B. derselbe Beamte in einer Sitzung in mehreren Sachen wiederholt schwören müsse — beschlossen, den §. 56 wiederherzustellen.

Man hielt dem jedoch entgegen:

Die blosse Bezugnahme auf den Diensteid könne die Ableistung des Eides in der Sitzung nicht ersetzen, werde namentlich auf die Geschworenenen einen üblen Eindruck machen.

Der Antrag wurde einstimmig abgelehnt.

Zu **§. 57** (*Ges. §. 65*) lagen vor:

I. In der Sitzung vom 29. Mai 1876.

1. der Antrag:

 die Vorlage herzustellen;

2. der Antrag, dem Abs. 3 in der Fassung der ersten Lesung am Schlusse hinzuzufügen:

 „oder wenn die Beeidigung als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemässen Aussage über eine Thatsache, von der die Erhebuug der öffentlichen Klage abhängig ist, erforderlich erscheint."

Mit der Diskussion über §. 57 und die vorstehenden Anträge vereinigte man die Berathung über **§. 140** Abs. 2 (*Ges. §. 160*) und den hierzu vorliegenden Antrag des Bundesrathes, diesen Absatz zu fassen, wie folgt:

„Der Amtsrichter darf den Antrag nur dann zurückweisen, wenn die beantragte Handlung gesetzlich unzulässig ist."

Zu Gunsten des Antrags unter Ziff. 1 (Herstellung der Vorlage) wurde geltend gemacht:

*) Vgl. I. Lesung S. 10.

Der Antrag betreffe zwei verschiedene Punkte, weshalb gesonderte Abstimmung erbeten werde. Zunächst wünsche man die in erster Lesung gestrichenen Worte des Abs. 2 der Vorlage:

„oder seine Ladung zu letzterer (scil. Hauptverhandlung) wegen grosser Entfernung unterbleiben" (wird)

wieder herzustellen. Die Streichung der Worte habe unnöthige Weiterungen zur Folge und führe dahin, dass derartige Zeugen doppelt, nämlich einmal nicht eidlich und einmal eidlich vernommen werden müssten (§. 186, Abs. 2).

Den zweiten Punkt anlangend, so habe der Entwurf hinsichtlich der Beeidigung der Zeugen keinen Unterschied zwischen dem eigentlichen Vorverfahren (dem vorbereitenden Verfahren) und der Voruntersuchung statuirt. Die Kommission aber habe beschlossen, dass im vorbereitenden Verfahren eine Beeidigung des Zeugen nur stattfinden solle, wenn Gefahr im Verzuge. Dies sei viel zu eng. Eine Beeidigung im Vorverfahren sei oft unentbehrlich, um festzustellen, dass ausreichender Verdacht vorliege, die öffentliche Klage zu erheben. Könne die Vereidigung nicht erfolgen, so müsse die Voruntersuchung liegen bleiben oder es müsse die öffentliche Klage auf gut Glück, gewissermassen blind, gegen irgend einen Dritten erhoben werden. Dieselbe Tendenz verfolge auch der Antrag Ziff. 2; Der Antrag sub Ziff. 1 geht noch einen Schritt weiter, und wolle den nicht sehr bedeutenden Unterschied, der im Verhältniss zum Entwurf bei Annahme des Antrags zu 2 noch bestehen bleiben würde, beseitigen. Auch die Beschlüsse erster Lesung stehen auf dem Standpunkte, dass die Beeidigung das geeignete Mittel sei, um eine wahrheitsgemässe Aussage des Zeugen herbeizuführen, wollen jedoch eine solche Beeidigung nur in der Voruntersuchung zulassen. Die Zeugen pflegten aber meist nicht selten mit der Wahrheit zurückzuhalten, wenn sie wissen, dass sie nicht zu schwören brauchen, und es würde daher in manchen Fällen, in welchen sonst gar keine Veranlassung dazu vorhanden, eine Voruntersuchung bloss desshalb beantragt werden müssen, weil die Beeidigung eines Zeugen erforderlich sei. Die Beschlüsse der Kommission legten mithin dem vorbereitenden Verfahren Fesseln an, was weder den Interessen des Angeklagten, noch denen der Anklage entspreche. Jedes Bedenken würde schwinden, wenn der Abs. 2 des §. 140 in der beschlossenen Fassung beibehalten werde. Es sei schlechterdings nicht abzusehen, weshalb man in den Amtsrichter nicht dasselbe Vertrauen setzen sollte, wie in den Richter, der die Voruntersuchung führe.

Zu Gunsten des Antrags unter Ziff. 2 wurde bemerkt:

Alles was zur Begründung des zweiten Theiles des Antrages Ziff. 1 gesagt sei, spreche auch für den Antrag Ziff. 2; weiter als der letztere, gehe der Antrag Ziff. 1 ebenfalls nicht. Die Tendenz beider Anträge sei vollkommen dieselbe. Die öffentliche Klage könne nur erhoben werden, auf Grund einer bestimmten Thatsache und gegen eine bestimmte Person. Dazu sei ein gewisses Material erforderlich, und wenn das nicht vorhanden, müsse auch im vorbereitenden Verfahren die Beeidigung eines Zeugen stattfinden können. Aber gerade die Nothwendigkeit, dem Richter im Falle des Abs. 2 des §. 140 eine Direktive zu geben, lasse sich für das vorbereitende Verfahren gar nicht verkennen. In der Voruntersuchung kenne der Richter den Zusammenhang der ganzen Sache, und könne aus

diesem Zusammenhange entnehmen, in welcher Richtung er einzuschreiten habe. Im vorbereitenden Verfahren fehle ihm dieser Zusammenhang, er bedürfe z. B. eines greifbaren Kennzeichens, und das liege darin, dass die Thatsache, welche der Zeuge zu beschwören habe, eine solche ist, wie sie zur Erhebung der öffentlichen Klage erfordert werde.

Gegen den Antrag unter Ziff. 1 und zu Gunsten des Antrags unter Ziff. 2 wurde weiter ausgeführt:

Das im Entwurf aufgestellte und von der Kommission gebilligte System ermächtige den Staatsanwalt, die Anklage selbständig und ohne Zuziehung des Richters vorzubereiten, gebe ihm jedoch unter gewissen Voraussetzungen das Recht, innerhalb dieses ausserrichterlichen Vorbereitungs-Stadiums die Thätigkeit des Richters für einzelne Handlungen in Anspruch zu nehmen, und zwar für solche Handlungen, welche ihrer Natur nach nur durch den Richter vollzogen werden können. Zur Vornahme solcher richterlichen Akte müsse das Gesetz die Merkmale vorschreiben und die Untersuchung, ob dieselben vorhanden seien, dem Richter anvertrauen. Die Vornahme dieser Handlungen dürfe nicht derartig in zwei Theile zerlegt werden, dass die Anordnung ganz dem Staatsanwalt und die blosse Ausführung dem Richter anheimfalle. Einen solchen Standpunkt nehme der Regierungs-Entwurf selbst nicht ein. Nur praezisire dieser nicht scharf genug die Voraussetzungen, unter denen der richterliche Akt ausserhalb des richterlichen Untersuchungs-Verfahrens vorgenommen werden dürfe, und ebenso wenig klar trete hervor, worauf die richterliche Prüfung sich zu erstrecken habe. Die Beschlüsse der Kommission ergänzen Beides. Der Inhalt der richterlichen Prüfung werde in §. 140, Abs. 1 des Entwurfs sachgemäss definirt, während die Voraussetzungen durch §. 57, Abs. 3 und §. 140, Abs. 1 der Kommissions-Beschlüsse zu eng gezogen sein. Der Antrag Ziff. 1 zu §. 57, Abs. 3 erweitere auch für das Vorverfahren ausserhalb der richterlichen Voruntersuchung die Befugniss zur Vereidigung eines Zeugen in angemessener Weise, soweit dieselbe durch die eigenthümliche Lage des Untersuchungszweckes bedingt und die gesetzliche Voraussetzung für den Richter erkennbar sei. Unter der Voraussetzung der Annahme des Antrages unter Ziff. 2 und unter Bestätigung der in §. 140, Abs. 2 gewahrten richterlichen Prüfung sei in der späteren Verhandlung über §. 140, Abs. 1 für den Wegfall der von der Kommission beschlossenen Einschränkung und für die Herstellung der Regierungs-Vorlage sich zu erklären. Die Annahme des Abs. 2 §. 140 und des Antrags Ziff. 2 seien hierfür praejudiziell. Den Ausdruck „Gefahr im Verzuge“ fasse man dahin auf, dass damit diejenigen Fälle getroffen würden, in denen zu befürchten sei, die Ermittelung der Wahrheit werde durch das Versäumniss unterdrückt werden.

Der Bundesrath liess durch seine Vertreter erklären:

Von den Regierungen werde die jetzt vorliegende Frage, als eine ausserordentliche ernste angesehen. Die Regierungen seien der Meinung, dass die öffentliche Sicherheit Preis gegeben oder mindestens erheblich gefährdet werden würde, wenn die Kommission bei ihren in der ersten Lesung gefassten Beschlüssen stehen bleiben sollte. Durch diese Beschlüsse werde die Staatsanwaltschaft entweder lahm gelegt, oder gezwungen, die öffentliche Klage gewissermassen ins Blaue hinein zu erheben. Das Auskunftsmittel der Voruntersuchung reiche nicht aus, weil dieselbe nur gegen eine bestimmte Person gerichtet werden könne. Man erinnere an

die landesgesetzlichen Vorschriften über das Aktienwesen, an die kleinen Diebstähle bis 25 Mark u. s. w. Das Festhalten an den früheren Beschlüssen würde den Regierungen die grössten Verlegenheiten bereiten.

Im Einzelnen wurde regierungsseitig weiter ausgeführt: Da der Entwurf das Vorverfahren von der Voruntersuchung unterscheide, so ergebe sich, wenn die Strafjustiz ihren Zweck erfüllen solle, hieraus die dringende Nothwendigkeit, dass auch im Vorverfahren die erforderlichen Mittel zur Eruirung der Wahrheit gegeben sein müssen. In den vor die Schöffengerichte gehörigen Sachen existire eine Voruntersuchung überhaupt nicht. Einen prinzipiellen Gegensatz zwischen Vorverfahren und Voruntersuchung dürfe man nicht zu Grunde legen, weil sonst der ganze Strafprozess gestört werde. Der Zweck beider sei ja vollständig derselbe. Wie schon erwähnt, sei es oft gar nicht möglich, die Voruntersuchung zu eröffnen, wenn im Vorverfahren die Beeidigung der Zeugen in der Regel wenigstens ausgeschlossen sei. Die von der Kommission gemachte Ausnahme sei viel zu eng. Alle Umstände, welche in der Voruntersuchung die Beeidigung nothwendig zu machen geeignet seien, könnten auch im Vorverfahren eintreten.

Der Antrag Ziff. 2 verkenne die Stellung der Staatsanwaltschaft und und des Amtsrichters im Vorverfahren. Hier habe nur der Staatsanwalt zu beurtheilen, ob das Mittel der Beeidigung nothwendig sei oder nicht. Wenn hierüber nicht der Staatsanwalt, sondern der Richter entscheiden solle, so gebe man damit das ganze Vorverfahren dem Amtsrichter anheim, mache den Letzteren zum Untersuchungsrichter. Auch §. 140 gehe davon aus, dass der Amtsrichter die Zulässigkeit der vom Staatsanwalt beantragten Handlung, aber auch nur diese, prüfen solle; etwas Anderes zu prüfen sei der Amtsrichter überhaupt nicht in der Lage. Der Amtsrichter kenne ja die Sache gar nicht, habe nur eine einzelne Untersuchungshandlung auszuführen. Der Antrag Ziff. 2 decke das Bedürfniss überhaupt nicht, denn es werde sich oft, z. B. wenn qualifizirende Momente in Frage kommen, um Thatsachen handeln, deren wahrheitsgemässe Darstellung auf das weitere Vorgehen des Staatsanwalts (Wahl des zuständigen Gerichts und dergleichen) von wesentlichem Einfluss ist, ohne dass jedoch gerade die Erhebung der öffentlichen Klage davon abhänge.

Die Abstimmung ergab folgendes Resultat:

1. die Frage, ob für den Fall der Annahme des Antrags Ziff. 1 der Abs. 2 des §. 140 in der Fassung der ersten Lesung aufrechterhalten werden solle, wurde mit grosser Mehrheit bejaht.
2. der Antrag Ziff. 2 wurde eventuell angenommen;
3. die Frage, ob in Gemässheit des Antrags Ziff. 1 (2. Theil) im Abs. 2 des §. 57 erster Lesung das Wort: „Voruntersuchung“ durch das Wort: „Vorverfahren“ ersetzt werden solle, wurde mit 15 gegen 13 Stimmen verneint;
4. die Frage, ob in Gemässheit des Antrags Ziff. 1 (1. Theil) die in der ersten Lesung gestrichenen Worte der Vorlage:
 „oder seine Ladung zu letzterer wegen grosser Entfernung“
 in Abs. 2 des §. 57 erster Lesung eingeschaltet werden sollen, wurde ebenfalls mit 15 gegen 13 verneint. Endlich wurde
5. der Abs. 2 des §. 140 in der Fassung der ersten Lesung definitiv aufrecht erhalten.

Die Beschlüsse der ersten Lesung *) sind hiernach nur insofern abgeändert worden, als dem Abs. 2 des §. 57 der Zusatz des Antrags Ziff. 2 hinzugefügt worden ist.

II. In der Sitzung vom 16. Juni 1876 (Protokolle Seite 983 fol.) wurden in Gemässheit des bei der Berathung von §. 186 gefassten Beschlusses (Protokolle S. 945) die **§§. 57, 159** und **186** (*Ges. §§. 65, 191 und 222*) mit den inzwischen eingegangenen Anträgen zur Diskussion gestellt. Es lagen nämlich nunmehr vor:

A. Der Antrag:

1. Zu §. 57.

Die Absätze 1 und 2 zu fassen, wie folgt:

„Die Beeidigung der Zeugen erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 186 in der Hauptverhandlung.

Sie kann schon in der Voruntersuchung erfolgen, wenn voraussichtlich der Zeuge am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert oder seine Ladung besonders erschwert sein wird, oder“ etc. wie in erster Lesung.

2. Zu §. 159.

Den Abs. 2 folgendermassen zu fassen:

„Dasselbe gilt, wenn ein Zeuge vernommen werden soll, welcher voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert und dessen Ladung in die Hauptverhandlung voraussichtlich besonders erschwert sein wird.“

3. Zu §. 186.

Den Abs. 1 zu fassen, wie folgt:

„Wenn dem Erscheinen eines im Vorverfahren noch nicht beeidigten Zeugen oder Sachverständigen in einer Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit, oder nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen, so kann das Gericht die eidliche Vernehmung desselben durch einen beauftragten oder ersuchten Richter anordnen.“

Den Abs. 3 folgendermassen zu fassen:

„In den Fällen des Abs. 1 und 2 kann das Gericht auch die nochmalige Vernehmung eines schon beeidigten Zeugen oder Sachverständigen durch einen beauftragten oder ersuchten Richter anordnen, wenn es dieselbe für angezeigt findet.“

B. der Antrag:

1. im Abs. 2 des Antrags zu §. 57:

a. statt der Worte:

„in der Voruntersuchung“

zu setzen:

„im Vorverfahren“,

b. hinter „seiner Ladung“

einzuschalten:

„wegen grosser Entfernung“,

(die spätere Aenderung dieses Antrags sehe man unten).

*) Vgl. I. Lsg. S. 10 ff. u. S. 14.

2. im Antrag Ziff. II. zu Abs. 2 des §. 159 hinter „ein Zeuge“ einzuschalten:

„oder Sachverständiger“.

C. der Antrag:

1. in §. 186, Abs. 1 vor „Vernehmung“ einzuschalten:

„eidliche“,

2. in §. 186, Abs. 2 nach „Sachverständigen“ einzuschalten:

„in Gemässheit des §. 159.“.

Zur Begründung dieser Anträge wurde geltend gemacht:

Zu dem Antrage sub *A*:

In der Pfalz, ebenso im Spessart und in der Rhön, gebe es Leute, welche den grössten Theil des Jahres sich auf Reisen begeben oder auswärts landwirthschaftliche Arbeiten verrichten. Von diesen Personen werde häufig bei der Vernehmung im Vorverfahren mit Bestimmtheit vorausgesagt, dass sie in der Hauptverhandlung nicht würden erscheinen können. Eine eigentliche „Verhinderung“ liege aber hier nicht vor; man wisse nur zur Zeit der Hauptverhandlung nicht, wo sie sich befinden und könne sie deshalb nicht laden.

In ganz gleicher Weise wie der Abs. 2 des §. 57 müsse dann auch der Abs. 2 des §. 159 erweitert werden. Der Vorschlag zu Abs. 1 des §. 186, der sich vom Entwurfe nur durch die Einschaltung des Wortes: „eidliche“ vor „Vernehmung“ unterscheide, bezwecke zu verhindern, dass die Frage, ob ein Zeuge, der in der Hauptverhandlung nicht erscheinen werde, im Vorverfahren beeidigt werden solle, ganz allgemein dem Staatsanwalt, beziehungsweise dem Untersuchungsrichter überlassen werde.

Der Abs. 3 des §. 186 müsse in der vorgeschlagenen Form verändert werden, wenn der Vorschlag zu Abs. 1 angenommen werde.

Zur Begründung der Anträge sub *B* wurde ausgeführt:

Der Antrag sub *A* nähere sich der Regierungs-Vorlage; der Antrag sub *B* gehe in dieser Richtung noch einige Schritte weiter. Der Antrag unter 1 a beruhe auf der Erwägung, dass in vielen Fällen die Vereidung eines Zeugen im vorbereitendem Verfahren ebenso angezeigt werden könne, wie in der Voruntersuchung. Es könne vorkommen, dass der Richter, der in dem ersteren Verfahren requirirt werde, einen Zeugen zu vernehmen, zu der Ueberzeugung gelange, dass der Zeuge zumal bei einer geringen Erheblichkeit seiner Aussage, wegen zu grosser Entfernung nicht zur Hauptverhandlung werde geladen werden. Solchenfalls würde nach §. 186, Abs. 1 und 2 zu verfahren sein. Warum solle aber hier der Richter nicht befugt sein, den Zeugen sogleich zu vereiden, namentlich wenn der Staatsanwalt dies beantrage? In der Voruntersuchung werde es sich regelmässig um wichtigere und verwickelte Fälle handeln und empfehle es sich daher häufiger, das persönliche Erscheinen des Zeugen in der Hauptverhandlung zu verlangen. In unbedeutenderen Fällen müsse aber auf Ersparung von Kosten und Erleichterung der Zeugenpflicht Rücksicht genommen werden.

Was den Vorschlag unter 1 b anlange, so sei man mit dem Antrage sub *A* einverstanden, dass eine besondere Erschwerung der Ladung zur Hauptverhandlung vorliegen müsse, wenn die Vereidung der Zeugen in der Voruntersuchung solle erfolgen können. Nur müsse dies näher spezifirt werden, der jetzt gewählte Ausdruck „besonders erschwert" sei zu allgemein. Der Richter solle auf den Fall beschränkt werden, wo die Erschwerung der Ladung in der grossen Entfernung bestehe.

Der Antrag unter 2 wolle die Möglichheit gewähren, die Vorschrift des §. 159 auch auf Sachverständige anzuwenden. Hierzu werde nur selten ein Bedürfniss vorliegen; unter Umständen aber, und namentlich, wenn die Auswahl sehr beschränkt, könne es doch zweckmässig sein, den Sachverständigen in der Voruntersuchung zu vereiden. Hier kämen auch die hohen Gebühren und Diäten solcher Personen in Betracht.

Zur Begründung der Anträge unter *C* wurde geltend gemacht:

Im Fall der Annahme der Anträge sub *A* würde sich der unter *C* 1 gestellte Antrag erledigen. Der Vorschlag unter 2 würde dagegen in diesem Falle im Abs. 1 des §. 186 zum Ausdruck zu bringen sein. Der Gedanke dieses zweiten Vorschlags sei der, dass eine Wiederholung des Zeugenverhörs nur dann unterlassen werden könne, wenn der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten nach §. 159 Gelegenheit gegeben gewesen sei, der Vernehmung beizuwohnen.

Von Seiten der verbündeten Regierungen wurde diesen Anträgen gegenüber Folgendes ausgeführt:

Der Antrag sub *A* nähere sich allerdings der Vorlage, aber noch etwas zu schüchtern. Statt der grossen Entfernung solle als Grund zur Beeidigung im Vorverfahren, und zur Dispensation von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung nur eine „besondere Erschwerung" oder „Unmöglichkeit" der Ladung zur Hauptverhandlung gelten. Dies sei theils zu eng, theils zu weit. Dass die Ladung zur Hauptverhandlung unmöglich sein werde, könne man höchstens dann voraussetzen, wenn feststehe, dass der Zeuge in ganz unbekannte Gegenden zu reisen beabsichtige. Dieser Fall sei schon durch den Entwurf („wenn voraussichtlich der Zeuge verhindert sein werde") gedeckt. In anderen Fällen werde man eine eigentliche Unmöglichkeit kaum annehmem können. Eine „besondere Erschwerung" der Ladung zur Hauptverhandlung könne ebenfalls nur dann angenommen werden, wenn die Ermittelung des Aufenthalts Schwierigkeiten machen würde. Sollte aber auch auf die Kosten Rücksicht genommen werden, in welchem Falle nicht von einer Erschwerung der Ladung, sondern nur von einer Erschwerung des Erscheinens in der Hauptverhandlung die Rede sein könne, so wäre es am einfachsten, die „grosse Entfernung" des Entwurfs wiederherzustellen.

Die zu §. 186 gestellten Anträge seien noch nicht recht klar. Wenn im Falle des Abs. 1 nur die eidliche Vernehmung des Zeugen durch den delegirten Richter zulässig sein solle, so sei dies zu eng, weil es sich ja um eine Person handeln könne, die nicht vereidet werden dürfe, beziehungsweise das Recht habe, unbeeidigt vernommen zu werden.

Letzterm Argumente wurde jedoch aus der Kommission wiederum entgegen gehalten:

Ob die Aussage eines Zeugen, der nicht vereidet worden, beziehungsweise in der Hauptverhandlung nicht vereidet werde, irgend welchen

Werth habe, hänge davon ab, welchen Eindruck auf den erkennenden Richter der Zeuge mache; desshalb müssten solche Zeugen in der Hauptverhandlung vernommen werden und sei die Vorlesung einer anderweiten Vernehmung werthlos, ja gefährlich. —

Der Antrag unter *B.* 1, b wurde unter Aufrechterhaltung des Antrags unter *B.* 1 a dahin abgeändert, dass der Abs. 2 des Antrags *A* zu §. 57 folgendermassen lauten solle:

> „Sie kann schon in der Voruntersuchung erfolgen, wenn voraussichtlich der Zeuge am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert oder sein Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen grosser Entfernung voraussichtlich sehr erschwert werden wird oder wenn die Beeidigung" u. s. w. wie in erster Lesung.

Zur Begründung der Aenderung wurde bemerkt:

Es sei jetzt erst klar geworden, dass der Antrag *A* unter „Ladung" etwas Anderes verstehe. Der Antrag *A* verstehe den Ausdruck „Ladung" so, dass es lediglich darauf ankomme, ob die Zustellung des Vorladungsakts werde erschwert sein. Der Antrag *B* wolle dagegen den Fall treffen, wo das Erscheinen in der Hauptverhandlung besonders schwer falle. —

Die Abstimmung ergab folgendes Resultat:

1. Die Frage, ob für den Fall der Annahme des Antrags *A* zu §. 57 in Gemässheit des Antrags unter *B*, 1 a die Worte:
 „in der Voruntersuchung"
 ersetzt werden sollen durch die Worte:
 „im Vorverfahren"
 wurde mit 12 gegen 11 Stimmen verneint.
2. Die Frage, ob für denselben Fall der modifizirte Antrag unter *B*, 1 b angenommen werden solle, wurde bejaht.
3. Der Antrag unter *A* 1 wurde in der durch die Abstimmung unter 2 modifizirten Fassung angenommen.
4. Der Antrag unter *B* 2 wurde eventuell angenommen. Dasselbe geschah
5. hinsichtlich des Antrags unter *C* 2.
6. Der Antrag unter *A* 2 wurde angenommen und die Formulirung des §. 159 der Redaktions-Kommission überwiesen.
7. Der Antrag unter *A* 3, über dessen beide Theile besonders abgestimmt wurde, fand ebenfalls Annahme. Damit erledigte sich der Antrag unter *C* 1.

Zu **§. 58** *(Ges. §. 66)* lag der Antrag vor, die Regierungs-Vorage wiederherzustellen; man führte aus:

Zweck des Antrages sei die Vermeidung unnöthiger Eide. Es habe keinen inneren Grund für sich, in derselben Untersuchung nach verschiedenen Abstufungen mehrere Eide zuzulassen.

Der Antrag wurde jedoch abgelehnt und zu Gunsten des Beschlusses erster Lesung hervorgehoben:

Für den Angeschuldigten sei es von Werth, dass die Beeidigung speziell in seiner Sache und in seinem Beisein stattfinde, damit er sich

überzeuge, dass auch die auf seine Erklärungen oder Fragen vom Zeugen gemachten Aussagen unter der Bestärkung durch einen gegenwärtigen Eid geschehen. Dies sei nur durch die Eidesleistung in der öffentlichen Hauptverhandlung zu erreichen. Die Bezugnahme auf den im Vorverfahren geschworenen Eid biete keinen genügenden Ersatz; der letztere sei vielleicht vor Monaten geleistet und habe durch die Länge der Zeit wohl vieles von seinem Eindruck auf das Gemüth des Zeugen eingebüsst. Derselbe Grund habe unzweifelhaft mitgewirkt, die Bezugnahme auf den Diensteid seitens der Kommission für unstatthaft zu erklären.

Als **§. 58a** wurde beantragt, folgende Bestimmung einzuschalten:

„Wird in Forst- und Feldrügesachen die Vernehmung desselben Zeugen in derselben Sitzung rücksichtlich mehrerer getrennt zu verhandelnder Straffälle erforderlich, so genügt — auch wenn durch die Landes-Gesetzgebung für diese Sachen ein besonderes Verfahren nicht angeordnet worden — eine einmalige generelle Beeidigung des Zeugen."

Der Antrag wurde damit motivirt:

Durch §. 3 des Einführungs-Gesetzes sei zwar die Landes-Gesetzgebung ermächtigt, für Forst- und Feldrügesachen ein besonderes Verfahren anzuordnen. Doch sei aber zweifelhaft, ob darin auch die Befugniss liege, landesgesetzlich eine dem Antrag entsprechende Vorschrift rücksichtlich der Beeidigung zu erlassen.

Der Antrag wurde jedoch abgelehnt, indem man erwog:

Da den Landes-Gesetzen die Befugniss zur Anordnung eines besonderen Verfahrens für Forst- und Feldrügesachen beigelegt sei, befänden sie sich unzweifelhaft auch in der Lage, für diese Sachen besondere Vorschriften bezüglich der Zeugenbeeidigung erlassen zu dürfen. Sie könnten u. A. sowohl eine dem vorliegenden Antrag als auch eine dem gestrichenen §. 56 entsprechende Bestimmung aufnehmen. Daher sei der vorliegende Antrag überflüssig.

§§. 59 und **60** *(Ges. §§. 67, 68)* wurden unverändert nach den in in I. Lesung gefassten Beschlüssen angenommen.

Zu **§. 61** *(Ges. §. 69)* wurde beantragt:

in Abs. 1 statt „300 Mark" zu setzen:

„100 Mark"

und statt „6 Wochen" zu setzen:

„4 Wochen",

und Abs. 3 zu fassen, wie folgt:

„Die im Absatz 2 bezeichnete Massregel kann nur von dem Richter der Hauptsache angeordnet werden. Die Befugniss zu der im Abs. 1 bezeichneten Massregel steht auch dem Untersuchungsrichter, dem beauftragten und ersuchten Richter zu."

Die Motive des Antrags waren folgende:

Die im Abs. 1 angedrohte Strafe sei zu hart: die preussische Verordnung vom 2. Januar 1849 drohe als Strafe höchstens 20 Thaler Geldbusse oder 14 Tage Haft, das französische Recht höchstens 100 Francs Geldbusse und die contrainte par corps an. — Anlangend den Antrag

zu Abs. 3, so sei zwar die im Abs. 1 vorgetehene Ahndung eine wahre Ungehorsamsstrafe, sie werde richtig von dem Richter verhängt, gegen den der Ungehorsam geübt sei. Dagegen ordne Abs. 2 eine executio ad faciendum an: ob es aber gerechtfertigt sei, das Zeugniss zu erzwingen, hänge von der Beurtheilung der ganzen Sachlage ab und könne daher nur vom Richter der Hauptsache entschieden werden: als Richter der Hauptsache sei aber die Rathskammer anzusehen.

Der Antrag wurde jedoch aus folgenden Gründen abgelehnt:

Die Annahme des Antrages würde die Harmonie mit der Zivilprozess-Ordnung stören. Die Strafandrohung des Abs. 1 erscheine zudem am wenigsten in der Strafprozess-Ordnung zu hart, wenn man bedenke, dass bei der Verfolgung schwerer Verbrechen die Zeugnissverweigerung wichtige öffentliche Interessen gefährden könne. Ebensowenig sei der Antrag zu Abs. 3 zu billigen: die Beurtheilung der Frage, ob die Vernehmung eines Zeugen nothwendig sei oder nicht, stehe an sich dem Richter der Hauptsache zu. Richter der Hauptsache sei während der Voruntersuchung der Untersuchungsrichter insofern, als diesem allein die Führung der Untersuchung obliege, und das Gericht nur bei besonderen Anlässen über einzelne Punkte zu entscheiden habe. Aber auch der ersuchte und beauftragte Richter handle nach der Auffassung der Strafprozess-Ordnung bei Zeugenvernehmungen keineswegs immer als Mandatar desjenigen, von dem der Auftrag oder das Ersuchen ausgeht, sondern kraft eigenen Amtes und würde z. B. im vorbereitenden Vorfahren der Amtsrichter wohl, wenn er eine Zeugenvernehmung vornimmt, als „Richter der Hauptsache“ anzusehen sein. Deshalb sei es angemessen, ihm auch die Kognition über Zeugnissweigerungen zu belassen. — Wenn der Zeuge die Nothwendigkeit seiner Einvernahme bestreiten wolle, so habe er das Beschwerderecht.

§§. 62 und **63** *(Ges. §§. 70, 71)* wurden ohne Debatte angenommen.

Beschlüsse der Kommission zum fünften Abschnitt:

„Zeugen.“

(Vgl. I. Lesung S. 12—15).

§. 47. *) Unverändert wie I. Lesung.

§. 47 a. *Der Reichskanzler, die Minister eines Bundesstaates, die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte, die Vorstände der obersten Reichsbehörden und die Vorstände der Ministerien sind an ihrem Amtssitze oder, wenn sie sich ausserhalb desselben aufhalten, an ihrem Aufenthaltsorte zu vernehmen.*

Die Mitglieder des Bundesraths sind während ihres Aufenthalts am Sitze des Bundesraths an diesem Sitze, und die Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode und ihres Aufenthalts am Orte der Versammlung an diesem Orte zu vernehmen.

Zu einer Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen bedarf es:

*) §§. 42—46 a siehe hinter §. 48.

in Betreff des Reichskanzlers der Genehmigung des Kaisers,
in Betreff der Minister und der Mitglieder des Bundesraths der Genehmigung des Landesherrn,
in Betreff der Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senats,
in Betreff der übrigen vorbezeichneten Beamten der Genehmigung ihres unmittelbaren Vorgesetzten,
in Betreff der Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung der Genehmigung der letzteren.

§. 48. *Ein ordnungsmässig geladener Zeuge, welcher nicht erscheint, ist in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten, sowie zu einer Geldstrafe bis zu Dreihundert Mark, und für den Fall, dass diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen. Auch ist die zwangsweise Vorführung des Zeugen zulässig. Im Falle wiederholten Ausbleibens kann die Strafe noch einmal erkannt werden.*

Die Verurtheilung in Strafe und Kosten unterbleibt, wenn das Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigt ist. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

Die Befugniss zu diesen Massregeln steht auch dem Untersuchungsrichter, dem beauftragten und ersuchten Richter zu.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere *oder der aktiven Marine* angehörende Militär-Person erfolgt auf Ersuchen durch das Militär-Gericht, die Vorführung einer solchen Person auf Ersuchen der Militär-Behörde.

§. 42. Unverändert wie I. Lesung.

§. 43. *Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt:*

1. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
2. Vertheidiger des Beschuldigten in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser ihrer Eigenschaft anvertraut ist;
3. *Rechtsanwälte und Aerzte in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist.*

Die unter Nr. 2, 3 bezeichneten Personen dürfen das Zeugniss nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

§. 44. Oeffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen *nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden. Für den Reichskanzler bedarf es der Genehmigung des Kaisers, für die Minister der Genehmigung des Landesherrn, für die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senats.*

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reichs oder eines Bundesstaates Nachtheil bereiten würde.

§. 44a. *Wird der Gegenstand einer Strafverfolgung durch den Inhalt einer periodischen Druckschrift gebildet, für welche nach §. 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 der verantwortliche Redakteur als Thäter haftet, so sind Verleger, Re-*

dakteure und Drucker, sowie deren zur Herstellung der Druckschrift verwendetes Hülfspersonal berechtigt, das Zeugniss über die Person des Verfassers und Einsenders zu verweigern.

§. 45. Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, *deren Beantwortung ihm selbst oder einem der im §. 42 Nr. 1—3 bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.*

§§. 45 a, b bis **46 a.** Unverändert wie I. Lesung.

§§. 47 und **48** fallen hier fort, da sie vor §§. 42—46 gesetzt sind.

§§. 49 und **50.** Unverändert wie Vorlage.

§. 51. Unverändert wie I. Lesung.

§§. 52 und **53.** Unverändert wie Vorlage.

§. 54. Unverändert wie I. Lesung.

§. 55. Unverändert wie Vorlage.

§. 56. Fällt fort.

§. 57. Die Beeidigung der Zeugen erfolgt, *vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 186,* in der Hauptverhandlung.

Sie kann schon in der *Voruntersuchung* erfolgen, wenn voraussichtlich der Zeuge am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert *oder sein Erscheinen wegen grosser Entfernung besonders erschwert* sein wird, oder wenn die Beeidigung als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemässen Aussage erforderlich erscheint.

In dem vorbereitenden Verfahren ist die Beeidigung nur zulässig, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet oder wenn die Beeidigung als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemässen Aussage über eine Thatsache, von der die Erhebung der öffentlichen Klage abhängig ist, erforderlich erscheint.

Erfolgt die Beeidigung im Vorverfahren, so ist der Grund in dem Protokolle anzugeben.

§. 58. Unverändert wie I. Lesung.

§. 59. Unverändert wie Vorlage.

§§. 60—63. Unverändert wie I. Lesung. *)

Sechster Abschnitt.

Sachverständige und Augenschein.

§§. 63 a—84 des Entwurfs. Gesetz §§. 72—93.

Sitzung vom 7. Juni 1876.

(Protokolle Seite 829—836. I. Lesung S. 15, 16.)

In obiger Sitzung erfolgte die zweite Lesung des sechsten Abschnitts.

§. 63 a (*Ges. §. 72*) fand unverändert Annahme.

*) Bei den Plenar-Verhandlungen des Reichstags wurde §§. 44 a auf Antrag des Bundesrathes gestrichen — vgl. hierüber Thl. 3 dieses Bandes — die übrigen Paragr. aber unverändert angenommen; dieselben bilden den sechsten Abschnitt, §§. 48—71, der St.-P.-O. vom 1. Febr. 1877.

Zu **§. 64** und **65** (*Ges. §. 73*) wurde der Antrag gestellt und angenommen, den §. 65 als Abs. 2 dem §. 64 anzuschliessen.

Zu **§. 66** *(Ges. §. 74)* wurde beantragt, in Abs. 2 die Worte:

„wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen",

zu streichen, da diese Worte unnöthig seien.

Die Kommission hielt ihren Beschluss erster Lesung aufrecht, denn es bestehe für diese Beschränkung ein Bedürfniss; es könne die Namhaftmachung durch unabwendbare Umstände unmöglich werden, oder bei der Nothwendigkeit zur sofortigen Vornahme des Expertise die Kürze der Zeit die Benachrichtigung des Ablehnungs-Berechtigten verbieten.

In der Sitzung vom 3. Juli 1876 (Protokolle Seite 1130) schlug die Redaktions-Kommission vor, den ersten Satz des Abs. 2 zu fassen, wie folgt:

„*Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu.*"

Der Vorschlag der Redaktions-Kommission wurde ohne weitere Debatte genehmigt.

§§. 67—71a *(Ges. §§. 75—80)* wurden unbeanstandet angenommen.

Zu **§. 71b** *(Ges. §. 81)* wurde der Antrag eines Kommissions-Mitgliedes angenommen, denselben wie folgt, zu fassen:

„*Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Angeschuldigten kann das Gericht auf Antrag eines Sachverständigen nach Anhörung des, erforderlichen Falles amtlich zu bestellenden, Vertheidigers anordnen, dass der Angeschuldigte in eine Irrenanstalt gebracht und dort beobachtet werde.*

Es findet sofortige Beschwerde statt; dieselbe hat aufschiebende Wirkung."

Gleichzeitig wurden die Unteranträge angenommen:

a. vor „Irrenanstalt" einzuschalten „*öffentliche*";

b. dem Hauptantrag als Abs. 3 beizufügen:

„*Die Verwahrung in einer Irrenanstalt darf höchstens 6 Wochen dauern.*"

Dem entgegen wurde der (abgelehnte) Antrag eingebracht, den Paragraphen ganz zu streichen.

Der Antrag auf gänzliche Streichung war damit motivirt worden:

Die Vorschrift des §. 71b sei sehr gefährlich; mit ihr könne unabsichtlich Missbrauch getrieben werden, ohne dass Jemand dafür zur Verantwortung gezogen zu werden vermöchte, wenn nämlich der Beschuldigte in eine Irrenanstalt gebracht werde, weil der Experte, der zwar Arzt, aber kein Psychiatre sei, irrthümlich dessen Geistesgesundheit in Zweifel ziehe. Solche Verwahrung in der Irrenanstalt schade dem Betroffenen möglicher Weise ausserordentlich und könne seine Existenz gefährden. Das Gutachten eines einzigen Sachverständigen genüge nicht, um daran so schwere Folgen zu knüpfen. Bei geringfügigen Delikten gehe diese Massregel über den gerichtlichen Untersuchungszweck weit hinaus.

Jedenfalls verletze aber der Antrag die bürgerliche Freiheit. Die Verwahrung in einer Irrenanstalt werde nichts sein, als eine besonders gestaltete Art der Untersuchungshaft, verhängt auf das Gutachten eines Arztes hin. Während sonst die Anordnung der Untersuchungshaft mit Kautelen umgeben sei, fehlen dieselben hier gänzlich. Dass der Vorschlag im Interesse des Sachverständigen bequem sei, sei unbestreitbar, dagegen lasse man eben nicht Alles im Strafprozesse zu, was bequem oder für die Untersuchung nützlich sei: die zur Erforschung der Wahrheit erforderlichen Mittel würden beschränkt durch die Grenzlinie, über welche hinaus die bürgerliche Freiheit in einer Weise gefährdet werde, welche nicht dem Interesse des Staats an der Erforschung der Wahrheit entspreche. Diese Grenze werde von dem Antrage überschritten. Die Zuziehung eines Vertheidigers würde auch nur dann, und, da er kein Sachverständiger sei, auch nur theilweis das Bedenken beseitigen, wenn die Ueberführung in die Irrenanstalt von seiner Zustimmung abhängig gemacht würde. Dies würde allein die Sicherheit geben, dass von dieser Vorschrift nur Gebrauch gemacht werde, soweit es im Interesse des Angeschuldigten, d. h. zur Verhütung einer ungerechten Verurtheilung nöthig sei. — Das Recht der Beschwerde helfe demjenigen, gegen welchen die Ueberführung in die Irrenanstalt verhängt sei, nur wenig, da der Beschwerderichter seine Information auch nur aus dem vor dem ersten Richter abgegebenen ärztlichen Gutachten entnehmen werde. Gelegenheit zur Beobachtung bestehe für den Arzt auch ausserhalb des Irrenhauses; auch müsste dann in gleicher Art, wenn es der begutachtende Arzt für erforderlich halte, eine Unterbringung eines Verletzten in eine öffentliche Krankenanstalt zu gestatten sein. Lieber soll man die Möglichkeit der Freisprechung auf Grund eines irrthümlichen ärztlichen Gutachtens geben, als die der Detention eines geistig Gesunden in einer Irrenanstalt nur deshalb gestatten, weil dessen geistige Gesundheit von irgend einem Arzt angezweifelt sei.

Zu Gunsten des Antrags wurde geltend gemacht:

Unzweifelhaft bestehe ein Bedürfniss für die Aufnahme einer Vorschrift des Inhalts, wie er vorgeschlagen habe; seine jetzige Fassung bezwecke, einigen gerechten Bedenken abzuhelfen, welche gegen den in erster Lesung angenommenen §. 71 b erhoben seien. *) Indem statt „Beschuldigten" gesetzt werde „Angeschuldigten", habe man die Vorschrift auf den Fall der erhobenen öffentlichen Klage beschränkt, in welchem also gegen den zu Beobachtenden bereits dringende Verdachtsgründe vorliegen. Die Worte: „nach Anhörung eines Vertheidigers" bezwecken auszudrücken, dass zum Schutz des Angeschuldigten hier ein Fall der nothwendigen Vertheidigung vorliegen solle. Der sofortigen Beschwerde wünsche man suspensive Wirkung beizulegen, damit der zu Beobachtende in der Lage sei, vor seiner Ueberführung in die Irrenanstalt den Beschluss des Kollegial-Gerichts zu extrahiren. Unter „einem Sachverständigen" sei in Fragen des Geisteszustandes nicht jeder beliebige Arzt, sondern nur der Psychiatre zu verstehen. Nehme man nun noch den Antrag an, dass die Bewahrung nur 6 Wochen dauern darf, welcher dem Bedürfniss der Beobachtung im Allgemeinen genüge, so seien alle gegen den früheren

*) Vgl. I. Lesung S. 16.

Beschluss erhobenen Bedenken beseitigt. Missbrauch der vorgeschlagenen Bestimmung sei nicht zu befürchten. Der Antrag diene dem Zweck, die Abgabe eines wirklich sachverständigen, irrenärztlichen Gutachtens über einen zweifelhaften Geisteszustand zu ermöglichen. Ein solches könne nur dann, aber auch fast stets nur dann abgegeben werden, wenn der Angeschuldigte eine Zeit lang unter der steten, gleichmässigen Aufsicht eines im Verkehr mit Geisteskranken geübten Personals stehe. Solchen Leuten gegenüber können z. B. die hartnäckigsten Simulanten ihre Verstellung nicht durchführen. Andererseits werde aber auch eine verborgen auftretende Geistesstörung bei mehrwöchentlichem Aufenthalt in der Irrenanstalt wohl stets entdeckt. Daher gewähre der Antrag gerade dem Angeschuldigten den grössten Schutz und verhüte, dass — wie noch neuerlich mehrfach vorgekommen — Leute mit schweren Strafen belegt, ja zum Tode vrrurtheilt worden, von denen sich nachher ergab, dass sie schon vor und zur Zeit der verbrecherischen That an Geisteskrankheit litten. Man sei doch sonst in der Kommission in dem Bestreben einig gewesen, Sachverständigen die nöthigen Mittel an die Hand zu geben, deren sie zur Abgabe eines zuverlässigen Gutachtens bedürfen. Warum wolle man den Irrenärzten allein das geeignete Mittel vorenthalten? Wenn gesagt sei, die zeitweilige Verwahrung in einer Irrenanstalt werfe auf das spätere Leben des Beobachteten, auch wenn derselbe für geistig gesund befunden, nach der Anschauung des Volks einen tiefen Schatten, so beruhe dies auf der unglücklichen veralteten Meinung, welche die Irrenanstalten wie eine Art von Zuchthäusern ansehe, während doch der allein richtige, unter den Fachmännern längst anerkannte Standpunkt der sei, dass sie nichts anderes seien als eine besondere Art von Heilanstalten. Jenes alte Volksvorurtheil verdiene nicht die mindeste Berücksichtigung. Die Möglichkeit, dass ein gesunder Mensch auf einige Wochen der Beobachtung in einer Irrenanstalt unterzogen werde, enthalte eine geringere Gefahr für das Ansehen der Rechtspflege, als die, dass ein Geisteskranker in Folge oberflächlicher Beobachtung für gesund erachtet, und für die unter dem Druck seiner Geistesstörung begangenen Handlungen mit schweren Strafen belegt, ja zum Tode verurtheilt werde. Wenn auch der Verhaftung und der Unterbringung in einer Irrenanstalt die Freiheitsberaubung gemeinschaftlich sei, so bestehe doch in ihren Zwecken ein wesentlicher Unterschied. Die erstere wolle die Bestrafung, letztere die Gerechtigkeit nach beiden Seiten sichern, und werde der Verurtheilung nicht förderlicher sein, wie der Freisprechung. Wenn hinreichender Verdacht vorliege, die Eröffnung des Hauptverfahrens zu beschliessen, oder gar das Hauptverfahren eröffnet sei, müsse dem Richter das ganze Material zur Wahrheitserforschung zu Gebote stehen; überdies sei es — vorzüglich bei Geschworenen — nützlicher, dass ein zweifelhafter Geisteszustand durch eine der Hauptverhandlung vorausgehende gründliche Beobachtung klar gestellt und in jener das gesichtete Material vorgetragen werde, als dass in öffentlicher Verhandlung eine Diskussion der divergirenden Aerzte über den Geisteszustand auf Grund von mehr oder weniger unvollständigen Beobachtungen stattfinde. — Es liege also in dem Antrage auch ein wesentlicher Schutz des Angeklagten. Erfahrungsmässig nehme bei schweren Verbrechen das blosse Vorhandensein der Entrüstung erregenden That die Geschworenen dergestalt gegen den Angeklagten ein, dass sie sehr geneigt seien, auch bei zweifelhafter Zurechnungsfähigkeit schuldig zu sprechen. Dies werde verhütet, wenn die

Sachverständigen durch die denkbar gründlichste Beobachtung in die Lage versetzt werden, ein sicheres Urtheil über den Geisteszustand des Angeschuldigten abzugeben. Der Antrag sei dahin zu verstehen, dass das Gericht, wenn der Sachverständige erklärt, ohne Beobachtung in einem Irrenhause nicht zur Abgabe eines Gutachtens gelangen zu können, befugt sein solle, die Verwahrung des Angeschuldigten in einer Irrenanstalt anzuordnen. (Der Antragsteller erklärte diese Auslegung seines Antrages für richtig). In diesem Sinne sei der Antrag nicht nur nützlich, sondern nothwendig. Was solle denn geschehen, wenn die Bestimmung des §. 71b gestrichen werde? Wenn der Sachverständige erkläre, kein Gutachten abgeben zu können, weil das ihm unerlässlich erscheinende Mittel der Untersuchung versagt werde, so müsste wegen Zweifel über den Geisteszustand Freisprechung erfolgen. Dadurch werde die Simulation begünstigt.

Die **§§. 72—77** (*Ges. §§. 82—86*) wurden nach den Beschlüssen erster Lesung angenommen.

Zu **§. 78**, (*Ges. §. 87*) mit welchem gleichzeitig die Diskussion des **§. 138** (*Ges. §. 157*) verbunden wurde, wurde beschlossen, den zweiten Absatz der Vorlage wieder herzustellen.

Ebenso wurde beschlossen, in §. 138 den Absatz 2 zu streichen.

Die Gründe für diese Beschlüsse waren folgende:

Die Vorschrift des §. 138 sei eigentlich polizeilicher Natur und gehöre nicht recht in eine Strafprozess-Ordnung; §. 138 treffe nur Bestimmungen darüber, was mit dem Leichnam eines Unbekannten oder einer Person anzufangen sei, die eines nicht natürlichen Todes gestorben; in solchen Fällen sei von dem Staatsanwalt oder dem Amtsrichter die Genehmigung zur Beerdigung einzuholen, wenn auch der Verdacht einer strafbaren Handlung garnicht vorliege. Da der Staatsanwalt wie der Amtsrichter diese Genehmigung ertheilen dürfe, ohne die Leiche überhaupt besichtigt zu haben, müsse man ihm auch gestatten, eine Leichen-Besichtigung ohne Zuziehung eines Arztes vorzunehmen. — §. 78 dagegen betreffe die Fälle, in denen die Leichen-Besichtigung als eine gerichtliche Untersuchungshandlung vorzunehmen ist, also die Besichtigung durch den Untersuchungsrichter und den ersuchten oder beauftragten Amtsrichter. Hier sei die Zuziehung eines Arztes als Regel vorgeschrieben, doch erscheine für unzweifelhafte Fälle die in Abs. 2 der Regierungs-Vorlage gemachte Ausnahme als statthaft, da es sich häufig um eine sachverständige Begutachtung der Leiche gar nicht handle, z. B. wo nur die Identität der Person in Frage stehe, auch sonst könne bei ganz klaren Fällen von dem Beizug eines Arztes abgesehen werden, z. B. wenn ein Mensch in Gegenwart Anderer verunglückt sei und die Besichtigung der Leiche auf Grund des §. 78 erfolge, weil gegen einen Dritten die Untersuchung wegen Fahrlässigkeit geführt werde.

Die **§§. 79—84** (*Ges. §§. 88—93*) wurden ohne Debatte nach den Beschlüssen erster Lesung angenommen.

Beschlüsse der Kommission zum sechsten Abschnitt:

„Sachverständige und Augenschein."

(Vergl. I. Lesung S. 16 flg.)

§ 63 a. *Auf Sachverständige finden die Vorschriften des fünften Abschnitts über Zeugen entsprechende Anwendung, insoweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen getroffen worden sind.*

§. 64. Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch den Richter.

(Vorlage Abs. 2 fällt fort.)

Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

§. 65. Fällt fort (vergl. §. 64, Abs. 2).

§. 66. Ein Sachverständiger kann aus denselben Gründen, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden. Ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus entnommen werden, dass der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist.

Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem *Privatkläger* und dem Beschuldigten zu. Die ernannten Sachverständigen sind den zur Ablehnung berechtigten namhaft zu machen, *wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen.*

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen.

§§. 67, 68. Unverändert wie Vorlage.

§. 69. Unverändert wie I. Lesung.

§§. 70, 71. Unverändert wie Vorlage.

§. 71 a. Unverändert wie I. Lesung.

§. 71 b. *Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Angeschuldigten kann das Gericht auf Antrag eines Sachverständigen nach Anhörung des Vertheidigers anordnen, dass der Angeschuldigte in eine öffentliche Irrenanstalt gebracht und dort beobachtet werde.*

Dem Angeschuldigten, welcher einen Vertheidiger nicht hat, ist ein solcher zu bestellen.

Gegen den Beschluss findet sofortige Beschwerde statt. Dieselbe hat aufschiebende Wirkung.

Die Verwahrung in der Anstalt darf die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen.

§. 72. Unverändert wie Vorlage.

§. 73. Fällt fort.

§. 74. *Der Richter kann* eine neue Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige anordnen, *wenn er das Gutachten für ungenügend erachtet.*

Der Richter kann die Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anordnen, wenn ein Sachverständiger nach Erstattung des Gutachtens mit Erfolg abgelehnt ist.

In wichtigeren Fällen kann das Gutachten einer Fachbehörde eingeholt werden.

§. 75. Unverändert wie I. Lesung.

§. 76. Unverändert wie Vorlage.

§. 77. Findet die Einnahme eines *richterlichen* Augenscheins statt, so *ist im* Protokoll *der vorgefundene Sachbestand festzustellen und darüber Auskunft zu geben*, welche Spuren oder Merkmale, *deren Vorhandensein nach der besonderen Beschaffenheit des Falles vermuthet werden konnte*, gefehlt haben.

§. 78. Die *richterliche* Leichenschau wird unter Zuziehung eines Arztes, die Leichenöffnung im Beisein des Richters von *zwei Aerzten, unter welchen sich ein Gerichtsarzt befinden muss*, vorgenommen. Demjenigen Arzte, welcher den Verstorbenen in der dem Tode unmittelbar vorausgehenden Krankheit behandelt hat, ist die Leichenöffnung nicht zu übertragen. Derselbe kann jedoch aufgefordert werden, der Leichenöffnung anzuwohnen, um aus der Krankheitsgeschichte Aufschlüsse zu geben.

Die Zuziehung des Arztes kann bei der Leichenschau unterbleiben, wenn sie nach dem Ermessen des Richters entbehrlich ist.

Behufs der Besichtigung oder Oeffnung einer schon beerdigten Leiche ist ihre *Ausgrabung* statthaft.

§. 79. Unverändert wie I. Lesung.

§§. 80—84. Unverändert wie Vorlage. *)

Siebenter Abschnitt.

Beschlagnahme und Durchsuchung.

§§. 85—100 des Entwurfs. Gesetz §§. 94—111.

Sitzung vom 8. Juni 1876.

(Protokolle S. 837—853. I. Lesung S. 17 ff.)

Obiger Abschnitt gelangte in der Sitzung vom 8. Juni 1876 in zweiter Lesung zur Annahme.

§. 85 (*Ges. §. 94*) wurde nach den Beschlüssen erster Lesung angenommen.

Zu **§. 86** (*Ges. §. 95*) beschloss man die Streichung des in erster Lesung aufgenommenen Abs. 3, und zwar auf Ersuchen der verbündeten Regierungen, welche geltend gemacht hatten:

Dieser von der Justiz-Kommission beschlossene Abs. 3 entspreche zwar an sich der Intention des Entwurfs. Die Beifügung desselben sei aber einestheils nicht nöthig, weil sein Inhalt selbstverständlich; anderntheils aber sei er auch zu eng gefasst und zu dem Missverständniss geeignet, dass die Zwangshaft nur in den beiden in dem Absatz genannten Fällen aufhören solle, während diese doch auch in den anderen Fällen, z. B. wenn die Beschuldigung zessire, oder sich herausstelle, dass die Sache vernichtet worden u. dergl., aufhören müsse.

*) In obiger Fassung wurden die §§. 63a—84 demnächst unverändert angenommen und bilden den siebenten Abschnitt, §§. 72—93, des St.-P.-O. v. 1. Febr. 1877.

§§. 87 und 88 (*Ges. §§. 96, 97*) wurden unbeanstandet nach den Beschlüssen erster Lesung angenommen.

Bei §. 89 (*Ges. §. 98*) betraf die Diskussion zwei verschiedene Gegenstände, nämlich:

I. wurde zu Abs. 1 des §. 89 die Stellung der Beamten des Polizei-Sicherheitsdienstes zur Staatsanwaltschaft der nähern Erörterung unterzogen.

Es lag in dieser Beziehung der Antrag eines Kommissions-Mitgliedes vor, den Abs. 1 dieses Paragr. zu fassen:

„*Die Anordnungen und Durchsuchungen stehen dem Richter, bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft und den ihr untergeordneten Polizei- und Sicherheits-Beamten zu*" (vgl. §. 123 (*jetzt §. 153*) des Gerichtsverfassungs-Gesetzes),

wobei noch von dem Antragsteller zu Protokoll konstatirt worden war, dass in seinem Antrag „untergeordnete" zu verstehen sei als im Sinne des Gerichtsverfassungs-Gesetzes untergeordnete."

Dieser Antrag wurde von der Kommission angenommen, und ein entgegenstehender Antrag, welcher an Stelle der in erster Lesung gewählten Worte: „Beamte der gerichtlichen Polizei" die Bezeichnung der Regierungs-Vorlage wieder herstellen wollte, abgelehnt.

Ebenso waren zuvor schon

a. der Unterantrag zu dem angenommenen Antrag: statt „ihr" zu setzen: „die Disziplinar-Gewalt der Staatsanwaltschaft" und

b. der weitere Unterantrag: „und den in ihrer Dienstaufsicht untergeordneten"

abgelehnt worden.

Zu Gunsten des Antrags auf Wiederherstellung der Regierungs-Vorlage wurde geltend gemacht:

Es müsse genügen an der Bestimmung des §. 123 (*jetzt §. 155*) des Gerichtsverfassungs-Ges., wonach die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft bezeichnet, ihre Verpflichtung, den Anordnungen der Staatsanwälte Folge zu leisten, ausgesprochen, hiermit also die Staatsanwaltschaft als Haupt dieser Beamten gesetzlich eingeführt sei. Damit habe man den Hauptzweck erreicht. Der Ausdruck „Beamte der gerichtlichen Polizei" enthalte keinen bestimmten fassbaren Begriff. In Frankreich sei allerdings gesetzlich festgestellt, welche Beamte der gerichtlichen Polizei angehören. Bei uns in Deutschland aber würden (nach §. 123 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes) die einzelnen Landes-Regierungen nach den bei ihnen bestehenden Einrichtungen diesfalls die verschiedensten Bestimmungen treffen, so dass mit dem Ausdruck „Beamte der gerichtlichen Polizei" lediglich nichts gewonnen würde. Im Gegentheil würden gerade in Deutschland eine Menge Streitfragen hervorgerufen werden, welche Beamte denn wirklich als unter diese Kategorie fallend anzusehen seien; sogar in Frankreich hätten sich trotz der gesetzlichen Regelung grosse Kontroversen erhoben.

Dieser Antrag wurde von den verbündeten Regierungen mit folgenden Motiven unterstüzt:

Die Regierungen legen entschiedenes Gewicht auf Wiederherstellung der Vorlage. Auch sie gehen davon aus, dass bestimmt müsse ersehen werden können, welche Organe nach dem Gesetz zu dem in Frage stehenden Anordnungen befugt sein sollen. Mit dem Ausdruck „Beamte der gerichtlichen Polizei" sei aber auch gar nichts gewonnen, da wir in Deutschland kein allgemeines Gesetz, welches — wie der code d'instruction — diese Beamten bezeichne, haben. So bliebe immer die Frage: Wer sind diese Beamten?

Der Entwurf gebe bei richtiger Interpretation eine durchaus greifbare Bestimmung: selbstverständlich sei er mit dem §. 123 (*jetzt §. 153*) des Gerichtsverfassungs-Gesetzes in Verbindung zu bringen.

Dieser Paragraph, wie der §. 89 der Strafprozess-Ordnung spreche, worauf Gewicht gelegt werden müsse, von Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes; und die Bezeichnung dieser Beamten sei den Landes-Regierungen anheim gegeben; hiermit sei aber ganz deutlich auf die Landes-Gesetzgebung rekurrirt; diese sei massgebend, wer unter die im §. 89 des Entwurfs genannten Beamten falle; ein Zweifel sei da nicht möglich. Bei dieser Interpretation des Entwurfs stehe derselbe im Wesen auf demselben Standpunkte mit dem Abänderungs-Antrag. Allein es dürfe nicht mit diesem gesagt werden, „der Staatsanwaltschaft untergeordnete — Beamte"; denn eine solche Unterordnung sehe auch §. 123 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes nicht vor, nach welchem diese Beamten vielmehr selbständig bleiben, und nur verpflichtet sein sollen, den Aufträgern der Staatsanwälte nachzukommen.

Für den von der Kommission angenommenen Antrag wurde von verschiedenen Seiten ausgeführt:

Nach der Regierungs-Vorlage (Polizei- und Sicherheits-Beamte) sei der Begriff ausserordentlich weit und unbestimmt und könnte eine Reihe von ungeeigneten Personen, z. B. jeder Nachtwächter zu so tiefgreifenden Massregeln, wie die Anordnung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen als befugt hingestellt werden. Der Missbrauch, welcher in dieser Beziehung wirklich schon getrieben worden sei, habe zu den grössten Beschwerden geführt. Liesse man die Regierungs-Vorlage stehen, dann könnten, wie dies vorgekommen sei, von den Regierungen tendenziös gerade solche Diener mit provisorischen Massregeln betraut werden, welche grundsätzlich dem Staatsanwalt nicht untergeordnet werden. Dem müsse vorgebeugt werden. Das Wesentliche sei: die betreffenden Beamten müssten unter der rechtskundigen Leitung und Verantwortlichkeit des Staatsanwalts stehen, desshalb möge man sagen, „die der Staatsanwaltschaft untergeordneten Beamten. Hiermit gebe man den einzelnen Regierungen dann eine bestimmte Direktion für die von ihnen nach §. 123 (*jetzt §. 153*) des Gerichts-Verfassungs-Ges. zu erfolgende Bezeichnung dieser Beamten; es sei auf diesen Paragraphen verwiesen, ohne andererseits in die Organisation der einzelnen Staaten speziell einzugreifen. — Mit den in erster Lesung gewählten Worten „Beamte der gerichtlichen Polizei" habe man bereits erreichen wollen, dass nur den allgemeinen Anordnungen der Staatsanwaltschaft unterstellte Beamten, — nicht aber jeder Polizei und Sicherheits-Beamte — zur Anordnung der in Frage stehenden Massregeln befugt sein sollen. Der Regierungs-Entwurf enthalte in dieser Richtung keine Fürsorge, und auch das Gerichts-Verfassungs-Gesetz habe da keine genügenden Kautelen geschaffen, wohl

aber werde durch den von der Kommission angenommenen Antrug das Wesentliche gedeckt. Denn es komme hauptsächlich darauf an dem Grundsatz Ausdruck zu geben, dass die Staatsanwaltschaft die Leitung und Oberaufsicht über das Personal der gerichtlichen Polizei habe.

Mit dem Unterantrag

„der Disziplinar-Gewalt des Staatsanwalts untergeordnet"

könne man dagegen nicht einverstanden sein. Würde dieser letztere Antrag angenommen, so würden hierdurch die sämmtlichen Landes-Regierungen — nach der dermalen in den einzelnen Ländern, ja Provinzen obwaltenden Verschiedenheit der Polizei-Behörden und der Mannigfaltigkeit der denselben zugewiesenen Funktionen — genöthigt, gesetzlich eine bestimmte Klasse von Beamten zu schaffen, welche der Disziplinar-Gewalt des Staatsanwalts unterworfen wäre. Dies wäre aber mit den grössten Inkonvenienzen und bedeutenden Kosten verknüpft. —

Ob man in Preussen den Magistrat einer Stadt oder den Bürgermeister der Disziplinar-Gewalt des Staatsanwalts unterwerfen wolle? Ein und derselbe Mann, welcher verschiedene Verwaltungs-Funktionen und daneben die Polizei zu üben habe, solle unter der Disziplinar-Gewalt verschiedener Behörden stehen? Da liege auch die Gefahr nahe, dass der Beamte der einen vorgesetzten Behörde gegenüber sich mit den Weisungen, Anordnungen und Aufträgen der anderen entschuldige. Man müsse sich demgemäss entschieden gegen den Antrag aussprechen.

Mit dem Abänderungs-Antrag dagegen werde das Richtige erreicht; „der Staatsanwaltschaft untergeordnet" heisse: die Beamten müssen dem Staatsanwalt, dessen rechtskundiger Leitung Folge leisten, und er ist für seine Anordnung und für diese Leute verantwortlich; hierin liege die nöthige Garantie für die Einhaltung der Gesetze und durch diese Fassung würden die Einzelstaaten genöthigt, sich klar zu machen, welche Organe der Staatsanwaltschaft untergeordnet werden sollen. — Ausschliessliche Beamte der gerichtlichen Polizei könne man aber hier nicht schaffen.

II. Die zweite nicht minder eingehende Diskussion, zu welcher §. 89 Anlass gab, betraf den Antrag:

> den Absatz 2 des §. 89 der Regierungs-Vorlage wieder herzustellen.

Zu Gunsten des Antrags wurde von verschiedenen Rednern aus der Mitte der Kommission bemerkt:

Der Kommissions-Beschluss zu Abs. 2 sei nicht richtig, weil die Beschlagnahme nicht immer ein richterlicher Akt sei, sondern in vielen Fällen den Organen der Polizei überlassen werden müsse und dann werde der Betroffene ganz ausreichend geschützt, wenn ihm selbst nur der Rechtsweg offen stehe. Aehnlich sei die Sache ja auch in anderen Fällen geregelt, so in der Strafprozess-Ordnung selbst beim Verfahren nach vorangegangenen polizeilichen Strafverfügungen, so bei Zoll und Steuer-Vergehen. Der Kommissions-Beschluss werde aber auch schädlich wirken, insofern er eine Belästigung der Polizei-Behörden wie des Richters nothwendig im Gefolge habe. Jene müsse in jedem einzelnen Falle, wenn derselbe auch noch so gerechtfertigt wäre, einen ausführlich motivirten Bericht an das Gericht machen und das Gericht müsse alle diese Berichte prüfen. Es entstehe auch die Gefahr, dass der Richter, wenn

er bei jeder Beschlagnahme angerufen werde, lediglich diese Sachen obenhin, gewohnheitsmässig behandle und auf Grund der Angaben der Polizei-Behörde entscheide. Endlich sei auch keine Frist für die Entscheidung dem Richter gestellt und so werde es kommen, dass der Richter, wenn der Betroffene nicht selbst einen Antrag stelle, denke, es eile nicht so — und die Sache liegen lasse.

Aus den besonderen Bestimmungen über die Beschlagnahme von Briefen könne man kein Argument gegen den obigen Antrag ableiten, weil das Briefgeheimniss mit besonderen Garantieen zu umgeben sei, hier aber es sich um viel weniger wichtige Angelegenheiten handle, indem in der weit überwiegenden Mehrheit der Fälle die Beschlagnahme bei Eigenthums-Vergehen vorkommt, und die Beschlagnahme bei Pressvergehen, die in §. 24 des Pressgesetzes besonders geregelt sei, hier ausser Frage stehe.

Es sei ferner ganz unklar, was das heissen solle, wenn die Beschlagnahme ohne Zustimmung des davon Betroffenen erfolge. Der Betroffene werde in der Regel gar keine Erklärung abgeben und wie, von Wem solle das dann ausgelegt werden? Wie könne man glauben, das der Richter auf die Anzeige des Staatsanwalts, welcher die Beschlagnahme veranlasst habe, letztere missbilligen werde? Sollte der Staatsanwalt etwa selbst das Material zu solcher Missbilligung in seiner Anzeige liefern? Die Entschliessung des Richters erfolge auf eine ganz einseitige Anzeige. Man möge sich sodann nur denken, wie die Sache in der Praxis sich gestalten werde. Z. B. in einer Fabrikstadt werden bei gewerbsmässiger Partirerei von der Polizei bei vielleicht 30 Personen Beschlagnahme vorgenommen, da werde doch sicherlich die richterliche Entscheidung ganz einfach, ohne Anhörung der Betroffenen lediglich auf Grund des Berichts des Staatsanwalts ergehen, der Richter würde auch in solchen, sehr häufig vorkommenden Fällen im Einzelnen gar nicht genau prüfen können, sondern sich an den Bericht des Staatsanwalts halten müssen. Ganz anders, wenn die richterliche Entscheidung nur auf Antrag des Betroffenen zu erfolgen habe, da müsse der Richter diesen nothwendig hören und Alles genau nehmen. Was werde dann schliesslich, wenn der Richter die Beschlagnahme nicht billige, oder der Staatsanwalt erst nach der Frist den Antrag stelle?

Es handle sich auch nicht sowohl um einen Schutz für den Angeklagten, als vielmehr um einen solchen für den Eigenthümer, wesshalb man beruhigt einen Antrag desselben abwarten dürfe.

Auch der Regierungs-Entwurf wahre das Prinzip, dass die Beschlagnahme ein gerichtlicher Akt sei und unter der Autorität des Gerichts stattfinden müsse. Mit dem Kommissions-Beschluss erster Lesung werfe man in allen diesen Fällen einen Inzidentstreit in den Gang einer Untersuchung hinein, welcher nur dann eine Berechtigung habe, wenn der Betroffene sich beschwere. Der Staatsanwalt werde auch bei der in Aussicht genommenen Grösse der Bezirke meistens gar nicht in der Lage sein, innerhalb drei Tagen die Entscheidung des Gerichts einzuholen und dann müsste er eine neue Beschlagnahme erwirken. Und da er gegen die Beschlüsse des Amtsrichters doch Beschwerde habe, so bleibe nichts übrig, als die Beschlagnahme nach Ablauf der drei Tage so oft zu wiederholen, bis die Entscheidung des Beschwerde-Gerichts ergangen sei. Der Kommissions-Beschluss fusse auf der Anschauung, dass das Publikum

zu träge oder zu unwissend oder gegenüber der Behörde zu furchtsam sei, um das Recht, welches das Gesetz ihm giebt, zu gebrauchen. Desshalb wolle man ihm von Amtswegen beispringen. Diese Anschauung sei irrig. Die Leute müssen lernen, dass und wann ihnen eine Beschwerde zusteht. Auch habe man sonst in der Strafprozess-Ordnung das Prinzip aufgestellt, dass das Gericht erst dann angegangen werden solle, wenn Spezial-Untersuchung gegen einen bestimmten Beschuldigten beantragt werde; warum man hier eine Ausnahme machen wolle?

Von Seiten der Herren Regierungs-Vertreter wurde insbesondere noch ausgeführt:

Die verbündeten Regierungen seien der Ansicht, dass durch die Vorlage, wonach den von der Beschlagnahme Betroffenen zu jeder Zeit die Anrufung des Richters offen stehe, dem wirklichen Bedürfniss Rechnung getragen werde. Nach dem Kommissions-Beschluss werde selbst für die Fälle, wo vielleicht formell keine Zustimmung des Betroffenen vorliege, während er materiell Nichts einzuwenden habe, eine Regel statuirt, welche kolossale Verschleppungen im Gefolge haben müsse. Der Entwurf habe ja auch das Prinzip, dass die Beschlagnahme ein richterlicher Akt sei, und wolle nur eine Ausnahme statuiren, wenn Gefahr im Verzuge liege. Diese Ausnahmsfälle seien übrigens gewiss häufiger, als man annehme; man solle nur an die Fälle denken, wo Uebertretungen gegen die Gesundheits- oder Markt-Polizei eine rasche Beschlagnahme erfordern; es wäre gewiss praktisch undurchführbar, wenn in allen diesen Fällen, sofern keine ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen vorliege, der Richter entscheiden sollte.

Hervorzuheben sei noch, dass der Kommissions-Beschluss zu §. 89 Abs. 2 in seinem Verhältniss zu dem Kommissions-Beschluss zu §. 85 Abs. 1 nicht klar gestellt sei. Nach §. 85 solle Beschlagnahme nur eintreten, wenn der betreffende Gegenstand nicht freiwillig herausgegeben werde. Was heisse freiwillig? Die Regierungen nehmen an, dass Freiwilligkeit im Sinne dieser Bestimmung schon dann vorliege, wenn der Inhaber den Gegenstand zwar nicht freiwillig vorzeige, aber nachdem er einmal vorgefunden worden, gegen die Fortnahme nichts einzuwenden hatte. Andererseits statuire der Beschluss zu §. 89, Abs. 2 eine Ausnahme von der Nothwendigkeit der Einholung richterlicher Genehmigung, wenn der von der Beschlagnahme Betroffene zustimme und werde auch hier anzunehmen sein, dass stillschweigende Zustimmung genüge. Hiernach werde wohl für die weitaus häufigsten Fälle, nämlich wenn der Inhaber und der von der Beschlagnahme Betroffene identisch und anwesend gewesen seien, die richterliche Genehmigung nur nöthig sein, wenn Widerspruch gegen die Beschlagnahme erhoben werde. Der Entwurf gehe hier sicherer insofern, wenn ein Antrag des Betroffenen auf richterliche Entscheidung verlangt werde, Zweifel darüber, ob stillschweigende Genehmigung vorliege oder nicht, ausgeschlossen seien. Solche Zweifel würden aber nach den Kommissions-Beschlüssen häufig entstehen. Weiter komme in Betracht, dass, wenn noch ein Dritter bei der Beschlagnahme interessirt sei, der Behörde von demselben in der Regel Nichts bekannt sei, sondern ihr erst durch einen Antrag oder Beschwerde bekannt werde.

Nach Allem diesem sei es wohl begründet, wenn ein Antrag verlangt werde und es werde hierdurch auch Alles gewährt, was der Rechtsstaat bieten müsse: Person, Eigenthum und Besitz müssen unter dem richter-

lichen Schutz stehen; dieser werde aber gewährt, wenn richterliche Entscheidung angerufen werden könne. — Unrichtig aber sei er ohne dringendes Bedürfniss Inzidentpunkte (ohne solchen Antrag) in einen Prozess hineinzuwerfen, über welche dann ein nicht mit der Sache befasster Richter lediglich nach dem Material, welches der betreffende Polizei-Beamte biete, entscheiden müsste.

Gegen den Kommissions-Beschluss spräche aber namentlich noch folgende Betrachtung:

Wenn der Staatsanwalt oder die Polizei der Verpflichtung, die richterliche Kognition einzuholen, innerhalb der Frist nicht nachkommen, so dürfe hiervon unter keinen Umständen die Folge diejenige sein, dass die Beschlagnahme ausser Kraft trete, sondern nur die, dass disziplinäre Ahndung gegen den schuldigen Beamten Platz greife. Der Kommissions-Beschluss strafe nicht den nachlässigen Staatsanwalt, sondern den Staat, insofern sehr leicht die wichtigsten Prozesse blos deshalb resultatlos bleiben könnten, weil die Beschlagnahme wegen Nichteinhaltung der Frist ausser Kraft treten müsse. Wegen der Nachlässigkeit eines Beamten dürfe eine solche Schädigung des allgemeinen staatlichen Interesses nicht eintreten! Wenn man aber den Staatsanwalt auf den Ausweg einer wiederholten Beschlagnahme verweisen wollte, dann habe die beabsichtigte Kautel überhaupt keinen Werth. —

Zugleich wurde weiter beantragt nach Analogie der Beschlüsse zu §. 27 zwischen dem 1. und 2. Satz des Abs. 2 des §. 89 die Worte einzuschalten:

„Vor der Entscheidung ist die Staatsanwaltschaft zu hören,“

indem, wenn einmal eine Beschlagnahme erfolgt und hiergegen gerichtliche Entscheidung angerufen werde, doch auch der Staatsanwalt gehört werden müsse.

Zu Gunsten der Beschlüsse erster Lesung*) wurde geltend gemacht:

Schon in der Regierungs-Vorlage sei die Beschlagnahme als gerichtlicher Akt aufgefasst; nur werde, bei Gefahr im Verzuge, anderen Beamten gestattet, die an sich richterliche Handlung vornehmen, aber dadurch verliere die Beschlagnahme den ihr einwohnenden Karakter nicht. Die richterliche Würdigung der von der Polizei vorgenommenen Handlung dürfe nicht, wie im Zivilprozess, von Partei-Anträgen abhängig gemacht werden, sondern müsse, um eben die Natur der Beschlagnahme als einer richterlichen in allen Fällen zu wahren, immer eintreten. Der Kommissions-Beschluss enthalte nur eine Fortentwickelung des in Abs. 1 aufgestellten Prinzips, welches durch den obigen Antrag auf Wiederherstellung der Regierungs-Vorlage thatsächlich aufgehoben werde, sobald die Polizei mit der Beschlagnahme sich befasse. Besonders praktisch und gerade dann nachtheilig werde dieser Antrag, wenn der Betheiligte bei der Beschlagnahme nicht anwesend gewesen und nicht in der Lage sei, eine richterliche Prüfung der Handlung zu beantragen.

Die freiwillige Herausgabe des §. 85 habe eine ganz andere Bedeutung, als die Zustimmung in §. 89, Abs. 2: durch jene werde ja die Beschlagnahme ausgeschlossen. Hier aber handle es sich um einen Akt,

*) Vergl. diese S. 19.

wo das Stadium des §. 85 schon in der Vergangenheit liege. Wenn der Staat die Polizei-Behörde zu Beschlagnahmen ermächtige, dann möge er — zur Wahrung des öffentlichen Interesses — auch diejenigen Massregeln treffen, welche die Einhaltung der vorgeschriebenen Frist durch jene Behörden und somit die Aufrechthaltung der Massregel verbürgen. —

Bei der Abstimmung wurden die beiden Anträge auf Wiederherstellung der Regierungs-Vorlage, sowie auf Einschaltung des Beisatzes: „vor der Entscheidung — zu hören" abgelehnt, wonach der Abs. 2 in der durch den Kommissions-Beschluss I. Lesung gegebenen Fassung aufrecht erhalten wurde.

Zu **§. 90** (*Ges. §. 99*) lagen folgende Anträge vor:

1. der Antrag in Abs. 1 den Schluss zu fassen:
 „oder wenn Thatsachen vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass sie unzweifelhaft von ihm herrühren und dass ihr Inhalt für die Untersuchung eine Bedeutung habe."
2. der Antrag:
 „den Absatz 2 zu streichen."
3. der Antrag den §. 90, Abs. 2 zu fassen:
 „Betrifft die Untersuchung eine Uebertretung, so ist die Beschlagnahme von Briefen auf der Post sowie von Telegrammen auf den Telegraphen-Anstalten unzulässig."

Der Antrag zu 1 war damit motivirt worden:

Sein Zweck sei, die Wahrung des Briefgeheimnisses soweit, als dies mit dem Untersuchungszweck überhaupt vereinbar sei, zu sichern. In der bisherigen Fassung des Abs. 1 seien besonders die Worte: oder dass sie für ihn bestimmt seien" — zu beanstanden, weil hierdurch dritte Personen in Mitleidenschaft gezogen und der Möglichkeit der Beschlagnahme ihrer Briefe und vielleicht anderer wichtiger Urkunden ausgesetzt würden. Sodann aber müssten die Thatsachen den Schluss, dass die Briefe etc. von dem Beschuldigten herrühren, wirklich als unzweifelhaft rechtfertigen: ausserdem erreiche man mit der Fassung nach erster Lesung keinen grösseren Schutz des Briefgeheimnisses, als nach derjenigen des Entwurfes.

Dieser Motivirung wurde von anderer Seite gegenüber gehalten:

Mit Aufnahme des Wortes „unzweifelhaft," wie mit Weglassung der Worte „oder für ihn bestimmt sind," würde eine zu grosse Beschränkung der Beschlagnahme erzielt, diese für viele Fälle illusorisch gemacht und wäre insbesondere mit erwähnter Weglassung dem schlauen Verbrecher das Mittel an die Hand gegeben, der Beschlagnahme zu entgehen, nämlich dadurch, dass er unter der Adresse eines mit ihm in Verbindung stehenden an sich schreiben liesse.

Zur Begründung des Antrags unter Ziff. 2 wurde geltend gemacht:

Bei blossen Uebertretungen sei allerdings die Nothwendigkeit der Beschlagnahme von Briefen nicht so in die Augen springend, wie bei Vergehen und Verbrechen. Doch werde sich die Zulässigkeit derselben bei vielen Arten von Uebertretungen und in einer Menge einzelner Fälle als absolutes Erforderniss in der Praxis geltend machen, wenn überhaupt eine Untersuchung möglich sein solle. Es sei nur zu erinnern an die

in dem §. 360, insbesondere Ziffer 2, 5—6 daselbst aufgeführten Uebertretungen, deshalb empfehle sich, den Absatz 2 streichen.

Dem wurde jedoch entgegen gehalten:

Es handle sich um das wichtige Briefgeheimniss, wobei insbesondere auch die Geheimnisse dritter, an der Untersuchung gar nicht betheiligter Personen in Betracht kämen. Das Interesse an der Verfolgung von Uebertretungen stehe doch in keinem Verhältniss zu dem Mittel der Verletzung dieses Geheimnisses. Die Fälle von Uebertretungen, welche dafür angeführt würden, um die Zulässigkeit der Beschlagnahme von Briefen auch hier zu begründen, seien meist solche, wo nicht sowohl die Beschlagnahme von Briefen zur Erreichung des Untersuchungszwecks in Frage stehe, als diejenige anderer Gegenstände, welche unbeanstandet stattfinden könne. Nöthigenfalls könne man im Gesetz schärfer ausdrücken, dass Waarensendungen nicht unter das Verbot der Beschlagnahme bei Polizei-Uebertretungen fallen.

Zu dem Antrag Ziff. 3 ergab die Diskussion Folgendes:

Gegen den Antrag wurde geltend gemacht:

Wenn man die Beschlagnahme von Briefen hier streiche, dagegen die anderer Gegenstände zulasse, so werde in jedem einzelnen Fall — je nach dem Aussehen und der Grösse des Packets — Streit darüber entstehen, was Brief, was andere Sendung sei — wie an Beispielen zu erläutern gesucht wurde. Es fehle an einem Kriterium, was Brief, was Packet sei.

Für die Annahme des Vortrags wurde vorgebracht:

Die Post wisse, was Brief und was eine andere Sendung sei; die Postbehörde werde dies entscheiden und diese Entscheidung müsste dann respektirt werden. —

An sich spräche Manches dagegen, zwischen Uebertretungen und anderen strafbaren Handlungen zu unterscheiden; man könne sich der Ueberzeugung nicht verschliessen, dass es Uebertretungen gebe, bei denen der Verfolgungszweck dieselben Voraussetzungen rechtfertige, wie bei Vergehen. Bei einer Spezialisirung der hierzu geeigneten Uebertretungen würde man daher die Beschlagnahme von Briefen gestatten müssen. Aber da sämmtliche Polizei-Verordnungen hier in Frage kommen, so würde man mit Streichung des Abs. 2 das Briefgeheimniss nahezu aufheben, besonders in den Staaten, in denen, wie in Preussen, fast jeder Beamte eine Polizei-Verordnung erlassen könne. —

Der Antrag Ziff. 3 treffe, sofern er die eigentlichen Briefe von anderen Postsendungen unterscheiden und nur jene der Beschlagnahme entziehen wolle, das Richtige. Nur sollte in demselben zur Klarstellung gesagt sein statt „von Briefen“ — „von geschlossenen Briefen“; unverschlossene Briefe, wie Zirkulare und Postkarten, stehen nicht unter dem Schutz des Geheimnisses. —

Der Antragsteller erklärte sich mit Aufnahme des Worts „geschlossenen“ vor dem Wort „Briefen“ in seinen Antrag einverstanden. —

Nach dem Schluss der Diskussion wurde bei der Abstimmung zunächst der so gestaltete Antrag Ziff. 3 angenommen, sodann — (entgegen dem Antrag Ziff. 2) — der Abs. 2 des §. 90 in der Fassung des

Antrags Ziff. 3 aufrecht zu erhalten beschlossen, dagegen der Antrag Ziff. 1 zu Abs. 1 des §. 90 abgelehnt.

Zu **§. 91** (*Ges. §. 100*) wurde beantragt, zu setzen:

a. in Abs. 1 nach „und andere Postsendungen" —: „sowie Telegramme",

b. in Abs. 3 vor „erfolgt" —: „oder eines Telegrammes".

Zur Motivirung wurde bemerkt:

Der Antrag beziehe sich auf den Fall, in dem es sich um Beschlagnahme eines aufgegebenen, aber noch nicht expedirten, beziehungsweise eines expedirten, aber noch nicht an seine Adresse abgefertigten Telegrammes handle. In diesem Fall, wo also Telegramme auf dem Weg vom Absender zum Adressaten in Frage stehen, treffe ganz das Gleiche zu, wie bei Briefen; auch für sie müsse das gleiche Geheimniss, wie für letztere gewahrt werden. Solche Telegramme dürften, einerlei, ob am Absendungs- oder am Ablieferungsort mit Beschlag belegt, nur verschlossen der Staatsanwaltschaft ausgefolgt und müssten von ihr auch so verschlossen dem Richter übergeben werden.

Dem wurde entgegen gehalten:

Der §. 90 habe nur Beschlagnahmen auf der Post, auf Telegraphen-Anstalten im Auge, auf den Telegraphen-Anstalten seien aber die Telegramme immer offen; für die von der Anstalt an den Adressaten abgesandte Telegramm-Ausfertigung sei kein besonderer Schutz gegen Beschlagnahme angezeigt, und zwar schon deshalb, weil eben das Original doch auf der Anstalt verbleibe.

Der Antrag wurde von der Kommission abgelehnt.

Zu **§. 92** (*Ges. §. 101*) lag ein Antrag vor, dahin gehend,

in Abs. 1 die Worte:

„sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks geschehen kann"

zu streichen, und dafür ausgeführt:

Die Worte, deren Streichung beantragt werde, seien so allgemein, so wenig bestimmt, so kautschukartig dehnbar, dass sich die Gesetzessprache ihrer nicht bedienen dürfe. —

Der Antrag wurde jedoch abgelehnt: denn sehr leicht würde durch eine sofortige Mittheilung an die Betheiligten der Zweck der Untersuchung vereitelt. — Nach dem Antrag könnte überdies die Benachrichtigung auch erst nach Wochen geschehen, was der Absicht desselben offenbar widerstreite.

Die **§§. 93, 94** und **95** (*Ges. §§. 102, 103, 104*) blieben unbeanstandet.

Zu **§. 96** (*Ges. §. 105*) konstatirte der Vorsitzende, dass der Antrag zu §. 89 (s. o. S. 52) nach der über denselben erfolgten Abstimmung auch hier als angenommen gelte.

Es lagen zu diesem Paragraphen noch vor die Anträge

1. des Bundesrathes:

a. den Abs. 1 in der Vorlage wiederherzustellen, welcher Antrag durch Annahme des Antrages zu §. 89 erledigt war;

b. den Abs. 2 zu fassen:

„Wenn eine Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitzthums ohne Beisein des Richters oder eines Beamten der Staatsanwaltschaft stattfindet, so sind, wenn dies möglich, ein Gemeinde-Beamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, zuzuziehen. Die als Gemeinde-Mitglieder zuzuziehenden Personen dürfen nicht Polizei- oder Sicherheits-Beamte sein.

2. der Antrag eines Kommissions-Mitgliedes:

in Abs. 2 hinter „so sind“ einzuschalten:

„wenn dies möglich“.

Zu Gunsten des Antrags Ziff. 2 wurde geltend gemacht, dass in manchen Gegenden Deutschlands die Zuziehung eines Gemeinde-Beamten oder zweier Mitglieder der Gemeinde in vielen Fällen einfach unthunlich sein werde.

Im Königreich Sachsen mit seiner dichten Bevölkerung und meist geschlossenen Orten sei sogar die Zuziehung anderer Personen nicht immer möglich. Häufig werden auch aus Angst vor dem Verbrecher die Leute sich weigern, der Durchsuchung anzuwohnen und sagen: Das sei Sache des Beamten (des Staats oder der Gemeinde). Aber auch als unpraktisch könne sich die absolute Vorschrift zeigen; denn wenn man erst im Orte nach Leuten herumfragen müsse, welche der Durchsuchung anzuwohnen hätten, so merke der Spitzbube, dass es an ihn gehe, und schaffe bei Seite, was man bei der Durchsuchung finden wolle.

Von Seiten der verbündeten Regierungen war zu Gunsten ihres Antrags Ziff. 1 namentlich hervorgehoben worden:

Das Vorverfahren, das ja im Wesentlichen die gleiche Bedeutung, wie die Voruntersuchung habe, liege in der Hand des Staatsanwalts; hiermit aber ganz unvereinbar wäre, wenn nur der Richter allein eine Durchsuchung vornehmen dürfte, der Staatsanwalt hierbei aber kontrolirt sein müsste und zwar durch Gemeinde-Beamte, welche wieder als Polizei-Beamte an seine Anordnungen gebunden sein könnten.

Bei der Abstimmung wurde

die Frage:

a. ob in §. 96, Abs. 2 nach dem Antrag des Bundesrathes die Worte „oder eines Beamten der Staatsanwaltschaft“ aufzunehmen seien?

mit Stimmenmehrheit verneint; und

b. die fernere Frage:
ob nach den Anträgen des Bundesrathes und Ziff. 2 im 2. Abs. die Worte „wenn dies möglich“ aufgenommen werden, sowie ob der letzte Satz des Abs. 2 nach dem redaktionellen Antrag des Bundesrathes gefasst werden solle?

bejaht.

Zu **§. 97** (*Ges. §. 106*) lag der Antrag vor:

den Abs. 1 zu fassen:

„Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegen-

stände darf der Durchsuchung beiwohnen. Ist er abwesend, so ist, *wenn dies möglich*, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen."

Die Wiederaufnahme der Worte „wenn dies möglich" wurde beantragt, weil es leicht vorkommen könne, dass keine der in Abs. 1 genannten Personen aufgetrieben werden könnten, auch schon in §. 96 genügende Garantien gegen illegales Verfahren geschaffen seien. Ferner gehe der Antrag auf Streichung des letzten Satzes des Abs. 1: „dem Inhaber oder — bekannt zu machen," wobei davon ausgegangen werde, dass dieser Satz keine Bedeutung habe: soll er nämlich sagen, der Beamte habe nur seine Qualität als Beamter und den Grund anzugeben, warum er komme (wegen einer Durchsuchung), so verstehe sich dies ganz von selbst; solle damit aber dem Beamten eine weitergehende Mittheilung zur Pflicht gemacht werden, so sei schon durch den neu aufgenommenen §. 97a genügend gesorgt. Wenn man überhaupt eine Formvorschrift zur mehreren Sicherheit des Betroffenen wolle, so solle man die Produktion eines schriftlichen Haussuchungs-Befehls fordern; die Fassung des gedachten Satzes der Kommissions-Beschlüsse sei aber so vage, dass damit gar nichts erreicht werde.

Eine spezielle Bekanntgabe des Zweckes der Durchsuchung nach §. 94 Abs. 1 könne geradezu den Zweck vereiteln, da hierdurch dem Dritten, der ja bei der Haussuchung nicht zugegen bleiben müsse und sich jederzeit entfernen könne, die Möglichkeit zur Benachrichtigung der gesuchten Person oder zur Wegschaffung der gesuchten Gegenstände gegeben werde. Es müsse genügen, wenn, wie dies von selbst geschehen werde, der Beamte seine Qualität als solcher sowie seinen Zweck und Auftrag im Allgemeinen angebe, wodurch auch Das erreicht werde, dass der Dritte sich bewusst werde, er habe zu einer Widersetzung kein Recht. In den meisten Fällen werde die Mittheilung eine spezielle im oben bezeichneten Sinne sein, aber einen absoluten Zwang dürfe man diesfalls nicht statuiren.

Zu Gunsten des Beschlusses erster Lesung wurde bemerkt:

Der zweite Satz des Abs. 1 sei unentbehrlich, sonst könne der Beamte alle Räume durchsuchen, um vielleicht einen Gegenstand zu erlangen, welcher ihm vielleicht auf den ersten Wunsch sofort vorgezeigt und gegeben worden wäre! Die Heilighaltung des Hauses werde dadurch über den Untersuchungszweck hinaus verletzt. Allerdings könne aus einer unvorsichtigen Anwendung der Vorschrift unter Umständen Nachtheil entstehen, aber man dürfe von der Polizei fordern, dass sie durch grössere Vorsicht ersetze, was die Heilighaltung des Hauses einigermassen erschwere. Das Mittel dürfe nicht versagt werden, durch welches die Durchsuchung des Hauses entbehrlich werde, besonders wo es sich um die Behausung dritter, nicht verdächtiger Personen handele.

Hier handele es sich nun gerade um Fälle, in denen gemäss §. 94 Abs. 1 bei dritten unbetheiligten Personen die Durchsuchung stattfinden solle. Da müsse denn doch der Beamte sagen, was er eigentlich von dem Inhaber der Räume wolle, was er suchen solle, damit dieser der Durchsuchung seiner Wohnung durch eine bestimmte Angabe oder durch Herausgabe des gesuchten Gegenstandes etc. vorbeugen könne. Nach §. 94 Abs. 1 sei ja die Durchsuchung bei einem Dritten auch nur

auf ganz bestimmte Zwecke beschränkt und schon deshalb die Angabe des Zweckes vor der Durchsuchung nothwendig. Nach all' dem werde der letzte Satz des Abs. 2 auch keineswegs durch die Vorschrift des §. 97a gedeckt. Dagegen sei Nichts einzuwenden, wenn von dieser Vorschrift die in §. 95, Abs. 2 genannten Personen ausgenommen würden.

Dieser Schlussbemerkung entsprechend wurde von einem Mitglied der Kommission der Antrag eingebracht:

in §. 97, Abs. 1, Satz 3 beizufügen:

„*Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Inhaber der in §. 95, Abs. 2 bezeichneten Räume.*“

Weiter lag zu §. 97 endlich noch der Antrag vor, den Reg.-Entw. Abs. 2 als besonderen Paragraphen aufzunehmen, weil derselbe eine generelle für alle Beschlagnahmen, nicht blos für die aus Anlass einer Durchsuchung erfolgten, geltende Vorschrift enthalte. Es könnte dies der Redaktions-Kommissions überwiesen werden. —

Bei der Abstimmung wurde der Antrag auf Einschaltung der Worte „wenn dies möglich“ in den Satz des Abs. 1 (§. 97) angenommen, der Antrag auf Streichung des 3. Satzes des Abs. 1 („dem Inhaber oder — bekannt zu machen“) dagegen abgelehnt, der oben erwähnte Antrag wegen Ausschlusses der Räume des §. 95, Abs. 2 angenommen, und schliesslich dem oben mitgetheilten Antrag gemäss die Aufnahme des Abs. 2 des §. 97 des Reg.-Entw. als eines besonderen Paragraphen beschlossen. *)

Die **§§. 97a** und **98** (*Ges. §§. 107, 108*) blieben unbeanstandet.

Zu **§. 99** (*Ges. §. 110*) beantragten:

1. der Bundesrath die Wiederherstellung der Vorlage,
2. mehrere Kommissions-Mitglieder den Abs. 1 zu fassen:

Eine Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen steht nur dem Richter zu.“

Für den Antrag Ziff. 2 wurde geltend gemacht:

Den Beschluss erster Lesung, dass die Durchsicht der Papiere nur dem Richter zustehen dürfe **), müsse man aus den hierfür damals geltend gemachten Gründen aufrecht erhalten; man habe sich dagegen überzeugt, dass diese Massregel sich auch bei Verfolgung von Uebertretungen in sehr vielen Fällen nicht entbehren lasse. Dagegen halte man daran fest, dass solche nur vom Richter geschehen dürfe.

Von Seiten der Herren Regierungs-Vertreter wurde vorgetragen:

Die Streichung der Worte des Entwurfes „sowie der Staatsanwaltschaft“ stehe mit dem System der Strafprozess-Ordnung nicht im Einklang: Wenn keine Voruntersuchung, sondern nur ein vorbereitendes Verfahren stattfinde, dann könne ja der Richter garnicht prüfen, welche Papiere durchzusehen seien; der Staatsanwalt entscheide die Hauptfrage gegen Wen und wegen welchen Reats ein Verfahren eingeleitet werden

*) Abs. 2 des §. 97 der Regierungs-Vorlage hat im Gesetz als §. 109 Aufnahme gefunden.

**) Vgl. I. Lesung S. 22.

solle, warum wolle man dann in der hier fraglichen Beziehung den Richter hineinziehen? Ein ängstlicher oder gewissenhafter Richter würde immerhin doch sich veranlasst sehen, den mit der Sache befassten Staatsanwalt zur Durchsicht beizuziehen.

Bei der Abstimmung wurde zunächst der Antrag Ziff. 2
einstimmig angenommen;

die Frage, ob in Abs. 1 die Worte: „sowie der Staatsanwaltschaft" eingeschaltet werden sollen,
abgelehnt:

endlich die Frage, ob an Stelle des Abs. 3 der Kommissions-Beschlüsse erster Lesung der Abs. 2 der Vorlage treten solle,
gleichfalls abgelehnt.

§. 100 (*Ges. §. 111*) wurde unbeanstandet angenommen.

Beschlüsse der Kommission zum siebenten Abschnitt:

Beschlagnahme und Durchsuchung.

(Vergl. I. Lesung S. 22—24.)

§. 85. Unverändert wie I. Lesung.

§. 86. Unverändert wie Vorlage. (Abs. 3, Beschluss I. Lesung gestrichen.)

§§. 87, 88. Unverändert wie Vorlage.

§. 89. Die Anordnung von Beschlagnahmen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft und *denjenigen* Polizei- und Sicherheits-Beamten zu, *welche als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.*

Ist *die* Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung *und ohne Zustimmung des davon Betroffenen erfolgt, so tritt dieselbe ausser Kraft, wenn die richterliche Genehmigung nicht binnen drei Tagen beantragt wird.* So lange die öffentliche Klage noch nicht erhoben ist, erfolgt die Entscheidung durch den Amtsrichter, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat.

Beschlagnahmen in militärischen Dienstgebäuden, *zu welchen auch Kriegsfahrzeuge gehören,* erfolgen durch Ersuchen der Militär-Behörde (*Richter*, Staatsanwaltschaft) unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens der Militär-Behörde bedarf es jedoch nicht, wenn die Beschlagnahme in Räumen vorzunehmen ist, welchen in militärischen Dienstgebäuden ausschliesslich von Zivilpersonen bewohnt werden.

§. 90. Die Beschlagnahme von Briefen und anderen Sendungen auf der Post, sowie von Telegrammen auf den Telegraphen-Anstalten ist zulässig, wenn dieselben an den Beschuldigten gerichtet sind, oder wenn *Thatsachen vorliegen, aus denen zu schliessen* ist, dass sie von ihm herrühren oder für ihn bestimmt seien und dass ihr Inhalt für die Untersuchung eine Bedeutung habe.

Betrifft die Untersuchung eine Uebertretung, so ist die Beschlagnahme von verschlossenen Briefen auf der Post, sowie von Telegrammen auf den Telegraphen-Anstalten unzulässig.

§. 91. Unverändert wie Vorlage.

§. 92. Unverändert wie I. Lesung.

§. 93. Unverändert wie Vorlage.

§. 94. Unverändert wie I. Lesung.

§. 95. Unverändert wie Vorlage.

§. 96. Die Anordnung von Durchsuchungen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft und *denjenigen* Polizei- und Sicherheits-Beamten zu, *welche als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.*

Wenn eine Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitzthums ohne Beisein des Richters stattfindet, so sind, wenn dies möglich, ein Gemeinde-Beamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, zuzuziehen. *Die als Gemeinde-Mitglieder zugezogenen Personen dürfen nicht Polizei- oder Sicherheits-Beamte sein.*

Die in den vorstehenden Absätzen angeordneten Beschränkungen der Durchsuchung finden keine Anwendung auf die im §. 95, Abs. 2 bezeichneten Wohnungen und Räume.

Durchsuchungen in militärischen Dinstgebäuden erfolgen durch Ersuchen der Militär-Behörde, und auf Verlangen der Zivil-Behörde (*Richter*, Staatsanwaltschaft) unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens der Militär-Behörde bedarf es jedoch nicht, wenn die Durchsuchung von Räumen vorzunehmen ist, welche in militärischen Dienstgebäuden ausschliesslich von Zivilpersonen bewohnt werden.

§. 97. Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände darf der Durchsuchung beiwohnen. Ist er abwesend, so ist, *wenn dies möglich, sein Vertreter oder* ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen.

Dem Inhaber oder der in dessen Abwesenheit zugezogenen Person ist in den Fällen des §. 94, Abs. 1 der Zweck der Durchsuchung vor deren Beginn bekannt zu machen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Inhaber der im §. 95, Abs. 2 bezeichneten Räume.

§§. 97a und **98.** Unverändert wie I. Lesung.

§. 98a. (Vgl. §. 97 Abs. 2 der Vorlage.) Die in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände sind genau zu verzeichnen und zur Verhütung von Verwechselungen durch amtliche Siegel oder in sonst geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§. 99. Eine Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen *steht nur dem Richter zu.*

Andere Beamte sind zur Durchsicht der aufgefundenen Papiere nur dann befugt, wenn der Inhaber derselben die Durchsicht genehmigt. Anderenfalls haben sie die Papiere, deren Durchsicht sie für geboten erachten, in einem Umschlage, welcher in Gegenwart des Inhabers mit dem Amtssiegel zu verschliessen ist, an den Richter abzuliefern.

Dem Inhaber der Papiere oder dessen Vertreter ist die Beidrückung seines Siegels gestattet; auch ist er, falls demnächst die Entsiegelung und Durchsicht der Papiere angeordnst wird, wenn dies möglich, aufzufordern, derselben beizuwohnen.

Der Richter hat die zu einer strafbaren Handlung in Beziehung stehenden Papiere der Staatsanwaltschaft mitzutheilen.

§. 100. Unverändert wie I. Lesung. *)

*) Die §§. 85—100 bilden den achten Abschnitt, §§. 94—111 der St.-P.-O. vom 1. Febr. 1877. Ueber die im weiteren Verlauf der Verhandlungen beschlossenen Aenderungen vgl. den 3. Thl. dieses Bandes.

Achter Abschnitt.

Verhaftung und vorläufige Festnahme.

§§. 101—119 des Entwurfs. Gesetz §§. 102—132.

Sitzungen vom 8. und 9. Juni 1876.

Protokolle Seite 853—870. I. Lesung S. 25 ff.

In obigen Sitzungen wurde der achte Abschnitt in zweiter Lesung angenommen.

Zu §. 101 (*Ges. §. 112*) lagen vier Anträge vor, nämlich:

1. den Abs. 1 der Vorlage wiederherzustellen. (Beschluss des Bundesraths.)
2. in Abs. 1 hinter „vernichten" zu sagen:

 „*oder dass er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnisspflicht zu entziehen;*"
3. als Unterantrag zu den beiden Anträgen 1 und 2: einen Absatz folgenden Inhalts hinzuzufügen:

 „Nach Eröffnung des Hauptverfahrens darf die Untersuchungshaft nur wegen Verdachts der Flucht angeordnet werden;"
4. in §. 101 aufzunehmen:

 „Die nicht wegen Verdachts der Flucht erkannte Verhaftung darf die Dauer von zwei Wochen nicht übersteigen."

Zur Motivirung dieser vier Anträge wurde geltend gemacht:

Zum Antrag Ziff. 1 Seitens der Vertreter der verbündeten Regierungen erklärt:

Die Kollusionshaft könne nicht entbehrt werden. Die Fassung des Entwurfs, welche die Vertreter der Regierungen wieder herzustellen bitten, differire von den Kommissions-Beschlüssen darin: einmal, dass die Kommission an Stelle „hinreichende Verdachtsgründe" „dringende" gesetzt habe; hierin liege vielleicht materiell kein wesentlicher Unterschied; die Kommission habe aber das Vorhandensein „hinreichenden" Verdachts auch anderwärts in §. 167 stehen lassen; sodann bezüglich der Voraussetzungen, sofern die Kommission die Fälle der Verdunklung der Spuren sowie der Verabredung mit Zeugen oder Mitschuldigen gestrichen habe; wenn „Verdunklung" beseitigt werde, dann entstehen für den ängstlichen Richter im einzelnen Fall, namentlich wenn nicht gerade klar ersichtlich materielle Vernichtung der Spuren in Frage stehe, leicht Zweifel, ob er die Haft anwenden dürfe, was vermieden werden müsste; anlangend die zweitgenannte Voraussetzung, so enthalte der Antrag Ziff. 2 eigentlich nur eine Interpretation des Entwurfes nach dessen wirklichem Sinn; die dritte Differenz endlich anlangend — dass die Kommission das Vorliegen von Thatsachen verlange, aus denen die Kollusionsgefahr zu schliessen sei, — so würden vielfach Fälle vorkommen, in welchen der Richter annehmen könne und müsse, dass Kollusion zu fürchten sei, ohne jedoch bestimmte Thatsachen hierfür angeben zu können, weshalb auch in diesem Punkte sich die Wiederherstellung der Vorlage empfehle. —

Für den Antrag Ziff. 2 wurde vorgetragen:

Dieser Antrag wolle die Zulässigkeit der Kollusionshaft wieder herstellen, weil ihre Unentbehrlichkeit zu Tage liege; nöthig sei aber allerdings, sie in gewisse Grenzen einzuschränken und glaube man, mit der Fassung des Antrages Ziff. 2 diejenigen Fälle gefunden zu haben, welche eine Kollusionshaft allein begründen. Die Verleitung dazu, sich der Zeugnisspflicht zu entziehen, umfasse die Fälle, in welchen Jemand einen Zeugen zur Flucht oder heimlichen Entfernung berede oder veranlasse, unwahre Gründe für die Weigerung des Zeugnisses anzugeben.

Für den Antrag Ziff. 3 wurde ausgeführt:

Wenn die Voruntersuchung nach Ansicht des Untersuchungs-Richters, des Staatsanwalts und der Rathskammer zur Aufklärung der Sache soweit geführt habe, dass das Hauptverfahren gegen den Angeschuldigten beschlossen sei, so müsse alles Wesentliche festgestellt sein und sei Gefahr von Kollusionen nicht mehr zu besorgen. Nunmehr müsse die Vertheidigung in ihre Rechte treten, und es sei ungerecht, den Angeschuldigten dann noch in Haft zu behalten und ihm dadurch die Vorbereitung der Vertheidigung zu beschränken.

Für den Antrag Ziff. 4 wurde geltend gemacht:

Es hätten sich seit Bekanntwerden des Beschlusses erster Lesung viele deutsche Gerichtshöfe, Untersuchungs-Richter und Staatsanwälte für die Unentbehrlichkeit der Kollusionshaft für eine Mehrzahl von Fällen, so besonders bei Banden-Diebstählen, Münzfälschung, Raufereien mit Körperverletzung oder Tödtung ausgesprochen. Dagegen sei mehrfach die Ansicht vorherrschend, dass eine Beschränkung der Dauer für die Kollusionshaft erforderlich sei. Wie man die Zeitgrenze bestimmen wolle, liege ziemlich in der Willkür. In der Praxis werden für die weitaus meisten Fälle 14 Tage genügend sein; innerhalb dieser Frist werde der Thatbestand so weit erhoben werden können, dass die Kollusionsgefahr gehoben erscheine. In der Feststellung der Zeitgrenze liege das nöthige Kompelle für den Richter zur Beschleunigung der Untersuchung. Die gleiche Bestimmung, wie sie Antrag Ziff. 4 bezwecke, habe sich auch in Baden, wo sie gesetzlich bestehe, bewährt.

Gegen die Anträge Ziff. 1, 3, 4 und für den Antrag Ziff. 2 wurde in der Kommission weiter ausgeführt:

Es gebe Kollusions-Handlungen, welche einer Fluchtgefahr gleichstehen, wie der Versuch, einen Zeugen, auf dessen Zeugniss der gesammte Belastungsbeweis beruhe, zur Flucht zu verleiten. Hier werde die eigene Flucht auf eine für den Angeschuldigten bequemere Weise ersetzt. Die Gefahr, einen Anderen zur Flucht zu veranlassen, werde seltener eintreten, darum die Verhaftung aus diesem Grunde seltener geschehen. Aber wo die Gefahr vorliege, müsse sie abgewendet werden. Der Antrag Ziff. 2 treffe die Fälle, in denen Kollusionshaft gerechtfertigt sei, im Wesentlichen richtig.

Nach dem System der Regierungs-Vorlage werde das Vertheidigungsrecht geschmälert. Man müsse dem Beschuldigten die Möglichkeit offen lassen, dass er Zeugen und Mitschuldige über ihre Wissenschaft befrage. Von dem Ergebniss solcher Erkundigungen hänge häufig ab, auf welche Zeugen der Beschuldigte sich berufe. Auch könne es vorkommen, dass der Beschuldigte die in Betracht kommenden Vorgänge nicht kenne und

erst durch Rücksprache den Zusammenhang erfahre und zur Vertheidigung in den Stand gesetzt werde. Die loyale Vorbereitung der Vertheidigung müsse geschützt werden; der Entwurf gefährde sie. Wenn der Beschuldigte aber gegen besseres Wissen die Verdunkelung oder Vereitelung des Hergangs, beziehungsweise der Untersuchung herbeiführen wolle, dann müsse zur Abwehr Haft gestattet sein, und alle Fälle dieser Art werden durch den Antrag Ziff. 2 gedeckt.

Der Antrag Ziff. 4 leide an dem Mangel, dass die Zeitgrenze nicht immer durch den Verhaftungszweck sich bemessen lasse. Selbstverständlich müsse der Richter innerhalb der möglichst kürzesten Zeit voraus durch Beweiserhebung die Gefahr der Kollusion entfernen und alsdann die Haft aufheben.

Der Antrag Ziff. 3 sei gegenüber dem Antrag Ziff. 2 nicht haltbar. Denn die Fälle, welche dieser im Auge habe, können nach Eröffnung des Hauptverfahrens ebenso gut als vorher vorkommen. Thatsächlich werde nach angestellter Voruntersuchung Kollusion seltener zu besorgen sein; liege aber die Voraussetzung vor, so sei es nicht gerechtfertigt, dass der Angeklagte, gegen welchen vielleicht der Verdacht durch die Voruntersuchung bestärkt sei, mehr geschützt werde, als der Beschuldigte in früheren Stadien des Verfahrens.

Bei der Abstimmung wurden die Anträge

auf Ersetzung des Worts „dringende" durch „hinreichende" (2. Zeile §. 101),

auf Wiederaufnahme der Worte „oder verdunkeln" hinter „vernichten" (Zeile 4),

der Antrag oben Ziffer 3 und derjenige Ziffer 4,

endlich derjenige des Bundesrathes (Ziffer 1) im Ganzen

sämmtlich abgelehnt; dagegen

der Antrag Ziffer 2

angenommen.

§. 102 (*Ges. §. 113*) wurde unbeanstandet angenommen.

Zu **§. 103** (*Ges. §. 114*) lag ein Antrag vor, dahin gehend:

in Abs. 3 die Worte

„und zu eröffnen — Beschwerde zustehe"

zu streichen.

Hierfür wurde geltend gemacht:

Die Vorschrift sei unnöthig und stehe nicht im Einklang mit den anderen Fällen der Beschwerde und der Rechtsmittel überhaupt, wo auch keine Eröffnung vorgeschrieben, eine diesfallsige Vorschrift vielmehr in erster Lesung ausdrücklich abgelehnt worden sei. Ein Grund zur Ausnahme dieser Regel existire hier nicht.

Man beschloss jedoch, es bei dem Kommissions-Beschluss zu belassen: diese Vorschrift schade ja jedenfalls nichts; allgemeine Bekanntschaft mit dem Beschwerderecht könne nicht vorausgesetzt werden und gerade bei der Verhaftung sei eine solche Eröffnung angezeigt. — Die gleiche Bestimmung, deren Streichung nun beantragt werde, bestehe in Baiern seit 1813 ohne irgend welche Inkongruenz.

§. 104 (*Ges. §. 115*) wurde ohne Diskussion angenommen.

Zu §. 105 (*Ges. §. 116*) beantragen:

1. der Bundesrath, diesen Paragraph in der Vorlage wiederherzustellen;
2. ein Mitglied der Kommission:

 in Abs. 4 den letzten Satz zu streichen, oder eventuell zu sagen: „— bei seiner Vernehmung soll er ungefesselt sein.“

Der Antrag des Bundesrathes war damit motivirt worden:

Die verbündeten Regierungen seien der Ansicht, dass hier nicht der Ort sei, alle diese Dinge zu regeln. Es genüge hier vielmehr die generelle Vorschrift des Entwurfs. Die Vorschrift wegen der Fesselung gehöre keinesfalls hierher. Der Untersuchungs-Gefangene stehe ja immer unter der Hand des Richters und habe Mittel und Wege, sich mit seinen Wünschen und Beschwerden an ihn zu wenden. Ordnung im Gefängnisse und Gefängniss-Ordnung seien zwei verschiedene Dinge. Es genüge nicht, dass im Gefängnisse die Ordnung nicht gestört werde, es müsse auch die Gefängniss-Ordnung berücksichtigt werden. Kost, Bewegung im Freien, Heizung, Gebrauch von Licht etc. liessen sich durchaus nicht bloss nach dem „Untersuchungszweck“ je für den einzelnen Gefangenen regeln.

Der Antrag des Bundesrathes wurde jedoch abgelehnt.

Man könne nicht — so nahm man an — alle die in §. 105 nach den Kommissions-Beschlüssen geregelten Punkte der künftigen Gefängniss-Ordnung überweisen; die Strafprozess-Ordnung sei der Ort, wo die Beschaffenheit der zu Untersuchungszwecken angeordneten Verhaftung gesetzlich geregelt werden müsse.

Der primäre Antrag unter Ziff. 2 wurde damit motivirt:

Der Satz wegen Anlegung von Fesseln müsse hier wegfallen, da er mit der Untersuchungshaft in keinem Zusammenhange stehe.

Dem wurde entgegnet:

Es sei erforderlich, den ganzen Abs. 4 aufrecht zu erhalten, insbesondere die Vorschrift wegen der Anlegung von Fesseln. Es entspreche dies einfach der Humanität; dasselbe sei in der rheinischen Gesetzgebung für die Hauptverhandlung vorgeschrieben; auch mache es auf die Richter, namentlich die Geschworenen einen ganz schlechten Eindruck, wenn ein Angeklagter gefesselt erscheine; dies erwecke leicht eine Art Mitgefühl mit denselben.

Zu Gunsten des Eventual-Antrags zu Ziff. 2 wurde gesagt:

Man möge doch statt des kategorischen Befehls nur eine Vorschrift geben, welche in den Fällen, in denen durch den Verbrecher die Sicherheit des Richters gefährdet sei, eine Fesselung des Ersteren zum Schutz des Richters nicht ausschliesse.

Endlich nahm die Kommission noch zu Abs. 1 die Anträge auf Einschaltung der Worte

„*ohne seine Zustimmung*“ und „*auf sein Verlangen*“

an (vorbehaltlich der bessern Redaktion).

Für diese Anträge war geltend gemacht worden:

An sich habe der Untersuchungs-Gefangene ein Recht darauf, nicht mit Strafgefangenen zusammengebracht zu werden; allein die absolute

Durchführung dessen könnte zu grosser Härte führen, wenn der Verhaftete nach seiner Individualität gegen Einzelhaft empfindlich sei und deshalb in eine Verbringung in dasselbe Lokal mit Strafgefangenen gern einwillige.

Die **§§. 106, 107, 108** (*Ges. §§. 117—119*) gelangten ohne Debatte zur Annahme.

Zu **§. 109** (*Ges. §. 120*) wurde beantragt

nach den Worten „neu hervorgetretene Umstände" einzuschalten „welche die Verhaftung an sich rechtfertigen würden."

Der Antrag wurde jedoch abgelehnt, weil derselbe zweifelhaft lasse, ob diese neuen Umstände für sich allein die Verhaftung rechtfertigen müssten oder ob es genüge, wenn dies auch nur in Verbindung mit der übrigen gegebenen Sachlage, mit den früher vorhandenen Haftgründen der Fall sei; nur diese letztere Annahme könne als die richtige bezeichnet werden. Der Antrag rufe auch das Bedenken wach, dass hiernach, wenn die geleistete Sicherheit den Karakter einer solchen verliere, z. B. die hinterlegten Werthpapiere eine Werthsminderung erlitten oder der Bürge in Nahrungsabfall gerathe, die Wiederverhaftung ausgeschlossen erscheinen würde; in diesem Fall müsse aber unbedingt eine Wiederverhaftung zulässig sein und auch hierauf erscheine die Bestimmung des Entwurfs berechnet, der sonst diesen Fall gar nicht decken würde.

Zu **§. 110** (*Ges. §. 121*) wurde eine redaktionelle Aenderung dahin beschlossen:

in Abs. 2 statt „Pfandbesteller und Bürgen" zu sagen:

„*Diejenigen, welche für den Beschuldigten Sicherheit geleistet haben,*"

da diese Fassung bei erster Lesung beschlossen, von der Redaktions-Kommission dieser Beschluss aber nicht berücksichtigt worden sei, nach der jetzigen Fassung aber der Zweifel entstehe, ob unter den Abs. 2 auch Diejenigen fallen, welche für den Beschuldigten Geld oder Werthpapiere hinterlegt haben.

Zu **§. 111** (*Ges. §. 122*) wurde der Antrag gestellt

in §. 111 Absatz 2 und 3 zu fassen wie folgt:

„Ueber den Verfall der Sicherheit entscheidet das in erster Instanz zuständige Gericht. Vor der Entscheidung sind der Angeschuldigte sowie Pfandbesteller und Bürgen zu einer Erklärung aufzufordern.

Die den Verfall aussprechende Entscheidung hat gegen den Pfandbesteller und Bürgen die Wirkungen eines vom Einzelrichter erlassenen, für vorläufig vollstreckbar erklärten Endurtheils. Gegen die Entscheidung steht dem Angeschuldigten sowie den Pfandbestellern und Bürgen binnen einer Frist von vier Wochen der Rechtsweg offen. Nach Ablauf dieser Frist hat die Entscheidung die Wirkung eines rechtskräftigen Zivil-Endurtheils."

Zur Motivirung dieses Antrags wurde bemerkt:

Es werde sich meist um nicht unerhebliche Vermögens-Objekte

handeln. Die Entscheidung darüber, wem dieselben zuzusprechen seien, dürfe man nicht auf blosse Dekretur und auf ein so formloses Verfahren gründen, wie es der einfache Beschwerdeweg biete. Den Bedenken, welche gegen die Ueberweisung an den Zivilrichter erhoben werden könnten, begegne der eingebrachte Antrag dadurch, dass hiernach das Strafgericht zunächst zu entscheiden habe, und dass diese Entscheidung mit den Wirkungen eines für vorläufig vollstreckbar erklärten Endurtheils ausgestattet werde. Dagegen müsse den Betheiligten gestattet werden, die Sache im ordentlichen Rechtswege definitiv zum Austrag zu bringen. Dadurch allein werde eine nach allen Richtungen hin erschöpfende Würdigung der thatsächlichen und rechtlichen Momente ermöglicht.

Der Antrag wurde jedoch abgelehnt, nachdem ausgeführt worden war:

Der Verfall der Sicherheit sei nicht Gegenstand eines zivilrechtlichen Anspruchs, es stehe keine Zivilpartei gegen den Kautionssteller. Der Staat erhebe keinen Anspruch in seiner Eigenschaft als Fiskus, er wolle keinen Vermögenserwerb machen, sondern Zwecke der Strafjustiz vollziehen; er müsse, wenn die Kautionsleistung überhaupt einen Sinn haben soll, den für den Fall der Flucht angedrohten Vermögensnachtheil wahr machen, selbst wenn der Schade einen Dritten treffe. Eine derartige Vollziehung eines innerhalb des Rechtsverfahrens angedrohten Nachtheils könne nicht als Verwaltungsakt, sondern nur als Vollstreckungsakt aufgefasst werden; sie müsse daher dem Strafgerichte, welches allein die Voraussetzungen der Vollstreckung zu bemessen habe, vorbehalten bleiben.

Weiter wurde zu §. 111 der Antrag gestellt, folgenden Zusatz beizufügen:

„*Ueber die Beschwerde ist nach vorgängiger mündlicher Verhandlung zu entscheiden.*“

Dieser Antrag wurde angenommen, nachdem für denselben ausgeführt worden war:

In §. 111 sei für die bedeutenden Interessen, welche auf dem Spiele stehen können, das Verfahren zu summarisch geordnet; der Richter bewege sich lediglich auf dem Boden der Dekretur und des Aktenverfahrens. Dem Bedürfnisse grösserer Sicherheit und höherer Garantien der Rechtsprechung werde aber dadurch Genüge geschehen, wenn in der Beschwerde-Instanz ausnahmsweise eine mündliche Verhandlung zugelassen und nach deren Ergebniss entschieden werde. — Ueber das Vorhandensein der Voraussetzungen des Verfalls der Sicherheitsleistung könne häufig eine erschöpfende causae cognitio nothwendig werden. Dem Bürgen und dem Pfandbesteller müsse Gelegenheit gegeben sein, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln nachzuweisen und auszuführen, dass er die Gestellung des Beschuldigten in der That bewirkt, dass er rechtzeitige Anzeige über die den Fluchtverdacht begründenden Thatsachen erstattet habe, dass die Kaution gar nicht zu Recht bestehe u. s. w. Um diese erschöpfende Wahrung der Rechte der Betheiligten zu erreichen, enthalte der Antrag eine richtige Ergänzung der Bestimmungen des Entwurfes. Die Garantien des mündlichen Verfahrens könne man nirgend entbehren, wo bedeutende Interessen in Frage gelangen; bei Verfall von Kautionen handle es sich gewöhnlich um bedeutende Vermögensverluste.

Endlich wurde folgender Antrag zu §. 113, (*Ges. §. 124*) als sachlich hierher gehörend, eingebracht:

in §. 113 nach dem Worte „Untersuchungshaft“ zu setzen:
„*einschliesslich der Sicherheitsleistung.*“

Der Antrag wurde gleichfalls angenommen. (Vgl. unten S. 73 u. 74.)

In der Sitzung vom 3. Juli 1876 (Protokolle Seite 1130—1132) kam man auf §. 111 zurück.

Zu dem von der Redaktions-Kommission gemachten Vorschlage, im §. 111

in Abs. 2 und 3 statt:
„Pfandbesteller und Bürgen“
zu setzen:
„diejenigen, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben“,
dem Abs. 2 als Zusatz hinzuzufügen:
„Ueber die Beschwerde ist nach vorgängiger mündlicher Verhandlung zu entscheiden“,

lagen vor:

1. der Antrag
den Zusatz zu Abs. 2 wie folgt, zu fassen:
„*Vor der Entscheidung ist den Betheiligten und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur mündlichen Begründung ihrer Anträge zu geben,*“ und
2. das Amendement
im vorstehenden Antrag hinter „Anträge“ einzuschalten:
„*und zur Erörterung über stattgefundene Ermittelungen.*“

Die unter Ziff. 1 und 2 genannten beiden Anträge wurden angenommen, indem man erwog:

Nachdem die Kommission im Prinzip beschlossen habe, dass im Falle des §. 111 — abweichend von dem gewöhnlichen Verfahren in der Beschwerde-Instanz — eine mündliche Verhandlung stattfinden solle, habe es bei diesem Beschlusse allein nicht bleiben können. Was hier unter mündlicher Verhandlung zu verstehen sei, werde nirgends definirt; in der Praxis würde möglicherweise dasselbe Verfahren und dieselben Vorschriften angewendet worden sein, welche der Entwurf für die Hauptverhandlung aufstelle, was offenbar unrichtig gewesen sein würde. Der Ausdruck „mündliche Verhandlung“ müsse mit Rücksicht auf die Natur des vorliegenden Verfahrens näher bezeichnet, etwas Greifbares an dessen Stelle gesetzt werden. Der Antrag Ziff. 1 bringe klar zum Ausdruck, dass die Betheiligten ihr Vorbringen gemeinschaftlich und mündlich vorzutragen berechtigt sein sollen, das Amendement Ziff. 2 erhöhe die Klarheit für den Fall, dass das Beschwerde-Gericht vor der Entscheidung Ermittelungen angestellt habe.

§. 112 (*Ges. §. 123*) gelangte ohne Debatte zur Annahme.

Zu **§. 113** (*Ges. §. 124*) war beantragt:

1. vom Bundesrath:
Wiederherstellung der Vorlage;
2. ausserdem aus der Mitte der Kommission:

für den Fall der Annahme des Antrags Ziff. 1 als Abs. 3 einzuschalten:

„Im Falle des Nichteinverständnisses der Staatsanwaltschaft ist vom Untersuchungsrichter unverzüglich, spätestens binnen 24 Stunden, die Entscheidung des Gerichts einzuholen."

Zur Motivirung des Antrags unter Ziff. 2 wurde geltend gemacht:

Es sei dafür zu sorgen, dass nicht so weit gehende Interessen wie die hier in Frage gelangenden in die Hände einer einzigen Person gelegt werden. Wie gefährlich die grosse Machtvollkommenheit des Untersuchungsrichters werden könne, sei schon öfter hervorgehoben worden. Nun könne es zwar von vornherein genügen, die Frage, ob die Haft zu verhängen sei, zunächst dem Untersuchungsrichter allein anheimzugeben. Dagegen sei es Angesichts der verschiedenen Gestaltungen des Verfahrens, welche im Laufe desselben hervortreten können, nicht zu umgehen, den Staatsanwalt in der Frage, ob die Haft aufzuheben sei, beizuziehen. Darin, dass dem Letzteren ein entscheidender Einfluss auf diese Frage nicht zukommen solle, treffe der Antrag Ziff. 2 mit dem Kommissions-Beschlusse zusammen. Die vorgeschlagene Abweichung bestehe lediglich darin, dass im Falle der Nichtübereinstimmung des Staatsanwalts mit dem die Fortdauer der Haft verfügenden Beschlusse des Untersuchungsrichters das Gericht unter allen Umständen mit der Entscheidung befasst werden müsse, dass es dagegen nicht von dem Belieben des Untersuchungsrichters, welcher sich beim Ausspruch des Staatsanwalts beruhige, abhängen solle, ob eine vielleicht ungerechtfertigte Untersuchungshaft fortdauern soll.

Die verbündeten Regierungen liessen zu Gunsten des Regierungs-Antrags Ziff. 1 vortragen:

Werde im Auge behalten, dass nach der Grundidee des Entwurfs zunächst dem Staatsanwalt die Möglichkeit der Einwirkung im Vorverfahren jederzeit belassen bleiben müsse, so erscheine es nicht folgerichtig, dass ohne und sogar gegen seinen Willen die wichtige Massregel der Freilassung vorgenommen werden könne, ohne dass ihm die Möglichkeit gegeben werde, dagegen aufzukommen. Die Regierungen müssen daher den Beschluss erster Lesung *) als einen für sie unannehmbaren bezeichnen. Was den oben sub. Ziff. 2 gestellten Antrag anbelange, so erachte man regierungsseitig denselben seinem materiellen Inhalte nach als selbstverständlich. Da der Untersuchungsrichter im ganzen Vorverfahren in der Lage sei, in Zweifelsfällen — und nur um solche handle es sich hier — die Entscheidung des Gerichts über Haftfragen einzuholen.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag unter Ziff. 2 und, hiernach modifizirt, auch der Antrag unter Ziff. 1 angenommen.

In der Sitzung vom 3. Juli 1876 kam man in Folge der Vorschläge der Redaktions-Kommission (Protokolle Seite 1132—1133) auch auf §. 113 (*Ges. §. 124*) nochmals zurück.

Zu §. 113 schlug nämlich die *Redaktions-Kommission* vor:

Abs. 1 nach „Untersuchungshaft" einzuschalten: „*einschliesslich der Sicherheitsleistung*."

*) Vgl. I. Lesung S. 29 und 33.

Abs. 2 statt der Worte „nach Anhörung" zu setzen: „*mit Zustimmung.*"

Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

„*Versagt die Staatsanwaltschaft diese Zustimmung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er die beanstandete Massregel anordnen will, unverzüglich, spätestens binnen vierundzwanzig Stunden, die Entscheidung des Gerichts nachzusuchen.*"

Diesen Vorschlägen wurde in gedachter Sitzung mit der Anführung entgegen getreten:

Die Redaktions-Kommission habe hier eine sachliche Aenderung vorgenommen. Der in zweiter Lesung angenommene Antrag, den der zu Abs. 2 von der Redaktions-Kommission vorgeschlagene Zusatz reproduzire, habe die Worte:

„wenn er die beanstandete Massregel anordnen will"

nicht enthalten. Es handle sich hier um den Fall, wenn der Untersuchungsrichter den in Haft befindlichen Angeschuldigten freilassen wolle, aber der Staatsanwalt widerspreche. An sich würde solchenfalls die Sache direkt vom Staatsanwalt an das Gericht gehen. Nach der von der Redaktions-Kommission verfügten Einschaltung würde die Sache vom Staatsanwalt erst wieder an den Untersuchungsrichter zurückgehen müssen, zunächst also jedenfalls eine Verzögerung eintreten. Bei Haftsachen seien aber Verzögerungen, soweit thunlich, zu vermeiden. Die vorgenommene Aenderung habe ausserdem die für diesen Fall nicht angemessene Wirkung, dass dem Untersuchungsrichter die Möglichkeit gewährt werde, von der gefassten Entschliessung wieder zurückzutreten. Nach alledem beantrage man:

die angezogenen Worte zu streichen.

Die Kommission trat jedoch den Beschlüssen ihrer Redaktions-Kommission bei, indem erwogen wurde:

Es sei durchaus unthunlich, den Untersuchungsrichter zu verpflichten, das Gericht zu fragen, ob eine früher von ihm gehegte, jetzt als irrig erkannte Ansicht doch vielleicht richtig gewesen sei.

Als §. 113 a wurde beantragt, folgende Bestimmung einzufügen:

„Ist die Voruntersuchung gegen einen verhafteten Angeschuldigten nicht binnen 4 Wochen seit dessen Verhaftung geschlossen, so hat der Untersuchungsrichter die Akten mit seinem Antrage der Strafkammer des Landgerichts zur Entscheidung über die Fortdauer oder Aufhebung der Untersuchungshaft vorzulegen.

Beschliesst die Strafkammer die Fortdauer der Haft, so ist in Zwischenräumen von je zwei Wochen in derselben Form die wiederholte Entscheidung des Gerichts herbeizuführen."

Motivirt wurde der Antrag damit:

Es müssten schon im Gesetze möglichst wirksame Antriebe zur Beschleunigung der Voruntersuchungen gegen Verhaftete geschaffen, einer Souveränität des Untersuchungsrichters gerade hier soweit nur möglich vorgebeugt werden. Eine vierwöchentliche Frist zur Durchführung der Voruntersuchung werde in den weitaus meisten Fällen genügen; erweise sich für besondere Fälle eine Verlängerung als nöthig,

so halte man dies für wichtig genug, um das Gericht mit der Frage zu befassen.

Der Antrag wurde jedoch abgelehnt, indem geltend gemacht wurde:

Man müsse sich überhaupt gegen alle Bestimmungen von Fristen, insofern man durch letztere die pflichtmässige Thätigkeit eines Beamten zu fördern hoffe, erklären. Solche Mittel seien es nicht, durch welche die Berufstreue rege gehalten werde; dies bestätige allenthalben die Erfahrung. — Werde von vornherein die Zeit festgesetzt, innerhalb welcher die Verhaftung fortdauern solle, so werde damit entweder zu viel oder zu wenig bestimmt, und der Sache selbst ein unnützer Zwang auferlegt. Durch die obigen Vorschläge sollten dem Angeklagten Garantien gegeben werden, in Wirklichkeit aber werde er dadurch geschädigt. In Folge der Aktenvorlage würde auch bei grösster Beschleunigung der Entscheidung des Gerichts die Untersuchung selbst um mehrere Tage aufgehalten, eine Verzögerung, welche in der grossen Mehrzahl der Fälle, bei welcher die Fortdauer der Haft bestätigt würde, sachlich ganz ungerechtfertigt erschiene.

Der Vorschlag der Redaktions-Kommission, in Abs. 2 des **§. 114** (*Ges. §. 125*) statt der Worte:

„auf denselben“

zu setzen:

„auf die Untersuchungshaft einschliesslich der Sicherheitsstellung“ (Sitzung vom 1. Juli 1876, Protokolle Seite 1119 — 1120) wurde dahin begründet:

Die Worte:

„und der auf denselben (scil. Haftbefehl) bezüglichen Entscheidungen,“

welche der Entwurf nicht enthalten habe, seien in erster Lesung eingefügt und diese Aenderung in zweiter Lesung genehmigt worden. Die Redaktions-Kommission habe sich aber überzeugt, dass durch diese Einfügung der schon bei §. 113 aufgetauchte Zweifel, ob durch den Ausdruck: „Entscheidungen“ auch diejenigen Verfügungen gedeckt werden, welche die Sicherheitsleistung betreffen, im verstärkten Masse wachgerufen werde. Deshalb, und nicht weniger, um jeden Zweifel zu beseitigen, dass auch die Entlassung aus der Haft mitbefasst sei, habe man die beantragte Aenderung vorgenommen und dadurch klargestellt, dass der Amtsrichter im Skrutinial-Verfahren auch ohne Antrag des Staatsanwalts, also selbständig, Entscheidungen sowohl über die Haft wie über die Sicherheitsleistung treffen könne. Die Vertreter der Regierungen seien mit dem Vorschlag einverstanden.

Die Kommission nahm hierauf den §. 114 in der vorgeschlagenen veränderten Fassung an.

Zu **§. 115** (*Ges. §. 126*) lagen folgende Anträge vor:

a. des Bundesrathes:

in Abs. 1 die Frist von einer Woche auf zwei Wochen

und

in Abs. 2 die Frist von zwei auf vier Wochen zu erhöhen;

ferner von Kommissions-Mitgliedern:

b. der Antrag:

in §. 115 Abs. 2 Zeile 3 zwischen „Wochen“ und „verlängert werden“ einzuschalten:

„und auf wiederholten Antrag der Staatsanwaltschaft um fernere zwei Wochen“;

c. der Antrag:

1. in §. 115 nach den Worten „ist aufzuheben, wenn“ fortzufahren:

„*die Staatsanwaltschaft darauf anträgt oder wenn nicht binnen einer Woche nach Vollstreckung des Haftbefehls die öffentliche Klage*“ *u. s. w.*

2. den vorstehenden Antrag unter lit. b in folgender Fassung anzunehmen:

„*und, wenn es sich um Verbrechen oder Vergehen handelt, auf wiederholten Antrag der Staatsanwaltschaft um fernere zwei Wochen.*“

Zu Gunsten des Regierungs-Antrags sub **a** wurde von den Herren Regierungs-Vertretern vorgetragen:

Die verbündeten Regierungen haben die Frist von einer Woche in Abs. 1 — und die Frist von zwei Wochen in Abs. 2 des §. 115 nicht als dem Sachverhältnisse entsprechend erachten können. Man beziehe sich auf das schon in erster Lesung Ausgeführte (Prot. vom 24. Juni 1875 S. 168 — I. Lsg. S. 29, 30), um darzustellen, wie häufig es absolut unmöglich sei, innerhalb solch’ kurz bemessener Fristen diejenigen Ermittelungen anzustellen, welche nöthig seien, um die öffentliche Klage erheben zu können. Man wolle namentlich darauf hinweisen, wieviel Zeitaufwand durch Requisitionen nach entfernten Orten veranlasst werde. Gestatte man, wie sub **b** und **c** beantragt werde, eine wiederholte Verlängerung, so werde damit eine leere Form gefordert, und lediglich ein Umweg eingeführt, um die an sich zu eng gefasste gesetzliche Frist den Bedürfnissen der Wirklichkeit entsprechend ausdehnen zu können. Durch den Antrag sub **a** dagegen, welchen Antrag man zur Annahme empfehle, werde derselbe Zweck direkt erreicht. Der sub **c** Ziff. 1 zu Abs. 1 des §. 115 proponirten Modifikation trete man nicht entgegen; nach dem Dafürhalten der Regierungen jedoch liege schon im Entwurf das Prinzip erkennbar ausgeprägt, dass dann, wenn der Staatsanwalt den Antrag auf Freilassung stelle, der Haftbefehl zessiren müsse.

Für die Anträge unter **c**, Ziffer 1 und 2 wurde ausgeführt:

Der dem Antrage **c** Ziff. 1 zu Grunde liegende Gedanke bilde eine Konsequenz bisheriger Beschlüsse der Kommission über den Karakter des Vorverfahrens, müsse aber im Gesetze selbst Ausdruck finden. Stelle der Staatsanwalt selbst im Vorverfahren den Antrag auf Freilassung, so sei der Amtsrichter hieran gebunden. In diesem Stadium der Sache, in dem sich noch alle Fäden in der Hand des Staatsanwalts befinden, müsse nicht nur die Frage, ob öffentliche Anklage zu erheben sei, sondern auch die Frage, ob die Fortdauer der Haft nothwendig erscheine, vom Staatsanwalte entschieden werden; dieser allein sei hier dominus litis. Um alle Zweifel zu beseitigen, erachte man die Aufnahme der (oben) beantragten Ergänzung in das Gesetz für nothwendig. Der Antrag sub **c** Ziff. 2 schliesse sich dem Vermittelungs-Vorschlage oben sub **b** an.

Dieser Vorschlag gehe insofern über die Bestimmung des Entwurfes selbst und über das praktische Bedürfniss hinaus, als hiernach die zweite Verlängerung der Frist zur Vorbereitung und Erhebung der öffentlichen Klage für alle strafbaren Handlungen, also auch für Schöffensachen, statthaft sein solle. Andererseits könne aber jene zweite Prolongation auch für den — durch die Kommissions-Beschlüsse in so erheblichem Masse erweiterten — Zuständigkeitskreis der Kleinen Schöffengerichte nicht ganz entbehrt werden. Man glaube, dass durch die proponirte Beschränkung auf Verbrechen und Vergehen das Richtige getroffen werde.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag sub **b** in der modifizirten Fassung des Antrages sub **c** Ziff. 2, angenommen. Der unter **c** Ziff. 1, zu Abs. 1 des §. 115, eingebrachte Antrag wurde gleichfalls angenommen. Die Anträge des Bundesrathes zu Abs. 1 und zu Abs. 2 des §. 115 wurden abgelehnt. Im Uebrigen wurde §. 115 in der Fassung erster Lesung genehmigt.

Zu **§. 116** (*Ges. §. 126*) beantragte die Mehrheit der Redaktions-Kommission:

in Abs. 1 die Worte „oder unmittelbar nachher" zu streichen,

wofür ausgeführt wurde:

Die Mehrheit der Redaktions-Kommission betrachte diese Streichung als blos redaktionell und würde dieselbe vornehmen, um mit anderen Vorschriften des Entwurfs (§. 95) Uebereinstimmung herbeizuführen. Da jedoch innerhalb der Redaktions-Kommission der Zweifel hervorgetreten sei, ob nicht durch den Abstrich der fraglichen Worte eine sachliche Aenderung herbeigeführt werde, so möge die Kommission hierüber entscheiden.

Nachdem die Regierungs-Vertretung sich im Sinne der Mehrheit der Redaktions-Kommission ausgesprochen, erklärte der Vorsitzende unter Einverständniss der Kommission, dass die beantragte Streichung eine bloss redaktionelle Aenderung enthalte.

§§. 117, 117 a und **b** (*Ges. §§. 128, 129, 130*) wurden unverändert angenommen.

Zu **§. 118** (*Ges. §. 131*) lag der Antrag vor:

Absatz 1 und 2 in folgender Fassung herzustellen:

„*Auf Grund eines Haftbefehls können von dem Richter sowie von der Staatsanwastschaft Steckbriefe erlassen werden, wenn der zu Verhaftende flüchtig ist oder sich verborgen hält.*

Ohne vorgängigen Haftbefehl ist eine steckbriefliche Verfolgung nur dann statthaft, wenn ein Festgenommener aus dem Gefängnisse entweicht oder sonst sich der Bewachung entzieht. In diesem Falle sind auch die Polizei-Behörden zur Erlassung des Steckbriefs befugt."

Zur Begründung des Antrags wurde ausgeführt:

Der Antrag bezwecke im Wesentlichen Wiederherstellung der Bestimmungen des Entwurfs. Prinzipiell erscheine für die gewöhnlichen Fälle nur das Eine, dass überhaupt ein richterlicher Haftbefehl vorliege; dieses Erforderniss stelle der Entwurf in §. 118 an die Spitze. Die Ausführung des Haftbefehls durch Erlassen eines Steckbriefes dürfe dem Staatsanwalte schon desshalb nicht benommen werden, weil demselben

überhaupt die Eigenschaft eines exekutiven Organs richterlicher Verfügungen im Entwurfe beigelegt sei. Aus praktischen Gründen empfehle sich eine derartige Befugniss namentlich in denjenigen Fällen, in welchen der Haftbefehl von einem Kollegial-Gerichte ausgehe; dieses sei ja nach den Bestimmungen des Entwurfs geradezu auf die Vollzugsthätigkeit des Staatsanwalts angewiesen. In den Fällen, welche Abs. 2 im Auge habe, werde ein Steckbrief nur dann Bedeutung haben, wenn sofort die nöthigen Massregeln zu dessen Realisirung ergriffen werden können. Zu diesem Zwecke aber sei vorzugsweise das unmittelbare Einschreiten der Polizei-Behörde geeignet; wäre in Fällen dieser Art eine steckbriefliche Verfolgung erst auf dem Umwege einer richterlichen Verfügung erreichbar, so würde häufig die Ereilung der Angeschuldigten gar nicht mehr möglich sein.

Die Kommission nahm den ersten Absatz des Antrags an — der zweite Absatz des Antrags wurde abgelehnt. Abs. 2 und 3 des §. 118 wurden in der Fassung erster Lesung angenommen.

Beschlüsse der Kommission zum achten Abschnitt:

„Verhaftung und vorläufige Festnahme."

(Vgl. I. Lesung S. 32 ff.)

§. 101. Der *Angeschuldigte darf nur dann* in Untersuchungshaft genommen werden, wenn *dringende* Verdachtsgründe gegen ihn vorhanden sind, und entweder er der Flucht verdächtig *ist oder Thatsachen vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass er Spuren der That vernichten, oder dass er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnisspflicht zu entziehen. Diese Thatsachen sind aktenkundig zu machen.*

Der Verdacht der Flucht bedarf keiner weiteren Begründung:

1. *wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet;*
2. *wenn der Angeschuldigte ein Heimathloser oder Landstreicher oder nicht im Stande ist, sich über seine Person auszuweisen;*
3. *wenn der Angeschuldigte ein Ausländer ist und gegründeter Zweifel besteht, dass er sich auf Ladung vor Gericht stellen und dem Urtheile Folge leisten werde.*

§§. 102—104. Unverändert wie I. Lesung.

§. 105. *Der Verhaftete soll von anderen, soweit möglich, gesondert, und nicht in demselben Raume mit Strafgefangenen verwahrt werden. Mit seiner Zustimmung kann von dieser Vorschrift abgesehen werden.*

Dem Verhafteten dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, welche zur Sicherheit des Zweckes der Haft oder zur Aufrechthaltung der *Ordnung im Gefängnisse* nothwendig sind.

Bequemlichkeiten und Beschäftigungen, die dem Stande und den Vermögens-Verhältnissen des Verhafteten entsprechen, darf er sich auf seine Kosten verschaffen, soweit sie mit dem Zwecke der Haft vereinbar sind und weder die Ordnung im Gefängnisse stören, noch die Sicherheit gefährden.

Fesseln dürfen im Gefängnisse dem Verhafteten nur dann angelegt werden, wenn es wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person, namentlich zur Sicherung Anderer erforderlich erscheint, oder wenn er einen Selbstentleibungs- oder Entweichungs-Versuch gemacht oder vorbereitet hat. Bei seiner Vernehmung soll er ungefesselt sein.

Die nach Massgabe vorstehender Bestimmungen erforderlichen Verfügungen hat der Richter zu treffen.

§§. 106—109. Wie Vorlage; unwesentlich redaktionell geändert. („*Angeschuldigter*“ statt „Beschuldigter“ und §. 107 Abs. 2 „von dem *Richter*“ statt von dem Gerichte.“)

§. 110. Eine noch nicht verfallene Sicherheit wird frei, wenn der *Angeschuldigte* zur Haft gebracht, oder wenn der Haftbefehl aufgehoben worden ist, oder wenn *der Antritt der erkannten Freiheitsstrafe erfolgt.*

Diejenigen, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben, können ihre Befreiung dadurch herbeiführen, dass sie *entweder* binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist die Gestellung des *Angeschuldigten* bewirken, *oder von den Thatsachen, welche den Verdacht einer vom Angeschuldigten beabsichtigten Flucht begründen, rechtzeitig dergestalt Anzeige machen, dass die Verhaftung bewirkt werden kann.*

§. 111. Eine noch nicht frei gewordene Sicherheit verfällt der Staatskasse, wenn der *Angeschuldigte* sich der Untersuchung oder dem Antritt der erkannten Freiheitsstrafe entzieht.

Vor der Entscheidung sind der *Angeschuldigte* sowie *Diejenigen, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben*, zu einer Erklärung aufzufordern. Gegen die Entscheidung steht ihnen nur die sofortige Beschwerde zu. *Vor der Entscheidung ist den Betheiligten und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur mündlichen Begründung ihrer Anträge, sowie zur Erörterung über stattgehabte Ermittelungen zu geben.*

Die den Verfall aussprechende Entscheidung hat gegen *Diejenigen, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben*, die Wirkungen eines von dem Zivilrichter entlassenen, für vorläufig vollstreckbar erklärten Endurtheils und nach Ablauf der Beschwerdefrist die Wirkungen eines rechtskräftigen Zivil-Endurtheils.

§. 112. Unverändert wie I. Lesung; abgesehen von der Aenderung: *Angeschuldigte*“ statt „Beschuldigte.“

§. 113. Die auf die Untersuchungshaft, *einschliesslich der Sicherheitsleistung*, bezüglichen Entscheidungen werden von dem zuständigen Gerichte erlassen.

In der Voruntersuchung ist der Untersuchungsrichter zur Erlassung des Haftbefehls und *mit Zustimmung* der Staatsanwaltschaft auch zur Aufhebung eines solchen sowie zur Freilassung des *Angeschuldigten* gegen Sicherheitsleistung befugt *Versagt die Staatsanwaltschaft diese Zustimmung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er die beanstandete Massregel anordnen will, unverzüglich, spätestens binnen vierundzwanzig Stunden, die Entscheidung des Gerichts nachzusuchen.*

Die gleiche Befugniss hat nach Eröffnung des Hauptverfahrens in dringenden Fällen der Vorsitzende des erkennenden Gerichts.

§. 114. *Auch vor Erhebung* der öffentlichen Klage kann, *wenn ein zur Erlassung eines Haftbefehls berechtigender Grund vorhanden ist,* vom Amtsrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft, oder bei Gefahr im Verzuge, von Amtswegen ein *Haftbefehl* erlassen werden.

Zur Erlassung *dieses Haftbefehls und der auf die Untersuchungshaft einschliesslich der Sicherheitsleistung, bezüglichen Entscheidungen* ist jeder Amtsrichter befugt, in dessen Bezirk ein Gerichtsstand für die Sache begründet ist oder der *zu Verhaftende* betroffen wird.

Die Bestimmungen der §§. 103—112 finden entsprechende Anwendung.

§. 115. *Der vor Erhebung der öffentliche Klage erlassene Haftbefehl* ist aufzuheben, wenn *die Staatsanwaltschaft es beantragt, oder wenn* nicht binnen *einer Woche* nach Vollstreckung *des Haftbefehls die öffentliche Klage erhoben und die Fortdauer der Haft* von dem zuständigen Richter *angeordnet, auch diese Anordnung* zur Kenntniss des Amtsrichters gelangt ist.

Wenn zur Vorbereitung und Erhebung der öffentlichen Klage die Frist von einer Woche nicht genügt, so kann dieselbe auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom Amtsrichter um eine Woche und, wenn es sich um ein Verbrechen oder Vergehen handelt, auf erneuten Antrag der Staatsanwaltschaft um fernere zwei Wochen verlängert werden.

§. 116. Wird Jemand auf frischer That *betroffen oder verfolgt,* so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, Jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen.

Die Staatsanwaltschaft und die Polizei- und Sicherheits-Beamten sind auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines *Haftbefehls vorliegen* und Gefahr im Verzuge obwaltet.

Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die vorläufige Festnahme von der Stellung eines solchen Antrags nicht abhängig.

§§. 117—117 b. Unverändert wie I. Lesung.

§. 118. Auf Grund eines Haftbefehls können von dem Richter sowie von der Staatsanwaltschaft Steckbriefe erlassen werden, wenn der zu Verhaftende flüchtig ist oder sich verborgen hält.

Ohne vorgängigen Haftbefehl ist eine steckbriefliche Verfolgung nur dann statthaft, wenn ein Festgenommener aus dem Gefängnisse entweicht *oder sonst sich der Bewachung entzieht.*

Der Steckbrief soll, soweit dies möglich, eine Beschreibung des zu Verhaftenden enthalten und die demselben zur Last gelegte strafbare Handlung sowie das Gefängniss bezeichnen, in welches die Ablieferung zu erfolgen hat.

§. 119. Ist Jemand auf Grund eines Haftbefehls oder eines Steckbriefs ergriffen worden, und kann er nicht spätestens am Tage nach der Ergreifung vor den zuständigen Richter gestellt worden, so ist er auf sein Verlangen sofort dem nächsten Amtsrichter vorzuführen.

Seine Vernehmung ist spätestens am Tage nach der Ergreifung zu bewirken. Weist er bei der Vernehmung nach, dass er nicht die verfolgte Person, oder dass die Verfolgung durch die zuständige Behörde wieder aufgehoben sei, so hat der Amtsrichter seine Freilassung zu verfügen. *)

*) Abgesehen von der Wiederherstellung der Regierungs-Vorlage im Abs. 2 des §. 118 wurde obiger Abschnitt als „neunter Abschnitt“ — §§. 112 bis 132 der St.-P.-O. vom 1. Februar 1877 — in der hier mitgetheilten Fassung vom Reichstage angenommen. Vgl. hierüber Thl. 3 dieses Bds.

Neunter Abschnitt.

Vernehmung des Beschuldigten.

§§. 119a—123 des Entwurfs. — Gesetz §§. 133—136.

Sitzungen vom 28. Mai, 9. Juni und 3. Juli 1876.

(Protokolle S. 791—793, S. 870, und S. 1120—21. — I. Lesung S. 34, 35.)

In der Sitzung vom 9. Juni 1876 wurden die **§§. 120—123** (*Ges. §§. 133—136*) ohne Diskussion genehmigt.

Die Bestimmung des **§. 119a,** wie solche in Gemässheit eines Beschlusses der Redaktions-Kommission aus der ersten Lesung hervorgegangen war, beschäftigte in zweiter Lesung die Kommission in den beiden Sitzungen vom 28. Mai und 3. Juli.

1. In der Sitzung vom 28. Mai wurde folgender Antrag des Bundesrathes zur Diskussion gestellt:

> zu §§. 10ff. in Bezug auf den Ausdruck „Angeschuldigte" unter Strich des §. 119a die Terminologie der Vorlage wieder herzustellen.

Die Debatte wurde demgemäss auf den von der Redaktions-Kommission eingeschalteten §. 119a erstreckt.

Zur Motivirung dieses Streichungs-Antrags wurde von der Vertretung der Regierungen vorgetragen:

Die Redaktions-Kommission sei zur Aufnahme des §. 119a dadurch gelangt, dass sie ein Bedürfniss angenommen habe, erkennen zu lassen, ob die schlechthin vom Beschuldigten sprechenden Bestimmungen des Gesetzes allgemein oder nur für gewisse Stadien des Prozesses auf Denjenigen zu beziehen seien, welcher Gegenstand der strafrechtlichen Verfolgung ist. Hierbei sei in's Auge gefasst worden, dass die drei Kategorien („Beschuldigter", „Angeschuldigter", „Angeklagter") sich in der Weise abstufen sollen, dass die Bezeichnung „**Be**schuldigter" auch den „Angeschuldigten" und den „Angeklagten", und die Bezeichnung „**An**geschuldigter" auch den „Angeklagten" umfasse. Schon in dieser Richtung liege eine kleine Abirrung insofern vor, als die in Ziffer 3 des §. 119a gegebene Definition des „Angeklagten" nicht derart mit der Definition des „Angeschuldigten" in Ziffer 2 verbunden sei, dass der „Angeschuldigte" auch den „Angeklagten" mit umfasse. Abgesehen aber hiervon halte man die ganze dem §. 119a zu Grunde liegende Tendenz, die Kategorie des „Beschuldigten" nach einem bestimmten Anfangsmomente abzugrenzen, in dieser Ausführung für verfehlt und an sich kaum für ausführbar weil der Moment, von welchem an ein Beschuldigter im Sinne der Strafprozess-Ordnung vorhanden ist, sich überhaupt einer allgemein durchgreifenden Feststellung entziehe. — Würde davon ausgegangen, dass die Person, gegen welche sich die strafgerichtliche Verfolgung richtet, erst dann Beschuldigter sei, wenn sie als der That verdächtig vom Richter geladen oder vernommen ist, so wäre eine Reihe von Bestimmungen des Gesetzes, welche bereits für ein früheres Stadium des Verfahrens Garantien und Vorschriften für den „Beschuldigten" oder bezüglich desselben treffen, in diesem früheren Stadium nicht anwendbar. Dies gelte z. B. von der Vorschrift schriftlicher Ladung des Beschuldigten

(§. 120), von der Zuständigkeit des Gerichts seines Wohnsitzes (§. 4) u. s. w. Nach den Bestimmungen der Regierungs-Vorlage ergebe sich dagegen der Begriff von selbst: sobald Jemand vom Staatsanwalte oder durch Anzeige einer strafbaren Handlung beschuldigt, und strafrechtliches Verfahren gegen ihn unternommen werde, sei er „*Beschuldigter.*“ Hierauf passen die Vorschriften des Entwurfs durchgehends; die §§. 145 und 146 ändern an diesem Begriffe nichts, sondern setzen nur für gewisse Vorschriften voraus, dass bestimmte Akte in Betreff des Beschuldigten vorgenommen wurden. Der Terminologie des §. 119a müsse man aber vorwerfen, dass hiernach für das allererste Stadium des Verfahrens über die Person, gegen welche sich letzteres richtet, gar nichts bestimmt sei. Um diese Lücke auszufüllen, müsste also doch weiter zurückgegriffen werden, als in §. 119a geschehen; bestimmtere Kriterien hierfür, als die vorerwähnten, werde es aber nicht geben. In der vorliegenden Frage bestehe das eigenthümliche Verhältniss, dass die verbündeten Regierungen die Interessen des Angeklagten den Beschlüssen der Kommission gegenüber zu decken suchen. Ein solches Interesse, welches der §. 119a verletze, liege beispielsweise darin, dass den in §. 42 aufgeführten Personen erst mit dem Zeitpunkte der Ladung, der Vernehmung oder der Verhaftung des Beschuldigten die Befugniss zustehe, sich zu Gunsten des Letzteren der Zeugenschaft zu entschlagen. Wäre eine allgemeine Definition des Begriffs „Beschuldigter“ für das frühere Stadium des Verfahrens möglich, so würde sie von den verbündeten Regierungen in Vorschlag gebracht werden. Ein hierfür entscheidender Zeitpunkt sei aber nicht zu fixiren; in vielen Fällen fehle es an einem greifbaren Momente, von welchem an die Verdächtigung als gegen eine bestimmte Person gerichtet erscheine. Es erübrige nichts Anderes, als den Begriff des Beschuldigten der Praxis zu überlassen, welche sich auch bisher ohne solche gesetzliche Definition zurecht gefunden habe.

Von einer Minderheit der Kommission wurde im Anschluss an diese Ausführungen der Herren Regierungs-Kommissäre schon in dieser Sitzung weiter geltend gemacht:

Man fürchte, dass zum Nachtheile des der That Verdächtigen der der Begriff „Beschuldigter“ in §. 119a zu vage gefasst sei. Auch sei die Terminologie nicht streng durchgeführt, wie gleich §. 120 beweise. Man würde daher vorschlagen, sich auf die Definition des Angeschuldigten und des Angeklagten zu beschränken und den Begriff des Beschuldigten der Klarstellung durch die Jurisprudenz und die Wissenschaft zu überlassen, mithin die Ziffer 1 des §. 119a zu streichen. Ob es praktisch durchführbar sein würde im Ermittelungs- oder Vorverfahren eine Caesur zu machen, und die Rechte des Beschuldigten je nachdem verschieden zu gestalten, müsse bezweifelt werden.

Die Majorität beschloss jedoch in der Sitzung vom 28. Mai 1876 an dem Beschlusse erster Lesung vorerst noch festzuhalten, nachdem zu dessen Rechtfertigung Seitens der Redaktions-Kommission geltend gemacht war:

Ein Gesetz sei allerdings kein wissenschaftliches Werk und müsse Definitionen vermeiden, wenn dieselben sich aus dem Gesammtinhalte des Gesetzes selbst ohne Schwierigkeit ergeben. Die Strafprozess-Ordnung mache nur sparsam Gebrauch von Definitionen. Wo es sich aber darum handle, die im Gesetz-Entwurf gebrauchten verschiedenen Ausdrücke für

den Beschuldigten nach den einzelnen Stadien des Verfahrens abzugrenzen, könne man feste Bezeichnungen nicht entbehren. Die Aufgabe, in dieser Richtung Klarheit zu schaffen, sei der Redaktions-Kommission durch Beschluss der Kommission auferlegt worden. Darüber, dass Angeschuldigter im Sinne der Ziff. 2 des §. 119 a stets auch derjenige sei, gegen welchen die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist, also den unter Ziff. 3 dieses genannten Paragraphen Angeklagten mit befasse, habe unter den Mitgliedern der Redaktions-Kommission kein Zweifel bestanden. In den einzelnen von der Regierungs-Vertretung hervorgehobenen Fällen dränge sich als erste Frage die auf: Wer ist *Be*schuldigter? Keiner dieser Fälle aber könne nach den Intentionen des Gesetzes auf einen früheren Zeitpunkt bezogen werden, als auf den der Ladung, Vernehmung oder Verhaftung des der That Verdächtigen. Wo Dies nicht der Fall sei, müsse eine spezielle Vorschrift für den einzelnen Fall aushelfen. Unter Umständen würden sogar für Fixirung des Begriffs „Beschuldigter" spätere Zeitgrenzen als die in §. 119 a aufgestellten im Interesse des Verdächtigen liegen, so namentlich bei Beschlagnahme von Schriftstücken auf der Post. Sollte die Kommission bei Fesstellung der Zeitgrenzen für den Begriff des Beschuldigten weiter zurückgehen, sollte sie eine besser klingende Terminologie finden, so würde das zu acceptiren sein, jedenfalls aber müsse man dabei stehen bleiben, dass eine gesetzliche Fixirung des Zeitpunkts, von welchem an der strafrechtlich Verfolgte als Beschuldigter zu behandeln sei, unumgänglich nöthig erscheine.

2. In der späteren Sitzung vom 3. Juli 1876 (Protokolle Seite 1120) legte dagegen die Redaktions-Kommission folgenden Antrag vor:

§. 119 a wird gestrichen.

Nach §. 136 einzuschalten:

§. 136 a (neu; *Ges. §. 155*). *Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

Angeschuldigter der Beschuldigte, gegen welchen die öffentliche Klage erhoben ist;

Angeklagter der Beschuldigte oder Angeschuldigte, gegen welchen die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist.

und in Konsequenz hiervon

§. 145 Abs. 2 (*Ges. §. 167*) erhält folgenden Zusatz:

—, *wenn der Beschuldigte als solcher vom Richter vernommen ist oder sich in Untersuchungshaft befindet.*

§. 146 Abs. 2 (*Ges. §. 169*) erhält folgenden Zusatz:

—, *wenn er als solcher von Richter vernommen oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen war.*

Diesen Antrag versah die Redaktions-Kommission mit folgenden Rechtfertigungsgründen:

Die Kommission habe in zweiter Lesung trotz des entschiedenen Widerstandes der verbündeten Regierungen den §. 119 a aufrecht erhalten, und die Redaktions-Kommission ermächtigt, zu versuchen, ob sich nicht der „Beschuldigte" ebenso begrifflich feststellen lasse, wie der „Angeschuldigte" und „Angeklagte". Die letzteren beiden Ausdrücke seien konsequent im ganzen Gesetz durchgeführt worden. Die Definition derselben enthalte, unter Wegfall des Beschuldigten, der neue §. 136 a. Eine Definition des Beschuldigten zu geben, sei nicht geglückt. Früher sei der Vorschlag gemacht worden, den Begriff auch auf denjenigen zu erstrecken,

gegen welchen der Staatsanwalt eine Untersuchungs-Handlung vorgenommen habe, die den Betreffenden als verdächtig erscheinen lasse. Diese Aenderung würde nur zur Verwirrung führen; denn solche Untersuchungs-Handlungen des Staatsanwalts kenne das Gesetz nicht. Dagegen habe sich die Nothwendigkeit herausgestellt, den Begriff des Beschuldigten im Falle der Beibehaltung zu erweitern. Dies müsse geschehen hinsichtlich der Privatklage (§§. 356 ff. nach den Beschlüssen der ersten Lesung) *), hinsichtlich des in den §§. 375 ff. und des in den §§. 381 ff. geordneten Verfahrens. Zweifelhaft sei es gewesen, ob man den Ausdruck „Beschuldigter" in den §§. 148a und 148b beibehalten könne, weil auf diesen Fall die gesammten Bestimmungen über den Beschuldigten nicht passen. Dieser Zweifel würde durch einen anderen Ausdruck sich haben beseitigen lassen und dann zunächst genügt haben, wenn man als den Beschuldigten denjenigen definirt hätte, der durch eine richterliche Verfügung, durch eine Privatklage, durch einen amtsrichterlichen Strafbefehl, durch eine polizeiliche Strafverfügung als verdächtig bezeichnet worden sei. Ein Bedürfniss, diesen Begriff des Beschuldigten zu verengern, sei bei Durchsicht des Gesetzes nicht hervorgetreten. Dagegen gebe es viele Stellen, wo der Begriff durch einen Zusatz oder Umänderung des Worts erweitert werden müsste. So z. B. in §. 16, Nr. 2, wo der Ausdruck „die beschuldigte Person" und Nr. 3, wo „der Beschuldigte" im denkbar weitesten Sinne aufgefasst werden müssten. Die Redaktions-Kommission habe dies zum Ausdruck bringen wollen durch Annahme der auch an anderen Stellen des Entwurfs gebrauchten Bezeichnung: „der einer strafbaren Handlung Verdächtige"; der Versuch sei jedoch von den Vertretern der Regierungen als sehr bedenklich bekämpft worden. Aehnlich verhalte sich die Sache betreffs der §§. 4, 45, 46a, 88, wo die Redaktions-Kommission ebenfalls eine Erweiterung für erforderlich gehalten habe, aber von den Regierungs-Vertretern Widerspruch erhoben worden sei. Den Hauptstreitpunkt habe der §. 90 gebildet, wo man vergeblich versucht habe, den Beschuldigten festzustellen. Hier hätten sich Differenzen ergeben, ob der Ausdruck „Beschuldigter" im engeren oder weiteren Sinne zu verstehen sei. Unter diesen Umständen und bei der Kürze der Zeit habe die Redaktions-Kommission davon abgesehen, den Begriff des Beschuldigten zu definiren, so wünschenswerth dies auch namentlich in dem letzten Falle sei, und beschränke sich deshalb auf die heute gemachten Vorschläge.

Die Kommission nahm hierauf den zu §. 119a gestellten Antrag der Redaktions-Kommission an und genehmigte auch die zu den §§. 145 und 146 vorgeschlagenen Aenderungen.

Beschlüsse der Kommission zum neunten Abschnitt:

„Vernehmung des Beschuldigten."

(Vgl. I. Lesung S. 35.)

§. 119 a. Fällt fort.

§§. 120—123. Unverändert nach den Beschlüssen der I. Lesung angenommen. **)

*) Vgl. I. Lesung S. 114 flg.

**) Obiger Abschnitt wurde als „zehnter Abschnitt" — §§. 133 bis 136 der St.-P.-O. vom 1. Februar 1877 — unverändert vom Reichstage angenommen.

Zehnter Abschnitt.

Vertheidigung.

§§. 124—132a des Entwurfs. — Gesetz §§. 137—150.

Sitzung vom 9. Juni 1876.

(Protokolle S. 870—885. I. Lesung S. 36—38.)

In obiger Sitzung gelangte der zehnte Abschnitt zur Annahme.

§§. 124 und **125** (*Ges. §§. 137 und 138*) wurden ohne Diskussion angenommen.

Zu **§. 125a** (*Ges. §. 139*) lag ein Antrag des Bundesraths vor, dahin gehend:

> den §. 125a zu streichen und in Folge dessen den Abs. 2 des §. 362 ebenfalls zu streichen.

Die verbündeten Regierungen hätten — so liessen dieselben in der Kommission vortragen — den Beschluss der Kommission zu §. 125a geprüft und hierbei gefunden, dass es sehr zweifelhaft sei, ob ein Bedürfniss für eine derartige Bestimmung vorliege. Der Entwurf gehe davon aus, dass als Vertheidiger nur diejenigen Personen zugelassen werden, welche schon vermöge ihrer äusseren Stellung eine Garantie dafür geben, dass sie die Pflichten des Vertheidigers in ihrem vollen Umfange erfüllen. Diesem auch im Interesse des Angeklagten aufgestellten Prinzipe gegenüber dürfe eine Ausdehnung der Befugniss zur Vertheidigung nicht Platz greifen, wenn nicht ein entsprechendes Bedürfniss vorliege. Die Beschlüsse der ersten Lesung zu den §§. 125 und 125a seien insofern inkongruent, als nach §. 125 die Zulassung eines Wahlvertheidigers von der Genehmigung des Gerichts abhänge, während der §. 125a die Prüfung der Frage, ob die Persönlichkeit, welche zur Führung der Vertheidigung substituirt werden soll, hiezu geeigenschaftet sei, lediglich dem als Vertheidiger gewählten Rechtsanwalt und dem Beschuldigten selbst anheimgebe. Der Anwalt könne eine solche Substitutions-Befugniss lediglich als bequeme Aushülfe betrachten, der Beschuldigte aber sei in der Regel gar nicht in der Lage, jene Prüfung vorzunehmen. Die ganze Frage hänge innig zusammen mit der in Vorbereitung begriffenen Anwalts-Ordnung. Es sei daher zweckgemäss, wenn eine derartige Bestimmung hier nicht getroffen werde.

Die Kommission hielt jedoch ihren Beschluss erster Lesung aufrecht und begründete dies dahin:

Da eine Anwalts-Ordnung zur Zeit nicht existire, und eine Vorschrift wie die in §. 125a gegebene einem dringenden praktischen Bedürfnisse entspreche, so müsse die Sache hier geregelt werden. Die Vertheidigungen in Strafsachen seien ein sehr wesentliches Bildungselement für junge Juristen. Dass die Auswahl dem Anwalte übertragen werde, habe nichts Bedenkliches. Dieser übernehme mit seiner Person die Verantwortung hiefür und stehe seinerseits unter disziplinärer Aufsicht. Sehr erhebliche Kautelen seien auch dadurch gegeben, dass theoretische und praktische Vorbildung der in Betracht kommenden Persönlichkeiten gefordert werde, und dass der Angeschuldigte seine Zustimmung versagen könne. Junge Juristen treten zudem in der Regel mit grossem Eifer

an die Aufgaben der Vertheidigung heran, um ihre Kräfte zu erproben und das in sie gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen. Bei älteren, mit anderen Geschäften belasteten Anwälten sei nicht selten Unlust und Gleichgültigkeit bemerkbar. —

Zu **§. 126** (*Ges. §. 140*) lagen vor:

1. der Antrag des Bundesrathes:

den in §. 126 in folgender Fassung anzunehmen:

„Die Vertheidigung ist nothwendig in den Sachen, welche vor dem Reichsgericht in erster Instanz und vor dem Schwurgericht zu verhandeln sind.

In Sachen, welche vor dem Landgericht in erster Instanz zu verhandeln sind, ist die Vertheidigung nothwendig, wenn der Beschuldigte taub oder stumm ist, oder das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Der Vertheidiger ist dem Beschuldigten, welcher einen solchen noch nicht gewählt hat, von Amtswegen zu bestellen, sobald die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist.“

Aus der Mitte der Kommission:

2. der Antrag:

In Abs. 3 Zeile 1 zwischen „Antrag“ und „zulässig“ einzuschalten:

„*— und zwar binnen drei Tagen —*“

3. der Antrag:

Dem §. 126 folgenden Zusatz zu geben:

„*Die Bestimmung unter Nr. 2 leidet nicht Anwendung, wenn die strafbare Handlung nur deshalb als ein Verbrechen sich darstellt, weil sie im Rückfalle begangen worden ist.*“

Der Beschluss des Bundesrathes (zu Ziff. 1) wurde von den Herren Regierungs-Vertretern in folgender Weise motivirt:

Eine absolute Nothwendigkeit der Vertheidigung werde von den verbündeten Regierungen bloss für die dem Reichsgerichte und für die den Schwurgerichten zugewiesenen Strafsachen anerkannt. Die entscheidenden Rücksichten seien hierbei die Schwere der Reate und bei den Schwurgerichten ausserdem die Beschaffenheit des Verfahrens selbst. Bezüglich der übrigen im Beschlusse erster Lesung enthaltenen Kategorien liege ein allgemeines Bedürfniss nicht vor. Bei körperlichen Mängeln, jugendlichem Alter der Angeschuldigten, könne allenfalls auch hier eine Vertheidigung für nothwendig erachtet werden. Insoweit aber nach dem Beschlusse erster Lesung eine Vertheidigung lediglich deshalb erfordert werde, weil der Angeschuldigte der Gerichtssprache nicht mächtig sei, liege eine Verwechselung mit dem ohnehin gesetzlich geregelten Institut des Dolmetschers vor. Auch die Höhe der Strafe, welche in Aussicht stehe, und folglich die blosse Qualifikation der That als Verbrechen könne nicht den Ausschlag geben; denn hiervon hänge es nicht ab, ob der Fall ein komplizirteres oder ein einfaches Verfahren bedinge, und ob deshalb ein Vertheidiger nothwendig erscheine oder nicht. Dem wirklichen Bedürfnisse werde also durch die Beschlüsse der Kommission in Alin. 2 des §. 126 nicht entsprechend Rechnung getragen. Diesem

Bedürfnisse komme die in §. 126 a enthaltene Bestimmung in ausreichender Weise entgegen. Werde hier dem Gerichte und dem Vorsitzenden nicht ein unberechtigtes Misstrauen entgegen getragen, so müsse angenommen werden, dass dieselben in gewissenhafter Pflichterfüllung den Interessen des Angeschuldigten auch nach dieser Richtung hin die gebührende Berücksichtigung zuwenden werden.

Diesen Ausführungen pflichtete die Kommission insoweit bei, als beschlossen wurde, dass die in Abs. 2 Ziff. 1 des §. 126 aufgenommenen Worte

„der Gerichtssprache nicht mächtig ist“

gestrichen werden sollen. — Diese Bestimmuug würde namentlich in denjenigeu Landestheilen Preussens, in welchen die polnische Sprache vorherrsche, eine sehr grosse Belästigung der Anwälte und der Staatskasse herbeiführen; in manchen Gegenden würde man die hiernach nöthig werdende Anzahl von Vertheidigern gar nicht finden. Das richtige Mittel für solche Fälle sei die Beiziehung eines Dolmetschers, worüber das Gerichtsverfassungs-Gesetz die erforderlichen näheren Bestimmungen enthalte. *) Sollte im einzelnen Falle gerade der Umstand, dass der Angeschuldigte der Gerichtssprache nicht mächtig, die Aufstellung eines Vertheidigers sachgemäss erscheinen lassen, so werde dieselbe ohnehin nach §. 126 a verfügt werden. Für alle Fälle aber ohne Unterschied anzuordnen, dass dem der deutschen Sprache nicht mächtigen Angeschuldigten ein Vertheidiger beigegeben werde, gehe viel zu weit; regelmässig genüge die in der Zuziehuug eines Dolmetschers liegende Garantie. — Dagegen verfügte die Kommission weiter, dass die in Ziff. 2 der Alinea 2 aufgenommene Bestimmung bestehen bleiben, um so mehr, als nach den Beschlüssen der Kommission die Zuständigkeit der Schwurgerichte wesentlich eingeschränkt, und auch für die schwersten der den Landgerichten zugewiesenen Reate die Voruntersuchung nicht obligatorisch, eine Berufung nicht statthaft sei.

Die Anträge unter Ziff. 2 und 3 wurden angenommen.

Zur Motivirung des Antrags unter Ziff. 2 war bemerkt worden:

In Alinea 3 des §. 126 sei zwar bestimmt, von welchem Zeitpunkte an der Beschuldigte auf Bestellung eines Vertheidigers antragen könne, nicht aber, innerhalb welchen Zeitraums dieser Antrag eingebracht werden müsse. Hieraus würde sich der praktische Uebelstand ergeben, dass unter Umständen, wenn der Angeschuldigte unmittelbar oder ganz kurz vor der Hauptverhandlung den Antrag auf Beigebung eines Vertheidigers gestellt, eine Aussetzung der Verhandlung, also viel überflüssiger Aufwand an Zeit und an Kosten für Zeugen und Sachverständige, nothwendig würde. Auch könne der Angeschuldigte, wenn ihm noch in letzter Stunde der Antrag auf Bestellung eines Vertheidigers gestattet werde, eine solche Befugniss dazu missbrauchen, die Prozedur hinauszuschieben. Desshalb sei die Aufnahme einer bestimmten Frist für Stellung jenes Antrags erforderlich. Sei die Frist versäumt, und entspreche es der Sachlage, dem Angeschuldigten einen Vertheidiger beizugeben, so finde immer noch die Bestimmung des §. 126 a Anwendung.

*) Vgl. Verhandl. Bd. III, erste Lesung S. 98.

Zur Rechtfertigung des Antrags unter Ziff. 3 wurde bemerkt:

Die Sachlage habe sich seit der Beschlussfassung zu §. 126 in erster Lesung dadurch wesentlich geändert, dass die Kommission durch ihre Beschlüsse zum Gerichtsverfassungs-Gesetz einen grossen Theil der nach dem Entwurf zur Kompetenz der Schwurgerichte gehörenden Verbrechen der Zuständigkeit der Landgerichte überwiesen habe. *) Um nun einer Ueberbürdung mit nothwendigen Vertheidigungen zu begegnen, habe der Antrag die Rückfallsdelikte ausgehoben. Bei diesen sei das die Verbrechens-Qualität bedingende Moment, die Rückfälligkeit, meistentheils, wie das ja auch bei den Kompetenz-Bestimmungen anerkannt worden, äusserst einfach und aus der Aktenlage ohne Weiteres zu entnehmen. Der Grund, weshalb die Kommission für Verbrechen auf Antrag des Beschuldigten eine nothwendige Vertheidigung statuirt habe, falle also hier weg. Ergebe sich nach der konkreten Sachlage bei Delikten der in Frage stehenden Art das Bedürfniss, einen Vertheidiger zu bestellen, so reiche hierfür die Bestimmung des §. 126 a aus.

Zu den **§§. 126 a, b** (*Ges. §§. 141, 142*) wurde beantragt

in §. 126 a den Schlusssatz zu streichen und

§. 126 b wie folgt zu fassen:

„*Die Bestellung des Vertheidigers kann schon während des Vorverfahrens erfolgen.*

Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn demnächst ein anderer Vertheidiger gewählt wird und dieser die Wahl annimmt.“

Diese Anträge wurden, als blos redaktioneller Natur, ohne Debatte angenommen und die §§. 126 a, b in der hiernach modifizirten Fassung genehmigt.

Als **§. 126 c** (*Gesetz §. 143*) wurde §. 126 b der I. Lesung **) unverändert angenommen.

Zu **§. 127** schlug in der Sitzung vom 3. Juli 1876 (Protokolle Seite 1021) nachträglich die Redaktions-Kommission vor,

in Abs. 1 nach „Gerichts“ einzuschalten:

„*für das vorbereitende Verfahren durch den Amtsrichter.*“

Die Redaktions-Kommission habe sich — so berichtete dieselbe im Plenum der Kommission — bemüht, scharf zwischen „Richter“ und „Gericht“ zu unterscheiden. Ueberall da, wo ein einzelner Richter nicht handeln solle, werde, abgesehen von dem Falle, wo der Amtsrichter das Gericht bilde der Ausdruck „Gericht“ gebraucht. Wo aber der einzelne Richter als solcher handeln dürfe (der Amtsrichter im Skrutinal-Verfahren, der Untersuchungsrichter, der ersuchte oder beauftragte Richter), werde das Wort „Richter“ gebraucht. Damit sei aber nicht ausgeschlossen, dass das Wort „Richter“ auch das Gericht mit umfasse; den Ausdruck „Richter und Gericht“ habe man als zu schleppend vermieden. Wenn von einem „Gerichte“ die Rede sei, solle stets das erkennende Gericht gemeint sein. Damit stehe der obige Vorschlag in Zusammenhang. Nach dem Entwurf habe es in §. 127 genügt, zu sagen: „der Vorsitzende des Gerichts.“ Nachdem aber beschlossen worden, dass auch im Vor-

*) Vgl. Verhandlungen Bd. III, erste Lesung S. 64 ff; zweite Lesung S. 64 ff.

**) Vgl. a. a. O. erste Lesung S. 39.

verfahren eine Vertheidigung stattfinden solle, und da es im Vorverfahren einen Vorsitzenden nicht gebe, so mache sich die vorgeschlagene Einfügung nöthig.

Ohne weitere Debatte stimmte die Kommission dem Vorschlage zu.

Zu **§. 128** (*Ges. §. 145*) lag ein Beschluss des Bundesrathes vor: den Abs. 2 zu streichen.

Die Regierungs-Vertreter motivirten diesen Antrag dahin:

Die verbündeten Regierungen haben beschlossen, der von der Kommission als Abs. 2 in den §. 128 eingeschobenen Bestimmung nicht zustimmen, da derselbe, so wie er gefasst ist, sich als nicht annehmbar erweise. Nach diesem Beschlusse der Kommission müsste auf die einfache Erklärung des neubestellten Vertheidigers hin, dass ihm die zur Vorbereitung erforderliche Zeit nicht verbleibe, vom Gerichte ohne jede weitere Prüfung das Verfahren unterbrochen oder ausgesetzt werden. Eine derart apodiktische Vorschrift gehe zu weit. Dem Entwurfe liege der Gedanke zu Grunde, dass die Frage, ob dem neu bestellten Vertheidiger zur Vorbereitung eine Unterbrechung oder Aussetzung zu gestatten sei, nach Lage des Falles durch das Gericht zu prüfen und zu entscheiden sei. Der Beschluss der Kommission schliesse aber jede Kognition des Gerichts aus und lege es unter allen Umständen nur in die Hand des Vertheidigers, ob die Unterbrechung oder Aussetzung stattfinden solle. Der Vertheidiger würde hiernach, selbst bei der einfachsten Sachlage, wo z. B. für die im gegebenen Falle noch erübrigende Aufgabe der Vertheidigung eine weitere Vorbereitung durchaus nicht nöthig erscheine, erzwingen können, dass eine neue Verhandlung eintreten müsse. Gegen die Möglichkeit des Missbrauchs gebe es dann kein Mittel. Diese Möglichkeit sei jedenfalls gegeben; solchen Missbrauch, welcher für alle Betheiligten von grösster Tragweite sei, müsse das Gesetz von vorn herein ausschliessen. Man möge sich nur Fälle vergegenwärtigen, in welchen der Wahrspruch der Geschworenen bereits verkündet sei, und der neu eintretende Vertheidiger, welcher der Verhandlung angewohnt, nichts weiter zu thun habe, als über die Anwendung des Gesetzes zu äussern. In derartigen Fällen sei möglicherweise eine besondere Vorbereitung gar nicht nöthig.

Die Kommission hielt jedoch ihren Beschluss erster Lesung aufrecht, indem erwogen wurde:

Wenn das Gesetz bestimme, der Vertheidiger müsse bestellt werden, so erscheine eine solche Bestimmung als unnütze Formel, wenn das Gesetz nicht auch die Möglichkeit gewähre, dass der Vertheidiger sich durch gehörige Vorbereitung in den Stand setze, seine Pflichten zu erfüllen. Das Gericht könne vernünftiger Weise niemals gegen die entgegengesetzte Behauptung des soeben in der Mitte der Verhandlung herbeigezogenen Vertheigers beschliessen, dass er für genügend informirt zu erachten sei; der ungenügend informirte Vertheidiger würde durch einen derartigen Beschluss zur mangelhaften Erfüllung seiner Pflichten, also zu einem intellektuellen Delikt gezwungnn. Und was solle geschehen, wenn der Vertheidiger bei seiner Weigerung verharre? Dann müsse doch die Verhandlung unterbrochen werden; der Vertheidiger aber werde unter solchen Umständen immer für entschuldbar gelten. Der Widerstand gegen

den Beschluss der ersten Lesung sei desshalb ganz unpraktisch. Davon, dass der Vertheidiger die Befugniss zur Chikane missbrauche, könne keine Rede sein, wenn es sich um einen Vertheidiger handle, den das Gericht selbst bestellt hat. -- Aus Chikane werde wohl kaum ein Vertheidiger darauf hinwirken, dass die gerade für ihn mit Weiterungen verbundene Unterbrechung oder Aussetzung der Verhandlung stattfinde. Nur der Vertheidiger selbst könne ermessen, ob er ausreichend informirt sei. Das Gericht dürfe ihm nicht vorschreiben, er müsse vertheidigen, trotzdem er nicht vertheidigen kann.

In der Sitzung vom 10. Juni 1876 (Prot. 887) theilte der Vorsitzende mit, es seien von mehreren Seiten gegen die Fassung des Abs. 2 des §. 128 erster Lesung Bedenken erhoben und darauf hingewiesen worden, dass die Auffassung nicht ausgeschlossen sei, als ob in dem betreffenden Falle die Unterbrechung oder Aussetzung der Verhandlung selbst dann erfolgen müsse, wenn z. B. eine dritte, zum Vertheidiger qualifizirte Person anwesend sei und sich zur Uebernahme der Vertheidigung bereit erklären sollte. Er — Redner — nehme jedoch an, dass solchenfalls das Gericht nicht behindert sein solle, diese dritte Person als Vertheidiger zu bestellen und demgemäss von einer Unterbrechung oder Aussetzung der Verhandlung absehen könne.

Mehrere Mitglieder der Kommission erklärten übereinstimmend, die fragliche Vorschrift bezwecke etwas Weiteres nicht, als den Angeschuldigten nicht ohne Vertheidigung zu lassen. Sei dieses Interesse durch Beiordnung eines Vertheidigers, der die Vertheidigung übernehme, gewahrt, so würde einer Fortsetzung der Verhandlung nichts entgegenstehen.

Da von keiner Seite ein Widerspruch erfolgt, so konstatirte der Vorsitzende, dass die Kommission die von ihm entwickelte Auffassung theile.

§. 129 *(Ges. §. 146)* wurde angenommen.

Zu **§. 130** des Entwurfs *(Ges. §. 147)* lag zunächst der Antrag der der Fortschrittpartei angehörigen Kommissions-Mitglieder vor:

in §. 130 Abs. 2 die Worte:
„insoweit“ und „als dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann“
zu streichen.

Zur Motivirung wurde vorgetragen:

Dieser Antrag sei schon in erster Lesung gestellt worden — es sei damals nachgewiesen worden, dass das Recht der Akteneinsicht in der Voruntersuchung durch eine Bestimmung, wie die in Frage stehende, geradezu illusorisch gemacht werden könne (Prot. 10. September 1875, S. 511 flg. — I. Lsg. S. 37). Hier sei einer der vielen Fälle gegeben, in welchen der Entwurf ein Prinzip zu Gunsten des Angeschuldigten statuire und dasselbe durch beschränkende Zusätze hinterher beseitige. Est liege ein grundsätzliches Misstrauen gegen den Vertheidiger in Mitte, welchem man zumuthe, dass er die Befugniss, die Akten einzusehen, zur Vereitelung von Untersuchungszwecken ausbeute. Das, was der Angeschuldigte aussagt, könne der Vertheidiger von diesem selbst erfahren; auf die Kenntniss des Detail-Inhalts der von Sachverständigen erstatteten Gutachten werde selten viel ankommen; das Wichtigste seien die Zeugen-

Aussagen; gerade diese aber seien nach §. 130 dem Vertheidiger verschlossen. Sollte daher der primäre Antrag nicht acceptirt werden, so beantrage man eventuell:

in Abs. 3 nach dem Worte „Beschuldigten“ „Abhörung der Zeugen“ einzuschalten.

Diese Anträge wurden jedoch abgelehnt und zwar aus folgenden Erwägungsgründen:

Diese Anträge ständen in engster Verbindung mit dem von der Kommission verworfenen System der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in der Voruntersuchung. Nach den Beschlüssen der Kommission gebe es keinen Parteiprozess in der Voruntersuchung, keine staatsanwaltschaftlichen Sonderakten neben den Untersuchungsakten, die letzteren enthalten vielmehr das gesammte Anschuldigungs-Material. Eine unbegrenzte Befugniss des Vertheidigers zur Akteneinsicht würde manche Untersuchung ganz vereiteln, denn es müsse die Möglichkeit einer Gefährdung der Untersuchungszwecke darin erblickt werden, dass unbeschränkt dem Vertheidiger die Akteneinsicht in einem Stadium des Verfahrens gestattet werde, in welchem die Erhebungen zur Fixirung der Anklage noch nicht abgeschlossen sind. Nebstdem sei noch zu erwägen, dass die Absätze 2 und 3 des §. 130 als Vertheidiger nicht nur Rechtsanwalte im Auge haben, sondern namentlich auch die in §. 125a bezeichneten Personen, also junge Leute, welche noch nicht die nöthigen Proben der Loyalität und der Karakterfestigkeit abgelegt haben, um ihnen so weitgehende Rechte einzuräumen. —

Weiter lagen noch folgende Anträge vor:

1. in Abs. 4 nach dem Worte „Rechtsanwalt“ einzuschalten: „oder ein in §. 125a bezeichneter Rechtskundiger oder ein Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule.“
2. in Abs. 4 nach dem Worte „Rechtsanwalt“ einzuschalten: „oder ein im öffentlichen Amt stehender Beamter.“
3. in Alinea 4, Zeile 3 die Worte: „wenn er Rechtsanwalt ist“ zu streichen.
4. in Abs. 4 statt „Gerichtsvorstandes zu setzen: „*Vorsitzenden.*“

Zu Gunsten der Bestimmung überhaupt wurde geltend gemacht:

Würde die Kommission die in Abs. 4 getroffene Bestimmung beseitigen, so wäre die Folge hiervon, dass in einzelnen Ländern der Vorsitzende jedem Vertheidiger die Untersuchungsakten in die Wohnung verabfolgen lassen könne, in andern Ländern aber, wie beispielsweise in Baiern, die Akten überhaupt nicht aus der Registratur entfernt werden dürfen. Bestimmungen über Verabfolgenlassen der Untersuchungsakten in die Wohnung des Vertheidigers werden daher im Gesetze nicht entbehrt werden können, da in den einzelnen deutschen Ländern diese Frage bisher ganz verschieden beantwortet worden sei; eine einheitliche Regulirung sei also schon deshalb nöthig. Ob und in welcher Weise der Akteninhalt dem Vertheidiger zugänglich sein soll, erscheine überhaupt von so wesentlicher prozessualer Bedeutung, dass Bestimmungen hierüber in der Strafprozess-Ordnung nicht umgangen werden können. Mit dem Ermessen des Gerichts-Vorstandes sei die genügende Gewähr gegen Missbräuche

gegeben. Nur da, wo Ueberführungsmittel in den Akten sich befinden, werde es geboten sein, die letzteren nicht aus der Gerichtskanzlei zu entfernen. Die Bestimmung des Abs. 4 verschaffte nicht nur dem Vertheidiger grosse Erleichterung, sondern könne auch für den raschen Fortgang des Verfahrens selbst von günstiger Wirkung sein. Werde der Vertheidiger erst am Abende vor der Verhandlung bestellt, so könne man dadurch, dass ihm die Akten über Nacht nach Hause gegeben werden, eine Aussetzung der Verhandlung ersparen.

Uebrigens beschloss die Kommission weiter, dass die gleiche Vergünstigung, welche man dem Rechtsanwalt gewähre, jeder anderen Person, welche das Gesetz zum Vertheidiger qualifizire, eingeräumt werden müsse, weshalb der Antrag, oben unter Ziff. 3, angenommen wurde.

Regierungsseitig war zwar bemerkt worden:

Die proponirte Erweiterung des Abs. 4 bezüglich der in §. 125a bezeichneten Rechtskundigen sei abzulehnen wegen Mangels an Garantien auf Seite derjenigen Vertheidiger, welche nicht Rechtsanwälte sind. Bei den nach §. 125a als Vertheidiger aufgestellten Personen sei sogar dem Gerichte die Prüfung darüber entzogen, ob der Einzelne jene Garantien biete. Dagegen, dass die Rechtslehrer auf deutschen Hochschulen in Abs. 4 den Rechtsanwälten gleichgestellt werden, sei nichts zu erinnern.

Man hielt jedoch dem entgegen:

Die Bedenken gegen Ausdehnung des Abs. 4 auf die in §. 125a aufgeführten Personen würden dadurch gedeckt, dass die Verabfolgung der Akten in die Wohnung des Vertheidigers dem Ermessen des Gerichts anheimgestellt sei. Eine solche Verabfolgung werde namentlich Referendarien gegenüber, welche bei demselben Gerichte längere Zeit beschäftigt gewesen und hierbei die wichtigsten Akten zur Bearbeitung nach Hause erhalten hätten, ganz ohne Bedenken sein.

Der Antrag unter Ziff. 4 wurde als redaktioneller ohne Diskussion angenommen.

Zu §. 131 *(Ges. §. 148)* lagen Anträge vor:

1. des Bundesraths

 unter Abstrich des dritten Absatzes den zweiten Absatz in der Fassung der Vorlage herzustellen.

ferner von Kommissions-Mitgliedern,

2. der Antrag:

 Für den Fall der Annahme des Antrags des Bundesrathes in Absatz 2 nach „Richter" einzuschalten:

 „wenn die Untersuchungshaft aus anderen Gründen, als wegen Verdachts der Flucht verfügt ist."

3. der Antrag:

 in §. 131 folgenden Absatz beizufügen:

 „Die Beschlagnahme und Durchsicht von Telegrammen, Briefen und anderen Sendungen auf der Post, welche der Angeschuldigte an den Vertheidiger absendet oder der Vertheidiger dem Beschuldigten zusendet, ist unzulässig.

Zu Gunsten des Antrags Ziff. 3 wurde bemerkt:

Der Antrag sei bereits in erster Lesung gestellt und, wenn die Konstatirung im Protokolle richtig sei, damals angenommen worden.

(Prot. v. 10. Sept. 1875, S. 516 u. 518 — I. Lsg. S. 38). Bei Redaktion der Beschlüsse erster Lesung sei diese Bestimmung weggeblieben. Um das nach der einen oder nach der andern Richtung hin vorliegende Versehen unschädlich zu machen, reproduzire man den Antrag, indem man sich zu dessen materieller Begründung auf das in erster Lesung Gesagte beziehe.

Von Seiten der Regierungs-Vertretung wurde vorgetragen:

Eine Beschlagnahme, wie sie durch den Antrag Ziff. 3 ausgeschlossen werden soll, müsse vom Standpunkte der Prozess-Ordnung aus für zulässig erachtet werden. Setze man in §. 131 Abs. 2 das Recht des Richters voraus, von schriftlichen Mittheilungen zwischen dem Beschuldigten und dem Vertheidiger Einsicht zu nehmen, so müsse man ihm auch die erforderlichen Mittel gewähren, sich auf dem regelmässigen Wege der Beschlagnahme in den Besitz solcher Mittheilungen zu setzen. Was den Antrag Ziff. 1 (Bundesraths-Beschluss) anbelange, so ersuche man die Kommission um dessen Annahme. Es sei inkonsequent, die gerichtliche Ueberwachung der Unterredungen zwischen Vertheidiger und Beschuldigten auszuschliessen, andererseits aber dem Richter zu gestatten, schriftliche Mittheilungen zurückzuweisen, wenn ihm die Einsichtnahme derselben verweigert wird. Dieselben Gründe, aus welchen eine Kontrole des schriftlichen Verkehrs mit dem Vertheidiger nothwendig erscheine, bestehen für den mündlichen Verkehr.

Bei der Abstimmung wurden die Anträge Ziff. 1—3 sämmtlich abgelehnt und damit der §. 131 in der Fassung erster Lesung genehmigt.

§. 132 *(Ges. §. 149)* wurde ohne Diskussion angenommen.

Zu **§. 132 a** *(Ges. §. 50)* lag zunächst der Beschluss des Bundesrathes vor, die Streichung der ganzen Bestimmung zu beantragen.

Zu Gunsten dieses Beschlusses wurde regierungsseitig vorgetragen:

Die verbündeten Regierungen seien der Ansicht, dass die vorliegende Frage nicht in der Strafprozess-Ordnung zu erledigen sei, sondern, dass die Anwalts-Ordnung den geeigneten Ort hierfür bilde. Ob den Anwälten etwa die Pflicht zur unentgeltlichen Vertheidigung aufzuerlegen sei, sei eine Frage, die bei der Einführung der freien Advokatur zu erwägen sei. Im Prinzipe sei jedenfalls das System des Entwurfs vorzuziehen. Der Vertheidigung liege nicht eine Verpflichtung des Staats, sondern nur das Interesse des Angeschuldigten zu Grunde. Auch der an sich nicht ausschliessbare Rückgriff wegen der Kosten gegen den Angeklagten, welcher nicht in der Lage sei, den ihm bestellten Vertheidiger abzulehnen, müsse hierbei in Betracht kommen.

Die Kommission lehnte jedoch diesen Antrag des Bundesrathes ab.

Weiter lehnte die Kommission aber auch einen Antrag ab, welcher eine Erweiterung bezielte, und dahin lautete:

Im §. 132 a den Eingang zu fassen, wie folgt:

„Ist in den Fällen des §. 126 ein Rechtsanwalt zum Vertheidiger erwählt oder auf Grund der Bestimmungen der §§. 126 und 126 a bestellt worden, so sind dem Rechtsanwalte für die geführte Vertheidigung — —“

Zu Gunsten dieses Antrags wurde vorgebracht:

Die Kommission selbst habe durch den in erster Lesung gefassten Beschluss *) anerkannt, dass der Vertheidigung, wenn sie auf einen der Höhe ihrer Aufgaben entsprechenden Standpunkt gestellt werden soll, auch die nöthigen Mittel gewährt werden müssen, und dass es sich nicht um eine blosse Magenfrage handle. Einer Einrichtung wie der jetzt proponirten habe man es in Sachsen vorzugsweise zu danken, dass dort allenthalben tüchtige Vertheidiger zu Gebote stehen. Erachte das Gesetz die Zuziehung des Vertheidigers für eine Nothwendigkeit, so müsse der Staat auch für die Honorirung Sorge tragen. Dadurch, dass das Gesetz den Rückgriff an den verurtheilten Angeklagten gewähre, sei das Erreichbare gethan, um das Aerar nicht allzusehr zu belasten. Den gewählten Vertheidiger in solchen Fällen schlechter zu stellen, liege garkein Grund vor. Die Mehrzahl der Anwälte würde die auf sie gefallene Wahl ohne die Gunst der vorgeschlagenen Bestimmung ablehnen, und somit würde schliesslich Alles auf die Bestellung des Gerichts zurückkommen, hierdurch aber die Wahl des Vertheidigers durch den Angeklagten faktisch auf's Empfindlichste beschränkt werden. Nicht davon könne es abhängen, ob der Vertheidiger gewählt oder bestellt sei, dafern nur die Vertheidigung gesetzlich vorgeschrieben. — In der Gebühren-Ordnung könne diese Frage nicht erledigt werden; dort handle es sich nur darum, wie viel der Vertheidiger zu bekommen habe, nicht aber darum, ob und von wem er zu bezahlen sei. Hierüber Bestimmungen zu treffen, gehöre zur Konstituirung des Instituts der Vertheidigung, also in das hiermit befasste Gesetz selbst.

Zur Unterstützung des Antrags komme es namentlich noch in Betracht:

Gerade den tüchtigeren Anwälten gegenüber würde das Wahlrecht in vielen Fällen illusorisch, wenn ihnen zugemuthet würde, die unbemittelten Klienten unentgeltlich zu vertheidigen. Es würde dahin kommen, dass meist diejenigen Persönlichkeiten die Vertheidigung führen, welche geringeres Geschick und weniger Erfahrung hierin haben. In den Ländern, in welchen auch die Wahlvertheidiger honorirt werden, wie in Sachsen, seien die besten Vertheidiger auch die meistbeschäftigten. Irgend ein finanzielles Interesse für den Staat sei für die Beschränkung auf den bestellten Vertheidiger nicht vorhanden, einmal weil der Staat bei dem Vermögen des Angeklagten den Regress an diesen habe, bei einem Angeklagten aber der Wahlvertheidiger wegen mangelnder Honorirung die Vertheidigung in der Regel ablehnen werde, sodann aber, weil der Staat den Vertheidiger bestellen und bezahlen müsse, für den Staat jedoch finanziell gleichgültig sei, ob die Gebühr der bestellte oder der erwählte Anwalt erhalte. Im Uebrigen werde dadurch erst eine gewisse Arbeitstheilung in die advokatorischen Geschäfte und die Ausbildung von Berufs-Vertheidigern herbeigeführt.

Von anderen Rednern wurde bemerkt:

In Hannover habe eine dem Beschlusse erster Lesung ähnliche Beschränkung der Honorirung des Vertheidigers bestanden; dieselbe habe zu grosser Unzufriedenheit und zu fortwährendem Petitioniren Anlass gegeben. Im Allgemeinen dürfe man annehmen, dass die gewählten Vertheidiger auch die besser qualifizirten seien, dass viele Persönlichkeiten

*) Vergl. I. Lesung S. 38.

als Vertheidiger bestellt werden, welchen Talent, Neigung hierzu abgeht. Sichere man auch dem Wahlvertheidiger die entsprechende Vergütung, so werde Dies die Folge haben, dass gewisse, besonders hierzu geeignete Anwälte sich vorzugsweise auf Vertheidigungen verlegen, und hierin würde man nur einen Gewinn für die Rechtspflege erblicken können. —

Würde die im Beschlusse erster Lesung getroffene Unterscheidung aufrecht erhalten, so wäre es dem mittellosen Angeschuldigten gegenüber schlechthin in das Ermessen des Vorsitzenden gelegt, welchen Vertheidiger derselbe erhalten soll. Nun liege es doch in der Natur der menschlichen Dinge, dass der Richter nicht immer die tüchtigsten Vertheidiger, welche in der Regel auch die unbequemsten seien, heraussuchen, dass häufig auch die Rücksichten auf persönliche Beziehungen, auf Erwerbsverhältnisse u. s. w. nicht ausser Betracht gelassen werden. —

Nicht der Staat, sondern das Gesetz ertheile das Mandat zur Vertheidigung, insofern diese durch das Gesetz als nothwendig bezeichnet werde. Eine prinzipielle Unterscheidung zwischem bestelltem und gewähltem Vertheidiger sei also von diesem Gesichtspunkte aus nicht zutreffend. —

Für die Aufrechterhaltung der Beschlüsse erster Lesung waren jedoch in der Kommission im Wesentlichen folgende Erwägungen durchschlagend:

Man könne aus dem Begriffe der nothwendigen Vertheidigung keineswegs eine Verpflichtung des Staats herleiten, unter allen Umständen die Kosten der Vertheidigung in erster Linie zu tragen. Denn diese Nothwendigkeit sei wesentlich eine Schutzmassregel für den Angeklagten und in seinem Interesse bestimmt. Eine solche Verpflichtung lasse sich nur daraus konstruiren, dass der Staat den Auftrag zur Vertheidigung gegeben habe. Dies treffe aber nur beim bestellten Vertheidiger zu. Der gewählte Vertheidiger sei nicht Beauftragter des Staats, sondern Beauftragter des Angeklagten; hier mangele es für eine Verbindlichkeit des Staats an jedem Rechtsgrunde. Wenn danach zwischen dem Staate und dem Vertheidiger kein Auftragsverhältniss vorliege, wenn also der Vertheidiger nicht vom Gerichte bestellt, sondern vom Angeschuldigten gewählt sei, so fehle der einzige Grund, aus welchem sich eine Verpflichtung des Staats zur Tragung der Vertheidigungskosten ergebe. Die Kommission habe Referendarien zur Vertheidigung zugelassen, und in erster Lesung sei die Anschauung vertreten worden, dass die Vertheidigung der Regel nach von Referendarien vorzüglich wahrgenommen wird. Wenn nun ein solcher geeigneter Amtsvertheidiger bestellt werde, so sei kein Grund, den Staat zu den Ausgaben zu zwingen, welche dadurch verursacht werden, dass der Angeklagte einen andern Vertheidiger vorzieht.

Nicht zu verkennen sei auch, dass die Annahme des Antrages mit Rücksicht auf die in §. 126 Ziff. 2 beschlossene Ausdehnung der nothwendigen Vertheidigung von finanzieller Bedeutung sein könne. Man möchte in dieser Frage den Dissens, welcher zwischen der Kommission und den verbündeten Regierungen bestehe, nicht vergrössern. Auch die Wahlvertheidiger werden nicht immer aus freier Wahl der Beschuldigten hervorgehen. Es gebe erfahrungsgemäss Vertheidiger, welche im Falle guter Zahlung durch den Staat nach Vertheidigungen suchen und durch verschiedene Mittel die Wahl des Angeschuldigten auf sich zu lenken wissen. —

Beschlüsse der Kommission zum zehnten Abschnitt:

„Vertheidigung."

(I. Lesung S. 38—40.)

§. 124. Wie Vorlage.

§. 125, 125a. Unverändert wie I. Lesung.

§. 126. *Die Vertheidigung ist nothwendig in den Sachen, welche vor dem Reichsgerichte in erster Instanz oder vor dem Schwurgerichte zu verhandeln sind.*

In Sachen, welche vor dem Landgerichte in erster Instanz zu verhandeln sind, ist die Vertheidigung nothwendig:

1. *wenn der Angeschuldigte taub oder stumm ist, oder das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;*
2. *wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet und der Beschuldigte oder sein gesetzlicher Vertreter die Bestellung eines Vertheidigers beantragt.*

 Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn die strafbare Handlung nur deshalb als ein Verbrechen sich darstellt, weil sie im Rückfall begangen ist.

In den Fällen des Abs. 1 und des Abs. 2 Nr. 1 ist dem Angeschuldigten, welcher einen Vertheidiger noch nicht gewählt hat, ein solcher von Amtswegen zu bestellen, sobald die im §. 165a vorgeschriebene Aufforderung stattgefunden hat oder, wenn eine solche Aufforderung nicht stattfindet, sobald die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist. In dem Falle des Abs. 2 Nr. 2 ist der Antrag binnen einer Frist von drei Tagen nach der Aufforderung oder, wenn diese Aufforderung nicht sattfindet, nach der Zustellung des Eröffnungsbeschlusses zu stellen.

§. 126a. *In anderen als den im §. 126 bezeichneten Fällen kann das Gericht und bei vorhandener Dringlichkeit der Vorsitzende desselben auf Antrag oder von Amtswegen einen Vertheidiger bestellen.*

§. 126b. (I. Lesung. §. 126a Schlusssatz.) *Die Bestellung des Vertheidigers kann schon während des Vorverfahrens erfolgen.*

§. 126c. (I. Lesung §. 126b.) *Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn demnächst ein anderer Vertheidiger gewählt wird und dieser die Wahl annimmt.*

§. 127. Die Auswahl des zu bestellenden Vertheidigers erfolgt durch den Vorsitzenden des Gerichts, *für das vorbereitende Verfahren durch den Amtsrichter* aus der Zahl der am Sitze dieses Gerichts wohnhaften Rechtsanwälte.

Auch Justizbeamte, welche nicht als Richter angestellt sind, sowie solche Rechtskundige, welche die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden haben, können als Vertheidiger bestellt werden.

§. 128. Wenn in einem Falle, in welchem die Vertheidigung eine nothwendige oder die Bestellung eines Vertheidigers *in Gemässheit des §. 126a erfolgt ist,* der Vertheidiger in der Hauptverhandlung ausbleibt, sich unzeitig entfernt, oder sich weigert, die Vertheidigung zu führen, so hat der Vorsitzende dem *Angeklagten* sogleich einen anderen Vertheidiger zu bestellen. Das Gericht kann jedoch auch eine Aussetzung der Verhandlung beschliessen. —

(Abs. 2, 3, s. I. Lsg.)

§. 129. Unverändert wie Vorlage.

§§. 130, 131. Unverändert wie I. Lsg.

§. 132. Der Ehemann einer *Angeklagten* ist in der Hauptverhandlung als Beistand derselben zuzulassen und auf sein Verlangen zu hören.

Dasselbe gilt von dem Vater, Adoptiv-Vater oder Vormund eines minderjährigen *Angeklagten.*

In dem Vorverfahren unterliegt die Zulassung solcher Beistände dem richterlichen Ermessen.

§. 132a. Unverändert wie I. Lesung. *)

Zweites Buch.

Verfahren in erster Instanz.

Erster Abschnitt.

Oeffentliche Klage.

§§. 133—136a des Entwurfs. Gesetz §§. 151—155.

Sitzung vom 10. Juni 1876.

(Protokolle S. 887. I. Lesung S. 40.)

Obiger Abschnitt wurde in der Sitzung vom 10. Juni 1876 in zweiter Lesung angenommen.

Die Berathung und Abstimmung über **§. 136a** *(Ges. §. 155)* wurde mit derjenigen über §§. 146—148a verbunden. Das Ergebniss war, dass §. 136a (laut S. 896 der Protokolle) erster Lesung in derselben Sitzung vom 10. Juni 1876 gestrichen wurde. (S. unten S. 107 ff.)

Der in zweiter Lesung neu hinzugekommene §. 136a wurde bereits oben S. 83 zu §. 119a besprochen.

Beschlüsse der Kommission zum ersten Abschnitt:

„Oeffentliche Klage.“

(Vgl. I. Lesung S. 41).

§. 133. Unverändert wie Vorlage.

§. 134. Unverändert wie I. Lesung.

§§. 135, 136. Unverändert wie Vorlage.

§. 136a. *Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

Angeschuldigter der Beschuldigte, gegen welchen die öffentliche Klage erhoben ist,

Angeklagter der Beschuldigte oder Angeschuldigte, gegen welchen die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist. **)

*) Den oben mitgetheilten Kommissions-Beschlüssen gleichlautend ist der elfte Abschnitt, §§. 137—150, der St.-P.-O. vom 1. Febr. 1877.

**) Obige Paragr. bilden die §§. 151—155 der St.-P.-O. vom 1. Febr. 1877.

Zweiter Abschnitt.

Vorbereitung der öffentlichen Klage.

§§. 137 — 148d des Entwurfs. Gesetz §§. 156 — 175.

Sitzung vom 10. u. 12. Juni 1876.

(Protokolle S. 885 — 896. I. Lesung 41.)

Obiger Abschnitt bildete in der Sitzung vom 10. Juni 1876 den Gegenstand der Diskussion.

Zu **§. 137** *(Ges. §. 156)* wurde unter Absatz 2 eine Bestimmung darüber aufgenommen,

> wie bei Delikten, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ein solcher Antrag formell beschaffen sein müsse, um dem Richter einen festen Anhaltspunkt zur Entscheidung der Frage zu gewähren, ob wirklich ein Antrag auf Verfolgung vorliege.

Man bezog sich auf die hier einschlagenden Verhandlungen der ersten Lesung (Prot. S. 200 flg. — I. Lsg. S. 41) und bemerkte noch, dass sich seitdem der Sachstand nicht unerheblich verändert habe. Wenn bisher in der Hauptverhandlung Zweifel entstanden, ob der Polizei-Beamte oder Gensd'arm den Betreffenden richtig verstanden, ob der Letztere wirklich einen Strafantrag zu stellen die Absicht gehabt habe, so sei die Sache häufig in der Weise erledigt worden, dass der Betreffende erklärt habe, er wolle, dafern in seinem Vorbringen ein Antrag auf Verfolgung erblickt werden sollte, den Antrag zurückziehen. Nach dem Gesetze vom 26. Febr. 1876 (Novelle zum Strafgesetzb.) sei nun aber die Rücknahme des Antrags sehr erheblich beschränkt worden, so dass der obige Ausweg in vielen Fällen nicht mehr statthaft sein würde. Deshalb habe sich auch bereits bei der Berathung jenes Gesetzes das Bedürfniss herausgestellt, eine Bestimmung dafür zu treffen, dass die Anträge auf Strafverfolgung schriftlich oder zu Protokoll gestellt werden müssten. Es sei zweifelhaft gewesen, ob man eine derartige Bestimmung in das erwähnte Gesetz aufnehmen, oder die Frage in der Strafprozess-Ordnung reguliren solle; schliesslich habe die letztere Meinung gesiegt. — Dass in Abs. 2 die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes ausgelassen worden seien, beruhe auf der Erwägung, dass erfahrungsgemäss gerade die von diesen Beamten aufgenommenen Anzeigen sehr häufig Zweifel über die eigentliche Absicht des Anzeigenden hervorrufen.

Ein Unterantrag wollte, dass die Anträge auf Strafverfolgung auch bei den Behörden des Polizei- und Sicherheitsdienstes angebracht werden könnten, wobei zur Motivirung bemerkt wurde:

Man halte es für eine Belästigung des Publikums, wenn dasselbe sich nicht auch an die Behörden des Polizei- und Sicherheitsdienstes wenden könne, die in mancher Hinsicht und namentlich schon deshalb geeigneter seien, weil sie etwa vorzunehmende Handlungen weit rascher auszuführen im Stande sein würden, als das Gericht oder der Staatsanwalt.

Dieser Unterantrag wurde indessen abgelehnt.

§. 138 *(Ges. §. 157)* ist bereits bei Gelegenheit der Berathung des §. 78 mit zur Erledigung gebracht worden. (S. oben S. 49.)

§. 139 *(Ges. §. 158)* wurde in der Sitzung vom 10. Juni 1876 ohne Diskussion angenommen. In der Sitzung vom 12. Juni 1876 wurde jedoch bei Gelegenheit der Berathung des §. 149 ein Antrag eingebracht (Protokolle Seite 910) und angenommen, folgenden Inhalts:

dem §. 139 Abs. 1 folgenden Satz beizufügen:

„Die Staatsanwaltschaft hat dabei nicht blos die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung des Beschuldigten dienenden Umstände zu ermitteln und, sofern eine Voruntersuchung von ihr nicht beantragt wird, für die Erhebung derjenigen Beweise, deren Verlust für die Hauptverhandlung zu besorgen steht, oder deren Aufnahme zur Vorbereitung der Vertheidigung des Beschuldigten erforderlich erscheint, Sorge zu tragen.“

Zur Motivirung war bemerkt worden:

Der Antrag sei eigentlich selbstverständlich und habe nur deklaratorischen Kharakter gegenüber irrigen Auffassungen, welche in voriger Sitzung hervorgetreten seien; derselbe sei gleichwohl nützlich, um die Aufgabe der Staatsanwaltschaft auch im Gesetze zum bestimmten Ausdrucke zu bringen.

§. 139a *(Ges. §. 159)* wurde unbeanstandet angenommen.

Zu dem **§. 140** *(Ges. §. 160)*, über dessen zweiten Absatz die Berathung mit derjenigen über §. 57 (s. oben S. 34 ff.) vereinigt worden, lag der Antrag vor:

„den Abs. 1 in der Fassung der Vorlage wiederherzustellen.“ — Die Kommission nahm diesen Antrag an, indem sie erwog:

Die in erster Lesung beschlossene Unterscheidung zwischen objektivem und subjektivem Thatbestand sei in der Praxis oft ganz undurchführbar, und biete in anderen Fällen einen Anlass zu schwer lösbaren Zweifeln. Das subjektive Moment sei vielfach schon nach der gesetzlichen Definition, und noch häufiger thatsächlich entscheidend darüber, welche strafbare Handlung, oder ob überhaupt eine solche vorliege. Hier werde es überall schwer, oder gar unmöglich sein, den objektiven von dem subjektiven Thatbestand zu trennen. Gebe man einmal das richterliche Skrutinial-Verfahren zu, so dürfe man es nicht an unerfüllbare Bedingungen knüpfen. Der zweite Absatz sorge ausreichend für die richterliche Prüfung, dass das Skrutinial-Verfahren nicht den gesetzlich gebilligten Zweck überschreite. Der zu §. 57 in zweiter Lesung gefasste Beschluss lege in dem wichtigen Punkte der Vereidigung eine wirksame Prüfung des Grundes in die Hand des Richters.

Mit Rücksicht auf diese Bestimmungen und wegen der inneren Unhaltbarkeit der in erster Lesung gezogenen Grenze, trug man schliesslich kein Bedenken, diese fallen zu lassen.

§§. 141 u. 142 *(Ges. §§. 161, 162)* wurden ohne Debatte genehmigt.

Zu **§. 143** *(Ges. §. 163)* lag der Antrag vor:

den §. 143 zu fassen wie folgt:

„Der Amtsrichter hat rücksichtlich der bei dem Amtsgerichte angebrachten Anzeigen strafbarer Handlungen und Anträge auf Strafverfolgung den Sachverhalt von Amtswegen zu erforschen.

Der Amtsrichter muss die Vorerhebungen der Staatsanwaltschaft mittheilen, sobald genügende Anhaltspunkte für die Erhebung der öffentlichen Klage oder für die Einstellung des Verfahrens erlangt sind.

Von jedem angezeigten Verbrechen und Vergehen ist der Staatsanwaltschaft vom Amtsrichter schleunigst Kenntniss zu geben."

Der Antrag wird damit motivirt:

Derselbe bezwecke einmal, das Vorverfahren für eine grosse Anzahl von Fällen leichter und praktischer zu gestalten, zweitens aber auch gegen die schrankenlose Herrschaft des Staatsanwalts im Vorverfahren ein Korrektiv zu geben. Das Vorverfahren, wie es der Entwurf vorschreibe, gelte seit 1867 in Hannover und habe sich in der Praxis durchaus nicht bewährt. Namentlich auf dem platten Lande und in den kleinen Städten, wo der Staatsanwaltschaft nicht dasjenige Personal zu Gebote stehe, welches sich berufsmässig mit der Verfolgung von Verbrechen und Vergehen beschäftige, seien mannigfache Uebelstände hervorgetreten.

Der Antrag wurde jedoch abgelehnt, nachdem in der Kommission hervorgehoben worden war:

Lege man die Untersuchung in die Hand des Amtsrichters, so erschüttere man damit das ganze System des Entwurfs. Der Amtsrichter sei schon wegen der vielen anderen ihm übertragenen Geschäfte nicht in der Lage, als Untersuchungsrichter in Kriminalsachen zu fungiren. Wo er auch im Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit thätig zu sein habe, werde er öfters auswärts beschäftigt sein. Ein weiterer Nachtheil würde daraus hervorgehen, dass der so nothwendige Kontakt zwischen Staatsanwalt und Untersuchungsrichter aufhöre; dem Staatsanwalte würde bis zum Schlusse der Voruntersuchung die ganze Sache fremd bleiben.

§. 143 a *(Ges. §. 164)* wurde in Folge der in den beiden Sitzungen vom 10. und 12. Juni 1876 zu dem §. 149 des Entwurfs stattgehabten Diskussionen auf Antrag des Vorsitzenden dem Entwurfe beigefügt.

Der Antrag hatte uranfänglich (Protokolle Seite 904) wie derselbe in der Sitzung vom 10. Juni 1876 gestellt worden war, gelautet:

dem §. 123 in fine hinzuzufügen:

„Der Richter ist auf Antrag des Beschuldigten zur Feststellung erheblicher Entlastungsgründe verpflichtet."

In der Sitzung vom 12. Juni 1876 wurde derselbe Antrag von dem Vorsitzenden

als Antrag Ziff. 1, wofür der zu §. 123 gestellte Antrag zurückgezogen wurde, in nachstehender Fassung eingebracht:

Folgenden §. 143a einzuschalten:

„Beantragt bei seiner Vernehmung vor dem Amtsrichter der Beschuldigte zu seiner Entlastung in Gemässheit des §. 123 einzelne Beweiserhebungen und erachtet der Amtsrichter dieselben für erheblich, so ist dem Antrage insoweit stattzugeben.

Der Amtsrichter hat der Staatsanwaltschaft bei Rücksendung der auf deren Antrag gepflogenen Verhandlungen unverzüglich von seiner Anordnung Kenntniss zu geben.

Er hat demnächst die aufgenommenen Verhandlungen der Staatsanwaltschaft zu übersenden."

Hierzu wurden folgende Unter-Anträge und Gegen-Anträge gestellt:

2. im Antrag — sub 1 — am Schlusse des Abs. 1 einzuschalten:
„Von Untersuchungshandlungen, durch welche die Spuren der strafbaren Handlung verwischt und einer wiederholten Besichtigung entzogen werden könnten, ist dem Staatsanwalte, wenn thunlich, so rechtzeitig Kenntniss zu geben, dass Letzterer bei Vornahme derselben anwesend sein kann."

3. im Antrag — sub 1 — statt „der Beschuldigte" zu setzen: „der verhaftete Beschuldigte."

4. folgenden §. 143 a einzuschalten:
„Wird der Beschuldigte von dem Amtsrichter vernommen und beantragt er bei seiner Vernehmung (§. 123) die Einnahme eines Augenscheins oder die Vernehmung eines Zeugen, so kann die Aufnahme dieser Beweise durch den Richter erfolgen, wenn nach dem Ermessen desselben die Aufnahme für die Entlastung des Beschuldigten erheblich und zu besorgen ist, dass das Beweismittel verloren oder dessen Benutzung erschwert werde."
„Der Richter kann, soweit die Beweisaufnahme in einem anderen Amtsbezirke zu erfolgen hat, den Amtsrichter dieses Bezirkes um die Aufnahme ersuchen,"

ferner:
für den Fall der Annahme des §. 143 a den Abs. 2 des §. 143 zu streichen, und als §. 143 b aufzunehmen:
„In den Fällen der §§. 143, 143 a gebührt die weitere Verfügung der Staatsanwaltschaft."

Zu diesem Antrag Ziff. 4 wurde weiter der Unterantrag gestellt:
hinter „Zeugen" einzuschalten:
„oder Sachverständigen,"
hinter „erschwert" einzuschalten:
„oder die Freilassung des verhafteten Beschuldigten dadurch verzögert werde. Der Staatsanwaltschaft ist, wenn thunlich, vor der Erhebung Gelegenheit zur Erklärung zu geben."

Die Kommission nahm die Anträge unter Ziff. 1 und 2 an, welcher Beschluss sodann durch die Redaktions-Kommission die in §. 143 a ersichtliche Gestalt erhielt.

Durch diesen Beschluss fanden die oben unter Ziff. 3 und 4 mitgetheilten Anträge ihre Erledigung.

Zu Gunsten der oben unter Ziff. 1 und 2 angeführten Anträge war geltend gemacht worden:

Es handle sich in Wirklichkeit nicht sowohl darum, dem Beschuldigten ein Recht auf Eröffnung der Voruntersuchung zu geben, mithin um eine Ausdehnung der nach §. 149 Ziff. 2 dem Beschuldigten einzuräumenden Befugnisse, vielmehr genüge es vom Standpunkte der Praxis aus dem Beschuldigten, einen Weg zu eröffnen, auf welchem auch seine Vertheidigungsmittel erhoben werden könnten. Im Skrutinial-Verfahren bildeten die polizeilichen Ermittelungen die Regel; der Staatsanwalt habe das ausschliessliche Recht, an den Richter zu gehen und die Aufnahme

einzelner Beweismittel verlangen zu dürfen. Man frage nun, ob dieses Verfahren wirklich so erheblich alterirt würde, wenn man dieses Recht nicht blos dem Staatsanwalt, sondern unter Umständen auch dem Beschuldigten bezüglich einzelner Vertheidigungsmittel gebe. Er solle nicht das Recht haben, die Eröffnung der Voruntersuchung zu verlangen, solle aber fordern dürfen, dass im Interesse der Gerechtigkeit auch die von ihm zu seiner Entlastung angebotenen Beweismittel aufgenommen würden. In dieser Weise werde auch erst die in §. 123 Abs. 2 dem Beschuldigten eingeräumte Befugniss zur Wahrheit werden. — Wenn er dem Richter die Thatsachen angebe, die zu seiner Entlastung dienen sollen, werde dieser erwidern, er sei ausser Stande, Untersuchungshandlungen vorzunehmen, falls er nicht vom Staatsanwalt beauftragt werde. Habe nun aber der Letztere keine Neigung, den Anträgen Statt zu geben, so geschehe einfach nichts; der Beschuldigte sei also lediglich auf die Gnade des Staatsanwalts angewiesen. Deshalb solle der Richter, wie er auf Antrag des Staatsanwalts thätig werde, so auch auf Antrag des Beschuldigten in die Lage versetzt werden, die vom Letzteren benannten Zeugen vernehmen, überhaupt die zur Entlastung geltend gemachten Thatsachen konstatiren zu können. Eine Inkongruenz sei hierin nicht zu erblicken. Vielmehr sei ohne den Antrag Abs. 2 der §. 123 als lex imperfecta zu betrachten. Durch die blosse Behauptung der zu seinen Gunsten sprechenden Thatsachen könne der Beschuldigte die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe nicht beseitigen. Höre man den Beschuldigten ohne das Recht, den Entlastungs-Beweis erheben zu lassen, so gewinne die erste Vernehmung vorwiegend den Karakter eines Belastungs-Verfahrens, da die durch Beweis nicht unterstützte Entschuldigung nur äusserst selten dazu angethan sei, die sonst angesammelten Verdachtsmomente zu entkräften. Den Vorwurf, dass der Antrag Ziff. 1 prinzipwidrig sei, das System des Entwurfes durchbreche, sei daher nicht begründet. Der Entwurf kenne grundsätzlich die zwei konkurrirenden Methoden, dass entweder der Staatsanwalt allein die Anklage vorbereite, oder dieselbe im ganzen Umfange durch die richterliche Voruntersuchung vorbereiten lasse. Mit jeder dieser beiden Methoden stehe im Widerspruch, dass der Staatsanwalt zwar die Vorbereitung der Anklage in seiner Hand behalte, zu einzelnen Handlungen jedoch den Richter in Anspruch nehme. Diese Modifikation sei aus praktischen Rücksichten und um deswillen geboten, weil gewisse, in Untersuchungen zuweilen unentbehrliche Handlungen nur vom Richter vorgenommen werden dürfen, und es nicht rathsam scheint, überall, wo eine solche Handlung nothwendig wird, zur Voruntersuchung zu zwingen. Wenn hier noch das richterliche Skrutinial-Verfahren wegen seiner Zweckmässigkeit zugelassen sei, so könne doch Niemand in Abrede stellen, dass es das System durchbreche. Von dieser neuen, das System durchbrechenden Grundlage aus, dass gegen den Beschuldigten richterliche Handlungen vom Staatsanwalt herbeigeführt werden können, führe die richtige Konsequenz dahin, dass auch der Beschuldigte richterliche Handlungen zu seinen Gunsten müsse herbeiführen können. — Es sei darauf hingewiesen, dass der Staatsanwalt selbst das Entlastungs-Material sammeln werde; aber man gebe sich einer Illusion hin, wenn man den Schutz des Verhafteten ausschliesslich auf die Thätigkeit des Staatsanwalts anweise. Die Erfahrung spreche gegen eine gleichmässige Wahrnehmung beider Rollen; selbst dem wohlwollendsten Staatsanwalt sei es nicht möglich, mit gleicher Wärme die Interessen der Anklage und die der Vertheidigung

zu vertreten. Gerade weil eine Trennung zwischen diesen Funktionen nothwendig sei, habe man das Institut der Staatsanwaltschaft geschaffen. Besonders in den frühesten Stadien der Ermittelungen richte sich das Streben des Staatsanwalts fast ausschliesslich auf die belastenden Momente, und sogar der Entwurf werde von der Anschauung beherrscht, dass dies der wesentliche Zweck der einzelnen Untersuchungshandlungen sei. Die Geltendmachung der Entlastungsgründe im Skrutinial-Verfahren vor dem Richter und eine Erhebung durch diesen, unabhängig vom Staatsanwalt, dürfe man daher dem Beschuldigten nicht versagen.

Die Minorität der Kommission hatte gegen den Antrag, dass der Angeklagte befugt sein soll, im Skrutinial-Verfahren die Erhebung seiner Entlastungs-Beweise zu verlangen, namentlich geltend gemacht:

Ende das Skrutinial-Verfahren mit Zurücklegung der Akten, so sei jeder nebenher angetretene Entlastungs-Beweis überflüssig; ende es mit Eröffnung der Voruntersuchung oder des Hauptverfahrens, so sei dann immer noch für den Angeschuldigten die volle Gelegenheit, seine Vertheidigung zu führen. Ein etwaiges Bedürfniss, vorher den Entlastungs-Beweis auf Antrag des Beschuldigten durch den Richter aufnehmen zu lassen, lasse sich nur für den einzigen Fall denken, dass der Verlust des Beweismittels zu besorgen sei. Einem solchen, an sich aber nicht blos im Skrutinal-Verfahren, sondern nach Umständen auch ohne jedes Verfahren gegen den Verdächtigen denkbaren Bedürfnisse werde da, wo es sich in der That um Gefahr im Verzuge handle, durch §. 143 Rechnung getragen werden können; derselbe spreche generell von „Untersuchungs-Handlungen“ und begreife damit auch das Entlastungs-Material in sich. Nun werde gesagt, auch ausser der Gefahr im Verzuge bestehe das Bedürfniss im Falle der Verhaftung des Beschuldigten; auch dies könne man nicht zugeben. Es liege im Zweck des Skrutinial-Verfahrens, zu ermitteln, ob die öffentliche Klage zu erheben sei oder nicht; da es in der Pflicht und im Interesse des Staatsanwalts liege, unbegründete Anklagen zu unterlassen, so sei er veranlasst, im vorbereitenden Verfahren auch die geltend gemachten Entlastungs-Momente zu berücksichtigen. Doppelten Anlass dies zu thun, habe er, sobald im Skrutinial-Verfahren eine Verhaftung geschehen sei. Diese wäre nach §. 115 nur 7 Tage; werde nicht binnen dieser Frist die öffentliche Klage erhoben, so trete die Verhaftung ausser Kraft, es sei denn, dass der Amtsrichter sie verlängere. Das Verlängerungs-Gesuch müsse vom Staatsanwalt, wie die Verhaftung überhaupt, motivirt werden. Habe nun der Beschuldigte erhebliche Entlastungs-Momente geltend gemacht, so sei der Staatsanwalt nothwendig veranlasst, diese, um sie zu prüfen und beziehungsweise entkräften zu können, zu erheben. Ohne dieses oder ohne etwaige weitere neue Verdachts-Momente werde er rechtzeitig weder die öffentliche Klage begründet erheben können, noch dem Amtsrichter das Erforderniss der Verlängerung der Haft darzuthun im Stande sein. Habe hiernach der Staatsanwalt im Falle der Haft um so dringendere Veranlassung, auch über die Entlastungsgründe Beweis zu erheben, so sei der Beschuldigte ausreichend geschützt; man brauche nicht den Amtsrichter zum selbständigen Instruktionsrichter zu machen. Ueberdies sei es durchaus nicht angängig, dass in Bezug auf denselben Straffall zwei von einander unabhängige Verfahren nebeneinander herlaufen, die sich leicht gegenseitig durchkreuzen und hemmen werden; eine solche Bestimmung weiche vom System des Entwurfs weit ab.

Wenn neben dem Staatsanwalt der Amtsrichter im Interesse des Beschuldigten ebenfalls Beweis-Erhebungen vornehmen solle, würde man dem Amtsrichter eine causae cognitio einräumen müssen. Geschehe dies aber, so könne es vorkommen, dass Staatsanwalt und Amtsrichter gegen einander operirten. Dass nun auch noch der Beschuldigte als motor inquisitionis in das Skrutinial-Verfahren hineingezogen werde, sei systemwidrig. Wie solle Planmässigkeit, Einheit und Klarheit in die Erörterungen kommen, wenn nicht blos der Staatsanwalt, sondern auch der Beschuldigte Anträge stellen könne? Der Beschuldigte kenne ja die Linie gar nicht, auf welcher der Staatsanwalt vorgehe, werde also häufig völlig nutzlose Anträge stellen. Sei sein Vorbringen relevant und gebe er geeignete Beweismittel an, so lasse sich nicht bezweifeln, dass der Staatsanwalt, der doch nicht Partei sei, sondern die objektive Wahrheit ermitteln solle, sich nicht ablehnend verhalten werde. Jetzt würde nach dem Vorschlage unter Ziff. 1 der Staatsanwalt, wie auf Anregung des Bezüchtigten der Amtsrichter, sich selbständig in das Ermittelungs-Verfahren einmischen und die Thätigkeit des Amtsrichters von dem zufälligen Umstande abhängen, ob die Vernehmung des Angeschuldigten vom Staatsanwalt, vielleicht in einem Nebenpunkte, beantragt werde. Der Antrag Ziffer 1 hebe also den Karakter des Skrutinial-Verfahrens auf, so dass man nicht mehr wissen würde, wer dann Herr der Sache sei: man führe in einer untheilbaren Sache eine Theilung ein, die nur auf Zufälligkeiten basirt sei, man betraue mit der Sache, die eine einheitliche Leitung erfordere, zwei koordinirte Behörden, eine werde auf die andere warten oder die Verantwortung in einzelnen Fällen abladen, oder es werde durch gleichzeitiges Anfassen der Sache durch beide Behörden und vielleicht an verschiedenen Punkten statt Aufklärung Verwirrung erfolgen. — Die praktischen Schwierigkeiten, welche der Antrag Ziff. 1 zur Folge haben werde, liessen sich danach in dem einen Ausdruck zusammenfassen: Mangel an einem einheitlichen Plan. Man bestreite entschieden, dass der Amtsrichter im Stande sein werde, die Erheblichkeit der vom Beschuldigten gestellten Anträge auf Beweiserhebung zu beurtheilen. Der Staatsanwalt brauche dem Amtsrichter seinen Plan nicht mitzutheilen, der Letztere kenne also nur die allgemeinen Umrisse, müsse sich daher in der Hauptsache auf den Beschuldigten verlassen. Von diesem aber sei mit Sicherheit zu erwarten, dass er von der Eventualmaxime den ausgedehntesten Gebrauch machen, eine grosse Anzahl völlig nutzloser Anträge stellen werde. Der Richter werde nach dem Gesagten nicht umhin können, alle Anträge zu erledigen. Man würde also dem Richter das Recht ertheilen müssen, den ganzen Plan des Staatsanwalts mitgetheilt zu erhalten; dann aber werde das Skrutinial-Verfahren zu einer Voruntersuchung in verschlechterter Gestalt. Uebrigens handle es sich, wenn der Gedanke praktisch gestaltet werden solle, nicht blos um Vernehmung von Zeugen, sondern um alle möglichen Beweis-Erhebungen. Auch komme es nicht blos darauf an, was vorgenommen werde, sondern auch darauf, in welcher Reihenfolge etwas geschehe. — Endlich sei noch hervorzuheben, dass der Antrag in seiner dermaligen Gestalt schon wegen des Mangels an Mitteln zur Ausführung scheitern müsse. Der Gedanke des Antrags könne neben den hinsichtlich der Kompetenz getroffenen Bestimmungen nicht bestehen. Ausserdem sei aber auch nach den Bestimmungen des Gerichtsverfassungs-Gesetzes und der Strafprozess-Ordnung der um eine Untersuchungs-

Handlung ersuchte Amtsrichter gar nicht befugt, in Veranlassung jenes Ersuchens weiter zu requiriren. Der Gedanke lasse sich vielleicht ausbauen und ergänzen; ob er dann annehmbar sein werde, könne man dermalen nicht übersehen.

Zu Gunsten des durch Annahme des Hauptantrags Ziff. 1 nachmals gegenstandslos gewordenen Vermittlungs-Antrags Ziff. 3 war geltend gemacht worden:

Es handle sich hier um die Hauptfrage der Habeas-Corpus-Akte. Früher habe in Deutschland der Richter selbständig in allen Instanzen über die Verhaftung entschieden: daher habe früher das Gericht auch jede den Grund der Verhaftung betreffende Beweis-Aufnahme nach eigenem Ermessen vorgenommen, ohne sich auf Protokolle oder Anträge der Polizei-Behörden verweisen zu lassen. In Frankreich dagegen sei man seit Jahrhunderten an Gerichts-Beschlüsse auf Anträge der Staatsanwaltschaft gewöhnt. Mit dem Muster des französischen Prozesses sei letztere Neuerung in Deutschland übernommen und damit eine erhebliche Grundlage des Habeas-Corpus-Rechts alterirt worden. — Wenn man auch im Allgemeinen daran festhalten müsse, dass das Vorverfahren einheitlich in der Hand des Staatsanwalts liegen, der Amtsrichter dessen Untersuchungsplan nicht durchkreuzen dürfe und die Rechte des Angeschuldigten durch den Defensional-Termin für gewahrt erachte, so sei doch eine Ausnahme von diesen Sätzen nothwendig, wenn die bürgerliche Freiheit im Spiele sei. In diesem Falle habe der Richter Alles festzustellen, was er für erheblich erachte, auch wenn er den Untersuchungsplan durchkreuze, die Habeas-Corpus-Akte müsse den Untersuchungsplan durchbrechen können. Für den Fall der Verhaftung sei deshalb dem Antrag sub 1 beizutreten, der dadurch ausgeübte Eingriff in den Lauf der Untersuchung sei so gering, wie kaum in einer anderen Habeas-Corpus-Akte, da derselbe das Verfahren nicht aufhalten solle. Im Falle der Verhaftung des Beschuldigten habe der Amtsrichter auch durch den im Haftbefehl ausgesprochenen Verdachtsgrund eine Direktion für den bei seinen Ermittelungen einzuschlagenden Weg.

Gegen den Antrag war geltend gemacht worden:

Der Verhaftete sei ebensowenig in der Lage, dem Untersuchungsplan des Staatsanwalts zu folgen, wie der Nicht-Verhaftete. Auch durch seine Anträge würden daher Widersprüche und Unklarheiten nicht vermieden werden. Dem Angeklagten könne es überdies bei der vorsorglichen Erhebung von Beweisen auf Punkte ankommen, welche mit der Frage seiner Verhaftung in keinem Zusammenhang stehen; z. B. oft behaupte er nicht seine Unschuld, sondern verlange nur, dass seine That milder qualifizirt werde, statt als Mord vielmehr als Todtschlag, und dazu wünsche er die vorläufige Erhebung oder mache zu gleichem Zweck Entschuldigungs- und Strafmilderungs-Gründe geltend. Weshalb solche Beweise durch den Amtsrichter gerade aus dem Grund erhoben werden sollen, weil der Beschuldigte verhaftet sei, während in anderen Fällen das ordentliche Verfahren eintreten solle, sei nicht abzusehen. Der Antrag sei ausserdem unnöthig. Dagegen, dass der Beschuldigte durch den Staatsanwalt nicht zu lange in Haft gehalten werde, biete §. 115 ausreichende Garantie. Nach Ablauf von 7 Tagen trete im Falle der Fortdauer des Skrutinial-Verfahrens entweder Freilassung oder freie Prüfung des Amtsrichters über deren Verlängerung ein: wenn letzterer

sehe, dass der Staatsanwalt in der Erhebung wichtiger Entlastungs-Beweise säumig gewesen sei, so könne er die Verlängerung der Haft ablehnen.

Zu Gunsten des Antrags unter Ziff. 4 war geltend gemacht worden:

Der Beschränkung des Antrages Ziff. 1 auf den Fall der Gefahr im Verzuge sei beizutreten. Hierfür müsse unzweifelhaft eine beschleunigte Hülfe gegeben werden. §. 143 des Entwurfs beziehe sich nur auf den Fall, dass der Staatsanwalt die Sache wahrzunehmen selbst behindert sei: hier handle der Amtsrichter als Substitut des Staatsanwalts und habe nur insoweit einzutreten, als der Staatsanwalt rechtzeitig nicht eintreten könne: habe dieser aber die Sache in Angriff genommen und sei nun die schleunige Erhebung eines Beweises nöthig, um den Verlust des Beweismittels zu verhüten, so sei, wenn der Staatsanwalt nicht wolle, im Gesetz keine Aushülfe gegeben. —

Zur Begründung des zu dem Antrag Ziff. 4 gestellten Unterantrags war geltend gemacht worden:

Für den Fall der Verhaftung bedürfte es im Allgemeinen wohl keiner besonderen Vorschrift, da nach §. 115 die Haft im Skrutinial-Verfahren in der Regel nur eine Woche dauern werde. Um indessen die Erhebung aller Beweismittel zu beschleunigen, die eine Verkürzung der Haft herbeizuführen geeignet seien und damit auf die baldigste Aufhebung der einmal angeordneten Verhaftung Unschuldiger thunlichst hinzuwirken, sei der zweite Zusatzantrag zu dem Antrag Ziff. 4 gestellt worden. Der erste Zusatz dehne den Antrag Ziff. 4 auch auf Sachverständige aus, zu deren Ausschliessung kein Grund vorliege, wenn man eine Benachrichtigung des Staatsanwalts vor ihrer Vernehmung eintreten lasse.

Gegen den Antrag Ziff. 4 war geltend gemacht worden:

Was der Antrag Ziff. 4 wolle, stehe bereits in §. 143 des Entwurfs. Hiernach könne der Beschuldigte, wenn er glaube, das Beweismittel, deren Erhebung der Staatsanwalt trotz seines Antrages unterlasse, werde verloren gehen, den Amtsrichter um deren Erhebung angehen und letzterer könne sie selbständig aufnehmen. Sei der Verlust nicht zu befürchten, so könne der Beschuldigte die Beweismittel noch in der Hauptverhandlung vorbringen. —

Die Annahme des **§. 144** *(Ges. §. 166)* erfolgte ohne Debatte.

Zu **§. 145** *(Ges. §. 167)* lag ein eventueller Antrag vor, der bis zur Berathung über den vorgeschlagenen neuen §. 159a ausgesetzt wurde.

Bei der Berathung des §. 159a (s. u. S. 120) wurde hierauf der zu §. 145 beantragte Zusatz angenommen.

Ein am 3. Juli 1876 zu §§. 145 und 146 nachträglich beschlossener Zusatz wurde bereits bei §. 119a erörtert (s. oben S. 83.)

Die Diskussion über die **§§. 146—148d** (*Ges. §§. 169—174*) und über die zu denselben gestellten Anträge wurden vereinigt und mit derselben auch die Berathung über **§. 136a** (I. Lesung) verbunden. Es lagen folgende Anträge vor:

1. der Beschluss des Bundesrathes, die §§. 146—148d zu streichen und dagegen die §§. 146, 147 der Vorlage wieder herzustellen.

Dann aus der Mitte der Kommission:

2. der Antrag, den Abs. 1 des §. 148 dahin zu fassen:

„Dem Antragsteller steht gegen diesen Bescheid binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft und gegen dessen ablehnenden Bescheid binnen einem Monate nach der Bekanntmachung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu."

3. der Antrag:

den §. 136a (I. Lesung) zu streichen;

4. der Antrag:

a. in §. 148, Abs. 3, Zeile 3 statt „das Landgericht" zu setzen: „das Ober-Landesgericht;"

b. in §. 148a, Abs. 3, Zeile 3 hinter „Mitglieder" einzuschalten: „den Untersuchungsrichter;"

c. in §. 148b den zweiten Satz des Abs. 1 zu streichen;

d. endlich wurde im Laufe der Diskussion noch der Antrag eingebracht, dem Abs. 1 des §. 148b. hinzuzufügen: „Beschwerde findet nicht statt."

Der Antrag Ziff. 1 wurde von den Vertretern der verbündeten Regierungen in folgender Weise begründet:

Die verbündeten Regierungen hätten sich den hier in Rede stehenden Kommissions-Beschlüssen gegenüber ablehnend verhalten. Dieselben seien der Ansicht, dass jene Beschlüsse mit dem System der Strafprozess-Ordnung und des Gerichtsverfassungs-Gesetzes betreffs der Scheidung der Aufgaben der Staatsanwaltschaft einer- und der Gerichte andererseits in Widerspruch stehen. Werde das Legalitäts-Prinzip als Norm aufgestellt und müsse man daran festhalten, dass dasselbe auch durchgeführt werde, so liege kein Anlass vor, die Gerichte darüber entscheiden zu lassen, ob in gewissen Fällen die öffentliche Klage zu erheben sei. Der Standpunkt der Regierungen sei jedenfalls der logischere, zugleich aber auch der praktischere. Erfahrungsgemäss werde die Staatsanwaltschaft zur Verfolgung mehr geneigt sein, als die Gerichte; es werde kaum vorkommen, dass ein Gericht die Erhebung der öffentlichen Klage in einem Falle für geboten erachte, in welchem sowohl der Staaatsanwalt als dessen vorgesetzte Beamten die Erhebung abgelehnt haben. Sollte indessen die Kommission auf den Beschlüssen der ersten Lesung beharren, so lasse sich nicht bestreiten, dass die heute aus der Mitte der Kommission gestellten Anträge als Verbesserungen jener Beschlüsse anzusehen seien. Der Antrag unter 4c. wolle eine weitere Beschwerde gegen die Entscheidung des Ober-Landesgerichts ausschliessen; der Bundesrath gebe eventuell der Kommission anheim, ob es sich nicht empfehlen würde, dies ausdrücklich auszusprechen. Desgleichen halte man eventuell die Annahme des Antrags unter 2 im Interesse Desjenigen, der verfolgt werden solle, für nothwendig. Beiläufig wolle man hier auf einen Zweifel aufmerksam machen, der bei dem dermaligen Sachstand in der Praxis leicht entstehen könne. §. 137 unterscheide scharf zwischen Anzeigen von strafbaren Handlungen einer- und Anträgen auf Strafverfolgung andererseits. Wenn nun in den §§. 146 flg. von einem Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage die Rede sei, so liege es nahe, die §§. 146 flg.

nur auf Antrags-Reate anzuwenden, weil nur bei diesen eine strafgesetzliche Antrags-Berechtigung vorhanden sei.

Dagegen müsse die Vertretung der verbündeten Regierungen jedenfalls den §. 148d für unannehmbar erklären. Es müsse unter allen Umständen hinreichen, wenn das Gericht beschliesse, dass die öffentliche Klage zu erheben sei; zu einem weiteren Eingriff in die Funktionen der Staatsanwaltschaft, wie solche der §. 148d enthalte, liege auch nicht der mindeste Grund vor. Die Konsequenz des §. 148d würde erfordern, dass ein gleiches Verfahren auch dann eintreten müsste, wenn der Staatsanwalt nach durchgeführter Voruntersuchung den Antrag stelle, den Angeschuldigten ausser Verfolgung zu setzen, das Gericht aber die Eröffnung des Hauptverfahrens beschliesse. Die Stellung der Gerichte zur Staatsanwaltschaft widerstrebe der Bestimmung des §. 148d.

Was den ebenfalls unannehmbaren §. 136a anlange, so beziehe man sich in dieser Hinsicht auf das bereits früher gegen diesen Paragraphen geltend Gemachte*) und schliesse sich Seitens der Regierungen der Ansicht an, dass, auch vom Standpunkte der Kommission, falls die Beschlüsse der ersten Lesung in den §§. 146 ff. beibehalten werden sollten, für den §. 136a kein Raum mehr übrig bleiben würde.

Diesen Ausführungen gegenüber wurde von der Majorität der Kommission entschieden bestritten, dass der Standpunkt der Regierung der logisch und praktisch richtige sei. Im Interesse gewisser Regierungen könne es allerdings unter Umständen und zu gewissen Zeiten liegen, dass der vom Minister abhängige, an die Weisung seiner Vorgesetzten gebundene Staatsanwalt die strafrechtliche Verfolgung irgend einer Person verweigere, selbst wenn das öffentliche Rechtsbewusstsein die Verfolgung dringend fordere; das allgemeine Interesse gebiete, dass über die entgiltige Frage, ob strafrechtlich einzuschreiten sei, das unabhängige Gericht und nicht ein von der Regierung abhängiger Beamter entscheide. Durch den Kommissions-Beschluss sei dafür gesorgt, dass das Material nicht unbedingt bei der Verwaltungs-Behörde bleibe, sondern auch der Richter zum Herrn desselben gemacht werden könne. —

Zu Gunsten des Antrags Ziff. 2 wurde geltend gemacht:

Nach der jetzigen Fassung des Abs. 1 in §. 148 würde der Antragsteller die Sache in alle Ewigkeit hinaus aufschieben und auf diese Weise mit seinem Rechte offenbaren Missbrauch treiben können. Eine ähnliche Erwägung habe zu der vorgeschlagenen Abkürzung der Beschwerdefrist Veranlassung gegeben.

Zu Gunsten der Anträge unter Ziff. 4a—c wurde hervorgehoben:

Man nehme damit den in erster Lesung — vergl. Protokoll S. 643 flg. — I. Les. S. 112 — gestellten Antrag, statt des Landgerichts das Ober-Landesgericht entscheiden zu lassen, wieder auf, und beziehe sich zur Begründung auf die früheren Verhandlungen. Die Ober Landesgerichte würden künftig ganz vorwiegend Zivilgerichte sein, die Vorentscheidung also in die Hand eines Gerichts gelegt werden, welches mit der demnächstigen Strafverfolgung gar nichts zu thun habe. Ferner entspreche es andrerseits der Stellung der höheren Organe der Staatsanwaltschaft nicht, wenn man eine Korrektur ihrer Beschlüsse durch ein Gericht erster Instanz zulasse.

*) Vgl. oben S. 83 ff.

Es stehe endlich auch die Frage wegen der Verfolgbarkeit der öffentlichen Beamten in einem gewissen Zusammenhange mit dieser Frage. Der Rechtszustand sei in dieser Hinsicht in den einzelnen Ländern sehr verschieden; alle landesgesetzlichen Bestimmungen aber, nach denen es zur Klage-Erhebung gegen öffentliche Beamte einer Autorisation durch gewisse Organe bedürfe, würden nach den einschlagenden Beschlüssen der Kommission ausser Kraft treten. Unter diesen Umständen würde es wahrscheinlich den Wünschen der Regierungen und namentlich den in Preussen herrschenden Anschauungen entsprechen, wenn man bei Klagen gegen öffentliche Beamte, auf Grund amtlicher Handlungen derselben — wo doch der Staat selbst häufig indirekt der eigentliche Verklagte sei — die Vorentscheidung einem höheren Gerichte überlasse. Dieses biete eine grössere Garantie für Berücksichtigung der gesammten Staatsinteressen. Von einem politischen Misstrauen gegen die Mitglieder der Ober-Landesgerichte könne keine Rede sein und selbst wer ein solches Misstrauen hege, würde anerkennen müssen, dass die Mitglieder eines Ober-Landesgerichts von der Regierung jedenfalls weniger abhängig seien, als die Mitglieder eines Gerichts erster Instanz. Die Möglichkeit, dass eine Regierung ein vorwiegend mit Zivilsachen beschäftigtes Gericht, wie das Ober-Landesgericht, einseitig und mit Rücksicht darauf besetze, welche Stellung dasselbe in Strafsachen einnehmen werde, sei undenkbar. Die Ersetzung des Landgerichts durch das Ober-Landesgericht habe ausserdem den Vortheil einer Erschwerung, welche das wahre Interesse nicht unterdrücke, die blosse Querel aber zuweilen abwenden werde. Man halte es aber für einen Gewinn, wenn das Verfahren auf solche Fälle sich einschränken lasse, in denen der Beschwerdeführer den ernstlichen und anhaltenden Willen bekunde, die Verfolgung durchzuführen. Eine weitere Beschwerde gegen die erste richterliche Entscheidung dürfe man nicht zulassen; die einmalige richterliche Prüfung genüge ganz für den Zweck dieses Verfahrens, welches allein gegen Willkür gerichtet sei. Die Vorschrift über die Bildung der Kammern gewähre ausserdem eine weitere Garantie dafür, dass die Zusammensetzung der mit dieser Beschwerdeprüfung beauftragten Abtheilungen der Ober-Landesgerichte keiner tendenziösen Rücksicht folgen werde.

Ein weiterer Vortheil sei endlich, dass die Ersetzung des Landgerichts durch das Ober-Landesgericht die Analogie mit Demjenigen herstelle, was in Preussen kürzlich vom Abgeordnetenhause zu dem Kompetenzgesetz-Entwurfe in Bezug auf die Anfechtbarkeit der Polizei-Verfügungen bei dem Ober-Verwaltungsgerichte beschlossen worden sei. Der Einwand, dass das Landgericht wegen der grösseren Nähe leichter Ermittelungen anzustellen im Stande sein werde, erledige sich durch die Erwägung, dass das Ober-Landesgericht den Amts- oder Untersuchungs-Richter beauftragen könne. —

Dagegen war man mit den verbündeten Regierungen in soweit einverstanden, als dieselben die Streichung der §§. 148d und 136a (I. Lesung) beschlossen hatten.

Für die Beseitigung des §. 148d wurde angeführt:

Es komme lediglich darauf an, dass das Verfahren beim Gericht in Gang gesetzt werde; ob der angewiesene Staatsanwalt mehr oder weniger Eifer an den Tag lege, werde auf den schliesslichen Ausgang nicht von Einfluss sein. Der Staatsanwalt müsse auch unter anderen Umständen

wider seinen Willen und auf Befehl seines Vorgesetzten einschreiten, es sei nicht anzunehmen, dass er sich einem Gerichtsbeschlusse gegenüber widerwilliger verhalten werde, als einer Weisung seines Vorgesetzten.

Es handele sich bei den ganzen Instituten lediglich darum, das Anklage-Monopol der Staatsanwaltschaft zu durchbrechen; sei dies geschehen, so nehme die Sache ihren weiteren Verlauf.

Für die Beseitigung des §. 136 a (I. Lesung) war massgebend:

Es könne wohl keinem Zweifel unterliegen, dass der §. 136 a entbehrlich sei, wenn die in den §§. 146—148 d enthaltenen Beschlüsse der Kommission beibehalten werden sollten. Insoweit beziehe man sich auf die früheren Verhandlungen und wolle nur hinzufügen, dass in Rheinpreussen die dem §. 136 a entsprechende französische Vorschrift niemals, und in Frankreich selbst, so viel bekannt, auch fast nie zur Anwendung gekommen sei.

Von dem §. 136 a sei also nach den gemachten Mittheilungen anzunehmen, dass er doch nur auf dem Papier stehen würde.

Schliesslich wurde noch konstatirt, dass unter dem „Antragsteller“ im Sinne der §§. 147, 148 und flg. nicht nur der Verletzte im Sinne von §. 335 des Entwurfs, sondern auch derjenige zu verstehen sei, der, ohne eigentlicher Antragsberechtigter zu sein, eine strafrechtliche Verfolgung beantrage.

Beschlüsse der Kommission zum zweiten Abschnitt:

„Vorbereitung der öffentlichen Klage.“

(Vgl. I. Lesung S. 43 u. 44).

§. 137. Anzeigen strafbarer Handlungen *oder* Anträge auf Strafverfolgungen können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden. *Die mündliche Anzeige ist zu beurkunden.*

Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, muss der Antrag schriftlich oder,) bei einem Gerichte oder der Staatsanwaltschaft, schriftlich oder zu Protokoll angebracht werden.*

§. 138. *Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden,* dass Jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, so sind die Polizei- und Gemeinde-Behörden zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft *oder an den Amtsrichter verpflichtet.*

(Abs. 2, I. Lsg. gestrichen.)

Die Beerdigung darf nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters erfolgen.

§. 139. (Abs. 2 der Vorlage; s. §. 139 a). Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdachte einer strafbaren Handlung Kenntniss erhält, hat sie behufs ihrer Entschliessung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben sei, den Sachverhalt zu erforschen.

Die Staatsanwaltschaft hat nicht blos die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und, so-

*) Die Worte „schriftlich oder“ in Zeile 2 beruhen anscheinend auf einem Druckfehler in der Zusammenstellung der Kommissions-Beschlüsse. Der Korrektor.

fern eine Voruntersuchung von ihr nicht beantragt wird, für die Erhebung derjenigen Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen steht oder deren Aufnahme zur Vorbereitung der Vertheidigung erforderlich erscheint.

§. 139 a. *Zu dem im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Zwecke kann die* Staatsanwaltschaft von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittelungen jeder Art, mit Ausschluss eidlicher Vernehmungen, entweder selbst vornehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes vornehmen lassen. Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrage der Staatsanwaltschaft zu genügen.

§. 140. Erachtet die Staatsanwaltschaft die Vornahme einer *richterlichen* Untersuchungshandlung für erforderlich, so stellt sie ihre Anträge bei dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem diese Handlung vorzunehmen ist.

Der Amtsrichter hat zu prüfen, ob die beantragte Handlung gesetzlich zulässig, ob nach den Umständen des Falles ein Zwang zur Ablegung des Zeugnisses, und ob eine eidliche Vernehmung gerechtfertigt ist.

§. 141. Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.

Sie übersenden ihre Verhandlungen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft. Erscheint die schleunige Vornahme *richterlicher* Untersuchungshandlungen erforderlich, so kann die Uebersendung unmittelbar an den Amtsrichter erfolgen.

§. 142. Unverändert wie I. Lesung.

§. 143. Unverändert wie Vorlage.

§. 143 a. *Wird der Beschuldigte von dem Amtsrichter vernommen und beantragt er bei dieser Vernehmung zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen, so hat der Amtsrichter dieselben, soweit er sie für erheblich erachtet, vorzunehmen und von seiner Anordnung der Staatsanwaltschaft unverzüglich Kenntniss zu geben. Der Richter kann, wenn die Beweiserhebung in einem anderen Amtsbezirke vorzunehmen ist, den Amtsrichter des letzteren um Vornahme derselben ersuchen.*

Die aufgenommenen Verhandlungen sind demnächst der Staatsanawltschaft zu übersenden.

§. 144. Unverändert wie Vorlage.

§. 145. Für die Theilnahme der Staatsanwaltschaft an den *richterlichen* Verhandlungen kommen die für die Voruntersuchuug geltenden Vorschriften zur Anwendung.

Das Gleiche gilt hinsichtlich des Beschuldigten, seines Vertheidigers *und der von ihm benannten Sachverständigen, wenn der Beschuldigte als solcher vom Richter vernommen ist oder sich in Untersuchungshaft befindet.*

§. 146. *Bieten die angestellten Ermittelungen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage, so erhebt die Staatsanwaltschaft dieselbe entweder durch einen Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung oder durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem Gerichte.*

Anderenfalls verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens und setzt hiervon den Beschuldigten in Kenntniss,

wenn er als solcher vom Richter vernommen oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen war.

§. 147. Unverändert wie I. Lesung.

§. 148. *Dem Antragsteller steht gegen diesen Bescheid binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft und gegen dessen ablehnenden Bescheid binnen einem Monate nach der Bekanntmachung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu.*

Dieser Antrag muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Zur Entscheidung ist in den vor das Reichsgericht gehörigen Sachen das Reichsgericht, in anderen Sachen das Ober-Landesgericht zuständig.

§. 148a. *Auf Verlangen des Gerichts hat demselben die Staatsanwaltschaft die bisher von ihr geführten Verhandlungen vorzulegen.*

Das Gericht kann den Antrag unter Bestimmung einer Frist dem Beschuldigten zur Erklärung mittheilen.

Das Gericht kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung Ermittelungen anordnen und mit deren Vornahme eines seiner Mitglieder, den Untersuchungsrichter oder den Amtsrichter beauftragen.

§. 148b. *Ergiebt sich kein genügender Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage, so verwirft das Gericht den Antrag und setzt den Antragsteller, die Staatsanwaltschaft und den Beschuldigten von der Verwerfung in Kenntniss.*

Ist der Antrag verworfen, so kann die öffentliche Klage nur aus Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel erhoben werden.

§. 148c. *Erachtet dagegen das Gericht den Antrag für begründet, so beschliesst es die Erhebung der öffentlichen Klage. Die Durchführung dieses Beschlusses liegt der Staatsanwaltschaft ob.* *)

Dritter Abschnitt.

Gerichtliche Voruntersuchung.

§§. 149—162 des Entwurfs. Gesetz §§. 176—195.

Sitzungen vom 10., 12. und 13. Juni 1876.

(Protokolle S. 896—931. I. Lesung S. 45—56.)

Der **§. 149** des Entwurfs *(Ges. §. 176)* bildete den Gegenstand der Berathung in den beiden Sitzungen vom 10. und 12. Juni 1876.

Hierbei wurde folgender Beschluss gefasst:

In Ziffer 2 des §. 149 wurden die Worte „oder entweder sich in untersuchungshaft befindet oder“ gestrichen, dagegen die Worte

„*in Gemässheit des §. 165a*“

angenommen.

Weiter konstatirte der Vorsitzende ohne Widerspruch, dass nunmehr das Wort „Beschuldigte“ in §. 149 Ziffer 2 zu ersetzen ist durch „*Angeschuldigte*“.

*) Die §§. 137—148c bilden mit dem im weitern Verlauf der Verhandlungen wieder angenommenen §. 148d und dem neu hinzugefügten §. 148e — vgl. hierüber den III. Theil dieses Bandes — die §§. 156 bis 175 der St.-P.-O. v. 1. Febr. 1877.

Es handelte sich bei der Berathung

I. um die Frage:

ob die Verhaftung des Beschuldigten auch ohne und vor Erhebung der öffentlichen Klage, mithin schon im Skrutinial-Verfahren, Voruntersuchung bedingen könne?

Diese Frage wurde von der Kommission verneint, indem geltend gemacht wurde:

Was die streitige Frage anlange, in welchem Sinne der in erster Lesung gewählte Ausdruck „Beschuldigter" — Nr. 2 des §. 149 — zu verstehen sei, so halte man die vorgeschlagene Einfügung der Worte: „in Gemässheit des §. 165a" für entbehrlich, wolle aber, nachdem die Sache in der Kommission bestritten worden, die Einschaltung dieser Worte beschliessen. Es sei geradezu unmöglich, einen Antrag des Angeschuldigten auf Voruntersuchung zuzulassen, wenn noch nicht feststehe, ob überhaupt und in welcher Richtung der Staatsanwalt ein strafgerichtliches Einschreiten gegen den Bezüchtigten beantragen werde. Wie solle es ferner gehalten werden, wenn der Staatsanwalt ablehne, jetzt eine Erklärung abzugeben oder einen Antrag zu stellen, da er hierzu noch nicht das ausreichende Material habe? Eine Voruntersuchung ohne eine Erklärung des Staatsanwalts, dass er ein strafgerichtliches Einschreiten verlange, sei unmöglich. Man habe auch bei §. 149 Ziff. 2 in erster Lesung — s. diese S. 46 ff. — nur den Fall im Auge gehabt, wo der Staatsanwalt unter Verzicht auf Voruntersuchung die unmittelbare Ladung zur Hauptverhandlung beantragt habe. Nur für diesen Fall habe man beschlossen, eine Konzession zu machen; hier solle der Angeklagte sagen dürfen, die Sache sei zur Hauptverhandlung noch nicht reif, und bitte er um eine Voruntersuchung, um nicht überrumpelt zu werden. Es stehe aber in diesem Falle fest, dass und in welcher Richtung der Staatsanwalt das strafgerichtliche Verfahren gegen den Angeschuldigten verlange.

Weiter handelte es sich

II. um die Frage:

Solle der verhaftete Beschuldigte nach Erhebung der öffentlichen Klage, also der Angeschuldigte, befugt sein, in jedem Falle die Einleitung der Voruntersuchung zu verlangen?

Auch diese Frage wurde von der Kommission verneint. Man erwog hierbei:

Es lasse sich ebensowenig rechtfertigen, das Gericht zur Einleitung der Voruntersuchung zu zwingen, wenn dasselbe glaube, das vorliegende Material genüge, um das Hauptverfahren zu eröffnen, als das blosse Verlangen des Angeschuldigten die Einleitung der Voruntersuchung rechtfertigen könne, wenn das Gericht die Sachlage dazu angethan erachte, den Angeklagten ausser Verfolgung zu setzen. Es sei prinzipwidrig, dem Gericht, das über das Wie? der Voruntersuchung entscheide, die Entscheidung über das Ob? zu entziehen. Wie der Untersuchungsrichter die Voruntersuchung schliessen müsse, wenn der Zweck derselben erreicht sei, so dürfe auch das Gericht nicht behindert sein, zu erklären, dass eine Voruntersuchung nicht nöthig sei.

III. Auf die Entscheidung der soeben unter I und II berührten beiden Fragen hatte die Entscheidung der gleichzeitig mit zur Berathung und Abstimmung gebrachten dritten Frage:

ob dem Beschuldigten ein Recht einzuräumen sei, im Skrutinial-Verfahren die Erhebung seiner Entlastungs-Beweise zu verlangen,

den unmittelbarsten Einfluss geäussert. — Das Nähere über die Stellung der Kommission zu dieser dritten Frage haben wir bereits unter §. 143a mitgetheilt. (S. oben S. 100.)

Zu den **§§. 150, 150a** und **150b** (*Ges. §§. 177—179*) führten die Verhandlungen zweiter Lesung zu folgenden Ergebnissen:

1. In der Sitzung vom 12. Juni 1876 (Seite 918—921 der Protokolle) beschloss man zunächst die Bestimmung aufrecht zu erhalten, dass gegen den die Eröffnung der Voruntersuchung ablehnenden Gerichtsbeschluss die Beschwerde an das Ober-Landes-Gericht stattfinde. Den Beschluss erster Lesung*) dagegen, wonach die Beschwerde an das Ober-Landesgericht auch gegen die Eröffnung der Voruntersuchung gegeben wurde, beschloss man wieder aufzuheben. Der Fall der Haft sei hier auszuscheiden; denn für diesen sei Haftbeschwerde (§. 297) an das Land- und Ober-Landesgericht gegeben. Der Beschwerderichter habe hier bei der Prüfung, ob die Haft begründet sei, von Amtswegen auch die Frage zu untersuchen, ob die That, wegen welcher die Haft verfügt, unter ein Strafgesetz falle, ob das Gericht zuständig, die Strafverfolgung zulässig sei. Im Falle der Nichtverhaftung dagegen könne dasselbe, was durch die Beschwerde bezweckt werde, im Hauptverfahren erreicht werden. Man sage, die Einleitung der Voruntersuchung werfe einen Makel auf den Angeschuldigten; aber die Beschwerde habe doch keinen Suspensiv-Effekt. In den Ländern, wo die Beschwerde gegeben sei, werde selten mit Erfolg davon Gebrauch gemacht. Dagegen könne sie zu vielen Missbräuchen führen. Die Beschwerde zudem bringe einen Bruch in die Rechtseinheit, da über sie in letzter Instanz nicht das Reichsgericht, das die Entscheidung über die Sache habe, wenn in derselben das Hauptverfahren eröffnet werde, sondern das Ober-Landesgericht entscheide. Es sei also möglich, dass das letztere die Voruntersuchung, weil die That unter kein Strafgesetz falle, aufhebe, während das Reichsgericht, wenn es zur Einleitung des Hauptverfahrens gekommen wäre, aus den entgegengesetzten Rechtsgründen den Angeklagten verurtheilt hätte. Der wesentliche Unterschied von dem Falle des §. 150b der Beschlüsse erster Lesung, in welchem auch das Ober-Landesgericht die letzte Entscheidung auf die Beschwerde habe, liege darin, das auf Grund dieses Paragraphen die Ablehnung des Antrags auf Voruntersuchung nur möglich sei, wenn Landgericht und Ober-Landesgericht einig seien — Es sei endlich inkonsequent, die Beschwerde gegen den viel gravirenderen, die Einleitung des Hauptverfahrens aussprechenden Beschluss, wie mit Recht geschehen, zu versagen und sie gegen die Eröffnung der Voruntersuchung zuzulassen.

Für zweckmässig erachtete man dagegen die Bestimmung, auf Einspruch des Beschuldigten, gegen die Verfügung des Untersuchungsrichters, die Sache an die Rathskammer zum Beschlusse zu verweisen. Hierin liege kein selbständiges Verfahren einer höheren Instanz, sondern blos der Satz ausgedrückt, dass auf den

*) Vgl. I. Lesung S. 52 und S. 57.

Widerspruch jeder der betheiligten Seiten stets ein Kollegial-Beschluss für oder gegen die Eröffnung der Voruntersuchung zu fassen sei. Auch das Hauptverfahren werde stets nur durch Kollegial-Beschluss eröffnet oder versagt.

2. In der spätern Sitzung vom 3. Juli 1876 (Protokolle Seite 1021—1023) beantragte die Redaktions-Kommission:

1. den Abs. 2 des §. 150 der Vorlage hier zu streichenund als Abs. 1 des §. 150 a einzustellen;
2. unter Streichung der §§. 150 a und 150 b erster Lesung zu setzen:

§. 150 a (vergl. §. 150 Abs. 2.) Der Antrag kann nur wegen Unzuständigkeit des Gerichts oder wegen Unzulässigkeit der Strafverfolgung oder der Voruntersuchung (§. 149) oder weil die in dem Antrage bezeichnete That unter kein Strafgesetz fällt, abgelehnt werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses des Gerichts.

Der Angeschuldigte kann vor der Beschlussfassung gehört werden.

§. 150 b. Gegen die Verfügung, durch welche auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Voruntersuchuny eröffnet worden ist, kann der Angeschuldigte aus einem der im §. 150 a Abs. 1 bezeichneten Gründe Einwand erheben. Ueber den Einwand entscheidet das Gericht.

Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn die Voruntersuchung in Folge des Beschlusses des Gerichts eröffnet und der Angeschuldigte vorher gehört worden ist.

§. 150 c (neu). Gegen den Beschluss des Gerichts, durch welchen der von dem Angeschuldigten in dem Falle des §. 150 Abs. 2 und in dem Falle des §. 150 b Abs. 1 erhobene Einwand der Unzuständigkeit (§. 10) verworfen wird, steht dem Angeschuldigten die sofortige Beschwerde zu.

Im Uebrigen kann der Beschluss des Gerichts, durch welchen der Einwand des Angeschuldigten verworfen oder die Eröffnung der Voruntersuchung angeordnet ist, nicht angefochten werden.

*§. 150 d (früher §. 150 b). Gegen den Beschluss des Gerichts, durch welchen der Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten auf Eröffnung der Voruntersuchung abgelehnt worden ist, findet sofortige Beschwerde statt.**)

Zur Rechtfertigung ihrer Anträge erstattete die Redaktions-Kommission dem Plenum der Kommission folgenden Bericht:

Die Kommission habe in erster Lesung beschlossen, dem Angeschuldigten gegen den Beschluss, durch welchen dem Antrage des Staatsanwalts gemäss die Voruntersuchung eröffnet worden, das Recht der sofortigen Beschwerde zu ertheilen, wenn aus einem der in Abs. 2 des §. 150 des Entwurfs bezeichneten Gründe die Eröffnung der Voruntersuchung nicht gerechtfertigt sei. (§. 150 a erster Lesung Abs. 2.) In zweiter Lesung (vergl. S. 918 flg. Prot. oben S. 114) sei beschlossen worden,

*) Die §§. 150 a—d sind im Gesetz §§. 178—181.

in Konkordanz mit §. 150 Abs. 2, woselbst eine Beschwerde auch nicht eingeräumt sei, dem Angeschuldigten gegen den Beschluss des Gerichts auf Eröffnung der Voruntersuchung ein Widerspruchsrecht zu geben und über den Widerspruch (den Einwand) das Gericht entscheiden zu lassen. Der Redaktions-Kommission sei es nun angemessen erschienen, das Verhältniss des Angeschuldigten zu dem Antrage des Staatsanwalts auf Eröffnung der Voruntersuchung analog zu regeln. Auch der Untersuchungsrichter könne den Antrag des Staatsanwalts nicht ablehnen, vielmehr bedürfe es dann, wenn er annehme, dass einer der in §. 150 Abs. 2 des Entwurfs bezeichneten Gründe zur Ablehnung vorliege, noch einer Entscheidung des Gerichts. Aus denselben Gründen solle es auch dem Angeschuldigten frei stehen, gegen den Antrag des Staatsanwalts Einwand zu erheben.

Bei dieser Regulirung des Verhältnisses könne allerdings der Fall eintreten, dass, wenn der Untersuchungsrichter sich gegen den Antrag des Staatsanwalts erkläre, das Gericht aber die Eröffnung beschliesse, das letzere ein zweites Mal entscheiden müsse, wenn nach Bekanntmachung des Eröffnungs-Beschlusses an den Angeschuldigten derselbe gegen diesen Beschluss aus einem der angegebenen Gründe Einwand erhebe. Dies sei für den Angeschuldigten mit einem gewissen Nachtheil insofern verbunden, als das Gericht in der Regel von der einmal gefassten Entscheidung bei gleicher Sachlage und ohne dass Nova von dem Angeschuldigten angeführt werden, nicht leicht abgehen werde. Um diese doppelte Entscheidung thunlichst zu vermeiden, werde in Abs. 2 des jetzt vorgeschlagenen §. 150a beantragt, dem Gericht das Recht einzuräumen, den Angeschuldigten vor der Beschlussfassung auf den Antrag der Staatsanwaltschaft zu hören, um ihm Gelegenheit zu geben, seine etwaigen Einwendungen bereits bei dieser Beschlussfassung geltend zu machen. Das vorherige Gehör des Angeschuldigten unbedingt und für alle Fälle vorzuschreiben, habe man schliesslich für bedenklich erachtet, weil in einzelnen Fällen hierdurch die Untersuchung gerade gefährdet werden könnte. Habe ein solches vorheriges Gehör des Angeschuldigten stattgefunden, so liege kein Anlass vor, ihm einen nochmaligen Einwand gegen den nunmehrigen Beschluss des Gerichts einzuräumen. Dies sei in Abs. 2 des jetzt vorgeschlagenen §. 150b ausgesprochen.

In den Fällen, in welchen das Gericht die Eröffnung der Untersuchung beschliesst, ohne dass ein Antrag des Staatsanwalts vorausgegangen (§. 148a), finde eine Beschwerde oder ein Einwand des Angeschuldigten nicht statt. Hierauf beruhe die jetzt vorgeschlagene Bestimmung des §. 150c Abs. 2, womit noch §. 148a Abs. 2 zu vergleichen.

Besonderer Regelung habe noch der Einwand des Angeschuldigten gegen die örtliche Zuständigkeit des Gerichts im Hinblick auf die Bestimmung in §. 12 bedurft. §. 12 bestimme, dass durch eine in der Voruntersuchung ergehende Entscheidung über die Zuständigkeit die letztere auch für das Hauptverfahren festgestellt werde. Während man die Eröffnung der Voruntersuchung häufig nur als eine provisorische Entscheidung bezeichne, liege hier eine definitive Entscheidung vor. Man habe es daher bei der Wichtigkeit einer solchen Entscheidung für angemessen erachtet, dem Angeschuldigten gegen sie das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu gewähren. Die Bestimmung behandle übrigens nur den Fall, wo der Angeschuldigte den Einwand der Unzuständigkeit bei dem vorherigen Gehöre (§. 150a Abs. 2) oder bei seinem

Widerspruche gegen die Einleitung der Voruntersuchung (§. 150b Abs. 1) erhoben hat; keineswegs ändere sie etwas an der allgemeinen Bestimmung in §. 11 der Vorlage. Ausser dem erwähnten Falle könne daher der Angeschuldigte im Laufe der Voruntersuchung und bis zur Beendigung derselben jederzeit die Zuständigkeit anfechten. —

Ein Mitglied bemerkte hierauf:

Nach den Ausführungen der Redaktions-Kommission nehme es an dass der Angeschuldigte bei Eröffnung der Voruntersuchung entweder schweigen, oder die Unzuständigkeit geltend machen, oder einen Einwand anderer Art erheben könne. Wähle er den zweiten Weg, so werde angenommen, dass ein Einwand der in dem neuen §. 150b gedachten Art vorliege, über welchen das Gericht zu entscheiden habe. Wenn er dagegen stillschweige oder einen anderen Einwand, als den der Unzuständigkeit erhebe, stehe ihm im ganzen Laufe der Voruntersuchung noch frei, die Unzuständigkeit geltend zu machen.

Darauf wurde bestätigt, dass die soeben referirte Auffassung mit derjenigen der Mitglieder der Redaktions-Kommission und der Vertreter der Regierungen übereinstimme.

Die Kommission nahm hierauf die vorstehend mitgetheilten Anträge der Redaktions-Kommission an.

Zu **§ 151** (*Ges. §. 182*) wurde beantragt, denselben wie folgt zu fassen:

> Die Voruntersuchung wird durch den Untersuchungsrichter eröffnet und geführt.
>
> In den Amtsgerichts-Bezirken, deren Sitz mit jenem des Landgerichts nicht zusammenfällt, sind die Amtsrichter zugleich Untersuchungsrichter.

Zur Motivirung wurde bemerkt:

Man habe im Entwurfe zur Regel gemacht, was Ausnahme sein sollte und umgekehrt. Die Schwierigkeit und Weitschichtigkeit einer einzelnen Untersuchung gegenüber der ungenügenden Befähigung und einer Geschäfts-Ueberlastung des betreffenden Amtsrichters; der Mangel ausreichender Gefängniss-Lokale am Sitze des Amtsgerichts; die Schwierigkeit, dem Anspruche des Angeschuldigten auf Vertheidigung gerecht zu werden, seien ohne Zweifel Gründe, welche, wo sie vorliegen, die Führung der Voruntersuchung durch den landgerichtlichen Untersuchungsrichter empfehlenswerther machen. Anderweitige Gründe sprächen gegen den Amtsrichter als Untersuchungsrichter nicht. Die Fälle, in welchen jene Gründe zutreffen, machen aber von der Zahl der Gesammt-Untersuchungen nur einen geringen Prozentsatz aus — bilden also die Ausnahme von der Regel.

Der Antrag wurde abgelehnt und §. 151 unverändert angenommen.

§§. 152—155 (*Ges. §§. 183—187*) inkl. gelangten ebenfalls unverändert zur Annahme.

Zu **§. 156** (*Ges. §. 188*) beantragen

1. der Bundesrath:
 die Regierungs-Vorlage wieder herzustellen;
2. mehrere Kommissions-Mitglieder:
 In Abs. 1 statt der Worte „Innerhalb dieser Grenze“ zu setzen: soweit es dieser Zweck erfordert.“

Der Antrag auf Wiederherstellung der Regierungs-Vorlage wurde von den Vertretern der verbündeten Regierungen mit folgenden Gründen motivirt:

Die in erster Lesung zur Regierungs-Vorlage beschlossenen beiden Zusätze *) enthalten Wiederholungen und Undeutlichkeiten. Alles Wesentliche sei in dem ersten Satz des Paragraphen enthalten; die Worte des zweiten Satzes

„innerhalb dieser Grenze hat der Untersuchungsrichter Beweis zu erheben und zur weiteren Aufklärung Ermittelungen anzustellen“

sagen entweder dasselbe nochmals, wie der erste Satz, oder sie treten mit demselben in Widerspruch und können dann neben demselben nicht bestehen. — Der in Abs. 2 gemachte Zusatz

„oder deren Aufnahme zur Vorbereitung der Vertheidigung erforderlich erscheint,“

solle doch auch derselben Beschränkung unterliegen, wie Satz 2 des Abs. 1, nämlich, soweit sie innerhalb der durch Satz 1 des Abs. 1 angedeuteten Grenze liegen: dann sei er aber auch aus Satz 1 des Abs. 1 von selbst zu folgern. Es sollen doch nicht alle Beweise, die der Angeschuldigte in der Hauptverhandlung vorbringen wolle, in der Voruntersuchung aufgenommen werden, sondern nur diejenigen, welche zur Beurtheilung der Beschuldigung oder Entlastung wesentlich und erforderlich seien.

Die Kommission trat dem Antrag der verbündeten Regierungen insoweit bei, als sie in Absatz 1 des §. 156 den in erster Lesung beschlossenen Zusatz in zweiter Lesung beseitigte.

Der zweite Absatz des §. 156 wurde dagegen auch in zweiter Lesung in der Fassung der ersten Lesung aufrecht erhalten, für diesen letzteren Beschluss waren folgende Motive massgebend:

Man wollte, dass in der Voruntersuchung, wie nach dem Antrag zu §. 143 a im Skrutinal-Verfahren, auch wenn Gefahr nicht im Verzuge, über die durch Satz 1 des Abs. 1 gezogene Grenze hinaus gegangen werde, wenn dies für den Angeschuldigten zur besseren Vorbereitung seiner Vertheidigung in der Hauptverhandlung wünschenswerth sei. Damit sei aber nicht gesagt, dass der ganze Vertheidigungs-Beweis aufgenommen werden solle. Auch über Strafmilderungsgründe (z. B. Trunkenheit oder Reizung) könne unter Umständen eine Erhebung in der Voruntersuchung angezeigt erscheinen. —

Es seien die Worte: „Zur Vorbereitung“ und „erforderlich“ zu betonen; in ihnen sei die nöthige Begrenzung ausgedrückt. Wie weit die Erhebung des Defensional-Beweises schon jetzt erforderlich sei, bleibe dem Ermessen des Untersuchungsrichters anheimgestellt. Auch habe der angefochtene Zusatz in dem angenommenen Zusatz-Antrage zum §. 139 bereits für das vorbereitende Verfahren Annahme gefunden und müsse um so mehr für die Voruntersuchung beibehalten werden. Dass die Erhebungen in der Voruntersuchung im Interesse der Vertheidigung sich nicht auf die Frage beschränken dürfen, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte ausser Verfolgung zu setzen, ergebe sich schon aus dem Korrektionalisirungs-System, nach welchem bereits in der Voruntersuchung in Bezug auf die zu erwartende Strafe soweit die Er-

*) Vgl. I. Lesung S. 53.

örterungen auszudehnen seien, dass man die Zulässigkeit der Korrektionalisirung beurtheilen könne. Die Bestimmung selbst sei auf eilige Fälle nicht zu beschränken.

§. 157 (*Ges. §. 189*) wurde ohne Diskussion angenommen.

Bei **§. 158** (*Ges. §. 190*) beschloss man die Wiederbeseitigung des in erster Lesung zum Abs. 1 des Paragraphen hinzugefügten dritten Satzes, indem man in Betracht nahm: Es könne kein Interesse der Vertheidigung darin erblickt werden, dass dem Angeschuldigten im ersten Stadium des Verfahrens sofort seine Mitschuldigen genannt werden; wohl aber könne dadurch das Interesse der Wahrheits-Ermittelung geschädigt werden. Eine derartige Vorschrift könnte die Gerichte nöthigen, die Kollusionshaft häufiger in Anwendung zu bringen, als ohne jene Bestimmung nöthig wäre; denn durch sie würde den Angeschuldigten geradezu nahe gelegt, miteinander in Kommunikation zu treten. Was zulässig sei, werde der Richter von selbst mittheilen; unter Umständen könne das Schweigen geboten sein, beispielsweise bei Bandendiebstählen, gewerbsmässiger Partirerei und dergl.

§. 159 (*Ges. §. 191*) des Entwurfs wurde in der Sitzung vom 12. Juni 1876 unverändert, wie er in erster Lesung beschlossen worden war, angenommen.

Die verbündeten Regierungen hatten den Antrag gestellt, dass die zu §. 159 Abs. 1 in erster Lesung gestrichenen Worte: „oder zu letzterem wegen zu grosser Entfernung nicht geladen werden wird" — in zweiter Lesung wiederhergestellt werden möchten; zur Begründung dieses Antrags hatten die Vertreter derselben vorgetragen:

Der §. 159 stehe in engem Zusammenhange mit den §§. 57, 186, 213. Nach §. 213 Abs. 2 in Verbindung mit §. 186 Abs. 1 und 2 könne die Verlesung des Protokolls über eine Zeugen-Vernehmung in der Hauptverhandlung erfolgen, wenn der Zeuge wegen grosser Entfernung eidlich vernommen sei; jedoch könne in Folge des Kommissions-Beschlusses zu §. 57*) diese eidliche Vernehmung nur mehr nach Eröffnung des Hauptverfahrens in Frage stehen. Der andere in §. 213 Abs. 2 und §. 186 Abs. 3 angeführte Fall, (eidliche Vernehmung im Vorverfahren ohne Anlass zur nochmaligen Vernehmung) treffe nicht mehr zu, nachdem bei §. 57 die eidliche Vernehmung wegen grosser Entfernung im Vorverfahren gestrichen sei. Bleibe es bei der Bestimmung des §. 57, so sei allerdings der Schluss des Abs. 2 in §. 159 der Regierungs-Vorlage überflüssig. Regierungsseitig bitte man aber denselben aufzunehmen und später die entsprechende Aenderung in §. 57 eintreten zu lassen. Man sehe keinen Grund, eine eidliche Vernehmung ausser der Hauptverhandlung zwar nach §. 186 im Hauptverfahren, aber nicht in dem Vorverfahren zuzulassen. Dass zur Vermeidung von ganz unverhältnissmässigen Kosten die kommissarische eidliche Vernehmung im Hauptverfahren nothwendig sein müsse, erachte man für feststehend. Warum nicht auch im Vorverfahren? Hier würde nach der jetzigen Fassung des Entwurfs entweder die Vernehmung unterbleiben, mithin auch der Angeschuldigte in Bezug auf die Aussage dieses Zeugen erst später zu seinem Informations-Material gelangen, oder sie würde nicht eidlich erfolgen und nachher eid-

*) S. oben S. 41.

lich müssen wiederholt werden; letzteres veranlasse unnöthige Schreiberei und Belästigung. Sei aber laut §. 57 des Entwurfs die eidliche Vernehmung im Vorverfahren wegen grosser Entfernung zulässig, so müsse derselben, da sie im Hauptverfahren durch Verlesung des Protokolls an Stelle mündlicher Vernehmung könne verwerthet werden, auch laut §. 159 Abs. 2 des Entwurfs der Angeschuldigte anwohnen dürfen. Nachdem bei §. 186 beschlossen worden, dass das erkennende Gericht einen Zeugen wegen weiter Entfernung im Requisitionswege eidlich vernehmen lassen dürfe, sollte man keinen Anstand dabei finden, dem Untersuchungsrichter, falls er annehme, dass ohnedem das Gericht zu dieser Massregel greifen werde, die gleiche Befugniss einzuräumen. —

Zu §. 159 lag ferner der Antrag vor

den Abs. 2 wie folgt, zu fassen:

„Dasselbe gilt, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen werden soll.“

Der Antrag wurde durch die Betrachtung motivirt:

Wo eine eidliche Vernehmung stattfinde, höre der blos informatorische Karakter auf und die wirkliche Beweishandlung beginne. Auch werde erfahrungsmässig die Aussage des Zeugen durch die Vereidigung der Regel nach mit endgültiger Wirkung fixirt; bei einer nochmaligen Vernehmung stehe der Zeuge unter dem psychologischen Druck des einmal geleisteten Eides und wage selten Abweichungen von der ersten Aussage; auch in den Augen eines vorurtheilslosen Beurtheilers vermindere sich die Glaubwürdigkeit eines Zeugen durch späteren Widerspruch gegen ein beeidetes Zeugniss weit stärker, als durch Abweichung von einer unbeeideten Aussage. Bei solchen nicht blos informatorischen Beweishandlungen müsse also der Angeschuldigte anwesend sein dürfen.

Der Antrag wurde jedoch abgelehnt, nachdem wider denselben ausgeführt war:

Der Antrag sei praktisch nicht wohl durchführbar, da es oft nicht vorausgesehen werden könne, dass eine Vereidigung zur Ermittelung der Wahrheit bei einer Vernehmung in der Voruntersuchung nöthig werde, und es in solchem Falle nicht angehe, immer einen neuen Termin behufs Ladung der Parteien und Eidesabnahme anzusetzen. Der Antrag treffe auch den Gedanken des Entwurfs nicht, weil ein Fall der Nichtreproduzirbarkeit nicht vorliege. Man könne auf die Vereidigung allein kein solches Gewicht legen; es könne auch ein nichteidliches Zeugniss nachträglich wegen Verhinderung des Zeugen in der Hauptverhandlung verlesen werden und unter Umständen ebenso schwer wiegen, als ein eidliches. Ueberdies stehe ja noch nicht fest, ob das zur Wahrheits-Ermittelung im Vorverfahren eidlich abgenommene Zeugniss in der Hauptverhandlung werde benutzt werden. —

In der Sitzung vom 16. Juni 1876 kam man auf §. 159 zurück.

Die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse sind Oben bei §. 57 S. 38 mitgetheilt.

Der **159 a** *(Ges. §. 193)* der Beschlüsse zweiter Lesung beruht auf einem Antrag, der in der Sitzung vom 13. Juni 1876 (Protokolle Seite 927) dahin eingebracht worden war

— als §. 159 a einzuschalten:

„Findet die Einnahme eines Augenscheins unter Zuziehung von Sachverständigen statt, so kann der Angeschuldigte bean-

tragen, dass die von ihm für die Hauptverhandlung in Vorschlag zu bringenden Sachverständigen zu dem Termin geladen werden, und, sowie der Richter den Antrag ablehnt, sie selbst laden lassen.

Den von dem Angeschuldigten benannten Sachverständigen ist die Theilnahme am Augenschein und die Vornahme der zur Vorbereitung der Hauptverhandlung erforderlichen Untersuchungen insoweit zu gestatten, als dadurch die Thätigkeit der vom Richter bestellten Sachverständigen nicht behindert wird."

Weiter lag der Antrag vor:

Für den Fall der Annahme dieses Antrags (§. 159a) die Schlussworte des §. 145 zu fassen:

„*des Beschuldigten, seines Vertheidigers und der von ihm benannten Sachverständigen.*"

Sodann war der Unter-Antrag zu §. 159a eingebracht worden:
in §. 159a 2. Abs. anstatt der Worte: „und die Vornahme der zur Vorbereitung" zu setzen:

„*und an den zur Vorbereitung,*"

wobei der Antragsteller sich mit dieser Aenderung, als der Intention seines Hauptantrages entsprechend, einverstanden erklärt hatte.

Bei der Abstimmung wurde der so modifizirte Antrag auf Einschaltung des §. 159a und hierauf auch derjenige zu §. 145 angenommen.

Der Antrag wurde in folgender Weise motivirt:

Der Antrag sei ein Korrelat zu den §§. 182 und 183 der Strafprozess-Ordnung, wonach der Angeklagte die Ladung von Sachverständigen in die Hauptverhandlung beantragen, und wenn der Vorsitzende diesen Antrag ablehne, die Sachverständigen unmittelbar laden könne. — Bei Augenscheinen handle es sich nun häufig um Dinge, welche in der Hauptverhandlung nicht reproduzirt werden können, z. B. eine Leichenschau. Wenn die vom Angeklagten geladenen „Sachverständigen" hier nicht zugezogen werden könnten, so müssten ihre Aussagen in der Hauptverhandlung werthlos sein. Richtig sei zwar, dass Sachverständige keine Partei-Vertreter, sondern Gehülfen des Richters sein sollen; allein hieraus könne kein Argument gegen den Antrag entnommen werden, weil das zu viel beweisen würde, da dann nämlich auch in die Hauptverhandlung vom Angeklagten keine Sachverständige zugezogen werden dürften. Soweit es zur Instruktion und Vorbereitung der Sachverständigen nöthig erscheine, müsse ihre Zulassung zum Augenschein gefordert werden. Häufig handle es sich allerdings um eine eigentliche Untersuchungs-Thätigkeit der Sachverständigen — so bei chemischen Untersuchungen, Sektionen; hier solle nach diesem Antrag die Theilnahme und Thätigkeit der vom Angeschuldigten beigezogenen Experten ausgeschlossen sein so weit durch sie die Thätigkeit der vom Richter bestellten Experten behindert würde. Mit Aufnahme dieser Bestimmung sei der Antrag gewiss unbedenklich. Derselbe bezwecke nur, für die Vertheidigung des Angeschuldigten schon in der Voruntersuchung in einer einzelnen Richtung zu sorgen, ohne sich mit dem System des Entwurfs in Widerspruch zu setzen.

Der Antrag zu §. 145 endlich stelle sich als nothwendige Konsequenz des §. 159a dar, indem er den Satz auf das ganze Verfahren ausdehne.

Gegen den Antrag wurde Seitens der Vertreter der verbündeten Regierungen vorgetragen:

Im Vorverfahren hätten die Sachverständigen eine wesentlich andere Stellung als die Zeugen, da sie als Gehülfen des Richters erscheinen und nicht als Belastungs- oder Entlastungs-Sachverständige thätig werden. Deshalb werde auch die Ernennung derselben durchaus dem Richter überlassen und so wenig der Staatsanwalt im Vorverfahren Sachverständige beiziehen dürfe, könne Dies dem Angeschuldigten gestattet sein. Die Hinweisung auf den §. 183 passe nicht, denn im Vorverfahren müssen die Experten Untersuchungs-Handlungen vornehmen, während im Hauptverfahren auf Grund dieser konstatirten Handlungen das Gutachten abzugeben sei. Dieses Gutachten könnten aber Sachverständige ausführen, ohne dass sie bei den Untersuchungs-Handlungen zugegen gewesen. Die Basis des Gutachtens könne nicht von verschiedenen Experten geschaffen werden, welche gegen einander operiren würden. Denn die vom Beschuldigten beigezogenen Sachverständigen werden sich nothwendig als Entlastungs-Sachverständige betrachten und gegen die vom Richter ernannten Experten operiren. Man verstehe auch nicht, wie eine Kooperation solch verschiedener Experten überhaupt neben einander möglich sein solle, ohne dass sie sich gegenseitig behinderten. Jene Basis des Gutachtens müsse eine einheitliche sein, von einem objektiv richterlichen Standpunkte aus von einem unpartheiischen Sachverständigen geschaffen werden. —

Eigenthümlich wäre es auch, wenn der Angeschuldigte Sachverständige sollte in der Voruntersuchung schon für die Hauptverhandlungen aufstellen und sie zum Augenschein beiziehen dürfen, während doch noch garnicht gewiss sei, ob eine Hauptverhandlung stattfinde; der Passus im Antrag „die Vornahme der zur Hauptverhandlung nöthigen Untersuchungen leide endlich durchaus an Unklarheit. Insbesondere bestehe der Zweifel, ob den vom Angeschuldigten beigezogenen Experten selbständige und selbstthätige Untersuchung, oder aber nur Assistenz bei den von den richterlichen Sachverständigen vorzunehmenden Untersuchungs-Handlungen gestattet werden wolle.

Diese Argumente der Regierungen wurden indessen durch folgende weitere Erwägungen widerlegt:

Man habe regierungsseitig nicht scharf genug auseinander gehalten, aus was ein Gutachten zusammengestellt werde. Zuerst kommen die Beobachtungen, welche meist nicht reproduzirbar seien und hinsichtlich deren der Experte eigentlich Zeugenqualität habe; er müsse da etwas sehen, beobachten, und werde oft die massgebenden Thatsachen nur als Sachverständiger sehen. Das Urtheil (der 2. Theil des Gutachtens) stelle sich nur als Konsequenz dessen, was der Sachverständige gesehen habe, dar. Ein Gutachten auf Grund des von einem andern Beobachteten erschöpfe das Bedürfniss nicht. Schon die alte Kriminalpraxis habe zwischen *delicta facti transientis* und *facti permanentis* unterschieden und bei ersterer in der hier in Frage stehenden Beziehung dem Beschuldigten eine günstigere Stellung gewährt. Der Antrag sei hiernach zu empfehlen, zumal er durch den Zusatz „insoweit — als — nicht behindert wird," einen störenden Eingriff in die Thätigkeit der vom Richter bestellten Experten ausschliesse. — Ohne Annahme desselben wäre die Bestimmung des §. 183 illusorisch. — Der vom Angeschuldigten beigezogene Sachver-

ständige nehme z. B. nicht an der Sektion Theil, — und die Sektionsfälle seien gerade diejenigen, wo die Zuziehung desselben nöthig erscheinen, bei chemischen Untersuchungen sei dies nicht so nöthig —, sondern er konstatire nur den und den Befund und sorge, dass das Material genügend erhoben werde. —

Der Angeschuldigte sage einfach in der Voruntersuchung, er habe die Absicht, für die Hauptverhandlung die und die Sachverständigen zu wählen und beantrage deshalb die Ladung derselben zum Augenschein. Wenn dann keine Hauptverhandlung stattfinde, so erledige sich das doch gewiss von selbst. Der Satz „die Vornahme der — erforderlichen Untersuchungen" solle sagen: die „Sammlung des Materials" für die Hauptverhandlung müsse dem Sachverständigen gestattet sein.

Zu **§. 160** *(Ges. §. 192)* lag der Antrag der verbündeten Regierungen auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage vor.

1. Die Kommission beschloss zunächst in der Sitzung vom 12. Juni 1876 die Aufrechterhaltung des Beschlusses erster Lesung, mithin die Beseitigung des ganzen Paragraphen.

Zu Gunsten der Wiederherstellung des §. 160 der Regierungs-Vorlage war geltend gemacht worden:

Man beantrage im Interesse der Zeugen die Wiederherstellung der Regierungs-Vorlage; in einzelnen Fällen könne man dem Zeugen nicht zumuthen, dass er dem Angeschuldigten, dessen Anwesenheit auf ihn einen furchterweckenden oder einschüchternden Eindruck mache, gegenüber gestellt werde; in einzelnen Fällen werde die Gegenüberstellung einen peinlichen Eindruck auf den Zeugen machen, z. B. bei einer Gegenüberstellung des Nothzüchtigers mit der Genothzüchtigten. —

Die Anwesenheit des Angeschuldigten könne sogar mitunter ein absolutes Hinderniss für die Vernehmung sein. Schwerkranke Zeugen müssen, wenn überhaupt eine Aussage von ihnen solle erzielt werden, mit der allergrössten Vorsicht vernommen werden: die Anwesenheit des Angeschuldigten und die damit verbundene Gemüthsbewegung könne nicht nur bewirken, dass der Zeuge augenblicklich keine Aussage beim besten Willen abzugeben im Stande sei, sondern sie könne sogar seinen Tod zur Folge haben. —

Für den in erster Lesung gefassten Beschluss auf Streichung des ganzen Paragraphen wurde angeführt:

Bei der Dehnbarkeit des Begriffs „Gefährdung des Untersuchungszwecks" werde die im Entwurf an sich nur für die wenigen Ausnahmsfälle, wo die Beweiserhebungen nicht mehr reproduzirbar seien, bewilligte Parteien-Oeffentlichkeit praktisch gar nicht zur Anwendung gelangen. Durch Annahme des §. 160 würde der Zweck, Schonung der Gesundheit des Zeugen, doch nicht erreicht, da in dem angeführten Falle eine Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht nothwendig vorzuliegen brauche, falls eine Gefährdung der Gesundheit des Zeugen in Frage steht.

2. In der Sitzung vom 3. Juli 1876 (Protokolle Seite 1123—1124) kam man auf den Gegenstand zurück, und zwar in Folge eines Vorschlags der Redaktions-Kommission, an Stelle des in erster Lesung gestrichenen §. 160 unter dieser Ziffer eine Bestimmung folgenden Inhalts:

„*§. 160. Der Richter kann einen Angeschuldigten von der Anwesenheit bei der Verhandlung ausschliessen, wenn zu be-*

fürchten ist, dass ein Zeuge in seiner Gegenwart nicht die Wahrheit sagen werde.“

aufzunehmen.

Zur Begründung war bemerkt worden: Der §. 160 des Entwurfs sei gestrichen worden, weil durch die allgemeine Fassung des Nachsatzes der Vordersatz wieder aufgehoben werde. Nachdem jedoch der in erster Lesung beschlossene §. 209 Abs. 1 die nachstehende Fassung:

„Das Gericht kann den Angeklagten, wenn zu befürchten ist, dass ein Mitangeklagter oder ein Zeuge bei seiner Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten die Wahrheit nicht sagen werde, während dieser Vernehmung aus dem Sitzungszimmer abtreten lassen. Der Vorsitzende hat jedoch den Angeklagten etc.“

erhalten habe, *) müsse eine entsprechende Bestimmung auch für das Vorverfahren getroffen, jedoch auf die Vernehmung eines Zeugen beschränkt werden, da es im Vorverfahren einen Mitangeklagten nicht gebe. Erkläre man in der weit wichtigeren Hauptverhandlung ein zeitweises Abtreten des Angeklagten unter gewissen Umständen für statthaft, so müsse dasselbe auch im Vorverfahren zulässig sein.

Die Kommission nahm diesen Vorschlag ohne weitere Diskussion an.

§§. 161 und **162** *(Ges. §§. 194, 195)* blieben unbeanstandet.

Endlich war beantragt worden:

1. als letzten Paragraphen des Abschnitts III. nach §. 162 einzuschalten:

 §. 162a. „Ist die Voruntersuchung auf Verfügung des Untersuchungsrichters eingeleitet worden und sind der Untersuchungsrichter und der Staatsanwalt übereinstimmend der Ansicht, dass aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen das Hauptverfahren gegen den Angeschuldigten nicht zu eröffnen sei, so hat der Untersuchungsrichter die Einstellung des Verfahrens zu verfügen. Die Verfügung soll den Grund der Einstellung angeben und ist dem Beschuldigten bekannt zu machen.

 Die Bestimmung des §. 174 findet auf diese Verfügung gleichfalls Anwendung.“

2. Für den Fall der Annahme den §. 163 im Eingang redaktionell zu ändern.

Zur Motivirung dieses Antrags wurde vorgetragen:

Von dem Antrag ausgenommen seien — durch die Fassung im Eingang („Ist die Voruntersuchung auf Verfügung des Untersuchungsrichters eingeleitet worden“) — die Fälle, in welchen die Rathskammer die Erhebung der öffentlichen Klage verfügt hat. In den anderen Fällen aber, wenn also der Untersuchungsrichter unter seiner Autorität die Voruntersuchung einleitet, die Verhaftung veranlasst, sei es juristisch konsequent, wenn ihm auch die Einstellung überlassen werde. Der neue französische Prozess befolge wesentlich denselben Grundsatz, und habe

*) Vergl. I. Lesung S. 69.

sich das in Frankreich wohl erprobt; ebenso gebe der englische Prozess sogar jedem Friedensrichter die Befugniss zur Niederschlagung des Verfahrens, ohne dass diessfalls Beschwerden laut geworden wären.

Hier sei eine Gelegenheit, den Prozess, nachdem man so viele erschwerende Elemente in die Voruntersuchung aufgenommen, einfacher zu machen, wodurch in tausenden von Fällen Zeit erspart, unnöthige Vielschreiberei abgeschnitten würde. Die Rathskammer arbeite ohnedem flüchtig und bewege sich meistens in leerem Formalismus; umsomehr sei auf Vereinfachung und Zeitersparniss hinzuwirken. — Die Beschwerde über willkürliches Verfahren in der Voruntersuchung bleibe dem Angeschuldigten vorbehalten. — Man könne im Gegentheil sagen: wenn derselbe Richter, welcher die Voruntersuchung geführt habe, schliesslich den Ausspruch thue, diese sei einzustellen, so liege hierin eine erhöhte Sicherheit für den Beschuldigten. Die Kollegial-Gerichte könnten auch nicht so rasch entscheiden und in der Zwischenzeit werde der verhaftete Beschuldigte meist sitzen bleiben; denn, wenn Staatsanwalt und Untersuchungsrichter die Entscheidung der Rathskammer abwarten müssen, so werden sie leicht denkbarer Weise so lange, bis dieselbe einlaufe, den Verhafteten nicht aus der Haft entlassen und die Frage der Entlassung als connex mit der Frage der Einstellung betrachten. — Neuerdings werde ja vielfach die Ansicht vertreten und sei diess auch schon in einzelnen Gesetzgebungen eingeführt, dass nur beim Widerspruch des Angeklagten gegen die Einstellung durch den Untersuchungsrichter, beziehungsweise Staatsanwalt, die Entscheidung der Rathskammer einzuholen sei.

Der Antrag wurde jedoch von der Kommission abgelehnt, nachdem derselbe mit folgenden Erwägungsgründen bekämpft worden war:

Mit Einleitung der Voruntersuchung sei immer ein Eingriff in gewisse persönliche Rechte verknüpft; schon die blosse Thatsache der Einleitung derselben sei oft eine Schädigung des Rufes für den davon Betroffenen; deshalb dürfe man nicht einer einzelnen Person das Recht zur einseitigen Aufhebung des Verfahrens geben. Hierfür sei ein gerichtlicher Beschluss absolut geboten, welcher für den Beschuldigten eine Garantie gegen willkürliches Verfahren biete, für ihn in den Augen des Publikums weit mehr wiege, als die beliebige Einstellung des Verfahrens durch Staatsanwalt und Untersuchungsrichter, und dem nicht schuldigen Beschuldigten eine Art Rehabilitation verschaffe. Andererseits biete ein Kollegial-Beschluss auch mehr Sicherheit, wenn es sich um Rechtsfragen, von denen die Einstellung abhängig sei, handle. Das Kollegial-Gericht könne diese Dinge kurz und doch gründlich erledigen.

Es komme aber insbesondere auch das Interesse des Verletzten in Frage; wenn dieser ein Beschwerderecht dann haben solle, wenn der Staatsanwalt die Klage nicht erheben wolle, so dürfe man ihn ebensowenig schutzlos lassen, wenn Staatsanwalt und Untersuchungsrichter einstellen wollen. Im französischen Prozess habe sich dieses Recht des Untersuchungsrichters und Staatsanwalts allerdings herausgebildet; ob es sich bewährt habe, könne dahin gestellt bleiben. Jedenfalls liege dort die Sache anders; denn es sei der Untersuchungsrichter auch der Referent in der Rathskammer und habe selbstverständlich in derselben als derjenige, welcher den Fall allein genau kenne, präponderirt. Wenn er in der Rathskammer doch Hauptperson gewesen, so habe man ihm auch

in den in Frage stehenden Fällen die Beschlussfassung allein überlassen können. Bei uns solle ja aber der Untersuchungsrichter in der Rathskammer nicht mitwirken. —

Beschlüsse der Kommission zum dritten Abschnitt:

„Gerichtliche Voruntersuchung."

(Vgl. I. Lesung S. 56—58).

§. 149. Die Voruntersuchung *findet* in denjenigen Strafsachen *statt*, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts *oder der Schwurgerichte* gehören.

In denjenigen Strafsachen, welche zur Zuständigkeit der Landgerichte gehören, findet die Voruntersuchung statt:

1. *wenn die Staatsanwaltschaft dieselbe beantragt;*
2. *wenn der Angeschuldigte dieselbe in Gemässheit des §. 165a beantragt und erhebliche Gründe geltend macht, aus denen eine Voruntersuchung zur Vorbereitung seiner Vertheidigung erforderlich erscheint.*

In den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen ist, ausser dem Falle *der Verbindung in Folge eines* Zusammenhanges *(§. e)*, die Voruntersuchung unzulässig.

§. 150. Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung der Voruntersuchung muss den Beschuldigten und die ihm zur Last gelegte That bezeichnen.

§. 150a. (Abs. 1 vordem: §. 150, Abs. 2 der Vorl.) Der Antrag kann nur wegen Unzuständigkeit der Strafverfolgung oder der Voruntersuchung (§. 149), oder weil die in dem Antrage bezeichnete That unter kein Strafgesetz fällt, abgelehnt werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses des Gerichts.

Der Angeschuldigte kann vor der Beschlussfassung gehört werden.

§. 150b. *Gegen die Verfügung, durch welche auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Voruntersuchung eröffnet worden ist, kann der Angeschuldigte aus einem der im §. 150a Abs. 1 bezeichneten Gründe Einwand erheben. Ueber den Einwand entscheidet das Gericht.*

Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn die Voruntersuchung in Folge des Beschlusses des Gerichts eröffnet und der Angeschuldigte vorher gehört worden ist.

§. 150c. *Gegen den Beschluss des Gerichts, durch welchen der von dem Angeschuldigten in dem Falle des §. 150a Abs. 2 und in dem Falle des §. 150b Abs. 1 erhobene Einwand der Unzuständigkeit (§. 10) verworfen wird, steht dem Angeschuldigten die sofortige Beschwerde zu.*

Im Uebrigen kann der Beschluss des Gerichts, durch welchen der Einwand des Angeschuldigten verworfen oder die Eröffnung der Voruntersuchung angeordnet ist, nicht angefochten werden.

§. 150d. (Vergl. I. Lsg. §. 150b.) *Gegen den Beschluss des Gerichts, durch welchen der Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten auf Eröffnung der Voruntersuchung abgelehnt worden ist, findet sofortige Beschwerde statt.*

§§. 151—153. Unverändert wie Vorlage.

§§. 154, 154a. Unverändert wie I. Lesung.

§. 155. Unverändert wie Vorlage.

§. 156. Die Voruntersuchung ist nicht weiter auszudehnen, als erforderlich ist, um eine Entscheidung darüber zu begründen, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der *Angeschuldigte* ausser Verfolgung zu setzen sei. (Satz 2, Beschl. I. Lsg. fällt fort.)

Auch sind Beweise, deren Verlust für die Hauptverhandlung zu besorgen steht, *oder deren Aufnahme zur Vorbereitung der Vertheidigung des Angeschuldigten erforderlich erscheint,* in der Voruntersuchung zu erheben.

§. 157. Unverändert wie Vorlage.

§. 158. Der *Angeschuldigte* ist in der Voruntersuchung zu vernehmen, auch wenn er schon vor deren Eröffnung vernommen worden ist. Demselben ist hierbei die Verfügung, durch welche die Voruntersuchung eröffnet worden, bekannt zu machen. (Satz 2, Beschl. I. Lsg. fällt fort.)

Die Vernehmung erfolgt in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers.

§. 159. Findet die Einnahme eines Augenscheins statt, so ist der Staatsanwaltschaft, dem *Angeschuldigten* und dem Vertheidiger die Anwesenheit bei der Verhandlung zu gestatten.

Dasselbe gilt, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden soll, welcher voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert, *oder dessen Erscheinen wegen grosser Entfernung besonders erschwert* sein wird.

Von den Terminen sind die zur Anwesenheit Berechtigten vorher zu benachrichtigen, soweit dies ohne Aufenthalt für die Sache geschehen kann.

Einen Anspruch auf Anwesenheit hat der nicht auf freiem Fusse befindliche *Angeschuldigte* nur bei solchen Terminen, welche an der Gerichtsstelle des Orts abgehalten werden, wo er sich in Haft befindet.

Auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung haben die zur Anwesenheit Berechtigten keinen Anspruch.

§. 159a. *Findet die Einnahme eines Augenscheins unter Zuziehung von Sachverständigen statt, so kann der Angeschuldigte beantragen, dass die von ihm für die Hauptverhandlung in Vorschlag zu bringenden Sachverständigen zu dem Termine geladen werden, und, wenn der Richter den Antrag ablehnt, sie selbst laden lassen.*

Den von dem Angeschuldigten benannten Sachverständigen ist die Theilnahme am Augenschein und an den zur Vorbereitung der Hauptverhandlung erforderlichen Untersuchungen insoweit zu gestatten, als dadurch die Thätigkeit der vom Richter bestellten Sachverständigen nicht behindert wird.

§. 160. *Der Richter kann einen Angeschuldigten von der Anwesenheit bei der Verhandlung ausschliessen, wenn zu befürchten ist, dass ein Zeuge in seiner Gegenwart nicht die Wahrheit sagen werde.*

§. 161. Unverändert wie Vorlage.

§. 162. (Abs. 1, 2 unverändert wie Vorl.) Abs. 3:
Von dem Schlusse der Voruntersuchung ist der Angeschuldigte in Kenntniss zu setzen. *)

Vierter Abschnitt.

Entscheidung über Eröffnung des Hauptverfahrens.

§§. 163—175 des Entwurfs. Gesetz §§. 196—211.

Sitzung vom 13. Juni 1876.

(Protokolle S. 931—936. I. Lesung S. 58—60.)

In obiger Sitzung wurde auch der vierte Abschnitt der zweiten Lesung unterzogen.

Die **§§. 163, 164** *(Ges. §§. 196, 197)* wurden ohne Diskussion angenommen.

Zu **§§. 165, 165 a** *(Ges. §§. 198, 199)* lag ein Antrag vor

1. den §. 165 zu fassen:
 „Die Anklageschrift hat die dem Beschuldigten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen, sowie die Beweismittel und das Gericht, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll, anzugeben.
 In den vor dem Reichsgericht, den Schwurgerichten und Landgerichten zu verhandelnden Strafsachen sind ausserdem die wesentlichen Ergebnisse der stattgehabten Ermittelung in die Anklageschrift aufzunehmen.“
2. in §. 165 a als neuen Abs. 4 aufzunehmen:
 „Auf die vor den Schöffengerichten zu verhandelnden Sachen finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.“

Diese Anträge wurden von der Kommission angenommen. Zur Begründung derselben war geltend gemacht worden:

Das Motiv zu beiden Anträgen liege in der Zulassung der Berufung gegen schöffengerichtliche Urtheile; man erachte für die vor den Schöffen verhandelten Sachen in den im Antrag angegebenen Richtungen die Vorschriften der §§. 165, 165 a nicht für erforderlich und wolle sie deshalb hiervon ausschliessen.

Von Seiten der Vertretung der verbündeten Regierungen befürwortete man die Annahme der Anträge, als den Beschlüssen des Bundesraths entsprechend, mit Folgendem:

Der §. 165 in der Fassung des Kommissions-Beschlusses leide an dem wesentlichen Mangel, dass in ihm von der Hervorhebung der gesetzlichen Merkmale der That abgesehen und nur die Aufnahme der wesentlichen Ergebnisse der Ermittelungen vorgeschrieben sei. Letztere sei eine historische Darstellung der gegen den Angeklagten erhobenen that-

*) Obige §§. 150—162 bilden die §§. 176—195 der St.-P.-O. vom 1. Febr. 1877.

sächlichen Momente. Dieser solle aber auch wissen, welche gesetzlichen Merkmale nach dieser Darstellung zutreffen sollen. Wenn man bei erster Lesung *) gegen die Aufnahme der „gesetzlichen Merkmale" geltend gemacht habe, es stehe dies in Verbindung mit der Frage, inwieweit eine Abänderung des Antrags in der Hauptverhandlung zulässig sei, so müssen gerade deshalb dem Angeklagten die gesetzlichen Merkmale kundgegeben werden, weil wesentlich hiernach sich entscheide, ob eine Aenderung der Anklage in Frage stehe.

Nun habe man zweierlei Verhandlungsarten: einmal mit Berufung vor den Schöffengerichten, — vor den anderen Gerichten ohne Berufung. Wo nun Berufung zulässig, da sei doch gewiss die Aufnahme der wesentlichen Ergebnisse der Ermittlungen in die Anklageschrift keineswegs nöthig; so umfangreiche Anklageschriften passten auch nicht für die Schöffengerichte und die Staatsanwälte würden mit Ausarbeitung derselben überlastet.

Zu §. 165 a lagen ausser dem vorerwähnten bereits angenommenen Antrag weiter vor

1. der Antrag:
 in §. 165 a einzuschalten:
 Ist der Angeklagte verhaftet, so muss seinem Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung stattgegeben werden."
2. der Antrag:
 in §. 165 a als Abs. 2 folgende Bestimmung einzufügen:
 „Wenn in Sachen, welche vor dem Landgericht zu verhandeln sind, ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet, so ist dem Angeschuldigten zu eröffnen, dass ihm das Recht zustehe, die Bestellung eines Vertheidigers zu verlangen."
3. der Antrag:
 dem §. 165 a folgenden Zusatz zu geben:
 „*Ueber die Anträge und Einwendungen des Angeklagten beschliesst das Gericht.*
 Eine Anfechtung des Beschlusses findet nur in dem Fall des §. 150 b statt.

Ferner waren zu §. 165 a folgende Redaktions-Bemerkungen eingereicht worden:

1. wegen der neuerdings zu Abs. 4 des §. 165 a getroffenen Bestimmung sind in Abs. 1 die Worte „soweit dieselbe zulässig ist" zu streichen beziehungsweise zu ändern.
2. In dem Abs. 3 ist die Voraussetzung aufzunehmen, dass die Befragung des Angeschuldigten „*unter Mittheilung der Ergebnisse der Voruntersuchung*" erfolgt sein muss."

Ein Widerspruch gegen diese Bemerkungen erhob sich keinerseits.

Zur Motivirung des Antrags Ziff. 1 wurde geltend gemacht:

Es solle dem Antrage des verhafteten Angeschuldigten eine Voruntersuchung zu beantragen, immer entsprochen werden müssen, weil er ohne Hülfe des Gerichts seine Vertheidigung nicht genügend vorbereiten könne.

*) S. diese S. 58, 59.

Die Motivirung des Antrags Ziff. 2 basirte darauf:

Allerdings werde der Richter in den meisten hierher gehörigen Fällen dem Angeklagten sagen, dass er einen Vertheidiger verlangen könne; allein in der Praxis kommen doch Fälle vor, in denen der Richter dies unterlasse, was bei der Wichtigkeit dieser Fälle und des in Frage stehenden Rechts gewiss sehr bedenklich sei, zumal gerade dann, wenn es sich um einen Angeschuldigten handle, welcher mit dem Strafgesetz früher nie kollidirt habe und deshalb mit den ihm zustehenden Rechten unbekannt sei.

Die Kommission lehnte jedoch beide Anträge ab. Bezüglich desAntrags Ziff. 2 zog man in Betracht:

In den Fällen, in welchen die Vertheidigung eine nothwendige sei, werde dem Beschuldigten vom Gericht ein Vertheidiger bestellt. Wenn in anderen Fällen das Gesetz aber dem Beschuldigten nur ein Antragsrecht auf Bestellung eines Vertheidigers gebe, so wäre es doch bedenklich, denselben besonders darauf aufmerksam zu machen, dass ihm ein solches Recht zustehe. Das hiesse in der That, ihn auch dann, wo er selbst gar kein Bedürfniss hierzu fühlt, geradezu auffordern einen Vertheidiger zu verlangen. —

Der Antrag unter Ziff. 3 wurde ohne Diskussion angenommen.

Zu **§§. 166—168** *(Ges. §§. 200, 201, 204, 205)* lagen keine Anträge vor. *)

Zu **§. 169** (*Ges. §. 206*) lagen dagegen vor:

1. der Antrag:
 diesen Paragraphen in folgender Fassung wieder herzustellen:
 „*Wenn von der Staatsanwaltschaft beantragt ist, den Beschuldigten ausser Verfolgung zu setzen, von dem Gericht aber die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen wird, so hat die Staatsanwaltschaft eine dem Beschluss entsprechende Anklageschrift einzureichen.*“
2. der Antrag:
 in dem Antrag Ziff. 1 statt der Worte „die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen“ zu setzen:
 „dieser Antrag nicht für begründet erachtet“
 und diesen ganzen Paragraphen zwischen §. 165 und §. 165 a einzuschalten.

Die Kommission nahm den Antrag Ziff. 1 an, lehnte jedoch den Antrag unter Ziff. 2 ab.

Für diese Beschlussfassungen traten in der Diskussion folgende Motive hervor:

Man beabsichtige mit dem Antrag Ziff. 1 eine durch die Streichung des §. 169 bei erster Lesung entstandene Lücke auszufüllen. Wenn es bei dieser Streichung bliebe, so wäre dann, wenn das Gericht entgegen dem Antrag des Staatsanwalts die Eröffnung des Hauptverfahrens beschliesse, Jener davon enthoben, eine Anklageschrift einzureichen, während durch eine solche der Angeklagte doch über die Anklage informirt werden

*) Ges. §. 202 s. bei §. 171. — Ueber Ges. §. 203 (III. Lesung §. 167 aa) vgl. den III. Thl. dieses Bandes.

solle. Es habe gewiss nicht in der Absicht der Kommission gelegen, dem Angeklagten dieses werthvolle Informationsmittel zu entziehen. Allerdings käme noch zur Erwägung, dass dem Angeklagten in den hier in Frage stehenden Fällen immer noch nicht die Schutzmittel des §. 165 a zur Seite ständen, in welcher Richtung der Antrag sub Ziff. 2 Fürsorge treffen wolle. Eine gewisse Mangelhaftigkeit könnte zwar zugegeben werden, allein, wenn in allen Sachen Voruntersuchung eingeführt worden wäre, so wäre überhaupt kein Raum für den §. 165 a, denn in der Voruntersuchung finde schon die Mittheilung aller Verdachtsgründe an den Angeklagten statt und sei ihm Gelegenheit zu allen möglichen Anträgen gegeben. Bei §. 160 handle es sich aber nur um Fälle, in denen Voruntersuchung geführt worden sei.

Jedenfalls hielt man aber dafür, dass hier genügen dürfte, wenn eine Anklageschrift gefertigt werde; denn zuvor schon habe ja der Staatsanwalt, indem er die Einstellung beantragte und zur Begründung dessen die Entlastungs-Momente habe vortragen müssen, selbst die Defension des Angeklagten geführt, im Wesentlichen also das schon für den Angeklagten gethan, was diesem der §. 165 a gewährt würde. —

Unklar sei sodann nach dem Antrag Ziff. 2, wie der Staatsanwalt überhaupt eine dem Beschluss des Gerichts entsprechende Anklageschrift solle fertigen können, da ja dieser Antrag nicht voraussetzt, dass das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens beschliesse, sondern nur ausspreche, es halte den Antrag des Staatsanwalts, den Beschuldigten ausser Verfolgung zu setzen, nicht für begründet. —

Bei **§. 170** (*Ges. §. 207*) wurde lediglich eine redaktionelle Aenderung getroffen.

§. 171 fällt hier fort (cf. §. 167 a — *Ges. §. 202*).

Bei **§. 172** (*Ges. §. 208*) lag vor ein Beschluss des Bundesrathes:

den Absatz 2 zu fassen:

„*Die Wiederaufnahme der Untersuchung kann binnen einer Frist u. s. w.*

Gegen diesen Antrag wurde zwar geltend gemacht:

Es stehe hier ein wichtiges Interesse des Angeklagten in Frage, weil bei gleichzeitiger Aburtheilung die Gesammtstrafe leicht Alles gedeckt hätte, während, wenn der Rückgriff zulässig sei, zu jener Gesammtstrafe nun auf eine Zusatzstrafe erkannt werden müsse, ohne dass jene also desshalb kleiner ausgefallen wäre. Es sollte auch damit abgemacht sein, dass man von Anfang an annehme, „auf diese kleinen Sachen komme es eigentlich nicht an.“ Die deutsche Strafgesetzgebung sei hart genug, indem sie, entgegen dem französischen Recht — alle Einzelstrafen als mitverwirkt erachte.

Man entschied sich jedoch in der Kommission dafür, den Beschluss des Bundesrathes zu acceptiren, indem man erwog:

Dieser Antrag wolle das Prinzip wieder richtig stellen. Dieses bestehe darin, dass, wenn voraussichtlich wegen der schweren Strafthat eine solche Strafe auszusprechen sei, neben welcher gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches für die konkurrirenden leichteren Fälle auf keine, beziehungsweise keine höhere Strafe zu erkennen wäre, das Gericht nicht auch mit letzterem befssst werden solle. Wenn nun aber die Voraussetzung nicht zutreffe, warum solle dann nicht auf die

leichteren Fälle zurückgegriffen werden? das materielle Recht verlange jedenfalls die Möglichkeit des Rückgriffes: denn warum solle dem Angeklagten eine Strafe geschenkt werden?! Wenn es beim Beschluss I. Lesung bliebe, dann werden auch die Staatsanwälte von dem nach Abs. 1 in ihrem Ermessen liegenden Antrag sehr selten Gebrauch machen.

Der Richter könne in dem neuen Verfahren, nach Lage der Sache, auch auf das Minimum der Zusatzstrafe erkennen. Da der §. 79 des Strafgesetzbuches hinsichtlich der Anwendung der Vorschriften in §§. 74—78 des Strafgesetzbuches keinen Unterschied mache, ob die real konkurrirenden Strafthaten in demselben oder in verschiedenen Verfahren zur Aburtheilung gelangen. Ein Schaden für den Angeklagten werde hierbei auch nie entstehen: denn die vorläufig zurückgestellten Straffälle, z. B. bei einer grösseren Zahl von Diebstählen die kleineren — würden doch nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Strafe, welche man anfänglich als für die schweren angemessen voraussetzte, nicht erreicht werde.

§. 173 (*Ges. §. 209*) wurde unverändert angenommen.

§. 174 (*Ges. §. 210*) erlitt nur eine redaktionelle Aenderung.

§. 175 (*Ges. §. 211*) Abs. 2 Satz 1 wurde in zweiter Lesung beschlossen. — Die jetzige Fassung rührt von der Redaktions-Kommission her. Der ursprüngliche Antrag, wie derselbe — indessen in der Beschränkung auf Uebertretungen — von der Kommission angenommen worden war, hatte gelautet:

den folgenden **§. 175 a** (neu) aufzunehmen:

„In den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörenden Strafsachen kann ohne schriftlich erhobene Anklage und ohne eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens der Amtsrichter ohne Zuziehung von Schöffen zur Hauptverhandlung schreiten, wenn der Anzuklagende, von dem Polizei-Anwalte vorgeführt, die ihm zur Last gelegte That eingesteht."

Gegen den Antrag war geltend gemacht worden:

Wenn nach dem Antrage der Satz „*confessus pro judicato habetur*" in die Strafprozess-Ordnung eingeführt werden wolle, müsste man ihn allgemein, nicht bloss in dem konkreten Falle zur Anwendung bringen. Es komme aber gegen den Antrag besonders die grosse Wichtigkeit der richtigen Strafausmessung in Betracht: in jedem Falle müsse die richtige Strafe ausgesprochen werden und es sei unverständlich, wie Diejenigen, welche auf die Schöffengerichte so hohen Werth legen, den Schöffen die Mitwirkung bei diesem belangreichen Theil der richterlichen Thätigkeit versagen wollen. Die Berufung biete keine genügende Garantie. Denn bekanntermassen rüttele der Oberrichter nicht sehr gern am Strafmass des Unterrichters, überdies aber wirken ja bei den Berufungs-Gerichten keine Schöffen mit. Es diene zur Erhöhung des Ansehens der Schöffen, wenn man den Antrag ablehne. Man dürfe sich überzeugt halten, dass alle berechtigten Zwecke durch das Mandats-Verfahren erreicht werden können, während der Antrag eigentlich dem Angeklagten die erste Instanz entziehe. In den Ländern, welche eine Erleichterung der Schöffengerichte im Sinne des Antrags eingeführt haben, sei wenigstens die Kautel festgesetzt, dass die Einwilligung des Anzuklagenden zu dieser Art der Aburtheilung verlangt werde, so z. B. in Baden. Und

dies sei auch das Richtige: wenn der Angeklagte kollegiale Aburtheilung vorziehe, denn müsse man ihm diese auch gewähren. Der Antrag, so wie er gestellt sei — generell für die ganze Jurisdiktion der Amtsgerichte — gehe jedenfalls viel zu weit. Auch werde dem geständigen Beschuldigten die Aburtheilung durch das ganze Gericht häufig viel lieber sein.

Hiernach wurde der Unter-Antrag gestellt:

1. den Antrag auf Uebertretungen zu beschränken;
2. als weitere Bedingung einzuschalten:
„wenn der Anzuschuldigende sich einverstanden erklärt.“

Der Antrag Ziff. 1 wurde angenommen.

Der Antrag Ziff. 2 wurde abgelehnt.

Zu Gunsten des Unter-Antrags Ziffer 2 wurde ausgeführt:

Es sei einem dringenden praktischen Bedürfniss abzuhelfen, nämlich von den Ersatzschöffen die ohne Annahme des Antrags unvermeidliche Ueberlastung abzuwenden. In Fällen, welche der Antrag im Auge habe, sei eine Aburtheilung durch das kollegiale Schöffengericht nicht nothwendig. Man habe namentlich die zahlreichen Fälle von Landstreichereien im Auge. In vielen Amtsgerichts-Bezirken werden namentlich zur Winterszeit oft täglich Landstreicher aufgegriffen; — wolle man diese Alle vor das Schöffengericht stellen, so müssten täglich Schöffengerichte gehalten werden, namentlich in Ländern, wo an der Grenze Landstreicher in Haufen herüberkommen. Zu was zu solchen einfachen Sachen die Zuziehung von Schöffen nöthig sei, könne man nicht absehen. Die Schöffen sagen mit Recht — „zu solch' glatten Sachen hätten sie ihre Zeit nicht.“ Wenn man die Schöffengerichte in dieser Beziehung nicht entlaste, so ruinire man das ganze Institut. —

Der Antrag enthalte auch den Gesichtspunkt der Fürsorge für den geständigen Angeklagten, welcher an rascher Aburtheilung ein Interesse habe. Wenn ein Vagabund z. B. abwarten müsse, bis das Schöffengericht zusammentrete, so müsse er so lange sitzen bleiben! Dann mache es aber auch moralisch einen stärkeren Eindruck, insbesondere auf den Abzuurtheilenden selbst, wenn der Geständige in solchen Fällen alsbald schnellstens und ohne besonderen Apparat abgeurtheilt werde. — Das Mandats-Verfahren passe nicht für Verhaftete. Das Mandats-Verfahren gegen nicht auf freiem Fusse befindliche Beschuldigte könne nur denselben Zweck anstreben, wie der Antrag Ziff. 2. Man müsse behaupten, dass das Verfahren nach diesem Antrage einfacher und würdiger sei, dabei auch sachlich richtiger.

Einfacher — es bedürfe der Ausfertigung der Strafverfügung und dessen Behändigung an den Angeklagten nicht. —

Würdiger — es falle die Pression des Angeklagten weg, sich einem ohne sein Gehör erlassenen Urtheile zu unterwerfen, um die Sache durch Antretung der Freiheitsstrafe — um Geldstrafe werde es sich regelmässig nicht handeln — zum Schlusse zu bringen. Berufung sei ausgeschlossen.

Sachlich richtiger — ein nach Vernehmung des Angeklagten erlassenes Urtheil habe mehr Garantieen für entsprechende Ausmessung der Strafe; auch sei Berufung gegeben.

Praktisch gestalte sich die Sache ganz einfach: ein Landstreicher z. B. werde in das Amtsgefängniss gebracht, der Staatsanwalt vergewissere sich, dass derselbe geständig und beantrage die Aburtheilung durch den

Amtsrichter nach Massgabe des Antrags. Leugne der Angeklagte bei seiner Vorführung — ein Fall, der selten genug vorkommen werde — so werde das Verfahren ausgesetzt oder richtiger vor das Schöffengericht verwiesen. —

Zu Gunsten der Beschränkung des Antrags auf Uebertretungen (oben Ziff. 1) wurde vorgetragen:

Das nach dem Antrag einzuführende summarische Verfahren sei jedenfalls nur bei Uebertretungen zuzulassen; bei Vergehen sei das vorgeschlagene summarische Verfahren keinenfalls angemessen. Noch viel bedenklicher würde der auf Vergehen ausgedehnte Antrag nach der durch die Kommission geregelten Kompetenz der Schöffengerichte. In dem Antrage fehle die allenthalben als selbstverständlich vorausgesetzte und nochmals von der Redaktions-Kommission dem Gesetzestext beigefügte Bestimmung, dass die Zustimmung des Staatsanwalts zu dem abgekürzten Verfahren gefordert werde. Von Seiten des Angeklagten werde nur das Eingeständniss der That gefordert; werde unter dieser Voraussetzung das abgekürzte Verfahren in Betreff der ganzen Kompetenz des Schöffengerichts zugelassen, so werde es häufig vorkommen, dass der Angeklagte die schweren Folgen seines Eingeständnisses nicht entfernt übersehe. In Beschränkung auf Uebertretungen fallen die Hauptbedenken weg.

Für die künftige richtige Anwendung der beschlossenen Vorschrift wurde noch konstatirt:

Die eine Bedingung für das beantragte Verfahren, nämlich das Geständniss, müsse feststehen, ferner dürfe jedenfalls, wenn hiernach der Amtsrichter zur Aburtheilung schreite, der Angeklagte nachher aber leugne, das Geständniss zurückziehe, der Amtsrichter nicht zuständig bleiben, sondern müsse die Sache vor das Schöffengericht bringen.

In der spätern Sitzung vom 3. Juli 1876 (Prot. S. 1124) schlug die Redaktions-Kommission folgende Aenderung vor:

„§. 175. Abs. 1 bleibt unverändert und erhält folgenden Zusatz (bisher Abs. 2):

„Der wesentliche Inhalt der Anklage ist in den Fällen der freiwilligen Stellung oder der Vorführung in das Sitzungs-Protokoll, andernfalls in die Ladung des Anzuklagenden aufzunehmen."

Als Abs. 2 (neu) ist aufzunehmen:

„Auch kann der Amtsrichter in den Fällen der freiwilligen Stellung oder der Vorführung des Anzuklagenden mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft ohne Zuziehung von Schöffen zur Hauptverhandlung schreiten, wenn der Anzuklagende nur wegen Uebertretung verfolgt wird und die ihm zur Last gelegte That eingesteht. Gegen die im Laufe der Hauptverhandlung ergehenden Entscheidungen und Urtheile des Amtsrichters finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Entscheidungen und Urtheile des Schöffengerichts."

Zur Begründung bemerkte die Redaktions-Kommission:

Der Vorschlag erstrecke den in zweiter Lesung angenommenen Antrag (vergl. Protokolle S. 936 flg. — [oben S. 132]) auf den Fall, wo der Angeklagte sich freiwillig stelle.

Der Vorschlag wurde zurückgezogen, nachdem ausgeführt worden war:

Es handle sich hier um eine neue Bestimmung, die über den Beschluss der zweiten Lesung hinausgehe und keine Konsequenz dieses Beschlusses enthalte, vielmehr mit demselben in Widerspruch stehe. — Diese Erweiterung sei nicht angemessen. Ob Schöffen zugezogen werden sollen oder auch nicht, dürfe nicht von der Willkür des Angeklagten abhängig gemacht werden; und ebenso unstatthaft sei es, die Mitwirkung der Schöffen durch ein Kompromiss zwischen Staatsanwalt und Angeklagten ausschliessen zu lassen. Die freiwillige Stellung könne keineswegs mit der Vorführung auf gleiche Linie gestellt werden. Bei der Vorführung finde die Ausschliessung wegen der Eile der Sache, mithin aus einem öffentlich-rechtlichen Grunde statt, von dem bei einer freiwilligen Stellung nicht die Rede sei. Zudem liege die Besorgniss nicht ganz fern, dass in einzelnen Fällen der Amtsgerichts-Anwalt aus Konnivenz gegen einen Angeklagten, dem an Aburtheilung ohne Schöffen gelegen sei, damit die Sache möglichst wenig in die Oeffentlichkeit dringe, in eine Aburtheilung ohne Zuziehung von Schöffen willige, obwohl sachlich keine Gründe für eine derartige Erledigung des Falls sprechen. —

Beschlüsse der Kommission zum vierten Abschnitt:

„Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens."

(Vergl. I. Lesung S. 61, 62.)

§§. 163, 164. Unverändert wie I. Lesung.

§. 165. Die Anklageschrift hat die dem *Angeschuldigten* zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen, sowie die Beweismittel und das Gericht, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll, anzugeben.

In den vor dem Reichsgerichte, den Schwurgerichten oder den Landgerichten zu verhandelnden Strafsachen sind ausserdem die wesentlichen Ergebnisse der stattgehabten Ermittelungen in die Anklageschrift aufzunehmen.

§. 165 a. *Der Vorsitzende des Gerichts hat die Anklageschrift dem Angeschuldigten mitzutheilen und ihn zugleich aufzufordern, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu erklären, ob er eine Voruntersuchung oder die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen, oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen wolle.*

Ist ein Vertheidiger vorhanden, so genügt es, diesen, unter Gestattung der Akteneinsicht, zur Einbringung etwaiger Vertheidigungs-Anträge aufzufordern.

Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so ist die Aufforderung entsprechend zu beschränken, und ist dieselbe zu unterlassen, wenn unter Mittheilung der Ergebnisse der Voruntersuchung die erforderliche Befragung des Angeschuldigten oder eine entsprechende Aufforderung an den Vertheidiger während der Voruntersuchung gefolgt ist.

Ueber die Anträge und Einwendungen beschliesst das Gericht. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nur in dem Falle des §. 150d statt.

Auf die vor den Schöffengerichten zu verhandelnden Sachen finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

§. 167. Das Gericht beschliesst die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn nach den Ergebnissen der Voruntersuchung, oder, falls eine solche nicht stattgefunden hat, nach *den Ergebnissen* der Verhandlungen der *Angeschuldigte* einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtig erscheint.

§§. 167 a, 167 b, 168. Unverändert wie I. Lesung.

§. 169. *Wenn von der Staatsanwaltschaft beantragt ist, den Angeschuldigten ausser Verfolgung zu setzen, von dem Gerichte aber die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen wird, so hat die Staatsanwaltschaft eine dem Beschlusse entsprechende Anklageschrift einzureichen.*

§. 170. Das Landgericht kann das Hauptverfahren vor den erkennenden Gerichten jeder Ordnung, nicht aber vor dem Reichsgericht eröffnen. Erachtet *das Landgericht* die Zuständigkeit des Reichsgerichts für begründet, so legt es die Akten durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft diesem Gerichtshofe zur Entscheidung vor.

Ebenso hat der Amtsrichter, wenn er findet, dass eine bei ihm eingereichte Sache die Zuständigkeit des Schöffengerichts übersteige, die Akten durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft dem Landgerichte zur Entscheidung vorzulegen.

§. 171. Fällt fort. (Vergl. §. 167 a.)

§. 172. Betraf *das Vorverfahren* mehrere derselben Person zur Last gelegte strafbare Handlungen, und erscheint für die Strafzumessung die Fesstellung des einen oder des anderen Straffalles unwesentlich, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft beschliessen, dass in Ansehung eines solchen *das Verfahren* vorläufig einzustellen sei.

Die Aufhebung des Einstellungs-Beschlusses kann binnen einer Frist von drei Monaten nach Rechtskraft des Urtheils von der Staatsanwaltschaft beantragt werden, wenn nicht Verjährung eingetreten ist.

§. 173. Unverändert wie I. Lesung.

§. 174. Ist die Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschluss abgelehnt, so *kann die Klage nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden.*

§. 175. Vor dem Schöffengerichte kann ohne schriftlich erhobene Anklage und ohne eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten werden, wenn der *Beschuldigte* entweder sich freiwillig stellt oder in Folge einer vorläufigen Festnahme dem Gerichte vorgeführt *oder nur wegen Uebertretung verfolgt* wird. *Der wesentliche Inhalt der Anklage ist in den Fällen der freiwilligen Stellung oder der Vorführung in das Sitzungs-Protokoll, anderenfalls in die Ladung des Beschuldigten aufzunehmen.*

Auch kann der Amtsrichter in dem Falle der Vorführung des Beschuldigten mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft ohne Zuziehung von Schöffen zur Hauptverhandlung schreiten, wenn der Beschuldigte nur wegen Uebertretung verfolgt wird und die ihm zur Last gelegte That eingesteht. Gegen die im Laufe der Hauptverhandlung ergehenden Entscheidungen und Urtheile des Amtsrichters finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Entscheidungen und Urtheile des Schöffengerichts.)*

*) Die §§. 163 — 175 bilden mit den Abänderungen dritter Lesung u. des Reichstags — vgl. Thl. III dieses Bandes — die §§. 176 — 211 der St.-P.-O. v. 1. Febr. 1878.

Fünfter Abschnitt.

Vorbereitung der Hauptverhandlung.

§§. 176—188 des Entwurfs. Gesetz §§. 212—224.

Sitzung vom 13. Juni 1876.

(Seite 940 — 945 der Protokolle I. Lesung S. 62, 63.)

Obiger Abschnitt gelangte in der Sitzung vom 13. Juni 1876 zur zweiten Lesung.

§§. 176 und **177** (*Ges. §§. 212, 213)* blieben unbeanstandet.

Zu **§. 178** *(Ges. §. 214)* wurde folgender Abs. 2 beantragt und angenommen:

„*Dem Beschluss ist die Anklageschrift beizufügen, sofern dieselbe nicht schon nach Massgabe des §. 165a dem Angeklagten mitgetheilt worden ist.*“

Dieser Beschluss beruht auf folgender Erwägung:

Nachdem man von den Vorschriften des §. 165a die schöffengerichtlichen Sachen ausgenommen habe, bekämen in solchen Sachen die Angeklagten keine Abschrift der Anklageschrift. Diesem Uebelstand wollte man abhelfen.

In **§. 179** (*Ges. §. 215*) wurde auf Antrag der Redaktions-Kommission das Zitat „Abs. 3“ im dritten Absatz gestrichen.

Zu **§. 180** (*Ges. §. 216*) lagen folgende Anträge vor:

aus der Mitte der Kommission

1. der Antrag:

 Zu Abs. 1 anstatt der Worte „mindestens einer Woche“ zu setzen: „mindestens zwei Wochen“.

2. der Antrag:

 Als Unter-Antrag zu dem Antrag (1) §. 180 Abs. 1 zu fassen:

 „Zwischen der Zustellung der Ladung (§. 179) und dem Tag der Hauptverhandlung muss in dem durch die Schöffengerichte abzuurtheilenden Strafsachen eine Frist von mindestens einer Woche, in den übrigen Strafsachen eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.“

3. der Antrag des Bundesrathes:

 Den Abs. 2 zu fassen, wie folgt:

 „*Ist diese Frist nicht eingehalten worden, so kann der Angeklagte die Aussetzung der Verhandlung verlangen, so lange mit der Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens nicht begonnen ist.*“

Die Anträge unter Ziff. 1 und 2 wurden von der Kommission abgelehnt, der Antrag unter Ziff. 3 dagegen wurde angenommen.

Zur Begründung der Anträge unter Ziff. 1 und 2 war vorgetragen worden:

Die Zeit zwischen der Zustellung der Ladung und dem Tage der Hauptverhandlung sei für den Beschuldigten äusserst kostbar, weil er sich das Material für seine Entlastung sammeln und einen Vertheidiger

suchen müsse. Dafür sei nun die Frist von 8 Tagen entschieden zu kurz, zumal nachdem man für landgerichtliche Straffälle die Berufung beseitigt habe. Gerade in diesem Zeitraum müsse der Beschuldigte eine Thätigkeit entwickeln, von welcher unter Umständen seine ganze Existenz in der bürgerlichen Gesellschaft abhängig sei. Die Frage liege so: entweder Berufung mit kurzer Frist, oder keine Berufung, aber längere Frist.

In Schöffensachen hielt man von anderer Seite acht Tage Frist für genügend, weshalb man einen Unterantrag dahin stellte.

Die Ablehnung der Anträge Ziff. 1 und 2 beruht dagegen auf folgenden Erwägungen:

Das Interesse einer schnellen Rechtspflege sei bestimmend und komme hier in Frage. Der Beschuldigte werde durch eine Minimalfrist von acht Tagen in seiner Vorbereitung nicht eingeengt. Die Vorschrift des §. 165a sichere ihm eine anderweitige Frist von 8 bis 10 Tagen von der Zustellung der Anklage bis zur Behändigung der Ladung, so dass er thatsächlich immer mindestens 14 Tage habe, um einen Vertheidiger zu finden und die Vertheidigung vorzubereiten. Dies gelte von landgerichtlichen Sachen. Bei schöffengerichtlichen finde §. 165a keine Anwendung, aber die Natur dieser Sachen sei meistens so einfach, dass acht Tage als Regel ausreichen werden. In allen Fällen werde der Richter, wo die Beschaffenheit des Falles es erfordere, über die Mindestfrist hinausgehen, nur solle das Gesetz nicht zu einer längeren Fristerstreckung zwingen. Auch die Lage des Verhafteten sei zu bedenken. Bei einer 14tägigen Frist bleibe er 14 Tage sitzen, denn der Richter sei nicht veranlasst, ihn zu befragen, ob er nicht auf die Frist verzichten wolle. Es gebe keine einzige Prozess-Ordnung, welche eine längere Minimal-Ladungsfrist, als eine Woche, habe. —

Zu Gunsten des (angenommenen) Regierungs-Antrags (Oben Ziff. 3) wurden aus dem Schoosse der Kommission folgende Unterstützungs-Momente vorgetragen:

In allen Strafprozess-Ordnungen wurden in Manchem gegenüber dem Staatsanwalt wie dem Angeklagten Verzichte angenommen, deshalb weil sie etwas nicht thun; ohne die Zulassung solcher Verzichte wäre gar keine Strafprozess-Ordnung möglich. Es liege hier aber auch ein prinzipieller Grund vor. Die Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens sei überall als ein Präklusiv-Termin, als ein formaler Abschnitt des Verfahrens vorgeschrieben und die meisten Gesetzgebungen erklären, dass ein Verzicht auf die Einrede des zu engen Termins anzunehmen sei, wenn bis zur Verlesung des Beschlusses auf Verweisung von dem Angeklagten nicht auf Aussetzung angetragen sei. Der Grundgedanke sei: wer in die Verhandlung sich einlasse, der solle keine Einwendungen mehr aus dem früheren Verfahren nachbringen dürfen; der müsse bei der Verhandlung bleiben, ohne weitere Rechtsmittel wegen früherer, ihm bekannt gewesener Formfehler vorbringen zu können. Nach dem Kommissions-Beschluss erster Lesung*) sei der Chikane des Angeklagten Thür und Thor geöffnet. Da könnte er, wenn er sehe, wie es für ihn schlecht und schief gehe, noch in letzter Stunde sagen, die Frist sei ja nicht eingehalten, er verlange Vertagung! Das sei einfach praktisch undurchführbar. —

*) Vgl. diese S. 63.

Der Beschluss erster Lesung dagegen war damit vertheidigt worden:

Man möge in den Abs. 2 einen stillschweigenden Verzicht nicht einführen. Die [Einhaltung der Frist sei ein Recht des Angeklagten, welches man ihm nicht verkümmern dürfe. Der Vorsitzende solle eintretenden Falls den Angeklagten aufmerksam machen, dass die Frist nicht eingehalten sei, und ihn fragen, ob er Aussetzung wolle oder nicht; nur, wenn er verzichte, dürfe weiter verhandelt werden.

§. 181 *(Ges. §. 217)* blieb unbeanstandet.

Zu **§. 182** (*Ges. §. 218*) lag der Antrag vor:

als Absatz 2 einzufügen:

„Den Anträgen ist stattzugeben, wenn nicht die Thatsachen, über welche der Beweis erhoben werden soll, zur besseren Aufklärung der Sache ungeeignet erscheinen."

Der Antrag wurde als ein Gebot der Gerechtigkeit bezeichnet. Derselbe sei dem bairischen Prozessrecht entnommen. — Die Ablehnung des Antrags sei insbesondere für den unbemittelten Angeklagten eine nicht zu rechtfertigende Härte.

Der Antrag wurde jedoch abgelehnt, indem man erwog:

Bedenklich sei hauptsächlich, dass das Ermessen des Richters nur bezüglich der Thatsachen, ob sie nicht ungeeignet wären, Platz greifen sollte, nicht aber auch hinsichtlich der Erheblichkeit der Beweismittel selbst. Es könnten sonach über eine an sich erhebliche Thatsache dreissig Zeugen gerufen werden müssen, um schliesslich sämmtlich das Nämliche auszusagen. Am Ende müsste dann die Staatskasse für die Kosten eintreten! —

Zu **§. 183** (*Ges. §. 219*) lag ein Antrag des Bundesrathes vor:

Absatz 2 und 3 wie folgt zu fassen:

„*Eine unmittelbar geladene Person ist nur dann zum Erscheinen verpflichtet, wenn ihr bei der Ladung die gesetzliche Entschädigung für Reisekosten und Versäumniss baar dargeboten oder deren Hinterlegung bei dem Gerichtsschreiber nachgewiesen wird.*

Ergiebt sich in der Hauptverhandlung, dass die Vernehmung einer unmittelbar geladenen Person für die Aufklärung der Sache erforderlich war, so hat das Gericht auf Antrag zu verfügen, dass derselben die gesetzliche Entschädigung aus der Staatskasse zu gewähren sei."

Zu Gunsten des Antrags wurde Seitens der Vertretung der verbündeten Regierungen vorgetragen:

Der Antrag sei wesentlich redaktionell, insofern im Abs. 2 anstatt der Mehrheit der Personen „eine (einzelne) Person" gesetzt und im Abs. 3 der Ausdruck „dienlich" durch „erforderlich" ersetzt werden solle. Dienlich könne schliesslich Manches erscheinen, was *in concreto* keineswegs erforderlich gewesen; so könne bei einer *turba testium*, Jeder für sich betrachtet, dienlich erachtet werden, obwohl die grosse Zahl nicht erforderlich war. —

Hierauf wurde der Antrag zu Abs. 2 der Redaktions-Kommission überwiesen, der Antrag zu Abs. 3 aber bei der Abstimmung abgelehnt.

Zu **§§. 184, 185** (*Ges. §§. 220, 221*) lagen keine Anträge vor.

Zu **§. 186** (*Ges. §. 222*) wurde, anknüpfend an eine Bemerkung in letzter Sitzung, — dahin gehend, die Wegstreichung des Abs. 2 in §. 159 habe eine Beschränkung der Parteien-Oeffentlichkeit im Gefolge, die Frage nach dem Verhältniss der §§. 57, 159 beziehungsweise der hierzu gefassten Kommissions-Beschlüsse zu §. 186, insbesondere nach dem Einfluss derselben auf die Parteien-Oeffentlichkeit und die Vertheidigung des Beschuldigten eine lebhafte Debatte angeregt. Es wurde hervorgehoben, wie bedenklich die Beschlussfassung über die genannten Paragraphen im Einzelnen gewesen, da man ihren Zusammenhang nicht im Auge gehabt und deshalb die ganze Tragweite der Beschlüsse nicht übersehen habe und wurde darnach von der Kommission beschlossen:

> die Diskussion über §. 186 auszusetzen und denselben im Zusammenhang mit den §§. 57, 159 in einer der nächsten Sitzungen zur Diskussion und Abstimmung zu bringen.

Diese Diskussion fand sodann in der Sitzung vom 16. Juni 1876 statt und sind die gefassten Beschlüsse Oben S. 34 bei §. 57 mitgetheilt.

Die **§§. 187** und **188** (*Ges. §§. 223, 224*) blieben unbeanstandet.

Beschlüsse der Kommission zum fünften Abschnitt:

„Vorbereitung der Hauptverhandlung."

(Vgl. I. Lesung S. 64.)

§§. 176, 177. Unverändert wie Vorlage.

§. 178. Der Beschluss über die Eröffnung des Hauptverfahrens *ist* dem Angeklagten spätestens mit der Ladung zuzustellen.

Dem Beschlusse ist die Anklageschrift beizufügen, sofern dieselbe nicht schon nach Massgabe des §. 165a dem Angeklagten mitgetheilt worden.

§. 179. Die Ladung eines auf freiem Fusse befindlichen Angeklagten geschieht schriftlich unter der Warnung, dass im Falle seines unentschuldigten Ausbleibens seine Verhaftung oder Vorführung erfolgen werde. *Die Warnung kann in den Fällen des §. 195 unterbleiben.*

Die Ladung des nicht auf freiem Fusse befindlichen Angeklagten erfolgt durch Bekanntmachung des Termins zur Hauptverhandlung in Gemässheit des §. 29. Dabei ist der Angeklagte zu befragen, ob und welche Anträge er in Bezug auf seine Vertheidigung *für die Hauptverhandlung* zu stellen habe.

§. 180. Zwischen der Zustellung der Ladung (§. 179) und dem Tage der Hauptverhandlung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

Ist diese Frist nicht eingehalten worden, so kann der Angeklagte die Aussetzung der Verhandlung verlangen, so lange mit *der Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens* nicht begonnen ist.

§§. 181, 182. Unverändert wie Vorlage.

§. 183. Lehnt der Vorsitzende den Antrag auf Ladung einer Person ab, so kann der Angeklagte die letztere unmittelbar laden lassen. Hierzu ist er auch ohne vorgängigen Antrag befugt.

Eine unmittelbar geladene Person *ist* nur dann zum Erscheinen verpflichtet, wenn *ihr* bei der Ladung die gesetzliche Entschädigung für Reisekosten und Versäumniss baar dargeboten oder deren Hinterlegung bei dem Gerichtsschreiber nachgewiesen wird.

Ergiebt sich in der Hauptverhandlung, dass die Vernehmung einer unmittelbar geladenen Person zur Aufklärung der Sache dienlich war, so hat das Gericht auf Antrag anzuordnen, dass derselben die gesetzliche Entschädigung aus der Staatskasse zu gewähren sei.

§§. 184, 185. Unverändert wie Vorlage.

§. 186. Wenn dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen in *der* Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen, so kann das Gericht die Vernehmung desselben durch einen beauftragten oder ersuchten Richter anordnen. *Die Vernehmung erfolgt, soweit die Beeidigung zulässig ist, eidlich.*

Dasselbe gilt, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden soll, welcher voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert oder dessen Erscheinen wegen grosser Entfernung besonders erschwert sein wird.

§. 187. Unverändert wie I. Lesung.

§. 188. Ist zur Vorbereitung der Hauptverhandlung noch ein *richterlicher* Augenschein einzunehmen, so finden die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen gleichfalls Anwendung. *)

Sechster Abschnitt.

Hauptverhandlung.

§§. 189—233 des Entwurfs. — Gesetz §§. 225—275.

Sitzung vom 13., 14. und 16. Juni 1876.

(Prot. S. 945—952; 953—981; 988—993. I. Lesung S. 64 ff.)

Der sechste Abschnitt gelangte in obigen Sitzungen in zweiter Lesung zur Annahme.

§§. 189—191 *(Ges. §§. 225, 226, 228)* blieben unbeanstandet.

Zu **§. 192** (*Ges. §. 227*) lag der Antrag vor:

dem Paragraphen folgenden Zusatz beizufügen:

„*Ist die Frist des §. 180 Abs. 1 nicht eingehalten worden, so hat der Vorsitzende den Angeklagten mit seiner Befugniss, Aussetzung der Verhandlung zu verlangen, bekannt zu machen.*

Der Antrag wurde angenommen, jedoch mit der Modifikation, dass „so hat bekannt zu machen“ verwandelt wurde in „*soll* bekannt machen“ — indem sonst, wenn der Vorsitzende zufällig einmal unterlasse, den Angeklagten aufmerksam zu machen, dieser aber selbst mit der Verhandlung ganz einverstanden sich auf dieselbe eingelassen habe, nach-

*) Obige Paragr. bilden die §§. 212—224 der St.-P.-O. vom 1. Febr. 1877. — Ueber die spätern Abänderungen vgl. den III. Thl. dieses Bds.

träglich dennoch aus jener Unterlassung ein Vernichtungsgrund geschaffen werden könnte, welcher gewiss keinen berechtigten Boden habe.

§. 193 (*Ges. §. 229*) wurde ohne Anstand angenommen.

Bei **§. 194** (*Ges. §. 230*) wurde der Antrag gestellt:

in dem Abs. 1 als ersten Satz voranzustellen:

„Der Angeklagte muss ungefesselt sein."

Zur Motivirung wurde bemerkt:

Nach den Beschlüssen zu §. 105 *) stehe nicht fest, dass der Angeklagte in der Hauptverhandlung nicht gefesselt sein dürfe; da müsse dies aber kategorisch vorgeschrieben sein. In der öffentlichen Verhandlung stehe der Richter unter dem Schutz des anwesenden Publikums, sowie der bewaffneten Macht, welche ja immer vertreten sei.

Der Antrag wurde jedoch abgelehnt, nachdem geltend gemacht worden war:

Für die Hauptverhandlung seien keine besonderen Bestimmungen angezeigt. Man weise insbesondere auf die öffentlichen Sitzungen der Amtsgerichte hin, wo keine Militärmacht zum Schutze der Richter vorhanden sei. Gerade aber bei den Amtsgerichten sei nach der Beschaffenheit der Sitzungs-Lokalitäten und der Qualität der Menschen, welche daselbst zur Aburtheilung gelangten, Gefahr für die Richter leicht möglich und bekanntermassen kommen dort auch die meisten Rohheiten gegenüber dem Richter vor. —

Die **§§. 195—200** (*Ges. §§. 231—236*) wurden unbeanstandet angenommen.

§. 201 (*Ges. §. 237*) wurde unverändert nach den Beschlüssen erster Lesung angenommen. Drei verschiedene Abänderungs-Anträge wurden abgelehnt, nämlich

1) ein Antrag des Bundesrathes
 in Abs. 2 hinter „Person" einzuschalten:
 — „als gesetzlich unzulässig";
2) dann, die aus der Mitte der Kommission gestellten Anträge:
 „den §. 201 Abs. 2 zu streichen und als §. 204 a einen der Fassung des §. 126 a der Zivilprozess-Ordnung entsprechenden Paragraphen anzunehmen";
3) dem §. 201 folgenden Absatz beizufügen:
 „Der Vorsitzende ertheilt das Wort und kann es demjenigen, welcher seinen Anordnungen nicht Folge leistet, entziehen."
 (cfr. §. 123 der Zivilprozess-Ordnung.)

Der (abgelehnte) Antrag ad 1: war Seitens der Vertretung der verbündeten Regierungen damit motivirt worden:

Nicht jede Beanstandung einer Anordnung des Vorsitzenden bezüglich der Sachleitung solle eine Beschlussfassung des Gerichts herbeiführen dürfen, wenn nicht dem Angeklagten in die Hand gegeben werden wolle, muthwillig nach Belieben Gerichts-Beschlüsse zu veranlassen;

*) S. oben S.

sondern nur wenn er die Anordnung als eine gesetzlich unzulässige beanstande.

Zur Begründung des Antrags Ziff. 2 wurde bemerkt:

Der Antrag bezwecke, die §§. 201 und 204 a zu verschmelzen und dieselben mit den Beschlüssen zur Zivilprozess-Ordnung in dieser Materie in Einklang zu bringen.

Für den Antrag Ziff. 3 wurde vorgetragen:

Man beabsichtige möglichste Gleichartigkeit mit der Zivilprozess-Ordnung herzustellen. In dem Gerichtsverfassungs-Gesetz sei die gleiche Bestimmung hinsichtlich der vorliegenden Frage vorgesehen, in der Zivilprozess-Ordnung habe man dieselbe ausdrücklich geregelt, im Strafprozess bis jetzt nicht; dies könnte zu Missverständnissen führen.

Die Ablehnung dieser Anträge erfolgte aus der Erwägung:

Gleichstellung in beiden Prozess-Ordnungen sei wünschenswerth, allein nur, soweit die Unterlagen die gleichen sind. Im Zivilprozess verhandeln nur Privatpersonen, im Strafprozess dagegen auch eine öffentliche Behörde — der Staatsanwalt und könnte nach dem Antrag Ziff. 2 der Vorsitzende auch diesem das Wort entziehen, was doch nicht angehe, zumal der Staatsanwalt ein im Interesse der öffentlichen Ordnung nothwendiges Organ im Strafprozesse sei. Wenn dem Staatsanwalt das Wort entzogen würde, wer soll die Anklage vertreten? Denkbar sei, dass der Vorsitzende wegen des Benehmens des Staatsanwalts die Verhandlung abbrechen, nie dagegen, dass die Verhandlung ohne Vertretung der Anklage geführt werde. Der Staatsanwalt könne in der Verhandlung nicht entbehrt werden, wenn nicht der Richter die Rolle des Anklägers übernehme. Ob nach der ihm in der Prozessordnung zuertheilten Rolle der Staatsanwalt im Eheprozess entbehrt werden könne, komme hier nicht in Erwägung.

Zu **§. 202** (*Ges. §. 238*) wurde beantragt:

„den zweiten Absatz im Wortlaut der Vorlage wiederherzustellen."

Zu Gunsten des Antrags wurde vorgetragen:

Mit dieser Befugniss enthebe man den Vorsitzenden unter Umständen von einer übermässigen Last; es gebe Verhandlungen, in denen schon im Interesse der nöthigen Erholung des Vorsitzenden dieser berechtigt sein müsse, das Fragerecht an die Parteien zu übertragen. Aber von weit überwiegender Bedeutung sei das Interesse der Wahrheitserforschung, welche dadurch gewinne, wenn dem gut informirten Ankläger und Vertheidiger die Möglichkeit gegeben werde, den Vernommenen durch passende Fragestellung auf den entscheidenden Punkt hinzuführen, die Aufmerksamkeit des Richters auf den erheblichen Inhalt der Aussage zu lenken, und den inneren Werth des Zeugnisses offen zu legen. Komme dieser Vortheil der Anklage oder der Vertheidigung häufiger zu gut, immer sei zu erstreben, dass die Wahrheit möglichst objektiv erforscht werde. Wolle man aber zwischen den beiden Seiten der Untersuchung unterscheiden und auch hier der Vertheidigung den grösseren Schutz zuwenden, so sei zu bedenken, dass nach Lage der Akten der Belastungs-Beweis besser vorbereitet zu sein pflege und die gründliche Vernehmung der Belastungs-Zeugen dem Richter leichter werde, als die Befragung der Entlastungs-Zeugen, deren Beweistendenz oft nur dem Vertheidiger in voller Tragweite vor der Seele stehe. Wenn die Parteien sich über

das Kreuzverhör nicht vereinigen können, weshalb soll der anderen Partei das loyale Mittel einer besseren Wahrheitserforschung verboten sein?

Die Kommission lehnte jedoch den Antrag ab und beliess es bei den Beschlüssen erster Lesung.

Für diese Entschliessung der Kommission wurde namentlich geltend gemacht:

Der Abs. 2 sei aus dem durchschlagenden Grund gestrichen worden, weil durch denselben in die Hand der einen Partei gelegt würde, von ihrer grösseren Geschicklichkeit zur Schädigung der andern Partei Gebrauch zu machen. Der Angeklagte insbesondere werde hiernach in der Regel im Nachtheil sein, da meistens der Staatsanwalt vermöge seiner täglichen Uebung im Verhören die grössere Gewandtheit habe als der Vertheidiger. Im Falle des Abs. 2 sollte doch wohl dieselbe Methode im Verhör, wie in Abs. 1, nämlich Scheidung der Zeugen in solche der Anklage, solche der Vertheidigung Platz greifen. Wo und wann habe man aber im deutschen Prozess von einer solchen Trennung in Accusations- und Defensions-Zeugen gehört! Der Staatsanwalt solle ja auch die Beweismittel-Liste aufstellen und alle zur Aufklärung der Sache dienlichen Zeugen darauf setzen: Jene Trennung der Zeugen sei praktisch weder richtig, noch wahr.

Von anderer Seite wurde bemerkt:

Die Beschlüsse über die Vertheidigung seien in Betracht zu nehmen. Da nach diesen dem Angeklagten der Vertheidiger gestellt werde, der Angeklagte, welcher mittellos ist, unter den Vertheidigern nicht wählen dürfe, welchen er wolle, vielmehr der Arme sich jeden gefallen lassen müsse, auch wenn er ihn nicht wolle und nicht für fähig halte, so biete das System der Vertheidigung auch keine Garantie mehr dafür, dass das Kreuzverhör vom Vertheidiger gut geführt werde. Da sei vorzuziehen, wenn nur der unpartheiische Richter das Verhör leite. —

Die **§§. 203—206** (*Ges. §. 239—243*) wurden ohne Diskussion nach den Beschlüssen erster Lesung angenommen.

Zu **§. 207** (*Ges. §. 244*) wurde

1. der Antrag gestellt: diesen Paragraphen in folgender Fassung anzunehmen:

„Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

In den Sachen, welche vor den Landgerichten in erster Instanz, vor den Schwurgerichten oder vor dem Reichsgerichte verhandelt werden, ist die Beweisaufnahme auf die sämmtlichen vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen, sowie auf die anderen herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken. Von der Erhebung einzelner Beweise kann jedoch abgesehen werden, wenn die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte, sowie das Gericht hiermit einverstanden sind.“

Ebenso wurde

2. der Antrag gestellt

dass im Absatz 1 des §. 207 der Beschlüsse erster Lesung hinter das Wort „Beweismittel“ eingeschaltet werden die Worte:

„welche über erhebliche Thatsachen in Vorschlag gebracht sind,“

Für den Antrag Ziff. 1 wurde namentlich Seitens der verbündeten Regierungen eingetreten, indem dieselben geltend machten:

Der Entwurf habe die generelle Regel aufgestellt, dass das Gericht nach eigenem freien Ermessen und nach seinem Gewissen den Umfang der Beweisaufnahme zu bestimmen habe, ohne hierbei an Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein. Das sei auch der einzig richtige Standpunkt. Namentlich sollten und könnten hiernach irrelevante Beweisaufnahmen vermieden werden.

Nun habe die Kommission mit Rücksicht auf die Beseitigung der Berufung den §. 207 in der Fassung erster Lesung umgestaltet, um weitere Garantie als Ersatz für den Wegfall der Berufung zu bekommen. Der Antrag Ziff. 1 wäre also im Ganzen korrekt.

Es gebe keine Konsequenz, wonach das Gericht, wenn es gewisse Zeugen für unerheblich halte, dennoch gezwungen sein solle, sie zu vernehmen. Nach den Kommissions-Beschlüssen müssten nicht einmal die Thatsachen, über welche die Zeugen vernommen werden sollen, erheblich sein. Selbst dann also, wenn das Gericht schon die volle Ueberzeugung gewonnen habe, es komme auf die und die Thatsache gar nicht oder nicht mehr an, solle und müsse es die Zeugen vernehmen. Dies müsse man als eine Inkonvenienz bezeichnen, die man allenfalls nur gestatten könne vom Gesichtspunkte der Inappellabilität aus: von diesem Standpunkte aus also seien die Regierungen der Ansicht, dass wenigstens in den Fällen, wo Berufung zugelassen sei, die Vorlage wieder hergestellt werde. Warum solle denn das Gericht hier unerhebliche Zeugen, wenn es von der Unerheblichkeit voll überzeugt sei, vernehmen, z. B. wenn es sich längst klar sei, dass Freisprechung eintreten müsse oder eine Thatsache unter allen Umständen für unerheblich halte? Wo die Berufung zugelassen, müsse jedenfalls von dem Kommissions-Beschluss abgegangen werden.

Der Antrag wurde jedoch abgelehnt, indem zu Gunsten der Beschlüsse erster Lesung*) hervorgehoben wurde:

Der §. 207 nach den Kommissions-Beschlüssen enthalte eine Norm von gleichmässigem Interesse für den Staatsanwalt und Angeklagten. Keinem soll ein Beweismittel abgeschnitten werden. Es lasse sich nichts Verkehrteres denken, als die Bestimmung des Umfangs der Beweisaufnahme dem blossen Ermessen des Richters preiszugeben. In Baiern bestehe diese Bestimmung seit 27 Jahren: alle Zeugen und Sachverständige würden vernommen, wenn nicht Staatsanwalt und Angeklagter darauf verzichten. Eine Beschwerde dagegen sei nie laut geworden. Der bereitwillige Verzicht der Betheiligten auf unnöthig gewordene Beweismittel sei das natürliche Korrektiv gegen nutzlose, zeitraubende Vernehmung der Zeugen.

Auch der Antrag Ziff. 2 wurde abgelehnt, indessen hierbei eingeräumt,

dass die Zeugen jedenfalls über zur Sache Gehöriges vorgeschlagen sein müssen.

Zu **§. 208** (*Ges. §. 245*) wurde der Antrag gestellt:

*) Vgl. I. Lesung S.

in Abs. 2 die Worte:

„oder eine zu beweisende Thatsache zu spät vorgebracht,“
zu streichen.

Zur Motivirung des Antrags wurde geltend gemacht:

Wenn die Benennung des Beweismittels der Gegenpartei so spät zugehe, dass diese ihre Vorbereitungen für die Sitzung nicht mehr habe treffen können, so wolle die ursprüngliche Regierungs-Vorlage durch Einräumung der besonderen Befugniss die Vertagung zu beantragen, die Interessen der Parteien wahren. Was nun aber bezüglich der Mittheilung der Beweismittel an die Gegenpartei im Gesetze bestimmt sei, sei keineswegs bezüglich aller Thatsachen anzuordnen. Man könne nicht vorschreiben, dass die verspätete Mittheilung von zu beweisenden Thatsachen ein Vertagungsrecht begründen solle, wenn eine solche Mittheilung überall nicht vorgesehen sei und gar nicht zu erfolgen brauche. Der Beschluss erster Lesung greife also weit über den gegebenen Rahmen hinaus und harmonire nicht mit dem sonstigen Inhalt des Gesetzes, indem er auch das Vorbringen neuer Thatsachen hereinziehe. Es sei gar nicht möglich, vorauszubestimmen, welche einzelnen Thatsachen auch durch jedes einzelne Beweismittel bewiesen werden können. Ueberhaupt seien nicht die einzelnen „zu beweisenden Thatsachen,“ sondern nur die That, welche bewiesen werden soll, dem Angeschuldigten vorher zu bezeichnen. Bei der dem Absatz 2 durch den Beschluss erster Lesung gegebenen Fassung müsste aber die Anklage und die Vertheidigung im Stande sein, zum Voraus jede Thatsache, welche Gegenstand der Beweisaufnahme werden wird, dem Gegner mitzutheilen. —

Man hielt jedoch den Beschluss erster Lesung aufrecht, indem man unter Anderem erwog:

Der Entwurf selbst behandle in Abs. 1 das verspätete Vorbringen sowohl eines Beweismittels als einer zu beweisenden Thatsache. Demnach erscheine es von vornherein nur kongruent, auch den zweiten Absatz des §. 208 auf beide Fälle auszudehnen. Würden, der Regierungs-Vorlage gemäss, in Abs. 2 die „zu beweisenden Thatsachen“ weggelassen, so wäre die Schlussfolgerung nahe gelegt, dass bei verspätetem Vorbringen von Thatsachen zwar eine Beweiserhebung statthaft, ein Antrag auf Aussetzung der Verhandlung aber nicht begründet sein soll. Thatsachen dürfe man aber nicht anders behandeln als Beweismittel. Würde in Abs. 2 für diese eine Remedur gestattet, für jene aber nicht, so würde dadurch das Beweismittel höher gestellt als der Beweiszweck. Habe der Richter für die Relevanz einer Thatsache sich erklärt, so müsse das Gesetz selbst dem Angeklagten die Garantie gewähren, dass ihm der Beweis der Thatsache ermöglicht werde.

Zu **§. 209** (*Ges. §. 246*) lagen aus der Mitte der Kommission vor

1. der Antrag:

den Absatz 1 des §. 209 Satz 1 dahin zu fassen:

„Das Gericht kann einen Angeklagten wegen ordnungswidrigen Benehmens, oder wenn zu befürchten ist, dass ein Mitangeklagter oder ein Zeuge bei seiner Befragung in Gegenwart des Angeklagten nicht die volle Wahrheit sagen werde, während dieser Befragung den Angeklagten zeitweise aus dem Sitzungszimmer abtreten lassen;“

2. der Antrag:
im §. 209 nach „Benehmens" einzuschalten:
„oder mit Zustimmung";
3. Der Antrag:
Wiederherstellung des §. 109 in der Fassung der Regierungs-Vorlage.

Zu Gunsten des Beschlusses erster Lesung und gegen die Anträge Ziff. 1 und 3 wurde geltend gemacht:

Es müsse hier die Wahl zwischen dem grösseren und dem geringeren Uebel getroffen werden. Fälle, in welchen es wünschenswerth wäre, den Angeklagten abtreten zu lassen, seien unzweifelhaft denkbar. Ebenso unzweifelhaft aber sei es, dass es in der Hauptverhandlung kein wichtigeres, unersetzlicheres Recht für den Angeklagten gebe, als das Recht, seinen Zeugen und Mitangeschuldigten gegenüberzutreten. Beseitige man dasselbe durch eine Bestimmung wie die in Vorschlag gebrachte, so werde dadurch die ganze Oeffentlichkeit, die permanente Konfrontation, auf welche das Verfahren berechnet sei, zu einem *accidentale* herabgedrückt. In England und Amerika habe man im Interesse der bürgerlichen Freiheit das Opfer gebracht, alle Unzukömmlichbkeiten, von welchen in einzelnen Fällen die Vernehmung in Gegenwart des Angeschuldigten begleitet sein könne, in den Kauf zu nehmen. Auch der preussische Strafprozess enthalte keine derartige weite Bestimmung; in dessen Geltungsbereich, welcher eine Bevölkerung von 20 Millionen umfasse, sei der Mangel einer solchen Vorschrift kaum fühlbar aufgetreten. Man möge also die von gegnerischer Seite angeführten partikularen Erfahrungen nicht allzu hoch anschlagen. Schlimmsten Falls könne dadurch geholfen werden, dass man beim Beginn des Verhörs dem Zeugen oder Mitangeklagten einen Platz so anweise, dass er dem Angeklagten nicht unmittelbar gegenüberstehe. In Baiern vernehme man seit 27 Jahren die Zeugen stets in Anwesenheit des Beschuldigten, ohne dass jemals erhebliche Inkonvenienzen zu Tage getreten seien. Einem Zeugen, aus welchem man die Wahrheit erst herauspressen könne, wenn derselbe von der Gegenwart des Angeklagten befreit sei, werde überhaupt nicht viel Glauben geschenkt werden.

Die Kommission entschied sich für den Antrag Ziff. 1 unter Ablehnung der Anträge Ziff. 2 und 3.

Zu Gunsten des (von der Kommission angenommenen) Antrags Ziff. 1 war geltend gemacht worden:

Weil es sich hier um zwei Uebel handle, zwischen welchen zu wählen sei, müsse man die Befugniss des Vorsitzenden, den Zeugen oder Mitangeklagten abtreten zu lassen, auf das Nöthigste beschränken. Der unter Ziff. 1 gestellte Antrag werde nun alles wesentliche decken. Das Jnteresse, welches an der Erforschung der Wahrheit gerade im Strafprozesse bestehe, sei wichtig genug, um da, wo die Verletzung dieses Interesses zu befürchten sei, das Erforderniss ununterbrochener Anwesenheit des Beschuldigten preiszugeben. Dass mit fraglicher Befugniss Missbrauch getrieben werde, sei nicht zu befürchten. Es werde nicht ausgeschlossen, dass der wieder vorgerufene Angeschuldigte den Zeugen gegenüber gestellt werde und an dieselben Fragen richten lasse. Aber eine Bestimmung wie die vorgeschlagene sei unvermeidlich. Nach vielfältigen Erfahrungen würden die Fälle, in welchen die Scheu vor dem anwesenden Angeklagten dem Zeugen oder dem Mitangeklagten den Mund

verschliesse, nicht zu den Seltenheiten gehören. Insbesondere sei auch die Befürchtung nahe gelegt, dass der schwächere Angeklagte in Gegenwart des geriebeneren Mitangeklagten mit seinen Erklärungen zurückhalten werde. Abgesehen sogar von Gründen der Humanität, welche in einzelnen Fällen, namentlich bei Unzucht mit kleinen Kindern, zur Geltung gelangen, sei somit in Ermangelung einer Bestimmung, wie die proponirte häufig die Gefahr nahe gelegt, dass die Erforschung der materiellen Wahrheit in empfindlichster Weise geschädigt werde. —

Zu Gunsten des auf Herstellung der Regierungs-Vorlage gerichteten, mithin noch weiter gehenden, Antrags Ziff. 3 (den die Kommission ablehnte), wurde geltend gemacht:

Eine konkrete Bezeichnung derartiger Fälle im Gesetze sei erschöpfend nicht durchführbar; es müsse desshalb an der allgemeinen Fassung des Entwurfs genügen. Die Nothwendigkeit, den Zeugen von der Gegenwart des Angeklagten zu befreien, könne insbesondere auch aus anderen Gründen eintreten, als aus Rücksichten auf das Schamgefühl oder auf die Möglichkeit einer Beeinflussung der Aussage des Zeugen durch den Angeklagten. So sei der Fall vorgekommen, dass der als Zeuge vorgerufene Vater des Getödteten durch die Gegenwart des Angeklagten in solche andauernde Gemüths-Bewegung versetzt wurde, dass er nur zu erklären vermochte, er könne nicht aussagen, so lange der Mörder seines Kindes vor ihm stehe.

Die **§§. 210—212** *(Ges. §§. 247—249)* wurden ohne Diskussion angenommen.

Die **§§. 213** und **213a** *(Ges. §§. 250, 251)* wurden erst in der Sitzung vom 16. Juni 1876 berathen, da deren Berathung bis zur Beschlussfassung über §§. 159 und 186 ausgesetzt worden war.

Es lagen folgende Anträge vor:

1. der Beschluss des Bundesraths,
 a. in §. 213 zwischen Abs. 1 und 2 als neuen Absatz einzuschalten:
 „Auch die Aussage eines vor der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, welcher erst in der Hauptverhandlung von dem Rechte, das Zeugniss zu verweigern, Gebrauch macht, kann verlesen werden";
 b. den §. 213a zu streichen;
2. der Antrag von Kommissions-Mitgliedern:
 in §. 213 Abs. 1 Zeile 1 die Worte:
 „oder Mitbeschuldigter"
 zu streichen.

Der Antrag sub Ziff. 2 wurde folgender Weise begründet:

Derselbe beruhe auf der Erwägung, dass es, da der Beschuldigte nach §. 123 über die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung sich nicht zu erklären brauche, dem Geiste des Gesetzes widersprechen würde, wenn man die Aussagen eines Mitbeschuldigten, der verstorben oder geisteskrank geworden oder nicht zu ermitteln gewesen, in der Hauptverhandlung verlesen lasse; denn die Möglichkeit liege vor, dass die betreffende Person, wenn ihre Vernehmung in der Hauptverhandlung wiederholt worden wäre, von dem Rechte der Zeugniss-Verweigerung Gebrauch gemacht haben würde.

Die Anträge sub 1 wurden Seitens der verbündeten Regierungen mit folgender Motivirung versehen:

Die verbündeten Regierungen hätten beschlossen, den §. 213a zu streichen und in §. 213 das Gegentheil von dem zu bestimmen, was der erstere Paragraph vorschreibe. Die Thatsache für sich, dass der Zeuge sich früher habe vernehmen lassen, in der Hauptverhandlung aber sein Zeugniss verweigere, sei unter Umständen relevant und solle dem Gerichte nicht vorenthalten werden. Der Fall des §. 213a falle unter denselben Gesichtspunkt wie andere Fälle, in denen eine nochmalige Vernehmung in der Hauptverhandlung nicht möglich sei. Ob diese Unmöglichkeit in einem physischen Umstand, wie Tod, Geisteskrankheit und dergl., oder in dem Willen des Zeugen selbst ihre Ursache habe, solle keinen Unterschied begründen.

Dem Regierungs-Antrag (Ziff. 1) wurde jedoch entgegen gehalten:

Streiche man das fragliche Wort „nicht", so könnte der Fall eintreten, dass die Aussagen einer Person verlesen würden, welche vor der Hauptverhandlung vernommen worden ist und das ihr zustehende Recht, das Zeugniss zu verweigern, nicht gekannt hat. Nicht selten komme auch der Fall vor, dass ein naher Verwandter des Beschuldigten sich vor der Hauptverhandlung vernehmen lässt, weil er glaubt, seine Aussage werde den Letzteren entlasten, während sich in Wirklichkeit seine Aussage als eine belastende herausstellt. In beiden Fällen müsse die spätere Versagung des Zeugnisses die frühere, unter anderen Voraussetzungen geschehene Aussage ganz unwirksam machen. Die Vernehmung naher Verwandter habe an sich schon erhebliche Bedenken; die Erfahrung beweise, dass die Aussagen derselben entweder von einem zu grossen Wohlwollen oder von einer bitteren Feindseligkeit diktirt würden. Weiter komme in Betracht, dass jede Rektifikation einer Aussage der fraglichen Art ausgeschlossen sei, das Fragerecht des Gegners nicht ausgeübt werden könne. —

Die Kommission lehnte hierauf die Anträge unter Ziff. 1 und 2 ab.

Zu **§. 214** (*Ges. §. 252*) lagen vor:

1. der Antrag:

 den §. 214 in folgender Fassung wiederherzustellen:

 „Ergiebt sich aus der Aussage eines Zeugen oder Sachverständigen, dass derselbe sich der Thatsachen nicht mehr genau erinnert, oder ergeben sich Widersprüche mit seinen früheren Aussagen, so kann das Protokoll über die frühere Vernehmung zur Unterstützung des Zeugen oder Sachverständigen oder zur Feststellung oder Hebung der Widersprüche verlesen werden."

2. der Antrag:

 dem §. 214 folgende Fassung zu geben:

 „Erklärt ein Zeuge oder Sachverständiger, dass er sich einer Thatsache nicht mehr erinnert, so kann der hierauf bezügliche Theil des Protokolls über seine frühere Vernehmung zur Unterstützung seines Gedächtnisses verlesen werden.

 Dasselbe kann geschehen, wenn ein in der Vernehmung hervortretender Widerspruch mit der früheren Aussage nicht anders festgestellt oder gehoben werden kann.

Die Verlesung und der Grund derselben sind im Protokoll zu erwähnen.“ *)

Dazu wurde ferner folgender Unter-Antrag eingebracht:

für den Fall der Annahme des Antrags Ziff. 2 zu §. 214 im 3. Absatz nach dem Worte „sind“ einzuschalten:

„*auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten*“.

Zunächst wurde vom Vorsitzenden darauf hingewiesen, dass die gedruckte Zusammenstellung des Entwurfs mit den Beschlüssen erster Lesung irrthümlich den §. 214 als unverändert angenommen bezeichne, da derselbe in erster Lesung abgelehnt worden.

Zu Gunsten des in der ersten Lesung gefassten Kommissions-Beschlusses wurde diesen Anträgen gegenüber hervorgehoben:

In den Fällen des §. 214 sei die Bezugnahme auf die Akten durch den Beschluss erster Lesung**) durchaus nicht verboten. Vielmehr setze dieser Beschluss erster Lesung als selbstverständlich voraus, dass es gestattet sei, den Zeugen, welcher sich nicht mehr erinnere und selbst auf ein früheres Verhör Bezug nehme, auf Das aufmerksam zu machen, was er früher gesagt. Solch’ mündliche Hinweisungen, für welche der Takt des Vorsitzenden die richtige Grenze finden müsse, unterscheiden sich auf’s Schärfste von der formellen Verlesung der im Protokoll enthaltenen Aussage oder eines Theils derselben *ex officio.* Die Kommission habe sich der Wahrnehmung nicht verschlossen, dass die neuere Strafrechts-Wissenschaft mit aller Energie darauf hinarbeite, die offizielle Verlesung der in der Voruntersuchung aufgenommenen Vernehmungs-Protokolle aus der öffentlichen Verhandlung zu verbannen. Es gebe kaum einen Prozessualisten, welcher nicht die Beseitigung jener Verlesungen zur Lebensfrage für das mündliche Verfahren gemacht habe. Die im Gegensatz zum englischen Recht in Art. 269 des *Code d’instr. crim.* der diskretionären Gewalt des Präsidenten anheimgegebene Befugniss, alle möglichen Schriftstücke in der Sitzung zur Verlesung zu bringen, sei notorisch ein Gebrechen des französischen Prozesses. Die Bedeutung des Vorverfahrens und des Hauptverfahrens werde durch eine Bestimmung wie die in §. 214 des Entwurfs enthaltene verschoben, die Unbefangenheit und die Reinheit der Beweiserhebung in der Hauptverhandlung ernstlich gefährdet, unter Umständen werde die Voruntersuchung geradezu zur bindenden Beweisgrundlage gemacht. Treten Widersprüche mit der früheren Aussage zu Tage, so könne in der Regel auch nicht festgestellt werden, ob nicht die Protokollirung der früheren, unter vier Augen vor dem Untersuchungsrichter abgegebenen Aussage auf Missverständniss beruhe. —

Zu Gunsten des Antrags unter Ziff. 1 wurde hervorgehoben:

Die Abschneidung der in §. 214 eingeräumten Befugniss würde das materielle Recht und die Interessen nicht nur der Anklage, sondern auch des Angeklagten ganz ausserordentlich schädigen. Es sei widersinnig, wenn einerseits die Möglichkeit durch das Gesetz gewährt sei, dem Zeugen den Inhalt eines bei den Akten befindlichen Briefes, den er geschrieben, seinen abweichenden Angaben gegenüber vorzuhalten, und wenn ihm über

*) Abs. 3 ist demnächst in etwas erweiterter Fassung als §. 215a eingefügt. S. unten S. 166 „Kommissions-Beschlüsse.“

**) Vgl. I. Lesung S. 70.

Dasjenige, was er in authentischer Weise vor dem Gerichte selbst erklärt habe, Vorhalte nicht gemacht werden dürfen. Durch die Vernehmung der Gerichtspersonen, vor welchen die Aussage in der Voruntersuchung abgegeben worden, werde gewöhnlich nichts erreicht; jene Personen erinnern sich in der Regel noch weit weniger an das vom Zeugen Gesagte als dieser. Es sei daher dringend geboten, die in §. 214 des Entwurfs getroffene Bestimmung in irgend einer Form wieder aufzunehmen. Die Form, welche der Antrag Ziff. 1 proponire, habe der Regierungs-Vorlage gegenüber den Vorzug, dass zunächst der Zeuge und der Sachverständige über sein Wissen befragt und daher vor Allem zur direkten Abgabe seiner Aussage veranlasst werden müsse. Der bei Berathung erster Lesung befürchtete Missbrauch der fraglichen Befugniss werde hierdurch für viele Fälle von vorne herein vereitelt. Jedenfalls dürfe die Möglichkeit eines solchen Missbrauchs nicht davon abhalten, eine Vorschrift zu erlassen, welche im Interesse der Strafrechtspflege dringend geboten erscheine. —

Zur Motivirung des Antrags unter Ziff. 2 wurde ferner geltend gemacht:

So schwer es für den Gesetzgeber werde, eine Befugniss einzuräumen, in den Akten Enthaltenes bei der mündlichen Verhandlung zu verlesen, so lasse sich doch nicht verkennen, dass man hier an der Grenze des Prinzips angekommen sei, dass unter Umständen Feststellungen, wie sie der §. 214 im Sinne habe, unentbehrlich seien. Wollte man dem Richter überhaupt verbieten, seine aus den Akten gewonnene Kenntniss zu verwerthen, so müsste ihm die Akteneinsicht ganz versagt werden. Dies werde von keinem Kommissions-Mitglied gefordert, sondern die Information aus den Akten werde nach Anleitung des Entwurfs allseitig als berechtigt zugestanden. Unter dieser zugestandenen Voraussetzung werde der Richter stets danach streben, Lücken der öffentlichen Verhandlung mit seiner aus den Vorakten gewonnenen Kenntniss auszufüllen. Ein solches Streben sei berechtigt, wenn die Wahrheit auf anderem Wege nicht herauszubringen ist, und Dies könne bei Gedächtniss-Schwäche, bei Widersprüchen in den Aussagen zutreffen. Stelle sich heraus, dass in der Zwischenzeit das Gedächtniss sich verwischt habe, so sei es naturgemäss, den Zeugen darauf hinzuweisen, was er unter dem frischen Eindrucke des Geschehenen, im Vorverfahren bekundet hat. Wenn Derjenige, welchem die Zeugnissabgabe in einer Strafsache in Aussicht stehe, die Vorsicht gebrauche, seine Erinnerung durch Privat-Aufzeichnungen zu fixiren, so könne ihm kein Richter verwehren, diese bei Ableistung des Zeugnisses beizuziehen, und die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses werde durch solche Vorsicht gewiss nicht vermindert. Sorgfältiger aber werden die Notizen in der Regel sein, wenn sie durch ein gerichtliches Protokoll fixirt sind. Gleich unentbehrlich könne die Verlesung der Aktenaussage werden, wenn es sich um Feststellung oder Aufklärung von Widersprüchen handle. Es müsse doch dem Richter gestattet sein und es sei sogar seine Pflicht, den zu seiner Kenntniss gelangten Widerspruch zu erwähnen, da auf andere Weise die Glaubwürdigkeit der jetzigen Aussage sich nicht erhärten lasse. Wenn nun der Vernommene die ihm entgegengehaltene frühere Aussage als nicht geschehen bestreite, so dürfe doch nicht der Widerstreit unausgetragen bleiben, und es gebe kein natürlicheres Mittel der Aufklärung, als die Verlesung der Stelle, welche die frühere Aussage bekunde. In beiden Fällen könne eine in den richtigen Schranken gehaltene Be-

nützung der Protokolle des Vorverfahrens für Erzielung einer vollständigen und wahrheitsgetreuen Deposition des Zeugen unentbehrlich erscheinen. Selbstverständlich dürfe die Verlesung nur als Anhalt für die mündliche Vorverhandlung dienen, nicht diese ersetzen. Nicht ohne triftigen Grund sei die Befürchtung einer missbräuchlichen Ausdehnung der Bestimmung des §. 214. Die mündliche Verhandlung werde dieses Karakters beraubt, wenn der Richter, die Mühe eingehender Befragung des Zeugen scheuend, allzu rasch nach dem dargebotenen Auskunftsmittel greife. Solchen Missbräuchen solle die dem Antrag Ziff. 2 gegebene Redaktion schärfer entgegentreten als die Fassung des Entwurfs. So weit der Wortlaut eines Gesetzes Dies vermöge, werde dem Richter nahe gelegt, dass er nur im Fall äusserster Nothwendigkeit, erst wenn der Zeuge erkläre, er könne sich nicht erinnern, und nur in Bezug auf denjenigen Punkt, auf welchen sich der Zeuge nicht erinnern könne, oder wenn der Widerspruch auf keine andere Weise sich feststellen oder heben lasse, zur Verlesung aus den Akten schreiten dürfe. Erkläre beispielsweise der Zeuge oder der Angeklagte, dass er mit Bewusstsein die Aussage ändere, weil er jetzt mit Bestimmtheit des Vorgangs sich erinnere, so sei die Verlesung nicht gestattet. Eine Konstatirung über die Verlesung und deren Grund im Sitzungs-Protokolle müsse man deshalb verlangen, weil es sich um eine sehr wesentliche Abweichung vom ordentlichen mündlichen Verfahren handle, und weil die Grundlage dafür geschaffen werden müsse, einer missbräuchlichen Ausbeutung der Befugniss durch das Rechtsmittel der Revision zu begegnen.

Die aufgestellte Unterscheidung zwischen Vorhalten aus dem Gedächtnisse, welche dem Präsidenten gestattet, und Verlesungen aus den Akten, welche ihm nicht gestattet sein sollen, sei unzutreffend. Vorhalte der bezeichneten Art seien schlimmer, als Verlesungen; bei jenen werde der Akteninhalt nicht selten durch eine unbewusst schiefe Auffassung des Vorsitzenden entstellt wiedergegeben; auch sei Missbrauch weit mehr da zu fürchten, wo der Präsident in der Art und Weise der Vorhalte gar nicht beschränkt werde, als da, wo er in erster Linie auf die Verlesung angewiesen sei. Das Vorgelesene unterliege der Erörterung Seitens des Staatsanwalts und des Vertheidigers, — der Vorhalt sei frei oder müsse, eintretenden Falles, doch auf Grund der Akten verifizirt werden. Es sei nicht richtig, dass alle Prozessualisten der neueren Zeit sich gegen eine dem §. 214 der Regierungs-Vorlage entsprechende Befugniss des Präsidenten ausgesprochen haben. Es handle sich hier geradezu um eine Nothlage, in welche der Richter in Erfüllung seiner Aufgabe, die materielle Wahrheit zu ergründen, gerathen könne; in solchen Fällen gebühre aber nicht so sehr dem Theoretiker, als dem Praktiker das Wort. Der Hinweis auf den englischen Strafprozess sei nicht zutreffend; die Grundanlage der Voruntersuchung sei dort eine gänzlich verschiedene, Spezial-Protokolle seien dort unbekannt, wogegen Erklärungen in der Voruntersuchung vom englischen Rechte in gewissem Umfange sogar als unbedingt beweisend angesehen werden. Wie eine derartige Befugniss des Vorsitzenden die mit dem Mündlichkeits-Prinzipe verfolgten Zwecke vereitele, sei nicht zu ersehen. Es sei lediglich eine Nachhülfe für besondere Fälle in Frage; dem Angeklagten und dem Vertheidiger seien alle Einwendungen gegen die Konstatirung als solche, wie gegen deren Inhalt offen gelassen. —

Von Seiten der Vertretung der verbündeten Regierungen

wurde die Stellung der letzteren zu der vorwürfigen Frage in folgender Weise präzisirt:

Es liege hier einer der Fälle vor, wo die Kommission durch Beseitigung der Bestimmung des Entwurfs aus dem Prinzip der Mündlichkeit eine Konsequenz gezogen habe, welche den Zweck dieses Prinzips, der Ermittelung der Wahrheit, im höchsten Grade Eintrag thun und die Würde der öffentlichen Verhandlung gefährden könne. Wenn der Vorsitzende dem Zeugen über Umstände, welche bis dahin in der Hauptverhandlung von anderer Seite noch nicht erwähnt worden, und mündlich, ohne Bezugnahme auf die Akten, Vorhalte mache, so werde dies bei Denjenigen, welche mit dem Akten-Inhalte nicht vertraut sind, Befremden erregen, man werde fragen, woher der Vorsitzende wisse, dass sich die Sache gerade so zugetragen haben möge, wie er dem Zeugen vorhalte. Da solche Vorhalte der Gedächtniss-Schwäche und widersprechenden Angaben gegenüber nicht entbehrt werden können, so erscheine es würdiger und zur Verhütung von Missdeutungen geeignet, wenn der Vorsitzende offen zu Werke gehe, und geradezu verlese, was im Protokoll stehe. Erkläre ein Zeuge auf mündliche Vorhalte über seine Aussage in der Voruntersuchung: so habe er damals nicht gesagt, dann könne dem Vorsitzenden das Recht nicht verweigert werden, die Richtigkeit seines Vorhalts durch Verlesung des Protokolls konstatiren zu lassen. Handle es sich um widersprechende Angaben des Zeugen, so werde die Verlesung der einschlägigen Stelle des Vernehmungs-Protokolls häufig schon dazu nöthig sein, den Widerspruch selbst genau zu konstatiren. Scheinbare Widersprüche können die einfachste Lösung dadurch finden, dass dem Zeugen Gelegenheit gegeben werde, den Wortlaut seiner früheren Aeusserung zu interpretiren. Habe ein Zeuge, in der Voruntersuchung anders ausgesagt, als er in der Verhandlung deponire, so sei es unter Umständen von Werth, dass auch dem Ankläger die Genugthuung gewährt werde, durch Verlesung jener Aussage klarzustellen, dass hiernach die Anklage allerdings begründet gewesen sei. Einen wesentlichen Unterschied des Antrags Ziff. 1 und selbst des Antrags Ziff. 2 von der Bestimmung des Entwurfs könne man regierungsseitig nicht finden.

Die Abstimmung wurde in nachstehender Weise vorgenommen:

1. das Unter-Amendement zum Antrag Ziff. 2 wurde für den Fall der Annahme des Abs. 3 des Antrags Ziff. 2 angenommen.
2. Der Abs. 3 des Antrags Ziff. 2 wurde für die Fälle angenommen, dass entweder die Absätze 1 und 2 des Antrags Ziff. 2 oder der Antrag Ziff. 1 oder §. 214 in der Fassung des Entwurfs zur Annahme gelangen.
3. Der Antrag Ziff. 1 wurde abgelehnt.
4. Abs. 1 des Antrags Ziff. 2 wurde angenommen.
5. Abs. 2 des Antrags Ziff. 2 wurde gleichfalls angenommen.
6. Hierauf erfolgte Gesammt-Abstimmung über den Antrag Ziff. 2 und derselbe hierbei mit der Modifikation sub 1 angenommen.

Eine Anfrage der Regierungs-Vertretung ob nach der Intention des zu §. 214 angenommenen Antrags Ziff. 2 die Verlesung auch dann stattfinden dürfe, wenn die Ladung der Beamten, welche den Zeugen in der Voruntersuchung vernommen, bewerkstelligt werden könne, wird (Ziff. 2) für den Fall bejaht, dass die Verlesung noch in derselben Sitzung erfolge.

Zu **§. 215** (*Ges. §§. 253 und bezw. 254*) *) wurde folgender Antrag eingebracht:

a. die Worte: „oder zur Feststellung“ u. s. w. bis „Verfahren“ zu streichen;

b. die letzten beiden Absätze aus dem angenommenen Antrage Ziffer 2 zu §. 214 in diesen Paragraphen aufzunehmen.

Dieser Antrag wurde, unter Anerkennung des Umstandes, dass die zu §. 214 gefassten Beschlüsse auf §. 215 konsequent auszudehnen seien — von der Kommission angenommen.

Die redaktionelle Fassung der §§. 214 und 215 wurde den Vorschlägen der Redaktions-Kommission gemäss in der Sitzung vom 3. Juli 1876 angenommen. Protokolle Seite 1133—1134.

Zu **§. 216** (*Ges. §. 255*) wurde zunächst konstatirt, dass in §. 216 Abs. 1 der gedruckten Zusammenstellung über die Beschlüsse erster Lesung die Worte „oder ein Gutachten“ nur aus Versehen beibehalten worden seien, da in erster Lesung die Streichung dieser Worte in Abs. 1 beschlossen sei.

Die Kommission beschloss jedoch zunächst, in zweiter Lesung die Wiederherstellung dieser Worte, indem man annahm:

Die Wiederherstellung der Worte „oder ein Gutachten“ in Abs. 1 rechtfertige sich schon deshalb, weil der Unterschied zwischen Zeugniss und Gutachten oft in einander fliesse und weil sonst überhaupt ein Gutachten niemals hätte verlesen werden dürfen. —

Der nunmehr den zweiten Absatz des §. 216 bildende Kommissions-Beschluss zweiter Lesung dagegen beruht auf folgenden Erwägungen:

Der Abs. 2 könne so, wie derselbe in erster Lesung **) gefasst worden, einerseits nur zu Inkonsequenzen, und andererseits nur zu Weiterungen führen. Wenn das Gutachten auf Einstimmigkeit beruhe und zudem von dem des ersten Experten vielleicht nicht abweiche, so bilde es eine ganz überflüssige und sehr empfindliche Belästigung der ohnehin durch anderweitige Berufsgeschäfte sehr in Anspruch genommenen Mitglieder des Kollegiums, dieselben stets noch mit persönlicher Vertretung des Gutachtens zu behelligen. Bei ganz einfachen Fällen, z. B. bei der Frage, ob eine Münze gefälscht sei, könne man doch der Kollegial-Behörde nicht zumuthen, ihre Mitglieder zur Abgabe einer kurzen, technisch zweifellosen Erklärung im Lande herumzuschicken. Sei aber das Gutachten nicht einstimmig gefasst, was nicht selten vorkomme, so könne zunächst nur die Abordnung eines Vertreters der Majorität in Frage kommen. Wenn dieser in öffentlicher Sitzung das Gutachten entwickele, werden die Gründe der Minorität nicht zur Würdigung gelangen, wogegen in schriftlich abgefassten Gutachten durchgängig auch den Gegengründen eine eingehende Beleuchtung zu Theil werde. Insofern also hiernach in den Fällen der zweiten Art eine sachgemässe Begutachtung auf dem von der Kommission beschlossenen Wege weit weniger erreicht werde, erscheine dieser Beschluss inkonsequent. Für das Interesse der materiellen Beweisführung sei es durchaus ungefährlich, wenn nicht die obligatorische,

*) §. 254 des Ges. entspricht dem dritten, im Wortlaut gleichen Absatz der §§. 214, 215.

**) Vgl. I. Lesung S. 71 und 74.

sondern nur die fakultative Beiziehung eines Mitgliedes der Kollegial-Behörde vom Gesetze ausgesprochen werde. Hierbei bleibe es offen gehalten, neben dem Vertreter der Majorität im Bedürfnissfalle auch einen Vertreter der Minorität zur Hauptverhandlung beizuziehen.

Zu **§. 216 a** (*Ges. §. 256*) wurde vom Bundesrath Streichung beantragt. Der Beschluss desselben war in folgender Weise motivirt worden:

Die von der Kommission als §. 216 a aufgenommene Bestimmung sei nach der Ansicht der verbündeten Regierungen eine ganz unnöthige Dekoration in der Strafprozess-Ordnung, welche nur zu überflüssigen Verlängerungen der Verhandlung führen könne. Je nach Umständen werde es allerdings angezeigt sein, den Angeklagten besonders aufzufordern, sich über die Aussage eines Zeugen, Sachverständigen oder Mitangeklagten zu erklären; aber häufig werde eine solche Aufforderung auch ganz unnöthig erscheinen. Das Ermessen des Vorsitzenden reiche vollständig aus; eine allgemeine, kategorische Vorschrift dieser Art sei nicht gerechtfertigt.

Die Kommission hielt jedoch ihren Beschluss erster Lesung aufrecht, indem sie erwog:

Eine diesem Beschlusse analoge Bestimmung sei in vielen deutschen Prozess-Ordnungen enthalten. Sachlich gerechtfertigt erscheine sie dadurch, dass vom Gesetz nicht intendirt werde, den Angeklagten beim Verhör einer Spezial-Inquisition über alle einzelnen Belastungs-Momente zu unterwerfen, dass ihm also da, wo diese Belastungs-Momente selbst durch Vernehmung der Zeugen vorgeführt werden, die Gelegenheit gegeben werden müsse, sich zu äussern. — Ausserdem lehre die Erfahrung, dass es unter den Angeklagten Personen gebe, welche zu ängstlich oder zu ungeschickt seien, um ohne Aufforderung des Vorsitzenden alle ihre Einwendungen gegen Aussagen von Zeugen oder Mitangeklagten von freien Stücken vorzubringen.

Die **§§. 217** und **218** (*Ges. §§. 257, 258*) wurden genehmigt.

Zu **§. 219** (*Ges. §. 259*) lag folgender Antrag vor:

als Abs. 3 des §. 219 folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Stellt sich die vom Angeklagten geltend gemachte Einrede der örtlichen Unzuständigkeit als begründet dar, so spricht das Gericht durch Beschluss seine Unzuständigkeit aus. Gegen den Beschluss steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.“

Zur Motivirung dieses Antrags wurde geltend gemacht:

Der Antrag bezwecke die Ausfüllung einer Lücke; denn es mangele überall an einer ausdrücklichen Bestimmung darüber, in welcher Weise zu verfahren sei, wenn die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit mit Grund in der Hauptverhandlung vorgeschützt worden sei. Auch in anderen Prozess-Ordnungen sei der Fall ausdrücklich geregelt.

Jedenfalls müsse das Gesetz sich darüber aussprechen, welches Rechtsmittel in jenem Falle dem Staatsanwalte zustehen solle. Als solches erscheine, da nur ein Beschluss, kein Urtheil in Frage stehe, die sofortige Beschwerde dem System des Entwurfs entsprechend.

Der Antrag wurde jedoch abgelehnt, nachdem wider denselben geltend gemacht worden war:

Derselbe beziehe sich nur auf die Fälle, in welchen nach §. 11 lediglich bis zur Verlesung des Verweisungs-Beschlusses die Geltendmachung der Unzuständigkeits-Einrede vom Gesetze gestattet werde. Der §. 219 beziehe sich aber auf Fälle durchgeführter Hauptverhandlung. Es könne also der Beschluss, welcher jene Einrede als begründet erkläre, nicht als ein die Hauptverhandlung abschliessender betrachtet werden. Es genüge hier die allgemeine Bestimmung des Entwurfs, wonach gegen die in erster Instanz erlassenen Beschlüsse eine Beschwerde zugelassen sei.

§. 220 (*Ges. §. 260*) wurde ohne Debatte angenommen.

Zu **§. 221** (*Ges. §. 261*) wurde beantragt:
die Regierungs-Vorlage wiederherzustellen.

Zur Begründung wurde bemerkt:

Die Fassung des Paragraphen nach den Beschlüssen der Kommission gebe der Möglichkeit Raum, durch eine Entscheidung des Strafrichters die Prozessrolle im betreffenden Zivilverfahren zu verschieben, — der naturgemässe Beklagte müsse die Rolle des Klägers übernehmen. —

Die Kommission beschloss jedoch die Aufrechterhaltung der in erster Lesung getroffenen Entschliessung, nachdem bemerkt worden war:

Die zu Gunsten des Antrags angerufene hannoversche Prozess-Ordnung unterscheide sich dadurch wesentlich vom Kommissions-Beschluss, dass nach jener nur dem Beschuldigten — nach §. 221, Abs. 2 in der Fassung erster Lesung aber einem der Betheiligten die Frist zur Betretung des Rechtswegs eröffnet werden könne. Das Gericht sei hiernach in der Lage, nach Gestalt des einzelnen Falles und nach rechtlichen Gesichtspunkten abzuwägen, welche Partei sich für die Rolle des betreibenden Theils am Meisten eigne. —

§§. 222 und **223** (*Ges. §§. 262, 263*) wurden unverändert angenommen.

Zu den **§§. 224** und **224a** (*Ges. §. 264*), welche gemeinsam zur Diskussion gestellt wurden, lag der Beschluss des Bundesrathes vor,

a. dem §. 224 als Abs. 3 den Abs. 3 der Vorlage anzureihen;

b. §. 224a zu streichen.*)

Zur Begründung wurde Seitens der Herren Regierungs-Vertreter ausgeführt:

Es empfehle sich, zur Vorlage zurückzukehren, welche durch §. 224 im Wesentlichen Dasselbe ausdrücke, was in den §§. 224 und 224a in der Fassung erster Lesung, abgesehen von den weitergehenden Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3 des §. 224a, vorgesehen sei. Es frage sich, wie zu verfahren sei, wenn im Laufe der Verhandlung entweder der rechtliche Gesichtspunkt für Beurtheilung der That sich ändere, oder wenn bei dieser besonders im Gesetze vorgesehene qualifizirende Um-

*) Die §§. 224 und 224a wurden demnächst zu einem Paragr., — §. 224 der Kommissions-Beschlüsse II. Lesung, — verschmolzen. S. unten, S. 167.

stände hervortreten. Für alle diese Fälle erscheine es genügend, wenn der Entwurf bestimme, dass eine Verurtheilung des Angeklagten nur dann erfolgen dürfe, wenn der Angeklagte über die Aenderung des rechtlichen Gesichtspunkts belehrt —, und wenn da, wo Dies für die Vorbereitung seiner Vertheidigung nicht ausreichend erscheine, die Aussetzung der Verhandlung bewilligt worden sei. Dadurch nun, dass die Kommission getrennt von §. 224 weiter gehende Bestimmungen getroffen und zugleich in den für diese Bestimmungen neu gebildeten §. 224a den letzten Satz des §. 224 des Entwurfs herübergenommen habe, sei eine Fassung entstanden, welche zu Zweifeln Anlass gebe und die Tendenz des Entwurfs sowie der Kommission selbst unrichtig wiedergebe. Der Bestimmung des §. 224 des Entwurfs liege der Gedanke zu Grunde, dass die Aussetzung der Verhandlung nur erforderlichen Falls und nur dann erfolgen solle, wenn eine Verurtheilung des Angeklagten wegen einer im Gesetze anders qualifizirten That in Aussicht stehe, dass aber, wenn eine solche Verurtheilung — trotz der in der Verhandlung hervorgetretenen neuen Umstände — nicht erfolge, sondern die Verurtheilung nur auf das im Verweisungs-Beschlusse angeführte Strafgesetz ohne erhöhende Qualifikation gegründet werde, auch von der Aussetzung etc. Umgang genommen werden könne. Dieser Gedanke, dass die Verurtheilung massgebend sei in der Fassung des §. 224a verloren gegangen, indem das Gewicht nun mehr auf das Hervortreten der neuen Umstände in der Hauptverhandlung gelegt sei. — Eine zweite Abweichung der Beschlüsse erster Lesung von der Regierungs-Vorlage bestehe darin, dass nach §. 224a Abs. 2 dem Angeklagten die Befugniss, Vertagung zu verlangen, nur dann gewährt sein solle, wenn ein Strafgesetz in Frage gelange, welches eine schwerere Strafandrohung enthalte, wogegen im §. 224 davon ausgegangen werde, dass darauf, ob das neu in Frage kommende Strafgesetz eine höhere oder eine geringere Strafe bestimme als das der Verweisung zu Grunde liegende für die formale Regulirung der Vertheidigungs-Befugnisse nichts ankomme. Sei der Angeklagte wegen Diebstahls verwiesen, und ergebe sich im Laufe des Hauptverfahrens, dass es sich um eine Unterschlagung, also um einen vom Gesetze mit geringerer oder höchstens mit gleicher Strafe bedrohten Reat handle, so werde häufig eine Vertagung behufs genügender Vorbereitung der Vertheidigung nöthiger erscheinen, als da, wo ein den Diebstahl zum Verbrechen qualifizirendes Moment (namentlich Rückfall) sich erst während der Verhandlung herausstelle. Die Idee, welche dem 3. Absatze des §. 224a zu Grunde liege, halte man für richtig. Dass dann, wenn der Angeklagte die erst in der Verhandlung ermittelten Umstände gar nicht bestreite, eine Aussetzung behufs Vorbereitung der Vertheidigung nicht nothwendig sei, bilde auch die Intention des Entwurfs. Wenn letzterer von den Kommissions-Beschlüssen insofern abweiche, als auch dann, wenn der Angeklagte jene Umstände bestreite, in seiner Vertheidigung aber durch Fortsetzung der Verhandlung nicht beengt erscheine, also beispielsweise dann, wenn er selbst erkläre, er habe keine neuen Zeugen, eine Vertagung nicht begehrt werden könne, so erscheine Dies der Sachlage nur entsprechend.

Man lehnte jedoch Seitens der Kommission den Beschluss des Bundesrathes ab, indem man erwog:

Die Inkongruenz zwischen den §§. 224 und 224a nach der Fassung erster Lesung sei von den Herren Regierungs-Vertretern zwar behauptet, aber nicht nachgewiesen worden. Durch die Bestimmungen des §. 224a

werde unter Anderem die Anwendung des §. 224 auf diejenigen Fälle, in welchen das erst in der Verhandlung als anwendbar hervortretende Strafgesetz eine geringere Strafandrohung enthalte, keineswegs ausgeschlossen. Dem Angeklagten in den Fällen, welche der Abs. 2 des §. 224a im Auge habe, ein Recht auf Aussetzung einzuräumen, sei da unerlässlich, wo dem Angeklagten eine Berufung nicht eingeräumt sei, also im Verfahren vor dem Schwurgerichte und vor der Strafkammer des Landesgerichts. Die Berufung finde, wenn überall, ihre Rechtfertigung gerade da, wo Nova sich ergeben. Geschehe Dies nach dem Urtheile, so helfe die Wiederaufnahme. Beim Hervortreten neuer Umstände in der Verhandlung erster Instanz sei ferner durch die Berufung die Möglichkeit gegeben, in der Zeit bis zur Verhandlung zweiter Instanz die Vertheidigung neu vorzubereiten. Eine ähnlich günstige Lage müsse dem Angeklagten da, wo die Berufung versagt sei, in den wichtigeren Fällen geschaffen werden; das Gesetz müsse dem Angeklagten ein unbedingtes Recht auf Aussetzung gewähren, es dürfe ihn nicht verpflichten, sofort in der Verhandlung alles Dasjenige anzugeben, was er bezüglich der neu auftretenden, eine schwerere Strafe, als der Verweisungs-Beschluss, in Aussicht stellenden Umstände zu seiner Vertheidigung vorzubringen habe. Die sofortige Aburtheilung über die in der Verhandlnng hervortretenden Nova dürfe weder im Interesse des Angeklagten, noch im Interesse der Vertheidigung begünstigt werden. Es müsse ausreichender Schutz vor Ueberraschungen des einen oder des anderen Theils bestehen. —

Die Ausdehnung des dem Angeklagten zu gewährenden Rechts, Aussetzung zu beantragen, auf die in Ziff. 2 der Alin. 2 aufgeführten Fälle hielt ferner die Kommission gegenüber auf Streichung der Ziff. 2 gerichteten Eventual-Antrag für eine unabweisbare Nothwendigkeit. Wenn Ziff. 1 eine andere That im Auge habe, so handle es sich in Nr. 2 um die besonders vorgeschriebenen gesetzlichen Straferhöhungsgründe für dieselbe That. Ein Blick ins Strafgesetzbuch, beispielsweise auf §. 250, zeige, dass es sich hier keineswegs regelmässig um minder bedeutende Fälle handle.

Der zu **§. 224b** (*Ges. §. 265*) gefasste Kommissions-Beschluss:

als §. 224b einzufügen:

„*Wird der Angeklagte im Laufe der Hauptverhandlung noch einer anderen That beschuldigt, als wegen welcher das Hauptverfahren wider ihn eröffnet worden, so kann dieselbe auf Antrag des Staatsanwalts und mit ausdrücklicher Zustimmung des Angeklagten zum Gegenstand derselben Aburtheilung gemacht werden.*

Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn diese That als ein Verbrechen sich darstellt oder die Aburtheilung derselben die sachliche Zuständigkeit des aburtheilenden Gerichts überschreitet.“ *

beruht auf folgenden Erwägungen:

Diese Bestimmung stehe zwar nicht auf dem Boden des Systems; der Bruch mit dem System sei aber kein schwererer. Das praktische Bedürfniss dränge zu einer derartigen Vorschrift. Wenn gegen den An-

*) §. 224b wurde von der Redaktions-Kommission als §. 224a bezeichnet. Vgl. unten S. 167.

geklagten wegen einer Reihe von Diebstählen das Hauptverfahren eröffnet sei, und sich nunmehr herausstelle, dass er einen weiteren Diebstahl begangen, den er unumwunden zugestehe, — wenn sich in der Verhandlung ergebe, dass der wegen einer grossen Anzahl gleichmässig verübter Unterschlagungen vor Gericht gestellte Angeklagte einige weitere geringfügige Beträge unterschlagen habe, so würde es zu den grössten Inkonvenienzen führen, selbst bei Zustimmung des Angeklagten das Verfahren auszusetzen und bezüglich der neu hervorgetretenen Reate, welche auf die Strafausmessung nur von geringem Einfluss sein könnten, von vorn anzufangen. — Die Einwendung, dass in geringfügigen Fällen der Staatsanwalt keine neue Klage erheben werde, sei, solange man das Legalitäts-Prinzip (mit Recht) aufrecht erhalte, unbegründet.

Zu §. **225** (*Ges. §. 266*) lag der Antrag vor:
in Abs. 1 und 3 die Fassung der Vorlage herzustellen.

Zur Begründung dieses Antrages wurde hervorgehoben:

Die in erster Lesung dem §. 225 eingefügte Vorschrift, die Strafzumessungsgründe im Urtheil aufzuführen *), wünsche man beseitigt zu sehen, weil jede Zumessung der Strafe schliesslich auf einen Punkt führe, welcher nicht anders zu bezeichnen sei, als mit dem Ermessen des Richters. Eine kategorische Vorschrift, nach welcher der Richter darzulegen hätte, wie er bei der Strafausmessung die einzelnen Umstände auf sich wirken lasse, erscheine undurchführbar. Eigentlich sei es der Gesammteindruck der Verhandlung, nach welchem die Strafe bemessen werde; so weit also der Richter nicht schon nach Abs. 1 des §. 225 Thatsachen konkret zu bezeichnen habe, werde er sich gewöhnlich mit einer allgemeinen Phrase helfen. Auch die Bestimmung, dass alle für die Beweiswürdigung relevanten Thatsachen in's Urtheil aufzunehmen seien, führe zu unnützen Weitläufigkeiten, und entspreche gar nicht dem Wesen des Strafurtheils. Letzteres habe nicht die Aufgabe, ein Spiegel der Verhandlung zu sein. Es solle nur diejenigen Thatsachen feststellen, welche wesentlich für die Anwendung des Gesetzes seien. Es müsse genügen, wenn das Urtheil ein Bild des objektiven und subjektiven Thatbestandes gebe, aus welchem sich der Reat konstruire. Alle Thatsachen, auf Grund deren das Gericht durch Schlussfolgerungen zur Annahme jenes Thatbestandes gelangt sei, könne man nicht bis in's Detail im Urtheil angeführt verlangen, wenn nicht dieses abgesehen von der Schwierigkeit der Konstatirung übereinstimmender Auffassung der Gerichtsmitglieder, so voluminös werden solle, dass die Herausschälung des Kerns sehr erschwert und häufig unnöthiger Anlass zur Revision geboten werde.

Die Kommission beschloss jedoch den Antrag abzulehnen und ihren Beschluss erster Lesung aufrecht zu erhalten. Hierfür waren namentlich folgende Erwägungen entscheidend:

Es müsse betont werden, dass die zur Herstellung des Schuldbeweises aus Thatsachen gezogenen Schlussfolgerungen durchaus nicht immer bloss thatsächliche, sondern sehr häufig auch juristische Momente in sich fassen. So könne sich beispielsweise bei Delikten gegen das Eigenthum in derartigen Folgerungen aus thatsächlichen Prämissen die ganze Eigenthumsfrage verbergen. Was die Strafzumessungsgründe anbe-

*) Vgl. I. Lesung S. 71.

lange, so müsse man der Neigung entgegentreten, die Zuwägung der Strafe nach dem Gesammteindrucke kurz abzumachen, und den einzelnen Strafschärfungs- oder Milderungsgründen schon in der Hauptverhandlung geringe Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Nothwendigkeit, vom Richter eine Rechtfertigung des Strafausspruchs zu verlangen, sei dem weiten Strafrahmen des Reichs-Strafgesetzbuches gegenüber eine um so grössere. Dass die Beschlüsse der Kommission dem Richter nicht zumuthen, in seinem Urtheile ein voluminöses Werk zu liefern, sei selbstverständlich; es werde nur gefordert, dass die in der einen oder der anderen Richtung wesentlichen Momente Aufnahme in das Urtheil finden.

Zu **§. 226** (*Ges. §. 267*) lagen folgende Anträge vor:

1. §. 226 Abs. 1 wie folgt, zu fassen:
 „*Die Verkündung des Urtheils erfolgt durch Vorlesung der Urtheilsformel und Eröffnung der Urtheilsgründe am Schlusse der Verhandlung oder spätestens mit Ablauf einer Woche nach dem Schlusse der Verhandlung. Die Eröffnung der Urtheilsgründe geschieht durch Vorlesung oder durch mündliche Mittheilung ihres wesentlichen Inhalts.*“
2. §. 226 Abs. 1 zu fassen:
 „Die Verkündung des Urtheils erfolgt durch Vorlesung der Urtheilsformel und der Urtheilsgründe; sie geschieht spätestens am vierten Tage nach Schluss der Sitzung.“
 Eventuell:
 „*Die Verkündung des Urtheils erfolgt durch Vorlesung des Urtheils und Eröffnung der Urtheilsgründe. Wird die Verkündung des Urtheils auf einen späteren Tag ausgesetzt, so erfolgt die Verkündung des Urtheils und der Urtheilsgründe durch Vorlesung und zwar spätestens am vierten Tage nach Schluss der Sitzung.*“
3. als Subamendement zu dem Eventual-Antrage unter 2 anstatt „vierten“ zu setzen: „*achten.*“
4. §. 226 Abs. 1 in der Fassung der Vorlage herzustellen, unter Einschaltung des Wortes: „gleichzeitige“ vor dem Worte „Eröffnung.“
5. Eventuell für den Fall der Annahme des Antrages Ziffer 1
 a. vor dem Worte „Eröffnung“ in Zeile 2 zu setzen: „gleichzeitige;“
 b. statt: „mit Ablauf einer Woche“ zu setzen: „am vierten Tage.“

Die Abstimmung der Kommission führte zu folgendem Ergebniss:

1. Der Antrag unter Ziff. 4 auf Einfügung des Wortes: „gleichzeitig“ vor dem Worte „Eröffnung“ wurde für den Fall der Annahme des Satzes 1 Alinea 1 des §. 226 in der Fassung der Regierungs-Vorlage angenommen.
2. Ebenso wurde der Antrag auf Einfügung dieses Wortes in dem Antrage unter Ziff. 1 eventuell angenommen.
3. Der Antrag Ziff. 5, im Antrag Ziff. 1 statt: „Ablauf einer Woche“ zu setzen:
 „am vierten Tage“
 wurde abgelehnt.

4. Der Antrag, in Abs. 1 des §. 226 zu setzen:
„mit Ablauf einer Woche“
wurde angenommen.
5. Der Vorsitzende erklärte, ohne Widerspruch zu finden, dass nach dem Ergebnisse dieser Abstimmung der Satz 1 des Abs. 1 der Regierungs-Vorlage und der Antrag Ziff. 1 nur noch redaktionell in Uebereinstimmung zu bringen seien.
6. Der primäre Antrag Ziff. 2 in der Fassung des Subamendements Ziff. 3 wurde abgelehnt.
7. Der eventuelle Antrag Ziff. 2 wurde, nebst dem Subamendement Ziff. 3, unter obigen Modifikationen angenommen.

Diese Beschlüsse der Kommission beruhen auf folgenden Erwägungen:

Man bezweckte zunächst die Erweiterung der Frist zur Urtheilsverkündung. Nach dem Entwurfe, dessen §. 226 mit §. 191 in Zusammenhang zu bringen sei, betrage die Frist übereinstimmend mit dem Beschlusse erster Lesung vier Tage. Dieser Zeitraum könne aber unter Umständen, bei thatsächlich verwickelten Fällen und insbesondere bei schwierigen Rechtsfragen, welche eine umfassendere Benutzung der Literatur erfordern, als unzureichend erscheinen. Hierbei ging man andererseits davon aus, dass die sofortige Urtheilsverkündung die Regel bilden müsse, was ebenfalls in der Fassung des Beschlusses berücksichtigt sei. Endlich bezweckte man die Inkongruenz zu beseitigen, welche in der Fassung erster Lesung insofern liege, als hiernach zwischen Publikation der Urtheilsformel und Eröffnung der Entscheidungsgründe unterschieden und nur diese, nicht aber jene in einem späteren Zeitpunkte nach Schluss der Sitzung erfolgen dürfe. Man hielt eine solche Unterscheidung für unangemessen; Urtheilsformel und Urtheilsgründe bilden ein Ganzes und müssen daher gleichzeitig verkündet werden. —

Dem Antrage Ziff. 2 stand die Erwägung entgegen:

Verlange man in allen Fällen Verlesung der Entscheidungsgründe, so werde es unmöglich gemacht, dass regelmässig das Urtheil sofort publizirt werde, und gerade das sei es, was man besonders wünschte. Jene Beschränkung in der Publikation der Urtheilsgründe wäre um so bedenklicher, als nach den zu §. 225 gefassten Beschlüssen auch die den Indizien-Beweis begründenden Thatsachen und die Strafzumessungsgründe Aufnahme zu finden haben.

Zur Begründung des primären Antrags Ziff. 2 hatte man dem gegenüber geltend zu machen gesucht:

Alles liege daran, dass die Eröffnung der Urtheilsgründe nicht durch summarische mündliche Mittheilung, sondern durch Verlesung stattfinde, mit andern Worten, dass die Entscheidungs-Gründe durch die Richter in kollegialer Berathung festgestellt und in der festgestellten Form publizirt werden. Mit diesem Postulate trete man der Möglichkeit sofortiger Verkündung nicht in den Weg; zum Beweise hierfür berufe man sich auf die Praxis der baierischen Strafgerichte, welche in der Regel das Urtheil am Schlusse der Verhandlung mit schriftlich fixirten Entscheidungs-Gründen verkünden. Die Verlesung allein biete eine genügende Garantie dafür, dass die schriftliche Redaktion der Entscheidungs-Gründe den Ergebnissen der Berathung konform sei. Diese Garantie erscheine um so wichtiger, als von der Kommission die Berufung gegen Urtheile der

Strafkammer beseitigt wurde. Es müsse den Beisitzern, dem Staatsanwalte und dem Vertheidiger Gelegenheit gegeben sein, genau zu verfolgen, welche Thatsachen im Strafurtheile festgestellt seien, und dadurch den Verkündigungsakt zu kontroliren. Namentlich habe der Staatsanwalt und der Vertheidiger das grösste Interesse hieran insofern, als sie zu erwägen haben, ob Angesichts der im Urtheile niedergelegten thatsächlichen Feststellungen das Rechtsmittel der Revision Aussicht auf Erfolg darbiete. Der Angeklagte, und sogar das Publikum, habe ein Recht darauf, dass das Urtheil genau so publizirt werde, wie es aus der Ueberzeugung der Richter hervorgegangen sei, dass nicht unbestimmtes Extemporisiren an dessen Stelle trete. Wenn etwa gesagt werden sollte, dass bei der Anzahl der auf einen Sitzungstag anzusetzenden Fälle das Niederschreiben des Urtheils gleich nach der Verhandlung zu zeitraubend wäre, so sei darauf zu erwidern, dass man nicht mehr Urtheile publiziren solle, als Verhandlungen stattfinden können, und dass nicht mehr Verhandlungen angesetzt werden dürfen, als man Zeit habe.

Die **§§ 227** und **228** (*Ges. §§. 268, 269*) wurden ohne Debatte angenommen.

Bei **§. 229** (*Ges. §. 270*) wurde die Regierungs-Vorlage wiederhergestellt und ausserdem ein Zusatz folgenden Inhalts hinzugefügt:

„*Ist die Entscheidung von einem Schöffengerichte ausgegangen, so kann der Angeklagte innerhalb einer gleichzeitig mit der Zustellung des Beschlusses zu bestimmenden Frist die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen.*

Ueber den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, an welches die Sache verwiesen ist."

Diese Beschlüsse beruhen auf Erwägungen, wie sie namentlich von den Herren Regierungs-Vertretern in folgender Weise vorgeführt wurden:

„Die verschiedenen Ansichten, welche theils zur Bekämpfung der Vorlage, theils zur Begründung von Abänderungs-Anträgen geltend gemacht wurden, gravitirten zu sehr nach der einen Richtung, nämlich dahin, dass in der Verhandlung neue Umstände aufgetaucht seien (§. 224 Abs. 2) und diese die Kompetenz des Gerichts verändert hätten. Der §. 229 treffe jedoch nicht nur diesen, sondern auch den anderen Fall, wo zwar keine Nova eintreten, das Gericht aber in der rechtlichen Auffassung dazu gelangt, dass der Reat seine Kompetenz überschreite (§. 224 Abs. 1). Konsequenterweise wollten die Gegner der im Entwurfe vorgesehenen sofortigen Verweisung an das zuständige Gericht auch in diesem zweiten Falle die Voruntersuchung oder ein Vorverfahren eintreten lassen. Für diesen Fall bedürfe es aber keiner besonderen Kautelen, denn die Sachlage selbst habe sich nicht verändert und es genüge deshalb, wenn in der neuen Verhandlung vor dem höheren Gerichte darauf hingewiesen werde, dass eine rechtliche Aenderung eingetreten sei. Die Fälle dieser Art seien die häufigeren; wo das Institut des *réglement des juges* bestehe, geben in der Praxis Anlass zu demselben meist solche Fälle, in welchen eine Differenz über die rechtliche Qualifikation eines Delikts bestehe zwischen dem erkennenden Richter und demjenigen Richter, von welchem die Sache an den Ersteren verwiesen worden. Nun bestreite man regierungsseitig zwar keineswegs, dass auch der erste der oben erwähnten Fälle (der des §. 224 Abs. 2) vorkomme, dass erst in der Haupt-

verhandlung thatsächliche Umstände in Frage kommen können, durch welche nach dem Strafgesetz die Strafbarkeit des Delikts sich erhöht, dass auf Grund eines erschwerenden Umstandes — wenn z. B. derjenige, der eine schwere Körperverletzung erlitten hat, inzwischen verstorben ist — die geringer strafbare Handlung (leichte oder auch schwere Körperverletzung) zu einer qualifizirten Handlung (Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge) sich erweitere. Eine derartige Aenderung der Sachlage könne eintreten, ohne dass die Kompetenz des Gerichts dadurch verrückt werde; es könne aber auch die Folge eintreten, dass das Gericht, bei welchem die Sache anhängig ist, unzuständig wird. Selbst in Fällen dieser Art liege indessen ein Bedürfniss zur Eröffnung der Voruntersuchung nicht vor. Denn wenn einmal der Beschuldigte wegen derselben That in die öffentliche Sitzung — gleichviel vor welchem Gericht — geladen und die Sache — wie zu geschehen habe — vollständig verhandelt worden, so sei damit seine Vertheidigung für die künftige Hauptverhandlung vor dem höheren Gericht zur Genüge vorbereitet. Durch eine solche Verhandlung werde der Betreffende über die Sache aufgeklärt, erfahre ganz genau, was ihm zur Last gelegt werde. Und sollte wirklich noch eine Ergänzung seiner Vertheidigung nöthig sein, so gewähre der Entwurf auch hierzu die erforderlichen Mittel (§§. 182, 184). Wie in den Motiven S. 161*) bemerkt werde, habe das Gericht bei einer solchen Aenderung des Zuständigkeits-Verhältnisses die Aufgabe der Rathskammer. Halte man diese Auffassung fest, so erledige sich auch der weiter angeregte Zweifel. Allerdings würde eine *contradictio in adjecto* vorliegen, wenn ein Gericht sage, es sei zur Aburtheilung eines gewissen Delikts zwar nicht zuständig, gleichzeitig aber den Beschuldigten von diesem Delikte freispreche. Nehme man jedoch an, dass das Gericht in einem solchen Falle an die Stelle der Rathskammer trete, so gelange man überhaupt nicht zu einer Freisprechung, sondern, wenn genügender Verdacht zur Verweisung nicht vorliege, zu einem Gerichts-Beschlusse, welcher auf Einstellung des Verfahrens oder Ausserverfolgungsetzung gehe. —

Aus der Mitte der Kommission war gegen den Beschluss erster Lesung namentlich noch geltend gemacht worden:

In erster Lesung habe die Kommission einen Beschluss gefasst, welcher nur einen Schritt thue und das Gewollte nicht erreiche. Erfolge nach §. 170 die Verweisung an ein anderes Gericht, so sei letzteres an einen solchen Beschluss nicht gebunden, es könne die Sache zurückverweisen. Dadurch entstehe ein negativer Konflikt der Gerichte, für dessen Lösung die Kommission nichts gethan habe, da §. 170 hierzu unzureichend sei. Nach französischem Prozesse lösen sich solche Fragen dadurch, dass der Kassationshof die Kompetenz zu bestimmen habe. Dagegen dem Beschlusse erster Lesung zufolge entscheide jedes Gericht für sich, der Konflikt finde also gar keinen Austrag.

Die **§§. 230** und **231** *(Ges. §§. 271, 272)* wurden unverändert angenommen.

Zu **§. 232** *(Ges. §. 273)* wurden folgende Anträge angenommen:

1. Abs. 1 zu fassen, wie folgt:

„*Das Protokoll muss den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im Wesentlichen wiedergeben und die Beob-*

*) Kortkampf'sche Ausgabe derselben S. 194.

achtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich machen, auch die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke, sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urtheilsformel enthalten.“

2. Zwischen Abs. 1 und 2 einen neuen Absatz folgenden Inhalts:
„*Aus der Hauptverhandlung vor den Schöffengerichten sind ausserdem die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen in das Protokoll aufzunehmen.*“

einzuschalten.

Für die Kommission waren hierbei folgende Erwägungen massgebend:

Man ging davon aus, dass in allen Sachen, wo nur eine *revisio in jure* stattfinde, das Protokoll die „wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen“ nicht zu enthalten brauche. Wenn der Richter den Gerichtsschreiber nicht kontrolire, würden die Protokolle des Letzteren, der die Vorakten nicht kenne, unzuverlässig und verwirrend sein. Solle aber der Richter die Protokolle sachlich und vollständig kontroliren, so würde ihm, der doch ohnehin stark belastet, beinahe die Arbeit eines protokollirenden Inquirenten aufgebürdet. Ueberdies erscheine es, wenn man die Leistungsfähigkeit des Gerichtsschreibers in Zweifel ziehe, ungleich schwieriger in der Sitzung sofort ein Resumé des Verhandelten in grossen Zügen zu geben, als so weit möglich die Angaben der einzelnen Zeugen zu fixiren.

Regierungsseitig war der Standpunkt diesen Anträgen gegenüber dahin präzisirt worden:

Nach der Ansicht der Regierungen genüge es, wenn der Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im Wesentlichen in das Protokoll aufgenommen würden. Die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen besonders hervorzuheben sei unnöthig und könne zu falschen Auffassungen führen. Nur hinsichtlich der Schöffengerichte, gegen deren Urtheile Berufung stattfinde, hätten die Regierungen den fraglichen Beschluss der ersten Lesung anzunehmen beschlossen. —

Der **§. 232a** *(Ges. §. 274)* wurde ohne Debatte angenommen.

Zu **§. 233** *(Ges. §. 275)* lag der Antrag vor, dem Abs. 2 in der Fassung der ersten Lesung hinzuzufügen:

„*Der Unterschrift der Schöffen bedarf es nicht.*“

Dieser Antrag wurde von der Kommission angenommen, indem folgende Motive die Billigung der Kommission fanden:

Es sei zu erwägen, dass überall wo Schöffen mitwirken, deren Unterschrift nicht erfordert werde und dass sich hieraus keine Nachtheile ergeben hätten. Die Kommission habe daher keine Veranlassung, theoretische Bedenken aufzuwerfen. Der Beschluss der ersten Lesung*) würde in der Praxis zu grossen Inkonvenienzen führen. Entweder müsste das Urtheil stets in der Sitzung aufgesetzt und in das Protokoll aufgenommen werden, was grossen Zeitaufwand verursache, oder das Urtheil müsse den Schöffen nachträglich zur Unterschrift zugeschickt werden. Dann aber werde es zur Regel werden, dass die Schöffen ihre Unterschrift dem Richter *in blanco* geben.

*) Vgl. I. Lesung S. 72 und 76.

Von entgegengesetzter Seite wurde geltend gemacht:

Man verkenne die praktischen Vortheile des Antrags nicht, gebe aber doch zu bedenken, dass ohne die Unterschrift der Schöffen, und ohne die Kontrasignatnr eines Gerichtsschreibers alle und jede Garantie dafür fehle, dass die etwa später erst ausgefertigten Gründe dem ursprünglichen Beschlusse des Gerichts entsprechen. Das Protokoll stelle nur den dezisiven Theil des Urtheils fest. Man beantrage desshalb eventuell, dem Abs. 2 hinzuzufügen:

„In schöffengerichtlichen Fällen tritt an die Stelle der Unterschrift der Schöffen die Gegenzeichnung des Gerichtsschreibers.“

Dieser Eventual-Antrag wurde jedoch abgelehnt, nachdem gegen denselben geltend gemacht worden war:

Dass man den Vorsitzenden zur Kontrole des Gerichtsschreibers verpflichte, erscheine als ganz natürlich; hier aber handle es sich um das Umgekehrte. Der Gerichtsschreiber habe mit der Abfassung des Urtheils nichts zu thun; er habe nur den Inhalt des Urtheils in das Protokoll aufzunehmen. Seiner Gegenzeichnung bedürfe das Urtheil selbst nicht.

Beschlüsse der Kommission zum sechsten Abschnitt:

„Hauptverhandlung.“

(Vgl. I. Lesung S. 72 flgde.)

§§. 189, 190. Unverändert wie Vorlage.

§. 191 (vergl. §. 192 der Vorl.) Ueber Anträge auf Aussetzung einer Hauptverhandlung entscheidet das Gericht. Kürzere Unterbrechungen ordnet der Vorsitzende an.

Eine Verhinderung des Vertheidigers giebt, unbeschadet der *Bestimmung des §. 128,* dem Angeklagten kein Recht, die Aussetzung der Verhandlung zu verlangen.

Ist die Frist des §. 180 Abs. 1 nicht eingehalten worden, so soll der Vorsitzende den Angeklagten mit der Befugniss, Aussetzung der Verhandlung zu verlangen, bekannt machen.

§. 192 (vergl. §. 191 der Vorl.) Eine unterbrochene Hauptverhandlung muss spätestens am vierten Tage nach der Unterbrechung fortgesetzt werden, widrigenfalls mit dem Verfahren von Neuem zu beginnen ist.

§. 193. Unverändert wie Vorlage.

§. 194. Unverändert wie I. Lesung.

§. 195. Unverändert wie Vorlage.

§. 196. Unverändert wie I. Lesung.

§§. 197—200. Unverändert wie Vorlage.

§§. 201—208. Unverändert wie I. Lesung.

§. 209. *Das Gericht kann den Angeklagten, wenn zu befürchten ist, dass ein Mitangeklagter oder ein Zeuge bei seiner Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten die Wahrheit nicht sagen werde, während dieser Vernehmung aus dem Sitzungszimmer abtreten lassen. Der Vorsitzende hat jedoch den Angeklagten, sobald dieser wieder vorgelassen worden, von dem wesentlichen Inhalt desjenigen zu unterrichten, was während seiner Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.*

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn das Gericht wegen ordnungswidrigen Benehmens des Angeklagten zeitweise dessen Entfernung aus dem Sitzungszimmer angeordnet hat.

§§. 210, 211. Unverändert wie I. Lesung.

§. 212. Unverändert wie Vorlage.

§§. 213, 213a. Unverändert wie I. Lesung.

§. 214. *Erklärt ein Zeuge oder Sachverständiger, dass er sich einer Thatsache nicht mehr erinnert, so kann der hierauf bezügliche Theil des Protokolls über seine frühere Vernehmung zur Unterstützung seines Gedächtnisses verlesen werden.*

Dasselbe kann geschehen, wenn ein in der Vernehmung hervortretender Widerspruch mit der früheren Aussage nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung festgestellt oder gehoben werden kann.)*

§. 215. Erklärungen des Angeklagten, welche in einem *richterlichen* Protokolle enthalten sind, können zum Zwecke der Beweisaufnahme über ein Geständniss *verlesen werden.*

Dasselbe kann geschehen, wenn ein in der Vernehmung hervortretender Wiederspruch mit der früheren Aussage nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung festgestellt oder gehoben werden kann.

§. 215a. *In den Fällen der §§. 214, 215 ist die Verlesung und der Grund derselben auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten im Protokolle zu erwähnen.*

§. 216. Die ein Zeugniss *oder ein Gutachten* enthaltenden Erklärungen öffentlicher Behörden, mit Ausschluss von Leumundzeugnissen, desgleichen ärztliche Atteste über Körperverletzungen, *welche nicht zu den schweren gehören,* können verlesen werden.

Ist das Gutachten einer kollegialen Fachbehörde eingeholt worden, so kann das Gericht die Behörde ersuchen, eines ihrer Mitglieder mit der Vertretung des Gutachtens in der Hauptverhandlung zu beauftragen und dem Gerichte zu bezeichnen.

§. 216a. Unverändert wie I. Lesung.

§. 217. Unverändert wie Vorlage.

§. 218. Unverändert wie I. Lesung.

§. 219. Unverändert wie Vorlage.

§§. 220—223. Unverändert wie I. Lesung.

§. 224. Eine Verurtheilung des Angeklagten auf Grund eines anderen, als des *in dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens angeführten Strafgesetzes,* darf nicht erfolgen, ohne dass der Angeklagte zuvor auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts besonders hingewiesen und ihm Gelegenheit zur *Vertheidigung* gegeben worden ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn erst in der Verhandlung solche vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände behauptet werden, welche die Strafbarkeit erhöhen.

*) Abs. 3 der Kommissions-Beschlüsse — vgl. oben S. 149 — ist demnächst als besonderer §. 215a eingefügt.

Bestreitet der Angeklagte, unter der Behauptung, auf die Vertheidigung nicht genügend vorbereitet zu sein, neu hervorgetretene Umstände, welche die Anwendung eines schwereren Strafgesetzes gegen den Angeklagten zulassen, als des in dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens angeführten, oder welche zu den im zweiten Absatze bezeichneten gehören, so ist auf seinen Antrag die Hauptverhandlung auszusetzen.)*

Auch sonst hat das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen die *Hauptverhandlung* auszusetzen, falls dies in Folge der veränderten Sachlage zur genügenden Vorbereitung der Anklage oder der Vertheidigung angemessen erscheint.**)

§. 224a. *Wird der Angeklagte im Laufe der Hauptverhandlung noch einer anderen That beschuldigt, als wegen welcher das Hauptverfahren wider ihn eröffnet worden, so kann dieselbe auf Antrag der Staatsanwaltschaft und mit Zustimmung des Angeklagten zum Gegenstande derselben Aburtheilung gemacht werden.*

*Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn die That als ein Verbrechen sich darstellt oder die Aburtheilung derselben die Zuständigkeit des Gerichts überschreitet.***)*

§. 225. Unverändert wie I. Lesung.

§. 226. Die Verkündigung des Urtheils erfolgt *am Schlusse oder spätestens mit Ablauf einer Woche nach dem Schlusse der Verhandlung durch Verlesung der Urtheilsformel und gleichzeitige Eröffnung der Urtheilsgründe.*

Die Eröffnung der Urtheilsgründe geschieht, wenn das Urtheil am Schlusse der Verhandlung verkündet wird, durch Verlesung oder durch mündliche Mittheilung ihres wesentlichen Inhalts; wenn die Verkündung des Urtheils ausgesetzt war, durch Verlesung.

§§. 227, 228. Unverändert wie Vorlage.

§. 229. Stellt sich nach dem Ergebnisse der Verhandlung die *dem Angeklagten zur Last gelegte That* als eine solche dar, welche die Zuständigkeit des Gerichts überschreitet, so spricht es durch Beschluss seine Unzuständigkeit aus und verweist die Sache an das zuständige Gericht.

Dieser Beschluss hat die Wirkung eines das Hauptverfahren eröffnenden Beschlusses und muss den Erfordernissen eines solchen entsprechen.

Der Beschluss kann von dem Angeklagten nicht angefochten werden. Der Staatsanwaltschaft steht gegen denselben die sofortige Beschwerde zu, welche jedoch nur auf Rechtsgründe gestützt werden kann.

Ist der Beschluss von einem Schöffengerichte ergangen, so kann der Angeklagte innerhalb einer bei der Bekanntmachung des Beschlusses zu bestimmenden Frist die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen. Ueber den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, an welches die Sache verwiesen ist.

§§. 230, 231. Unverändert wie Vorlage.

*) Bezügl. Abs. 3 vgl. §. 224a Beschlüsse I. Lesung.

**) Vgl. Abs. 3 §. 224 der Vorlage.

***) Im Text der Verhandlungen §. 224b. S. o. S. 158.

§. 232. Das Protokoll muss den Gang *und die Ergebnisse* der Hauptverhandlung *im Wesentlichen wiedergeben und die Beobachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich machen, auch die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke*, sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urtheilsformel enthalten.

Aus der Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte sind ausserdem die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen in das Protokoll aufzunehmen.

Kommt es auf die Feststellung eines Vorgangs in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Aeusserung an, so hat der Vorsitzende die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen. *In dem Protokolle ist zu bemerken, dass die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen dagegen erhoben sind.*

§§. 232 a, 233. Unverändert wie I. Lesung.*)

Siebenter Abschnitt.

Hauptverhandlung vor den Schwurgerichten.

§§. 234—272 a. des Entwurfs. Gesetz §§. 276—317.

Sitzung vom 16. Juni 1876.

(Protokolle S. 931—936. I. Lesung S. 77 ff.)

In obiger Sitzung gelangte in zweiter Lesung der 7. Abschnitt über das schwurgerichtliche Verfahren zur Berathung und Annahme.

§. 234 *(Ges. §. 276)* wurde ohne Debatte angenommen.

Die Diskussion über die **§§. 234 a — c** (§. 234a: *Ges. §. 278.* §. 234c: *Ges. §. 286)* wurde vereinigt. Es beantragen:

1. der Bundesrath:
 die §§. 234a—c zu streichen und die §§. 235, 236, 244, 246 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Entwurfs wieder herzustellen;
2. weiter lag der Antrag mehrerer Kommissions-Mitglieder vor:
 den §. 234b zu streichen.

Von Seiten der Herren Regierungs-Vertreter wurde der Antrag unter Ziffer 1 in folgender Weise motivirt:

Der Bundesrath sei der Ansicht, dass die §§. 234 a, b. dem Bedürfniss der Sache in keiner Weise entsprechen. Die Geschworenen dürften nicht im Voraus und Wochen lang hinaus bestimmt werden; nur ausnahmsweise sei dies zulässig, wenn mehrere Hauptverhandlungen auf einen Tag zusammenfallen (§. 244 des Entwurfs, §. 234c der Kommissions-Beschlüsse). Die Gründe, welche gegen die Beschlüsse der Kommission sprechen, seien bereits in erster Lesung eingehend erörtert worden.**) Vorausgesetzt werde, dass sämmtliche oder doch eine Mehrzahl Angeklagter bei der ersten Hauptverhandlung einer Sitzungs-Periode anwesend sind. Erscheinen dieselben hier nicht, — und ein Präjudiz sei ihnen nicht gestellt, — so sei das

*) Die §§. 189—233 der Kommissions-Beschlüsse bilden die §§. 225—275 der St.-P.-O. vom 1. Februar 1877.

**) S. I. Lesung S. 77.

ganze Verfahren nicht anwendbar. Der praktische Nutzen würde also ein sehr geringer sein. Das Bedürfniss, den Geschworenen ihren Dienst zu erleichtern, sei auch dermalen ein weit geringeres, als früher, nachdem die Kommission die Kompetenz der Geschworenen-Gerichte erheblich eingeschränkt habe. Längere Sitzungs-Perioden, als von wenigen Wochen, würden in Zukunft kaum noch vorkommen. Wenn auch keiner wirklichen Beeinflussung, so seien doch die Geschworenen jedenfalls dem Versuche einer solchen ausgesetzt, sofern sie auf längere Zeit im Voraus bestimmt würden. Von gewisser prinzipieller Bedeutung sei es, dass der Geschworene erst mit der Verhandlung der Sache selbst zum Richter derselben werde.

Weiter wurde noch darauf hingewiesen, dass sich das System der Kommission bis jetzt mit alleiniger Ausnahme von Braunschweig noch nirgends praktisch bewährt habe. Die Erfahrungen auf einem so kleinen Gebiete könnten aber nicht für ganz Deutschland von massgebender Bedeutung sein. Auch sei das Verfahren insofern schwer durchführbar, als es an einem Auskunftsmittel gebreche, wenn einer der im Voraus bestimmten Geschworenen nachträglich verhindert werde. Wenn von den 12 Hauptgeschworenen einer oder der andere wegfallen sollte — und dies geschehe bekanntlich häufig — werde eine erhebliche Last auf die Ersatzgeschworenen gelegt.

Aus der Mitte der Kommission wurde der Streichungs-Antrag mit folgenden weiteren Argumenten unterstützt:

Das hier beliebte Verfahren sei vielfach als eine Monstrosität bezeichnet, die in keiner anderen Gesetzgebung existire und sich in die Formen des schwurgerichtlichen Verfahrens nicht einfügen lasse. Dass das Verfahren den Vorzug einer Zeitersparung habe, wolle man nicht bestreiten; in grossen Städten, wo sich bei jeder Schwurgerichts-Session eine ganze Schaar von Angeklagten mit ihren Vertheidigern zusammenfinden würde, sei es aber undurchführbar. Die Möglichkeit einer Beeinflussung der im Voraus bestimmten Geschworenen lasse sich nicht leugnen; die Unbefangenheit der Geschworenen werde erheblich beeinträchtigt.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung beschloss die Kommission, die §§. 234a und b entgegen den Anträgen Ziff. 1 und 2 aufrecht zu erhalten.

Ueber §. 234c fand eine Debatte nicht statt; die Kommission beschloss, dass entgegen dem Antrage des Bundesrathes der Paragraph an der ihm in erster Lesung angewiesenen Stelle verbleibe. (S. d. Seite 83.)

Für die Majorität der Kommission waren folgende Erwägungen ausschlaggebend gewesen:

Man wolle zwar nicht verkennen, dass es wesentlich sei, dass der Geschworene für jede einzelne Sache bestimmt werde; nur folge daraus nicht, dass die Bestimmung unmittelbar vor der Verhandlung der Sache stattfinden müsse. Man erkenne weiter an, dass das Verfahren des §. 234b in manchen Fällen nicht ausführbar, in anderen nicht zweckmässig sei. Deshalb habe man dasselbe nicht obligatorisch, sondern nur fakultativ gemacht. Immerhin aber bleibe noch ein erheblicher Vorzug vor dem Entwurf bestehen. Trotz der Beschränkung der Kompetenz würden immer noch Sitzungs-Perioden von 8 bis 10 Tagen vorkommen. Welchen

Eindruck mache es aber, wenn Jemand erst am achten Tage definitiv erfahre, dass er überhaupt nicht in Funktion trete! Sollte wirklich in einzelnen Fällen und bei gewissen Personen eine Beeinflussung zu befürchten sein, so werde das Gericht von der ihm ertheilten Befugniss keinen Gebrauch machen; der Unterschied, der in dieser Hinsicht im Verhältniss zum Entwurf eintrete, sei ein minimaler. Es kommen nach den Beschlüssen der Kommission nur 24 bis 30 Geschworene in Betracht. Sowohl Anklage als Vertheidigung könnten einen Theil derselben ablehnen. Unter Umständen werde also nur der verbleibende Rest in Betracht kommen. Vielleicht werde es aber leichter sein, auf diesen Rest, wenn er am Orte des Geschworenen-Gerichts zusammen bleibe, einzuwirken, als auf die ausgeloosten 12 Personen, wenn sie sich in ihre verschiedenen Wohnorte zerstreuen. Von vielen Seiten werde versichert, dass im Publikum wenige Beschlüsse der Kommission soviel Zustimmung, wie die hier fraglichen, gefunden hätten.

Die **§§. 235—239** *(Ges. §§. 277, 279—281)* wurden ohne Debatte genehmigt.

Zu **§. 240** *(Ges. §. 282)* wurde Seitens der Kommission beschlossen:

den Paragraphen in der Fassung des Entwurfs wiederherzustellen.

Zu Gunsten der Wiederherstellung der Regierungs-Vorlage war namentlich bemerkt worden:

Eine Bestimmung, wie sie der bei der I. Lesung in der Sitzung vom 4. September 1875 beschlossene Absatz 2 enthalte, existire in keiner deutschen Prozess-Ordnung. Ueberall sei das Ablehnungsrecht des Staatsanwalts und des Angeklagten das gleiche; irgend welcher durchschlagende Grund, eine Ungleichheit herbeizuführen, liege auch nicht vor. Ein Missbrauch des Ablehnungsrechts von Seiten der Staatsanwaltschaft sei nirgends behauptet. Die in erster Lesung gestellte Behauptung, dass der Staatsanwalt im Voraus, nämlich auf die Bildung der Listen, einen gewissen Einfluss habe, bestreite man entschieden. Der Staatsanwalt selbst habe gar keinen, die Staatsbehörde überhaupt einen sehr geringen Einfluss. Insbesondere nachdem die im §. 73 des Entwurfs des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes enthaltene Bestimmung, wonach der Vorsitzende des Schwurgerichts die Zahl der Hauptgeschworenen von 48 auf 30 herabzusetzen hat, gestrichen worden, halte man es für dringend nothwendig, auf die Vorlage zurückzugehen. Auch in dem Falle, dass gegen eine Mehrzahl von Angeklagten gleichzeitig verfahren werde, liege kein Grund zu einer Ausnahme-Vorschrift vor, denn in der Regel werde das Interesse, gewisse Personen abzulehnen, bei allen Angeklagten das gleiche sein.

Zu Gunsten des Beschlusses erster Lesung wurde dieser Ausführung entgegengehalten:

Der Absatz 2 des §. 240 enthalte ein Kompromiss, von dem man ohne dringende Gründe nicht wieder abgehen möge. Wenn man sich von entgegengesetzter Seite auf den Wegfall der Reduktion der Liste durch den Präsidenten bezogen habe, so erinnere man daran, dass dieses Reduktionsrecht allgemein als ein kaum nachahmenswerther Punkt der Napoleonischen Jury angesehen werde. Die Parteiengleichheit, die man behaupte, sei ein Schein. Der Staat übe durch den Amtsrichter immerhin einen gewissen Einfluss auf die Bildung der Listen aus; der

Vertheidiger habe gar keinen Einfluss. Die Rekusation aus bestimmten Gründen, wie solche im englischen Recht existire, bestehe in Deutschland nicht; deshalb dürfe das peremtorische Verwerfungsrecht nicht auf eine Minimalzahl von Personen beschränkt werden. Der Staatsanwalt werde niemals aus persönlichen Gründen eine Person ablehnen. Beim Vorhandensein einer Mehrzahl von Angeklagten würde die Lage für die Vertheidigung sehr unbillig werden, wenn die Interessen der Einzelnen verschieden seien. Die Gleichheit könne solchenfalls zur Karrikatur werden; denn es bleibe möglicherweise für jeden Angeklagten kaum eine Person übrig, die er ablehnen könne. —

Die verbündeten Regierungen hatten ihre Stellung zu dieser Frage dahin präzisiren lassen:

Eine logische Begründung der Vorschrift des Abs. 2 sei nicht versucht worden und könne auch nicht gegeben werden. Da die Staatsanwaltschaft keinen Einfluss auf die Bildung der Listen habe, dürfe das Ablehnungsrecht derselben nicht beschränkt werden.

Von entgegengesetzter Seite behaupte man:

Bei einer Mehrzahl von Angeklagten in derselben Strafsache werde das Ablehnungsrecht für den einzelnen Angeklagten illusorisch. Allerdings finde wegen einer Mehrzahl von Angeklagten eine Vermehrung der Geschworenen nicht statt; das Verhältniss zwischen Anklage und Vertheidigung sei aber ganz dasselbe, gleichviel ob gegen einen oder gegen mehrere Angeklagte verfahren werde. Wenn weiter darauf hingewiesen worden, dass der Angeklagte kein besonderes Recht habe, gewisse Personen wegen Befangenheit derselben abzulehnen, so erwidere man, dass dem Staatsanwalt ein solches Recht auch nicht zustehe. Der Angeklagte sei immerhin durch die Vorschrift im zweiten Satz des Abs. 2 von §. 240 günstiger gestellt als die Anklage.

Die **§§. 241—244** *(Ges. §§. 283—286)* wurden ohne Diskussion angenommen.

Zu **§. 245** (*Ges. §. 287)* wurde in der Sitzung vom 3. Juli 1876 (Protok. S. 1124) von der Redaktions-Kommission das Bedenken angeregt, ob diese Vorschrift der Regierungs-Vorlage ungeachtet des zu §. 234b gefassten Kommissions-Beschlusses beibehalten werden könnte. Die Redaktions-Kommission bejahte dieses.

Zu dem Vorschlage, den §. 245 trotz der Bestimmung in §. 234b aufrecht zu erhalten, bemerkte dieselbe:

In der Redaktions-Kommission seien Zweifel entstanden, ob die Bestimmung des §. 245 noch beibehalten werden könne, nachdem man beschlossen, dass es zulässig sei, die Geschworenenbank für verschiedene Sachen zugleich und im Voraus zu bilden. Wenn es vorkommen könne, dass nach §. 234b die Geschworenenbank acht und mehr Tage vor der betreffenden Hauptverhandlung gebildet werde, so stehe dies anscheinend in Widerspruch mit §. 245, wonach im Falle einer längeren Unterbrechung als von vier Tagen eine Neubildung der Geschworenenbank stattfinden müsse. Die Redaktions-Kommission habe sich jedoch einstimmig für die Beibehaltung des §. 245 entschieden. Zunächst sei in Betracht gekommen, dass die Vorschrift in §. 234b keine obligatorische, sondern nur eine fakultative sei; für alle Fälle, wo das Gericht von der ihm in §. 234b ertheilten Befugniss keinen Gebrauch mache, müsse also §. 245 bestehen

bleiben. Aber auch dann, wenn von dieser Befugniss Gebrauch gemacht werde, empfehle es sich, den §. 245 bestehen zu lassen. Wie gegen die Bestimmung des §. 234b das nicht unerhebliche Bedenken geltend gemacht worden, dass durch sie das Ablehnungsrecht wesentlich abgeschwächt und die längere Zeit vor der betreffenden Hauptverhandlung zur Geschworenenbank berufenen Geschworenen in der Zwischenzeit leicht allen möglichen Beeinflussungen ausgesetzt seien, so gewinne dieses Bedenken an Bedeutung, wenn man eine bereits in Thätigkeit gewesene Geschworenenbank auch bei einer längeren Aussetzung der Verhandlung wieder bei der erneuten Verhandlung fungiren lassen wolle. Denn hier habe der Geschworene durch seine Theilnahme an der unterbrochenen Beweisaufnahme bereits eine genauere Kenntniss von der Sache erlangt, und es sei die Beeinflussung in der Zwischenzeit, wenn sie stattfinde, bei dieser Kenntniss viel intensiver und spezieller, als wenn der Geschworene nur erfahre, dass er nach Ablauf von acht oder zehn Tagen in einer bestimmten, ihm jedoch noch vollständig fremden Sache mitwirken solle. Auch die Regierungen hätten für den Fall der Ablehnung ihres Antrags auf Streichung des §. 234b einen Antrag auf Streichung des §. 245 nicht gestellt.

Die Kommission erklärte sich mit der Aufrechterhaltung des §. 245 einverstanden.

Die **§§. 246** und **247** *(Ges. §§. 288 und 289)* wurden ohne Diskussion angenommen.

Zu **§. 248** *(Ges. §. 290)* lag der Antrag des Bundesraths vor, den Abs. 2 zu fassen, wie folgt:

„*Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme werden die entworfenen Fragen verlesen. Der Vorsitzende kann sie den Geschworenen, der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten in Abschrift mittheilen*“

und von einem Kommissions-Mitgliede der Unterantrag, dem Abs. 2 hinzuzufügen:

„*und soll einem desfallsigen Antrag entsprechen*“;

Die Regierungs-Motivirung war folgende:

Die verbündeten Regierungen seien der Ansicht, dass die Mittheilung einer Abschrift der entworfenen Fragen an die Staatsanwaltschaft, an den Angeklagten und an die Geschworenenbank nicht obligatorisch gemacht werden dürfe. Unter Umständen könne die Sache so einfach sein, dass ein Bedürfniss zur abschriftlichen Mittheilung der Fragen nicht vorliege. Deshalb solle im zweiten Satze des Abs. 2 der Beschlüsse erster Lesung das Wort „soll“ durch das Wort „kann“ ersetzt werden.

Der — oben mitgetheilte — Unterantrag wurde dahin begründet:

Man wolle nicht eine blosse Fakultät eintreten lassen, vielmehr solle auf Antrag eine Abschrift ertheilt werden müssen. In der Regel werden aber solche Abschriften unnöthig und die Einsicht des Originals ausreichend sein.

Zunächst wurde der obige Unterantrag eventuell, und schliesslich auch der hiernach modifizirte Antrag des Bundesraths von der Kommission angenommen.

Die **§§. 249—252** (*Ges. §§. 291—294*) wurden ohne Debatte genehmigt.

Zu **§. 253** (*Ges. §. 295*) lag der Antrag vor, den Paragraphen in der Fassung der Vorlage wieder herzustellen.

Es wurde hierzu bemerkt:

Man könne sich nicht überzeugen, dass auf dem von der Kommission eingeschlagenen Wege die Ermittelung der Wahrheit erleichtert werde.

Der Antrag wurde jedoch in der Sitzung vom 16. Juni 1876 abgelehnt.

Zu **§. 254** (*Ges. §. 295*) wurde bemerkt:

Nach S. 464 der Protokolle seien die Worte:

„von der Staatsanwaltschaft und der Vertheidigung“

gestrichen, nach der Zusammenstellung sei der Paragraph unverändert angenommen worden. Entweder müsse das Protokoll einen Irrthum enthalten, oder nachher ein Versehen untergelaufen sein.

Die Kommission beschloss die Streichung der fraglichen Worte.

Im Uebrigen wurde §. 254 angenommen.

Zu **§. 254a** (*Ges. §. 297*) lagen vor:

1. der Beschluss des Bundesraths:
 a. den §. 254a zu streichen,
 b. den §. 264, Abs. 2 zu fassen, wie folgt:
 „Bei jeder dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung ist anzugeben, dass dieselbe mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritttheilen der Stimmen gefasst worden ist. Im Uebrigen darf das Stimmenverhältniss nicht ausgedrückt werden.“
2. der Antrag von Kommissions-Mitgliedern:
 in Abs. 1 die Worte:
 „wenn es vom Staatsanwalte oder dem Angeklagten beantragt oder von Amtswegen für angemessen erachtet wird“
 zu streichen.

Der Regierungs-Antrag unter Ziff. 1 wurde in folgender Weise motivirt:

Die Konsequenz der Trennung der Aufgabe zwischen Geschworenen und Richtern führe nothwendigerweise dahin, dass die Frage, ob mildernde Umstände vorhanden seien, nicht den Geschworenen, sondern den Richtern überlassen werden müsse, sobald man annehme, dass die Entscheidung hierüber nicht zur Schuldfrage gehöre, sondern dass es sich um eine Frage der Strafzumessung handle. Die Kommission mache von diesem Grundsatze eine Ausnahme und lasse die Geschworenen auch mit über das Strafmass entscheiden, wenn sie denselben die Frage über das Vorhandensein mildernder Umstände zuweise. Die mildernden Umstände seien im Wesentlichen keine anderen Umstände, als diejenigen, die der Richter ohnehin berücksichtigen müsse, wenn er die Wahl zwischen einer höheren oder niedrigen Strafe habe. Der Thatbestand, die Schuldfrage werde durch die mildernden Umstände nicht berührt; es werde nicht ein anderer greifbarer Thatbestand in den gesetzlichen Thatbestand hineingetragen, sondern es solle nur ein geringeres Strafmass eintreten, wenn mildernde Umstände vorliegen. Niemand bestreite, dass die Frage, ob

ein leichterer oder ein „minder schwererer" Fall vorliege, von den Richtern zu entscheiden sei; weshalb hinsichtlich der allgemeinen Milderungsgründe etwas Anderes gelten solle, lasse sich nicht absehen. —

Für den Antrag unter Ziff. 2 wurde vorgetragen:

Die Entscheidung darüber, ob mildernde Umstände vorliegen, gehöre zur Feststellung der Thatfrage. Es sei deshalb konsequenter, die Stellung der betreffenden Frage unter allen Umständen vorzuschreiben und sie nicht von einer vorgängigen Anregung abhängig zu machen.

Die Kommission beschloss jedoch, diese Anträge abzulehnen und den Paragraphen in der beschlossenen Fassung aufrecht zu erhalten, indem sie erwog:

Das Gericht gesetzlich zu verpflichten, die Frage unter allen Umständen zu stellen, halte man nicht für zweckmässig. In der Regel würden schon Staatsanwalt oder Vertheidiger dafür sorgen, dass die Frage gestellt werde, wenn Veranlassung dazu vorliege. Daneben wolle man dem Gerichte die Befugniss geben, die Frage auch von Amtswegen stellen zu können. Die Fälle seien nämlich nicht selten, dass der Vertheidiger beziehungsweise der Angeklagte sich genirten, die Frage zu beantragen, weil sie die Geschworenen nicht behelligen wollten. Der Beschluss der ersten Lesung stehe mit dem Strafgesetzbuch in Einklang, man erinnere nur daran, wie oft die Frage, ob auf Zuchthaus oder auf Gefängniss zu erkennen sei, sich danach richte, ob mildernde Umstände angenommen werden oder nicht.

In der Sitzung vom 3. Juli 1876 (Prot. S. 1125—1126) wurde von der Majorität der Redaktions-Kommission noch weiter bemerkt:

Es seien im §. 254 die Worte „von der Staatsanwaltschaft oder dem Angeklagten" gestrichen und damit ausgedrückt worden, dass das Recht Hülfs- oder Nebenfragen vorzulegen, nicht nur dem Staatsanwalt und dem Angeklagten, sondern auch den Geschworenen zustehen solle (vergl. Prot. S. 464, 997). Die Redaktions-Kommission sei nun zweifelhaft gewesen, ob die erwähnten Worte in §. 254a ebenfalls zu streichen seien, was die Wirkung haben würde, dass die Stellung der Frage nach mildernden Umständen, wie jede andere Hülfs- oder Nebenfrage auch von den Geschworenen beantragt werden könne. Es bedürfe die hier zu entscheidende Frage, ob den Geschworenen auch die Befugniss zustehen solle, auf Stellung einer solchen Frage anzutragen, einer anderen Behandlung. Es sei diese Frage mit den auf die Schuld selbst bezüglichen Fragen nicht zu identifiziren und das Bedürfniss selbst durch die übrigen Bestimmungen des §. 254a genügend gedeckt. Es bestehe daher eine Verschiedenheit der Fälle in §. 254 und in §. 254a und sei die Beschränkung in §. 254a, durch welche das Antragsrecht der Geschworenen ausgeschlossen werde, aufrecht zu erhalten.

Hierauf wurde konstatirt:

Die Kommission habe den Geschworenen das fragliche Recht nicht ertheilen wollen. Wenn die Vorlegung der Frage nach mildernden Umständen weder vom Staatsanwalt noch vom Angeklagten beantragt werde, dürfte die Vorlegung von den Geschworenen nicht verlangt werden.

Die Kommission beschloss mithin, die oben bezeichneten Worte aufrecht zu erhalten.

Die **§§. 255** und **256** *(Ges. §§. 298, 299)* wurden unbeanstandet angenommen.

Zu **§. 257** (*Ges. §. 300*) lag der Beschluss des Bundesrathes vor:

a. den Abs. 3 zu streichen,

b. in §. 301 die Nr. 8 zu streichen.

Dieser Antrag wurde in folgender Weise begründet:

Die Regierungen hätten beschlossen, den mit Nr. 8 des §. 301 im Zusammenhange stehenden Abs. 3 des §. 257 zu streichen. Dieser Absatz schreibe vor, dass ein bestimmt bezeichneter Satz der Rechtsbelehrung schriftlich gefasst, den Geschworenen vorgelesen und dem Protokolle beigefügt werden solle, so dass die unrichtige Rechtsbelehrung eine Nichtigkeit begründe. Die Regierungen seien der Ansicht, dass sich eine derartige Vorschrift nicht empfehle. Die praktische Folge werde nur sein, dass der Präsident sich bei der Rechtsbelehrung in den möglichst engsten Schranken halten und sich auf generelle Sätze und Begriffs-Bestimmungen beschränken werde, statt, wie er sonst thun werde, das Detail eingehend zu erörtern und klar zu stellen. Eine solche Mangelhaftigkeit der Rechtsbelehrung sei nicht zu verhindern und könne selbstverständlich auch keine Nichtigkeit begründen; der ganze Zweck der Rechtsbelehrung werde aber dabei verloren gehen. Der Bundesrath empfehle dringend die Streichung.

Die Kommission hielt jedoch ihre Beschlüsse erster Lesung aufrecht, nachdem zu Gunsten derselben ausgeführt worden war:

Es stehe hier ein Punkt in Frage, hinsichtlich dessen der Entwurf durch die Kommission eine wesentliche Verbesserung erfahren habe. Die Vorschrift enthalte nichts Neues; dieselbe gelte in Oesterreich und Sachsen, im ersteren Lande allerdings erst seit Kurzem, in dem letzteren aber seit längerer Zeit. Dieselbe habe sich jedenfalls als praktisch ausführbar erwiesen. Allerdings seien in Sachsen wohl nur zwei Fälle vorgekommen, in denen die Kassation wegen dieses Punktes beantragt worden. Allein die Hauptsache sei, und dies sei der Vortheil der Vorschrift, dass sie wesentlich dazu beigetragen, dass sich die Vorsitzenden bei der Rechtsbelehrung nicht in allgemeinen Phrasen ergangen, sondern sie scharf und korrekt ertheilt haben, so dass die Rechtsbelehrung in Wahrheit in Sachsen den erwarteten Nutzen geschafft habe. Man übersehe auf Seite der Gegner fortdauernd, dass die Reform der Jury vorzugsweise darauf sich stützen müsse, dass die Einheit zwischen Gericht und Geschworenenbank thunlichst befördert werde und hierdurch auch die Arbeit selbst — das Urtheil — als ein harmonisches Ganze sich darstelle. Indem man überdies mit Recht die Frage nach der Schuld an die Geschworenen in der Wortfassung nach dem Wortlaute des Gesetzes — ohne Auflösung und Ersetzung der Rechtsbegriffe — zulasse und hiermit die Rechtsfrage in der grössten Allgemeinheit den Geschworenen überweise, sei die Nothwendigkeit gesteigert worden, die Rechtsbelehrung in ihrer Wirksamkeit zu schützen und das Verdikt selbst vor Missverständnissen der Frage zu sichern. Das Recht zu weisen, sei die wichtigste Aufgabe des Präsidenten in seiner Beziehung zu den Geschworenen. In England habe der sehr erhebliche Einfluss des Vorsitzenden auf das Verdikt der Geschworenen zwar manche Schattenseiten und beanspruche bei dem formellen Beweisrechte in England eine etwas abweichende Be-

urtheilung, sei aber eines derjenigen Momente, die am meisten dazu beigetragen haben, dem englischen Geschworenen-Gericht das grosse Ansehen zu verschaffen, welches dasselbe geniesse. Müsse man also davon ausgehen, dass durch die Rechtsbelehrung ein Einfluss auf die Geschworenen ausgeübt werden solle und ausgeübt werde, so folge daraus, dass das Verdikt nichtig sein müsse, wenn die Rechtsbelehrung falsch gewesen, dafern nicht unzweifelhalt die Rechtsbelehrung gegenstandslos geworden, indem sie sich auf einen Punkt bezogen, auf welchen die Nichtigkeits-Beschwerde nicht gerichtet ist.

Von andrer Seite wurde angeführt:

Zu bemerken sei noch, dass in Staaten, in welchen eine solche Bestimmung nicht existire, das Bedürfniss nach einer solchen schon mehrfach empfunden worden sei. Im preussischen Ober-Tribunal sei beispielsweise ein Fall zur Entscheidung gekommen, wo ein Assisen-Präsident eine auf Antrag des Vertheidigers zu Protokoll genommene, durchaus falsche Rechtsbelehrung ertheilt habe, das Ober-Tribunal aber nach dem Stande der Gesetzgebung nicht in der Lage gewesen sei, dem Kassations-Rekurs Statt zu geben. Lasse man überhaupt eine Rechtsbelehrung zu, so müsse auch gegen eine falsche Rechtsbelehrung ein Rechtsmittel gegeben sein. —

Die Eingangsworte fasste man dahin:

„Auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder der Vertheidigung sind u. s. w.“

Die **§§. 258—262** (*Ges. §§. 301—305*) wurden ohne Debatte angenommen.

Zu den **§§. 263** *(Ges. §. 306)* und **263a**, über welche die Diskussion vereinigt wurde, lagen vor:

1. der Beschluss des Bundesraths:
 a. den §. 263 in der Fassung der Vorlage herzustellen,
 b. den §. 263a zu streichen;
2. der Antrag eines Kommisssions-Mitgliedes, an die Stelle von Abs. 1 des §. 263a folgende Bestimmungen zu setzen:

 „Dasselbe Verfahren ist zu beobachten, wenn sich bei den Geschworenen Zweifel über den Sinn der gestellten Fragen oder über die Fassung einer Antwort ergeben.

 Es kann jedoch von Amtswegen zur Beseitigung dieser Zweifel die Wiedereröffnung der Verhandlung beschlossen werden und ist einem hierauf gerichteten Antrage des Staatsanwalts oder des Vertheidigers stattzugeben. In diesem Falle begeben sich die Geschworenen in den Sitzungssaal zurück, der Angeklagte wird wieder vorgeführt und die Verhandlung, soweit nöthig, wieder aufgenommen.“

Zur Motivirung des Antrages sub Ziff. 1 wurde regierungsseitig geltend gemacht:

Die verbündeten Regierungen hätten sich nicht entschliessen können, dem in den §§. 263, 263a der Kommissions-Beschlüsse vorgeschlagenen, von der Vorlage abweichenden und eigenthümlichen Verfahren zuzustimmen. Schon die Grenze zwischen den „Zweifeln über das zu beobachtende Verfahren“ in §. 263 und der „sonstigen Belehrung und Auskunft“ in §. 263a werde sehr schwierig zu bestimmen sein.

Zur Begründung des Antrags unter Ziff. 2 wurde vorgetragen:

Man reproduzire damit denjenigen Theil des in erster Lesung gestellten Antrages, den die Kommission früher bei Annahme des Antrags im Uebrigen abgelehnt habe und beziehe sich auf die damaligen Ausführungen.*) Auch im Falle des §. 263a solle sich der Präsident zunächst in das Berathungszimmer begeben können und die Zweifel anhören dürfen. In vielen Fällen werde dies genügen und sei völlig unbedenklich, da die Anwesenheit des Staatsanwalts und des Vertheidigers gestattet werde. Bei der bekannten Abneigung der Geschworenen, etwaige Zweifel in der öffentlichen Sitzung auszusprechen, schädige man unter Umständen die Sache und namentlich den Angeklagten, wenn man kategorisch vorschreibe, dass jeder Zweifel in der öffentlichen Sitzung erörtert werden müsse. Die Praxis beweise, dass nicht selten auch erhebliche Zweifel unterdrückt würden.

Die Kommission lehnte den Antrag sub Ziff. 2 gegen 11 Stimmen ab und nahm den Antrag des Bundesrathes sub Ziff. 1 an.

Die **§§. 264, 265** (*Ges. §§. 307, 308*) wurden ohne Diskussion genehmigt.

Zu **§. 266** (*Ges. §. 309*) lag der Antrag vor:

die Vorlage wieder herzustellen.

Der Antrag wurde von der Kommission angenommen, nachdem mehrere Redner zu Gunsten desselben ausgeführt hatten:

Der Antrag bezwecke hauptsächlich, das in erster Lesung in Abs. 1 aufgenommene Wort „nöthigenfalls" wieder zu beseitigen. Die Vorlage sei hier praktischer als der Beschluss der Kommission. Bei der Vielzahl der Geschworenen und den lokalen Einrichtungen der Sitzungssäle sei zu befürchten, dass eine Berathung der Jury im Sitzungssaale zu oberflächlich, dass namentlich bei Abstimmungen nicht mit der erforderlichen Genauigkeit vorgegangen und etwas übersehen werde. Der Ort für die Diskussion und Beschlussfassung der Geschworenen sei deren Berathungs-Zimmer. — Anderenfalls entstehe Verwirrung. Unter drei Richtern sei über einfache Fragen eine sofortige Verständigung leicht, unter zwölf Geschworenen die Theilnahme und Meinungsäusserung aber beinahe unmöglich.

Die Diskussion über die **§§. 267** und **268** (*Ges. §§. 310, 311*) wurde vereinigt. Zu denselben lag der Antrag des Bundesrathes vor,

die Paragraphen in der Fassung der Vorlage wieder herzustellen.

Für diesen Antrag wurde geltend gemacht:

Der Unterschied, den der Entwurf zwischen formellen und sachlichen Mängeln mache, sei durchaus gerechtfertigt. Der Beschluss der Kommission führe zu der Konsequenz, dass es den Geschworenen zustehe, ein anderes Verdikt zu ertheilen, wenn der Obmann vergessen habe, den Wahrspruch zu unterschreiben. Dies würde das Rechtsbewusstsein verletzen. Man habe jenen Unterschied als praktisch undurchführbar bezeichnet; die Wissenschaft werde aber schon dafür sorgen, dass er durch-

*) Vgl. I. Lesung S. 82.

geführt werden könne. — Die Unterscheidung zwischen formalen und sachlichen Mängeln könne nicht schwierig sein.

Die Kommission nahm hierauf den Antrag des Bundesrathes an.

Die **§§. 269—272** inkl. (*Ges. §§. 312—316*) wurden ohne Diskussion genehmigt.

Zu **§. 272a** (*Ges. §. 317*) lagen vor:

1. der Beschluss des Bundesraths,
 den Paragraphen zu streichen;
2. der Antrag eines Kommissions-Mitgliedes:
 in Zeile 2 des Abs. 1 statt:
 „in der Sache“
 zu setzen:
 „*in der Hauptsache*“.

Seitens der Herren Regierungs-Vertreter wurde zur Begründung des Beschlusses des Bundesrathes ausgeführt:

Die verbündeten Regierungen seien der Ansicht, dass der §. 272a mit dem Erfordernisse des Vertrauens und der Autorität, auf welche die Geschworenen Anspruch haben, nicht in Einklang stehe. Halte man die Geschworenen für geeignet, die Schuldfrage zu entscheiden, so dürfe nicht eine Kontrole der Richter nebenhergehen. Die Bestimmung führe auch insofern zu einer Inkonsequenz, als sie bei der zweiten Verhandlung doch nicht zur Anwendung kommen könne. — Wenn darauf hingewiesen werde, dass die deutschen Gerichte von ihrer Befugniss, die Verdikte der Gerichte zu kassiren, sehr mässigen Gebrauch gemacht haben, so sei diesem Einwande entgegenzuhalten, dass in den meisten Staaten die Richterbank bisher mit fünf Richtern besetzt gewesen, und deshalb Einstimmigkeit nur höchst selten zu erzielen gewesen sei. Bei einer Besetzung mit drei Richtern würden sich die Fälle einer Kassation von Verdikten mehren, und demzufolge würde das Vertrauen in die Zuverlässigkeit der Geschworenensprüche immer mehr herabgedrückt werden. Jedenfalls dürfe die Bestimmung nicht in dem durch die gegenwärtige Fassung gegebenen Umfange beibehalten werden und empfehle man regierungsseitig deshalb eventuell die Annahme des Antrags Ziff. 2.

Die Kommission nahm den Antrag unter Ziff. 2 an, und lehnte den Antrag des Bundesrathes ab.

Für den Beschluss erster Lesung wurde namentlich geltend gemacht:

Die Bestimmung bestehe seit 27 Jahren in Baiern, ohne dem Ansehen der Geschworenen-Gerichte den mindesten Abbruch gethan zu haben. Sie sei zwar selten, aber doch mitunter angewendet worden, um einzelne unrichtige Wahrsprüche zu beseitigen. Unfehlbar sei auch der Geschworene nicht. Die vom Regierungstisch gerügte Inkonsequenz liege nicht vor, denn einmal im Leben müsse jedes Ding ein Ende nehmen. Auch in andern Ländern, ausser Baiern, wo die fragliche Bestimmung bisher bestanden habe, sei sie sehr massvoll angewendet worden nnd habe sich bewährt. Die Dreizahl der Richter, welche nach dem Entwurf eintrete, sei für eine Reihe von Staaten kein *novum*.

Beschlüsse der Kommission zum siebenten Abschnitt:

„Hauptverhandlung vor den Schwurgerichten."

(Vgl. I. Lesung S. 83 ff.)

§. 234. Unverändert wie Vorlage.

§§. 234 a.—235. Unverändert wie I. Lesung.*)

§. 236 fällt hier fort (vergl. §. 234 a.)

§§. 237—241. Unverändert wie Vorlage.

§. 242. Unverändert wie I. Lesung.

§. 243. Unverändert wie Vorlage.

§. 244 fällt hier fort (vergl. §. 234 c.)

§. 245. Unverändert wie Vorlage.

§. 246. Unverändert wie I. Lesung.

§. 247. Unverändert wie Vorlage.

§. 248. *Die den Geschworenen zur Beantwortung vorzulegenden Fragen werden von dem Vorsitzenden entworfen.*

Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme werden die entworfenen Fragen verlesen. Der Vorsitzende kann sie den Geschworenen, der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten in Abschrift mittheilen und soll einem hierauf gerichteten Antrage entsprechen.

Auf Verlangen der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten oder eines der Geschworenen ist behufs Prüfung der Fragen die Verhandlung auf kurze Zeit zu unterbrechen.

§. 249. Unverändert wie I. Lesung.

§§. 250, 251. Unverändert wie Vorlage.

§. 252. Wie Vorlage, nur ist in Abs. 1. zwischen „Beschluss über Eröffnung": „die" eingeschaltet.

§. 253. Unverändert wie I. Lesung.

§. 254. Unverändert wie Vorlage.

§. 254 a. *Wenn das Gesetz beim Vorhandensein mildernder Umstände eine geringere Strafe androht, so ist eine darauf gerichtete Nebenfrage zu stellen, wenn es von der Staatsanwaltschaft oder dem Angeklagten beantragt oder von Amtswegen für angemessen erachtet wird.*

Zur Verneinung der Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände bedarf es einer Mehrheit von mindestens sieben Stimmen.

§§. 255, 256. Unverändert wie Vorlage.

§. 257. Der Vorsitzende belehrt, *ohne in eine Würdigung der Beweise einzugehen*, die Geschworenen über die rechtlichen Gesichtspunkte, welche sie bei Lösung der ihnen gestellten Aufgabe in Betracht zu ziehen haben.

Die Belehrung des Vorsitzenden darf von keiner Seite einer Erörterung unterzogen werden.

*) Eine redaktionelle Aenderung ist in den §§. 234 a, b, c, 235, 238, 242 und 245 dahin eingetreten, dass gesagt ist: „Hauptverhandlung" statt: Verhandlung. Im Uebrigen sind dieselben unverändert nach der Vorlage, bezw. den Beschlüssen I. Lesung angenommen.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Vertheidigers sind bestimmt bezeichnete Sätze der Rechtsbelehrung vom Vorsitzenden schriftlich zu fassen, den Geschworenen zu verlesen und dem Protokolle beizufügen.

§§. 258, 259. Unverändert wie Vorlage.

§§. 260, 261. Unverändert wie I. Lesung.

§§. 262, 263. Unverändert wie Vorlage.

§. 264. Der Spruch ist von dem Obmann neben den Fragen niederzuschreiben und von ihm zu unterzeichnen.

Bei jeder dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung ist anzugeben, dass dieselbe mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittheilen der Stimmen, bei Verneinung der mildernden Umstände, dass dieselbe mit einer Mehrheit von mindesteus sieben Stimmen gefasst worden ist. Im Uebrigen darf das Stimmenverhältniss nicht ausgedrückt werden.

§§. 265—272. Unverändert wie Vorlage.

§. 272a. *Ist das Gericht einstimmig der Ansicht, dass die Geschworenen sich in der Hauptsache zum Nachtheil des Angeklagten geirrt haben, so verweist es ohne Begründung seiner Ansicht die Sache zur neuen Verhandlung vor das Schwurgericht der nächsten Sitzungsperiode. Die Verweisung ist nur von Amtswegen und bis zur Verkündung des Urtheils zulässig.*

Betrifft das Verfahren mehrere selbständige strafbare Handlungen oder mehrere Angeklagte, so erfolgt die Verweisung nur in Ansehung derjenigen Handlung oder Person, in Bezug auf welche die Geschworenen sich nach Ansicht des Gerichts geirrt haben.

An der neuen Verhandlung darf keiner der früheren Geschworenen Theil nehmen.

Auf Grund des neuen Spruchs ist stets das Urtheil zu erlassen.)*

Achter Abschnitt.

Verfahren gegen Abwesende.

§§. 273—283 des Entwurfs. Gesetz §§. 318—337.

Sitzung vom 16., 26. und 28. Juni 1876.

(Protokolle S. 1002, 1079—1089, 1091—1101. I. Lesung S. 86.)

Die **§§. 273—275** des Entwurfs (*Ges. §§. 318, 327 und 331*) wurden in der Sitzung vom 16. Juni 1876 unverändert angenommen. Hierauf wurde die Fortsetzung der Berathung des achten Abschnitts vertagt.

In den Sitzungen vom 26. und 28. Juni 1876 wurde sodann die Berathung wieder von Neuem aufgenommen.

Zu **§. 276** (*Ges. §. 318*) lag der Antrag vor:
den Absatz 2 dieses Paragraphen zu streichen.

Für diesen Antrag traten namentlich auch die verbündeten Regierungen mit Nachdruck ein, indem dieselben geltend machten:

*) Die §§. 234—272a bilden die §§. 276 bis 317 der St.-P.-O. v. 1. Febr. 1877. — Ueber die nachmalige Streichung des §. 234 b. vgl. die III. Lesung.

Es handle sich um eine generelle Bestimmung allen Abwesenden gegenüber, ganz unabhängig von der Vermögens-Beschlagnahme, welche mit dieser Frage gar nichts zu thun habe. Bei der grossen Mehrzahl der Abwesenden werde zudem eine Beschlagnahme wegen des Mangels eines Vermögens gar nicht eintreten können. Man müsse also sich auf den Standpunkt stellen, dass die Frage, inwieweit Zeugen in der Voruntersuchung in Anwesenheit des Staatsanwalts, Vertheidigers und Beschuldigten vernommen werden sollen, schon beantwortet ist und zwar gegen Zulassung der Parteien-Oeffentlichkeit mit den Ausnahmen des §. 159. Mit Beibehaltung des Abs. 2 des §. 276 schaffe man ein Privileg für den Abwesenden. Ob denn die Gründe für den Ausschluss der Parteien-Oeffentlichkeit deshalb zessiren sollen, weil der Beschuldigte sich verberge oder floh? Man käme dadurch in Widerspruch mit den Grundsätzen, aus welchen man bei der Anwesenheit desselben allein die Oeffentlichkeit gestattet habe, und würde ohne Grund wegen der Abwesenheit gewissermassen ein Hauptverfahren einführen. Wenn ein Angeklagter ein Interesse daran hätte, bei der Vernehmung von Zeugen etc. vertreten zu sein, so dürfte er nach dem Beschluss erster Lesung einfach seinen Aufenthalt unbekannt lassen, und hätte dann das Beneficium, das ihm, falls er anwesend gewesen, versagt worden wäre. Das heisse eine Prämie auf die Abwesenheit setzen! Wenn auch wegen der Abwesenheit des Beschuldigten die Reproduktion des Zeugen im Hauptverfahren in Zweifel gestellt sei, so genüge ja auch bei seiner Anwesenheit solcher Zweifel nicht, um seine Zulassung zur Vernehmung zu rechtfertigen.

Der Grund, warum hier immer eidliche Einvernahme der Zeugen etc. stattfinde, liege nur darin, weil man nicht wisse, ob der Zeuge so lange lebe, bis der Beschuldigte sich stelle, resp. ob Jener so lange den Vorgang genau im Gedächtniss behalte, also in der blossen Möglichkeit, dass dies nicht der Fall sei, weil man eben die Beweise unter allen Umständen sichern wolle, nicht also in einer Wahrscheinlichkeit, dass der Zeuge zur fraglichen Zeit nicht mehr lebe, Nichts mehr wisse. Diese Wahrscheinlichkeit („voraussichtlich") sei aber Bedingung für den Ausnahmefall des §. 159.

Von anderer Seite wurde unterstützend bemerkt:

Mit dem Abs. 2. zerstöre man ohne Noth die Harmonie des Gesetzes, insofern man dem Abwesenden ein Recht gestatte, welches der Anwesende nicht hat. Nach §. 159 sei die Zulassung bei den Vernehmungen an gewisse Bedingungen geknüpft, hier hebe man diese Bedingungen auf: wenn also das Gesuch eines Beschuldigten um Zulassung des Vertheidigers bei der Vernehmung abgelehnt werde, so brauche er nur über die Grenze zu gehen, und sein Vertheidiger müsste zugelassen werden! Selbstverständlich müsse die Anwesenheit des Vertheidigers immer gestattet werden, wenn die Voraussetzungen des §. 159 zutreffen.

Die Majorität der Kommission entschied sich jedoch für Aufrechterhaltung der in erster Lesung getroffenen Entschliessung zu deren Gunsten namentlich weiter ausgeführt wurde:

Der Schwerpunkt liege besonders im Zweck des Verfahrens und wenn dasselbe auch der gerichtlichen Voruntersuchung gleichgestellt werden soll, so bleibe der Unterschied, dass diese die Hauptverhandlung vorbereiten, jenes Verfahren aber die Beweise sichern solle. Nun sei allerdings bei diesen Beweisen keineswegs die Möglichkeit ausgeschlossen,

dass sie in der Hauptverhandlung reproduzirt werden können, und trete diese Möglichkeit ein, so werde allerdings die Reproduktion stattfinden müssen, und es komme dann auf die frühere Vernehmung gar nicht an. Diese habe vielmehr ihre Bedeutung nur in der gesteigerten Wahrscheinlichkeit des Verlustes, und eben desshalb müssten hier dieselben Grundsätze zur Anwendung kommen, wie bei der eidlichen Vernehmung eines Zeugen, der wahrscheinlich im Hauptverfahren nicht sistirt werden könne, schon in der Voruntersuchung. Von einem Privilegium sei hier nicht die Rede. Um dieses sogenannten Privilegs willen werde auch erst keiner weglaufen. Dagegen gebe es aber doch Fälle „ehrenvoller" Abwesenheit von zweifellos langer Dauer. Wenn der Zweck des Verfahrens gegen Abwesende darin bestehe, — die Beweise zu sichern, so sei die Zulassung des Vertheidigers, sowohl im Interesse der Anklage wie des Angeklagten nothwendig. Es könne eine vollständige, erschöpfende Vernehmung eines Zeugen kaum stattfinden, ohne dass die Vertheidigung bestimmte Punkte hervorhebe, über welche die Vernehmung stattfinden solle. Noch mehr treffe diess bei Sachverständigen zu. Ohne Zuziehung des Vertheidigers werde die Sicherung der Beweise also nicht vollständig erreicht. Die Garantie gegen Missbrauch müsse in der Person des Vertheidigers gefunden werden, und man wäre geneigt, — ohne diessfalls einen Antrag stellen zu wollen — hier nur einen Rechtsanwalt als Vertheidiger zuzulassen.

Die **§§. 277** und **278** (*Ges. §§. 330, 331*) gelangten zur unveränderten Annahme.

Zu **§. 279** (*Ges. §. 332*) lagen folgende Anträge vor:

1. Die §§. 279—282 in der Fassung der Vorlage wiederherzustellen.
2. Für den Fall der Wiederaufhebung des Streichungs-Beschlusses erster Lesung hinsichtlich der §§. 279—282., den §. 279, Abs. 1, wie folgt zu fassen:

 „Liegen gegen einen Abwesenden hinreichende Verdachtsgründe zur Eröffnung des Hauptverfahrens vor, so kann sein im Deutschen Reiche befindliches Vermögen insoweit, als es nach dem Ermessen des Gerichts zur Deckung der denselben möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden."
3. Weiter wurde folgender Antrag gestellt, der hier mit zur Berathung gelangte:

 In dem achten Abschnitte vor §. 273 folgende Paragraphen aufzunehmen:

§. 272a. Gegen einen Abwesenden kann eine Hauptverhandlung und Urtheilsfällung nur dann stattfinden, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende That nur mit Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, bedroht ist.

§. 272b. Nach Anberaumung des Termins zur Hauptverhandlung hat die Staatsanwaltschaft den Angeklagten öffentlich zu laden.

Für die Zustellung kommen die Vorschriften des §. 33 zur Anwendung.

§. 272c. Die Ladung muss enthalten:
die Angabe des Vornamens und Zunamens, des Alters und, soweit dies bekannt, des Standes, Gewerbes und des letzten deutschen Wohn-

ortes oder Aufenthaltsortes des Angeklagten, die Bezeichnung der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung, sowie die Angabe des Tages und der Stunde der Hauptverhandlung.

Zugleich ist die Warnung hinzuzufügen, dass bei unentschuldigtem Ausbleiben des Angeklagten zur Hauptverhandlung und Urtheilsfällung werde geschritten werden.

§. 272d. In der Hauptverhandlung kann für den Angeklagten ein Vertheidiger auftreten. Auch Angehörige des Ersteren sind, ohne dass sie einer Vollmacht bedürfen, als Vertreter zuzulassen.

§. 272e. Das gegen den abwesenden Angeklagten ergangene Urtheil ist in seinem entscheidenden Theile zwei Wochen lang in dem Gerichtsgebäude öffentlich auszuhängen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustellung desselben als erfolgt.

§. 272f. Die in §. 272d bezeichneten Personen sind auch zur Einlegung und Verhandlung von Rechtsmitteln berechtigt.

§. 272g. Das Vermögen des Beschuldigten kann, insoweit als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden. Auf diese Beschlagnahme finden die Bestimmungen der Zivilprozess-Ordnung über die Vollziehung und die Wirkungen des dinglichen Arrestes entsprechende Anwendung. Der Beschluss über die Beschlagnahme kann durch den Deutschen Reichsanzeiger und nach Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter veröffentlicht werden. In diesem Falle treten die Wirkungen des Arrestes mit dem Zeitpunkte der ersten Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger ein.

Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn die Gründe derselben weggefallen sind. Die Aufhebung der Beschlagnahme ist durch dieselben Blätter bekannt zu machen, durch welche die Beschlagnahme selbst veröffentlicht ist.

Die Vollstreckung der über eine Geldstrafe und die Kosten ergangenen Entscheidung erfolgt nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urtheile der Zivilgerichte.

§. 273, Abs. 1 soll lauten:

„*In anderen, als den in §. 272a bezeichneten Fällen findet gegen einen Abwesenden eine Hauptverhandlung und Urtheilsfällung nicht statt.*“

Als Absatz 3 ist hinzuzufügen:

„*Für dieses Verfahren gelten die nachfolgenden Bestimmungen.*“

4. Weiter lagen folgende Anträge vor:

I. Für den Fall der Annahme der §§. 279 ff. des Entwurfes:

a. im §. 279, Abs. 1 hinter „Anwesenden“ einzuschalten:

„im Falle des §. 101, Abs. 2, Nr. 1.“

b. statt des §. 279, Abs. 2 folgenden neuen Paragraphen einzuschalten:

§. 279 a. „In Sachen, in denen der Aufenthalt des Abwesenden im Auslande bekannt und die Auslieferung der Flüchtigen durch Staatsverträge gesichert ist, findet eine Vermögens-Beschlagnahme nur insoweit statt, als nach dem Ermessen des

Gerichts zur Deckung der, den Beschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens, mit Einschluss der zur Erlangung des Flüchtigen erforderlichen Ausgaben, nothwendig ist."

II. Für den Fall der Annahme des Antrages sub. Ziff. 3.

a. im §. 272a des Antrages sub. Ziff. 3, statt der Worte: „wenn die den Gegenstand der Untersuchung" etc. bis zu Ende, zu setzen:

„wenn nach dem Ermessen des Gerichts voraussichtlich keine andere, als die im §. 196 bezeichnete Strafe zu erwarten ist".

b. im §. 272g hinter „Kosten des Verfahrens" einzuschalten: „mit Einschluss der zur Erlangung des Beschuldigten erforderlichen Auslagen."

III. Für den Fall der Annahme des Antrages Ziffer 3 und der §§. 279ff. des Entwurfs:

„Im §. 279, Abs. 2 des Entwurfs statt der Worte „welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören", zu setzen:

„in denen eine Verhandlung und Urtheilsfällung gegen einen Abwesenden gestattet, oder in denen die Auslieferung der Flüchtigen durch Staatsverträge gesichert ist."

IV. Für den Fall der Annahme des Antrages Ziff. 2 hinter den Worten: „Kosten des Verfahrens", einzuschalten:

„mit Einschluss der zur Erlangung des Beschuldigten erforderlichen Auslagen."

Die nach dem Schluss der Debatte stattgehabte Abstimmung ergab folgendes Resultat:

A. zum Antrag Ziff. 1.

Dieser auf Wiederherstellung der Regierungs-Vorlage gerichtete Antrag wurde mit 15 gegen 13 Stimmen angenommen.

Hierdurch erledigten sich ferner die Anträge sub Ziff. 4. Ia. III. IV. und der Antrag sub Ziff. 2.

B. zum Antrag Ziff. 3.

Auch dieser Antrag wurde angenommen. Der sub 4. II. gestellte Unterantrag wurde dagegen abgelehnt.

C. zum Antrag 4. I. b. zu §. 279 a.

Dieser Antrag wurde von der Kommission abgelehnt.

Die Gründe und Gegengründe, wie sie im Verlaufe der Diskussion zu den einzelnen Anträgen und Gegen-Anträgen hervortraten, waren folgende:

I. Zum Antrag Ziff. 1 (Einführung der Vermögens-Beschlagnahme).

Gegen diesen Antrag mithin für Aufrechterhaltung der Beschlüsse erster Lesung wurde namentlich Folgendes geltend gemacht:

Dass das Kontumazial-Verfahren gegen Abwesende im Entwurf nicht zugelassen sei, sei ohne wesentliche Bedeutung für die Strafver-

folgung. Auch wo dasselbe bestanden, sei es stets eine äusserst selten vorkommende Ausnahme gewesen; (vergl. Art. 35 des Preuss. Ges. vom 3. April 1852:

„Wenn dem Angeklagten die Vorladung zur Hauptverhandlung im Auslande nicht zugestellt ... werden kann, ... so ist in der Regel mit dem ferneren Verfahren inne zu halten. Trägt jedoch die Staatsanwaltschaft aus besonderen Gründen auf Einleitung des Kontumazial-Verfahrens an, so ist“ etc.).

Ausserdem sei auch die Kontumazial-Verurtheilung ein völlig wirkungsloser Akt gewesen; der Schuldige sei dadurch nicht veranlasst, zurückzukehren und der Unschuldige sei, wenn er zurückgekehrt, freigesprochen. Die Beschlagnahme dagegen werde in den Fällen der Abwesenheit vom Entwurf regelmässig zugelassen; sie treffe den Flüchtigen viel schärfer, als das Kontumazial-Verfahren und sei daher mit der Behauptung, sie bilde einen Ersatz für jenes, nicht zu treffen. Eine Parallele zwischen der Beschlagnahme und der Untersuchungshaft könne nicht gezogen werden, während letztere täglich angewendet werden müsse, habe der Staat für erstere schon deshalb kein Bedürfniss, weil die Verbrecher meist vermögenslose Leute seien. Ueberdies sei die Vermögens-Beschlagnahme jetzt kein so wirksames Mittel mehr, wie in früherer Zeit; denn die erleichterte Mobilisirung des Vermögens mache es dem Schuldigen möglich, dasselbe — angelegt in Papieren, Wechseln, Grundschuld-Briefen — mit sich über die Grenze zu nehmen und dadurch der Beschlagnahme zu entziehen. Die Leute, welche hauptsächlich ins Ausland fliehen, Betrüger, böswillige Bankerotteure, Menschen, welche fremde Kassen geplündert, werden gewiss dafür sorgen, ihr Vermögen mit sich zu nehmen. Sei aber Jemand nicht verschlagen genug, solche Vorsichtsmassregeln zu treffen, so werde durch die Beschlagnahme weniger er, als seine Familie getroffen; letztere gerathe in Noth und der Flüchtige, wenn er Egoist genug sei, sich nicht darum zu kümmern, werde nicht berührt. Getroffen werde nur der Gewissenhaftere, welcher sich durch die Noth der Seinigen zur Rückkehr bestimmen lasse. Solche Massregel sei völlig odiös. — Die Zwecke der Strafverfolgung gegen flüchtige Verbrecher werden durch die Auslieferungs-Verträge erreicht, ausgenommen freilich die politischen Verbrechen und Vergehen. Von letzteren seien die schweren, Hoch- und Landes-Verrath, bereits mit der Vermögens-Beschlagnahme bedroht, für die leichteren bestehe eine solche Vorschrift bis jetzt freilich nicht. Auf diese seien die §§. 279 ff. hauptsächlich berechnet; ihre Verfolgung sei nicht zu erleichtern, da sie meist nur in einer Opposition gegen eine herrschende, vielleicht bald wieder wechselnde Parteiströmung bestehen.

Für den Antrag, mithin für Einführung der Vermögens-Beschlagnahme wurde zunächst vor den Vertretern der verbündeten Regierungen eingetreten, indem regierungsseitig ausgeführt wurde:

Das Kontumazial-Verfahren sei vom Entwurf deshalb aufgegeben, weil es an sich in vielen Fällen nicht wirksam sei, und weil es den Grundsätzen des Entwurfs widerspreche, Jemanden zu verurtheilen, der sich nicht habe in mündlicher Verhandlung rechtfertigen können. Nach französischem Prozess sei bei *delits* in Abwesenheit des Angeklagten eine Hauptverhandlung gegen denselben zulässig: hier seien die Fälle nicht selten, dass der unschuldig *in contumaciam* verurtheilte Angeklagte zu

spät zurückkehre, um noch eine Abänderung des Urtheils erzielen zu können. Bei *crimes* finde nur eine vorläufige Verurtheilung ohne das regelmässige Beweis-Verfahren statt, doch sei bei Rückkehr des Angeklagten die Wiederaufnahme des Verfahrens zugelassen: hier sei auch im französischen Rechte die Vermögens-Beschlagnahme gestattet. — Bei Abstandnahme vom Kontumazial-Verfahren sei der Entwurf genöthigt gewesen, gegen Denjenigen, welcher sich wider die im öffentlichen Interesse gegebenen Strafgesetze vergangen hat, auch einen entsprechenden Zwang eintreten zu lassen, damit derselbe sich den inländischen Gerichten zur Aburtheilung stelle. Als Gestellungsmittel sei die Vermögens-Beschlagnahme zugelassen. Was man über ihre Härte und Gewaltsamkeit gesagt habe, erledige sich durch die Erwägung, dass es jeden Augenblick in der Hand des von ihr Betroffenen liege, zurückzukehren und dadurch die Aufhebung der Beschlagnahme zu bewirken. Man konstatire in dieser Hinsicht in Uebereinstimmung mit den übrigen anwesenden Regierungs-Vertretern, dass, nachdem der Absicht des Entwurfs gemäss die Beschlagnahme zessire, sobald die Gründe, auf denen sie beruhe, fortgefallen seien, auch das Aufhören der Abwesenheit durch Gestellung des Angeklagten einen Aufhebungsgrund bilde; ebenso könne auch derjenige, welcher Befreiung von dem Haftbefehl durch Sicherheitsbestellung erreiche, die Aufhebung der Beschlagnahme fordern. — Anlangend die prozessualen Formen der Beschlagnahme, so vermöge man eine Lücke in dem Entwurf nicht zu erblicken. Das Gericht spreche durch Beschluss die Beschlagnahme aus; Voraussetzung der Beschlagnahme sei, dass ein Haftbefehl gegen den Beschuldigten erlassen werden könne; daraus folge, dass das Gericht bei Verhängung der Beschlagnahme zu prüfen habe, ob hinreichende Verdachtsgründe vorliegen. Gegenüber den die Beschlagnahme verhängenden Beschluss finde nach allgemeinen Grundsätzen Beschwerde statt. Nach Erlass des Beschlusses werde die *cura* eingeleitet. Die Beschlagnahme müsse aufgehoben werden, sobald ihre Gründe fortgefallen seien. Was zur Sicherung der Beweise nöthig, solle geschehen; ein Vertheidiger sei zugelassen. Nur das Hauptverfahren könne nicht eröffnet werden. Worüber sollen sonst noch Bestimmungen getroffen werden? — Der Entwurf schliesse die Beschlagnahme aus bei den zur schöffengerichtlichen Kompetenz gehörigen Sachen; damit seien die minder wichtigen Sachen ausgeschieden: es bleiben nur Verbrechen und Vergehen. — Dass die Beschlagnahme die Familie des Beschuldigten mit berühren könne, sei kein Argument gegen sie; denn durch jede strafrechtliche Verfolgung, wie durch die Strafe selbst, könne die Familie des Bestraften mitgetroffen werden. — Im Zivilprozess gestatte man jedem Gläubiger, gegen das Vermögen des Schuldners vorzugehen, ohne doch die Personalhaft zu gestatten. Hier, wo es sich um viel wichtigere öffentliche Interessen handle, gestatte man dem Staat die Untersuchungshaft, die körperliche Festhaltung, und wolle ihm nicht das weniger weitgehende Recht gewähren, gegen das Vermögen des Beschuldigten mit Beschlagnahme vorzugehen.

Diese Ausführungen wurden seitens mehrerer Redner aus der Mitte der Kommission durch folgende weitere Ausführungen unterstützt:

Die bestehenden Prozess-Ordnungen haben etwa 16 Varianten in Bezug auf das Verfahren gegen Abwesende; aber keine Gesetzgebung

mache, wie die Kommission in erster Lesung, einen Strich und sage, es solle gar nichts geschehen. —

Während die Gegner der Vermögens-Beschlagnahme gegen Abwesende dieselbe als etwas Neues und Unerhörtes darstellen, finde sich dieselbe in zahlreichen neueren deutschen Prozess-Ordnungen und gerade in den freisinnigsten; sie gelte z. B. in mehr oder minder grosser Ausdehnung in Württemberg, Baden, Sachsen, Thüringen, Braunschweig und habe gegolten in Nassau und Frankfurt; daraus folge, dass sie der Tendenz der modernen Strafgesetzgebung nicht im mindesten entgegen sei. —

In der That widerspreche es auch durchaus dem Rechtsbewusstsein, den in's Ausland Geflohenen ganz dem Gesetz zu entziehen und in jedem Punkt günstiger zu stellen als den Anwesenden. Man müsse sich für irgend eines der geltenden Systeme entscheiden. Das französische Recht lasse auf Urkunden und Protokolle hin unter Ausschluss der Vertheidigung die schwersten Strafurtheile sprechen, welche nur dadurch rückgängig gemacht werden können, dass der Angeklagte sich dem Gericht stellt. — In England werde, ebenfalls unter Ausschluss der Vertheidigung, auf einseitige Erhebung des Belastungs-Beweises hin das definitive Urtheil gesprochen und, wenn möglich, vollstreckt. Wolle man keines dieser beiden Systeme, so bleibe nur dasjenige des gemeinen Rechts, die *annotatio bonorum*, welche von den meisten neueren Gesetzgebungen in der Meinung einer Schärfung beseitigt und durch das französische Recht und ähnliche ersetzt sei. Die *annotatio bonorum* beruhe auf dem Satz, dass wenn die zu erwartende Strafe schwer genug sei, um den Verdacht der Flucht zu begründen, auch der Realarrest über das Vermögen verhängt werden könne, wie der persönliche. Der Realarrest erfolge ebenso wie im Zivilprozess, unter Vorbehalt der Rechte dritter Personen. Jahrhunderte lang habe dies für angemessen gegolten: es sei weder „odiös" noch „gewaltsam". Nur sei heutigen Tages die Massregel wegen der Mobilisirung des Vermögens weniger wirksam, als früher. Diesem System des gemeinen Rechts schliesse sich der Entwurf an. —

Die Gegner hätten zwar auf das Strafgesetzbuch Bezug genommen und darauf den Satz gestützt, dass eine Ausdehnung über die daselbst bestimmten Fälle ausgeschlossen sei. Allein die Bestimmungen desselben in §. 93 und §. 140 hängen mit der vorliegenden Frage nicht entfernt zusammen. Sie beziehen sich nicht auf die Frage der Beschlagnahme als eines Gestellungsmittels; diese Frage habe dem Strafgesetzbuch völlig ferngelegen. §. 93 lasse bei Hoch- und Landes-Verrath die Beschlagnahme auch gegen den anwesenden Beschuldigten zu; dieselbe sei hier kein Gestellungsmittel, sondern von der Gesetzgebung als ein Mittel aufgefasst worden, zu verhüten, dass der Beschuldigte gleichartige politische Unternehmungen durch sein Vermögen unterstütze. Ob dies zu billigen sei, gehöre nicht hierher. In §. 140 des Reichs-Strafgesetzbuchs bezwecke die Beschlagnahme ebensowenig die Gestellung des Schuldigen, sondern nur die Sicherung der Exekution. — Nach dem hier vorliegenden Antrag dagegen solle durch Androhung dieses Uebels der Verbrecher von der Flucht abgehalten, und wenn er diese dennoch ergriffen, zur Rückkehr und zur Gestellung vor den Gerichten veranlasst werden. Die Kommission habe nun weder die Vermögens-Beschlagnahme acceptirt, noch das Kontumazial-Verfahren eingeführt. Hiermit sei, falls der An-

geschuldigte ins Ausland geflohen sei, jedes Mittel der Verfolgung abgeschnitten. Der Staat solle dem flüchtigen Verbrecher gegenüber machtlos erklärt werden. Dies sei nicht zu billigen; um so weniger, als Auslieferungs-Verträge weder allgemein mit den ausländischen Staaten bestehen noch auch in den meisten Fällen die wirkliche Rückkehr des Flüchtigen gewährleisten. Freilich sei anzuerkennen, dass auch die Beschlagnahme nicht gleichmässig wirke. Wer z. B. sein Vermögen in Papieren angelegt, könne es leicht mit sich über die Grenze nehmen. Aber, wenn auch nicht in allen Fällen wirksam, sei sie doch das einzige Mittel, welches dem Staate gegen Abwesende zu Gebote stehe, ohne welches auf die Flucht geradezu eine Prämie gesetzt werde. Denn es sei zu erwägen, dass nach dem Strafgesetz die Flucht nicht mehr einen Grund zur Unterbrechung der Verjährung bilde; der Staat solle also, sobald der Flüchtling die Grenze überschritten, jedes Einschreitens gegen denselben sich enthalten; der Verbrecher dürfe sich sein Vermögen ins Ausland nachkommen lassen, dessen Früchte dort in Ruhe geniessen und nach Ablauf der Verjährungsfrist unbehelligt zurückkehren. Diese Begünstigung der über die Grenze geflohenen Personen werde fast nur den Wohlhabenden zu Gute kommen, da den Armen die Mittel zur Flucht und die Möglichkeit der Existenz im Auslande in den meisten Fällen fehlen würden. Durch solche Bevorzugung der Besitzenden werde das Rechtsbewusstsein schwer geschädigt. Die Beschlagnahme, welche in keiner Weise eine Konfiskation enthalte, da die Revenuen, insoweit sie nicht für die Familie des Flüchtigen zu verwenden seien, dem Vermögensstock accreszirten, und deren Wiederaufhebung von dem Flüchtigen jederzeit erreicht werden könne, wenn er seiner Pflicht gemäss den Gerichten sich stelle, sei ein viel geringerer Eingriff in die Freiheit des Eigenthums als gegenüber der persönlichen Freiheit die Untersuchungshaft bilde. Wie diese, enthalte auch jene ein Uebel für den davon Betroffenen; aber die bürgerliche Gesellschaft könne im Interesse ihrer Sicherheit nicht darauf verzichten, wenn auch erfahrungsmässig häufig genug Unschuldige von ihr betroffen würden. Es sei aber jeder Bürger verpflichtet, wenn ein Verdacht ihn treffe, der Untersuchung nach den Gesetzen des Landes sich zu stellen. Auf Grund dieses Prinzips werde die Untersuchungshaft zugelassen, um die Flucht zu hindern. Wenn also die Gesetzgebung dem schwersten Eingriff in die persönliche Freiheit zur Abwehr der Flucht zulasse, solle sie da nicht auch berechtigt sein dürfen, gegenüber demjenigen, welchem die Flucht gelungen sei, einen viel geringeren Eingriff in das Vermögen zu gestatten, um ihn zur Rückkehr zu bewegen?

II. Die von der Kommission abgelehnten (beschränkenden) Anträge waren in folgender Weise begründet worden:

Der Antrag sub Ziff. 2:

Das Reichs-Strafgesetzbuch lasse bei den für die Sicherheit des Staats gefährlichsten Verbrechen, Hoch- und Landes-Verraths, die Beschlagnahme des ganzen Vermögens, ausserdem im Falle des §. 140 die Beschlagnahme bis zum Betrage der höchsten möglichen Geldstrafe zu. Prinzipaliter erachte man eine Ausdehnung jener Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuchs nicht für nöthig. Die Gründe, welche zu der Vorschrift des §. 93 des Reichs-Strafgesetzbuchs geführt hätten — dass die Gefährlichkeit jener Verbrechen nöthig mache, den Verfolgten zu hindern, durch Uebertragung des Vermögens an Gleichgesinnte seine An-

griffe fortzusetzen und zu unterstützen —, träfen für andere Fälle nicht zu. Die durch §. 281 ausgesprochene Entziehung der Verfügungsfähigkeit unter Lebenden sei eine theilweise Wiedereinführung der Strafe des bürgerlichen Todes.

Dem Antrag wurde jedoch entgegen gehalten:

Derselbe führe zu einem Hohn auf die ganze Beschlagnahme, indem diese hiernach zwar, wenn Geldstrafe angedroht sei, zugelassen werde, aber bei angedrohter Todes- und Zuchthaus-Strafe ausgeschlossen sei oder doch auf den Betrag der voraussichtlichen Kosten des Verfahrens sich beschränke. —

III. Für den (gleichfalls abgelehnten)

Antrag sub. Ziff. 4. I. a und b wurde ausgeführt:

Eine so schwere Massregel, wie die Vermögens-Beschlagnahme, welche nicht nur die ganze Existenz des Verfolgten erfasse, sondern noch weit über die Person des Verfolgten hinaus wirke, sei nur gerechtfertigt, wo eine so gefährliche Handlung vorliege, dass der Staat mit allen Mitteln sie zu verfolgen genöthigt sei. Unter einer solchen Voraussetzung aber könne die Beschlagnahme ebensowohl obligatorisch gemacht oder durch feste Regeln der willkürlichen Anwendung entzogen werden. Lege man diesen Massstab an, so ergeben sich einige Grenzen von selbst. Zunächst seien von der allgemeinen Vermögens-Beschlagnahme sämmtliche Fälle auszunehmen, in denen es sich nach Vorschrift des Gesetzes absolut oder in konkreter Würdigung des Falles voraussichtlich nur um Geldstrafen handle; hier sei dem Strafzweck genügt, wenn Vermögens-Objekte im Werthe der voraussichtlichen oder der höchsten möglichen Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens mit Beschlag belegt werden. Für diese Fälle könne man das Kontumazial-Verfahren als geeignet zulassen. Sodann seien die Fälle auszuscheiden, in denen der Aufenthalt des Flüchtigen im Auslande bekannt sei und der Flüchtige nach den mit dem Auslande abgeschlossenen Staatsverträgen im Wege der Auslieferung erreicht werden könne; denn der Flüchtige sei dem Arm der inländischen Strafjustiz erreichbar, und es bedürfe des gewaltsamen Mittels nicht, um seine Rückkehr zu erzwingen. Unterlasse der Staat die Schritte, welche die Auslieferung nothwendig mache, so sei nicht der Flüchtige Schuld an der vereitelten Rechtsverfolgung, sondern der Staat. Hier rechtfertige sich die Beschlagnahme nur insoweit als sie zur Deckung der Auslieferungskosten nöthig sei. Endlich gehe die Zulassung der Beschlagnahme des ganzen Vermögens bei allen nicht zur schöffengerichtlichen Kompetenz gehörigen Sachen weit über das Ziel hinaus; sie würde dadurch auch bei solchen leichten Vergehen zugelassen, für deren Aburtheilung die Heimkehr aus dem fernen Auslande, die Gefährdung der dort begründeten Lebensstellung nicht entfernt lohnen würde. Ueberhaupt sei die Kompetenz der Gerichte kein geeigneter Massstab für die Zulassung der Vermögens-Beschlagnahme, die Kompetenz folge organisatorischen Gesichtspunkten, die Zulassung der Beschlagnahme aber müsse von objektiven Merkmalen der Handlung, insonderheit davon abhängig gemacht werden, ob diese so schwer sei, dass ihre Verfolgung mit allen Mitteln angestrebt werden müsse. Die richtige Grenze lasse sich nur in sorgfältiger Erwägung der einzelnen Deliktsarten finden; wolle man jedoch in eine solche Einzelprüfung nicht eintreten, so empfehlen sich die in Ziff. 1 des §. 101 Abs. 2

bezeichneten Kategorieen als ein brauchbarer Anhalt. Wie hier der Gesetzgeber den Verdacht der Flucht ersetzen lasse durch die Schwere der That und wegen der Nothwendigkeit der intensiven Verfolgung den Fluchtverdacht präsumire, so lasse sich in jenen schweren Fällen analog annehmen, dass der Staat unter allen Umständen auf Verfolgung dringen müsse, der im Ausland befindliche Verbrecher aber sich den Gerichten des Landes entziehen wolle; dann möge das äusserste Zwangsmittel zur Anwendung gebracht werden.

Diesen Ausführungen wurde mit folgenden Gegen-Argumenten entgegen getreten:

Inwieweit die Einschränkung der Vermögens-Beschlagnahme auf Verbrechen in einem logischen Zusammenhang mit §. 101, Abs. 2, Nr. 1 des Entwurfs, nämlich zwischen den beiden Fragen, in welchen Fällen der Fluchtverdacht präsumirt werden solle, und in welchen Fällen es zulässig sein solle, den bereits Flüchtigen durch Beschlagnahme seines Vermögens zur Rückkehr zu nöthigen, sei völlig unerfindlich. — Der Antrag wolle eine Beschlagnahme auch dann nicht zulassen, wenn der Aufenthalt des Flüchtigen im Auslande bekannt und die Auslieferung durch Staatsverträge gesichert ist. Der Entwurf bestimme in §. 274, ein Beschuldigter solle dann nicht für abwesend gelten, wenn er sich im Auslande aufhalte, aber seine Stellung vor das zuständige Gericht ausführbar und angemessen erscheine. Letzteres werde, vorausgesetzt, dass nach den Staatsverträgen ein Auslieferungsfall überhaupt vorliege, nur dann nicht gegeben sein, wenn Bedenken wegen der Kosten der Auslieferung obwalten. Zwischen der erwähnten Voraussetzung im obigen Antrage und dieser Voraussetzung des §. 274 bestehe der Unterschied, dass derselbe sich mit einer Sicherung *in abstracto*, beruhend auf dem Bestehen des Staatsvertrages, genügen lasse, während der Entwurf in §. 274 die Ausführbarkeit, also die Sicherung der Auslieferung *in concreto* betone. Der Antrag, der eine Auslieferung schon dann als gesichert ansehe, wenn nur ein Auslieferungs-Vertrag mit dem auswärtigen Staat, in welchem der Flüchtige sich aufhalte, bestehe, übersehe jedoch hiebei, dass die auswärtigen Gerichte trotz der bestehenden Auslieferungs-Verträge der Auslieferung selbst oft die grössten Schwierigkeiten entgegensetzen: bis sie die Auslieferung bewerkstelligen, vergehen oft Monate; diese dürfe der Flüchtige nicht benutzen, um sein im Inlande befindliches Vermögen an sich zu ziehen. Erst wenn die auswärtigen Gerichte *in concreto* auf die Auslieferung eingehen, sei dieselbe gesichert, der Flüchtige der inländischen Strafjustiz erreichbar. Die Einschränkung sei auch deshalb zu eng, weil manche Vergehen so schwer seien, dass der Staat ein Interesse habe, jedes Gestellungsmittel anzuwenden, beispielsweise bei grossartigen Betrügereien.

IV. Zu dem Antrag Ziffer 3 (**B**) und dem Unter-Amendement sub 4. II.

hatte die Diskussion folgenden Inhalt.

Zu Gunsten des (von der Kommission nachmals angenommenen) Antrags wurde ausgeführt:

Die Aufhebung des Kontumazial-Verfahrens betrachte man als einen Schritt des Ernstes und der vernünftigen Kritik gegen ein missbräuchliches Verfahren. Dem Ernst der Strafrechtspflege entspreche es nicht,

dass die Formen des Verfahrens gegeben werden, trotz der Gewissheit, dass die Strafe nicht zur Ausführung komme. Nach den Beschlüssen erster Lesung gebe der Staat dem Verdächtigen gewissermassen das Reisegeld zur Flucht in's Ausland; er gestatte ihm, im Auslande frei über sein im Inlande befindliches Vermögen zu disponiren. Dies sei eine schwere Verletzung des öffentlichen Rechtsbewusstseins. Die gegnerischer Seits hervorgehobenen Bedenken träfen nicht die Beschlagnahme, sondern die Konfiskation. Wenn hervorgehoben würde, dass man sich gegenwärtig der Beschlagnahme durch Mobilisirung entziehen könne, so spreche dies gegen das Institut so wenig, wie man etwa die Untersuchungshaft deswegen zu beseitigen versuchen werde, weil es jetzt leicht sei, sich derselben durch die Eisenbahn zu entziehen. Man halte also zwar das Institut der Beschlagnahme des ganzen Vermögens für nothwendig zur Sicherung der Strafverfolgung, wolle aber dies schwere Mittel nur dann zur Anwendung bringen, wenn der Ernst der Strafjustiz nicht anders könne zur Geltung gebracht werden. Eine andere Lösung sei möglich, wenn vom Strafgesetz lediglich eine Geldstrafe angedroht sei. Hier wolle man eine Beschlagnahme des Vermögens nur in Höhe von Strafe und Kosten zulassen, ausserdem aber ein Kontumazial-Verfahren einführen, an welches sich die Vollstreckung der Strafe und der Kostenforderung in das mit Beschlag belegte Vermögen schliessen solle. Sei kein Vermögen zu beschlagnahmen, so werde auch die Einleitung des Kontumazial-Verfahrens unterbleiben. Dem nach Abschluss des Kontumazial-Verfahrens Heimgekehrten bleibe die Wiederaufnahme und die Restitution. Kenntniss von der erfolgten Beschlagnahme werde er auch im Auslande dadurch erhalten, dass er die Einschränkung in der Disposition über sein Vermögen empfinde.

Nach der Abstimmung wurde noch konstatirt:

Absicht des Antrages sei, die Beschlagnahme in Höhe von Strafe und Kosten immer dann zuzulassen, wenn blos Vermögens-Strafen angedroht seien, einerlei ob die strafbare Handlung sich als ein Vergehen oder eine Uebertretung darstelle. In allen anderen Fällen solle §. 279 des Entwurfs Platz greifen. —

In der Sitzung vom 3. Juli 1876 trug die Redaktions-Kommission im Plenum der Kommission vor:

Der angenommene §. 272g habe bei der Berathung der Redaktions-Kommission grosse Bedenken und Zweifel erregt, die namentlich von den Vertretern der Regierungen geltend gemacht worden seien. Die letztgedachten Herren hätten deshalb der Redaktions-Kommission einen Abänderungs-Vorschlag überreicht, welcher folgendermassen laute:

I.

§. 273g.) Insoweit es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, können einzelne zum Vermögen des Angeschuldigten gehörige Gegenstände mit Beschlag belegt*

*) In dem ursprünglichen Antrag waren die Paragraphen mit 272a—g bezeichnet.

werden. Auf diese Beschlagnahme finden die Bestimmungen der Zivilprozess-Ordnung über die Vollziehung und die Wirkungen des dinglichen Arrestes entsprechende Anwendung. Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn der Grund derselben weggefallen ist.

§. 273 h. Insoweit eine Deckung in Gemässheit der vorstehenden Bestimmung nicht ausführbar erscheint, kann durch Beschluss des Gerichts das im Deutschen Reiche befindliche Vermögen des Angeschuldigten mit Beschlag belegt werden. Der Beschluss ist durch den Reichs-Anzeiger und nach Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter zu veröffentlichen.

Verfügungen, welche der Angeschuldigte über sein mit Beschlag belegtes Vermögen nach der ersten Veröffentlichung durch den Reichs-Anzeiger vornimmt, sind der Staatskasse gegenüber nichtig.

Die Beschlagnahme des Vermögens ist aufzuheben, sobald die Deckung der Staatskasse durch eine Beschlagnahme iu Gemässheit des §. 273 g bewirkt ist.

Die Aufhebung der Beschlagnahme ist durch dieselben Blätter bekannt zu machen, durch welche die Beschlagnahme veröffentlicht worden ist.

II.

§. 396 a. Auf die im §. 140 des Strafgesetzbuchs vorgesehene Beschlagnahme finden die Bestimmungen der §§. 273 g, 273 h Anwendung.

Der Antragsteller habe sich mit diesem Antrag einverstanden erklärt, wolle auch denselben als seinen eigenen Antrag vertreten, schlage jedoch noch eine redaktionelle Aenderung dahin vor:

in dem Antrage unter I. in §. 273 h. Abs. 3 hinter: „sobald“ einzuschalten:

„*der Grund derselben wegfallen, oder*“

Die Kommission nahm diese Anträge nebst dem Unterantrage an, nachdem der Antragsteller zu deren Begründung ausgeführt hatte:

Er habe es als selbstverständlich angesehen, dass wenn auf eine Geldstrafe erkannt worden und ein bestimmtes Objekt des Arrestes vorhanden sei, eine Beschlagnahme des ganzen Vermögens nicht stattfinden solle. Das habe jedoch die Redaktions-Kommission nicht für selbstverständlich erachtet. Der jetzt vorgeschlagene §. 273 h bringe daher zum Ausdruck, dass die — im Reichs-Anzeiger und nach Ermessen des Gerichts auch in anderen Blättern zu veröffentlichende — Beschlagnahme des Vermögens nur eine subsidiäre sein solle und sofort zessire, wenn einzelne bestimmte Objekte von ausreichendem Werthe vorgefunden werden. Um dies völlig klar zu stellen, schlage er vor, in dem 3. Abs. des §. 273 h die oben angeführten Worte einzuschalten.

Eine weitere Abweichung von dem ursprünglichen §. 272 g enthalte der Vorschlag hinsichtlich der Wirkungen der Beschlagnahme. In dem ersteren sei der Beschlagnahme einzelner bestimmter Gegenstände und der allgemeinen Beschlagnahme des Vermögens gleiche Wirkung beigelegt worden. Nachdem jedoch das Arrest-Pfandrecht wiederhergestellt worden, würde der ursprüngliche §. 272 g mit anderen Beschlüssen und namentlich mit den Bestimmungen der Konkurs-Ordnung nicht im Einklange stehen. Ein allgemeines Pfandrecht am ganzen Vermögen oder

an einem aliquoten Theile desselben existire nicht, das gerichtliche Pfandrecht beschränke sich auf den Fall, wo ein bestimmter Gegenstand mit Arrest belegt werde. Deshalb werde in Abweichung von dem ursprünglichen §. 272g die Vorschrift im Abs. 2 des §. 273h vorgeschlagen. —

Der **§. 280** (*Ges. §. 333*) wurde dem zu §. 279 gefassten Beschlusse gemäss wiederhergestellt.

Bei **§. 281** (*Ges. §. 334*) beschloss man einen neuen Paragraphen einzuschalten — des Inhalts:

„*In Betreff des weiteren Verfahrens finden die Vorschriften über die Voruntersuchung, den hierauf zu erlassenden Beschluss des Gerichts und die Zulassung der Beschwerde entsprechende Anwendung.*“

Zur Begründung wurde bemerkt:

Es sei zwar mehrfach bemerkt worden, dass dasjenige, was hier beantragt werde, selbstverständlich sei, allein in dem Gesetz-Entwurf selbst, namentlich in §. 281 stehe von All' dem Nichts. Im Gegentheil sagen die Motive zu diesem Abschnitt*), dass das Verfahren bedingt werde durch den Zweck, die Beweise zu sichern. Man sei einverstanden mit dem, was als Ansicht des Entwurfs bezeichnet werde, dass zu den Voraussetzungen der Beschlagnahme die Einleitung der Voruntersuchung gehöre. Der Richter müsse dieselbe fort- und zu Ende führen, soweit diess ohne Anwesenheit des Beschuldigten immer möglich ist, namentlich also die sämmtlichen Belastungs- und Entlastungs-Momente erheben und dann müsse über das Ende, d. h. über die Fortdauer oder Aufhebung der Beschlagnahme, das Kollegial-Gericht Beschluss fassen, welches die Beschlagnahme verfügt hat und gegen diesen Beschluss müsse die Beschwerde zustehen, diese allerdings auch dem Staatsanwalt. Da die Vorlage von allen diesen Dingen schweige, so halte man die Aufnahme einer Bestimmung für erforderlich. Den Ausdruck „entsprechende Anwendung“ habe man gewählt, weil die Vernehmung des Angeschuldigten wegfalle.

Von Seiten der verbündeten Regierungen hatte man dem Antrag gegenüber folgende Stellung eingenommen:

Es sei bezweifelt worden, ob nach dem Entwurf eine öffentliche Klage erhoben sein müsse und ob das Verfahren sodann ein richterliches sei wie in der Voruntersuchung, und nicht ein blosses Skrutinial-Verfahren. Hierauf sei zu erwiedern: Voraussetzung sei die Erhebung der öffentlichen Klage. Das Gericht solle in der Lage und verpflichtet sein, schliesslich zu prüfen und zu entscheiden, ob die Beschuldigung hinreichend bewiesen sei, wie bei der Eröffnung des Hauptverfahrens. Es dürfe also die Vermögens-Beschlagnahme einmal nicht im Skrutinial-Verfahren oder nur auf ein solches hin verfügt werden: hieran sei kein Zweifel möglich, da ja im ganzen Abschnitt immer nur der Richter genannt werde. Ein gerichtliches Verfahren solle es sein; schon hieraus — ganz abgesehen davon, dass auch die Voraussetzungen eines Haftbefehls zutreffen müssen, folge nothwendig das Requisit der öffentlichen Klage (§. 133). Dass sodann das Gericht das Resultat des gerichtlichen Verfahrens prüfen müsse, gehe klar aus §. 279, — wonach Vermögens-Beschlagnahme

*) Vgl. Kortkampf'sche Ausgabe S. 205 ff.

nur dann überhaupt stattfinden dürfe, wenn solche Verdachtsgründe, welche die Erlassung eines Haftbefehls rechtfertigten, vorliegen, — sowie aus §. 282 hervor, wonach die Beschlagnahme aufgehoben werden müsse, wenn die Gründe derselben in Wegfall gekommen. Hiermit sei doch alles Nöthige in der Vorlage schon gesagt. Dass ein der Voruntersuchung ähnliches Verfahren eingeleitet werden müsse, stehe auch schon in der Vorlage: die Zeugen und Sachverständigen sollen ja und zwar eidlich vernommen werden. Ein Beschluss über Fortdauer oder Aufhebung der Beschlagnahme müsse selbstverständlich ergehen. Der Untersuchungs-Richter müsse ja nach dem Abschluss des gerichtlichen Verfahrens die Akten der Rathskammer vorlegen und diese müsse dann prüfen, ob der Angeschuldigte ausser Verfolgung zu setzen sei, ob das Hauptverfahren zu eröffnen wäre oder ob das Verfahren vorläufig einzustellen sei, womit ganz natürlich ein entsprechender Beschluss über die Fortdauer der Beschlagnahme verbunden werden müsse. Endlich sei Beschwerde selbstverständlich zulässig nach allgemeinen Grundsätzen. In der That sei also in der Vorlage im Wesentlichen Alles gesagt, was der Antrag wünsche. —

Der **§. 282** (*Ges. §. 335*) wurde mit folgendem Zusatz-Antrag zu Abs. 1:

„*Beschliesst das Gericht die Einstellung des Verfahrens, so hat dasselbe zugleich von Amtswegen über die Fortdauer der Beschlagnahme zu beschliessen;*“

angenommen.

Zur Begründung war auf §. 168, Abs. 2 verwiesen worden.

Zu **§. 283** (*Ges. §. 337*) lag ein Antrag des Bundesrathes vor: den Abs. 3 in der Regierungs-Vorlage wieder herzustellen.

Für den Antrag wurde regierungsseitig ausgeführt:

Dass das sichere Geleit erlösche, wenn das auf Freiheitsstrafe lautende Urtheil die Rechtskraft beschritten habe, sei selbstverständlich. Allein die Regierungen seien der Ansicht, dass nicht eine Einschränkung auf diesen Fall gemacht werden solle, vielmehr mit dem Ergehen des Urtheils — ohne Rücksicht auf die dagegen zulässigen Rechtsmittel — eine solche Aenderung der Sachlage zu Ungunsten des Beschuldigten eintrete, dass die Voraussetzungen des sicheren Geleits nicht mehr als vorhanden angesehen werden könnten, wesshalb man um Wiederherstellung der Vorlage bitte.

Der Antrag wurde hierauf ohne weitere Diskussion angenommen.

Beschlüsse der Kommission zum achten Abschnitt:

„Verfahren gegen Abwesende.“

(Vgl. I. Lesung S. 87).

§. 273. (vergl. Vorl. §. 274.) *Ein Beschuldigter gilt als abwesend*, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist, oder wenn er sich im Auslande aufhält und seine Gestellung vor das zuständige Gericht nicht ausführbar oder nicht angemessen erscheint.

§. 273a. *Gegen einen Abwesenden kann eine Hauptverhandlung nur dann stattfinden, wenn die den Gegenstand der Untersuchung*

bildende That nur mit Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, bedroht ist.

§. 273b. *Nach Anberaumung des Termins zur Hauptverhandlung hat die Staatsanwaltschaft den Angeklagten öffentlich zu laden.*

§. 273c. *Die Ladung muss enthalten:*

die Angabe des Namens und, soweit dies bekannt, des Vornamens, Alters, Standes, Gewerbes und letzten deutschen Wohnorts oder Aufenthaltsorts des Angeklagten; die Bezeichnung der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung, sowie die Angabe des Tages und der Stunde der Hauptverhandlung.

Zugleich ist die Warnung hinzuzufügen, dass bei unentschuldigtem Ausbleiben des Angeklagten zur Hauptverhandlung werde geschritten werden.

§. 273d. *In der Hauptverhandlung kann für den Angeklagten ein Vertheidiger auftreten. Auch Angehörige des ersteren sind, ohne dass sie einer Vollmacht bedürfen, als Vertreter zuzulassen.*

§. 273e. *Das gegen den abwesenden Angeklagten ergangene Urtheil ist in seinem entscheidenden Theile zwei Wochen lang in dem Gerichtsgebäude öffentlich auszuhängen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustellung desselben an den Angeklagten als erfolgt.*

§. 273f. *Die im §. 273d. bezeichneten Personen können von den dem Beschuldigten zustehenden Rechtsmitteln Gebrauch machen.*

§. 273g. *Insoweit es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, können einzelne zum Vermögen des Angeschuldigten gehörige Gegenstände mit Beschlag belegt werden. Auf diese Beschlagnahme finden die Bestimmungen der Zivilprozess-Ordnung über die Vollziehung und die Wirkungen des dinglichen Arrestes entsprechende Anwendung. Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn der Grund derselben weggefallen ist.*

§. 273h. *Insoweit eine Deckung in Gemässheit der vorstehenden Bestimmung nicht ausführbar erscheint, kann durch Beschluss des Gerichts das im Deutschen Reiche befindliche Vermögen des Angeschuldigten mit Beschlag belegt werden. Der Beschluss ist durch den Deutschen Reichs-Anzeiger und nach Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter zu veröffentlichen.*

Verfügungen, welche der Angeschuldigte über sein mit Beschlag belegtes Vermögen nach der ersten durch den Deutschen Reichs-Anzeiger bewirkten Veröffentlichung des Beschlusses vornimmt, sind der Staatskasse gegenüber nichtig.

Die Beschlagnahme des Vermögens ist aufzuheben, sobald der Grund derselben weggefallen oder die Deckung der Staatskasse durch eine Beschlagnahme in Gemässheit des §. 273g. bewirkt ist.

Die Aufhebung der Beschlagnahme ist durch dieselben Blätter bekannt zu machen, durch welche die Beschlagnahme veröffentlicht worden ist.

§. 274. (vergl. Vorl. §. 273.) *In anderen, als den im §. 273a. bezeichneten Fällen findet gegen einen Abwesenden eine Hauptverhandlung nicht statt. Das gegen den Abwesenden eingeleitete Verfahren* hat nur die Aufgabe, für den Fall seiner künftigen Gestellung die Beweise zu sichern. Zeugen und Sachverständige sind eidlich zu vernehmen.

Für dieses Verfahren gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

§. 275. Stellt sich *erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens die Abwesenheit des Angeklagten* heraus, so erfolgen die noch erforderlichen Beweisaufnahmen durch einen beauftragten oder ersuchten Richter.

§. 276. Unverändert wie I. Lesung.

§§. 277, 278. Unverändert wie Vorlage.

§. 279. Liegen gegen *den* Abwesenden, *gegen welchen die öffentliche Klage erhoben ist*, Verdachtsgründe vor, welche die Erlassung eines Haftbefehls rechtfertigen würden, so kann sein im Deutschen Reiche befindliches Vermögen durch Beschluss des Gerichts mit Beschlag belegt werden.

Die im vorstehenden Absatze bezeichnete Beschlagnahme findet in Sachen, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören, nicht statt.

§. 280. Der die Beschlagnahme verhängende Beschluss ist durch den *Deutschen Reichs-Anzeiger* bekannt zu machen und kann nach dem Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter veröffentlicht werden.

§. 281. Mit dem Zeitpunkte der ersten Bekanntmachung in dem *Deutschen Reichs-Anzeiger* verliert der *Angeschuldigte* das Recht, über das in Beschlag genommene Vermögen unter Lebenden zu verfügen.

Der die Beschlagnahme verhängende Beschluss ist derjenigen Behörde mitzutheilen, welche für die Einleitung einer Vormundschaft über Abwesende zuständig ist. Diese Behörde hat eine Güterpflege einzuleiten.

§. 282. Unverändert wie Vorlage. (Zusatz-Antrag s. in §. 282a. Abs. 2.)

§. 282a. *Auf das nach Erhebung der öffentlichen Klage eintretende Verfahren finden die Vorschriften über die Voruntersuchung entsprechende Anwendung.*

In dem nach Beendigung dieses Verfahrens ergehenden Beschlusse (§. 163) ist zugleich über die Fortdauer oder Aufhebung der Beschlagnahme zu entscheiden.

§. 283. Das Gericht kann einem abwesenden Beschuldigten sicheres Geleit ertheilen; es kann diese Ertheilung an Bedingungen knüpfen.

Das sichere Geleit gewährt Befreiung von der Untersuchungshaft, jedoch nur in Ansehung derjenigen strafbaren Handlung, für welche dasselbe ertheilt ist.

Es erlischt, wenn ein auf Freiheitsstrafe lautendes Urtheil ergeht, wenn der Beschuldigte Anstalten zur Flucht trifft, oder wenn er die Bedingungen nicht erfüllt, unter welchen ihm das sichere Geleit ertheilt worden ist. *)

*) Vorstehende §§. 273 bis 283 bilden die §§. 318 bis 337 der St.-P.-O. vom 1. Febr. 1877. Ueber die späteren Aenderungen vgl. Thl. III.

Drittes Buch.

Rechtsmittel.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§§. 284—289 des Entwurfs. Gesetz §§. 338—345.

Sitzung vom 16. und 17. Juni 1876.

(Protokolle Seite 1002—1006 u. S. 1017. — I. Lesung S. 87. 88.)

Die §§. 284 und 285 *(Ges. §§. 338, 339)* wurden in zweiter Lesung ohne Diskussion genehmigt.

Zu §. 286 *(Ges. §. 340)* nahm die Kommission den Antrag an, hinter dem Worte „können“ einzuschalten:

„*binnen der für den Beschuldigten laufenden Fristen*“.

Für diesen Kommissions-Beschluss waren namentlich folgende Motive massgebend:

Der Entwurf enthalte sich, Näheres darüber zu bestimmen, welche Stellung der gesetzliche Vertreter eines Beschuldigten, der Ehemann einer beschuldigten Frau in Bezug auf Rechtsmittel haben sollen. Nach den Motiven*) stehe denselben ein selbständiges, vom Rechte des Beschuldigten unabhängiges Recht zu, womit man einverstanden sei. Unmöglich sei es indessen, den gedachten Personen selbständige Fristen laufen zu lassen, denn ihnen werde ja das Urtheil weder verkündigt noch zugestellt. In dieser Hinsicht Abhülfe zu verschaffen, bezw. eine Lücke auszufüllen, sei der Zweck des proponirten Kommissions-Beschlusses.

Abgelehnt wurde dagegen der Antrag: dem Paragraphen hinzuzusetzen:

„Diese Bestimmung findet auf die Urtheile der Schöffengerichte keine Anwendung.“

Der Antragsteller führte aus, dass das selbständige Verfahren der in Rede stehenden Personen auch für den Fall der Berufung geregelt werden müsse, den der Entwurf nicht habe voraussehen können. Die Sache liege bei solchen Strafsachen, in welchen Beschwerde und Revision zulässig sei, wesentlich anders als bei denjenigen, wo Berufung stattfinde. In der Berufungs-Instanz finde oft mündliche Verhandlung statt, werde die Anwesenheit des Beschuldigten nothwendig, während dieselbe bei der Verhandlung über Beschwerden und Revision nicht erforderlich sei. Die Regelung der Frage werde also grosse Schwierigkeiten machen, die man jedoch hinsichtlich der Urtheile der Schöffengerichte nicht lösen, sondern abschneiden möge, weil hier das Bedürfniss ausser Verhältniss stehe zu der nothwendigen Belästigung des Angeklagten. —

Die Kommission gelangte zur Ablehnung des Antrags aus folgenden Erwägungen:

Die Frage, um die es sich handle, sei unabhängig davon, ob die Sache schwierig oder einfach, gross oder klein. Gerade bei den Schöffen-

*) Kortkampf'sche Ausgabe ders. S. 209.

gerichten sei das Bedürfniss vorhanden, die Frage zu regeln. Von denselben würden häufig junge Leute verurtheilt, die sich der Strafe ohne Weiteres unterwerfen, deren Vater aber, als derjenige, der schliesslich bezahlen muss, ein grosses Interesse an der Sache habe. Dasselbe Familien-Interesse mache sich geltend, wenn z. B. ein junger Mensch wegen eines, vielleicht geringfügigen Diebstahls vom Schöffengericht verurtheilt werde. Der Zusatzantrag trete jedenfalls dem Prinzip des §. 286 entgegen und sei zu radikal. Man verweise auf §. 227, dem auch der Gedanke zu Grunde liege, dass der gesetzliche Vertreter ein Interesse habe, Rechtsmittel einzuwenden.

Zu §. 286 wurde in der Sitzung vom 17. Juni 1876 (Prot. S. 1017) weiter der Antrag eingebracht,

demselben folgenden Zusatz zu geben:

„*Auf ein solches Rechtsmittel und auf das Verfahren bei demselben finden die über die Rechtsmittel des Angeschuldigten ertheilten Vorschriften entsprechende Anwendung.* Auch steht diesen Personen bei Versäumniss des Rechtsmittels das Gesuch um Wiedereinsetzung in gleichem Masse wie dem Angeschuldigten zu."

Die Kommission nahm den ersten Satz des Antrags an. Der zweite Satz wurde im Verlauf der Debatte zurückgezogen.

Zur Motivirung der Anträge wurde bemerkt:

Es sei in Zweifel gezogen worden, ob die Bestimmungen über das Verfahren im Falle eines von dem Angeklagten eingewendeten Rechtsmittels, auch ohne Weiteres auf ein Rechtsmittel der in §. 286 bezeichneten Personen anwendbar seien. Diese Frage sei zu bejahen: Der Antrag zu §. 286 wolle in Satz 1 jeden darauf gerichteten Zweifel beseitigen. Ob Satz 2 nicht selbstverständlich sei, stelle man anheim.

Regierungsseitig wurde bemerkt:

Der Entwurf gehe offenbar davon aus, dass das Rechtsmittel, welches der nach §. 286 Befugte einlege, im Wesentlichen nach denselben Grundsätzen zu behandeln sei, wie das Rechtsmittel, welches der Angeklagte einlegt; denn an die Stelle der Staatsanwaltschaft trete der nach §. 286 Befugte nicht. Daher sei man Seitens der Regierungen mit dem ersten Satz des Antrages zu §. 286 einverstanden, erachte aber dann dessen zweiten Satz für überflüssig.

Dem Antrage wurde das Bedenken entgegengestellt:

Der vorgeschlagene Zusatz sei nicht ausreichend. Solle z. B. überall der gesetzliche Vertreter nur an die Stelle des Angeklagten treten? Solle neben dem Vertreter noch dem Angeklagten das Urtheil zugestellt werden? Solle der neben dem Vertreter erschienene Angeklagte das letzte Wort haben u. s. w.? —

Die Kommission theilte die soeben hervorgehobenen Zweifel nicht; man bejahte vielmehr alle aufgeworfenen Fragen in dem Sinne, dass der Angeklagte so behandelt werde, wie wenn er selbst das Rechtsmittel eingelegt hätte; die „entsprechende" Anwendung aber gestatte die Modifikationen, zu welchen die thatsächlich verschiedenen Verhältnisse zwingen. Daneben billigte man die Vorschläge, welche darauf abzielen, den gesetzlichen Vertreter von dem Willen und Verhalten des Angeklagten möglichst unabhängig zu stellen. Der Angeklagte und sein gesetzlicher Vertreter

haben, ein jeder für sich, ein selbständiges Recht auf die Durchführung des Rechtsmittels, jeder dürfe nicht blos ohne, sondern auch gegen den Willen des Andern das Rechtsmittel durchführen. Dazu gebe der zu §. 298 gefasste Beschluss dem gesetzlichen Vertreter die Handhabe.

Die **§§. 287** und **287a** *(Ges. §§. 341 und 342)* wurden unverändert angenommen.

Zu **§. 288** *(Ges. §. 344)* lag der Antrag des Bundesraths vor:

den 2. Satz in Abs. 1 zu streichen.

Seitens der Herren Regierungs-Vertreter wurde ausgeführt: Wenn der Staatsanwalt ein Rechtsmittel zu Gunsten des Beschuldigten einlege, so werde dasselbe damit nach der Ansicht der Regierungen nicht zu einem Rechtsmittel des Beschuldigten und müsse daher der Staatsanwalt befugt sein, das Rechtsmittel wieder zurückzunehmen, wenn er sich nachträglich überzeugen sollte, dass dasselbe nicht begründet sei.

Die Kommission lehnte jedoch den Antrag ab, indem geltend gemacht wurde:

Der Staatsanwalt dürfe das Rechtsmittel nicht zu einem Zeitpunkt zurücknehmen, zu welchem der Beschuldigte selbst nicht mehr im Stande sein würde, seinerseits zu remediren, denn wenn der Staatsanwalt ausdrücklich zu Gunsten des Beschuldigten ein Rechtsmittel einwende, so liege für den letzteren keine Veranlassung vor, seinerseits gegen das Urtheil vorzugehen. Das preussische Ober-Tribunal gehe sogar noch weiter und gestatte die Zurücknahme selbst dann nicht, wenn das Rechtsmittel des Staatsanwalts zwar im Interesse des Beschuldigten, aber nicht ausdrücklich für denselben eingelegt worden sei. —

Zu **§. 288a** *(Ges. §. 345)* lag der Beschluss des Bundesraths vor:

den Paragraphen zu streichen.

Die Vertreter der Regierungen motivirten diesen Streichungs-Antrag dahin:

Der Paragraph führe nach Ansicht der verbündeten Regierungen dahin, dass das Recht der Zurücknahme in einer Weise eingeengt werde, die mit dem Sachverhalt im schneidendsten Widerspruche stehen könne. Es sei schlechterdings nicht abzusehen, weshalb der Staatsanwalt und der Beschuldigte ein eingelegtes Rechtsmittel, z. B. die Berufung, nicht sollten zurückziehen können, wenn sich im Laufe der Verhandlung ergebe, dass das Rechtsmittel aussichtslos sei.

Man lehnte jedoch den Antrag ab, nachdem hervorgehoben worden war:

Die Tendenz der Bestimmung sei folgende gewesen: Wenn der Beschuldigte in erster Instanz verurtheilt worden und der Staatsanwalt nicht zu Gunsten des Beschuldigten, sondern deshalb appellirt habe, um eine *reformatio in pejus*, eine Erhöhung der Strafe zu erlangen, die Verhandlung in zweiter Instanz aber sich so gestalte, dass auch die Möglichkeit einer Freisprechung in Frage komme, würde es dennoch bei dem Urtheil der ersten Instanz verbleiben, wenn man dem Staatsanwalt das Recht ertheile, noch im Laufe der Verhandlung sein Rechtsmittel zurückzunehmen. Diese Möglichkeit solle durch §. 288a ausgeschlossen werden. Nur so viel werde sich empfehlen, statt der Worte:

„kann die Zurücknahme u. s. w.“
zu setzen:

„*so kann die Zurücknahme nach Beginn der Verhandlung nur mit Zustimmung des anderen Theiles erfolgen.*“

Dieser Antrag wurde angenommen.

Die **§§. 289** und **289a** *(Ges. §. 342)* wurden ohne Debatte angenommen.

Beschlüsse der Kommission zum ersten Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen.

(Vergl. I. Lesung 88.)

§§. 284, 285. Unverändert wie Vorlage.

§. 286. Der gesetzliche Vertreter eines Beschuldigten, desgleichen der Ehemann einer beschuldigten Frau können *binnen der für den Beschuldigten laufenden Frist* selbständig von den zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch machen.

Auf ein solches Rechtsmittel und auf das Verfahren finden die über die Rechtsmittel des Beschuldigten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§. 287. Unverändert wie Vorlage.

§. 287a. Unverändert wie I. Lesung.

§. 287b. (Vorlage §. 289.) Jedes von der Staatsanwaltschaft eingelegte Rechtsmittel hat die Wirkung, dass die angefochtene Entscheidung auch zu Gunsten des Beschuldigten abgeändert oder aufgehoben werden kann.

§. 288. Unverändert wie I. Lesung.

§. 288a. *Wenn die Entscheidung über das Rechtsmittel auf Grund mündlicher Verhandlung stattzufinden hat, so kann die Zurücknahme nach Beginn der Hauptverhandlung nur mit Zustimmung des Gegners erfolgen.*

§. 289. Fällt fort. Vgl. §. 287b.

§. 289b. Unverändert wie I. Lesung.*)

Zweiter Abschnitt.

Beschwerde.

§§. 290—298 des Entwurfs. Gesetz §§. 346—353.

Sitzung vom 17. Juni 1876.

(Protokolle S. 1007—1010. I. Lesung S. 89.)

Genannte Paragraphen wurden in obiger Sitzung in zweiter Lesung berathen.

Die **§§. 290** und **291** *(Ges. §§. 346, 347)* wurden ohne Diskussion angenommen.

*) Obige Paragraphen bilden mit den nachmals beschlossenen Aenderungen — s. hierüber Thl. III. — die §§. 338—345 der St.-P.-O. v. 1. Febr. 1877.

Zu §. 292 *(Ges. §. 348)* lag der Antrag vor:

§. 292 mit §. 293 in einen Paragraphen zu vereinigen und, wie folgt, zu fassen:

Abs. 1 wie §. 292.

Abs. 2 wie §. 293, jedoch unter Aenderung der Schlussworte in „so haben sie derselben abzuhelfen."

Abs. 3 (neu): „Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Entscheidungen des Amtsrichters im Vorverfahren Anwendung."

Dieser Antrag wurde als redaktionell der Redaktions-Kommission überwiesen.

Weiter wurde von der Kommission folgender Antrag angenommen:

als Abs. 2 dem §. 292 zuzufügen:

„Sie kann in dringenden Fällen auch bei dem Beschwerde-Gericht eingelegt werden."

Zur Begründung dieses Antrags war geltend gemacht worden:

Man bezwecke, auf den Strafprozess den Schlusssatz von §. 508 Abs. 1 der Zivilprozess-Ordnung anzuwenden. In Fällen der sofortigen Beschwerde sei schon in erster Lesung die Einlegung beim Beschwerde-Gericht zugelassen worden. Gestatte man ferner im Zivilprozess in dringenden Fällen die Einlegung beim Beschwerde-Gericht, so liege um so mehr Grund vor, dies auch im Strafprozess zuzulassen, da hierdurch die mit der Beschwerde anzugreifenden Verfügungen viel wichtigere Interessen berührt würden. Wenn es auch an sich wünschenswerth sei, dass der Unterrichter zuvörderst Nachricht vom Inhalt der Beschwerde erhalte, so könne man deshalb doch dem Beschwerdeführer das Recht nicht abschneiden, sich in eiligen Fällen unmittelbar an den Richter zu wenden, von dem er Hülfe erwarte; dies liege in der Stellung des Beschwerde-Richters. Ohne ausdrückliche Bestimmung könnte der Oberrichter die bei ihm eingelegte Beschwerde auch in dringenden Fällen kurzer Hand zurückweisen. Selbstverständlich bleibe dem Oberrichter überlassen, Bericht über die Beschwerde einzufordern; er könne aber auch sofort eine vorläufige Inhibition eintreten lassen.

Regierungsseitig hatte man den Antrag mit folgenden Erwägungen bekämpft:

Bei Einlegung der Beschwerde gehe die Intention dahin, dass die Entscheidung baldmöglichst abgeändert oder zurückgenommen werde. Dies liege zunächst in der Hand desjenigen Gerichts, von welchem die Verfügung getroffen; deshalb sei naturgemäss bei ihm die Beschwerde einzulegen und erst, wenn es ihr nicht stattgebe, die Sache an das Obergericht gehen zu lassen. Bei der sofortigen Beschwerde liege die Sache deshalb anders, weil das Untergericht zu einer Abänderung der von ihm erlassenen Verfügung nicht befugt sei.

Zu §. 293*) lagen aus der Mitte der Kommission folgende Anträge vor:

*) §. 293 in der Regierungs-Vorlage nebst den oben angeführten Aenderungen sind demnächst als Abs. 2 und 3 dem §. 292 der Kommissions-Vorlage angeschlossen. Vgl. unten.

1. Der Antrag, denselben, wie folgt, zu fassen:

„*Soweit das Gericht oder der Vorsitzende oder der Untersuchungsrichter die Beschwerde gegen ihre Entscheidung für begründet erachtet, haben sie dieselbe abzuändern oder zurückzunehmen.*“

Dieser Antrag ist redaktionell: Es wurde das Bedenken geäussert, dass durch dessen Annahme eine redaktionelle Aenderung des §. 510 der Zivilprozess-Ordnung nöthig werden würde; §. 293 in der jetzigen Fassung sei dem Satz 1 des §. 510 der Zivilprozess-Ordnung genau nachgebildet.

Der Antrag Ziffer 1 wurde angenommen und die Redaktions-Kommission ermächtigt, eine nachträgliche redaktionelle Aenderung in §. 510 der Zivilprozess-Ordnung vorzunehmen.

2. Weiter lag der Antrag vor, in §. 293 am Schluss zuzusetzen: „*andernfalls ist die Beschwerde spätestens innerhalb drei Tagen nach ihrer Einreichung dem Beschwerde-Gericht vorzulegen*“.

Dieser Antrag wurde auf Grund nachfolgender Ausführungen angenommen:

In Satz 2 des §. 510 der Zivilprozess-Ordnung sei dem Gericht aufgegeben, binnen 8 Tagen die Beschwerde dem Beschwerde-Gericht vorzulegen; die grössere Wichtigkeit der im Strafprozess in Frage stehenden Interessen rechtfertige, wenn, wie man beantrage, diese Bestimmung auf den Strafprozess übertragen werde, die Verkürzung der Frist auf 3 Tage. Man habe namentlich die so wichtige Beschwerde gegen die Verhaftung im Auge. Werde keine Frist gesetzt, so bestehe nach den mit den verwandten Bestimmungen der Zivilprozess-Ordnung gemachten Erfahrungen die Gefahr, dass der Unterrichter zunächst die Untersuchung fortsetze und die Erledigung der Beschwerde hinausschiebe, bis sich neue Momente für die Freilassung oder die Aufrechterhaltung der Haft ergeben. Dadurch werde der Zweck der Beschwerde, nämlich sofortige Abhilfe, vereitelt. Die Vorlegung der Beschwerde sei überdiess vom Standpunkt der Dienstaufsicht eines der wichtigsten Mittel, um die Praxis der Untergerichte kennen zu lernen; es werde den Untergerichten durch die Festsetzung einer Frist für die Vorlegung unmöglich gemacht, vorgekommene Unregelmässigkeiten zu unterdrücken und die Beschwerde dem Obergericht vorzuenthalten. —

§. 293a wurde in zweiter Lesung wieder gänzlich gestrichen.

Von Seiten der verbündeten Regierungen war man diesem §. 293a mit folgenden Erörterungen entgegen getreten:

Der §. 293a sei von der Redaktions-Kommission eingefügt, um die Gleichheit mit §. 515 Z.-P.-O. herzustellen. Aber §. 293a passe nicht ebenso in die Strafprozess-Ordnung, wie in die Zivilprozess-Ordnung. §. 515 der Zivilprozess-Ordnung handle zunächst nicht von der Anfechtung der Verfügungen des beauftragten oder ersuchten Richters mittels Beschwerde; er ordne vielmehr an, dass jedes Verlangen der Aenderung solcher Verfügungen angebracht werden müsse bei dem beauftragenden oder ersuchenden Gericht, finde also auch dann Anwendung, wenn eine Beschwerde gegen die Verfügung nach den Bestimmungen des Zivilprozesses nicht gegeben sei. Dies entspreche im Zivilprozess der Stellung des beauftragten und des ersuchten Richters. Letzterer handle lediglich als Delegatar bezüglich einzelner bestimmter Handlungen und

habe hinsichtlich dieser die ihm vorgezeichneten Grenzen einzuhalten. Anders sei das Verhältniss im Strafprozess; der beauftragte oder ersuchte Richter werde nicht nur mit einzelnen bestimmten Handlungen, sondern auch mit einer mehr oder weniger unbestimmten Zahl solcher Handlungen betraut; diese Aufträge können nicht so genau präzisirt werden; der beauftragte oder ersuchte Richter habe einen weiten Spielraum für sein selbständiges Ermessen. Er handle nicht als blosser Delegatar, sondern nur aus Anlass des Auftrags kraft eigener selbständiger Amtsbefugniss. Hiernach liegen die Voraussetzungen des §. 515 der Zivilprozess-Ordnung anders, als im Strafprozess. Für selbständige Handlungen eines Richters sei das ihm vorgesetzte Gericht die natürliche Beschwerde-Instanz. — Ueberdies würde §. 293a zu praktischen Unzuträglichkeiten führen; wenn ein rheinischer Amtsrichter ersucht sei von einem Gerichte zu Königsberg, so müsse der von einer Verfügung des Amtsrichters betroffene Rheinländer sich erst an das Königsberger Gericht wenden und habe erst, wenn dies die Abänderung ablehne, das Recht der Beschwerde an das jenem vorgesetzte Gericht. Nach der Absicht des Entwurfs würde ihm sofort nach Erlass der Verfügung die Beschwerde an das dem Amtsrichter vorgesetzte rheinische Landgericht zustehen. — Der Entwurf habe hier nichts ausdrücklich bestimmt, sondern die Vorschriften des Gerichtsverfassungs-Gesetzes für ausreichend erachtet, wonach die Entscheidung über Beschwerden wegen Verfügungen des Amtsrichters, sofern diese im Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage ergangen sind, durch die Strafkammer des dem Amtsrichter vorgesetzten Landgerichts erfolgen.

Auch aus dem Schoosse der Kommission hatte man die Streichung unter Hinweisung darauf befürwortet:

Der §. 293a stehe in Widerspruch mit den zum Gerichtsverfassungs-Gesetz gefassten Beschlüssen. Es sei festzuhalten, dass der ersuchte Richter stets ein Amtsrichter sei, nicht Mitglied eines Kollegiums. Die Beschwerde über ihn solle mithin an dasjenige Gericht gehen, welches nicht ihm, sondern dem requirirenden Gericht übergeordnet sei. Das verstosse aber gegen alle Regeln über den Instanzenzug. Auch sei zu erwägen, dass der Richterkommissar innerhalb seines Auftrages an Stelle des Kollegiums trete, dieses repräsentire, und dass mithin die Beschwerde gegen ihn ganz ebenso behandelt werden müsse, wie die Beschwerde gegen das Kollegium. Sofern es sich dagegen um eine Deklaration des Auftrages oder Ersuchens handle, sei es natürlich, eine solche von dem beauftragenden oder ersuchenden Gericht einzuholen.

Die **§§. 294** und **295** (*Ges. §§. 349 und 350*) wurden ohne Diskussion angenommen.

Der **§. 296** *(Ges. §. 351)* wurde unter Ablehnung des Antrags:
nach den Worten „der Staatsanwaltschaft“ einzufügen:
„und des Beschuldigten.“
ebenfalls unverändert angenommen, desgleichen die **§§. 297** und **298** (*Ges. §§. 352 und 353*).

In der Sitzung vom 17. Juni 1876 wurde nachträglich (Protokolle Seite 1017) der Antrag eingebracht:

Als **§. 298a** (*Ges. §. 371*) folgenden neuen Paragraphen einzuschalten:

„Ist von einer der im §. 286 bezeichneten Personen eine Berufung angemeldet worden, so hat das Gericht auch den Angeschuldigten zu der Hauptverhandlung vorzuladen und kann ihn bei seinem Ausbleiben zu derselben zwangsweise vorführen lassen.“

Der Antrag wurde mit folgender Begründung versehen:

Der vorgeschlagene §. 298a beruhe auf der Erwägung, dass einerseits die Zulassung des Angeschuldigten zu der Verhandlung über das Rechtsmittel durch das Interesse desselben an dem Ausgange der Verhandlung geboten sei, andrerseits aber auch das Rechtsmittel der Verwandten ein völlig selbständiges sei, das durch den Verzicht etc. des Angeschuldigten in keiner Weise berührt werde. Wenn nun aber auch hier der Grundsatz, dass die materielle Wahrheit thunlichst zu ermitteln sei, eintrete, und deshalb die Anwesenheit des Angeklagten bei der Verhandlung und die Möglichkeit seiner Befragung geboten sein könne, so müsse dem Gerichte auch die Möglichkeit einer zwangsweisen Vorführung des Angeklagten nachgelassen werden.

Von Seiten der Regierungs-Vertretung war bemerkt worden:

Ob §. 298a dem Interesse des Angeklagten überall entspreche, könne anscheinend Zweifel erregen, weil die Berufung hier doch nur zu Gunsten des Angeklagten, wie die von ihm selbst eingelegte, wirken dürfe; andererseits müsse man, wenn der gesetzliche Vertreter etc. des Angeklagten selbständig und unabhängig von dessen Willen das Rechtsmittel zu dessen Gunsten einlege, auch die Mittel zu dessen Durchführung bieten, und dazu könne das Gericht die Anwesenheit des Angeklagten ebenso für nothwendig erachten, wie wenn der Staatsanwalt Berufung einlege.

Die Kommission nahm hierauf den Antrag an*).

Beschlüsse der Kommission zum zweiten Abschnitt:

„Beschwerde.“

(Vgl. I. Lesung S. 89 u. 90.)

§. 290. Die Beschwerde ist gegen alle von den Gerichten *in* erster Instanz *oder in der Berufungs-Instanz* erlassenen Beschlüsse und gegen die Verfügungen des Vorsitzenden, des Untersuchungsrichters, des Amtsrichters und eines beauftragten oder ersuchten Richters zulässig, soweit das Gesetz dieselben nicht ausdrücklich einer Anfechtung entzieht.

Auch Zeugen, Sachverständige und andere Personen können gegen Beschlüsse und Verfügungen, durch welche sie betroffen werden, Beschwerde erheben.

Gegen Beschlüsse und Verfügungen *der Ober-Landesgerichte und* des Reichsgerichts findet eine Beschwerde nicht statt.

§. 291. Unverändert wie I. Lesung.

§. 292. *Die Beschwerde wird bei demjenigen Gerichte, von welchem oder von dessen Vorsitzenden die angefochtene Entscheidung erlassen ist, zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt. Sie kann in dringenden Fällen auch bei dem Beschwerde-Gericht eingelegt werden.*

*) §. 298a ist nachmals als §. r. (Ges. §. 371) in den dritten Abschnitt „Berufung“ aufgenommen worden. Vgl. unten S. 210.

Erachtet das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so haben sie derselben abzuhelfen; anderenfalls ist die Beschwerde sofort, spätestens vor Ablauf von drei Tagen, dem Beschwerde-Gericht vorzulegen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Entscheidungen des Amtsrichters im Vorverfahren, des Beauftragten oder ersuchten Richters und des Untersuchungs-Richters Anwendung.

§. 293. Fällt fort.

§. 294. Durch Einlegung der Beschwerde wird der Vollzug der angefochtenen Entscheidung nicht gehemmt.

Jedoch kann das Gericht, der Vorsitzende oder der Richter, dessen Entscheidung angefochten wird, sowie auch das Beschwerde-Gericht anordnen, dass die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen sei.

§. 295. Unverändert wie Vorlage.

§. 296. Die Entscheidung über die Beschwerde erfolgt *ohne vorgängige mündliche Verhandlung, in geeigneten Fällen* nach Anhörung der Staatsanwaltschaft.

Wird die Beschwerde für begründet erachtet, so erlässt das Beschwerde-Gericht zugleich die in der Sache erforderliche Entscheidung.

§. 297. Unverändert wie Vorlage.

§. 298. Für die Fälle der sofortigen Beschwerde gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

Die Beschwerde ist binnen der Frist von einer Woche, welche mit der Bekanntmachung (§. 29) der Entscheidung beginnt, einzulegen. *Die Einlegung bei dem Beschwerde-Gerichte genügt zur Wahrung der Frist, auch wenn der Fall für dringlich nicht erachtet wird.*

Das Gericht ist zu einer Abänderung seiner durch Beschwerde angefochtenen Entscheidung nicht befugt.*)

Dritter Abschnitt.

Berufung.

§§. a—p des Entwurfs. Gesetz §§. 354—373.

Sitzung vom 17. Juni 1876.

(Protokolle S. 1011—1017. I. Lesung S. 90—96.)

Im ferneren Verlauf der Sitzung vom 17. Juni 1876 folgte die Diskussion über den Abschnitt „*Berufung*“.

Derselben wurden von der Kommission nicht die Beschlüsse erster Lesung, sondern die vom Abg. Struckmann zur zweiten Lesung gestellten Anträge zu Grunde gelegt.

*) Obige Paragr. bilden die §§. 346—353 der St.-P.-O. vom 1. Febr. 1877. Ueber die späteren Aenderungen vgl. den III. Theil.

Dieselben lauten:

Als dritten Abschnitt, „*Berufung*“ folgende Bestimmungen aufzunehmen

§. a. *Die Berufung findet statt gegen die Urtheile der Schöffengerichte.*

§. b. fällt fort.

§. c. *Die Berufung muss bei dem Gerichte erster Instanz binnen einer Woche nach Verkündung des Urtheils zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt werden.*

Hat die Verkündung des Urtheils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

§. d. *Der Beginn der Frist zur Einlegung der Berufung wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass gegen ein auf Ausbleiben des Angeklagten ergangenes Urtheil eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden kann.*

Stellt der Angeklagte ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so wird die Berufung dadurch gewahrt, dass sie sofort für den Fall der Verwerfung jenes Gesuches rechtzeitig eingelegt wird. Die weitere Verfügung in Bezug auf die Berufung bleibt dann bis zur Erledigung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgesetzt.

Die Einlegung der Berufung ohne Verbindung mit dem Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt als Verzicht auf die letztere.

§. e. *Durch rechtzeitige Einlegung der Berufung wird die Rechtskraft des Urtheils, sowie dasselbe angefochten ist, gehemmt.*

Dem Beschwerdeführer, welchem das Urtheil mit den Gründen noch nicht zugestellt war, ist dasselbe nach Einlegung der Berufung sofort zuzustellen.

§. f. Die Berufung ist spätestens binnen einer weiteren Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels bei dem Gericht erster Instanz zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder in einer Beschwerdeschrift zu rechtfertigen. Aus der Rechtfertigung soll hervorgehen, inwieweit und aus welchen Gründen das Urtheil angefochten wird. Erfolgt eine solche Rechtfertigung nicht, so gilt der ganze Inhalt des Urtheils als angefochten.

§. f; 1. *Ist die Berufung verspätet eingelegt, so hat das Gericht erster Instanz das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.*

Der Beschwerdeführer kann binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Berufungs-Gerichts antragen. In diesem Falle sind die Akten an das Berufungs-Gericht einzusenden; die Vollstreckung des Urtheils wird jedoch hierdurch nicht gehemmt.

§. g. *Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat nach Ablauf der Frist zur Rechtfertigung der Gerichtsschreiber ohne Rücksicht darauf, ob eine Rechtfertigung stattgefunden hat oder nicht, die Akten der Staatsanwaltschaft vorzulegen. Diese stellt, wenn die Berufung von ihr eingelegt ist, dem Angeklagten die Schriftstücke über Einlegung und Rechtfertigung der Berufung zu.*

§. h. *Die Staatsanwaltschaft übersendet die Akten an die Staatsanwaltschaft bei dem Berufungs-Gerichte. Diese übergiebt die Akten binnen einer Woche dem Vorsitzenden des Gerichts.*

§. h; 1. *Erachtet das Berufungs-Gericht die Bestimmungen über die Einlegung der Berufung nicht für beobachtet, so kann es nach Anhörung der Staatsanwaltschaft das Rechtsmittel durch Beschluss als unzulässig verwerfen. Andernfalls entscheidet es über dasselbe durch Urtheil.*

§. i. *Auf die Vorbereitung der Hauptverhandlung finden die Vorschriften der §§. 177, 179—188 Anwendung. In der Ladung ist der Angeklagte auf die Folgen des Ausbleibens ausdrücklich hinzuweisen.*

Die Ladung der in erster Instanz vernommenen Zeugen und Sachverständigen kann nur dann unterbleiben, wenn deren wiederholte Vernehmung zur Aufklärung der Sache nicht erforderlich erscheint.

Neue Beweismittel sind zulässig.

Bei der Auswahl der zu ladenden Zeugen und Sachverständigen ist auf die von dem Angeklagten zur Rechtfertigung der Berufung benannten Personen Rücksicht zu nehmen.

§. k. *Nachdem die Hauptverhandlung nach Vorschrift des §. 205 Absatz 1 begonnen hat, hält ein Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen einen Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens. Das Urtheil erster Instanz ist stets zu verlesen.*

Sodann erfolgt die Vernehmung des Angeklagten und die Beweisaufnahme.

§. k; 1. *Bei der Berichterstattung und der Beweisaufnahme können Aktenstücke verlesen werden; Protokolle über Aussagen der in der Hauptverhandlung erster Instanz vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen, abgesehen von den Fällen der §§. 213, 214 ohne die Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten nicht verlesen werden, wenn die wiederholte Vorladung der Zeugen oder Sachverständigen erfolgt ist oder von dem Angeklagten rechtzeitig vor der Hauptverhandlung beantragt worden war.*

§. l. *Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme werden die Staatsanwaltschaft sowie der Angeklagte und sein Vertheidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen, und zwar der Beschwerdeführer zuerst, gehört. Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.*

§. m. *Der Prüfung des Gerichts unterliegt das Urtheil nur, soweit dasselbe angefochten ist.*

§. n. *Insoweit die Berufung für begründet gefunden wird, hat das Berufungs-Gericht unter Aufhebung des Urtheils in der Sache selbst zu erkennen.*

Leidet das Urtheil an einem Mangel, welcher die Revision wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren begründen würde, so kann das Berufungs-Gericht unter Aufhebung des Urtheils die Sache, wenn die Umstände des Falles es erfordern, zur Entscheidung an die erste Instanz zurückverweisen.

Hat das Gericht erster Instanz mit Unrecht seine Zuständigkeit angenommen, so hat das Berufungs-Gericht unter Aufhebung des Urtheils die Sache an das zuständige Gericht zu verweisen.)*

§. o. *Ist bei dem Beginne der Hauptverhandlung weder der Angeklagte, noch in den Fällen, wo solches zulässig, ein Vertreter desselben erschienen und das Ausbleiben nicht genügend entschuldigt, so ist, insoweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, dieselbe sofort zu verwerfen, insoweit die Staatsanwaltschaft die Berufung eingelegt hat, über diese sofort zu verhandeln oder die Vorführung oder Verhaftung des Angeklagten anzuordnen.*

Der Angeklagte kann binnen einer Woche nach der Zustellung des Urtheils die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den in den §§. 37, 38 bezeichneten Voraussetzungen beanspruchen.

§. o; 1. *War das Urtheil nur seitens des Angeklagten oder zu Gunsten desselben von der Staatsanwaltschaft angefochten worden, so darf dasselbe nicht zum Nachtheile des Angeklagten abgeändert werden.*

§. p. *Im Uebrigen finden die im sechsten Abschnitte des zweiten Buchs über die Hauptverhandlung gegebenen Vorschriften Anwendung.*

Die Vorschläge zu **§§. a—e.** (einschliesslich) (*Ges. §§. 354—357*) wurden angenommen.

Zu **§. f.** (*Ges. §§. 358 u. 359*) lag der fernere Antrag vor: denselben zu fassen, wie folgt:

„*Die Berufung kann spätestens binnen einer weiteren Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels oder wenn zu dieser Zeit das Urtheil noch nicht zugestellt war, nach dessen Zustellung bei dem Gerichte erster Instanz zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder in einer Beschwerdeschrift gerechtfertigt werden.**) In dieser Beschwerdeschrift kann die Berufung ausdrücklich auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden. Ist dies nicht geschehen oder eine Rechtfertigung überhaupt nicht erfolgt, so gilt der ganze Inhalt des Urtheils als angefochten.*“

Dieser Abänderungs-Antrag wurde von der Kommission angenommen. Zu seiner Begründung war vom Antragsteller ausgeführt worden:

In drei Punkten weiche sein Antrag von dem der Diskussion zu Grunde gelegten Antrag des Abg. Struckmann ab. Einmal setze man im ersten Satze „kann“ statt „hat“; dies sei keine sachliche Abweichung, da auch der Antrag Struckmann an die Nichteinreichung der Rechtfertigungsschrift keine Folgen knüpfe. — Sodann habe man für die Rechtfertigungsfrist eine Bestimmung eingefügt, welche dem zu §. 306 in erster Lesung gefassten Beschlusse entspreche. Aus der blos mündlichen Publizirung der Urtheilsgründe sei der Verurtheilte, zumal wenn ihm ein Vertheidiger nicht zur Seite gestanden, nicht in der Lage, zu erkennen, in welcher Richtung sich sein Angriff gegen das erste Erkenntniss, die Recht-

*) S. unten S. 210 Zusatz-Antrag zu §. n. Abs. 3.

**) Aus den beiden Schlusssätzen ist mit kleinen redaktionellen Aenderungen der §. 359 des Ges. gebildet.

fertigung der Berufung, zu bewegen habe, und noch weniger vermöge er einen Anwalt zu informiren. Erfolge daher die Zustellung des Urtheils erst nach Ablauf der Einlegungsfrist, so sei die Rechtfertigungsfrist erst vom Tage der Zustellung an zu berechnen. — Endlich setze der Antrag fest, dass die Beschränkung auf gewisse Beschwerdepunkte ausdrücklich erklärt sein müsse, wenn nicht das ganze Urtheil solle als angefochten gelten. Dies empfehle sich einestheils zur Vermeidung von Kontroversen über die Ausdehnung der Berufung, andrentheils zum Schutz des Angeklagten gegen restriktive Auslegung seiner Anfechtung. So wünschenswerth die Herbeiführung einer spezialisirten Rechtfertigung sei, erscheine es doch undurchführbar, diese bei der Berufung gegen schöffengerichtliche Urtheile obligatorisch zu machen. Diese bieten die Garantie präziser Abfassung ebensowenig, wie sie die volle Garantie richtiger endgültiger Entscheidung bieten. Die obligatorische Spezialisirung des Angriffs gegen solche Urtheile werde häufig zur Falle für den Angeklagten werden. — Von dem ohnehin fast überlasteten Gerichtsschreiber sei eine sofortige Protokollirung der Rechtfertigung nicht zu erwarten: seine Versehen würden dem Angeklagten zum Schaden gereichen. — Nach seinen Vorschlägen werde vielleicht ab und zu eine Aussetzung der Hauptverhandlung nöthig werden oder es werden andererseits in einzelnen Fällen zu viel Zeugen geladen werden. Meist ergebe sich aber aus den Akten bereits, auf welche Punkte der Angriff sich erstrecken werde. Dies System habe sich in Baiern, am Rhein und früher in Hannover durchaus bewährt.

Von anderer Seite wurde ausgeführt:

Durch das Verlangen einer spezialisirten Rechtfertigung erwüchsen in diesen kleinen Sachen für den Appellanten zu grosse Kosten, da dieser genöthigt sein würde, mit der Abfassung der Rechtfertigungsschrift einen Anwalt zu betrauen, der meist an dem weit vom Amtsgerichtssitze entfernten Landgerichte wohnen werde.

Zu **§. f1.** *(Ges. §. 360)* wurde beantragt:

statt der Schlussworte „die Vollstreckung — nicht gehemmt“ zu setzen:

„Die Vollstreckbarkeit des Urtheils tritt erst mit Ablauf der Beschwerdefrist ein.“

Zur Begründung des Antrags wurde ausgeführt:

Es komme ab und zu vor, dass die Instanz-Gerichte ein Rechtsmittel irrthümlich als verspätet verwerfen, während das Ober-Tribunal es zulasse, und vielleicht das frühere Urtheil zu Gunsten des Angeklagten abändere. Die Gefahr, dass bei Annahme des §. f1 in der Struckmann'schen Fassung ein Unschuldiger die Gefängniss-Strafe erleide, sei dringender, als die, dass die Vollstreckung ein wenig verzögert werden möchte.

Mehrere Redner wiesen dem gegenüber darauf hin:

Bei der Frage, ob das Rechtsmittel rechtzeitig eingelegt sei, handle es sich meist um ein einfaches Rechenexempel. Im Falle der Annahme des Abänderungs-Antrages liege es in der Hand des rechtskräftig Verurtheilten, die Strafvollstreckung durch Einlegung der, wenn auch verspäteten Berufung und event. der Beschwerde, jeder Zeit zu hemmen: und zwar könnte er dies Experiment nicht blos einmal mit Erfolg machen, sondern beliebig wiederholen.

Der Abänderungs-Antrag wurde mit Stimmengleichheit abgelehnt, der §. f. 1 angenommen, desgleichen **§§. g. bis k.** (*Ges. §§. 361—365*) einschliesslich.

Zu **§. k 1.** (*Ges. §. 366*) wurde auf die Frage: was unter „*Aktenstücken*“ gedacht sei? konstatirt:

Es sei dies der allgemeine Ausdruck, welcher ausser den Protokollen über Beweis-Verhandlungen auch Urkunden, Urtheile, Gutachten begreife.

§. k. 1 wurde angenommen, ebenso **§. l.** und **§. m.** (*Ges. §§. 367—368*).

Zu **§. n.** (*Ges. §. 369*) wurde beantragt:

dem Abs. 3 hinzuzufügen:

„*oder wenn es selbst in erster Instanz zuständig ist, zu erkennen.*“

Dieser Antrag wurde angenommen. Derselbe beruht auf folgender Erwägung:

Das in der Berufungs-Instanz entscheidende Landgericht könne sich selbst für kompetent erkennen: dann bedürfe es keiner Verweisung, sondern das Landgericht könne sogleich in der Sache selbst entscheiden, wobei selbsverständlich nach §. 224a. eine Aussetzung einzutreten habe, wenn sie zur Klarstellung der Sache erforderlich sei. Die Strafkammer als Berufungskammer sei jetzt ebenso stark besetzt, wie die Strafkammer, welche in erster Instanz erkenne.

Der §. n. wurde mit dem Antrage angenommen.

Die **§§. o bis p.** (*Ges. §§. 370, 371, 372*) einschliesslich gelangten unverändert zur Annahme.*)

Beschlüsse der Kommission zum dritten Abschnitt:

„Berufung.“

(Vgl. I. Lesung S. 97.)

§. a. Wie oben beantragt.

§. b. (Antr. §. c.) **§. c.** (Antr. §. d.) **§. d.** (Antr. §. e.) Nach dem oben S. 206 mitgetheilten Antrag unverändert angenommen.

§. e. (Antr. §. f.) *Die Berufung kann binnen einer weiteren Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels oder, wenn zu dieser Zeit das Urtheil noch nicht zugestellt war, nach dessen Zustellung bei dem Gerichte erster Instanz zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder in einer Beschwerdeschrift gerechtfertigt werden die Berufung kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden. Ist dies nicht geschehen oder eine Rechtfertigung überhaupt nicht erfolgt, so gilt der ganze Inhalt des Urtheils als angefochten.*

§. f, (Antr. §. f. 1.) **§§. g, h, §. i,** (Antr. §. h. 1.) **§. k,** (Antr. §. i.) **§. l,** (Antr. §. k.) **§. m,** (Antr. §. k. 1.) **§. n,** (Antr. §. l.) **§. o,** (Antr. §. m.) **§. p,** (Antr. §. n.) **§. q.** (Antr. §. o) nach dem Wortlaut des oben S. 206, 207 mitgetheilten Antrags angenommen.

§ r. (§. 298a der Kommiss.-Beschl. zum II. Abschn. S. oben S. 204).

*) Bezügl. §. 371 des Gesetzes s. oben Anmerkung auf S. 204.

Ist von einer der im §. 286 bezeichneten Personen die Berufung eingelegt worden, so hat das Gericht auch den Angeklagten zu der Hauptverhandlung vorzuladen und kann ihn bei seinem Ausbleiben zu derselben zwangsweise vorführen lassen.

§. s. (Antr. §. o. 1.) *War das Urtheil nur von dem Angeklagten oder zu Gunsten desselben von der Staatsanwaltschaft oder von einer der im §. 286 bezeichneten Personen angefochten worden, so darf das Urtheil nicht zum Nachtheile des Angeklagten abgeändert werden.*

§. t. Unverändert wie Antrag §. p.*)

Vierter Abschnitt.

Revision.

§§. 299–319 des Entwurfs. Gesetz §§. 374–398.

Sitzung vom 17. u. 19. Juni 1876.

Protokolle Seite 1018—1037. — I. Lesung S. 99—102.

Der vierte Abschnitt über „Revision" bildete in obigen Sitzungen den Gegenstand der zweiten Lesung.

Zu **§. 299** (*Ges. §. 374*) wurde der Antrag, denselben, wie folgt, zu fassen:

„Die Revision findet statt gegen die Urtheile der Schwurgerichte und gegen die in erster Instanz erlassenen Urtheile der Strafkammern der Landgerichte"

als redaktionell der Redaktions-Kommission überwiesen.

In der späteren Sitzung vom 29. Juni 1876 (Protokolle S. 1105) wurde §. 299 dahin gefasst:

„*Die Revision findet statt gegen die Urtheile der Landgerichte und der Schwurgerichte*".

Hierdurch wollte man die Revision gegen die von den Landgerichten in zweiter Instanz erlassenen Urtheile zulassen. Die Gründe des Beschlusses sind bei §. 95 der Gerichts-Verfassung mitgetheilt. — (S. Gerichts-Verf. II. Lsg., S. 18—20.)

Zu **§. 299a** (*Ges. §. 375*) lagen vor:

1. Der Antrag des Bundesrathes, denselben zu streichen;

2. der Antrag eines Kommissions-Mitgliedes: hinter „Entscheidungen" fortzufahren:

„*welche vor der Hauptverhandlung erlassen sind, sofern das Urtheil als auf denselben beruhend sich darstellt.*"

Der Antrag sub Ziff. 1 wurde von den Vertretern der verbündeten Regierungen in folgender Weise begründet:

Der §. 299a sei theils zu weit, theils zu eng. Zu weit, denn diejenigen Entscheidungen, auf denen das Urtheil nicht beruhe, können nicht

*) Vorstehende Paragr. bilden die §§. 354—373 der St.-P.-O. v. 1. Febr. 1877.

wohl der Beurtheilung des Revisions-Gerichts unterliegen; zu eng, weil die in der Hauptverhandlung erlassenen Entscheidungen ausgeschlossen erscheinen könnten und andererseits, wenn auch nur sehr ausnahmsweise, doch je nach Umständen möglicherweise Entscheidungen, welche im Vorverfahren erlassen wurden, ein solches Zusammenhangs-Verhältniss mit dem Urtheile gewinnen können, dass dieses sich als auf ihnen beruhend darstellt. In solchem Falle könne das Revisions-Gericht wohl in die Lage kommen, die Gesetzlichkeit einer im Vorverfahren ergangenen Entscheidung prüfen zu müssen. Mit diesen hiernach erforderlichen, auch im Antrag Ziff. 2 vorgeschlagenen Aenderungen sei aber §. 299a bereits im §. 300 enthalten; letzterer begreife mit den Worten „dass das Urtheil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe", alle Fälle des §. 299a in sich.

Die Kommission nahm hierauf den Antrag sub Ziff. 2 an, indem sie von folgenden Erwägungen ausging:

Es sei richtig, dass der Revisionsgrund aus den Entscheidungen vor der Hauptverhandlung nur in beschränktem Umfang sich herholen lasse, man müsse jedoch bezweifeln, ob der §. 300, Abs. 1 auch die ungesetzlichen Einfluss ausübenden Handlungen des der Hauptverhandlung vorhergehenden Verfahrens umfasse. Deshalb empfehle sich die Beibehaltung des §. 299a in der Fassung des Antrages Ziff. 2, dessen Sinn noch dahin konstatirt wurde, dass nicht blos ungesetzliche Handlungen, sondern auch ungesetzliche Unterlassungen des der Hauptverhandlung vorhergehenden Verfahrens getroffen werden sollen, soweit die Entscheidung darauf beruhe.

§. 300 *(Ges. §. 376)* wurde ohne Debatte angenommen.

§. 300a *(Ges. §. 380)* der Beschlüsse zweiter Lesung enthält eine in der Sitzung vom 29. Juni 1876 (Prot. S. 1105) beschlossene Modifikation der dort nachträglich eingeführten, und bei §. 95 des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes näher motivirten Revision gegen die von den Landgerichten in zweiter Instanz erlassenen Urtheile. (Vgl. Verhdlgn. II. Lesung über das Ger.-Verf.-Ges. S. 18—20.)

In **§. 301** *(Ges. §. 377)* blieben **Ziff. 1—7** gleichfalls unbeanstandet.

Die Berathungen zu §. 301, Ziffer 8 der Beschlüsse erster Lesung und des §. 300a der Beschlüsse zweiter Lesung nahmen folgenden Verlauf:

Zu §. 301 konstatirt der Vorsitzende zunächst in der Sitzung vom 17. Juni 1876 ohne Widerspruch, dass der auf Streichung der Nr. 8 gerichtete Antrag des Bundesrathes, durch Annahme des §. 257, Abs. 3 erledigt sei.

Bei der Diskussion über einen spätern Antrag, welcher von der Kommission angenommen wurde und nunmehr den **§. 301c** der Kommissions-Beschlüsse zweiter Lesung bildet, stellte sich die Nothwendigkeit heraus auf §. 301, Nr. 8 wieder zurückzugreifen und wurde in Folge dessen mit §. 301b die Nr. 8 des §. 301 in der Sitzung vom 17. Juni 1876 nochmals zur Debatte gestellt.

Zu **Nr. 8** des §. 301 kamen nunmehr ein:

1. der Antrag:
 statt „Beschwerdeführers" zu setzen:
 „Angeklagten";

2. der Antrag:
im Falle der Annahme des Antrages Ziff. 1:
die Nr. 8 zu streichen.

In dieser Sitzung vom 17. Juni 1876 wurde jedoch kein Beschluss gefasst, vielmehr in der Sitzung vom 19. Juni 1876 die Diskussion zunächst auf den §. 301, Ziffer 8 beschränkt.

Zu dem Antrag, in der Nr. 8 statt „Beschwerdeführers“ zu setzen: „Angeklagten“, wurde der weitere Antrag eingebracht, der Nr. 8 folgenden zweiten Satz beizufügen:

> „Zu Ungunsten des Angeklagten findet die Revision nur dann statt, wenn nach Lage der Sache anzunehmen ist, dass die falsche Rechtsbelehrung auf den Spruch der Geschworenen Einfluss gehabt habe.“ —

Von Seiten der verbündeten Regierungen wurde sowohl dem Beschlusse erster Lesung als auch dem in zweiter Lesung gestellten Antrag Nr. 2 mit folgenden Erwägungen entgegen getreten:

Nach Lage der Sache wollten die verbündeten Regierungen sich ganz auf den Standpunkt des Kommissions-Beschlusses zu §. 257, Abs. 3 stellen, mussten aber die Frage aufwerfen, ob hiernach die Aufnahme der Nr. 8 in §. 301 nöthig sei; diese Frage sei unbedingt zu verneinen. Unzweifelhaft sei, dass, wenn es sich herausstelle, dass das Verdikt in Folge der Rechtsbelehrung falsch sei, das Urtheil der Revision unterliege, gerade wie in anderen Fällen, wo dasselbe gegen das Gesetz verstosse. Die Kommission habe sich nun andererseits gescheut, positiv auszusprechen, dass im Falle falscher Rechtsbelehrung Revision unter allen Umständen stattfinde resp. Kassation eintrete, und habe gewissermassen den Ausweg gewählt, eine Präsumtion aufzustellen, wonach immerhin die Revision nach Lage der Sache ausgeschlossen sein könne. Regierungsseitig würde man aber unter allen Umständen für das Richtige halten, wenn die Revision in dem hier in Frage stehenden Fall generell, gleichmässig für Staatsanwalt wie für den Angeklagten, geregelt würde. Faktisch werde es sich in der Praxis doch so gestalten, wie die Kommission, beziehungsweise der Antrag Ziff. 2 wolle: wenn der Angeklagte nämlich freigesprochen worden, so werde der oberste Richter (das Reichsgericht) gewiss sehr vorsichtig sein in Aufhebung des Urtheils, wenn der Angeklagte aber verurtheilt worden, werde er nach dem Grundsatz *in dubio pro reo* die Aufhebung des Urtheils herbeiführen. Eine besondere Aufnahme der falschen Rechtsbelehrung als eines Revisionsfalles halte man regierungsseitig überhaupt nicht für nöthig. Wenn die Kommission aber nach dem Vorgang der Gesetzgebungen in Oesterreich und Sachsen eine Bestimmung für nöthig halte, so bitte man, dass der Rechtssatz für beide Theile gleichmässig in einer generellen positiven Fassung zum Ausdruck gelange.

Zu Gunsten des Beschlusses erster Lesung und des Antrags unter Ziff. 2 wurde hervorgehoben:

Es sei zu bedenken, dass die zwölf Geschworenen eine Einheit darstellten, wie der dreizehnte, Vorsitzende, auch, und dieser habe die bestimmte Funktion, den Geschworenen das Recht zu weisen. Weil auch Präsidenten dem Irrthum unterworfene Menschen seien, habe man geglaubt, ihrem

grossen Einfluss ein Gegengewicht, eine Remedur entgegenstellen zu müssen und habe diese jetzt in Wissenschaft und in den Gesetzgebungen Sachsens und Oesterreichs in der Kassation gegen falsche Rechtsbelehrung gefunden; dies müsse gerade als einer der Schwerpunkte in den Reformbestrebungen für die Jury bezeichnet werden. Weil die Geschworenen nun einmal wegen Unmöglichkeit der Trennung der That- von der Rechtsfrage über juristische Fragen entscheiden müssen, sei Rechtsbelehrung durch den Vorsitzenden nothwendig, umsomehr jetzt, weil nach den Kommissions-Beschlüssen bei der Fragestellung keine Auflösung des Falles in seine einzelnen Theile stattfinde, sondern sie meistens wesentlich nach dem Wortlaut des Gesetzes erfolge; wenn aber Rechtsbelehrung nothwendig sei, so müsse gegen die falsche Rechtsbelehrung auch der in der Kassation liegende Schutz gegeben werden.

Die Rechtsbelehrung sei jedenfalls nicht dazu da, dass der Richter Kontroversen entscheiden solle. Es genüge bei einer Kontroverse, wenn der Präsident sie als solche bezeichne, ihre Lösung den Geschworenen anheimgebe. In Sachsen seien erst zwei Fälle der Kassation wegen falscher Rechtsbelehrung vorgekommen; dagegen habe man die eine Erfahrung daselbst gemacht, dass die Präsidenten sich bemühen, die Rechtsbelehrung auf's schärfste, sorgfältigste, klarste zu geben. Die Vorschläge des Antrags Ziff. 2 stehen nun in Uebereinstimmung mit den Anschauungen über Kassation wegen Formfehler (abgesehen von dem Verstoss gegen die absoluten Formvorschriften); als wesentlich müsse überhaupt jede Rechts- wie Formverletzung und daher auch die falsche Rechtsbelehrung erachtet werden, wenn anzunehmen ist, dass sie Einfluss auf den Spruch gehabt habe, wobei aber nach dem Satze „*in dubio pro reo*“ Revision zu Gunsten des Angeklagten schon zuzulassen sei, wenn nur die Annahme, jener Einfluss habe stattgefunden, nicht ausgeschlossen ist. Gegen den Angeklagten aber müsse allerdings die Revision im Sinne des Antrags Ziff. 2 beschränkt werden.

Weitere auf §. 301, Ziff. 8 bezügliche Ausführungen einzelner Redner sind unten bei §. 301c der Beschlüsse zweiter Lesung mitgetheilt.

Bei der Abstimmung ergab sich für folgende von dem Vorsitzenden gestellten Fragen je das beigefügte Ergebniss:

1. Soll — für den Fall der Aufnahme der Nr. 8 überhaupt — dieselbe lediglich die Fassung erhalten:
 „wenn die durch das Protokoll festgestellte Rechtsbelehrung des Vorsitzenden einen Rechtsirrthum enthält“?
 die Minderheit.
2. Soll in Nr. 8 nur die eine Aenderung eintreten, dass statt „Beschwerdeführer“ — „Angeklagter“ gesetzt wird?
 gleichfalls Minderheit.
3. Soll das Wort „Beschwerdeführer“ durch „Angeklagten“ ersetzt und die Nr. 8 den heute zum Antrag Ziff. 2 beantragten Zusatz erhalten?
 die Mehrheit.
4. Soll die Nr. 8 nach dieser Formulirung (Ziffer 3) überhaupt aufrecht erhalten werden?
 gleichfalls die Mehrheit der Stimmen,

wonach der Antrag auf Streichung der Nr. 8 abgelehnt und die Nr. 8 nach dem Antrag Ziff. 2 angenommen war.

Zu §. 301, **Ziff. 9** wurde ein Antrag:

in Nr. 9 hinter dem Worte „Punkte" einzuschalten:

„durch einen Beschluss des Gerichts"

angenommen, nachdem ihn der Antragsteller als der Intention des Beschlusses erster Lesung, und insoweit redaktionell, bezeichnet hatte.

§. 301 wurde in der Fassung der ersten Lesung angenommen; ebenso **§. 301a** (*Ges. §. 380*) der Beschlüsse erster Lesung (und **§. 301b** *[Ges. §. 378]* derjenigen der zweiten Lesung), nachdem der redaktionelle Antrag:

statt „Vernichtung" zu setzen:

„Aufhebung"

zur Annahme gelangt war.

§. 301c *(Ges. §. 379)* der Beschlüsse zweiter Lesung enthält eine durch die Redaktions-Kommission redaktionell umgestaltete, von der Kommission in zweiter Lesung angenommene Bestimmung, welche ursprünglich in folgenden Antrag eingekleidet worden war:

Als **§. 301b** wurde beantragt folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Wenn der Angeklagte von den Geschworenen für nicht schuldig erklärt ist, steht der Staatsanwaltschaft die Revision nicht zu.

„Diese Beschränkung bezieht sich nicht auf die Fälle, in welchen die Revision durch die Zusammensetzung des Schwurgerichts (§. 301, Nr. 1, 2, 3 und 5) begründet wird."

Zu diesem Antrag wurde noch der eventuelle Unter-Antrag gestellt:

in §. 301b vor „begründet wird" einzuschalten:

„oder durch die Stellung oder Nichtstellung von Fragen".

Der Antrag nebst dem Unterantrag bildete den Gegenstand von Berathungen in den Sitzungen vom 17. und 19. Juni 1876 und wurde schliesslich von der Kommission angenommen.

In der Sitzung vom 17. Juni 1876 hatte die Berathung zugleich die Bestimmung des §. 301, Ziff. 8 mit umfasst, während in der Sitzung vom 19. Juni 1876 beide Bestimmungen bei der Diskussion getrennt gehalten wurden.

Bei der Diskussion vom 17. Juni 1876 ergaben sich in Bezug auf die Frage:

wie weit der Staatsanwaltschaft die Revision zustehen solle, wenn der Angeklagte von den Geschworenen für nicht schuldig erklärt ist?

drei Ansichten:

I. Der Staatsanwaltschaft soll die Revision zu Ungunsten des Angeklagten nicht zustehen, weder wegen falscher Rechtsbelehrung des Vorsitzenden, noch wegen Verletzung von Formvorschriften (ausgenommen wegen Mängel in der Zusammensetzung des Schwurgerichts).

II. Der Staatsanwaltschaft soll die Revision zu Ungunsten des Angeklagten in demselben Umfange zustehen, wie sie

der Angeklagte zu seinen Gunsten hat, sowohl wegen falscher Rechtsbelehrung des Vorsitzenden, als auch wegen Verletzung von Formvorschriften (vorbehaltlich der Bestimmung des §. 301a).

III. Der Staatsanwaltschaft soll die Revision zu Ungunsten des Angeklagten nicht zustehen, wenn die falsche Rechtsbelehrung des Vorsitzenden auf den Inhalt des Urtheils Einfluss gehabt haben kann, wohl aber wegen Verletzung von Formvorschriften (vorbehaltlich des §. 301a).

Die Ansicht unter I. ward mit folgenden Argumenten vertreten:

Der Satz stehe in den meisten Prozess-Ordnungen und liege in der Natur der Sache. Es mache einen äusserst schlechten Eindruck, wenn der Angeklagte, nachdem er von den Geschworenen freigesprochen, nochmals vor Gericht gestellt werde. Mit dem freisprechenden Wahrspruch müsse die Sache zu Ende sein. Die ausgenommenen Fälle des §. 301, Nr. 1, 2, 3 und 5, in denen überhaupt keine Verhandlung vor einem gehörig besetzten Gericht stattgefunden, würden äusserst selten vorkommen und seien prozessual gerechtfertigt. — Im Uebrigen sei in den prozessualen Formen wesentlich ein Schutz für den Angeklagten zu erblicken. Seien dieselben verletzt, so liege ein Versehen des Vorsitzenden oder des Gerichts, eine Unachtsamkeit der Staatsanwaltschaft vor; diese dürfe man den Angeklagten nicht dadurch büssen lassen, dass man ihn, nachdem er von den Geschworenen für nicht schuldig erklärt, nochmals vor Gericht ziehe und der Gefahr aussetze, nunmehr verurtheilt zu werden; dies würde dem öffentlichen Rechtsbewusstsein durchaus zuwider sein. — Dasselbe gelte von dem Fall unrichtiger Rechtsbelehrung: in der schriftlichen Fixirung der angefochtenen Rechtsbelehrung habe man wesentlich einen Schutz des Angeklagten dagegen zu sehen, dass er durch Irrthümer des Vorsitzenden zu Falle gebracht werde. Nun möge man diese Vorschrift nicht so drehen, dass unter Umständen daraus, statt eines Schutzmittels, ein Fallstrick für den Angeklagten werde; sei im Falle unrichtiger Rechtsbelehrung freigesprochen, so stehe doch damit noch nicht fest, dass die Freisprechung gerade wegen der falschen Belehrung und nicht aus anderen rein thatsächlichen Gründen erfolgt sei. — Nicht blos in den östlichen Provinzen Preussens seit 25 Jahren, sondern ebenso lange in Baiern, seit mehr als 50 Jahren in Rheinpreussen und in Frankreich gelte der Satz, dass ein freisprechendes Geschworenen-Urtheil von der Staatsanwaltschaft gegenüber dem Angeklagten nicht könne angefochten werden (ausgenommen die Fälle des Antrags zu Abs. 2). — Werde der Antrag angenommen, so behalte §. 301, Nr. 8 noch immer eine gute Bedeutung für den Fall, dass sich der Vorsitzende zu Ungunsten des Angeklagten geirrt habe; hier müsse schon die Möglichkeit, dass der Angeklagte in Folge des Irrthums verurtheilt sei, zur Kassation des Urtheils führen. Halte man dies nicht fest, so müsse man die autoritative Rechtsbelehrung überhaupt streichen.

Die Ansicht unter Ziff. II. wurde von den Rednern, welche sich für dieselbe aussprachen, in folgender Weise begründet:

Dass nicht bei der Revision Vorschriften, die zu Gunsten des Angeklagten erlassen seien, zu seinen Ungunsten ausgebeutet werden dürfen, folge aus §. 301a. Dies treffe aber nur einzelne Formvorschriften; im allgemeinen seien die Formen des Prozesses ebenso sehr zu Gunsten der

Anklage, wie zum Schutz des Angeklagten gegeben. Der Antrag wolle aber nicht blos bei Verletzung von Formvorschriften, sondern auch bei Verletzung des materiellen Rechts die Kassation zu Ungunsten des Angeklagten ausschliessen; eine solche Vorschrift widerspreche dem Rechtsgefühl. Die öffentliche Ordnung habe auch daran ein Interesse, dass ein auf Gesetz-Verletzung beruhendes, zu Gunsten des Angeklagten ergangenes Urtheil vernichtet werde. Der Grund, dass die Rechtsbelehrung auf das Urtheil ohne Einfluss gewesen sein könne, spreche gegen die ganze Nr. 8 des §. 301. Nehme man aber im Falle der Verurtheilung des Angeklagten den Kausalnexus zwischen Rechtsbelehrung und Verdikt an, so liege kein Grund vor, dies im Falle der Freisprechung anders zu halten. Man müsse dann eben allgemein ein auf Grund richtiger Rechtsbelehrung ergangenes Urtheil verlangen. — In Preussen, Baiern und Frankreich sei eine Anfechtung wegen irrthümlicher Rechtsbelehrung überhaupt nicht zulässig und könne man sich desshalb auf die dortigen Prozess-Ordnungen zur Unterstützung nicht berufen.

Von anderer Seite wurde zur weitern Unterstützung hervorgehoben:

Im öffentlichen Interesse liege es in gleicher Weise, dass ein Unschuldiger nicht verurtheilt werde, wie, dass ein Schuldiger nicht unverurtheilt ausgehe. Gerade darin liege ein wesentlicher Vortheil des Anklage-Prozesses, dass auch im Falle der Freisprechung durch das erste Gericht die Frage der Schuld oder Nichtschuld vor das höhere Gericht könne gebracht werden. Die Formen des Verfahrens sollen dem Schutze des Rechts nach beiden Seiten dienen. Deshalb müsse wegen Verletzung der Formen die Staatsanwaltschaft ebenfalls ein unbeschränktes Revisionsrecht haben. Das Gleiche gelte im Falle unrichtiger Rechtsbelehrung. Die Ziffer 8 des §. 301 habe nur von dem Gesichtspunkte aus Berechtigung, dass man ein auf richtiger Grundlage beruhendes Geschworenen-Urtheil haben wolle. Dann müsse man aber überall das Urtheil kassiren lassen, wo zweifelhaft sei, ob das Urtheil nicht auch den Grund der falschen Rechtsbelehrung, einerlei ob zu Gunsten oder zu Ungunsten des Angeklagten, erlassen sei. — Eine besondere Begünstigung des Angeklagten sei hier nicht nöthig; diese liege schon darin, dass zum Schuldspruch eine Zweidrittelmehrheit erfordert werde. — Es sei auch darauf hinzuweisen, dass in zweiter Lesung zu §. 257, Abs. 3 ausdrücklich dem Staatsanwalt das Recht eingeräumt sei, die schriftliche Feststellung der nach seiner Ansicht irrthümlichen Rechtsbelehrung zu verlangen.

Für die Ansicht unter Ziff. II. sprachen sich auch die Vertreter der verbündeten Regierungen aus, indem dieselben namentlich noch herorhoben:

Das Recht der Anklage sei, wie das der Vertheidigung, durch eine Reihe von Formvorschriften geschützt; dieser Schutz werde für die Anklage illusorisch, wenn die Staatsanwaltschaft nicht das Recht habe, wegen Formverletzung das Urtheil mit der Revision anzufechten. — Anlangend die Nr. 8 des §. 301, so würde man noch immer die Streichung derselben für das Beste halten, eben weil der Konnex zwischen der Rechtsbelehrung und dem Verdikt selten zu erweisen sei. Die verbündeten Regierungen würden, nachdem sie sich gegen Nr. 8 des §. 301 überhaupt erklärt, schwerlich darauf eingehen, dass Ziff. 8 des §. 301 lediglich zu Gunsten des Angeklagten bestehen bleibe.

Der Antrag sei jedenfalls so wie er vorliege, nicht annehmbar; denn danach würde die Revision zu Ungunsten des Angeklagten selbst da ausgeschlossen sein, wo der Wahrspruch in sich selbst nichtig, insbesondere widersprechend sei. Fälle der Zuwiderhandlungen gegen die §§. 266ff. seien durch die Reservate der Ziffern 1, 2, 3 und 5 des §. 301 nicht gedeckt.

Für die Ansicht unter Ziff. III. wurden endlich folgende Argumente vorgeführt:

Soweit es sich um die Verletzung von Formvorschriften handle, wolle man der Staatsanwaltschaft die Revision auch zu Ungunsten des Angeklagten einräumen. Erst durch die Wahrung der wesentlichen Formen gewinne der Prozess das Wesen eines geordneten richterlichen Verfahrens; sind die wesentlichen Formen verabsäumt, so habe kein wahres gerichtliches Verfahren stattgefunden. Dagegen sei es durchaus unzulässig, dem Staatsanwalt die Revision wegen unrichtiger Rechtsbelehrung auch dann, wenn der Angeklagte freigesprochen ist, in gleichem Umfang zu gewähren, wie der Revisionsgrund in Nr. 8 des §. 301 definirt sei und nur zu Gunsten des Angeklagten passe. Denn in diesem Falle steht neben der Möglichkeit, dass die Geschwornen durch den Rechtsirrthum des Vorsitzenden zur Freisprechung verleitet seien, die andere Möglichkeit, dass die Freisprechung, ganz unabhängig von der Rechtsbelehrung, aus thatsächlichen Gründen erfolgt sei, etwa weil die Geschwornen den Beweis der Thäterschaft des Angeklagten für nicht erbracht, oder den seiner Nichtthäterschaft für erbracht, oder weil sie ihn für nicht verantwortlich halten. Der Zweifel über den Grund der Freisprechung müsse in dem für den Angeklagten günstigeren Sinne beantwortet werden. Aus demselben Grunde aber müsse bei einer Schuldigsprechung des Angeklagten der Zweifel, ob dieselbe als Folge der unrichtig ertheilten Rechtsbelehrung anzusehen oder unabhängig von ihr erfolgt sei, im Sinne der ersten Alternative gelöst werden. Hiernach sei Nr. 8 des §. 301 in einer Beschränkung aufrecht zu erhalten. Ohne diese würde die Ziffer 8 unter Umständen zu dem völlig unzulässigen Ergebniss führen können, dass ein von den Geschworenen in geordnetem Verfahren freigesprochener Angeklagter deswegen vor ein neues Geschwornen-Gericht gezogen würde, weil der vorsitzende Richter das Gesetz falsch erläutert habe und dadurch der blosse Zweifel entstanden sei, ob nicht die Geschworenen durch diese falsche Rechtsweisung zu ihrem Urtheil bestimmt worden seien. —

Die Forderung einer formell gleichen Behandlung der Parteien lasse sich im Strafrecht nicht aufrecht erhalten; in allen zivilisirten Ländern werde für die Vertheidigung die „Wohlthat" des Zweifels in Anspruch genommen; in Wahrheit keine Wohlthat, sondern ein Ausfluss des Satzes, dass die Schuld erwiesen sein müsse und die fehlende Ueberzeugung von der Schuld im Rechtserfolg der Ueberzeugung von der Nichtschuld gleich zu achten sei. Wenn auch nicht inhaltlich völlig gleich, müsse doch die Annahme über den Einfluss der falschen Rechtsbelehrung auf das Urtheil der Geschworenen analog dem mangelhaften Beweis behandelt werden. Unrichtig sei die Behauptung, dass durch den zu §. 257, Abs. 3 gefassten Beschluss schon für die völlig gleiche Wirkung der falschen Rechtsbelehrung für und gegen den Angeklagten entschieden sei; dort habe man auch der Staatsanwaltschaft das Recht, schriftliche Fixirung der

Rechtsbelehrung zu verlangen, schon deshalb gewähren müssen, weil es ihre Aufgabe sei, zu Gunsten des Angeklagten das Urtheil mit der Revision anzufechten, wenn sie glaube, dass der Vorsitzende sich zu Ungunsten des Angeklagten bei der Rechtsbelehrung geirrt und dadurch den Schuldspruch herbeigeführt habe. In zweiter Lesung des §. 257, Abs. 3 seien Staatsanwaltschaft und Angeklagter deshalb ausdrücklich als zum Verlangen der Protokollirung berechtigt genannt, weil klargestellt werden sollte, dass den Richtern und Geschworenen ein solches Verlangen nicht zustehe. — Unter allen Umständen sei an folgender Betrachtung festzuhalten:

Alle in grösseren Ländern geltenden Rechtssysteme behandeln freisprechende Urtheile der Geschwornen-Gerichte günstiger als verurtheilende, theils wegen des *favor defensionis*, theils um, wo irgend möglich, eine Wiederholung der Prozedur vor den Geschwornen zu verhüten. — Eine formelle Gleichstellung dahin, dass alle im Interesse der Vertheidigung dem Angeklagten eingeräumten Rechte auch der Staatsanwaltschaft im Interesse der Verurtheilung sollten zugestanden werden, sei an dieser Stelle neu. Jeder Assisen-Präsident hätte es dann sogar in der Hand, durch Abgabe irgend einer unrichtigen Rechtsbelehrung, Freisprechungen durch die Geschwornen im Voraus nichtig zu machen. —

Der Eingangs erwähnte Unter-Antrag wurde in folgender Weise motivirt:

Jedenfalls müsse aber der Haupt-Antrag im Sinne des preussischen Gesetzes von 1852 eingeschränkt werden. Die Kommission habe beschlossen, dass auch der Staatsanwalt, nicht blos der Angeklagte, zur Fragestellung Anträge stellen dürfe; hieraus folge, dass der Staatsanwalt die Revision auch gegen freisprechende Erkenntnisse darauf müsse stützen können, dass gewisse wesentliche Fragen, auf deren Stellung er ein Recht gehabt habe, unrichtig oder nicht gestellt würden. Hier stehen der Staatsanwalt und Angeklagter vollständig gleich; wenn also Verletzung der Rechte der öffentlichen Anklage in der Fragestellung liege, müsse dem Staatsanwalt diessfalls die Revision zustehen.

Wenn der Vorsitzende durch schlechte Fragestellung oder Unterlassung einer Frage den Geschworenen die Beantwortung einer Schuldfrage entzogen habe, so müsse der Staatsanwalt darauf die Revision stützen können.

In der Sitzung vom 19. Juni 1876 war der von der Kommission angenommene und nunmehr den §. 301 c (Ges. §. 379) der Beschlüsse zweiter Lesung bildende Antrag nochmals Seitens der verbündeten Regierungen bekämpft worden, indem dieselben geltend machen liessen:

Man berufe sich für den Antrag auf das französische Recht. Nun enthalte allerdings der *Code d'instruction criminelle* die Bestimmung, dass, wenn der Angeklagte von den Geschworenen für nicht schuldig erklärt *(non coupable du fait de l'accusation)* und in Folge dessen durch Ordonnanz des Vorsitzenden von der Anklage freigesprochen ist, der Staatsanwalt die Vernichtung der Ordonnanz im Wege des Rechtsmittels der Kassation nur im Interesse des Gesetzes beantragen kann, wonach die Vernichtnng ohne Einfluss auf die Freisprechung bleibe. — Diese Bestimmung sei von den meisten älteren deutschen Schwur-

gerichts-Gesetzen übernommen worden; es habe sich jedoch in Deutschland bald die nothwendige Reaktion dagegen geltend gemacht. Gegenwärtig bestehe die Bestimmung nur noch im baierischen Strafprozess, sowie in den Rechtsgebieten, in welchen der *Code d'instruction criminelle* Geltung erlangt und sich intakt erhalten habe. Schon das preussische Gesetz vom Mai 1852 Art. 109 habe von diesem Grundsatz für die Zusammensetzung des Schwurgerichts uud für Fehler in der Fragestellung Ausnahmen statuirt. Weiter sei die braunschweig'sche Strafprozess-Ordnung von 1858 gegangen, indem sie dem Staatsanwalt die Nichtigkeits-Beschwerde wegen Mängel in Bezug auf die Besetzung des Gerichts, auf dessen Zuständigkeit, sowie in Bezug auf die Person der Parteien und wegen Verletzung wesentlicher Vorschriften über das Verfahren einräume, dagegen die Nichtigkeits-Beschwerde versage, wenn bei der Urtheilsfällung ein Strafgesetz verletzt worden. — Die Strafprozess-Ordnung für die Thüringischen Staaten (Art. 306) lasse die Nichtigkeits-Beschwerde der Staatsanwaltschaft nicht wegen ausdrücklich angedrohter Nichtigkeiten, wohl aber wegen Mängel in der Besetzung und in der Zuständigkeit des Gerichts, wegen nicht gehobener Mängel des Verweisungs-Erkenntnisses, sowie wegen Verweigerung oder Beschränkung gesetzlich zulässiger Mittel der Strafverfolgung zu. Die badische Strafprozess-Ordnung ferner gebe der Staatsanwaltschaft die Nichtigkeits-Beschwerde bei unrichtiger Gesetzanwendung, sowie wenn das Gericht über die von ihr gestellten Anträge, welche den Gebrauch einer vom Gesetz ertheilten wesentlichen Befugniss bezwecken, keine Entscheidung gegeben hat. Die preussische Strafprozess-Ordnung für die neu erworbenen Landestheile, von 1867 stelle die Staatsanwaltschaft und den Beschuldigten rücksichtlich der Nichtigkeits-Beschwerde (Art. 417) gleich, bestimme indessen in Art. 416 §. 1, Nr. 9: Die Nichtigkeits-Beschwerde stehe der Staatsanwaltschaft zu,

> „wenn im Falle des Art. 345 der Ausspruch der Geschworenen seinem ganzen Inhalte nach die freisprechende Verfügung nicht begründet, oder wenn die Stellung einer von der Staatsanwaltschaft beantragten Frage an die Geschworenen gesetzwidrig verweigert und in Folge dessen die Anklage nicht erschöpft worden ist."

Uebereinstimmend hiermit laute die grossherzoglich hessische Strafprozess-Ordnung für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen (Art. 461). Volle Gleichstellung der Staatsanwaltschaft mit dem Beschuldigten enthalte das sächsische Strafprozessrecht (Rev. Strafprozess-Ordnung Art. 349, Gesetz, betreffend das Verfahren vor den Geschworenen-Gerichten vom 1. Oktober 1868, §. 97) und die württembergische Strafprozess-Ordnung vom 17. April 1868 Art. 442. Aehnliche Vorschriften hätten sich in dem kurhessischen und hannoverschen Strafprozessrecht gefunden. Eingehend sei die vorliegende Frage endlich bei der Abfassung der österreichischen Strafprozess-Ordnung vom 23. Mai 1873 erörtert worden: Diese Erörterung habe allerdings nicht dahin geführt, die Revision dem Staatsanwalt gegen die freisprechende Entscheidung unbedingt zu gewähren, aber doch den Erfolg gehabt, dass der Staatsanwaltschaft die Befugniss, die Revision einzulegen, in weiterem Umfang ertheilt worden, als dies der vorliegende Antrag beabsichtige.

Nach diesem Gang der Rechtsentwicklung müsse die in dem Antrag vorgeschlagene Bestimmung geradezu als ein Rückschritt bezeichnet

werden. Zu bedenken sei auch, dass die Stellung des französischen Rechts zu dieser Frage der französischen Auffassung der Kassation als eines formalen Rechtsmittels zur Wahrung des Rechts zusammenhänge. Mit dem in den Entwurf der Strafprozess-Ordnung aufgenommenen und von der Kommission gebilligten Rechtsmittel der Revision in dem deutschrechtlichen Sinn sei der Antrag unvereinbar. Man müsste auf die Revision verzichten und zur Kassation des französischen Rechts zurückkehren. Dieses französisch-rheinische System hätten auch schon rheinische Autoritäten selbst entschieden verurtheilt, so besonders Ruppenthal. Zu welch' sonderlichen Konsequenzen führe auch dieses System? Wenn die Strafkammer erkannt habe, solle der Staatsanwaltschaft Revision im vollsten Masse zustehen, wenn aber das Geschwornen-Gericht —, dann solle diese Beschränkung eintreten; ein Dieb solle also z. B. bis in die höchste Instanz verfolgt werden können, ein Mörder aber nicht. Und doch sei der Wahrspruch der Geschwornen Nichts anderes als ein Urtheil über die Thatfrage. Das Interesse der Gesellschaft stehe aber so hoch, als das des Angeklagten; der Staat brauche das Rechtsmittel gegen freisprechende Verdikte unbedingt, und müsse dieselben Rechte haben, wie der Angeklagte. Der Antrag könne mithin geradezu als eine Klippe für das Zustandekommen des Gesetzes angesehen werden. —

Die **§§. 302—309** *(Ges. §§. 381—388)* gelangten ohne Debatte zur Annahme.

Den **§. 310** (*Ges. §. 389*) beantragte ein Mitglied zu streichen und führte dafür an:

Die Revision sei ein so wichtiges und folgenschweres Rechtsmittel, dass es nicht vor der Verhandlung durch einen einfachen Beschluss aus formalen Gründen sollte abgeschnitten werden dürfen.

Der Antrag wurde jedoch abgelehnt, indem erwogen wurde:

Bekanntermassen werden in sehr häufigen Fällen verspätete oder in der Form ganz unzulässige Beschwerden an den obersten Gerichtshof gebracht, bei welchen also die Nichteinhaltung der Bestimmungen, welche §. 310 im Auge habe, klar vorliege. Da müsse das Revisions-Gericht, ohne den Apparat einer Hauptverhandlung in Bewegung zu setzen, durch einfachen Beschluss die Beschwerde als unzulässig verwerfen können: diess sei praktisch gewiss möglich und nöthig; nur um klare Fälle handle es sich ja. Nach §. 307 könne ja schon der *judex a quo* in solchen Fällen die Beschwerde durch Beschluss als unzulässig verwerfen; dieselbe Befugniss müsse auch dem obersten Gerichtshof zustehen.

Die **§§. 311—315** (*Ges. §§. 390—393*) wurden ohne Debatte angenommen.

Zu **§. 316** (*Ges. §. 394*) lagen vor:

1. ein Antrag des Bundesrathes:
 im Abs. 2 die Worte „oder an ein anderes Gericht gleicher Ordnung" zu streichen,
2. ein Antrag eines Kommissions-Mitgliedes:
 eventuell für die Worte:
 „oder ein anderes Gericht"
 zu setzen:
 „an eins der benachbarten Gerichte."

Zu Gunsten dieser Anträge wurde geltend gemacht:

Ein Bedürfniss, dass die Entscheidung von einem anderen Gerichte abgegeben werde, erkenne man überhaupt nicht an, auch der Staatsanwalt müsse, wenn seinem Antrag auf Einstellung der Untersuchung keine Folge gegeben werde, die Anklage verfolgen. Ebenso sei die Analogie des § 504 der Zivilprozess-Ordnung mit in Betracht zu ziehen. Unschädlich wäre die Sache nur an eine andere Kammer desselben Gerichts zu verweisen, nur sprechen gegen den hierauf zu beschränkenden Zwang, dass nicht jedes Landgericht gross genug sein werde, um für solche Fälle eine mit anderen Richtern besetzte Kammer zu stellen.

Wenn die Möglichkeit der Verweisung an ein anderes Gericht doch aufrecht erhalten werde, beantrage man, wenigstens zu bestimmen, dass die Verweisung an eines der benachbarten Gerichte erfolgen müsse. Durch die unbeschränkte Möglichkeit der Verweisung an „ein anderes Gericht gleicher Ordnung" werde eine Kompetenz-Vielheit möglich, welche nicht heilsam sei und unter Umständen gerechtes Misstrauen erwecken könnte, — so, wenn in gewissen Prozessen die Verweisung an ein Gericht erfolgt, welches in diesen Sachen eine sehr strenge Ansicht und Praxis habe. Wenn das Gesetz das Gericht so nahe als möglich bezeichne, so sei dem Missstand doch einigermassen vorgebeugt.

Bei der Abstimmung wurde zunächst der eventuelle Antrag oben Z. 2 und hierauf der so modifizirte Abs. 2 des §. 316 (also im Uebrigen nach dem Beschluss erster Lesung) angenommen.

§§. 317—318 (*Ges. §§. 394—396*) wurde unbeanstandet angenommen.

Zu **§. 318a** (*Ges. §. 397*) lag ein Antrag des Bundesrathes vor, demselben folgende Fassung zu geben:

„Erfolgt zu Gunsten eines Angeklagten die Aufhebung des Urtheils wegen Gesetzes-Verletzung bei Anwendung des Strafgesetzes und erkennt in Folge dessen das Revisions-Gericht auf Freisprechung dieses Angeklagten oder auf Anwendung eines milderen Strafgesetzes, so sind auch diejenigen Theilnehmer freizusprechen oder zu der entsprechenden milderen Strafe zu verurtheilen, bei welchen dieselbe Gesetzes-Verletzung zutrifft, auch wenn sie die Revision nicht eingelegt haben."

Für diesen Antrag wurde regierungsseitig geltend gemacht:

Die Regierungen haben nach Prüfung des Gedankens des §. 318a sich überzeugt, dass der Kommissions-Beschluss zu weitgehe, insofern er nicht bloss dann, wenn das Revisions-Gericht auf Freisprechung oder auf Anwendung eines milderen Strafgesetzes erkenne, sondern vielmehr in allen Fällen, also auch dann, wenn Zurückverweisung erfolgen müsse, die Aufhebung des ersten Urtheils auch auf die Komplizen rückwirken lassen wolle. Gegen diese liege aber ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren vor und es erscheine unthunlich, dass ein anderes, neues Verfahren gegen sie eingeleitet werde. Nur in dieser, im Antrag ausgedrückten, sachlichen Beschränkung bitte man Seitens der Regierungs-Vertreter den §. 318a anzunehmen.

Der Antrag wurde jedoch abgelehnt, weil man die darin enthaltene sachliche Aenderung, dass nämlich §. 318a nicht zur Anwen-

dung kommen solle, wenn das Revisions-Gericht die Sache zurückverweise, nicht zu acceptiren gewillt war.

§. 319 des Entwurfs (*Ges. §. 398*) wurde in der Fassung der Regierungs-Vorlage wiederhergestellt. Die Gründe hierfür wie sie im Laufe der Diskussion hervortraten, waren folgende:

Durch die Beschlüsse erster Lesung habe man, wie treffend bemerkt worden sei, die Vivisektion des Angeklagten in das Gesetz eingeführt. — Bei der Auffassung der Kassation als eines blossen formalen Rechtsmittels, durch welches der Kassationshof das Urtheil nur formell aufhebt und nicht selbst erkennt, sei die Bestimmung, wie sie in erster Lesung getroffen worden, noch denkbar und möglich. Allein nach der Anschauung dieses Gesetzes, nach welcher der Kassationshof nicht blos das Urtheil als nichtig aufhebt, sondern auch sofort für den konkreten Fall die Schlüsse aus der Aufhebung ziehen soll, müsse konsequent das untere Gericht an die Rechtsansicht des Revisions-Gerichts gebunden sein. Eine andere Verschiedenheit gegen die Gesetzgebung, welcher der Beschluss erster Lesung nachgebildet sei, liege in der Organisation. Jetzt gelange die Revision unmittelbar von den Landgerichten an das Reichsgericht, so dass jedes Landgericht in der Lage sein würde, durch ein abweichendes Erkenntniss stets eine Plenar-Entscheidung des Reichgerichts herbeizuführen. Man sei unter Juristen einig darüber, dass es keine schlechtere Methode der Rechtsprechung gebe, als die im Plenum; je grösser die Zahl der Richter, um so mehr hänge die Entscheidung von Zufällen ab; durch 28 oder 30 Richter werde eine richtige Entscheidung nicht sicherer erreicht, als durch sieben Richter. Für eine lebendige Bewegung in der Rechtspraxis werde genügend gesorgt, wenn die einzelnen Senate nicht nach Materien, sondern nach lokalen Begrenzungen zu entscheiden haben. Sodann müsse nach dem Gerichts-Verfassungs-Gesetz, wenn ein Strafsenat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines anderen Strafsenats oder der vereinigten Strafsenate abweichen wolle, die Sache ohnedies an die vereinigten Strafsenate bringen. Allein ein Kampf zwischen den Landgerichten und dem Reichsgericht dürfe nicht perpetuirt werden. Nothwendig müsse auch eine Schädigung des Ansehens des Reichsgerichts, der Rechtsprechung in Kriminalsachen überhaupt und eine Verwirrung der Rechtspflege eintreten, wenn die Sache durch die Entscheidung des Reichsgerichts noch nicht erledigt, sondern die Möglichkeit offen gehalten sei, dass anders erkannt werde, und dann die Sache wieder an das Reichsgericht gehe, welches in derselben Sache unter Umständen entgegengesetzte Urtheile fällen würde. Die Uebernahme dieser Bestimmung aus dem französischen Recht, welche in unsere Anschauungen gar nicht passe, wäre kein Fortschritt! Die Vertheidiger des §. 319 in der Fassung erster Lesung fürchten, dass die wissenschaftliche Trägheit der Richter erster Instanz hinter die rechtliche Beurtheilung des Reichsgerichts sich verstecken würde; der selbständige Sinn eines wissenschaftlich strebsamen Richters werde jedoch nicht beeinträchtigt, wenn ihn das Gesetz anweise, in dem einzelnen Fall die Rechtsansicht des obersten Gerichts massgebend sein zu lassen. In den meisten Fällen gleicher Art sei er an die Vorentscheidung nicht gebunden, und wenn die abweichende Ansicht tüchtig begründet sei, so werde sie in Wissenschaft und Praxis die gebührende Berücksichtigung gewinnen. Nur solle man nicht die lebendigen Prozesse zu Studien, und den An-

geklagten zum Objekt wissenschaftlicher Experimente machen. Der Beschluss der ersten Lesung würde auch die Last der Geschäfte des Reichsgerichts erheblich vermehren, denn die Zahl von Revisionen werde nach jetziger Gestaltung des Kriminal-Prozesses die Zahl der an den Kassationshof in Frankreich gelangenden Prozesse weit übersteigen! Zudem komme das politische Moment in Betracht, dass der partikularistische Zug auch in der Rechtssprechung in Deutschland noch sehr stark sei; die Einheit der Rechtssprechung und die Autorität des obersten Reichsgerichts also jedenfalls für längere Zeit noch möglichst gekräftigt werden müsse.

Zur Debatte gelangt hierauf der Antrag,

als §. 319a einzufügen:

„Ist der Angeklagte zur Todesstrafe verurtheilt worden, so soll das Urtheil des Schwurgerichts, ohne dass es hierzu einer besonderen Einwendung des Rechtsmittels bedarf, dem Revisions-Gerichte zur Prüfung und Entscheidung darüber, ob keine Nichtigkeitsgründe vorliegen, von Amtswegen eingesendet werden.“

Zur Motivirung wurde bemerkt:

Der gleiche — der baierischen und sächsischen Gesetzgebung entnommene — Antrag habe bei erster Lesung fast die Mehrheit erlangt. Der Gedanke sei: bei der irreparablen Natur der Todesstrafe solle durch das Revisions-Gericht eine Offizial-Prüfung eintreten, ob keine formellen Mängel oder keine Verletzung des Gesetzes vorliege. Wenn die Todesstrafe auch in den meisten deutschen Ländern faktisch obsolet geworden sei, so kämen doch noch Fälle vor, wo sie vollzogen werde. Der baierische Justizminister v. Fäustle habe mehrere Todesurtheile vollziehen lassen. Die Frage sei also noch praktisch. —

Für den Antrag komme — wie von andrer Seite bemerkt wurde — ferner in Betracht:

Es gebe dem Justizministerium und dem Landesherrn die nöthige feste Grundlage bei der Begnadigungsfrage, wenn zuvor durch die Prüfung des Revisions-Gerichts festgestellt worden, dass formell wie materiell Alles in Ordnung sei; darüber habe der Verurtheilte nicht zu disponiren.

Der Antrag wurde jedoch abgelehnt, nachdem die eine Konsequenz des Antrags hervor gehoben worden war:

Nach demselben müsste das Revisions-Gericht abweichend von den sonstigen Bestimmungen über Revision in eine Prüfung aller Fragen eintreten und als Folge hiervon leicht wegen eines Formmangels, welchen der Verurtheilte gar nicht rügen gewollt haben, das Urtheil aufgehoben und ganz gegen den Willen des Verurtheilten, der schuldbewusst rasche Erledigung wolle, ein neues Verfahren eingeleitet werden, welches mit einem nochmaligen Todesurtheile endige. —

Beschlüsse der Kommission zum vierten Abschnitt:

„Revision."

(Vgl. I. Lesung S. 102—104.)

§. 299. Die Revision findet statt gegen die Urtheile der *Landgerichte* und der Schwurgerichte.

§. 299a. *Der Beurtheilung des Revisions-Gerichts unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, welche dem Urtheile vorausgegangen sind, sofern dasselbe auf ihnen beruht.*

§. 300. Unverändert wie Vorlage.

§. 300a. *Gegen die in der Berufungs-Instanz erlassenen Urtheile der Landgerichte kann die Revision wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren nur auf Verletzung der Vorschrift des §. 319 gestützt werden.*

§. 301. Wie I. Lesung, mit der Aenderung, dass Ziffer 8 I. Lsg. fortfällt und Ziff. 9 die Ziff. 8 erhält.

§. 301a. (Neu.) *Eine durch das Protokoll festgestellte Rechtsbelehrung des Vorsitzenden, welche einen Rechtsirrthum enthält, begründet die Revision*

zu Gunsten des Angeklagten, wenn nach Lage der Sache nicht ausgeschlossen ist,

zu Ungunsten des Angeklagten, wenn nach Lage der Sache anzunehmen ist,

dass diese Rechtsbelehrung auf den Spruch der Geschworenen Einfluss gehabt hat.

§. 301b. (§. 301 a I. Lsg.) *Die Verletzung von Rechtsnormen, welche lediglich zu Gunsten des Angeklagten gegeben sind, kann von der Staatsanwaltschaft nicht zu dem Zwecke geltend gemacht werden, um eine Aufhebung des Urtheils zum Nachtheile des Angeklagten herbeizuführen.*

§. 301c. *Wenn der Angeklagte von den Geschworenen für nichtschuldig erklärt worden ist, so steht der Staatsanwaltschaft die Revision nur in den Fällen zu, in welchen dieselbe durch die Bestimmungen des §. 301 Nr. 1., 2., 3., 5. oder des §. 301a. oder durch die Stellung oder Nichtstellung von Fragen begründet wird.*

§. 302. Unverändert wie I. Lesung.

§. 303. Unverändert wie Vorlage; nur Abs. 3 zum Schluss „auf *die* letztere," statt: auf das letztere.

§. 304. Unverändert wie I. Lesung.

§. 305. Unverändert wie Vorlage.

§§. 306—308. Unverändert wie I. Lesung.

§. 309. Unverändert wie Vorlage.

§§. 310 und **311.** Unverändert wie I. Lesung.

§. 312. Unverändert wie I. Lesung; nur im Eingang statt „die Verhandlung": Die *Hauptverhandlung* beginnt u. s. w.

§. 313. Unverändert wie Vorlage.

§. 314. Fällt fort. (Vgl. §. 232a.)

§. 315. Unverändert wie Vorlage.

§§. 316 und **317.** Unverändert wie I. Lesung.

§. 318. Die Verkündung des Urtheils erfolgt nach Massgabe des §. 226. *Einem Angeklagten*, zu dessen Gunsten erkannt worden, *ist die verlangte* Abschrift des Urtheils mit den Gründen *unentgeltlich zu ertheilen.*

§. 318a. Unverändert wie I. Lesung.

§. 319. Das Gericht, an welches die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung verwiesen ist, hat die rechtliche Beurtheilung, welche der Aufhebung des Urtheils zu Grunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

War das Urtheil *nur von dem Angeklagten* oder zu Gunsten desselben von der Staatsanwaltschaft *oder von einer der im §. 286 bezeichneten Personen* angefochten worden, so darf das neue Urtheil eine härtere Strafe, als die in dem ersteren erkannte, nicht verhängen.*)

Viertes Buch.

Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens.

§§. 320—334 des Entwurfs. — Gesetz §§. 399—413.

Sitzung vom 19. und 21. Juni 1876.

(Protokolle S. 1043—1046. I. Lesung S. 104, 105.)

Den letzten Gegenstand der Sitzung vom 19. Juni und theilweise denjenigen der Sitzung vom 21. Juni 1876 bildete ferner die zweite Lesung des 4. Buchs der Strafprozess-Ordnung.

Zu **§. 320** (*Ges. §. 399*) beschloss die Kommission Nr. 5 wie folgt zu fassen:

„*wenn neue Thatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung zu begründen geeignet sind.*

In den von den Schöffengerichten verhandelten Sachen können nur solche Thatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, welche der Verurtheilte in dem früheren Verfahren, einschliesslich der Berufungsinstanz, nicht gekannt hatte, oder ohne Verschulden nicht geltend machen konnte.“

Für den ersten Absatz des Beschlusses waren folgende Erwägungen die massgebenden:

Eine präzisere Fassung im ersten Absatz, nämlich Ersetzung der Worte „die Anwendung eines milderen Strafgesetzes begründen können“ — durch „in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung zu begründen geeignet sind“, sei erforderlich, denn nach erster

*) Obige Paragraphen bilden die §§. 374—398 der St.-P.-O. v. 1. Febr. 1877.

Fassung wäre die Wiederaufnahmeklage z. B. zulässig, wenn auch nur ein schwereres Strafgesetz statt eines milderen angewendet worden, während nach Lage der Sache auch bei Anwendung des milderen Strafgesetzes aber auf keine gelindere Strafe erkannt werden würde. Im §. 323a sei bestimmt, dass die Bemessung der Strafe innerhalb des Strafverfahrens desselben Gesetzes nie Grund zur Wiederaufnahme sein dürfe. Im Anschluss an diesen Gedanken sei weiter zu bestimmen, dass die blosse Nothwendigkeit der Anwendung eines milderen Gesetzes überhaupt nicht zu dem Antrag auf Wiederaufnahme berechtigen soll, vielmehr müsse noch dazu die rechtliche Anschauung kommen, dass hiernach wirklich auf eine mildere Strafe erkannt werden würde.

Für den zweiten Absatz des Beschlusses kam dagegen in Betracht:

Man hielt es, nachdem gegen die Urtheile der Schöffengerichte Berufung zugelassen werde und der Angeklagte also zwei Instanzen für sich habe, in denen er Nova unbeschränkt vorbringen könne, für eine Konsequenz, dass er zur Begründung eines Antrages auf Wiederaufnahme nur auf solche Thatsachen und Beweismittel sich berufen dürfe, welche er in den früheren beiden Instanzen nicht gekannt hatte oder ohne sein Verschulden nicht geltend machen konnte. —

Die **§§. 321, 322** (*Ges. §§. 400, 401*) gelangten ohne Debatte zur Annahme.

Zu **§. 323** (*Ges. §. 402)* lagen aus der Mitte der Kommission folgende Anträge vor:

1. in Nr. 2 die Worte „oder fahrlässigen“ zu streichen.
2. im Eingang vor „Angeklagten“ einzuschalten: „freigesprochenen“.
3. in der Nr. 4 die Worte: „oder aussergerichtlich ein glaubwürdiges“ zu streichen.
4. in der Nr. 4 das Wort: „glaubwürdiges“ zu streichen.

Ferner lag vor:

5. der Antrag des Bundesrathes: die Nr. 4 in der Fassung der Vorlage herzustellen.

Zu Gunsten des Antrags Ziff. 1 wurde bemerkt:

Es kehre hier die Frage wieder, ob freisprechende Urtheile ganz gleich wie kondemnirende behandelt werden sollen? In allen Gesetzgebungen werden erstere anders behandelt, und dieser Satz sei auch heute schon von der Kommission bei §. 301 Nr. 8 anerkannt worden. Nun entstehe die Frage, soll jede fahrlässige Verletzung des Eides genügen, um darauf hin eine Freisprechung zum Nachtheil des Angeklagten wiederaufnehmen zu können? Die Gesetzgebungen scheiden sich hier in zwei Gruppen, deren eine auf dem Standpunkt der Vorlage stehe, die andere geringfügigere Fälle aber von der Wiederaufnahme ausschliesse. Der Antrag stehe auf dem Standpunkt der letzteren: freisprechende Erkenntnisse sollen möglichst geschützt werden.

Der Antrag wurde jedoch abgelehnt, nachdem gegen denselben ausgeführt worden war:

Wo das Urtheil als materiell ungerechtfertigt erscheine, weil ein Fundament, auf welches es gebaut worden, sich hintendrein als unrichtig

herausstelle, müsse die Wiederaufnahme stattfinden. Jene Voraussetzung treffe aber gleichmässig zu, wo ein falsches eidliches Zeugniss vorausgegangen, einerlei, ob der Eid absichtlich oder fahrlässig verletzt worden. Dann müsse sogar im Interesse des Angeklagten selbst ein neuer Spruch erfolgen, weil derselbe sonst mit dem Makel, auf Grund eines Falscheides freigesprochen zu sein, behaftet bleibe. Weiter sei zu bedenken, dass der Angeklagte selbst auch den Falscheid veranlasst haben könne. — Zu verweisen sei auf den §. 320 Nr. 2, wo man die fahrlässige Verletzung der Eidespflicht als Grund zur Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu Gunsten des Angeklagten beibehalten habe; ein Grund im §. 323 hiervon zu Ungunsten der Anklage abzuweichen, sei nicht zu finden.

Der Antrag unter Ziff. 2 wurde durch Bezugnahme auf die Motive zum Entwurf,*) gerechtfertigt, wonach der Antrag der Intention des letzteren entspreche, sowie auf den früheren Entwurf, welcher ausdrücklich Wiederaufnahme zum Nachtheil der Angeklagten nur bei freisprechenden Erkenntnissen gestattet habe.

Der Antrag wurde jedoch abgelehnt nachdem betont worden war:

Das Postulat der Gerechtigkeit stehe höher, als die Rücksicht auf den Angeklagten und müsse auch der Anklage zugutkommen, zumal ja Strafmasse von sehr grosser Latitüde in Frage kommen können.

Der Antrag unter Ziffer 3 wurde damit begründet:

Man halte das Wort „glaubwürdig" in der Nr. 4 für unpassend, weil durch dasselbe eine materielle Prüfung eingeführt werde, während es sich hier nur um formelle Voraussetzungen der Wiederaufnahme handle; deshalb beantrage man Streichung.

Der Antrag wurde abgelehnt, nachdem gegen denselben geltend gemacht worden war:

Ob ein solches Geständniss glaubwürdig ist, sei nach dem einzelnen Falle zu beurtheilen; ein aussergerichtliches Geständniss könne so glaubhaft oder so unglaubhaft sein, als ein gerichtliches. Für Beibehaltung des Wortes „glaubwürdig" spreche, dass auch nach §. 332, Abs. 1 die materielle Prüfung beibehalten werde.

Zu Gunsten des Antrags unter Ziff. 4 war vorgetragen worden:

Die Kommission habe bereits das Postulat hinzugefügt, dass es „glaubwürdig" sein müsse, was dahin zu verstehen sei, dass für den konkreten Fall die Absicht des Geständigen erwiesen sein müsse, gegen sich Zeugniss abzulegen. Allein das Postulat „glaubwürdig" gebe keinen festen Begriff, und es werde sofort eine materielle Prüfung und schwierige Entscheidung nothwendig, ob wirklich das Geständniss ernst gemeint gewesen. Bei Geständnissen ausserhalb des Gerichts sei nicht allgemein zu vermuthen, dass der Betreffende der Wahrheit die Ehre geben wolle. Die feierliche Form der Ablegung des Geständnisses vor Gericht beweise, dass es dem Gestehenden Ernst sei und er wirklich gegen sich selbst Zeugniss ablegen wolle; solche Fälle kommen zuweilen vor, es gebe Menschen, welche eine Sühnung vor ihrem Gewissen suchen und sich ge-

*) Vgl. Kortkampf'sche Ausgabe derselben S. 217.

drungen fühlen, ein Geständniss abzulegen. Wer aus dieser Absicht handle, werde das Geständniss vor Gericht ablegen oder bestätigen. Aber nicht jedes Tagesgeschwätz solle Anlass zu einer Wiederaufnahme auf Grund angeblichen Geständnisses geben. — Nach dem Legalitäts-Prinzip sei mit dieser Bestimmung jeder Freigesprochene keinen Tag sicher vor neuer Attaque auf Grund angeblichen aussergerichtlichen Geständnisses: man solle sich nur die Lage des Freigesprochenen vorstellen! — Alle Prozess-Gesetzgebungen in grossem Styl lassen gegen ein freisprechendes Urtheil keine Wiederaufnahme in den beiden bekämpften Richtungen zu.

Sollte jedoch das aussergerichtliche Geständniss als Grund der Wiederaufnahme zugelassen werden, so müsse man dem Widerruf die volle entgegengesetzte Wirkung beilegen; dies beabsichtige der eventuelle Antrag zu §. 332, dem Abs. 1 desselben hinzuzufügen:

„oder das aussergerichtliche Geständniss widerrufen und durch kein anderes Beweismittel unterstützt wird.“

Der Antrag wurde abgelehnt, nachdem gegen denselben geltend gemacht worden war:

Ein Unterschied zwischen gerichtlichem und aussergerichtlichem Geständniss könne nicht gemacht werden. Was hierfür angeführt werde, sei rein formeller Natur. Auch im abgeschlossenen ersten Verfahren habe ja ein aussergerichtliches Geständniss gewiss sehr wesentliche Bedeutung; der Richter könne unter Umständen auf ein solches hin verurtheilen. Bei Wiederaufnahmefällen habe man's auch in der Regel nur mit aussergerichtlichen Geständnissen zu thun; gerichtliche Geständnisse, nach dem Urtheil abgelegt, gehören zu den grössten Seltenheiten. Wer sich nach der Freisprechung öffentlich der That berühme, der müsse auch im öffentlichen Interesse wieder gepackt werden können. Der Einwand, dass jeder böswillige Mensch den Freigesprochenen wieder in eine Untersuchung verwickeln könne, passe nicht; denn ein Böswilliger könne überhaupt jederzeit Jedem dieses oder ein anderes Verbrechen nachsagen.

Für den Regierungs-Antrag Ziff. 5 wurde vorgetragen:

Die Regierungen seien der Ansicht, dass die bei erster Lesung beschlossenen Zusätze zu Nr. 4 des §. 323 sich nicht empfehlen. Ob ein Geständniss glaubwürdig sei oder nicht, müsse der Richter ohnehin prüfen; und wenn man das Wort „Geständniss“ richtig accentuire, so liege ohnedies das Postulat der Glaubwürdigkeit darin, denn ohne das könnte es materiell nicht als Geständniss gelten. Der Beisatz: „Geständniss — der Schuld“ sei sodann einerseits selbstverständlich, andererseits zu eng; letzteres deshalb, weil hiernach missverständlich angenommen werden könnte, ein Geständniss liege nur dann vor, wenn der Freigesprochene nicht nur erkläre, er habe die That begangen, sondern auch, „er fühle sich schuldig“; die Folge wäre, dass, wenn die prägnanteste Thatsache zugestanden, aber kein ausdrückliches Schuldbekenntniss beigefügt würde, die Wiederaufnahme ausgeschlossen erachtet werden könnte.

Die Kommission hielt jedoch diesen Ausführungen der Regierungen gegenüber ihre Beschlüsse erster Lesung aufrecht.

Die **§§. 323a., 324, 325** (*Ges. §§. 403—405*) wurden unverändert angenommen.

Zu **§. 326** *(Ges. §. 406)* lag ein Antrag des Bundesrathes vor:
den Absatz 2 in der Fassung der Vorlage wiederherzustellen,
welcher, als lediglich redaktionell, der Redaktions-Kommission überwiesen wurde.

Ebenso wurden die Anträge zu **§§. 327, 329, 330, 331,** *(Ges. §§. 407* und *409)*: nämlich:

1. den §. 327 in folgender Fassung anzunehmen:

„Ueber die Zulassung des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet das Gericht, dessen Urtheil mit dem Antrage angefochten wird. Wird ein in der Revisions-Instanz erlassenes Urtheil aus anderen Gründen als auf Grund des §. 320 Nr. 3 oder des §. 323 Nr. 3 angefochten, so entscheidet das Gericht, gegen dessen Urtheil die Revision eingelegt war.

Die Entscheidung erfolgt ohne mündliche Verhandlung."

2. sowie §. 329 wie folgt zu fassen:

„Wird der Antrag an sich für zulässig befunden, so beauftragt das Gericht zur Aufnahme der angetretenen Beweise, soweit diese erforderlich ist, einen Richter.

Dem Ermessen des Gerichts bleibt es überlassen, ob die Zeugen und Sachverständigen eidlich vernommen werden sollen.

Hinsichtlich der Berechtigung der Betheiligten zur Anwesenheit bei der Beweisaufnahme kommen die für die Voruntersuchung gegebenen Vorschriften zur Anwendung.

Nach Schluss der Beweisaufnahme sind die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte unter Bestimmung einer Frist zur ferneren Erklärung aufzufordern."

und die §§. 330, 331 zu streichen,

ferner die Anträge:

in **§. 333** *(Ges. §. 412)* statt „erster Instanz" zu setzen:
„in erster Instanz",

und in **§. 334** (*Ges. §. 413*) statt „zu bestätigen" zu setzen:
„aufrechtzuerhalten",

von der Kommission als redaktionell anerkannt und der Redaktions-Kommission überwiesen.

Im Uebrigen wurden diese Paragraphen, sowie **§. 328** (*Ges. §. 408*) ohne Debatte angenommen.

Zu **§. 332** (*Ges. §. 410*) lag der Antrag vor:

§. 332 Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:

„— *oder wenn in den Fällen des §. 320, Ziffer 1, 2, §. 323 Ziffer 1, 2 nach Lage der Sache die Annahme völlig ausgeschlossen ist, dass die in diesen Gesetzes-Vorschriften bezeichnete Handlung auf die Entscheidung einen Einfluss geäussert habe.*"

Zur Begründung dieses von der Kommission angenommenen Antrags war vorgetragen worden:

Der Antrag knüpfe an Dasjenige an, was in letzter Sitzung über die Bestimmungen in Ziff. 1 und 2 der §§. 320 und 323 von einigen Rednern

bemerkt worden. Schon in erster Lesung (Protokoll v. 17. Sept. 1875 S. 625 — I. Lsg. S. 105) sei die Frage angeregt worden, wie die Worte „zu Ungunsten" — beziehungsweise „zu Gunsten" des Verurtheilten eigentlich zu verstehen seien. Mit der Erledigung, welche die Sache damals gefunden, könne man sich dem §. 332 gegenüber nicht zufriedenstellen. Nach der Fassung des Entwurfs sei die Annahme gestattet, dass die Durchführung des Wiederaufnahme-Verfahrens auch dann Platz greifen könne, wenn die Urkunde, das Zeugniss, das Gutachten überhaupt dem Angeklagten ungünstig oder günstig war, obschon dieselben materiell auf den Inhalt der Entscheidung gar nicht einwirkten. Dies würde aber viel zu weit gehen und liege unmöglich im Sinne des Entwurfs. Wenn der Angeklagte eine falsche Urkunde, welche sich bloss auf ein aggravirendes Moment bezogen, in der Hauptverhandlung produzirt habe, aber bezüglich der That selbst freigesprochen worden sei, so stehe das gefälschte Dokument ausserhalb des kausalen Zusammenhangs mit dem Urtheil, und es dürfe also die Fälschung keinen Anlass zur Wiederaufnahme bieten. Ebenso falle z. B. die Wiederaufnahme weg, wenn ein Zeuge zu Ungunsten des Angeschuldigten falsch ausgesagt habe, die Entscheidung aber in Betreff des von dem Zeugnisse ergriffenen Punktes nicht zu Ungunsten des Angeklagten laute. In der neueren Zeit sei vielfach der Satz vertheidigt worden, die Frage, ob Wiederaufnahme zulässig sei, müsse von formalistischem Standpunkte aus entschieden werden, — der ganze Anklage-Beweis und ebenso der Entlastungs-Beweis seien gewissermassen solidarisch zu fassen, so dass, wenn ein einziges Moment aus dem Beweise wegfalle, der ganze Beweis in das Schwanken gerathe und daher für die Wiederaufnahme, wenn anders die übrigen Voraussetzungen derselben vorliegen, Raum gegeben sei. Als die richtige Anschauung erscheine aber nur die, dass bei jeder Wiederaufnahme das Novum ein relevantes sei, dass dasselbe im Widerspruche mit der Basis der Entscheidung stehen müsse. Dieser Gesichtspunkt sei im Entwurfe vollständig verloren gegangen. Deshalb empfehle man den Antrag, welcher das sachlich allein gerechtfertigte Prinzip zu retten suche, zur Annahme.

Regierungsseitig war die Annahme dieses Antrags mit dem Hinweis darauf befürwortet worden:

Es stimme derselbe mit der Interpretation, welche der Bundesrath in erster Lesung mit dem §. 332 verbunden, im Wesentlichen überein. Man sei damals sogar von Seiten der Regierungs-Vertreter noch weiter gegangen als der Antrag, insofern man als erforderlich bezeichnet habe, dass das früher erhobene Beweismittel nach Lage der Sache erkennen lassen müsse, dass es effektiv zu Gunsten oder Ungunsten, d. h. dass dasselbe relevant gewesen sei.

Ein weiterer Antrag war dahin gegangen:

in §. 332 Abs. 1 einzuschalten:

„oder das aussergerichtliche Geständniss widerrufen und durch kein anderes Beweismittel unterstützt wird."

Dieser Antrag wurde indessen abgelehnt.

Zur Begründung des Antrags hatte man ausgeführt:

Der Verurtheilte, von dessen Willen es allein abhänge, ein aussergerichtliches Geständniss abzulegen, müsse es in der Hand haben, die

Erklärung, deren Tragweite er vielleicht bei Ablegung des Geständnisses gar nicht ermessen, so lange er dieselbe nicht vor Gericht bekräftigt habe, durch den Widerruf zu beseitigen. Nur wenn das Geständniss durch neue, nicht bloss durch die bei der früheren Beweiswürdigung schon abgethanen Indizien unterstützt sei, so reiche der blosse Widerruf nicht mehr aus, die frühere Angabe in ihrer Wirkung aufzuheben. Der Unterschied zwischen dem Beschlusse der Kommission zu §. 332 und dem der Regierungs-Vorlage zu Grunde liegenden Gedanken konzentrire sich darin, dass ein aussergerichtliches Geständniss nicht für sich allein, sondern nur, wenn durch andere, neu hervortretende Umstände unterstützt, den Weg zur Wiederaufnahme des Verfahrens eröffnen soll. In demselben Gedankengang bewege sich der Antrag, dass das widerrufene Geständniss für sich allein keine geeignete Grundlage für die Wiederaufnahme bilde, sondern nur den Anhalt biete für die sonst nicht gestattete Erhebung neuer Beweismittel. Der proponirte Zusatz bilde ein Korrektiv gegen Chikanen und Denunziationen, welche sich auf Grund angeblicher aussergerichtlicher Geständnisse gegen den freigesprochenen Angeklagten richten können.

Für die Ablehnung des Antrags waren folgende Betrachtungen massgebend:

„Es können im früheren Verfahren die dringendsten Indizien zu Tage getreten sein, welche zu einer Verurtheilung geführt haben würden, wenn das aussergerichtliche Geständniss damals schon hinzugekommen wäre. Alle derartigen Indizien würde der Antrag als gar nicht vorhanden betrachten. Der in voriger Sitzung gefasste Beschluss, dass eine Wiederaufnahme auf Grund eines aussergerichtlichen Geständnisses stattfinden solle, wäre hiernach im Effekte geradezu annullirt. Ein trotz der erheblichsten Belastungs-Momente freigesprochener Angeklagter, welcher hinterher sich offen damit brüste, dass er der Thäter sei, hätte ein ausserordentlich wohlfeiles, unfehlbar wirkendes Mittel, seine Geständnisse unschädlich zu machen: er dürfte bloss erklären, dass er das Gesagte widerrufe. Zu berücksichtigen sei noch, dass die Fälle, in welchen ein Geständniss und zugleich neue Beweismittel Anlass zur Wiederaufnahme geben, fast gar nicht vorkommen, und dass die Befugniss zum Widerruf des Geständnisses mit so weitgreifenden Wirkungen die Würde des Gerichts empfindlich schädige und das Verfahren zum reinen Formalismus herabdrücke. —

Der Redaktions-Kommission überwiesen wurde ein weiterer Antrag, der dahin ergangen war:

a. in §. 332 die Worte: „durch die erhobenen Beweise“ zu streichen;

b. aus den Absätzen 3 und 4 des §. 332 einen besonderen §. 332a. zu bilden und den ersten Absatz desselben, wie folgt, zu fassen:

> „Ist der Verurtheilte bereits verstorben, so hat ohne Erneuerung der mündlichen Verhandlung das Gericht nach Aufnahme des etwa noch erforderlichen Beweises entweder die Freisprechung zu erkennen oder den Antrag auf Wiederaufnahme abzulehnen.“

Beschlüsse der Kommission zum vierten Buch:

„Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens.“

(Vgl. I. Lesung S. 105, 106.)

§. 320. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens zu Gunsten des Verurtheilten findet statt:

1) wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Ungunsten als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
2) wenn durch Beeidigung eines zu seinen Ungunsten abgelegten Zeugnisses oder abgegebenen Gutachtens der Zeuge oder Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;
3) wenn bei dem Urtheile ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht *und nicht vom Verurtheilten selbst veranlasst* ist;
4) wenn ein civilgerichtliches Urtheil, auf welches das Strafurtheil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urtheil aufgehoben ist;
5) wenn neue Thatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten *oder die Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung zu begründen geeignet sind.*

In den vor den Schöffengerichten verhandelten Sachen können nur solche Thatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, welche der Verurtheilte in dem früheren Verfahren, einschliesslich der Berufungs-Instanz, nicht gekannt hatte oder ohne Verschulden nicht geltend machen konnte.

§§. 321, 322. Unverändert wie Vorlage.

§§. 323, 323a. Unverändert wie I. Lesung.

§§. 324, 325. Unverändert wie Vorlage.

§. 326. In dem Antrage müssen der gesetzliche Grund der Wiederaufnahme des Verfahrens sowie die Beweismittel angegeben werden.

Von dem Angeklagten und den im §. 322 Abs. 2 bezeichneten Personen kann der Antrag nur mittels einer von dem Vertheidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.

§. 327. Ueber die Zulassung des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet das Gericht, *dessen Urtheil mit dem Antrage angefochten wird.* Wird ein in der Revisions-Instanz erlassenes Urtheil *aus anderen Gründen als* auf Grund des §. 320 Nr. 3 angefochten, so entscheidet das *Gericht, gegen dessen Urtheil die Revision eingelegt war.*

Die Entscheidung erfolgt ohne mündliche Verhandlung.

§. 328. Unverändert wie Vorlage.

§. 329. Wird der Antrag an sich für zulässig befunden, so *beauftragt* das Gericht *mit* Aufnahme der angetretenen Beweise, *soweit diese erforderlich ist,* einen Richter.

Dem Ermessen des Gerichts bleibt es überlassen, ob die Zeugen und Sachverständigen eidlich vernommen werden sollen.

Hinsichtlich der Berechtigung der Betheiligten zur Anwesenheit bei der Beweisaufnahme kommen die für die Voruntersuchung gegebenen Vorschriften zur Anwendung.

Nach Schluss der Beweisaufnahme sind die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte unter Bestimmung einer Frist zur ferneren Erklärung aufzufordern.

§§. 330, 331. Fallen fort. (Vergl. §. 329 Abs. 3 und 4.)

§. 332. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen, wenn die darin aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben, *oder wenn in den Fällen des §. 320 Nr. 1., 2. oder des §. 323 Nr. 1., 2. nach Lage der Sache die Annahme ausgeschlossen ist, dass die in diesen Bestimmungen bezeichnete Handlung auf die Entscheidung Einfluss gehabt hat.*

Anderenfalls verordnet das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der *Hauptverhandlung.*

§. 332a. *Ist der Verurtheilte bereits verstorben, so hat ohne Erneuerung der Hauptverhandlung das Gericht nach Aufnahme des etwa noch erforderlichen Beweises entweder die Freisprechung zu erkennen oder den Antrag auf Wiederaufnahme abzulehnen.*

Auch in anderen Fällen kann das Gericht, bei öffentlichen Klagen jedoch nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft, den Verurtheilten sofort freisprechen, wenn dazu genügende Beweise bereits vorliegen.

§. 333. Alle Entscheidungen, welche aus Anlass eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens von dem Gericht *in* erster Instanz erlassen werden, können mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden.

§. 334. In der erneuten mündlichen Verhandlung ist *entweder das frühere Urtheil aufrecht zu erhalten oder unter Aufhebung desselben anderweit in der Sache zu erkennen.*

Ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nur *von dem* Verurtheilten oder zu Gunsten desselben von der Staatsanwaltschaft, *oder von einer der im §. 322 bezeichneten Personen* beantragt worden, so darf das neue Urtheil eine härtere Strafe, als die in dem früheren erkannte, nicht verhängen.*)

*) Vorstehende Paragraphen bilden die §§. 399—413 der St.-P.-O. vom 1. Febr. 1877.

Fünftes Buch.

Betheiligung des Verletzten bei dem Verfahren.

Erster Abschnitt.

Privatklage.

§§. 356—365 des Entwurfs. Gesetz §§. 414—434.

Sitzung vom 21. Juni 1876.

(Protokolle Seite 1046—1055 I. Lesung S. 107—113.)

In der Sitzung vom 21. Juni 1876 trat die Kommission in die Berathung des Abschnitts über die Privatklage ein (§§. 356 flg. nach der den Paragraphen gemäss der Beschlüsse erster Lesung gegebenen Reihenfolge).

Zunächst wurde die Diskussion eröffnet über folgende Anträge der Abg. Dr. Gneist und Genossen:

In Buch V. Abschnitt I. §§. 335—355 die Regierungs-Vorlage wiederherzustellen mit folgenden Abänderungen:

I. Abschnitt.

Privat-Anklage

(und weiter: Privat-Anklage, Privat-Ankläger. statt Privat-Klage, Privat-Kläger).

§. 335. Gibt die Staatsanwaltschaft einem bei ihr angebrachten Antrage auf Erhebung der öffentlichen Klage keine Folge, oder verfügt sie nach dem Abschlusse der Ermittelung die Einstellung des Verfahrens (§. 147), so ist der Antragsteller befugt, an Stelle der Beschwerde gegen den ablehnenden Bescheid der Staatsanwaltschaft (§. 148) die Privat-Anklage zu erheben.

Diese Befugniss erlischt, wenn sie nicht binnen einem Monat nach Zustellung des Bescheides der Staatsanwaltschaft ausgeübt wird.

§. 336. Die Privat-Anklage kann nur von einem Antragsteller erhoben werden, welcher die gesetzliche Fähigkeit zum Schöffen- oder Geschworenen-Amt besitzt.

Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist nur der Verletzte oder dessen gesetzlicher Vertreter zur Erhebung der Privat-Anklage befugt.

§. 337. Wird die Privat-Anklage von verschiedenen Antragstellern erhoben, so schliesst derjenige, auf dessen Antrag ein zuständiges Gericht die Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung zuerst beschlossen hat, die übrigen Antragsteller aus.

(Bei Antrags-Verbrechen, wie die Regierungs-Vorlagen.)

§§. 338—342. Unverändert.

§. 343. Nach Eingang der Erklärung des Beschuldigten entscheidet das Gericht darüber, ob die Voruntersuchung zu eröffnen, oder die Klage zurückzuweisen sei, nach Massgabe der Bestimmungen, welche bei einer von der Staatsanwaltschaft unmittelbar erhobenen Anklage Anwendung finden.

§. 344. Unverändert, jedoch mit Einschaltung des Satzes:

„Gegen den Beschluss, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet worden ist, steht dem Angeklagten die sofortige Beschwerde zu.

§§. 345—349 Unverändert.

§. 350. Die Privat-Anklage kann nicht zurückgenommen werden. (Bei Antrags-Verbrechen, unverändert wie die Regierungs-Vorlage.)

§§. 351—354. Unverändert.

§. 355 zu streichen.

Zur Begründung dieser Anträge wurde geltend gemacht:

Diese Anträge seien dazu bestimmt, auf Grundlage des in erster Lesung proponirten und damals ausführlich erörterten Systems (vgl. Prot. v. 18. Sept. v. J. S. 627ff, I. Lsg. S. 106ff.) eine Lücke auszufüllen, welche gegenüber den Beschlüssen der Kommission zu den §§. 147 und 148 der Strafprozess-Ordnung bestehe. Die Erzwingung einer Staatsanwalts-Klage durch Gerichtsbeschluss könne nicht für die Fälle genügen, in welchen eine Minister-Verwaltung genöthigt sei, grundsätzlich die Anklage gegen solche Beamte zu inhibiren, welche den ministeriellen Befehlen Folge geleistet haben. Es trete dies ein, wenn ein Ministerium Verordnungen und Anweisungen ertheile, deren Verfassungs- und Gesetzmässigkeit bestritten werde. Die Gerichts-Verfassung sei dazu bestimmt, diese Frage zum Austrag zu bringen, indem das Strafgericht selbständig entscheide, ob der Beamte „innerhalb seiner gesetzlichen Zuständigkeit“ gehandelt habe. Im älteren Inquisitions-Prozess habe diese Rechtskontrole für die Minister-Verwaltung gemeinrechtlich bestanden. Gemeinrechtlich haben die Strafgerichte auf Denunziation eines jeden Privaten ein Strafverfahren gegen Amtsüberschreitungen einzuleiten: im neuen Anklage-Prozesse müsse man den Denunzianten als verantwortlichen Ankläger wiederherstellen, nicht aber dem Staatsanwalt zumuthen, gegen das Gebot seiner Vorgesetzten eine Anklage durchzuführen, welche mittelbar eine Minister-Anklage in sich enthalte. Eine solche Zumuthung an den zur Disposition des Ministeriums gestellten Beamten sei unpraktisch und illusorisch. Bei der gegenwärtigen Sachlage bescheide man sich hier damit, dass der voraussichtliche Widerspruch der verbündeten Regierungen gegen diese Anträge konstatirt, und zunächst durch allgemeine Abstimmung der Standpunkt der Kommission festgestellt werde. Beharre die letztere auf ihren früheren Beschlüssen, so könne alles Weitere den Berathungen im Reichstag vorbehalten bleiben. —

Von Seiten der Vertretung des Bundesrathes wurde hierauf vorgetragen:

Da von den Antragstellern die Sache selbst nicht näher erörtert werde, so könne der Bundesrath sich auf die Erklärung beschränken, dass nach Ansicht der verbündeten Regierungen auf die beantragte Ausdehnung des Systems der Privatklage nicht einzugehen sein dürfte. Das politische Interesse stehe hier keineswegs im Vordergrunde; wären die Gründe, auf welche man sich zur Begründung der Anträge berufe, stichhaltig, so würden sie gegen das ganze Institut der Privatklage sprechen. Nachdem die Kommission von den beiden Systemen, welche sich in erster Lesung gegenüberstanden, auch in den bisherigen Beschlüssen zweiter Lesung am Systeme Wolffson festgehalten habe, würde die Annahme

der vorliegenden Anträge zu einer Vermischung der beiden Systeme führen, welche in das Gesetz eine unheilvolle Verwirrung brächte. —

Von einigen Kommissions-Mitgliedern wurde erklärt:

Die Annahme der Anträge Dr. Gneist und Genossen werde im Prinzipe für wünschenswerth erachtet, jedoch jetzt eine durchgreifende Aenderung in der zweiten Lesung noch vorzunehmen, sei bedenklich.

Gegen die verbündeten Regierungen wurde replizirt:

Die Minister-Anklage könne nur da wirksam bestehen, wo dem Ankläger ein selbständiges Recht zur Verfolgung von Amtsüberschreitungen eingeräumt sei. Die Minister-Anklage sei staatsrechtlich nur eine Ergänzung und ein Schlussstein jenes Systems für äusserste Fälle. —

Hierauf erfolgte *en bloc* Abstimmung über die Anträge Gneist und Genossen. Dieselben wurden mit 14 gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Zu **§. 356** *(Ges. §. 414*, Reg.-Vorlage §§. 335, 356) — nach der in der Zusammenstellung über Beschlüsse erster Lesung eingehaltenen Zählung der Paragraphen — wurden weiter folgende Anträge eingebracht und nunmehr zur Diskussion gestellt:

1. in §. 356, Abs. 1 die Worte:
 „die in §§. 103, 104 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Vergehen, sowie“
 zu streichen;
2. den §. 356 zu fassen:
 „Die zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörenden Beleidigungen, sowie Körperverletzungen, deren Verfolgung“ etc.;
3. dem §. 356, Abs. 1 folgende Fassung zu geben:
 „*Bei dem Vergehen der Beleidigung und der Körperverletzung, soweit die Verfolgung dieser Vergehen auf Antrag eintritt, ist der Verletzte befugt, die Privatklage zu erheben, ohne dass es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf.*“

Der Antrag Ziff. 2 wurde vom Antragsteller nach kurzer Begründung nur für den Fall aufrecht erhalten, dass die durch diesen Antrag bedingten Aenderungen früherer Beschlüsse im Laufe der Debatte Anklang finden und ein dahin zielender Antrag von anderer Seite eingebracht werden sollte. Solche Aenderungen seien folgende: Die Vergehen nach §. 196 müssten dem Verfahren im Wege der Privatklage überhaupt entzogen, dagegen von dem Landgerichte zur Aburtheilung vor das Schöffengericht verwiesen werden können. Ferner müsste für alle übrigen Beleidigungen das Schöffengericht zuständig sein. —

Der Antrag Ziff. 1 wurde dahin gerechtfertigt:

Die Ausdehnung der Privat-Anklage auf die Fälle der §§. 103, 104 des Reichs-Strafgesetzbuches sei in erster Lesung aus Anlass von Zweifeln beschlossen worden, welche bezüglich der Anwendbarkeit des §. 360 hervorgetreten seien. (Prot. v. 21. Sept. 1875, S. 665 flg., — I. Lsg. S. 114). Von Seiten der verbündeten Regierungen sei damals erklärt worden, dass jene Fälle unter die Beleidigungen im Sinne des §. 356 des Entwurfs zu subsumiren seien, eine Auffassung, welcher die Kommission beigetreten sei. Durch nichts empfehle es sich aber, die fraglichen Delikte zum Gegenstande einer Privatklage zu machen. In den §§. 103 und

104 seien feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten in Frage; das Interesse, welches hier verletzt erscheine, sei also überwiegend ein politisches, und es erscheine nicht angemessen, den Antragsteller auf den Weg der Privatklage zu verweisen. Liege überhaupt ein Strafantrag vor, so werde ohnehin nach §. 357 in solchen Fällen öffentliche Klage durch den Staatsanwalt erhoben.

Zur Rechtfertigung des Antrags Ziff. 3 wurde bemerkt:

Man bezwecke durch den Antrag eine schärfere Fassung, da es nach §. 356 in seiner jetzigen Gestalt zweifelhaft erscheinen könne, ob der Zwischensatz „deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt", sich lediglich auf Körperverletzungen beziehe, während der Gedanke des Entwurfs sei, dass die Vergehen der Körperverletzung wie der Beleidigung, soweit jene, wie diese, auf Antrag verfolgt werden, der Privatklage zuzuweisen seien, somit z. B. nicht die Injurien, welche von Amtswegen verfolgt werden.

Die Vertretung der Regierungen befürwortete den Antrag Ziff. 3, weil derselbe eine bessere Fassung biete, und weil bezüglich der Fälle der §§. 103 und 104 die Motive des Entwurfs, wie es scheine, nur missverständlich von einer andern Auffassung ausgehen als der Gesetz-Entwurf selbst.

Der Antrag Ziff. 1 wurde danach definitiv zurückgezogen.

Bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung wurde der Antrag Ziff. 3 angenommen, und hiernach der Antrag Ziff. 1 als sachlich erledigt angesehen. Im Uebrigen wurde §. 356 genehmigt.

Die **§§. 356a, 357** *(Ges. §§. 415, 416)* gelangten ohne Debatte zur Annahme.

Zu **§. 357a** *(Ges. §. 417;* Reg.-Vorl. §§. 357, 355) war folgender Zusatz beantragt worden:

„Der Verletzte kann auch in diesem Falle die Anwendung der Bestimmungen in §. 200 des Strafgesetzbuchs beantragen."

Der Antragsteller führte zur Begründung an:

Der im §. 357a durchgeführte Gedanke des Entwurfs sei der, dass dann, wenn der Staatsanwalt die Offizialklage erhebe, der Privatkläger in die Rolle eines Nebenklägers zurücktrete. Es seien nun Zweifel darüber aufgetaucht, ob der Verletzte dadurch, dass der Staatsanwalt für ihn eintrete und ihn in jene Nebenrolle zurückdränge, des Anspruchs auf Privat-Satisfaktion verlustig gehe, welchen ihm der §. 200 des Reichs-Strafgesetzbuchs einräume. Um dieses Recht in dem bezeichneten Falle ausdrücklich zu wahren, ersuche Redner um Annahme seines Antrages.

Die Vertretung der verbündeten Regierungen trat dem Antrage entgegen, indem sie ausführte:

Nach dem Vorgetragenen wäre die Folgerung zu ziehen, dass der Beleidigte, wenn er weder als Hauptkläger noch als Nebenkläger auftrete, die ihm durch §. 200 des Strafgesetzbuchs eingeräumten Rechte nicht ausüben könne, während doch diese Gesetzesstelle die fraglichen Befugnisse dem Beleidigten ganz allgemein einräume. Der Antrag sei also einerseits überflüssig, andererseits aber geeignet, Missdeutungen hervorzurufen.

Zwei Kommissions-Mitglieder schlossen sich diesen Ausführungen an, indem sie vortrugen:

Die meisten bisherigen Strafprozess-Ordnungen kennen das Institut des Haupt- und des Nebenklägers gar nicht; es sei aber nie beanstandet worden, dass gleichwohl der §. 200, wenn überhaupt ein Strafverfahren wegen der in Frage stehenden Arten von Beleidigungen zur Verurtheilung führe, Anwendung zu finden habe. —

Hervorzuheben sei noch, dass auch dann, wenn das Urtheil bereits ergangen sei, die Befugnisse, welche §. 200 dem Beleidigten einräume, in Wirksamkeit treten können. In der preussischen Praxis sei dies dem Vernehmen nach wiederholt anerkannt worden.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag abgelehnt und §. 357a in der Fassung erster Lesung genehmigt.

Der **§. 358** (*Ges. §. 418;* Reg.-Vorl. §§. 358, 338) wurde ohne Debatte angenommen.

Zu **§. 359** (*Ges. §. 419;* Reg.-Vorl. §§. 359, 341 Abs. 2) lag der Antrag vor,

folgende neue Absätze als Abs. 2 und 3 beizufügen:

„*Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in Werthpapieren zu bewirken.*

Für die Höhe der Sicherheit und die Frist zur Leistung derselben, sowie für die Bewilligung des Armenrechts gelten dieselben Bestimmungen wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.“

Der Antrag wurde dahin motivirt:

Derselbe sei mehr redaktioneller als materieller Natur. Der erste Satz dieses Antrags sei dem §. 341 der Regierungs-Vorlage entnommen. Es müsse im Gesetze ausdrücklich gesagt sein, wodurch die von demselben geforderte Sicherheit zu leisten sei. Im Satze 2 des Antrags sei die Uebereinstimmung mit den korrespondirenden Vorschriften der Zivilprozess-Ordnung erstrebt, was keiner näheren Rechtfertigung bedürfe.

Von der Kommission wurde hierauf der Antrag, und hiernach modifizirt, der §. 359 angenommen.

Die **§§. 360, 360a, b,** *(Ges. §§. 420—422;* Reg.-Vorl. §§. 360, 339, 342) gelangten ohne Debatte zur Annahme.

Zu **§. 360c** *(Ges. §. 423;* Reg.-Vorl. §. 343) lag der Antrag des Bundesrathes vor, dahin gehend:

die Worte: „die Voruntersuchung oder“ zu streichen.

Dieser Antrag wurde von der Kommission als redaktionell erklärt, worauf §. 360c mit dieser Modifikation zur Annahme gelangte.

Die **§§. 361, 361a, 361b, 362** *(Ges. §§. 424—427;* Reg.-Vorl. §§. 344, 345, 361, 346, 362) wurden ohne Diskussion genehmigt.

Zu **§. 363** *(Ges. §. 428)* lagen vor:

1. der Antrag:

in Abs. 1 statt „bis zum Schlusse der Hauptverhandlung“ zu sagen:

„*bis zur Beendigung der Schlussvorträge* (*§. 217*) *in erster Instanz*“;

2. der Antrag:

statt „bis zum Schlusse der Hauptverhandlung“ zu sagen:

„bis zum Beschlusse der Beweisaufnahme in erster Instanz“.

Für den Antrag Ziff. 1 wurde geltend gemacht:

Wenn §. 363 bestimme, dass bei wechselseitigen Beleidigungen oder Körperverletzungen die Widerklage bis zum Schlusse der Hauptverhandlung erhoben werden könne, so gehe dies der nunmehr von der Kommission endgültig angenommenen Terminologie gegenüber, wonach auch die Verkündung des Urtheils einen Theil der Hauptverhandlung bilde, entschieden zu weit. Wenn die Richter sich bereits in das Berathungs-Zimmer zurückgezogen haben, könne von der Anstellung einer Widerklage nicht wohl mehr die Rede sein. Man halte es für angemessen, die Grenze in den Schluss der Vorträge zu legen; mit diesem Zeitpunkte sei die eigentliche Verhandlung zu Ende geführt. Gerade durch die Ausführungen der Anwälte oder der Parteien könne sich noch Anlass zur Erhebung einer Widerklage ergeben; deshalb erscheine die Zeitgrenze, welche der Antrag Ziff. 2 proponire, zu enge. Die Bestimmung, welche man in Vorschlag bringe, würde auch mit §. 198 des Reichs-Strafgesetzbuchs in Kongruenz stehen. —

Für den Antrag unter Ziff. 2: wurde angeführt:

Es sei auch der Fall in's Auge zu fassen, wenn gar keine Partei-Vorträge stattfinden. Man müsse doch auch für solche Fälle eine Grenze für Anbringung der Widerklage setzen.

Regierungsseitig wurde bemerkt:

Die Fälle, welche der Vorredner im Auge habe, seien kaum denkbar. Abgesehen von dem die Widerklage erhebenden Beschuldigten müsse auch der Privatkläger bei der Verhandlung entweder persönlich anwesend oder vertreten sein, da sonst die Klage als zurückgenommen gelte.

Nachdem der Antrag Ziff. 2 zu Gunsten des Antrags Ziff. 1 zurückgezogen war, erfolgte Abstimmung. Hierbei gelangte der Antrag Ziff. 1 und demgemäss modifizirt §. 363 zur Annahme.

Die **§§. 364** und **364a. Abs. 1** (*Ges. §. 429, 430,* Reg.-Vorl. §§. 364, 349) wurden ohne Diskussion angenommen.

In der Sitzung vom 3. Juli 1876 kam man auf den §. 364a. zurück, und es wurde hierbei von der Kommission beschlossen:

demselben als Abs. 2 hinzuzufügen:

„Die Bestimmung des §. 289 findet auf die Berufung des Privatklägers gleichfalls Anwendung.“

Dieser Beschluss war von den Rednern für denselben in folgender Weise motivirt worden:

Im Allgemeinen ständen sich zwar in ihren Befugnissen, soweit sie nicht aus der öffentlichen Stellung des Staatsanwalts herzuleiten sind, unzweifelhaft Staatsanwalt und Privat-Ankläger gleich; streitig sei aber, ob sich die Vorschrift des §. 289 auch auf das Rechtsmittel des Privatklägers erstrecke. Von der einen Seite werde behauptet, diese besondere Wirkung des staatsanwaltschaftlichen Rechtsmittels habe eben ihren Grund lediglich in der Stellung des Staatsanwalts als öffentlicher

Beamter und als Vertreter der Gerechtigkeit. Von alle dem könne beim Privatkläger nicht die Rede sein, und deshalb dürfe seinem Rechtsmittel jene Wirkung nicht beigelegt werden, insbesondere wenn man die Natur der Vergehen in Betracht ziehe, bei denen die Privatklage nachgelassen worden sei. Nach der anderen Ansicht solle dieser Grund nicht massgebend sein, sondern der Satz entscheiden, dass der Appellations-Richter durch die Berufung, gleichviel von wem sie ausgegangen sei, mit der ganzen Sache, soweit die Entscheidung angefochten worden, befasst werde. Der Aufgabe des Appellations-Richters entspreche es nicht, wenn man ihn bei der Entscheidung durch die Richtung der Appellation des Staatsanwalts oder des Privatklägers binde und ihn nöthige, offenbare Unrichtigkeiten der erstinstanzlichen Entscheidung auch dann zu ignoriren, wenn sie zum Nachtheile des Angeschuldigten gereichten. —

Für die letztere Ansicht sei namentlich weiter in Betracht zu ziehen:

Es handle sich hier um zwei verschiedene Punkte, die vollständig auseinander gehalten werden müssten. Ein Rechtsmittel zu Gunsten des Angeklagten könne der Privatkläger nicht einlegen; hierfür passe die aus der Befugniss des Staatsanwalts hergeleitete Analogie nicht, da die Beschützung des Angeklagten nicht aus der Rolle des Anklägers, sondern aus der amtlichen Stellung des Staatsanwalts und dem ihm zuertheilten Schutzverhältniss folge. Auch sei dieser Fall unpraktisch, da kaum je der Privatkläger Neigung haben werde, zu Gunsten des Angeklagten ein Rechtsmittel einzulegen. Praktisch dagegen sei die völlig verschieden liegende Frage, ob, wenn der Privatkläger allein ein Rechtsmittel eingelegt habe, der Angeklagte aber nicht, dennoch zu Gunsten des Letzteren reformirt werden dürfe. Diese Frage müsse unbedingt bejaht werden; hierfür treffe der Grund, aus welchem die Berufung des Staatsanwalts die bezeichnete Wirkung habe, als völlig identisch auf die Berufung des Privat-Anklägers zu. Denn nicht durch die besondere Amtsstellung des Staatsanwalts werde jene Wirkung begründet, sondern durch die objektive Erwägung, dass der mit dem Urtheil befasste obere Richter nicht gezwungen werden soll, obschon er in der Sache erkenne, Momente, welche zu Gunsten des Angeklagten sprechen, aus formellen Gründen unbeachtet zu lassen.

Für die (von der Majorität der Kommission nicht gebilligte) gegentheilige Meinung wurde namentlich noch geltend gemacht:

Nach mehreren Prozess-Ordnungen, z. B. nach der baierischen, die das Verfahren auf Privatklage sehr detaillirt regele, könne zum Nachtheile des Privatklägers auf dessen Berufung ebensowenig erkannt werden, wie zum Nachtheil des Angeklagten, wenn dieser allein appellirt hatte. Jedenfalls genüge es nicht, sich auf den Satz zu berufen, dass der Berufungs-Richter die ganze Sache nach freiem Ermessen würdigen solle. Denn dieser Satz habe keinen Anspruch auf allgemeine Geltung; in dem Fall, wo nur vom Angeklagten appellirt worden, habe man das Ermessen des Berufungs-Richters beschränkt. Dagegen sei der andere Satz, dass die Rechte des Staatsanwalts nur insoweit auf den Privatkläger übergehen, als sie nicht aus der amtlichen Stellung des Staatsanwalts fliessen, richtig, werde auch von den Motiven anerkannt. Ebenso sei das Recht des Staatsanwalts, auch zu Gunsten des Angeklagten zu appelliren, lediglich als ein Ausfluss seiner amtlichen Stellung anzusehen. Mit der vorliegenden Frage ständen ferner die Bestimmungen in §. 364b. im engen

Zusammenhange. Mit diesen Bestimmungen sei der Satz, dass nicht zu Ungunsten des allein appellirenden Klägers reformirt werden dürfe, unvereinbar. Wenn nur der Privatkläger — sei es gegen das verurtheilende Urtheil überhaupt, oder beschränkt wegen einzelner Punkte — appellirt habe, so dürfe nach jenem Satze in keinem Falle eine Freisprechung erfolgen. Trotzdem solle in dem Falle, dass der Privatkläger in der Hauptverhandlung zweiter Instanz nicht erscheine oder die Klage zurücknehme, nach der jetzigen Fassung des §. 364b doch eine Freisprechung möglich sein. Dies sei unrichtig. Sei das Urtheil erster Instanz zu Ungunsten des Angeklagten ausgefallen und appellire nur der Privatkläger, verlange er z. B. eine Erhöhung der Strafe, eine Aenderung hinsichtlich des Kostenpunkts, so werde damit die Bestrafung rechtskräftig, d. h. relativ gegen den Angeklagten. In der Appellations-Instanz könne es sich nur noch darum handeln, ob das Urtheil zu Ungunsten des Angeklagten aufgehoben oder geändert werden solle; anders als zu Ungunsten des Angeklagten dürfe nicht erkannt werden. Diese relative Rechtskraft hindere, an das Nichterscheinen des Privatklägers in der zweitinstanzlichen Hauptverhandlung das Präjudiz der Zurücknahme der Klage zu knüpfen; dem Privatankläger könne nur die Zurücknahme des Rechtsmittels, nicht die Zurücknahme der Klage angedroht werden. Sowenig aber eine stillschweigende Zurücknahme der Klage Platz greifen könne, so wenig könne dann auch eine ausdrückliche Zurücknahme der Klage stattfinden. —

Zu **§. 364b** *(Ges. §. 431* Reg.-Vorl. §. 350*)* lag der Antrag vor: Absatz 1 zu fassen wie folgt:

„Die Privatklage kann so lange zurückgenommen werden, als die Rücknahme des Strafantrags zulässig ist.“

Zur Begründung dieses Antrags wurde ausgeführt:

Es handle sich hier um die Fälle, in welchen eine Beleidigung oder Körperverletzung nur auf Antrag verfolgt werde. Die Frage, in wie fern solche Anträge zurückgenommen werden können, seien durch das Reichs-Strafgesetzbuch und die Strafgesetz-Novelle vom 26. Februar 1876 entschieden. Hierbei gehe das Gesetz bezüglich der Körperverletzungen davon aus, dass der Strafantrag in der Regel nicht zurückgenommen werden könne. Wenn es nun bei der in Abs. 1 des §. 364b enthaltenen Bestimmung verbleiben würde, so wäre es zulässig, die Privatklage wegen Körperverletzung zurückzunehmen, obschon die Rücknahme des Strafantrags nicht mehr statthaft sei. Dies entspreche nicht der formalen Natur, welche der Privatklage dem materiell-rechtlichen Karakter des Strafantrags gegenüber innewohne. Die Privatklage sei im Grunde nichts Anderes, als der in den Prozess übersetzte Strafantrag. Es müsse also die prozessuale Vorschrift mit den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs in Einklang gebracht werden. —

Die verbündeten Regierungen sprachen sich durch ihre Vertretung gegen diesen Antrag aus folgenden Gründen aus:

Die Zurücknahme des Strafantrags sei von der Zurücknahme der Privatklage ebenso verschieden, als die Stellung des Strafantrags von der Erhebung der Privatklage. Wenn jener in zulässiger Weise gestellt sei, so zessire blos die Schranke, welche bis dahin für die Verfolgung des Reats durch öffentliche Klage gezogen sei. Mit diesem Augenblicke sei

dem Antragsberechtigten, falls ihm nicht ausnahmsweise die Rücknahme des Strafantrags zustehe, jedes Eingreifen in die durch Erhebung der. öffentlichen Klage in Bewegung gesetzte gerichtliche Verfolgung entzogen Wenn hiernach der Strafantrag nur die Anregung zur Verfolgung der That enthalte, so bilde andrerseits die Erhebung und Durchführung der Privatklage diese Verfolgung selbst, in so weit dieselbe für einzelne Antragsdelikte der Privatperson gestattet sei. Hier müsse es im Gegensatze zu denjenigen Fällen, in welchen öffentliche Klage erhoben sei, dem Privatkläger in die Hände gegeben sein, die Verfolgung, welche er allein betreibe, fallen zu lassen, so lange es sich noch um Führung des Prozesses handle; hier könne von einem Legalitäts-Prinzipe keine Rede sein. Es bestehe auch gar kein Mittel, den Privatkläger zu zwingen, die von ihm erhobene Klage durchzuführen. In Abs. 2 des §. 364 b werde sogar bei bestimmtem Verhalten des Privatklägers die Zurücknahme der Klage präsumirt. Wenn aber die Fortsetzung der Verfolgung und die Rücknahme der Klage durch Nichterscheinen in das Belieben des Privatklägers gelegt sei, so müsse ihm auch die ausdrückliche Zurücknahme gestattet werden. Eine Schranke in der Ausübung dieses Rechts dürfe nur nach prozessualen Gesichtspunkten gezogen werden, und das sei in Abs. 1 des §. 350 der Vorlage geschehen. Eine andere Frage sei es, ob die bezeichnete Schranke nunmehr, nachdem die Berufung in das System des Prozesses hereingekommen, nicht weiter hinausverlegt werden müsse, ob nicht die Konsequenz fordere, die Zurücknahme des Antrags auch in zweiter Instanz zuzulassen. Diese Frage werde zu bejahen sein; andere Gesetzgebungen haben sich dafür entschieden, erst den Eintritt der Rechtskraft des Urtheils die Grenze für Zurücknahme der Privatklage bilden zu lassen. Unter allen Umständen müsse man den Antrag als unvereinbar mit der Gesammtheit der die Privatklage regelnden Bestimmungen bezeichnen.

Diesen Ausführungen wurde wiederum aus der Mitte der Kommission entgegen gehalten:

Man vermöge nicht anzuerkennen, dass eine Kollision mit dem der Privatklage zu Grunde liegenden System eintreten würde, wenn die Rücknahme der Privatklage in demselben Umfange beschränkt werde, wie dies in der Novelle vom 26. Februar 1876 bezüglich des Strafantrags der Fall sei. Jenes System rühre aus einer Zeit her, in welcher das Strafgesetzbuch die Rücknahme des Antrags in viel weiterem Umfange gestattete. Wenn inzwischen die sehr erheblichen Missbräuche, welche auf diesem Gebiete zu Tage traten, eine Aenderung des materiellen Strafrechts veranlassten, so glaube man, dass dem auch im Prozesse Rechnung zu tragen sei, wenn anders ein Widerspruch in den leitenden Gesichtspunkten vermieden werden soll.

Von einem Kommissions-Mitgliede wurde hierauf folgender Antrag eingebracht:

In §. 364b. nach dem Worte „Urtheils" einzuschalten:

„*erster und zweiter Instanz*".

Hiermit schloss die Diskussion; durch Abstimmung wurde der so eben referirte Antrag angenommen, dagegen der Eingangs erwähnte Antrag abgelehnt. Im Uebrigen galt §. 364b. als genehmigt.

Zu **§. 364c.** (*Ges. §. 432;* Reg.-Vorl. §. 351) waren Anträge nicht gestellt; dieser Paragraph gelangte ohne Diskussion zur Annahme.

Zu **§. 364d.** (*Ges. §. 433;* Reg.-Vorl. §. 352) lag der Antrag des Bundesrathes vor:

Abs. 2 und 3 zu streichen.

Die Vertreter der verbündeten Regierungen motivirten diesen Antrag in Folgendem:

Das Alin. 2 des §. 364d. sei in Wegfall zu bringen, da eine solche Bestimmung über Vererblichkeit des Prozesses dem Systeme, welches die Kommission für die Privatklage geschaffen, und welches bezüglich der Berechtigung zur Stellung des Strafantrags auch im Strafrechte gelte, völlig im Widerspruch bleibe. Wenn der erste Absatz des Paragraphen allgemein bestimme, dass der Tod des Privatklägers die Einstellung des Verfahrens zur Folge habe, so bilde dies nur die Konsequenz des Prinzips, dass der Verletzte allein berechtigt sei, die Klage zu stellen und durchzuführen. Mit dessen Tode sei kein Antragsberechtigter mehr da, die Voraussetzung für Durchführung der Privatklage sei hiermit weggefallen. Einerseits sei den Erben dann, wenn der Beleidigte gestorben, ohne eine Privatklage angestrengt zu haben, ein Recht, gerichtliche Verfolgung herbeizuführen, versagt, was sogar dann gelten müsse, wenn der Beleidigte bereits entschlossen gewesen, — z. B. den Auftrag gegeben habe, Klage für ihn zu erheben, er aber vor Stellung des letzteren verstorben sei; andererseits wolle man durch den Beschluss zu §. 364d. Abs. 1 die Inkonsequenz in das Gesetz einführen, dass die Angehörigen des Beleidigten das Verfahren, welches sie gar nicht in Gang setzen können, fortführen dürfen. Beantrage der Kläger Zuerkennung einer Busse und habe er etwa hauptsächlich dieses Zweckes halber das Privatklage-Verfahren in Bewegung gesetzt, so sei es den Erben nicht gestattet, das Verfahren bezüglich der Busse, — wohl aber, nach dem Beschluss zu Abs. 2 §. 364d., dasselbe bezüglich der Bestrafung — durchzuführen; den Hauptzweck, um welchen es dem Beleidigten in einem solchen Falle zu thun war, lasse man also die Erben doch nicht erreichen. — Eine weitere Inkonsequenz des Beschlusses erster Lesung bestehe darin, dass dem Beklagten, welchem die gegründetste Gegenklage zur Seite stehe, deren Geltendmachung gegenüber den Erben verschlossen sei. Räume man den Angehörigen des Beleidigten die Befugniss ein, eine von demselben erhobene Klage fortzusetzen, so führe es zu grossen praktischen Unzuträglichkeiten, wenn diese Befugniss auf die Fälle verleumderischer Beleidigung beschränkt werde. In den meisten Fällen werde eine Beleidigung wider besseres Wissen — wohl vom Beleidigten behauptet, aber nur eine einfache Beleidigung nachgewiesen; es zeige sich also hinterher, dass die Fortführung des Verfahrens durch die Erben ungerechtfertigt war, und sie müssten daher, obschon der Beleidigte selbst in diesem Verfahren eine Verurtheilung auch wegen einfacher Beleidigung hätte durchsetzen können, unterliegen und die Kosten tragen. All diesen Inkonvenienzen werde die Kommission entgehen, wenn sie auf den Standpunkt der Regierungs-Vorlage zurückkehre.

Die Kommission hielt jedoch ihren Beschluss erster Lesung aufrecht, zu dessen Gunsten in der Debatte namentlich folgende Momente hervorgehoben wurden:

In der Mehrzahl der neueren Kodifikationen sei das fragliche System adoptirt. Die beanstandeten Kommissions-Beschlüsse seien nur die konsequente Durchführung des dem §. 189 des Reichs-Strafgesetzbuchs

innewohnenden Rechtsgedankens. Dass man bei Abfassung dieser strafrechtlichen Bestimmung ein allgemeines Prinzip, nicht eine singuläre Vorschrift im Auge hatte, ergebe sich klar aus den hierüber im Reichstage gepflogenen Berathungen. Nach §. 189 seien die Angehörigen berechtigt, Angriffe auf die Ehre eines zur Zeit des Angriffs bereits Verstorbenen zu verfolgen, und nun werde ihnen sogar die Befugniss streitig gemacht, bezüglich schwerer Beleidigungen eines Lebenden, die von Letzterem bereits gestellte Klage fortzuführen. Der Vorwurf der Inkonsequenz falle daher auf Diejenigen zurück, welche die Beschlüsse erster Lesung bekämpfen. Es liege diesen Beschlüssen ein grosser sittlich berechtigter Gedanke zu Grunde, welcher tief in der Anschauung des Volkes wurzele, ein Gedanke, dem gegenüber Inkonvenienzen, wie die vom Vorredner angeführten, von vornherein nur untergeordnete Bedeutung haben können. Unzutreffend sei es, wenn darauf hingewiesen werde, dass der Hauptzweck bei Erhebung der Privatklage in Erlangung einer Busse bestehen könne, auf welche den Erben ein Anspruch nicht zukomme. Die Privatklage sei in erster Linie nicht auf Wahrung vermögensrechtlicher Interessen, sondern auf Repression gegen die Ehrverletzung als solche gerichtet. Dass eine Veranlassung zur Erhebung einer Widerklage erst dann hervortrete, wenn die Erben den Prozess aufgenommen haben, sei ein so aussergewöhnlicher Fall, dass schon um deswillen hierauf kein entscheidendes Gewicht gelegt werden könne; übrigens könne unter Umständen durch Kompensation nachgeholfen werden. Die Einrede der Kompensation, soweit sie zulässig, stehe dem Beklagten auch gegen die Angehörigen zu. Beseitige die Kommission ihren Beschluss erster Lesung, so werde in vielen Fällen die muthwillig geschädigte Ehre geradezu recht- und schutzlos dastehen.

Der **§. 364 e.** (*Ges. §. 434;* Reg.-Vorl. §. 353) wurde ohne Debatte angenommen.

Beschlüsse der Kommission zum fünften Buch:

„Betheiligung des Verletzten bei dem Verfahren."

(Vergl. I. Lesung S. 115—117.)

(*An Stelle des Abschnitts 1. und 2. des fünften Buches der Vorlage treten nachfolgende Bestimmungen.*)

Erster Abschnitt.

Privatklage.

§. 356 (Vorl. §. 356, verb. mit §. 336.) *Beleidigungen und Körperverletzungen können, soweit die Verfolgung nur auf Antrag eintritt, von dem Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne dass es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf.*

Die gleiche Befugniss steht denjenigen zu, welchen in den Strafgesetzen das Recht, selbständig auf Bestrafung anzutragen, beigelegt ist.

Hat der Verletzte einen gesetzlichen Vertreter, so wird die Befugniss zur Erhebung der Privatklage durch diesen und, wenn Korporationen, Gesellschaften und andere Personenvereine, welche als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können, die Verletzten sind, durch dieselben Personen wahrgenommen, durch welche sie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vertreten werden.

§. 356a. (Vorl. §. 337.) Unverändert wie I. Lesung.

§. 357. (Vorl. §. 356 Abs. 3.) Unverändert wie I. Lesung.

§. 357a. (Vorl. §. 357 u. §. 355.) Unverändert wie I. Lesung.

§. 358. (Vorl. §§. 358, 338.) Der Privatkläger kann *im Beistande eines Rechtsanwalts erscheinen oder* sich durch einen mit Vollmacht versehenen Rechtsanwalt vertreten lassen. *Im letzteren Falle* können die Zustellungen für den Privatkläger an den Rechtsanwalt mit rechtlicher Wirkung erfolgen.

§. 359. (Vorl. §. 359 u. §. 341 Abs. 3.) Der Privatkläger hat für die der Staatskasse und dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten unter denselben Voraussetzungen Sicherheit zu leisten, unter welchen *in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Kläger auf Verlangen des Beklagten Sicherheit wegen der Prozesskosten zu leisten hat.*

Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in Werthpapieren zu bewirken.

Für die Höhe der Sicherheit und die Frist zur Leistung derselben, sowie für die Bewilligung des Armenrechts gelten dieselben Bestimmungen, wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§. 360. (Vorl. §. 360.) Unverändert wie Vorlage.

§. 360a. (Vorl. §. 339.) Die Erhebung der Klage geschieht *zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder* durch Einreichung einer Anklageschrift. Diese muss den *im §. 165 Abs. 1 bezeichneten* Erfordernissen entsprechen. Mit ihr sind zwei Abschriften derselben einzureichen.

§. 360b. (Vorl. §. 342.) Unverändert wie I. Lesung.

§. 360c. (Vorl. §. 343.) Unverändert wie Vorlage.

§. 361. (Vorl. §. 344.) Unverändert wie Vorlage.

§. 361a. (Vorl. §§. 345, 361.) Unverändert wie I. Lesung.

§. 361b. (Vorl. §. 346.) Unverändert wie Vorlage.

§. 362. (Vorl. §. 362.) Unverändert wie I. Lesung.

§. 363. (Vorl. §. 363.) Bei wechselseitigen Beleidigungen oder Körperverletzungen kann der *Beschuldigte* bis *zur Beendigung der Schlussvorträge (§. 217) in erster Instanz* mittels einer Widerklage die Bestrafung des Klägers beantragen.

Ueber Klage und Widerklage ist gleichzeitig zu erkennen.

Die Zurücknahme der Klage ist auf das Verfahren über die Widerklage ohne Einfluss.

§. 364. (Vorl. §. 364.) Unverändert wie Vorlage.

§. 364a. (Vorl. §. 349.) Dem Privatkläger stehen diejenigen Rechtsmittel zu, welche in dem Verfahren auf erhobene öffentliche Klage der Staatsanwaltschaft zustehen. Dasselbe gilt von dem Antrage auf Wiederaufnahme des Verfahrens in den Fällen des §. 323. *Die Bestimmung des §. 289 findet auf das Rechtsmittel des Privatklägers Anwendung.*

Revisions-Anträge und Anträge auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens kann der Privatkläger nur mittels einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift anbringen.

§. 364b. (Vorl. §. 350.) *Die Privatklage kann bis zur Verkündung des Urtheils erster Instanz und, im Falle der Berufung, bis zur Verkündung des Urtheils zweiter Instanz zurückgenommen werden.*

Als Zurücknahme gilt es, *wenn der Privatkläger in der Hauptverhandlung weder erscheint noch durch einen Anwalt vertreten wird*, oder wenn der Privatkläger in der Hauptverhandlung oder in einem anderen Termine ausbleibt, obwohl das Gericht sein persönliches Erscheinen angeordnet hatte, oder wenn der Privatkläger eine Frist nicht einhält, welche ihm unter Androhung der Einstellung des Verfahrens gesetzt worden war.

Der Privatkläger kann binnen einer Woche nach der Versäumung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den in den §§. 37, 38 bezeichneten Voraussetzungen beanspruchen.

§. 364 c. (Vorl. §. 351.) Unverändert wie Vorlage.

§. 364 d. (Vorl. §. 352.) Unverändert wie I. Lesung.

§. 364 e. (Vorl. §. 353.) Unverändert wie I. Lesung.*)

Zweiter Abschnitt.

Nebenklage.

§§. 366 — 374e des Entwurfs, bezw. der Beschlüsse I. Lesung. — Gesetz §§. 435 — 446.

Sitzung vom 21. Juni 1876.

(Prot. S. 1055 — 1058. I. Lesung S. 117 — 120.)

Obiger Abschnitt wurde am 21. Juni 1876 in zweiter Lesung angenommen.

Zu **§. 366** *(Ges. §. 435)* lag der Antrag vor: Absatz 1 zu fassen:

„*Wer nach Massgabe der Bestimmung des §. 356 als Privatkläger aufzutreten berechtigt ist, oder wer durch eine strafbare Handlung in seinem Leben, seiner Gesundheit, seiner Freiheit, seiner oder seiner verstorbenen Verwandten Ehre, seinem Personenstand oder seinen Vermögensrechten verletzt oder gefährdet worden ist und durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Erhebung der Klage herbeigeführt hat, kann sich der erhobenen öffentlichen Klage in jeder Lage des Verfahrens als Nebenkläger anschliessen.*

Die verbündeten Regierungen bekämpften diesen Antrag mit folgenden Auseinandersetzungen:

Man ersuche um Ablehnung des Antrags aus denselben Gründen, welche dem Antrage Wolffson in erster Lesung gegenüber gehalten wurden.**) Man müsse entweder den Staatsanwalt als die zur Verfolgung der nicht dem Privatkläger überwiesenen Reate geeignete Behörde ansehen oder nicht; stelle man sich mit dem Entwurf und mit den anderweitigen Beschlüssen der Kommission auf den ersten Standpunkt, so müsse die Verfolgung durch den Staatsanwalt auch für die Zwecke des Strafprozesses als ausreichend erachtet werden. Der obige Antrag be-

*) Die §§. 356 — 364e der Beschlüsse II. Lesung bilden die §§. 414—434 der St.-P.-O. v. 1. Febr. 1877.

**) Vgl. den Antrag Wolffson in I. Lsg. S. 118.

zwecke gewissermassen eine Kontrole und eine Unterstützung des Staatsanwalts durch den Verletzten. Hiermit sei die Idee unterstellt, dass dann, wenn der Staatsanwalt die Verfolgung abgelehnt, und das Gericht dieselbe auf Beschwerde des Verletzten angeordnet habe, der staatsanwaltschaftliche Beamte nicht mehr so geeignet sei, die ihm obliegende Verfolgung durchzuführen, wie in den andern Fällen. Liege hier nicht ein Misstrauen gegen den Staatsanwalt zu Grunde, ein Misstrauen, von welchem die Kommission nach ihren eigenen zu §§. 148ff gefassten Beschlüssen nicht wohl ausgehen könne, so bestehe keine Berechtigung zu jener Annahme. Der Hinweis auf die Bestimmungen des französischen Strafprozesses passe nicht; die *partie civile* sei überall nur zur Geltendmachung ihrer privaten Vermögens-Interessen berufen. Die Fälle, auf welche sich die proponirte Bestimmung beziehe, werden ohnehin nicht häufig vorkommen. —

Die Kommission nahm jedoch den obigen Antrag an, zu dessen Rechtfertigung namentlich geltend gemacht worden war:

Der Antrag verfolge den Zweck, dass derjenige, welchen das Gesetz berechtige, die öffentliche Anklage herbeizuführen, auch befugt sein müsse, im Verfahren selbst handelnd aufzutreten. Man wolle jedoch, da die Befugniss zur Provokation der Anklage an keine Bedingung geknüpft sei, die Parteirolle nicht ebenso unbeschränkt, sondern nur dem Provokanten einräumen, der durch die strafbare Handlung in seinem Rechte gekränkt sei. Es treffen alsdann die beiden Voraussetzungen zusammen, dass er objektiv ein berechtigtes Interesse am Ausgang der Sache habe und dass er durch seine Beschwerdeführung Urheber der Anklage geworden sei. Der amtliche Betrieb der Anklage durch den Staatsanwalt mache die Theilnahme des Privatmannes nicht unentbehrlich. Man vertraue dem Staatsanwalt, der durch das Gericht zur Erhebung der Anklage angewiesen werde, dass er, obschon er die Verfolgung abgelehnt hatte, sie noch jetzt zweckdienlich verfolgen werde. Diese Anschauung habe die Kommission veranlasst, den Beschluss erster Lesung abzulehnen, der dem Richter gestatten wollte, einen andern als den zuständigen Staatsanwalt mit der Verfolgung beauftragen zu lassen. Jeder Beamte habe die Vermuthung der Pflichtmässigkeit für sich. Aber auch die Folgerung aus dieser berechtigten Annahme habe ihre natürliche Begrenzung in den Fähigkeiten und Neigungen des Einzelnen. Die tägliche Erfahrung lehre, dass selbst beim besten Willen nicht jeder Beamte über sich gewinne, seinen subjektiven Standpunkt ganz zu unterdrücken, wenn er gegen denselben zum Handeln veranlasst werde. Nicht selten gestalte sich das Verhalten des Staatsanwalts derartig, dass der Verletzte, welcher als Zeuge auftrete und sein Recht nicht selbständig wahrnehmen könne, moralisch in die Rolle eines Angeklagten gerathe. Aus den Beziehungen, welche zwischen dem Verfolgten und dem Verletzten vielfach zu bestehen pflegen, entwickeln sich häufig Kollisionen, welche, wenn durch eine zu Gunsten des Verfolgten gestimmte Auffassung des Staatsanwalts unterstützt, den Verletzten einer nachtheiligen Beurtheilung aussetzen. Dadurch gerathe nicht selten der Verletzte als Zeuge in eine weit schlimmere Situation, als der Verfolgte, ohne dass ihm die Mittel der Abwehr zu Gebote stehen, welche die Vertheidigung darbietet. Der Schutz hiergegen werde gewiss am häufigsten nothwendig werden, wenn der Verletzte die Anklage erzwungen habe. Aber auch abgesehen von diesen subjektiven Momenten müsse dem Verletzten, welcher durch Antrag auf gericht-

liche Entscheidung die Erhebung der Klage herbeigeführt habe, das Recht eingeräumt werden, neben dem Staatsanwalt im Prozesse selbständig in Aktion zu treten. In einem solchen Falle bestehe unzweifelhaft ein legitimes Interesse des Antragstellers an der Durchführung der Anklage, und dieses Interesse, welches durch das publizistische nicht völlig gedeckt werde, dürfe auch in den späteren Stadien des Verfahrens nicht lediglich dem Vertreter der öffentlichen Klage anheimgegeben sein. Durch die Beschränkung der Befugniss auf den Kreis Derjenigen, welche ihr nahes Interesse als Verletzte legitimiren, schliesse der Antrag die Bedenken aus, welche gegen die unbegrenzte Popularklage sich aufdrängen. Wähle der Verletzte die Rolle des Nebenklägers, so soll er, nach der Idee des Antrages, dadurch zur Partei in der Untersuchung werden und nicht befähigt sein, als Zeuge vernommen zu werden, man halte es für unstatthaft, dass eine Person in demselben Verfahren Parteirechte geltend mache und Zeugniss leiste. Der Verletzte müsse sich gleich anfänglich darüber klar werden, welche von diesen beiden Rollen ihm besser passe.

.... Wenn auf die §§. 148 flg. des Strafprozess-Gesetzes hingewiesen worden sei, so scheine gerade die Konsequenz dieser Bestimmungen dahin zu führen, dem Verletzten, welchem man die Beschwerde gegen Ablehnung der öffentlichen Klage gestatte, die Möglichkeit zu eröffnen, einer seine Interessen beeinträchtigenden Durchführung der öffentlichen Klage durch Theilnahme am Verfahren selbst vorzubeugen. —

Zur Anregung kam noch, dass die Worte „seiner oder seiner verstorbenen Verwandten Ehre" im Antrag überflüssig seien, da diese Fälle bereits durch den in Bezug genommenen §. 356 gedeckt seien.

Dieser Punkt wurde vom Vorsitzenden unter Zustimmung der Kommission für den Fall der Annahme des Antrags als lediglich redaktionell erklärt. —

Von einer anderen Seite war noch der Antrag gestellt worden:

die Worte „und durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Erhebung der Klage herbeigeführt hat,"

zu streichen.

Zur Motivirung war geltend gemacht worden:

Die besonders hervorgehobene (mit gesperrter Schrift gedruckte) Stelle des Eingangs (S. 247) erwähnten Antrags bezeichne den Fall, in welchem der Staatsanwalt ursprünglich die Anklage nicht erheben wollte, sodann Beschwerde ergriffen, und der Staatsanwalt zur Verfolgung der That vom Gerichte angewiesen wurde. Es sei dies vielleicht der prägnanteste der in Frage gelangenden Fälle, aber keineswegs der einzige, in welchem ein Bedürfniss zu einer derartigen Bestimmung gegeben sei. Wie in erster Lesung zur Begründung des Antrags Wolffson näher ausgeführt worden (Prot. vom 22. Sept. 1875, S. 675 flg. — I. Lsg. S. 118), müsse davon ausgegangen werden, dass der Verletzte überhaupt berechtigt sei, das Interesse, welches er an der Verfolgung habe, selbständig neben dem Staatsanwalt zu vertreten. Die blosse Möglichkeit, dass ein solches Interesse vom Verletzten selbst wahrzunehmen sei, genüge, ihm die Stellung des Nebenklägers einzuräumen. Daraus folge, dass die Worte „und durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Erhebung der Klage herbeigeführt hat," füglich wegzulassen seien.

Der Streichungs-Antrag wurde jedoch abgelehnt.

Von Seiten der verbündeten Regierungen war demselben namentlich entgegen gehalten worden:

Wenn aber die Kommission sich dazu entschliessen sollte, diese Bestimmung durch Streichung der bezeichneten Worte ganz allgemein zu fassen, so gewinne die Sache einen Umfang, welcher die verbündeten Regierungen voraussichtlich veranlassen werde, einen solchen Beschluss als unannehmbar zu erklären. Es würde hiernach fast in allen erheblicheren Strafprozeduren die Möglichkeit gegeben sein, dass neben dem gesetzlich berufenen Vertreter der Anklage ein weiterer Kläger oder eine Reihe weiterer Kläger nach eigenem Ermessen operire, ein Verfahren, welches insbesondere dem Angeklagten zum erheblichen Schaden gereichen könnte, und womit sich unverhältnissmässige Weiterungen verknüpfen würden, wie schon in erster Lesung mehrfach hervorgehoben. —

Die **§§. 368, 369, 370, 371, 372** (*Ges. §§. 436—440*) wurden ohne Debatte angenommen.

Zu **§. 373** (*Ges. §. 441*) wurde beantragt:

den Abs. 2 zu streichen.

Der Antragsteller bezeichnete diesen Antrag als redaktionelle Konsequenz früherer Beschlüsse, was von keiner Seite bestritten wurde. Im Uebrigen galt §. 373 als genehmigt.

Die **§. 374, 374a** (*Ges. §§. 442, 443;* Reg.-Vorl. §§. 366, 367) gelangten ohne Diskussion zur Annahme.

Zu den **§§. 374b, c** (*Ges. §§. 444, 445*) wurde beantragt:

§. 374b unter Streichung des §. 374c Abs. 2 und 3 wie folgt zu fassen:

„*Der Antrag kann bis zur Verkündung des Urtheils zurückgenommen, ein zurückgenommener Antrag nicht erneuert werden.*

Wird der Angeklagte freigesprochen oder die Sache ohne Urtheil erledigt, so gilt der Antrag ohne weitere Entscheidung für erloschen.

Der Anspruch auf Busse kann von den Erben des Verklagten nicht erhoben oder fortgesetzt werden."

und den §. 374b Abs. 1 als ersten Absatz in den §. 374c einzustellen.

Dieser Antrag wurde gleichfalls vom Antragsteller als redaktionell bezeichnet, worauf die §§. 374b, c in der so modifizirten Fassung ohne Debatte angenommen wurden.

Zu **§. 374d** (*Ges. §. 446*) beantragte der Bundesrath:

Streichung, folgeweise auch Streichung des Allegats (d) in §. 374e.

Zur Motivirung wurde Seitens der Herren Regierungs-Vertreter bemerkt:

Nach Ansicht der verbündeten Regierungen empfehle sich die Beschränkung der Revision des Nebenklägers auf Verletzung einer materiellen Rechtsnorm durch nichts, vielmehr müsste auch hier in Uebereinstimmung mit dem der Revision zu Grunde gelegten System die Einwendung dieses Rechtsmittels wegen Formverletzungen gestattet sein.

Die Kommission nahm hierauf den Antrag des Bundesrathes an. Der so modifizirte §. 374e wurde ohne Debatte genehmigt.

Beschlüsse der Kommission zum zweiten Abschnitt:

„Nebenklage."

(Vgl. I. Lesung S. 119.)

§. 366. Wer nach Massgabe der Bestimmung des §. 356 als Privatkläger aufzutreten berechtigt ist, kann sich der erhobenen öffentlichen Klage in jeder Lage des Verfahrens als Nebenkläger anschliessen. *Der Anschluss* kann behufs Einlegung von Rechtsmitteln auch nach ergangenem Urtheile geschehen.

Die gleiche Befugniss steht demjenigen zu, welcher durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§. 148) die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt hat, wenn die strafbare Handlung gegen sein Leben, seine Gesundheit, seine Freiheit, seinen Personenstand oder seine Vermögensrechte gerichtet war.

§. 367. Fällt fort (vergl. §. 374a).

§. 368. Unverändert wie Vorlage.

§. 369. Unverändert wie I. Lesung.

§§. 370—372. Unverändert wie Vorlage.

§. 373. Der Rechtsmittel kann sich der Nebenkläger unabhängig von der Staatsanwaltschaft bedienen.

(Abs. 2 Beschluss I. Lesung gestrichen.)

Wird auf ein nur von dem Nebenkläger eingelegtes Rechtsmittel die angefochtene Entscheidung aufgehoben, so *liegt* der Betrieb der Sache *wiederum* der Staatsanwaltschaft *ob*.

§. 374. Unverändert wie Vorlage.

§. 374a. (vergl. Vorl. §§. 366, 367). *Die Befugniss, sich einer öffentlichen Klage nach den Bestimmungen der §§. 366—374 als Nebenkläger anzuschliessen, steht auch Demjenigen zu, welcher berechtigt ist, die Zuerkennung einer Busse zu verlangen.*

Wer die Zuerkennung einer Busse in einem auf erhobene öffentliche Klage anhängigen Verfahren beantragen will, muss sich zu diesem Zwecke der Klage als Nebenkläger anschliessen.

§. 374b. (Abs. 1: in Beschl. I. Lesung Abs. 2). *Der Antrag kann bis zur Verkündung des Urtheils zurückgenommen, ein zurückgenommener Antrag nicht erneuert werden.*

Wird der Angeklagte freigesprochen oder die Sache ohne Urtheil erledigt, so gilt auch der Antrag ohne weitere Entscheidung für erledigt. (I. Lsg. §. 374c Abs. 2).

Der Anspruch auf Busse kann von den Erben des Verletzten nicht erhoben oder fortgesetzt werden.

§. 374c. *Der Nebenkläger hat den Betrag, welchen er als Busse verlangt, anzugeben.* (In I. Lsg. Abs. 1, §. 374b).

Auf einen höheren Betrag der Busse als den beantragten darf nicht erkannt werden. (In I. Lsg. Abs. 1 desselben Paragr.)

§. 374d. Unverändert wie §. 374e. I. Lsg.*)

*) Obige Paragraphen bilden die §§. 435—446 der St.-P.-O. vom 1. Febr. 1877.

Sechstes Buch.

Besondere Arten des Verfahrens.

Erster Abschnitt.

Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen.

§§. 375—380 des Entwurfs. Gesetz §§. 447—452.

Sitzung vom 21. Juni 1876.

(Protokolle S. 1058—1062. I. Lesung S. 120.)

Obiger Abschnitt gelangte in der Sitzung vom 21. Juni 1876 in zweiter Lesung zur Annahme.

Zu **§. 375** (*Ges. §. 447*) lagen ein primärer und eventueller Antrag dahin vor:

im Abs. 1 den Eingang dahin zu ändern:

„Bei Uebertretungen kann u. s. w."

eventuell hinter „gehörigen Sachen" einzuschalten:

„*mit Ausnahme der in §. 16 Nr. 5—9 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes bezeichneten Vergehen.*"

Die Kommission nahm unter Ablehnung des primären Antrags obigen Eventual-Antrag an.

Zur Rechtfertigung dieser beiden Anträge waren in der Kommission namentlich auch folgende Punkte hervorgehoben worden:

Durch die von der Kommission in zweiter Lesung zum Gerichtsverfassungs-Gesetz beschlossene Erweiterung der Kompetenz der Kleinen Schöffengerichte habe der §. 375 eine ganz andere Tragweite erlangt, als die ihm ursprünglich zugemessene. Hiernach würde das Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen auf eine grosse Anzahl von Vergehen ausgedehnt, deren Bestrafung auf tief sittlichen Gründen beruhe, so namentlich auf Diebstahl, Betrug, Unterschlagung. Bei solchen Delikten, welche an den Fundamenten der Staatsordnung rütteln, erscheine jenes Verfahren, welches mehr den Karakter einer vergleichsweisen Erledigung der Sache an sich trage, prinzipiell unzulässig. Eine so wesentliche Beeinträchtigung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, wie dieselbe das Verfahren bei Strafbefehlen enthalte, könne man sich nur bei Verfehlungen von geringer Bedeutung und mehr polizeilicher Natur gefallen lassen. Wenn der Richter den eines erheblicheren Deliktes Beschuldigten nicht vor Augen habe, werde er, zudem innerhalb des grösseren Strafrahmens, nur sehr schwer die richtige Strafe finden. Insbesondere müsse beachtet werden, dass die gefährliche Natur eines nach den Vorerhebungen ziemlich unbedeutenden Reats häufig erst in der öffentlichen Verhandlung hervortrete, dass die summarische Erledigung der Sache durch Strafmandat zur Verschleierung schwerer, eine energische Repression der Strafgewalt erheischender Fülle führen könne. Auch würde es in der praktischen Durchführung einen eigenthümlichen Eindruck hervorrufen, wenn, je nach der für die Kompetenz-Ausscheidung bei den Eigenthums-Delikten massgebenden Höhe der Beschädigung, ein Strafmandat erlassen, oder öffentliche Verhandlung gepflogen würde. Man halte es desshalb für das

Richtigste, die Strafbefehle auf Uebertretungen einzuschränken; hiermit erlange man eine systematisch korrekte, sofort zu übersehende und in die meisten deutschen Strafprozess-Ordnungen für das fragliche Verfahren aufgenommene Abgliederung. Eventuell sei es unter allen Umständen nothwendig, die im eventuellen Antrage hervorgehobenen Vergehen auszunehmen.

Von Seiten der verbündeten Regierungen wurde die Annahme des Eventual-Antrages befürwortet und hierfür namentlich geltend gemacht:

Dieser Eventual-Antrag harmonire im Wesentlichen mit der in der Regierungs-Vorlage gegebenen Begrenzung der schöffengerichtlichen Zuständigkeit. Die Vergehen gänzlich vom Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen auszuscheiden, empfehle sich nicht; eine Differenz in der Intensität des Delikts, welche jene verschiedene Behandlung der noch in Frage stehenden geringeren Vergehen und der Uebertretungen rechtfertigen würde, liege in der That nicht vor. Nebstdem sei zu berücksichtigen, dass hierdurch für Forstdiebstähle, auch soweit solche in einzelnen Staaten als Vergehen sich qualifiziren, ein zweckmässiges Verfahren erzielt, und den Landes-Justizverwaltungen die Nothwendigkeit erspart werde, eine neue Regelung für solche Fälle eintreten zu lassen. —

Abgelehnt wurde ein Antrag, der dahin formulirt worden war: in §. 375 nach Abs. 2 einzuschalten:

„Gegen den nicht auf freiem Fusse befindlichen Beschuldigten ist der Erlass eines Strafbefehls unzulässig.“

Zur Motivirung war geltend gemacht worden:

Das Mandats-Verfahren gegen den nicht auf freiem Fusse befindlichen Angeschuldigten sei überhaupt nicht entsprechend. Erhebe Letzterer Einspruch, so werde das Verfahren nur weitläufiger, hierdurch entstehe für den bedingt verurtheilten, verhafteten Angeschuldigten eine Pression, dem Urtheile sich zu unterwerfen. Man müsse durch extra-ordinäre Schöffengerichte aushelfen. — Der Antrag enthalte denselben Gedanken, welcher dem §. 460 der österreichischen Strafprozess-Ordnung, sowie dem §. 367 der preussischen Strafprozess-Ordnung von 1867 zu Grunde liege. —

Seitens der Regierungs-Vertretung trat man dem Antrage mit Folgendem entgegen:

Der Entwurf habe gerade für die festgenommenen Beschuldigten das Mandats-Verfahren als ganz entsprechend erachtet. Würde dasselbe ausgeschlossen, so würde in der Regel die Haft so lange ausgedehnt werden, bis die gesetzliche Frist zwischen der Ladung und dem Tage der Hauptverhandlung abgelaufen wäre. Eine Beschleunigung lasse sich in diesen Fällen am ehesten durch das Mandats-Verfahren erzielen.

Zu **§. 376** *(Ges. §. 448)* lag der Antrag vor:
in Abs. 2 statt „eine andere als die beantragte Strafe,“ zu setzen:

„eine höhere, als die beantragte Strafe oder eine andere Strafart.“

Zur Rechtfertigung des Antrags wurde vorgetragen:

Häufig werde es sich um eine sehr geringfügige Differenz zwischen dem Amtsrichter und der Staatsanwaltschaft bezüglich des Strafmasses

handeln. Hiernach erscheine es der Sache nicht angemessen, beim Vorhandensein einer Meinungsverschiedenheit über das Strafmass unter allen Umständen die Anberaumung einer Verhandlung für erforderlich zu erklären. Die Fälle, in welchen ein wirkliches Bedürfniss zu einer derartigen unbedingten Vorschrift bestehe, seien durch den Antrag gedeckt.

Der Antrag wurde jedoch abgelehnt, nachdem zu dessen Bekämpfung ausgeführt worden war:

Wenn es sich nur um geringfügige Differenzen über das Strafmass handeln würde, stände der Annahme des Antrags kein Bedenken im Wege. Derselbe gehe aber weit über dieses Ziel hinaus und treffe namentlich auch Fälle, in welchen der Amtsrichter, welcher im Strafmasse vom Antrage der Staatsanwaltschaft abweiche, eine ganz andere rechtliche Qualifikation zu Grunde lege. Hier müsse dem Amtsanwalt die Befugniss eingeräumt sein, durch Beharren auf seinem Antrage die Sache zur öffentlichen Verhandlung zu bringen; ein anderes Rechtsmittel stehe ihm gar nicht zu Gebote. — Der Antrag werde sich schon deshalb wenig empfehlen, weil er von der Tendenz abweiche, welche dem Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen überhaupt zu Grunde liege. Für dieses Verfahren sei der entscheidende Gesichtspunkt der, dass dasselbe nur dann platzgreifen solle, wenn Staatsanwalt und Amtsrichter vollständig übereinstimmen. Weiche der Amtsrichter im Urtheile von der Auffassung des Staatsanwalts ab, so sei dem Letzteren das Rechtsmittel der Berufung eingeräumt, dagegen würde derselbe dem Strafmandat auch bei erheblicheren Divergenzen, namentlich dann, wenn der Amtsrichter auf eine viel niedrigere Strafe erkenne, machtlos gegenüberstehen. Die Folge würde sein, dass der Staatsanwalt, wenn er nur bei einem höheren Strafausspruche des Amtsrichters die Sache zur mündlichen Verhandlung bringen dürfe, manche Fälle, welche sich zur Erledigung durch Strafbefehl an sich eignen, von vornherein diesem Verfahren entziehen und zur mündlichen Verhandlung bringen werde. —

Bei der Abstimmung wurde der Antrag abgelehnt und demgemäss §. 376 in der Fassung erster Lesung genehmigt.

Die **§§. 377. 378** (*Ges. §§. 449, 450*) gelangten ohne Diskussion zur Annahme.

Zu **§. 379** (*Ges. §. 451*) lag der Antrag vor:

in §. 379 die Worte: „sofern nicht — Klage fallen lässt" zu streichen.

Zur Begründung wurde bemerkt:

Die entsprechende Bestimmung des §. 382 sei korrekt, da sei die bedingt verurtheilende und die das Mandat zurücknehmende Behörde dieselbe. Anders liege die Sache im Falle des §. 379, wo der Amtsanwalt ein richterliches Urtheil beseitige. Dass letzteres nur bedingt erlassen worden, unterscheide das grosse Publikum nicht.

Die Kommission lehnte jedoch den gestellten Antrag ab und genehmigte §. 379 in der Fassung erster Lesung.

§. 380 (*Ges. §. 452*) wurde ohne Debatte angenommen.

Beschlüsse der Kommission zum ersten Abschnitt:

„Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen."

(Vgl. I. Lesung S. 120.)

§. 375. In den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen, *mit Ausnahme der im §. 16 Nr. 5—9 des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes bezeichneten Vergehen*, kann durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsrichters ohne vorgängige Verhandlung eine Strafe festgesetzt werden, wenn die Staatsanwaltschaft schriftlich hierauf anträgt.

Durch einen Strafbefehl darf jedoch keine andere Strafe als Geldstrafe von höchstens einhundertfünfzig Mark oder Freiheitsstrafe von höchstens sechs Wochen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung festgesetzt werden.

Die Ueberweisung des Beschuldigten an die Landes-Polizei-Behörde darf in einem Strafbefehle nicht ausgesprochen werden.

§. 376. *Der Antrag ist* auf eine bestimmte Strafe *zu richten. Der Amtsrichter hat demselben zu entsprechen*, wenn der Erlassung des Strafbefehls *Bedenken nicht entgegenstehen.*

Findet der Amtsrichter Bedenken, *die Strafe ohne Hauptverhandlung festzusetzen*, so ist die Sache zur *Hauptverhandlung* zu bringen. *Dasselbe gilt, wenn der Amtsrichter eine andere als die beantragte Strafe festsetzen will und die Staatsanwaltschaft bei ihrem Antrage beharrt.*

§. 377. Unverändert wie I. Lesung.

§. 378. Unverändert wie Vorlage.

§. 379. Bei rechtzeitigem Einspruche wird *zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte geschritten, sofern nicht bis zum Beginn derselben die Staatsanwaltschaft die Klage fallen lässt oder der Einspruch zurückgenommen wird.*

Der Angeklagte kann sich in der Hauptverhandlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen.

Bei der Urtheilsfällung ist das Schöffengericht an den in dem Strafbefehle enthaltenen Ausspruch nicht gebunden.

§. 380. Unverändert wie erste Lesung.*)

*) Die §§. 375—380 entsprechen den §§. 447—452 der St.-P.-O. vom 1. Febr. 1877.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung.

§§. 381—385 des Entwurfs. Gesetz §§. 453—458.

Sitzung vom 21. Juni 1876.

(Protokolle S. 1062—1063. I. Lesung S. 121.)

Das Ergebniss der in obiger Sitzung stattgehabten zweiten Lesung der §§. 381—385 war folgendes:

Zu **§. 381** (*Ges. §. 453*) lag der Antrag vor:

Abs. 3 wie folgt, zu fassen:

„*Die Strafverfügung muss ausser der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen und die Eröffnung enthalten, dass der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Polizeibehörde, welche die Verfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.*

Zur Motivirung des Antrags wurde bemerkt:

Derselbe enthalte keine materielle Aenderung; es werde nur eine sachgemässere Fassung intendirt. Man könne in diesem Gesetze nicht füglich Vorschriften über die Vollstreckbarkeit von Polizei-Verfügungen treffen. —

Zur Unterstützung wurde beigefügt, dass häufig, Spezial-Vorschriften im Verwaltungsrechte gegenüber, das Präjudiz der Vollstreckbarkeit auch sachlich nicht zutreffen würde.

Der Antrag wurde angenommen und, hiernach modifizirt, §. 381 genehmigt.

Der **§. 382** (*Ges. §. 454*) gelangte ohne Debatte zur Annahme.

Zu **§. 382a** (*Ges. §. 455*) wurde beantragt:

in Abs. 2 die Worte: „wenn die Polizei-Behörde demselben nicht entspricht“ zu streichen,

indem zur Rechtfertigung des Antrags bemerkt wurde:

Die Polizei-Behörde habe über die Frage, ob gesetzliche Gründe zur Gewährung einer Wiedereinsetzung und deren thatsächliche Voraussetzungen vorliegen, nicht zu befinden, sohin seien die fraglichen Worte unangemessen.

Man beschloss jedoch, diese Worte zu erhalten, da die Polizei-Behörde dem Gesuche deferiren könne, und das Alin. 2 des §. 382a nur den Gegensatz zu diesem Falle hervorhebe.

Zu den **§§. 383—385** (*Ges. §§. 456—458*) war ein Antrag nicht gestellt; dieselben wurden angenommen.

Beschlüsse der Kommission zum zweiten Abschnitt:

„Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung."

(Vgl. I. Lesung S. 121).

§. 381. Wo nach den Bestimmungen der Landes-Gesetze die Polizei-Behörden befugt sind, eine in den Strafgesetzen angedrohte Strafe durch Verfügung festzusetzen, erstreckt sich diese Befugniss nur auf Uebertretungen.

Auch kann die Polizei-Behörde keine andere Strafe als Haft bis zu vierzehn Tagen oder Geldstrafe und diejenige Haft, welche für den Fall, dass die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, an die Stelle der letzteren tritt, sowie eine etwa verwirkte Einziehung verhängen.

Die Strafverfügung muss ausser der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, dass der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Polizei-Behörde, welche die Verfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.

Die Strafverfügung wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.

§§. 382, 382a. Unverändert wie I. Lesung.

§. 383. Unverändert wie Vorlage.

§§. 384, 385. Unverändert wie Vorlage, bis auf Ersetzung des Wortes: „Beschuldigter" durch: „*Angeklagter*".*)

Dritter Abschnitt.

Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle.

§§. 386—394 des Entwurfs. Gesetz §§. 459—469.

Sitzung vom 21. Juni 1876.

(Protokolle S. 1063—1064. I. Lesung S. 122.)

In obiger Sitzung gelangte ferner der dritte Abschnitt zur Annahme.

Zu **§. 386** (*Ges. §§. 459*) lag der Antrag vor:

§. 386 Abs. 2 zu fassen, wie folgt:

„*Der Strafbescheid muss ausserdem die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen und die Eröffnung enthalten, dass der Beschuldigte gegen den Strafbescheid binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Verwaltungs-Behörde, welche denselben erlassen, oder bei derjenigen, welche ihn bekannt gemacht hat, auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.*"

*) Mit obigen Paragraphen stimmen die §§. 453—458 der St.-P.-O. vom 1. Febr. 1878 überein.

Dieser Antrag wurde als redaktionelle Konsequenz des zu §. 381 a gefassten Beschlusses angenommen, und §. 386 diesen Modifikationen genehmigt.

Die **§§. 387, 387a** (*Ges. §§. 460, 461*) gelangten ohne Debatte zur Annahme.

Zu **§. 388** (*Ges. §. 462*) beantragte der Bundesrath:

Wiederherstellung der Vorlage in Abs. 1.

Die Regierungs-Vertretung bemerkte zur Empfehlung des Antrags:

Derselbe sei im Wesentlichen redaktionell. Nach der gegenwärtigen Fassung des Abs. 1 in §. 388 wäre zu folgern, dass die Einreichung der Anklageschrift im einzelnen Falle gefordert werden könne, während die bestimmte Fassung des Entwurfs diese Einreichung überhaupt für unnöthig erkläre. Das Wort „kann," sei von der Redaktions-Kommission eingesetzt worden aus Rücksicht auf die Möglichkeit, dass in Folge von Ermittelungen es überhaupt nicht zur Hauptverhandlung komme.

Die Kommission nahm den Antrag, und im Uebrigen den § 388 an.

Die **§§. 389** bis inkl. **394** (*Ges. §§. 463—469*) gelangten ohne Debatte zur Annahme.

Beschlüsse der Kommission zum dritten Abschnitt:

„Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle."

(Vgl. I. Lesung S. 123.)

§. 386. Strafbescheide der Verwaltungs-Behörden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle dürfen nur Geldstrafen sowie eine etwa verwirkte Einziehung festsetzen.

Der Strafbescheid muss ausserdem die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, und die Eröffnung enthalten, dass der Beschuldigte gegen den Strafbescheid binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Verwaltungs-Behörde, welche denselben erlassen, oder bei derjenigen, welche ihn bekannt gemacht hat, auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.

§§. 387. 387a. Unverändert wie I. Lesung.

§. 388. Unverändert wie Vorlage.

§. 389. Unverändert wie I. Lesung.

§. 390. Unverändert wie Vorlage.

§§. 391, 391a. Unverändert wie I. Lesung.

§§. 392—394. Unverändert wie Vorlage.*)

*) Die §§. 386 — 394 der Kommissions-Vorlage bilden die §§. 459 — 469 der St.-P.-O. vom 1. Febr. 1877.

Vierter Abschnitt.

Verfahren gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben.

§§. 395—402 des Entwurfs. Gesetz §§. 470—476.

Sitzung vom 21. und 28. Juni 1876.

(Protokolle S. 1064—1067 und S. 1102—1104. I. Lesung S. 123.)

Zu den §§. 395 u. flg. beantragten die der Fortschritts-Partei angehörigen Mitglieder der Kommission:

Den vierten Abschnitt des sechsten Buches („Verfahren gegen Personen, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben") zu streichen;

Zur Rechtfertigung des Antrags wurde ausgeführt:

Das Verfahren gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben, unterscheide sich in der Gestalt, welche der Entwurf demselben gegeben habe, wesentlich von allen übrigen Verfahrungsarten, es stehe im Widerspruch mit dem sonstigen System des Strafprozesses. Es sei ein rein formaler Prozess, welchen man hier in Scene setze. Die Ladung durch Anschlag am Gerichtsbrett sowie durch Bekanntmachung im Amtsblatt und allenfalls in einigen anderen öffentlichen Blättern sei nämlich eine reine Formalität, kein Beschuldigter der fraglichen Art erhalte von derselben Kenntniss. Das ganze Verfahren passe nicht in das System des Entwurfs. Denn der Richter müsse hiernach auch dann verurtheilen, wenn er nicht persönlich von der Schuld des Angeklagten überzeugt sei, er habe sich nach den Entscheidungen der Militär-Verwaltungs-Behörde zu richten. Eine solche Prozedur sei eine tumultuarische, sie stehe im Widerstreit mit den Anforderungen einer gesunden und gerechten Strafrechtspflege. Durch die Art, wie das Wiederaufnahme-Verfahren geregelt worden, sei zwar den Härten, zu welchen die hier in Frage stehende Prozedur führe, einigermassen begegnet; dies erscheine aber noch keineswegs ausreichend. Ein flagranter Fall, welcher zum Beweise dieses Satzes diene, sei der dem Reichstag unterbreiteten Petition des Gutspächters Gobbin zu entnehmen. Aus derselben sei klar zu entnehmen, dass Gobbin trotz Erfüllung seiner Militärpflichten auf Grund falscher Zeugnisse der Kontrol-Behörden nach dem preussischen Verfahren, welchem die Bestimmungen des Entwurfs analog seien, wegen Verletzung der Wehrpflicht verurtheilt wurde, und dass schliesslich, als der Beweis der Schuldlosigkeit evident erbracht worden, den Gerichten nichts übrig geblieben sei, als den ungerecht Verurtheilten auf den Gnadenweg zu verweisen. Zu solchen Konsequenzen führe eine Prozedur, wie die von der Kommission in erster Lesung angenommene.

Diesen Ausführungen gegenüber wurde für Aufrechterhaltung der Beschlüsse erster Lesung geltend gemacht:

In Preussen bestehe ein ähnliches Verfahren seit einer Reihe von Jahren; es sei nicht bekannt, dass dasselbe je von praktischen Juristen als ein tumultuarisches angesehen worden wäre. Nach den Bestimmungen des Entwurfs sei der Richter keineswegs angewiesen, auf Grund der Erklärung der Ermittelungs-Behörde unter allen Umständen zu verurtheilen Gemäss §. 401 sei vielmehr der Richter geradezu verpflichtet, eine Frei-

sprechung eintreten zu lassen, wenn sich Umstände ergeben, welche dem Inhalte jener Erklärung entgegenstehen. Der Beschuldigte sei auch keineswegs bei der Hauptverhandlung schutzlos gestellt (§. 400). In Preussen sei in vielen Fällen, namentlich wenn nachgewiesen wurde, dass der Beschuldigte in Folge körperlichen Gebrechens evident dienstuntauglich sei, ungeachtet der Erklärung der Kontrol-Behörde Freisprechung erfolgt. Das Verfahren wie es der Entwurf regele, entspreche vollkommen den Besonderheiten der Fälle, um welche es sich hier handle. Wenn auf Versehen hingewiesen werde, welche bei dem vom Entwurf vorgeschlagenen Verfahren unleugbar vorkommen können, so seien auch bei anderen Rechtsinstituten, beispielsweise bei Haussuchungen, Beschlagnahmen, Missgriffe denkbar, ohne dass hieraus der Schluss gezogen werde, die ganze Einrichtung tauge nichts. Ohne solche Bestimmungen, wie diejenigen des Entwurfs, sei im Militär-Gestellungswesen die Aufrechthaltung der Ordnung gar nicht möglich. Nur dadurch, dass die Kontrol-Behörde den Thatbestand zusammenstelle und dem Gerichte mittheile, gelange dieses in die Lage, den Fall richtig zu beurtheilen. Da eine direkte Ladung des Beschuldigten bei der Beschaffenheit der Sache hier nicht thunlich sei, so müsse eine anderweitige legale Bekanntmachung der Verhandlungs-Tagfahrt genügen.

In dem Falle Gobbin lägen die Härten in den Beschränkungen der Wiederaufnahme nach preussischem Prozessrecht. Mängel und Inkonvenienzen können bei jeder Institution vorkommen; deshalb allein dürfe ein Verfahren nicht von vornherein als unbrauchbar verworfen werden, wenn es, wie das in Frage stehende, im Allgemeinen einem praktischen Bedürfnisse entspreche.

Von Seiten der Vertretung der verbündeten Regierungen ersuchte man die Kommission um Ablehnung des Antrags, indem man auf die in erster Lesung entwickelten Gegengründe Bezug nahm (Protokoll vom 23. Sept. 1875, S. 702 ff. — I. Lsg. S. 124) und diesen hinzufügte:

Alle Bedenken, welche etwa gegen die Konsequenzen dieses Verfahrens erhoben werden könnten, schwänden Angesichts der nunmehrigen Bestimmung des §. 320, Ziff. 5. Die Art, wie der Entwurf das Verfahren regele, sei durch die Natur der fraglichen Reate bedingt.

Hierauf erfolgte Abstimmung, durch welche die Kommission den Antrag auf Streichung des 4. Abschnitts des 6. Buchs ablehnte.

Sodann wurde **§. 395** (*Ges. §. 470*) zur Spezial-Diskussion gestellt. Hierzu wurde beantragt:

§. 395 wie folgt zu fassen:

„*Bei Untersuchungen gegen*

Wehrpflichtige, welche in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniss das Bundesgebiet verlassen haben oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich ausserhalb des Bundesgebietes aufhalten (§. 140. Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs),

Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes, sowie beurlaubte Reservisten und Wehrmänner der Land- oder Seewehr, welche ohne Erlaubniss ausgewandert sind (§. 140. Abs. 1 Nr. 2 und §. 360. Nr. 3 des Strafgesetzbuchs), Ersatzreservisten

erster Klasse, welche ausgewandert sind, ohne der Militär-Behörde vorher Anzeige gemacht zu haben (§. 360. Nr. 3 des Strafgesetzbuchs) und

Wehrpflichtige, welche nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung im Widerspruch mit derselben ausgewandert sind (§. 140. Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs)

findet in Abwesenheit des Angeklagten eine Hauptverhandlung und Urtheilfällung nach Massgabe der folgenden Bestimmungen statt."

Nachdem der Antragsteller erklärt hatte, dass dieser Antrag lediglich die Kongruenz mit dem durch die Novelle vom 26. Febr. 1876 modifizirten §. 140 des Reichs-Strafgesetzbuchs wiederherstelle, wurde der Antrag von der Kommission angenommen.

§. 396 (*Ges. §. 471*) gelangte ohne Debatte zur Annahme.

Zu den **§§. 396a—c** wurde beantragt:

diese Paragraphen zu streichen.

Nach einer kurzen Debatte zur Geschäfts-Ordnung beschloss die Kommission, die Diskussion über die §§. 396a—c auszusetzen und mit der gleichfalls ausgesetzten Berathung über anderweitige die Beschlagnahme betreffende Bestimmungen zu verbinden.

In der Sitzung vom 28. Juni 1876 kam man auf den Gegenstand zurück. (Protokolle Seite 1102).

Ausser dem bereits gestellten Antrag auf Streichung dieser Paragraphen lag in dieser Sitzung noch ein weiterer Antrag dahin vor:

diese Paragraphen (369a—c) zu ersetzen durch folgenden

§. 396a. „Ist auf Grund des §. 140. des Strafgesetzbuchs eine Beschlagnahme des Vermögens beschlossen worden, so finden auf dieselbe die Bestimmungen der Zivilprozess-Ordnung über die Vollziehung und die Wirkungen des dinglichen Arrestes entsprechende Anwendung.

Der Beschluss über die Beschlagnahme kann durch den Deutschen Reichs-Anzeiger und nach Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter veröffentlicht werden. In diesem Falle treten die Wirkungen des Arrestes mit dem Zeitpunkte der ersten Bekanntmachung im Deutschen Reichs-Anzeiger ein."

„Die Beschlagnahme ist aufzuheben," *u. s. w.*, wie in §. 396c.

nach §. 402 als §. 402a einzuschalten:

„Die Vollstreckung der über eine Geldstrafe und die Kosten ergangenen Entscheidung erfolgt nach den Vorschriften über die Urtheile der Zivilgerichte."

Der soeben genannte Antrag wurde in folgender Weise gerechtfertigt:

Mit diesem Antrag wolle man den Unterschied hervorheben zwischen der Beschlagnahme zur Sicherung der Exekution, wie solche §. 140 des Strafgesetzbuches eingeführt habe, und derjenigen, welche nur zum Zweck der Verhinderung des Beschuldigten an der Disposition über das Vermögen stattfinde. Da es sich hier um Sicherung der Exekution handle, so müssen die Grundsätze des Zivilprozesses analog zur Anwendung kommen. Die früheren Beschlüsse (§§. 396a—c) heben diesen Unterschied nicht genügend hervor. Die Beschlüsse zu §. 272a (jetzt §. 273a der Beschlüsse II. Lesung) seien dem jetzigen Antrag ganz analog, der ein-

zige Unterschied bestehe darin, dass nach diesen Beschlüssen Beschlagnahme (zur Sicherung der Exekution) nur stattfinde, wenn eine Geldstrafe in Frage stehe, nach §. 140 des Strafgesetzbuches aber auch, wenn Geld- und Gefängniss-Strafe in Frage stehe. Der Antragsteller habe die bezüglichen Vorschläge in beiden Anträgen zu §§. 272a ff. und §§. 396a—c nur deshalb wiederholt, weil er nicht habe wissen können, welcher derselben angenommen werde. Der Gedanke sei auch hier ganz der gleiche wie bei §. 272a: es solle die gleiche Ordnung des Verfahrens zur Sicherung der Beitreibung der Geldstrafe, wie nach §. 272a eingeführt werden. Es werde vielleicht redaktionell zweckmässig sein, sich an der einen Stelle auf die andere zu beziehen und so die Wiederholung zu vermeiden.

Von Seiten der verbündeten Regierungen wurde ausgeführt:

Dieser Antrag harmonire durchaus mit §. 140 des Strafgesetzbuchs, insofern in diesem Paragraphen die Vermögens-Beschlagnahme als Sicherungsmittel für die Exekution des Urtheils zugelassen werde. Um die Beschlagnahme als Gestellungsmittel habe sich selbstverständlich das Strafgesetzbuch nicht bekümmert und habe dies den Prozess-Ordnungen überlassen. Wenn nun nach dem obigen Antrag die Vermögens-Beschlagnahme als Sistirungsmittel wie eine Beschlagnahme als Exekutionsmittel (§. 272a) eingeführt werde nur da, wo die That blos mit Geldstrafe bedroht ist, so werde der Reat des §. 140 des Strafgesetzbuchs durch diese Sicherungs-Beschlagnahme noch nicht gedeckt. Dieser werde auch mit Gefängniss-Strafe bedroht und für ihn sei ein höheres Gericht zuständig; warum hier nun von den generellen Voraussetzungen der Vermögens-Beschlagnahme als Gestellungsmittel eine Ausnahme gemacht werden solle, dafür liege kein Grund vor. Insoweit der Reat des §. 140 mit Gefängniss-Strafe bedroht werde, müsse auch die Beschlagnahme als Gestellungsmittel zulässig sein. Beide Beschlagnahmen beständen ganz gut nebeneinander.

Dieser Ausführung wurde jedoch entgegen gehalten:

Hier sei ja von der Beschlagnahme nach dem Kapitel der Strafprozess-Ordnung — also als Gestellungsmittel — nicht die Rede. Der Beschluss zu §. 272a habe die Einführung des Verfahrens gegen Abwesende nur bezweckt, um die generelle Beschlagnahme beseitigen zu können. In diesem Abschnitt sei das Verfahren gegen Abwesende gestattet. Da es sich nur um die Beschlagnahme zur Sicherung der Exekution handle, so sei der obige Antrag zutreffend.

Bei der Abstimmung wurde die Frage: ob §. 396a für den Fall seiner Aufrechthaltung in Gemässheit des obigen Antrags gefasst werden solle? sowie die hierauf gestellte Frage: ob der so formulirte §. 396a — entgegen dem Antrag auf Streichung — aufrecht erhalten werden solle? nacheinander beide bejaht.

Endlich wurden die §§. 396b und c angenommen.

Der **§. 397** (*Ges. §. 472*) erhielt die unten in der Zusammenstellung der Kommissions-Beschlüsse ersichtliche Fassung. Die getroffene Aenderung stellt sich als eine Konsequenz des zu §. 395 gefassten Beschlusses dar.

Der **§. 398** (*Ges. §. 473;* Reg.-Vorl. §§. 398, 399) gelangte ohne Debatte zur Annahme.

Zu **§. 399** (*Ges. §. 473*) lag der Antrag vor,
den Abs. 2 zu streichen.

Zur Rechtfertigung des Antrags wurde insbesondere noch bemerkt:

Eine der Ladung beigefügte Warnung, dass der unentschuldigt ausbleibende Angeklagte auf Grund der Erklärung der Kontrol-Behörde verurtheilt würde, halte man für die gleiche Ungeheuerlichkeit, für denselben prozessualen Widersinn, wie die Verwirklichung einer solchen Warnung. Der Richter müsste hiernach auch dann verurtheilen, wenn er von der Schuld des Angeklagten gar nicht überzeugt ist.

Man beschloss jedoch den Antrag abzulehnen, indem man erwog:

Aehnliche Bestimmungen wie Abs. 2 des §. 399 seien auch in anderen Prozess-Ordnungen enthalten. Der Richter sei keineswegs sklavisch an die Konstatirungen der Kontrol-Behörde gebunden; er könne gemäss §. 401 zur Freisprechung gelangen, wenn sich Umstände ergeben, welche jenen Konstatirungen entgegenstehen. — Durch Abs. 2 des §. 399 seien mithin freie Beweisaufnahme und freie Beweiswürdigung keineswegs ausgeschlossen.

Hierauf wurde §. 399 in der bisherigen Fassung genehmigt.

Der **§. 400** (*Ges. §. 474*) wurde unbeanstandet angenommen.

Zu **§. 401** (*Ges. §. 475*) war der Antrag:

Abs. 1 zu streichen,

zur Debatte gestellt und nachdem derselbe vom Antragsteller als Konsequenz des von ihm zu §. 399 eingebrachten Antrags bezeichnet worden war, durch Abstimmung abgelehnt, und §. 401 in der Fassung des Entwurfs genehmigt.

Zu **§. 402** (*Ges. §. 476*) lag ein Antrag nicht vor; dieser Paragraph wurde in der bisherigen Fassung genehmigt.

Zu Protokoll wurde noch konstatirt, dass eine Wiederaufnahme (gemäss §. 320 Ziff. 5) statthaft sei, wenn der im Verfahren nach §. 395 ff. Verurtheilte Thatsachen beibringe, aus welchen sich ergebe, dass die der Verurtheilung zu Grunde gelegten Konstatirungen der Kontrol-Behörde unrichtig seien, was sich daraus ergäbe, dass im Sinne des §. 320 Nr. 5 alle diejenigen Thatsachen als neue zu betrachten seien, welche dem Richter bei der Urtheilsschöpfung nicht vorlagen.

Beschlüsse der Kommission zum vierten Abschnitt:

„Verfahren gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben."

(Vgl. I. Lesung S. 124, 125.)

§. 395. Bei Untersuchungen gegen

Wehrpflichtige, welche in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniss das Bundesgebiet verlassen haben oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter *sich* ausserhalb des Bundesgebietes aufhalten (§. 140 *Abs. 1 Nr. 1* des Strafgesetzbuchs),

Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes, sowie beurlaubte Reservisten und Wehrmänner *der Land- oder Seewehr*, welche ohne Erlaubniss ausgewandert sind *(§. 140 Abs. 1 Nr. 2 und* §. 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs), *Ersatz-Reservisten erster Klasse, welche ausgewandert sind, ohne der Militär-Behörde vorher Anzeige gemacht zu haben §. 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs) und*

Wehrpflichtige, welche nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung im Widerspruch mit derselben ausgewandert sind (§. 140 Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetsbuchs)

findet in Abwesenheit des Angeklagten eine Hauptverhandlung *nach Massgabe der folgenden Bestimmungen statt.*

§. 396. Unverändert wie I. Lesung.

§. 396a. *Auf die im §. 140 des Strafgesetzbuchs vorgesehene Beschlagnahme finden die Bestimmungen der §§. 273g, 273h Anwendung.*

§. 397. Die Erhebung der Anklage und die Eröffnung der Untersuchung erfolgt auf Grund einer Erklärung der mit der Kontrole der Wehrpflichtigen beauftragten Behörde.

Diese Erklärung ist in den Fällen des *§. 140 Abs. 1* des Strafgesetzbuchs dahin auszustellen:

dass der *Wehrpflichtige* sich zu den angeordneten Revisionen nicht gestellt,

dass der Aufenthalt desselben im Deutschen Reiche nicht ermittelt worden, und

dass der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschliessen, dass der *Wehr*pflichtige, um sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniss entweder das Bundesgebiet verlassen habe oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter im Auslande verblieben sei.

In den Fällen des *§. 140 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs, sowie bei Untersuchungen gegen beurlaubte Reservisten und Wehrmänner wegen Auswanderns ohne Erlaubniss (§. 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs)* ist die Erklärung dahin zu fassen:

dass der Aufenthalt des Offiziers, des Arztes, des Reservisten oder Wehrmanns im Deutschen Reiche nicht ermittelt,

dass ihm eine Erlaubniss zur Auswanderung nicht ertheilt worden, und

dass der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschliessen, dass er ausgewandert sei.

Bei Untersuchungen gegen Ersatz-Reservisten erster Klasse wegen Auswanderns ohne Anzeige bei der Militär-Behörde (§. 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs) ist die Erklärung dahin zu fassen:

dass der Aufenthalt des Ersatz-Reservisten im Deutschen Reiche nicht ermittelt worden sei,

dass er von einer bevorstehenden Auswanderung der Militär-Behörde eine Anzeige nicht gemacht habe, und

dass der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschliessen, dass er ausgewandert sei.

In den Fällen des §. 140 Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs ist die Erklärung dahin zu fassen:

dass der Aufenthalt des Wehrpflichtigen im Deutschen Reiche nicht ermittelt worden und dass der angestellten Ermittelungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschliessen, dass er nach öffentlicher Bekanntmachung der betreffenden Kaiserlichen Anordnung ausgewandert sei.

§§. 398—402. Unverändert wie Vorlage.*)

Fünfter Abschnitt.

Verfahren bei Einziehungen.

§§. 403—405 des Entwurfs. Gesetz §§. 477—480.

Sitzung vom 21. und 28. Juni 1876.

(Protokolle Seite 1068, S. 1103—1114. I. Lesung S. 125.)

Zum fünften Abschnitte des 6. Buchs wurde in der Sitzung vom 21. Juni 1876 beantragt:

a. die Ueberschrift dahin zu fassen:

„Verfahren bei Einziehungen *und Vermögens-Beschlagnahmen.*“

b. hinter §. 405 einen neuen **§. 405a** einzuschalten, wie folgt:

„Ist auf Grund der §§. 93 und 140 des Strafgesetzbuchs das Vermögen des Beschuldigten mit Beschlag *belegt worden, so finden die Bestimmungen der §§. 280, 281, 282 entsprechende Anwendung.*“

Die Diskussion über diesen Antrag wurde wegen Zusammenhangs mit den einer späteren Berathung vorbehaltenen Bestimmungen über Beschlagnahme ausgesetzt.

In der Sitzung vom 28. Juni 1876 gelangte dieser Antrag zur Berathung und Abstimmung, ebenso das Amendement hierzu:

§. 405a zu fassen:

„*Ist auf Grund des §. 93 des Strafgesetzbuchs das Vermögen des Beschuldigten mit Beschlag*“ etc.

Hierzu wurde bemerkt:

Nach der Abstimmung zu den Anträgen zu §§. 396a—c müsse §. 140 allerdings jetzt aus §. 405a gestrichen werden. Für §. 93 des Strafgesetzbuchs bestehe aber noch eine Lücke in der Strafprozess-Ordnung, welche ausgefüllt werden müsse. —

Desgleichen wurde zur Unterstützung von anderer Seite beigefügt:

Es erübrigen nur noch die Fälle des Hoch- und Landes-Verraths, in welchen gemäss §. 93 des Strafgesetzbuchs das Vermögen auch des anwesenden Angeschuldigten mit Beschlag belegt werden könne, welche Beschlagnahme nur nach Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung verfügt werden könne und mit rechtskräftiger Beendigung der Untersuchung erlösche. Für diese Fälle müsse gesorgt werden, wenn nicht eine Lücke in der Strafprozess-Ordnung bestehen bleiben solle, zumal es sich um Beschlagnahme gegen Anwesende handle. §. 140 sei allerdings jetzt hier zu streichen, da er schon früher erledigt sei.

*) Obige Paragr. bilden die §§. 470—476 der St.-P.-O. vom 1. Febr. 1877.

Dem gegenüber wurde bemerkt:

§. 140 behalte noch Bedeutung für anwesende Militärpflichtige, die gegen §. 140 verstossen, nachdem in diesem Paragraphen auch der Versuch für strafbar erklärt worden sei.

Die hierauf eingeleitete Abstimmung ergab für beide Anträge je die Minderheit der Stimmen.

Ein Mitglied der Kommission warf hierauf die Frage auf, ob, da für §. 93 des Strafgesetzbuches eine Bestimmung unentbehrlich, in der Strafprozess-Ordnung, aber, nach dem so eben gefassten Beschlusse nicht gegeben sei, die Regelung dieser Beschlagnahme den einzelnen Landes-Gesetzgebungen überlassen bleiben solle, welche der Vorsitzende nach dem Stand der Abstimmung bejahte, worauf andere Redner sich entschieden dagegen aussprachen, dass diese Frage der Landes-Gesetzgebung überlassen werden dürfe; man sollte die Sache nochmals in Erwägung ziehen und wiederholt abstimmen.

Für diese Eventualität erklärte sodann die Vertretung der verbündeten Regierungen:

Das Strafgesetzbuch überlasse die Regelung der Beschlagnahme des §. 93 der Landes-Gesetzgebung. Nun sei man an der Ausarbeitung einer allgemeinen Strafprozess-Ordnung und sollte doch in derselben auch diese Beschlagnahme allgemein regeln. Die Regierungen würden, weil hier eine Lücke in dem Entwurf vorliege, den vorgeschlagenen §. 405a annehmen.

Nach einer kurzen weitern Debatte zur Geschäfts-Ordnung, in welcher konstatirt wurde, dass in dem Antrag statt Beschuldigte, „Angeschuldigte“ gesetzt werden müsse, führte der Vorsitzende — im Einverständniss der Kommission — nochmals Abstimmung herbei, wobei die Frage:

Ob §. 140 eventuell im §. 405a beibehalten werden solle?

verneint, im Uebrigen aber dieser Paragraph nach dem Antrag oben unter Buchstaben **b** unter Ersetzung des Wortes „Beschuldigter“, durch „Angeschuldigter“ angenommen wurde.

Die **§§. 403, 404** (*Ges. §§. 477, 478)* gelangten ohne Debatte zur Annahme.

Zu **§. 405** *(Ges. §. 479*) wurde beantragt:

den §. 405 dahin zu fassen:

„Gegen das Urtheil steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und den im §. 404 bezeichneten Personen die Revision, sofern aber das Urtheil von einem Schöffengericht erlassen ist, die Berufung zu.“

Dieser Antrag wurde durch den Antragsteller als redaktionell bezeichnet und von der Kommission angenommen.

Beschlüsse der Kommission zum fünften Asbchnitt:

„Verfahren bei Einziehungen und Vermögens-Beschlagnahmen.“

(I. Lesung S. 125.)

§. 403. Unverändert wie Vorlage.

§. 404. Unverändert wie Vorlage, nur im Abs. 3 statt „Beschuldigten“: *„Angeklagten.“*

§. 405. Unverändert wie I. Lesung.

§. 405a. *Ist auf Grund des §. 93 des Strafgesetzbuchs das Vermögen des Beschuldigten mit Beschlag belegt worden, so finden die Bestimmungen der §§. 280, 281, 282 entsprechende Anwendung.* *)

Siebentes Buch.

Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens.

Erster Abschnitt.

Strafvollstreckung.

§§. 406—416 des Entwurfs. Gesetz §§. 481—495.

Sitzung vom 23. Juni 1876.

(Protokolle S. 1069—1076. — I. Lesung S. 125, 126.)

Obiger Abschnitt wurde am 23. Juni 1876 zur zweiten Lesung gestellt.

Der **§. 406** (*Ges. §. 481*) wurde unverändert angenommen.

Zu **§. 407** (*Ges. §. 482*) lag der Antrag vor:

dem Paragraphen hinzuzufügen:

„*oder seitdem die Einlegungsfrist ohne seine Erklärung abgelaufen ist.*"

Dieser Antrag wurde angenommen, für welchen Beschluss der Kommission folgende Motive Ausschlag gebend gewesen waren:

Der §. 407 decke nicht alle Fälle, die vorkommen könnten, namentlich den nicht, dass der Verurtheilte nach Ablauf der Einlegungsfrist noch einige Zeit in der Untersuchungshaft zurückbehalten werde. Dieser Fall könne eintreten bei denjenigen Gerichten, welche die Verurtheilten nicht einzeln, sondern mehrere zusammen in die Strafanstalten transportiren, ausserdem aber auch dann, wenn die Strafanstalten überfüllt sind und deshalb die Transporte eingestellt werden. Es müsse daher im Gesetz dafür Sorge getragen werden, dass auch diese in der Untersuchungshaft verbrachte Zeit auf die Strafe abgerechnet werde. Auch noch einen anderen Punkt stelle die Fassung des §. 407 nicht klar. Die Kommission fasse diesen Paragraphen dahin auf, dass auf die Strafe auch diejenige Zeit angerechnet werden solle, um welche sich die Untersuchungshaft in Folge eines vom Staatsanwalt eingelegten Rechtsmittels verlängert habe. Der Wortlaut des Paragraphen lasse dies aber nicht mit voller Sicherheit erkennen, während der obige Kommissions-Beschluss klar stelle, dass die Seitens des Staatsanwaltes erfolgende Einlegung eines Rechtsmittels zu Gunsten des Angeklagten in keinem Fall der Einrechnung der Untersuchungshaft entgegen stehe.

*) Obige Paragraphen bilden die §§. 477—480 der St.-P-O. vom 1. Febr. 1877.

Weiter lag der Antrag vor:

hinter §. 407 einen neuen §. 407a folgenden Inhalts einzufügen:

„Hat nur die Staatsanwaltschaft gegen die erkannte Freiheitsstrafe ein Rechtsmittel eingelegt, so kann auch vor der Entscheidung über dasselbe das Urtheil vollstreckt werden."

Der Antragsteller bemerkte, sein Antrag habe namentlich dem Falle vorbeugen wollen, wo nur der Staatsanwalt gegen ein verurtheilendes Erkenntniss appellirt und weder eine Freisprechung noch eine Aenderung der Strafart, sondern lediglich eine Erhöhung des Strafmasses beantragt habe. In diesem Falle würde der Verurtheilte nach dem Entwurf so lange in Untersuchungshaft sitzen müssen, bis über das Rechtsmittel des Staatsanwalts entschieden sei. Dies wolle der Antrag verhindern. Es sei hier gar kein Bedenken, mit der Vollstreckung auf Antrag des Verurtheilten zu beginnen, obschon das Urtheil noch nicht rechtskräftig sei. Die Sache habe auch eine wichtige administrative Bedeutung; jeder Praktiker wisse, wie dringend nothwendig es sei, die Gefängnisse der Gerichte möglichst zu evakuiren. Ausserdem aber komme auch noch die Rücksicht auf die Verurtheilten in Betracht. Sehr häufig werde von denselben Beschwerde darüber geführt, dass man die Strafe nicht sofort vollstrecke, sondern sie in Untersuchungshaft behalte. Sie hätten jetzt ein Recht auf baldige Vollstreckung, wie auch in vielen Gerichts-Gefängnissen die Behandlung der Gefangenen an manchen Uebelständen leide, wie z. B. an dem Mangel der Bewegung im Freien, ein Uebelstand, der in den Strafanstalten nicht vorhanden sei. In allen Strafanstalten würden die Leute angemessen beschäftigt, in der Untersuchungshaft würden sie oft, wenn eine genügende Arbeits-Beschäftigung nicht eingeführt sei, von Langeweile gequält und fielen auf schlechte Gedanken.

Die Kommission lehnte jedoch den Antrag ab, nachdem demselben mit folgenden Erwägungen entgegengetreten worden war:

Der Antrag stehe mit dem Prinzip des §. 406, wonach nur rechtskräftige Urtheile vollstreckbar seien, in Widerspruch. Auch in dem angeführten Falle sei die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass in Folge einer anderen rechtlichen Auffassung eine Freisprechung erfolge. Man wolle zwar zugeben, dass bisher mitunter die Verurtheilten den Aufenthalt im Zuchthause der Fortdauer der Untersuchungshaft vorgezogen haben; dieser Fall werde aber bei der Art und Weise, wie die Kommission die Untersuchungshaft geregelt wissen wolle, nicht vorauszusetzen sein. Abgesehen hiervon führe der Antrag zu praktischen Nachtheilen. Wenn in Folge des Rechtsmittels des Staatsanwalts eine anderweite Verhandlung stattfinde, würde die Eventualität eintreten, den bereits in der Strafanstalt Untergebrachten wieder zurückbringen zu lassen, damit er bei der neuen Verhandlung zugegen sei. Nach Annahme des Antrags zu §. 407 scheine ohnedem der vorgeschlagene §. 407a keine grosse praktische Bedeutung mehr zu haben. Der Verurtheilte sei sicher, dass ihm die Zeit angerechnet werde, welche er in Folge eines vom Staatsanwalt eingewendeten Rechtsmittels in der Untersuchungshaft zubringen müsse; der Antrag ermögliche somit nur den Beginn der Strafvollstreckung vor dem Eintritt der Rechtskraft, sowie eine Ueberführung des Verurtheilten in die Strafanstalt. Das Bedürfniss hierzu halte man nicht für dringend.

Zu **§. 408** (*Ges. §. 483*) lag der Antrag vor:

den Paragraphen zu fassen, wie folgt:

„Die Strafvollstreckung erfolgt bei den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts, der Schwurgerichte und Landgerichte gehörigen Sachen durch den Untersuchungs-Richter, bei den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen durch den Amtsrichter."

Zur Rechtfertigung wurde bemerkt:

Man halte es für unnatürlich, dass die vom Gericht ausgesprochene Strafe vom Staatsanwalt, der doch dem Verurtheilten als Partei gegenüber gestanden habe, vollstreckt werden solle. In Baiern und Sachsen gelte das entgegengesetzte Prinzip und habe zu keinen praktischen Inkonvenienzen geführt. Eine Belastung des Untersuchungs-Richters durch diesen Antrag befürchte man nicht; die Voruntersuchung in landgerichtlichen Sachen werde nicht mehr wie bisher in manchen Ländern die allgemeine Regel bilden, sondern nur selten eintreten. Von dem Prinzip des §. 408 mache übrigens nicht nur der Entwurf selbst in Abs. 2, sondern auch der Beschluss der Kommission, der den Amtsrichtern die Strafvollstreckung nicht einräume, eine Ausnahme. Nach dem Entwurf und den Beschlüssen erster Lesung könne durch eine Weisung, durch einen blossen Wink des Ministers an den Staatsanwalt der Strafvollzug gehemmt werden.

Die Kommission lehnte jedoch den Antrag ab und galt §. 408 in der Fassung der ersten Lesung als genehmigt.

Zu **§. 408a** (*Ges. §. 484*) ist auf die zweite Lesung der Gerichts-Verfassung zu verweisen (man sehe unsere Berichte II. Les. Gerichts-Verf. Seite 90—91), wonach diese Bestimmungen anlässlich der Diskussionen über das in Vorschlag gebrachte Reichs-Schwurgericht in der Sitzung vom 22. Mai 1876 (Protokolle Seite 674—677) in der Kommission zur Annahme gelangt ist.

Die **§§. 409** und **410** (*Ges. §§. 485, 486*) wurden ohne Debatte angenommen.

Zu **§. 411** (*Ges. §. 487*) und **§. 411a** (*Ges. §. 488*), deren Berathung vereinigt wurde, lagen folgende Anträge vor:

1. der Antrag des Bundesrathes:

 den §. 411a zu streichen.

Dieser Antrag wurde abgelehnt.

Zur Rechtfertigung des Antrags hatte man geltend gemacht:

Die Kontroverse wegen des Begnadigungsrechts beruhe wohl auf einer Verwechselung. Dieses Recht sei verfassungsmässig häufig beschränkt; jedoch nur für den Fall der eigentlichen Begnadigung, für den Fall des vollständigen Erlasses der Strafe. Auf dem Gebiete der Verwaltung gebe es aber unzählige Modalitäten der Ausführung im Sinne einer Milderung *via gratiae*. Dies gelte von der Finanz- wie von der Polizei-Verwaltung und auch von der Justiz-Verwaltung. Diese Modalitäten der Ausführung seien durchweg Verwaltungssachen, gehörten zur Exekutive der einzelnen Staaten und es liege hier keine Veranlassung vor, in das Gebiet der reinen Justiz-Verwaltung einzugreifen. Welcher Weg der zweckmässigere sei, hänge davon ab, wie sich die Justiz-Verwaltung des Einzelstaats gestaltet habe. In kleinen Staaten liege die Entscheidung meist bei dem Landesherrn und dem Vorstand des Justiz-

Departements; bei einzelnen Massregeln könne es zweckmässig sein, nicht den Staatsanwalt, sondern den Amtsrichter zu delegiren. In grösseren Staaten hänge es von vielerlei Umständen ab, wie man die Delegation innerhalb der Justiz-Verwaltung regele. Man halte an der Ansicht fest, dass die Kommission eine Inkonsequenz begehe, wenn sie eine Frage, welche zur Justiz-Verwaltung im eigentlichen Sinne gehöre, in das Reichsgesetz hineinziehe, wo man ohnehin nur eine fragmentarische Bestimmung treffen könne. Denn es sei sicher, dass dieser Paragraph keineswegs alle Fälle, in welchen Strafaufschub eintreten könne, erschöpfe und dass es durchaus ungeeignet sei, einzelne dieser Fälle mit der Wirkung herauszunehmen, dass in denselben eine Entscheidung des Gerichts eintreten müsse.

2. Weiter lag der Antrag vor:

in §. 411 a die Eingangsworte zu fassen:

Auf Antrag des Verurtheilten kann die Vollstreckung aufgehoben werden, sofern" —

und dem entsprechend Abs. 3 dahin zu ändern:

„*Die Bewilligung desselben — geknüpft werde.*"

Dieser Antrag wurde angenommen.

Zur Rechtfertigung desselben hatte man insbesondere geltend gemacht:

Die in erster Lesung erfolgte Hineinziehung des Begnadigungsrechts in die hier vorliegende Frage habe nicht zur Aufklärung, sondern nur zur Verdunkelung der Sache geführt. Das Begnadigungsrecht werde hier gar nicht berührt, vielmehr handle es sich nur darum, den Beginn der Strafvollstreckung gesetzlich zu regeln. Der Entwurf lege die Strafvollstreckung in die Hände des Staatsanwalts und setze als allgemeine Regel voraus, dass sich die Strafvollstreckung an die Rechtskraft des Urtheils sofort anschliesse. Von dieser Regel mache der Entwurf selbst Ausnahmen in §. 411; eine weitere Ausnahme enthalte der neue §. 411 a. Wenn der letztere wirklich, wie behauptet worden, einen Eingriff in das Begnadigungsrecht enthalte, so würde hinsichtlich des Abs. 3 in §. 411 des Entwurfs ganz dasselbe gelten müssen. Man sei hiernach mit dem §. 411a insofern einverstanden, als man es für richtig halte, die hier aufgezählten Straf-Aussetzungsgründe gesetzlich als solche anzuerkennen, die einen Aufschub im Beginn der Vollstreckung rechtfertigen. Andererseits glaube man, dass die Kommission die Entscheidung nicht in die Hand der richtigen Behörde gelegt habe. Nach §. 408 liege die Strafvollstreckung in der Hand des Staatsanwalts bez. Amtsrichters; dieser Regel gemäss müsse auch §. 411a in der vorgeschlagenen Weise anders gefasst werden. Die Prüfung des Vorhandenseins der in diesem Paragraphen anerkannten Straf-Aufschubsgründe im konkreten Fall sei keine Rechtsfrage, hänge vielmehr von allgemeinen Erwägungen ab, werde nach arbiträrem Ermessen entschieden. Das Gericht habe über konkrete Fragen zu entscheiden und solle nur dann angerufen werden können, wenn die Unzulässigkeit oder Gesetzwidrigkeit des sofortigen Strafvollzugs behauptet werde, wie dies der Entwurf in §. 412 Abs. 1 vorschreibe.

3. Weiter lag der Antrag vor:

im Falle der Annahme des Antrags Ziff. 2 dem §. 411 a hinzuzufügen:

„*Wegen Versagung des Aufschubs der Strafvollstreckung findet Beschwerde an das Gericht statt.*"

Auch dieser Antrag wurde von der Kommission angenommen.

Die Begründung des Antrags war folgende:

Der Antrag Ziff. 2, der in §. 411 a das Gericht durch den Staatsanwalt ersetzen wolle, sei im Prinzip richtig. Die Frage sei nur die, ob diese Entscheidung des Staatsanwalts unanfechtbar sein, oder ob, wenn Einwendung gegen dieselbe erhoben werde, nach Massgabe des §. 412 das Gericht entscheiden solle. Nach richtiger Ansicht müsse eine gerichtliche Entscheidung vorbehalten bleiben. Der Umstand, dass die Frage, ob mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Verurtheilten ein Strafaufschub zu gewähren sei, allerdings eine arbiträre sei, ändere hieran nichts; das Gericht sei auch in anderen Fällen in der Lage, solche arbiträre Fragen entscheiden zu müssen. Zweifelhaft sei es aber in Folge des im §. 412 Abs. 1 gebrauchten Ausdrucks „Zulässigkeit" der Strafvollstreckung, ob die in diesem Paragraphen vorbehaltene gerichtliche Entscheidung nur die Fälle des §. 411 Abs. 1 und 2, wo der Strafaufschub unter gewissen Bedingungen positiv vorgeschrieben werde, oder ob sie auch den Fall treffe, wo der Strafaufschub durch das einleitende Wort „wenn" nur als ein zulässiger bezeichnet sei. Die letztere Frage sei ganz die nämliche bei dem 3. Absatz des §. 411 und bei dem §. 411 a. Bestehe nun darüber, dass die in §. 412 vorbehaltene gerichtliche Entscheidung auch auf die in §. 411 Abs. 3 und folgeweise auch auf die in §. 411 a bezeichneten Fälle sich zu erstrecken habe, Einverständniss, so würde es lediglich Sache der Redaktions-Kommission sein, den angeregten Zweifel zu beseitigen. Da aber Zweifel hierüber bestehe, so rechtfertige sich deshalb der Antrag unter Ziff. 3.

4. Endlich lag der Antrag vor:
den Abs. 3 des §. 411 in der Fassung der Vorlage wiederherzustellen.

Auch dieser Antrag wurde angenommen. Denselben hatte man damit motivirt:

Kein Zweifel könne darüber aufkommen, dass durch die Worte in Abs. 1 des §. 411 a „oder der Familie desselben" auch der in Abs. 3 des §. 411 von der Kommission eingefügte Fall gedeckt werde.

Die **§§. 411b, 412, 413, 414** (*Ges. §§. 489—492*) wurden ohne Debatte genehmigt.

Zu §. 414a lag der Beschluss des Bundesrathes vor:
den Paragraphen zu streichen.

Zur Motivirung liessen die verbündeten Regierungen vortragen:

Die verbündeten Regierungen seien der Ansicht, dass der §. 414 a nicht beibehalten werden könne, weil eine derartige Vorschrift nicht in die Strafprozess-Ordnung, sondern in ein Gesetz über den Strafvollzug gehöre. Im Laufe der Vollstreckung der Strafe dürfe der Verurtheilte nicht berechtigt sein, über die Art der Vollstreckung sich bei dem Gerichte zu beschweren, welches das Urtheil erlassen habe. Hierüber könnten einheitliche Bestimmungen nur in einem Gesetze über den Strafvollzug getroffen werden. Man dürfe diesem Gesetze nicht vorgreifen; die gesammte Leitung des Strafvollzugs liege jetzt meistens in ganz anderen Händen, als in denen des Gerichts. Die Vorschrift sei aber auch praktisch unausführbar. Die in einer Strafanstalt befindlichen Verurtheilten

seien von einer grossen Anzahl verschiedener Gerichte verurtheilt worden; es sei absolut undenkbar, dass jedes dieser Gerichte bestimmen solle, wie nach seiner Auffassung die Strafe vollstreckt werden solle.

Diesem Antrag des Bundesrathes gegenüber wurde jedoch zu Gunsten der Beschlüsse erster Lesung hervorgehoben:

Ein Gesetz über den Strafvollzug habe man dermalen noch nicht; es müsse also der gegenwärtige Zustand in's Auge gefasst werden. Der Verurtheilte könne sich an Niemand anders, als an das Gericht, welches ihn verurtheilt habe, wenden, wenn das Urtheil in einer mit dem Sinne desselben nicht übereinstimmenden Weise vollstreckt werde. Der natürliche Schutz, den der Verurtheilte im Richter habe, müsse bis auf Weiteres beibehalten werden. —

Ferner handele es sich auch nicht um Zweckmässigkeitsfragen, vielmehr seien feste Kriterien gegeben. Das Gericht solle beispielsweise darüber entscheiden, ob eine gewisse Beschäftigung des Gefangenen zulässig sei, ob dieselbe der erkannten Strafe entspreche. Ueberhaupt stehe die Kommission auf dem Standpunkte, dass gegen Ausschreitungen der Verwaltung der Rechtsweg zugelassen werden müsse; umsomehr erscheine dies erforderlich, wenn es sich, wie hier, um Vollstreckung eines Erkenntnisses des Gerichts selbst handle.

— Nachdem man sich jetzt aus Zweckmässigkeitsgründen damit einverstanden erklärt habe, dass für die Herbeiführung des Strafvollzuges an Stelle des Gerichts der Staatsanwalt trete, würde jede Rechts-Kontrole wegfallen, die Strafe im Wege der Verwaltung zu etwas ganz Anderem gemacht werden können. Erfahrungen, die dies bestätigen, habe man bereits mit der Einzelhaft gemacht. Der §. 414 a sei ein Sicherheits-Ventil, welches man mit Rücksicht auf die beschlossene Neuerung, der Vollstreckung durch den Staatsanwalt, nicht entbehren könne. —

Die Kommission beschloss hierauf einstimmig, den Antrag des Bundesrathes abzulehnen und den §. 414 a aufrecht zu erhalten.

Zu **§. 414 b** *(Ges. §. 493)* lagen vor:

1. der Beschluss des Bundesrathes den Paragraphen zu streichen.
2. der Antrag:

 in §. 414 b Abs. 1:

a. die Worte: „körperlicher oder Geistes“ zu streichen:

b. die Schlussworte durch die Worte zu ersetzen:

„*wenn nicht der Verurtheilte mit der Absicht, die Strafvollstreckung zu unterbrechen, die Krankheit herbeigeführt hat.*“

Zur Rechtfertigung des Antrags Ziff. 1 wurde bemerkt:

Die verbündeten Regierungen hätten beschlossen, den Paragraphen zu streichen. Es gelte hier ebenfalls das zu §. 414 a Gesagte; es handle sich um eine einzelne Frage, die aus dem künftigen Gesetze über den Strafvollzug in die Strafprozess-Ordnung herübergenommen werden solle. Auf den dem Paragraphen zu Grunde liegenden Gedanken wolle man nicht eingehen, doch werde nach Ansicht des Bundesrathes ein Gesetz über den Strafvollzug im Wesentlichen etwas Aehnliches verfügen.

Für die Anträge sub Ziff. 2 wurde vorgetragen:

Die vorgeschlagenen Aenderungen seien wohl mehr redaktioneller als materieller Natur. Die jetzige Fassung des Paragraphen sei etwas unbestimmt, namentlich der Ausdruck „selbstverschuldet" nicht recht geeignet. Mehr oder weniger werde jeder Kranke an seiner Krankheit Schuld tragen.

Hierauf wurde zur Abstimmung geschritten, der Antrag Ziff. 2 in seinen beiden Theilen angenommen, der Antrag des Bundesrathes aber mit grosser Mehrheit abgelehnt.

Die Kommission genehmigte sodann ohne Debatte die **§§. 415** und **416** (*Ges. §§. 494, 495*).

Beschlüsse der Kommission zum ersten Abschnitt:

„Strafvollstreckung."

(Vgl. I. Lesung S. 126, 127.)

§. 406. Unverändert wie Vorlage.

§. 407. Auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe ist unverkürzt diejenige Untersuchungshaft anzurechnen, welche der Angeklagte erlitten hat, seit er auf Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet oder das eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen hat, *oder seitdem die Einlegungsfrist abgelaufen ist, ohne dass er eine Erklärung abgegeben hat.*

§. 408. Unverändert wie I. Lesung.

§. 408a. *In Sachen, in denen das Reichsgericht in erster Instanz erkannt hat, steht das Begnadigungsrecht dem Kaiser zu.*

§§. 409 — 411. Unverändert wie Vorlage.

§. 411a. *Auf Antrag des Verurtheilten kann die Vollstreckung aufgeschoben werden, sofern durch die sofortige Vollstreckung dem Verurtheilten oder der Familie desselben erhebliche ausserhalb des Strafzwecks liegende Nachtheile erwachsen.*

Der Strafaufschub darf den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigen.

Die Bewilligung desselben kann an eine Sicherheitsleistung oder andere Bedingungen geknüpft werden.

§. 411b. Unverändert wie I. Lesung.

§. 412. Wenn über die Auslegung eines Strafurtheils oder über die Berechnung der erkannten Strafe Zweifel entstehen, oder wenn Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung erhoben werden, so ist die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

Dasselbe gilt, wenn Einwendungen gegen die Ablehnung eines Antrags auf Aufschub der Strafvollstreckung (§§. 411, 411a) erhoben werden.

Der Fortgang der Vollstreckung wird hierdurch nicht gehemmt; das Gericht kann jedoch einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.

§§. 413, 414. Unverändert wie I. Lesung.

§. 414a. Unverändert wie I. Lesung.

§. 414b. *Ist der Verurtheilte nach Beginn der Strafvollstreckung wegen Krankheit in eine von der Strafanstalt getrennte Kranken-Anstalt gebracht wor-*

den, so ist die Dauer des Aufenthalts in der Kranken-Anstalt in die Strafzeit einzurechnen, wenn nicht der Verurtheilte mit der Absicht, die Strafvollstreckung zu unterbrechen, die Krankheit herbeigeführt hat.

Die Staatsanwaltschaft hat im letzteren Falle eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

§. 415. Die bei der Strafvollstreckung nothwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen (*§§. 412—414b*) werden von dem Gericht erster Instanz ohne mündliche Verhandlung erlassen. (Abs. 2—4, unverändert wie I. Lesung.)

§. 416. Unverändert wie Vorlage. *)

Zweiter Abschnitt.

Kosten des Verfahrens.

§§. 417—425a des Entwurfs, bezw. der Beschlüsse I. Lesung. Gesetz §§. 496—506.

Sitzung vom 23. Juni 1876.

(Protokolle S. 1077—1078. I. Lesung S. 128.)

In der Sitzung vom 23. Juni 1876 wurde endlich noch der Schlusstitel der Strafprozess-Ordnung in zweiter Lesung angenommen.

Die **§§. 417—419** (*Ges. §§. 496—498*) fanden unverändert Annahme.

Zu **§. 420** (*Ges. §. 499*) lag der Beschluss des Bundesraths vor: den Abs. 2 des Paragraphen zu streichen.

Zu Gunsten dieses Antrags wurde regierungsseitig vorgetragen:

Die verbündeten Regierungen hätten beschlossen, den neuen Abs. 2 des Paragraphen zu streichen, weil betreffs der Erstattung der nothwendigen Auslagen an einen freigesprochenen Beschuldigten kein Bedürfniss bestehe, anderweite Anordnungen zu treffen, als in §. 183 der Strafprozess-Ordnung — abgesehen von §. 132a — bereits geschehen sei. Weitere Auslagen, wie etwa Reisekosten, brauche der Staat aus dem Grunde, weil der Angeklagte freigesprochen worden, dem Letzteren nicht zu ersetzen. Aus der Thatsache der Freisprechung oder Ausserverfolgungsetzung folge weder die unbedingte Nichtschuld des Angeschuldigten, noch die Berechtigung zum Ersatze der Auslagen, d. h. eine Entschädigungspflicht des Staates.

Ohne weitere Debatte lehnte jedoch die Kommission diesen Antrag ab.

Die **§§. 421—423** (*Ges. §§. 500—502*) nahm die Kommission ohne Diskussion an.

In **§. 424** (*Ges. §. 503*) wurde, indem man diese Aenderung als eine vorwiegend redaktionelle bezeichnete, in Abs. 2 hinter „freigesprochen“ eingeschaltet:

„*oder ausser Verfolgung gesetzt*“,

und der Paragraph mit dieser Modifikation angenommen.

*) Die obigen §§. 406—416 bilden mit den späteren Abänderungen — vgl. hierüber Thl. III. — die §§. 481—495 der St.-P.-O. v. 1. Febr. 1877.

Auch **§. 424a** (*Ges. §. 504*) gelangte ohne Diskussion zur Annahme.

Zu **§. 425** (*Ges. §. 505*) lag der Antrag des Bundesrathes vor: „den Abs. 1 in der Fassung der Vorlage wiederherzustellen.“

Der Bundesrath liess diesen Antrag durch seine Vertreter dahin rechtfertigen:

Soweit der Abs. 1 nach den Beschlüssen erster Lesung sich auch auf die nothwendigen Auslagen beziehe, gelte dasselbe, was man zu §. 420 gesagt habe. Dazu komme noch, dass die Vorschrift in Absatz 2 den beabsichtigten Erfolg nur theilweise erreiche, dass sie sich schwer durchführen lasse und mit Rücksicht auf die Frage des Verschuldens der Kosten der hinreichenden Begründung entbehre. Man beziehe sich in dieser Hinsicht auf die §§. 418 und 419, sowie auf die hier einschlagenden Ausführungen in erster Lesung S. 730 der Protokolle. (I. Lsg. S. 128).

Diesen Ausführungen wurde jedoch entgegen gehalten:

Zwischen den Kosten der ersten und denen der Rechtsmittel-Instanz bestehe ein sehr erheblicher Unterschied. Auch wenn in der ersten Instanz die Verurtheilung auf Grund eines geringeren Delikts, als des in der Anklage behaupteten, erfolge, sei dennoch davon auszugehen, dass der Verurtheilte die sämmtlichen Kosten verursacht habe. Hier würde allerdings eine Vertheilung der Kosten nicht am Platze sein. Wenn aber der Verurtheilte in der Rechtsmittel-Instanz auch nur mit einem eventuellen Antrage durchdringe, habe ausreichender Grund vorgelegen, sich über das Urtheil zu beschweren. Sehr unbillig und ungerecht würde es sein, ihm solchenfalls die ganzen Kosten aufzuerlegen. Die Vorschrift sei zudem nur fakultativ.

Der Antrag des Bundesrathes wurde hierauf einstimmig abgelehnt.

Die Annahme des **§. 425a** (*Ges. §. 506*) erfolgte schliesslich noch ohne Debatte.

Beschlüsse der Kommission zum zweiten Abschnitt:

„Kosten des Verfahrens.“

(Vgl. I. Lesg. S. 129.)

§§. 417, 418. Unverändert wie Vorlage.

§§. 419, 420. Unverändert wie I. Lesung.

§. 421. Unverändert wie Vorlage.

§. 422. Unverändert wie I. Lesung.

§. 423. Unverändert wie Vorlage.

§. 424. In einem Verfahren auf erhobene Privatklage hat der Verurtheilte auch die dem Privatkläger erwachsenen nothwendigen Auslagen zu erstatten.

Wird der *Beschuldigte ausser Verfolgung gesetzt oder* freigesprochen, oder wird *das Verfahren* eingestellt, so fallen dem Privatkläger die Kosten des Verfahrens sowie die dem Beschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen zur Last.

Ist den Anträgen des Privatklägers nur zum Theil entsprochen worden, so kann das Gericht die Kosten angemessen vertheilen.

Mehrere Privatkläger und mehrere Angeklagte haften als Gesammtschuldner.

Unter den nach den Bestimmungen dieses Paragraphen zu erstattenden Auslagen sind, wenn sich der Gegner der erstattungspflichtigen Partei eines Rechtsanwalts bedient, die Gebühren und Auslagen des Anwalts insoweit inbegriffen, als solche nach der Bestimmung des §. 85 der Zivilprozess-Ordnung die unterliegende Partei der obsiegenden zu erstatten hat.

§. 425. Unverändert wie I. Lesung.

§. 425 a. *In den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörigen Sachen sind die von der Staatskasse zu tragenden Kosten der Reichskasse aufzuerlegen.*)*

*) Obige Paragr. sind als §§. 496—506 in die St.-P.-O. vom 1. Febr. 1877 aufgenommen.

Einführungs-Gesetz zur Strafprozess-Ordnung.

§§. 1—12 des Entwurfs. Gesetz §§. 1—12.

Erste Lesung:

Sitzung vom 15. und 16. Februar 1876.

(Protokolle Seite 761—770.)

Zweite Lesung:

Sitzung vom 29. Juni 1876.

(Protokolle Seite 1109—1115.)

Die Ergebnisse der ersten und der zweiten Lesung sollen hier vereinigt dargestellt werden.

§. 1 (*Ges. §. 1*) wurde in **I.** Lesung ohne Debatte angenommen.

In **II.** Lesung lagen zu **§. 1** und den einschlägigen Paragraphen dieses Gesetzes, dann der Einführungs-Gesetze zum Gerichts-Verfassungs-Gesetz und zur Zivilprozess-Ordnung folgende Anträge vor:

1. des Bundesrathes:

a. Der §. 1 des Einführungs-Gesetzes zum Gerichts-Verfassungs-Gesetze soll lauten:

„Der Tag, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird für den ganzen Umfang des Reichs mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung festgesetzt.“

b. Der §. 1 der Einführungs-Gesetze zur Zivil- und Strafprozess-Ordnung soll lauten:

„Die Zivilprozess-Ordnung (Strafprozess-Ordnung) tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichts-Verfassungs-Gesetze in Kraft“.

c. Dem entsprechend sind die

§§. 10, 13 des Einführungs-Gesetzes zum Gerichts-Verfassungs-Gesetze,

§§. 15, 17, 18, 19 des Einführungs-Gesetzes zur Zivilprozess-Ordnung,

§§. 2, 7, 8, 9 des Einführungs-Gesetzes zur Strafprozess-Ordnung durch Hinweis auf den im §. 1 bezeichneten Tag zu ändern.

Weiter lag vor:

2. der Antrag eines Kommissions-Mitgliedes:

a. §. 1 wie folgt zu fassen:

„Die Strafprozess-Ordnung tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichts-Verfassungs-Gesetze in Kraft;“

b. in den §§. 7, 8, 9 die Lücke dahin auszufüllen:

„Inkrafttreten (beziehungsweise Tage des Inkrafttretens) der Strafprozess-Ordnung (§. 1)".

Die Kommission beschloss jedoch, die Diskussion über diese Anträge bis zur Berathung über §. 1 des Einführungs-Gesetzes zum Gerichts-Verfassungs-Gesetz auszusetzen.

(Der gefasste Beschluss ist von uns in den Berichten über die zweite Lesung des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes mitgetheilt. — S. d. S. 123.)

Im **§. 2** (*Ges. §. 2*) wurde in **I.** Lesung am Schlusse hinzugefügt: *„jedoch nicht über die Dauer des zweiten Geschäftsjahres hinaus."*

In **II.** Lesung wurde der Paragraph unter Vorbehalt der Beschlussfassung über den Einführungs-Termin (siehe oben zu §. 1) unverändert angenommen.

Der **§. 3** (*Ges. §. 3*) wurde in **I.** Lesung mit dem bei Berathung des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes — vgl. Protokoll zum Gerichts-Verfassungs-Gesetz S. 127 bis 129 — beschlossenen Zusatz:

„Auch kann durch die Landes-Gesetzgebung angeordnet werden, dass Forst- und Feldrügesachen durch die Amtsgerichte ohne Zuziehung von Schöffen und in einem besonderen Verfahren entschieden werden."

angenommen.

Der Beschluss blieb in **II.** Lesung unverändert.

Bei **§. 4** (*Ges. §. 4*) sprach man in **I.** Lesung unter Hinweis auf die über §. 3 des Einführungs-Gesetzes zur Zivilprozess-Ordnung stattgefundene Berathung den Wunsch aus, dass auch hier in zweiter Lesung ein Verzeichniss derjenigen Vorschriften gegeben werde, welche aufrecht erhalten blieben.

Sodann wurde §. 4 von der Kommission genehmigt.

Ebenso wurde §. 4 in **II.** Lesung ohne Debatte genehmigt.

In **§. 5** (*Ges. §. 5*) wurde in **I.** Lesung im Abs. 2 statt des Zitats „§§. 383—385" gesetzt: *„§§. 382a—385"*.

Auf Anfrage bestätigte ferner die Vertretung der verbündeten Regierungen, dass die in §. 101 Abs. 2 der Seemanns-Ordnung festgesetzte zehntägige Frist bestehen bleibe, der §. 298 Abs. 2 der Strafprozess-Ordnung hieran nichts ändere.

Auch in **II.** Lesung wurde §. 5 unverändert angenommen.

Zu **§. 6** Ziff. 2 des Regierungs-Entwurfs (*Ges. §. 6*) ist zu bemerken:

A. Erste Lesung:

In der Sitzung vom 15. Februar 1876, (Prot. Seite 761) wurde §. 6, Ziff. 2: der Regierungs-Vorlage mit allen gegen eine Stimme gestrichen, und dafür ein — nunmehr den §. 9a des Einführungs-Gesetzes zur Gerichts-Verfassung bildender — Antrag angenommen folgenden Inhalts:

zu §. 6 des Einführungs-Gesetzes der Strafprozess-Ordnung unter Streichung des §. 6 Nr. 2 folgenden Beschluss zu fassen und an entsprechender Stelle einzufügen:

„*Ausser Kraft treten die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter welchen die zivilrechtliche oder strafrechtliche Verfolgung gegen öffentliche Beamte wegen der in Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlung stattfindet.*“

Aus dem Ergebniss der Diskussionen ist zu referiren:

Von Seiten der Vertretung der verbündeten Regierungen wurde zu Gunsten der Aufrechterhaltung des §. 6 Ziff. 2 des Regierungs-Entwurfs geltend gemacht:

Bei der Vorberathung der Justiz-Gesetze sei versucht worden, einen generellen Satz zu finden, welcher die Strafverfolgung gegen Beamte einer Regel unterwerfe. Man habe sich jedoch überzeugt, dass die Schwierigkeiten, welche sich aus den einzelnen Landes-Gesetzen ergeben, so gross seien, dass man zu einer allgemeinen, positiven Regel nicht gelangen konnte. Der Bundesrath wolle nicht die Vertheidigung des preussischen sogenannten Konflikt-Gesetzes übernehmen; aber wenn Nr. 2 des §. 6 einfach beseitigt werde, so würde man ohne alle positive Normen über die Verfolgbarkeit der Beamten sein und sonach in einem Zustande sich befinden, welcher die ganze Staatsverwaltung unter die Kontrole der Gerichte stelle. Dieser Zustand des absoluten Fehlens von Normen in der mehrbezeichneten Richtung existire nirgends, namentlich nicht in England. Auch in England habe eine Kontrol-Behörde es in der Hand, die Verfolgung gegen Beamte wegen amtlicher Handlungen unmöglich zu machen, ganz abgesehen davon, dass jeder, welcher die Verfolgung eines Beamten unternehme und seine Klage nicht beweise, unerbittlich gestraft werde. Das preussische Gesetz beschränke gegen Beamte wegen amtlicher Handlungen oder Unterlassungen die Verfolgung nur, soweit solche dem dienstlichen Interesse widerstrebe. Dieses Gesetz habe nicht so schlecht gewirkt, wie man nach den Ausführungen mehrerer Kommissions-Mitglieder glauben könnte; die Zahl der Fälle, in welchen durch Erhebung des Konflikts die Verfolgung von Beamten gehindert worden, sei sehr gering; in 10 Jahren betrage die Zahl nur 120, in 79 Fällen sei der Konflikt für begründet, in 39 für unbegründet erklärt worden; von den 79 Fällen sei in 20 Fällen und von den 39 Fällen nur in einem Falle von den Gerichten widersprochen worden. Mehr als die Hälfte der 120 erhobenen Konflikte habe Injuriensachen betroffen. Aus diesen Zahlen lasse sich entnehmen, dass die Wirksamkeit jenes Gesetzes nicht so unheilvoll sein könne, wie behauptet worden sei. Wolle man übrigens dieses Gesetz beseitigen, so möge man dies auf dem Wege der Landes-Gesetzgebung versuchen, nicht aber, um dieses eine Gesetz zu beseitigen, einen Satz, (Nr. 2) des Entwurfes, streichen, dessen Abstrich für andere Länder sehr bedenklich wäre, und auf dessen Beibehaltung die verbündeten Regierungen Gewicht legen, weil sich in verschiedenen Staaten bezüglich der Landes-Beamten Verhältnisse entwickelt haben, in welche durch Beseitigung der Nr. 2 eingegriffen werden würde. —

Aus der Mitte der Kommission erhoben sich nur Redner für die Streichung des §. 6 Ziff. 2 und Annahme der nunmehr den §. 9a des Einf.-Ges. zur Gerichts-Verfassung bildenden Bestimmung. Von diesen Rednern wurde im Wesentlichen ausgeführt:

Die Regierung gestehe selbst ein, dass in 120 Fällen die Verfolgung nicht eingetreten sei, weil sie auf Grund jenes Gesetzes gehemmt und in den meisten Fällen verhindert worden sei. Wenn in so vielen Fällen

einzelne Staatsbürger, die durch Ausschreitungen von Beamten betroffen, Genugthuung nicht erlangen können, so werde dadurch nicht allein das Rechtsgefühl verwirrt, sondern weit über die Zahl hinaus wirke die Rechtshemmung im Leben nach. Wenn das Publikum wisse, dass ein Gesetz existire, welches die Verfolgung eines Beamten hindere, so werde die Verfolgung viel seltener versucht. — Hervorzuheben sei, dass die sogenannte Erhebung des Konflikts erst geschehe, wenn der Richter die Untersuchung oder den Zivilprozess an sich für statthaft halte, und dass der Disziplinar-Gerichtshof, welcher über die Zulässigkeit der Verfolgung entscheide, aussprechen könne, es liege zwar eine Gesetzes-Verletzung vor, dieselbe eigne sich jodoch nicht zur weiteren Verfolgung. Unrichtig sei die von der Regierungs-Vertretung geäusserte Auffassung, dass die Aufhebung dieses Gesetzes die Staatsverwaltung unter die Kontrole der Gerichte stelle. Wenn Jemand in Ausschreitung seines Amtes ein Gesetz verletzte und deswegen verurtheilt werde, was habe damit die Staatsverwaltung zu thun? Die Ueberschreitung, nicht die rechtmässige Ausübung sei Grund der Verfolgung. Unrichtig sei ferner die Bezugnahme auf England. Akte der Staats-Souveränetät können dort nicht vor das Gericht gezogen werden, aber gegen die Verfolgung eines Beamten wegen einer gesetzwidrigen Handlung bestehe keine Hinderung. Falsch sei die Vorstellung, dass ohne ein derartiges Gesetz die Exekutive gelähmt werde. Das Gesetz sei nichts als ein väterlicher Polizeischutz und gestatte gewissen Behörden, eine pflichtwidrige Handlung der untergebenen Beamten mit dem Mantel der Liebe zuzudecken; begreifbar nur vom Standpunkte einer furchtsamen Bureaukratie. Zwischen den Jahren 1848 und 1854 habe in Preussen kein irgendwie dem Konflikts-Gesetze entsprechender Schutz bestanden, und in jenen Jahren sei doch sehr energisch regiert worden. Es sei erwiesen, dass die für unsere Zeiten doppelt wünschenswerthe Stärkung der Beamten-Autorität auf diesem Wege nicht erreicht worden sei, im Gegentheil habe Misstrauen gegen die Handhabung der Gesetze gerade in Frankreich und in Preussen in bedenklicher Weise um sich gegriffen. Die Gerichte hätten vielleicht hier und da etwas leicht bei der Prüfung der Frage, ob ein Beamter die Befügniss seines Amtes überschritten, geurtheilt, so dass nicht ohne eine gewisse Berechtigung innerhalb der Verwaltung der Besorgniss Raum gegeben werde, die Gerichte würden geneigt sein, gegen den Beamten Partei zu nehmen. Dies komme aber daher, dass die Gerichte nicht die volle Verantwortlichkeit für die Prüfung der Gesammtlage des Falles tragen, vielmehr, wenn der Staatsrath oder der Kompetenz-Gerichtshof ihnen eine Person zur Aburtheilung überwiesen habe, der eingehenden Prüfung sich überhoben glauben, ob eine Ausschreitung der Amtsbefugnisse wirklich vorliege. Es sei gleichsam schon ein Vor-Urtheil ergangen und zwar zum Nachtheil des Beamten, wodurch die gerichtliche Entscheidung leicht beeinflusst werde. Nicht bloss habe der preussische Landtag seit langer Zeit gegen dieses Gesetz angekämpft, sondern auch der Bundesrath und der Deutsche Reichstag habe diese Beschränkung des Rechtswegs als unhaltbar erkannt. In §. 13 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichs-Beamten, vom 31. März 1873, welcher Paragraph lautet:

> „Jeder Reichs-Beamte ist für die Gesetzmässigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich“,

sei der Standpunkt des preussischen Gesetzes aufgegeben. Von Seite

des damaligen Kgl. preuss. Unter-Staatssekretärs Achenbach sei bei Berathung des gedachten Reichs-Gesetzes gesagt worden:

> „Es ist klar, dass es eine Hauptaufgabe, wenn nicht der Zivilprozess-Ordnung, so der Gerichts-Verfassung sein wird, darüber Bestimmungen zu treffen, was zur Zuständigkeit der Gerichte gehört. Es bildet das bei einem Gerichts-Verfassungs-Gesetz gewissermassen die Seele.“

Bei Erlassung des Reichs-Beamten-Gesetzes sei gerade von konservativen Mitgliedern des Reichstages die Aufhebung dieses Gesetzes für die Reichs-Beamten gefordert, von der Mehrheit des Reichstags aber abgelehnt worden, weil diese die Verantwortlichkeit der Beamten definiren und nicht mit der blossen Nichtanwendbarkeits-Erklärung eines Landes-Gesetzes sich begnügen wollte. Damals haben Regierungen geltend gemacht, es müssten die Beamten des Reichs in jedem einzelnen Staate unter dieselben Vorschriften gestellt werden, wie die Beamten jenes Staates, damit keine Rechtsverwirrung entstehe; nachdem die weiter gehende Verantwortlichkeit der Reichs-Beamten reichsgesetzlich anerkannt worden, gezieme es sich jetzt, jenen Grundsatz auf die Staats-Beamten anwendbar zu machen, damit die Gleichmässigkeit hergestellt werde. Nirgends als in Preussen und Baden kenne man ein solches Gesetz. Gelegentlich der Einführung des Reichs-Strafgesetzbuchs habe man sich in Baden mit diesem Gesetze befasst, und man wäre vermuthlich schon damals zu dessen Beseitigung gelangt, wenn nicht in Aussicht gewesen wäre, dass diese Materie reichsgesetzlich geregelt werde. Die Nr. 2 des §. 6 würde dieses badische Gesetz aufrecht erhalten, dessen Aufhebung in Baden selbst gewünscht werde, da nach dort viel verbreiteter Auffassung durch dasselbe in der That der Grundsatz der Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetz verletzt, und für eine bestimmte Klasse derselben ein Privilegium geschaffen werde. In allen deutschen Staaten, mit Ausnahme von Preussen, Baden und Rheinhessen gelte in dieser Frage das gemeine Recht. Die Verfolgung der Beamten wegen Amtsverbrechen sei dort allenthalben an keine besondere Voraussetzungen geknüpft worden, ohne dass sich daraus Unzuträglichkeiten ergeben, oder gar die Autorität und Kraft der Staatsverwaltung Einbusse erlitten hätte. Man frage, ob in den andern deutschen Staaten, wo man ein solches Gesetz nicht kenne, der Beamtenstand so herabgekommen sei, dass man mit ihm nicht regieren könnte? Jeder vernünftige Richter werde auch ohne ein solches Gesetz dazu gelangen, dass, wenn der Staat selbst in der Person eines Beamten angeklagt werden sollte, der Beamte deswegen nicht verurtheilt werden könne. Aber derjenige Beamte, welcher in Bruch seiner Obliegenheiten ein Gesetz verletze, repräsentire nicht den Staat. Wenn man dem Richter zutraue, über Amtsverbrechen überhaupt zu urtheilen, so werde man ihm auch zutrauen dürfen, dass er in dem einzelnen Falle auf die Beamtenstellung Rücksicht nehme und eine Bestrafung nicht eintreten lasse, wenn der Beamte zu Folge dienstlicher Anweisungen, als Repräsentant des Staates, innerhalb der ihm zustehenden Kompetenz gehandelt habe. Es widerspreche aber auch dem Geiste des Strafgesetzbuchs, welches bei mehreren Vergehen die Frage, ob der beleidigte Beamte sich in der rechtmässigen Ausübung seines Amtes befunden habe, ausschliesslich der Entscheidung des Richters unterstelle. Es sei mithin von der Reichs-Gesetzgebung die generelle Regel, also der Grundsatz zu rezipiren, dass ein Beamter strafrechtlich

verfolgt werden könne, wie jeder andere Staatsbürger. Man könnte vielleicht vom Opportunitäts-Standpunkt aus der Erwägung Raum geben, ob nicht in Folge gehässiger und frivoler Denunziationen allzu häufige, grundlose Verfolgungen von Beamten erfolgen und dadurch der staatlichen Autorität geschadet und für die Beamten eine arge Belästigung geschaffen werde. Allein nachdem die Kommission nicht das System der Popularklage, sondern ausschliesslich das System der öffentlichen Klage durch den Staatsanwalt angenommen habe, wobei, im Fall der Staatsanwalt ablehnte, zur Einleitung der Strafverfolgung eine Prüfung des Gerichts gehöre (§. 148a und §. 148b der Strafprozess-Ordnung), so seien Bedenken nach dieser Richtung nicht ausreichend begründet. — Der eigentliche Grund der in einzelnen Staaten geltenden Ausnahme-Bestimmungen sei ein historischer, auf unsere Verhältnisse nicht mehr anwendbarer. In Frankreich, wo die Quelle dieser Bestimmungen zu suchen sei, habe man dieselben durch Erwägungen, die dem konstitutionellen Staatsrecht entnommen seien, gerechtfertigt. Man sagte: „Der Minister ist dem Parlamente verantwortlich für die Amtsführung seiner Beamten, insoweit sie nach seinen Instruktionen gehandelt haben, oder er sie mit seiner Autorität deckt; das Parlament ist also der Ort, wo zwischen Minister und Volksvertretung Beschwerden über gesetzwidrige Amtsführung zu entscheiden sind, vor den Gerichten kann dies nur geschehen, wenn der Minister es ablehnt, die gerügte Amtshandlung mit seiner Verantwortlichkeit zu decken, und in Folge dessen die Entscheidung den Gerichten überweist.“ Die Quelle dieser Gesetze führe zurück auf die Revolutionszeit, wo man für nöthig hielt, die revolutionären Verwaltungs-Beamten bei ihren Eingriffen in Freiheit der Personen und des Eigenthums vor den als reaktionär geltenden Gerichten in Schutz zu nehmen. Später habe man die Rechtfertigung vom Standpunkte der Minister-Verantwortlichkeit versucht. Von diesem Gesichtspunkte aus sei das preussische Gesetz vom 13. Februar 1854 betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen von Amts- und Diensthandlungen ergangen.*)

*) Dasselbe lautet in seinen §§. 1—3 wie folgt:

§. 1. Wenn gegen einen Zivil- oder Militär-Beamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Zivil- oder Straf-Prozesses eingeleitet worden ist, so steht der vorgesetzten Provinzial- oder Zentral-Behörde des Beamten, falls sie glaubt, dass demselben eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, die Befugniss zu, den Konflikt zu erheben.

Auf einen solchen Konflikt finden die Vorschriften des Gesetzes vom 8. April 1847 (G.-S. 1847, S. 170) Anwendung.

§. 2. Erachtet der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vor Fällung seines Urtheils noch thatsächliche Ermittelungen für erforderlich, so ist er befugt, solche durch die Verwaltungs- oder durch die Gerichts-Behörden zu veranlassen, insbesondere die Fortsetzung der gerichtlichen Instruktion oder Untersuchung bis zu einem zu bestimmenden Ziele anzuordnen.

Ueber das Ergebniss dieser Ermittelungen sind vor Fällung des Urtheils die in der Sache betheiligten Privatparteien zu hören. Denselben ist zu diesem

Das badische Gesetz in seiner durch Gesetz vom 23. Dezember 1871 etwas abgeschwächten Gestalt sei gleichfalls eine Nachbildung französischer Staats-Einrichtungen.**)

Das preussische Konflikts-Gesetz, durch welches dem Disziplinar-Gerichtshofe, also einer Verwaltungs-Behörde, die Entscheidung darüber vindizirt werde, ob die an und für sich rechtswidrige Handlung eines Beamten geeignet sei, zur Untersuchung gezogen zu werden, sei schon bei seiner Erlassung lebhaft bekämpft und als unvereinbar mit Art. 97 der preussischen Verfassung, welche verbiete, die Verfolgung der Beamten von einer vorherigen Genehmigung der Vorgesetzten abhängig zu machen, bezeichnet worden. Dieses Gesetz, wie man auch über dessen Vereinbarkeit mit der preussischen Verfassung denken möge, sei jedenfalls unvereinbar mit jedem Gedanken an Rechtsschutz der Staatsbürger, namentlich mit demjenigen Rechtsschutz, welchen die Kommissions-Beschlüsse auf dem Wege der Privatklage zu erreichen bemüht seien.

B. Zweite Lesung.

In der Sitzung vom 29. Juni 1876 (Protokolle Seite 1110—1111) lag der Beschluss des Bundesrathes vor:

in Abs. 2 die Nr. 2 der Vorlage herzustellen.

Von Seiten der Vertretung des Bundesrathes wurde dieser Beschluss mündlich begründet wie folgt:

Die verbündeten Regierungen hätten beschlossen, auf die Streichung der Nr. 2 in Alin. 2 des §. 6 nicht einzugehen und den §. 9a des Einführungs-Gesetzes zum Gerichts-Verfassungs-Gesetze nicht anzunehmen. Es handle sich hier um eine Materie, welche sich ausserhalb des Rahmens der vorliegenden Gesetz-Entwürfe befinde. In wie fern die Vorgericht-

Zwecke zu eröffnen, dass ihnen freistehe, sich über die Verhandlungen, deren Einsicht ihnen bei dem Gerichte, bei welchem die Verfolgung eingeleitet ist, gestattet werde, binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen zu erklären. Im Uebrigen kommen auch hierbei die Bestimmungen der §§. 5. ff. des Gesetzes vom 8. April 1847 zur Anwendung.

§. 3. Befindet der Gerichtshof (§. 2), dass dem Beamten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, so entscheidet er, dass der Rechtsweg gegen den Beamten unzulässig sei, im entgegengesetzten Falle aber, dass derselbe zulässig sei. — Ein Urtheil der letzteren Art präjudizirt weder dem Beamten in seiner weiteren Vertheidigung vor dem Gerichte, noch dem Gerichte in seiner rechtlichen Entscheidung der Sache.

**) Das badische Einführungs-Gesetz vom 23. Dezember 1871 lautet in Artikel 19 unter der Ueberschrift: „Amtsvergehen:

„Vorbehaltlich fürsorglicher Massregeln in eilenden Fällen darf die strafgerichtliche Verfolgung eines öffentlichen Beamten (§. 359 des R.-Str.-G.-B.) wegen einer dienstlichen Handlung nicht eingeleitet werden, bevor die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde gehört wurde.

Hält diese die Verfolgung für nicht gerechtfertigt, so ist eine Entschliessung des Staats-Ministeriums auf Vortrag des Justiz-Ministers über die Statthaftigkeit der Verfolgung einzuholen.“

stellung eines öffentlichen Beamten von der Zustimmung einer vorgesetzten Behörde abhänge, in wie fern demselben Schutz gegen vexatorische Denunziationen zu gewähren sei, greife tief in das partikulare Staatsrecht ein; für die einzelnen Territorien würde sich durch Beseitigung der einschlägigen Bestimmungen ein Rechtszustand herausstellen, welcher in keiner Weise als ein angemessener erachtet werden könne. Der Beschluss erster Lesung sei zunächst gegen das in Preussen zur Ausführung des Artikels 97 der Preussischen Verfassungs-Urkunde erlassene Gesetz vom 13. Februar 1854 (das sog. Konflikts-Gesetz) gerichtet. Würde dieses Gesetz mit dem Inkrafttreten der Justiz-Gesetze ausser Wirksamkeit gelangen, so würde sich für das preussische Recht eine sehr fühlbare Lücke ergeben. Es werde verwiesen auf §. 97 der preussischen Verfassung, sowie auf die Königliche Botschaft vom 7. Januar 1850. Der Bundesrath sei, um es wiederholt zu bemerken, weit entfernt, eine Vertheidigung der im Einzelnen durch das Konflikts-Gesetz getroffenen Bestimmungen übernehmen zu wollen; die preussische Staatsregierung selbst habe im Jahre 1861 den Versuch gemacht, das Gesetz im Wesentlichen aufzuheben und durch andere Mittel die Beamten der Verwaltung gegen vexatorische gerichtliche Verfolgung wegen Amtshandlungen zu schützen. Dieser Versuch sei jedoch an dem Widerstande des Herrenhauses gescheitert. Jedenfalls seien die Reichs-Justizgesetze nicht der richtige Ort, um eine Frage, welche dem neuern Staatsrechte Preussens angehöre, zur Entscheidung zu bringen. Aehnlich verhalte es sich mit den in anderen Staaten anders gestalteten Bestimmungen über Verfolgung öffentlicher Beamten. Der Bundesrath müsse daher die Kommission ersuchen, die Regierungs-Vorlage wiederherzustellen.

Zu Gunsten der von der Kommission aufrecht erhaltenen Beschlüsse erster Lesung wurde gegenüber den Ausführungen der Regierungen bemerkt:

Es handle sich hier um künstliche Einschiebungen zur Hemmung des ordentlichen Ganges der Justiz, welche sämmtlich neueren Datums seien, und die man anderwärts, unter normalen Verhältnissen, nicht kenne. Es sei nicht die Mehrheit der Einzelstaaten, welche die einfachen Grundlagen der deutschen Gerichts-Verfassung verlassen haben, und zwar zunächst nach französischen Vorbildern. Man habe kein Bedenken darüber, dass die Reichs-Gesetzgebung berechtigt und veranlasst sei, hier ordnend einzugreifen; eine allgemeine Kodifikation des gerichtlichen Verfahrens könne sich der Aufgabe, solche Auswüchse der Justiz zu beseitigen, gar nicht entziehen. Wenn davon gesprochen werde, dass die Beamten ohne derartige Bestimmungen „vexatorischen" Anklagen ausgesetzt seien, so erscheine die Frage berechtigt: wer denn die Beamten mit chikanösen Strafprozeduren behelligen soll? Dies werde wohl von keinem der öffentlichen Organe, in deren Händen die gerichtliche Verfolgung liege, — den Staatsanwälten, Ober-Staatsanwälten, Justiz-Ministern, ebenso wenig als von den Gerichten der verschiedenen Instanzen, — zu erwarten sein.

Zu §. 6 lag ferner schon in **I.** Lesung ein Antrag des Abg. Bernards vor des Inhalts:

folgende Bestimmungen aufzunehmen:

„Während der Sitzungs-Periode einer gesetzgebenden Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaates dürfen Freiheitsstrafen

an einem Mitgliede derselben nur mit vorheriger Genehmigung der betreffenden Körperschaft vollstreckt werden.

Auf Verlangen der genannten Versammlungen wird jede vor ihrer Zusammenberufung angefangene Strafvollstreckung der bezeichneten Art für die Dauer der Sitzungs-Periode aufgehoben."

Der Antragsteller erklärte, mit Rücksicht auf die Geschäftslage der Kommission wolle er sich mit der Aussetzung dieses Antrags bis zur zweiten Lesung einverstanden erklären unter der Voraussetzung, dass der Antrag in der zweiten Lesung als ein in erster Lesung gestellter behandelt werde.

Die Kommission stimmte dem zu.

In II. Lesung (Sitzung vom 29. Juni 1876, Protok. S. 1111—1113) begründete sodann der Antragsteller diesen Antrag wie folgt:

„Der Ursprung seines Antrags liege in den bekannten Verhandlungen des Reichstages über den Fall Majunke und über den damals vom Reichstags-Abgeordneten Hofmann gestellten Antrag. Die Mehrheit des Reichstags sei damals entschieden dafür gewesen, dass in der Sache etwas geschehen soll; der Antrag Hofmann sei zum Fall gekommen, weil 18 Mitglieder unter v. Stauffenberg's Führung erklärten, dass sie, nach erfolgter Ablehnung des Vorschlags, den Gegenstand in der Justiz-Kommission zu erörtern, nicht mehr in der Lage seien, an der Abstimmung über jenen Antrag theilzunehmen. Redner glaube, formell berechtigt und materiell veranlasst zu sein, eine Lösung der Frage auf dem nunmehr von ihm betretenen Wege zu versuchen. Das formelle Bedenken, es könne wegen Zusammenhangs mit Art. 31 der Reichs-Verfassung nur durch Abänderung der letzteren eine derartige Bestimmung erlassen werden, sei unzutreffend; der Art. 31 lasse die Frage der Strafhaft gänzlich unberührt und ungelöst, der Antrag des Redners wäre hiernach nicht *contra* sondern *praeter legem*. Der Bundesrath habe selbst durch die bei der Kommission eingebrachten Spezial-Vorlagen über privilegirte Stellung der Abgeordneten bei Zeugen-Vernehmungen ein illustres Beispiel dafür gegeben, dass die fraglichen allgemeinen Vorschriften der Reichs-Verfassung nicht im Wege stehen, wenn es sich um einzelne den Mitgliedern gesetzgebender Versammlungen zu gewährende Rechtszuständigkeiten handle. In gleicher Weise wie jenen Spezial-Vorlagen gegenüber sei die Kommission hier befugt, die Sache zu regeln.

In materieller Hinsicht halte er ein Bedürfniss zu den von ihm proponirten Bestimmungen für nachgewiesen durch die in Bezug genommenen Reichstags-Verhandlungen und durch die konkreten Fälle, welche dieselben veranlassten. Die Frage, ob während der Sitzungs-Periode einer gesetzgebenden Versammlung Freiheitsstrafen gegen Mitglieder derselben zu vollstrecken seien, werde überhaupt in der Praxis ganz ungleichmässig behandelt, in den meisten Staaten sei dieselbe in die Hand der Gerichte oder der Justiz-Verwaltungsbehörden gelegt; dem einen Abgeordneten werde der Aufschub oder die Unterbrechung der Strafhaft bewilligt, dem anderen werde sie abgeschlagen. Bei dem konkurrirenden öffentlichen Interesse der Wahlkörper, welches hier zur Geltung gelange, müsse jene Frage dem arbiträren Ermessen der Administrativ-Organe oder der Gerichte entzogen und der Entscheidung der Parlamente selbst unterstellt werden. Man dürfe zu diesen Körperschaften das Vertrauen hegen, dass sie mit einer solchen Befugniss keinen Missbrauch treiben und nur nach

eingehender Prüfung der Sache, wobei die Staatsanwaltschaft Gehör findet, ihre Genehmigung verweigern werden. Was den Umfang des vom Redner eingebrachten Antrags anbelange, so gebe er zu, dass ein praktisches Bedürfniss zunächst bei politischen und Pressvergehen hervortrete. Eine gesetzliche Definition der politischen Vergehen gebe es aber nicht. Wollte man die Ausscheidung nach den einzelnen Reaten treffen, so würde eine sehr schwierige Kasuistik nothwendig werden. Uebrigens bestehen dieselben Gründe, welche den Antrag des Redners rechtfertigen, bei vielen anderen Reaten, z. B. bei der ganzen Reihe kulposer Delikte, bei den mit Freiheitsstrafen bedrohten Polizei-Uebertretungen, bei Duellen, bei den subsidiarisch an die Stelle der nicht einzutreibenden Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafen, namentlich in Steuer- und Gewerbesachen. Redner halte es daher für richtig, den einfachen, klaren Satz aufzustellen, dass in jedem Falle die gesetzgebende Versammlung darüber zu entscheiden habe, ob während der Sitzungs-Periode die Freiheitsstrafe zu vollstrecken sei. Insbesondere könne es nicht angehen, die Befugniss des Parlaments je nach der längeren oder kürzeren Dauer der Freiheitsstrafe abzumessen: eine solche Unterscheidung wäre immerhin eine willkürliche und im Resultat vielfach nicht ausreichende Massregel. Redner halte das Interesse der Strafvollstreckung keineswegs für so schwerwiegend, um demselben den unbedingten Vorzug einzuräumen vor dem Interesse, welches die Wählerschaft daran habe, dass der Abgeordnete das ihm übertragene Mandat ausübe. Die Wähler könne man nicht darunter leiden lassen, dass eine mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte nicht verbundene Freiheitsstrafe (und nur um solche handele es sich) während der Sessions-Periode zur Vollstreckung gelange. Die Zwecke der Gerechtigkeit und das Interesse der Rechtspflege seien genügend gewahrt, wenn die Strafe auch später zum Vollzuge gelange. Bei der heutigen Gruppirung der Parteien werde häufig und sogar auf rein sachlichem Gebiete in gesetzgebenden Körpern die Majorität nur von wenigen Stimmen getragen, es könnte hiernach durch Strafvollstreckungen gegen einige Mitglieder der Schwerpunkt des Parteien-Verhältnisses gänzlich verschoben werden. Die vom Redner in Abs. 2 beantragte Ausdehnung auf die im Vollzug begriffenen Freiheitsstrafen sei bereits im Reichstag von konservativer Seite als Konsequenz des Abs. 1 bezeichnet und von einem anderen Redner durch den Hinweis darauf gerechtfertigt worden, dass auch hier die Sache in der Praxis verschieden behandelt werde. Wenn dem Reichstag oder den Landtagen nur bezüglich der während der Sitzung gegen ein Mitglied zur Vollstreckung gelangenden Freiheitsstrafen ein Inhibitionsrecht eingeräumt werde, so müsse diess zu einer förmlichen Jagd auf den Verurtheilten führen, um gegen denselben noch vor Beginn der Sitzungs-Periode die Strafe in Vollzug zu bringen. Nach dem Antrage des Redners werde die Sache denselben ruhigen, geordneten Verlauf nehmen wie bei jedem anderen Verurtheilten, und nur dann, wenn die gesetzgebende Versammlung, nach Erwägung aller Verhältnisse, die Fortdauer der Strafhaft während der Session nicht für angemessen erachte, komme es zu einer Unterbrechung des Strafvollzugs. Redner ersucht nach allem Dem die Kommission um Annahme seines Antrags."

Den weitern Verlauf giebt das Sitzungs-Protokoll dahin an:

„Abg. Dr. Lasker: Er halte eine Wiederholung der im Reichstage erschöpfend vorgetragenen Gründe und Gegengründe für überflüssig

und beschränke sich darauf, zu erklären, dass er den ersten Absatz des Antrags billige, den zweiten Absatz verwerfe. Er beantrage getrennte Abstimmung über die beiden Absätze.

Direktor von Amsberg: Auf die Frage, ob der Antrag schon aus formellen Gründen abzulehnen sei, gehe er nicht ein; es sei Sache der Kommission, sich hierüber schlüssig zu machen. Auch in materieller Hinsicht glaube er sich, in Anbetracht der umfassenden Erörterungen, welche im Reichstage stattgefunden haben, jeder weiteren Aeusserung enthalten zu sollen. Er begnüge sich, den Standpunkt der verbündeten Regierungen wiederholt dahin zu präzisiren, dass dieselben die beantragten Bestimmungen nicht annehmen können und nicht annehmen werden.

Abg. Struckmann äussert sich gegen den Antrag, sowohl aus materiellen Gründen, in welcher Beziehung er auf die Reichstags-Verhandlungen, namentlich auf die Ausführungen Dr. Gneist's, Bezug nimmt, als auch im Hinblicke darauf, dass es sich um eine Frage des Verfassungsrechts handle, welche nur im Wege einer Deklaration oder Abänderung des Art. 31 der Reichs-Verfassung entschieden werden könne.

Hierauf erfolgte gesonderte Abstimmung über Abs. 1 des Antrags Bernards. Dieser Absatz wurde gegen eine Minorität von 12 Stimmen abgelehnt. Abs. 2 des Antrags war hiermit erledigt." —

Die **§§. 7—9** *(Ges. §§. 8—10)* wurden in beiden Lesungen ohne Debatte genehmigt.

Zu **§. 10** (*Ges. §. 11)*, welcher in **I.** Lesung unbeanstandet blieb, wurde in **II.** Lesung der Antrag angenommen,

im Eingange des §. 10 zu setzen:

„*Die Verfolgung von Beleidigungen und Körperverletzungen findet nur nach Massgabe der Vorschriften der Strafprozess-Ordnung statt.*"

womit der weiter eingebrachte Antrag:

dem §. 10 hinzuzusetzen:

„Die ästimatorische Injurienklage ist aufgehoben."

sich erledigte.

Zur Begründung dieser Anträge wurde ausgeführt:

Diese Anträge wollten nur bestimmt ausdrücken, was nach den Motiven zur Zivil- und Strafprozess-Ordnung auch die Absicht des Entwurfes sei, nämlich die rein römisch-rechtliche *actio aestimatoria* beseitigen. Die immerhin zweifelhafte Frage, ob diese Zivilklage wegen Beleidigungen und Körperverletzungen, soweit sie nicht eine reine Schadenklage, durch das Strafgesetzbuch aufgehoben worden sei, werde von den Gerichten verschieden beantwortet. Habe jene Klage auch mit Rücksicht auf die Eideszuschiebung und den Ausschluss der Begnadigung einen unverkenbaren Werth, so scheine doch die vorgeschlagene ausdrückliche Entscheidung der Frage ebenso sehr durch das Interesse der Rechtseinheit als der Rechtssicherheit gefordert zu werden.

In Württemberg insbesondere ergangene Urtheile der Gerichte, nähmen dem gegenüber an, dass die in die württembergische Gesetzgebung übergangene römisch-rechtliche *actio injuriarum aestimatoria* als ein rein dem Zivilrecht angehöriger Klage-Anspruch aufzufassen und durch die — allein entscheidende — Einführung des Strafgesetzbuchs nicht

berührt worden sei. Der Abfassung des deutschen Zivilgesetzbuchs würde die Frage des Fortbestehens dieser ästimatorischen Injurienklage anheimfallen; die Entscheidung könne aber auch durch das Einführungs-Gesetz zur Strafprozess-Ordnung getroffen werden. —

Nach diesen Mittheilungen aus Württemberg namentlich empfehle sich die Aufnahme einer ausdrücklichen Vorschrift. Die in einzelnen Rechtsgebieten entwickelte *actio recantatoria*, wie überhaupt jede Klage auf Widerruf, Abbitte, Ehrenerklärung und dergleichen sei ebenfalls zu beseitigen, weshalb die generelle Fassung des ersten Antrags vorzuziehen sei.

Abgelehnt wurde ein Antrag, der dahin gerichtet war:

den §. 10 zu streichen

und zu dessen Motivirung vorgetragen wurde:

In vielen Ländern des gemeinen Rechts konkurrire bei Beleidigungen mit der Strafklage die Zivilklage. Antragsteller wisse wohl, dass die ausschliessliche Ueberweisung der Verfolgung von Beleidigungen an die Strafjustiz sich einer gewissen Gunst erfreue, wolle aber bemerken, dass man dabei zwei wichtige politische Momente übersehe. Einmal würde die Strafe der Beleidigung dem Begnadigungsrecht unterworfen, und es sei in der That in einzelnen deutschen Staaten schon vorgekommen, dass bei Beleidigung zuerkannte Strafen im Wege der Gnade niedergeschlagen seien. Zweitens würden Beleidigungen, welche von Militär-Personen verübt werden, lediglich von Militär-Gerichten, also vom militärischen Gesichtspunkt aus, abgeurtheilt. Die Zivilklage gegen Beleidigungen sei daher ein sicherer und energischerer Schutz, als die blosse Verfolgung im Strafrechtswege. Der §. 10 scheine nun aber die Verfolgung von Beleidigungen im Wege der Zivilklage stillschweigend beseitigen zu wollen. Die Frage, ob das zu geschehen habe, sei eine Frage *altioris indaginis* und dürfe jedenfalls nicht in dieser Weise erledigt werden.

Von Seiten der verbündeten Regierungen wurde zur Bekämpfung des Antrags ausgeführt:

Die Regierungen seien davon ausgegangen, dass es auf Grund der Prozess-Ordnung nicht mehr möglich sein werde, Injurien nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs im Wege des Zivil-Prozesses zu verfolgen. Sollte dies aus §. 10 nicht mit voller Bestimmtheit hervorgehen, so stelle man die Aufnahme einer entsprechenden Vorschrift anheim. Die *actio injuriarum aestimatoria* des gemeinen Rechts sei übrigens in Deutschland nirgends mehr in Geltung; wo eine Injurien-Zivilklage noch bestehe, wie z. B. in Preussen und Mecklenburg, sei dieselbe nach anderen Grundsätzen geregelt. Die Beseitigung der Zivilklage sei als ein Fortschritt anzusehen; dieselbe würde an die Landgerichte gehen müssen und für Injuriensachen sei das landgerichtliche Verfahren des Entwurfs offenbar nicht geeignet.

Aus der Mitte der Kommission wurde dem beigefügt:

Man hege nicht den mindesten Zweifel, dass durch die allgemeinen Bestimmungen der Strafprozess-Ordnung die Zivilklage wegen Injurien da, wo sie noch bestehe, beseitigt werde. Ihre Aufhebung sei nothwendig, weil die materiell rechtliche Auffassung der Beleidigung in der Entwickelung des Strafrechts eine ganz andere geworden sei, als sie es im römischen Rechte gewesen; die ästimatorische Klage passe ebensowenig,

wie die sogenannte *actio recantatoria* in das jetzige System. In Sachsen habe man vor länger als hundert Jahren diese Zivilklagen beseitigt, ohne dass sich irgend welche Nachtheile ergeben hätten. Vielfach sei die Beibehaltung der Zivilklage nur durch die Nachlassung des Eides als Beweismittel motivirt worden. In den Ländern, wo die Beleidigung nicht im Wege des Zivilprozesses verfolgt werden könne, werde die Strafe allgemein als eine *poena publica* angesehen. Das Begnadigungsrecht erstrecke sich daher auch auf die Strafe, sei aber insofern beschränkt, als es sich nicht auf die Satisfaktion (Urtheils-Abschrift, öffentliche Bekanntmachung und dergl.) des Verletzten mitbeziehe.

Die **§§. 11** und **12** des Regierungs-Entwurfs *(Ges. §§. 11 und 7)* wurden in beiden Lesungen unverändert angenommen.

In **II.** Lesung wurde endlich noch der Antrag gestellt:

Die Kommission wolle beschliessen:

Als letzter Paragraph.

„Jedes Landgericht führt ein Register über die bei deutschen Gerichten ergangenen rechtskräftigen Verurtheilungen der in seinem Bezirke geborenen Personen, soweit die Verurtheilungen wegen Verbrechen oder Vergehen erfolgt sind.

Die zur Einführung und Fortsetzung des Registers erforderlichen allgemeinen Anweisungen werden von dem Reichskanzler erlassen.

Zur Motivirung dieses Antrags wurde vorgetragen:

Es solle hierdurch eine in Frankreich, und seit länger als 22 Jahren in Sachsen, bewährte Einrichtung adoptirt werden. Jeder Praktiker wisse, mit welchen Umständlichkeiten Angesichts der gegenwärtig in den einzelnen deutschen Ländern geltenden Vorschriften über Führung von Straflisten die Erhebung der Vorbestrafungen des Angeschuldigten häufig verbunden sei. Wenn solche Register von der Behörde des Wohnorts oder des Heimathsortes geführt werden, so seien bei den hiernach möglichen Schwankungen und Missdeutungen zuverlässige Resultate nicht zu erreichen. Es komme Alles darauf an, dass der Ort, welcher für die Zuständigkeit zum Vermerk über die Verurtheilung entscheide, für alle Fälle sofort mit Sicherheit zu bestimmen sei; dies treffe aber nur beim Geburtsorte zu. Eine kürzlich erschienene Broschüre des Staatsprokurators Hamm in Metz spreche sich auf Grund der in Elsass-Lothringen gesammelten Erfahrungen sehr günstig über die fragliche Einrichtung aus. Aehnliche Bestimmungen seien auch in einzelnen Staatsverträgen enthalten.

Der Antrag wurde jedoch abgelehnt, nachdem gegen denselben Seitens der Vertreter der verbündeten Regierungen geltend gemacht worden war:

Die in Anregung gebrachte Frage sei praktisch ausserordentlich wichtig; das Reichs-Justizamt habe bereits seit längerer Zeit erwogen, wie diese Frage für Deutschland zu beantworten sei; mit den Vorarbeiten sei begonnen, ein abschliessendes Ergebniss sei noch nicht erreicht. Wenn auch anzuerkennen sei, dass die in Vorschlag gebrachte Einrichtung sich in Frankreich bewährt habe, so erscheine es doch zweifelhaft, ob dieselbe auf die ganz anders gearteten Verhältnisse in Deutschland schlechthin

herübergenommen werden könne. Ausserdem sei zu erwägen, dass die französische Einrichtung noch eine Reihe anderweiter Organisationen voraussetze, man erinnere an die *casiers*, die sich im französischen Justiz-Ministerium, resp. im Polizei-Präsidium in Paris befinden. Auch die in anderen Staaten angestellten Versuche, der herantretenden Aufgabe gerecht zu werden, müssen einer genauen Würdigung unterzogen werden. Namentlich sei zu prüfen, ob nicht Zentralstellen zu schaffen seien, welche jedenfalls weit einfacher und rascher die fraglichen Aufschlüsse gewähren könnten. Es erscheine hiernach sehr bedenklich, ein bestimmtes Prinzip von vornherein ohne Weiteres in das Gesetz aufzunehmen, und desshalb ersuche man die Kommission, hier von einer Regelung abzusehen.

Aus der Mitte der Kommission wurde gegen den Antrag weiter bemerkt:

Die ganze Angelegenheit erscheine noch nicht als zur Beschlussfassung reif. Insbesondere sei zu erwägen, ob nicht die Fälle zu spezialisiren seien, in denen Mittheilung über strafgerichtliche Erkenntnisse an die Behörde, sei es nun des Geburts-, des Heimaths- oder des Wohnorts, ergehen soll. Nur, wo in der That ein Interesse der Strafrechtspflege in Frage stehe, also insbesondere wo Rückfall für das Strafmass in Betracht komme, nicht aber unterschiedslos bei allen Verurtheilungen wegen Verbrechen oder Vergehen, sei zu derartigen Mittheilungen Grund. Eine so allgemein gefasste Vorschrift, wie die beantragte, sei für viele Fälle gehässig und sachlich ungerechtfertigt. Es könne hiernach wegen eines geringfügigen Vergehens ein geachteter Mann unter seinen Mitbürgern geradezu diskreditirt werden. Auch sei noch nicht genug erwogen, in welcher Art die Mittheilungen mit dem grössten Vortheil für die Justizpflege und mit dem geringsten Nachtheil für die gewöhnlichen Lebensverhältnisse der Verurtheilten konzentrirt werden können.

II. Einführungs-Gesetz zur Strafprozess-Ordnung.

Beschlüsse der Kommission.

§. 1. Die Strafprozess-Ordnung tritt im ganzen Umfange des Reichs *gleichzeitig* mit dem *Gerichts-Verfassungs-Gesetze* in Kraft.

§. 2. Die erforderlichen Anordnungen, um die Jahreslisten der Schöffen und der Geschworenen bis zum *Tage des Inkrafttretens der Strafprozess-Ordnung* nach den Vorschriften des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes herzustellen, insbesondere die Bezeichnung der Behörden, welche hierbei die den Amtsrichtern und den Landgerichten zugewiesenen Geschäfte wahrzunehmen haben, erfolgen durch die Landes-Justizverwaltung. Dieselbe kann den Zeitraum, für welchen die in dieser Weise hergestellten Listen Geltung haben sollen, abweichend von dem Gerichts-Verfassungs-Gesetze, *jedoch nicht über das zweite Geschäftsjahr*, bestimmen.

§. 3. Die Strafprozess-Ordnung findet auf alle Strafsachen Anwendung, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören.

Insoweit die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, durch die Landes-Gesetzgebung den ordentlichen Gerichten übertragen wird, kann diese ein abweichendes Verfahren gestatten.

Die Landes-Gesetze können anordnen, dass Forst- und Feldrügesachen durch die Amtsgerichte in einem besonderen Verfahren, sowie ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt und entschieden werden.

§. 4. In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie *der Mitglieder* der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Bestimmungen der Strafprozess-Ordnung nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Haus-Verfassungen oder der Landes-Gesetze abweichende Bestimmungen enthalten.

§. 5. Die prozessrechtlichen Vorschriften der Reichs-Gesetze werden durch die Strafprozess-Ordnung nicht berührt.

Wird in den Fällen des §. 101 der Seemanns-Ordnung gegen den Bescheid des Seemanns-Amtes auf gerichtliche Enscheidung angetragen, so finden auf das weitere Verfahren die §§. *382a*—385 der Strafprozess-Ordnung entsprechende Anwendung.

§. 6. Die prozessrechtlichen Vorschriften der Landes-Gesetze treten für alle Strafsachen, deren Entscheidung in Gemässheit des §. 3 nach den Vorschriften der Strafprozess-Ordnung zu erfolgen hat, ausser Kraft, insoweit nicht in der Strafprozess-Ordnung auf sie verwiesen ist.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Bestimmungen:

1) über die Voraussetzungen, unter welchen gegen Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung während der Dauer einer Sitzungs-Periode eine Strafverfolgung eingeleitet oder fortgesetzt werden kann;
2) über das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht;
3) über das Verfahren im Verwaltungswege bei Uebertretungen, wegen deren die Polizei-Behörden zum Erlass einer Strafverfügung befugt sind, und bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insoweit nicht die §§. 381, 382 und 386—389 der Strafprozess-Ordnung abändernde Bestimmungen treffen.

§. 6a. Gesetz im Sinne der Strafprozess-Ordnung und dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm.

§. 7. In den am *Tage des Inkrafttretens der Strafprozess-Ordnung* anhängigen Strafsachen sind für das weitere Verfahren die Vorschriften der Strafprozess-Ordnung massgebend. Die Landes-Gesetzgebung kann die zur Ueberleitung des Verfahrens erforderlichen Bestimmungen treffen.

War jedoch vor dem *Tage des Inkrafttretens der Strafprozess-Ordnung* ein Endurtheil erster Instanz ergangen, so finden auf die Erledigung der Sache bis zur rechtskräftigen Entscheidung die bisherigen Prozess-Gesetze Anwendung.

§. 8. Wird ein vor dem *Tage des Inkrafttretens der Strafprozess-Ordnung* ergangenes Endurtheil erster Instanz in der höheren Instanz aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung in die erste Instanz zurückgewiesen, so regelt sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften der Strafprozess-Ordnung.

§. 9. Für die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens sind die Vorschriften der Strafprozess-Ordnung auch dann massgebend, wenn das Urtheil vor dem *Tage des Inkrafttretens der Strafprozess-Ordnung* erlassen oder rechtskräftig geworden war.

§. 10. *Die Verfolgung von Beleidigungen und Körperverletzungen findet nur nach den Vorschriften der Strafprozess-Ordnung statt.*

Insoweit *diese Verfolgung* nach der Gesetzgebung eines Bundesstaates im Wege des Zivilprozesses stattfand, richtet sich die Erledigung eines anhängigen Verfahrens nach den Vorschriften des Einführungs-Gesetzes zur Zivilprozess-Ordnung.

§. 11. Auf die Strafvollstreckung finden die Vorschriften der Strafprozess-Ordnung Anwendung, auch wenn die Strafe nach den bisherigen Vorschriften über das Strafverfahren erkannt ist.

§. 12. Fällt fort. (Vgl. §. 6a.)

L. Reiter'sche Buchdruckerei (Otto Dornblüth), Bernburg.

Verhandlungen über den Entwurf

einer

Strafprozess-Ordnung

nebst

Einführungs-Gesetz

für das

Deutsche Reich.

Dritter Theil.

A.

Verhandlungen

der

Reichs-Justiz-Kommission über die Bundesraths-Beschlüsse.

B.

Plenar-Verhandlungen

des

Reichstages.

Vorbemerkung.

Nach Abschluss der Verhandlungen zweiter Lesung waren die Beschlüsse der Reichs-Justiz-Kommission zur Strafprozess-Ordnung und dem Einführungs-Gesetz zu derselben einer besonderen Redaktions-Kommission überwiesen worden. Die angenommenen Vorschläge dieser Kommission lassen wir, — soweit sie nicht schon in den Berichten über die Verhandlungen zweiter Lesung Aufnahme fanden — als Anlage **A.** unten folgen, und schliessen ihr als Anlage **B.** eine Zusammenstellung der von der Kommission angenommenen — zum Theil in den Berichten über die zweite Lesung schon berücksichtigten — authentischen Interpellation ihrer Beschlüsse an. —

Der Bundesrath hatte einer Anzahl der Beschlüsse zweiter Lesung der Kommission seine Zustimmung versagt und die in Anlage **C.** unten mitgetheilten Gegenanträge zu denselben gestellt. Aus den in der „Einleitung zu den Verhandlungen dritter Lesung des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes (S. 169, 170) entwickelten Gründen überwies der Reichstag diese Beschlüsse des Bundesrathes über die Beschlüsse der Reichs-Justiz-Kommission zur nochmaligen Berathung an letztere.

Der Verlauf und die Ergebnisse dieser wiederholten Berathung der Reichs-Justiz-Kommission, sowie der Plenar-Verhandlungen des Reichstags in zweiter und dritter Lesung ist auf den nachfolgenden Blättern auf Grund der amtlichen Protokolle und der stenographischen Berichte des Reichstags, und im Anschluss an die vorhergehenden Berichte über die erste und zweite Berathung der Reichs-Justiz-Kommission dargestellt.

Anlage A.

Zusammenstellung der durch die Reichs-Justiz-Kommission angenommenen redaktionellen Abänderungen zu der Strafprozess-Ordnung.

(173. Sitzung vom 19. Oktober 1876.)

(Anlage D. E. F. G. H. der Protokolle.)

I. Strafprozess-Ordnung.

§. 10 *(Ges. §. 18)* Zeile 2 statt „derselben" zu setzen: *„desselben."*

§. 33 Abs. 2 *(Ges. §. 40)* statt „die zuzustellende Schrift — ausgehangen hat" zu sagen: *„das zuzustellende Schriftstück zwei Wochen an der Gerichtstafel des Gerichts erster Instanz angeheftet gewesen ist."*

Statt „ausgehängt" zu sagen: *„angeheftet."*

§. 48 Abs. 3 *(Ges. §. 50)* erhält folgende Fassung:

„Die Befugniss zu diesen Massregeln steht auch dem Untersuchungsrichter, dem Amtsrichter im Vorverfahren, sowie dem beauftragten und ersuchten Richter zu."

§. 58 *(Ges. §. 66)* *„— nochmals vernommen, so kann der Richter statt der nochmaligen Beeidigung den Zeugen die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den früher geleisteten Eid versichern lassen."*

(Ebenso in §. 350 des Entw. der Civil-Proz.-Ordn.)

§. 61 Abs. 3 *(Ges. §. 69)* erhält dieselbe Fassung wie §. 48.

§. 62 *(Ges. §. 70)* Zeile 1 statt „Gerichte" zu setzen: *„Richter."*

§. 111 Abs. 2 *(Ges. §. 122)* im dritten Satze nach „Vor der Entscheidung" einzuschalten: *„über die Beschwerde."*

§. 117 b. *(Ges. §. 130)* vor dem Schlussworte „Anwendung" einzuschalten: *„gleichfalls."*

§. 127 Abs. 1 *(Ges. §. 144)* die Worte „für das vorbereitende Verfahren durch den Amtsrichter" zu streichen. Dagegen wird dem Abs. 1 als Schlusssatz beigefügt:

„Für das vorbereitende Verfahren erfolgt die Bestellung durch den Amtsrichter."

§. 137 Abs. 2 *(Ges. §. 156)* die Schlussworte zu fassen: *„— muss der Antrag bei einem Gerichte oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde schriftlich angebracht werden."*

§. 154 a. Abs. 1 *(Ges. §. 186)* vor „Gerichtsschreiberei" ist einzuschalten: *„zugezogenen."*

§. 159 a. Abs. 2 *(Ges. §. 193)* die Worte „zur Vorbereitung der Hauptverhandlung" zu streichen.

§. 159 a. wird als **§. 160 a.** *(Ges. §. 193)* hinter §. 160 eingeschaltet.

In **§. 160** *(Ges. §. 192)* das Wort *„nicht"* ist nach „Wahrheit" einzuschalten.

In **§. 165 a. Abs. 4** *(Ges. §. 199)* am Schlusse *„— findet nur nach Massgabe der Bestimmungen im §. 150 c. Abs. 1 (Ges. §. 180) und §. 150 d. (Ges. §. 181) statt."*

§. 167 *(Ges. §. 201)* statt „der Vorverhandlungen" zu sagen: *„des vorbereitenden Verfahrens."*

§. 167a. *(Ges. §. 202)*

a) **Abs. 3** ist zu streichen, und statt desselben

b) als §. 167 a. a. *(Ges. §. 203)* einzuschalten, wie folgt:

„Vorläufige Einstellung des Verfahrens kann beschlossen werden, wenn dem weiteren Verfahren Abwesenheit des Angeschuldigten oder der Umstand entgegensteht, dass derselbe nach der That in Geisteskrankheit verfallen ist."

c) **Abs. 4** des §. 167a. wird Abs. 3 des §. 167a. und sind in demselben die Worte „mit Ausnahme der im dritten Absatz bezeichneten Fälle" zu streichen.

§. 186 *(Ges. §. 222)* in Abs. 2 die Worte „welcher voraussichtlich" — „verhindert oder" zu streichen.

§. 193 Abs. 2 *(Ges. §. 229)* zu fassen: *„Ist das Ausbleiben des Angeklagten nicht genügend entschuldigt, so ist"* u. s. w. (Vgl. §. 48 Abs. 2 der Straf-Prozess-Ordnung.)

§. 198 Abs. 1 *(Ges. §. 234)* zu fassen: *„Hat die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so kann derselbe gegen das Urtheil binnen einer Woche"* u. s. w.

§. 200 *(Ges. §. 236)* in der Vorlage statt „§. c." zu setzen: „§. 7"; — in den Kommissions-Beschlüssen ist die Aenderung zu verlautbaren, dass statt „§. 7" gesetzt wird: *„§. c."*

§. 202 Abs. 1 *(Ges. §. 238)* den Eingang zu fassen, wie folgt:

„Die Vernehmung der von der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten benannten Zeugen" u. s. w.

§. 205 Abs. 3 *(Ges. §. 242)* erhält folgende Fassung:

„Sodann erfolgt die weitere Vernehmung des Angeklagten nach Massgabe des §. 123 (Ges. §. 140).

§. 219 *(Ges. §. 259).* In **Abs. 1** den Schlusssatz zu fassen, wie folgt:

„Das Urtheil kann nur auf Freisprechung, Verurtheilung oder Einstellung des Verfahrens lauten."

In **Abs. 2** die Worte „durch Beschluss" zu streichen.

§. 226 *(Ges. §. 267).* Es wird beantragt, die aus Versehen erfolgte Weglassung der Abs. 2, 3 der Vorlage nachträglich zu genehmigen. (Vgl. §§. 28, 29, 420.)

§. 229 Abs. 3 *(Ges. §. 270)* erhält folgende Fassung:

„Die Anfechtbarkeit des Beschlusses bestimmt sich nach den Vorschriften des §. 173" (Ges. §. 209).

§. 234 b. Abs. 2 statt der Worte „über dieselbe" zu sagen: *„hierüber."*

§. 242 Abs. 2 *(Ges. §. 284)* erhält folgende Fassung:

„Inwieweit eine Vereinigung nicht zu Stande kommt, werden die Ablehnungen gleichmässig vertheilt; über die Ausübung derjenigen Ablehnungen, welche sich nicht gleichmässig vertheilen lassen, sowie über die Reihenfolge der Erklärungen entscheidet das Loos."

§. 255 Abs. 1 *(Ges. §. 298)* statt „die Frage" zu setzen: *„die Nebenfrage."*

§. 256 *(Ges. §. 299)* statt „An die Feststellung der Fragen" zu sagen: *„An die Fragestellung."*

§. 257 Abs. 3 *(Ges. §. 300)* die Worte „den Geschworenen" zu streichen.

§. 258 *(Ges. §. 301)* statt „Die festgestellten Fragen" zu sagen: *„Die Fragen."*

§. 264 Abs. 2 *(Ges. §. 307)* statt „mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittheilen zu sagen: *„mit mehr als sieben Stimmen"*, und statt „mit einer Mehrheit von mindestens sieben Stimmen" zu sagen: *„mit mehr als sechs Stimmen."*

§. 271a. (neu) *(Ges. §. 315):*

„Die Verkündung des Urtheils erfolgt am Schlusse der Verhandlung."

§. 272 *(Ges. §. 316)*. Das Wort „niedergeschriebenen" ist zu versetzen in den zweiten Satz nach den Worten: „ist dem."

§. 272a. Abs. 1 *(Ges. §. 317)* nach den Worten „verweist es" einzuschalten: *„durch Beschluss."*

§. 272a. Abs. 3 *(Ges. §. 317)* zu fassen:

„An der neuen Verhandlung darf kein Geschworener theilnehmen, welcher bei dem früheren Spruche mitgewirkt hat."

§. 273a. *(Ges. §. 319)* als zweiten Absatz aufzunehmen:

„Für das Verfahren kommen die Vorschriften §§. 273 b. bis h. (Ges. §§. 320 bis 326) zur Anwendung."

§. 273b. *(Ges. §. 320)* zu fassen, wie folgt:

„Die Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung ist im Falle, dass sein Aufenthalt unbekannt ist oder die Befolgung der für Zustellungen im Auslande bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos erscheint, in einer beglaubigten Abschrift an die Gerichtstafel bis zum Tage der Hauptverhandlung anzuheften. Ausserdem ist ein Auszug der Ladung in das für amtliche Bekanntmachungen des betreffenden Bezirks bestimmte Blatt und nach Ermessen des Gerichts auch in ein anderes Blatt dreimal einzurücken. Zwischen dem Tage der letzten Bekanntmachung und dem Tage der Hauptverhandlung muss eine Frist von mindestens einem Monate liegen."

(Vgl. §. 298, §. 33 des Entwurfs der Strafprozess-Ordnung und §. 180 der Civilprozess-Ordnung.)

§. 273c. *(Ges. §. 321)* die Worte „letzten deutschen" zu streichen.

§. 273e. *(Ges. §. 323)* ist zu fassen, wie folgt:

„Die Zustellung des Urtheils erfolgt nach Massgabe der Bestimmung des §. 33 Abs. 2" (Ges. §. 39).

§. 274 Abs. 1 *(Entw. §. 273. Ges. §. 327)* ist das Wort „nur" zu streichen; die Worte „Zeugen und Sachverständige sind eidlich zu vernehmen" sind hier zu streichen und als Abs. 2 in §. 276 *(Ges. §. 328)* aufzunehmen.

§. 274 Abs. 2 *(Entw. §. 273. Ges. §. 327)* erhält folgende Fassung:

„Für dieses Verfahren gelten die Bestimmungen der §§. 275 bis 282a." (Ges. §§. 328 bis 336).

§. 276 Abs. 2 *(Ges. §. 328)* wird Abs. 3 unter Streichung der Worte: „von Zeugen und Sachverständigen."

§. 278 *(Ges. §. 330)* Eingang, statt „Ein Abwesender" zu setzen: *„Der Abwesende."*

§. 282a. Abs. 1 *(Ges. §. 336)* nach „finden" einzuschalten: *„im Uebrigen."*

§. 298e. *(Ges. §. 358)*. Die beiden letzten Sätze dieses Paragraphen sind hier zu streichen und als neuer §. 298e. a. *(Ges. §. 359)* einzuschalten.

§. 300a. ist hier in Wegfall zu stellen und nach §. 301c. als §. 301d. *(Ges. §. 380)* wieder einzustellen.

§. 301b. ist mit §. 301a. dergestalt umzustellen, dass der jetzige §. 301b. als §. 301a. *(Ges. §. 380)* und der jetzige §. 301a. als §. 301b. *(Ges. §. 378)* eingefügt wird.

§. 302 Abs. 1 *(Ges. §. 381)*,

§. 306 Abs. 1 *(Ges. §. 385)*, und

§. 307 Abs. 1 *(Ges. §. 386)* ist statt der Worte „Gericht erster Instanz" zu setzen: „*Gericht, dessen Urtheil angefochten wird.*"

§. 308 Abs. 2 *(Ges. §. 387)* statt „der letzteren" zu setzen: „*der Gegenerklärung.*"

§. 316 Abs. 1 *(Ges. §. 394)* nach „Freisprechung" einzuschalten: „*oder auf Einstellung.*"

§. 318 Abs. 2 *(Ges. §. 396)* ist zu streichen.

§. 320 *(Ges. §. 399)*. Der Schlussabsatz „In den vor den Schöffengerichten u. s. w. — machen konnte" ist als Satz 2 der Nummer 5 einzurücken.

§. 323 *(Ges. §. 402)* im Eingange statt „zum Nachtheile" zu sagen: „*zu Ungunsten.*"

§. 332a. *(Ges. §. 411)* erhält als Abs. 3 folgende Bestimmung:

„*Mit der Freisprechung ist die Aufhebung des früheren Urtheils zu verbinden.*"

§. 334 Abs. 1 *(Ges. §. 413)* Eingang zu fassen:

„*In der erneuten Hauptverhandlung.*"

Abs. 2 das Citat „§. 322" ist zu ändern in „§. *286*" *(Ges. §. 340)*.

§. 356a. Abs. 3 *(Ges. §. 415)* statt „Verletzten" zu sagen: „*Berechtigten.*"

§§. 358, 362 Abs. 1 *(Ges. §§. 418, 427)* vor „Vollmacht" einzuschalten: „*schriftlichen.*"

§. 358 *(Ges. §. 418)*. Der Schlusssatz zu fassen:

„*Im letzteren Falle können die Zustellungen an den Privatkläger mit rechtlicher Wirkung an den Anwalt erfolgen.*"

§. 360b. *(Ges. §. 422)* nach „zur Erklärung": „*und der Staatsanwaltschaft zur Kenntnissnahme.*"

§. 362 Abs. 3 *(Ges. §. 427)* erhält folgende Fassung:

„*Das Gericht ist befugt, das persönliche Erscheinen des Klägers, sowie des Angeklagten anzuordnen, auch den Angeklagten vorführen zu lassen.*"

§. 364 *(Ges. §. 429)*. In **Abs. 1** „durch einen Beschluss, welcher" zu streichen und dafür zu setzen: „*durch Urtheil, welches.*"

§. 364a. *(Ges. §. 430)* das Citat „§. 289" zu verwandeln in: „§. *287b.*" *(Ges. §. 343)*.

§. 374a. Abs. 2 *(Ges. §. 443)* erhält folgenden Zusatz:

„*Der Antrag kann bis zur Verkündung des Urtheils erster Instanz gestellt werden.*"

§. 375 Abs. 1 *(Ges. §. 447)*. Das Citat muss lauten: „§. *14 Nr. 4—8*" *(Ges. §. 20)*.

§. 396a. hier zu streichen und mit **§. 405a.** *(Ges. §. 480)* zu verbinden, welch' letzterer nunmehr folgende Fassung erhält:

„*Auf die im §. 93 des Strafgesetz-Buchs vorgesehene Beschlagnahme des Vermögens eines Angeschuldigten finden die Bestimmungen der §§. 280—282 (Ges. §§. 333—335), und auf die in*

§. 140 des Strafgesetz-Buchs vorgesehene Beschlagnahme die Bestimmungen der §§. 273 g., 273 h. (Ges. §§. 325, 326) entsprechende Anwendung.

§. 398 *(Ges. §. 473)* erhält folgende Fassung:

„*Die Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung erfolgt nach Vorschrift der §§. 273 b., 273 c. Abs. 1 (Ges. §§. 320, 321 Abs. 1).*
Die Ladung muss im Falle der öffentlichen Zustellung auch die Angabe des letzten deutschen Wohnorts oder Aufenthaltsorts des Angeklagten enthalten.
Der Ladung ist in jedem Falle die Warnung beizufügen, dass bei unentschuldigtem Ausbleiben der Angeklagte auf Grund der in §. 397 (Ges. §. 472) bezeichneten Erklärung werde verurtheilt werden.“

§. 399 zu streichen.

§. 400 *(Ges. §. 474)* erhält folgende Fassung:

Für die Hauptverhandlung findet die Bestimmung des §. 373 d. (Ges. §. 322) Anwendung.

§. 401 *(Ges. §. 475)* bleibt.

§. 402 *(Ges. §. 476)* erhält folgende Fassung:

„*Die Zustellung des Urtheils erfolgt nach Massgabe der Bestimmungen des §. 33 Abs. 2*“ *(Ges. §. 40 Abs. 2).*

§. 411 b. *(Ges. §. 489)* erhält folgenden Zusatz als Abs. 3:

„*Diese Befugnisse stehen im Falle des §. 408 Abs. 3 (Ges. §. 483 Abs. 3) auch dem Amtsrichter zu.*“

§. 420 Abs. 1 und **2** *(Ges. §. 499)* statt „Beschuldigten“ zu setzen: „*Angeschuldigten.*“

II. Einführungs-Gesetz.

§. 6 Nr. 3 *(Ges. §. 6)* ist nach „§. 382“ *(Ges. §. 454)* einzuschalten: „§. *382 a.*“ *(Ges. §. 455).*

Anlage B.

Zusammenstellung der von der Reichs-Justiz-Kommission nach Inhalt der Protokolle beschlossenen authentischen Interpretationen ihrer Beschlüsse zur Strafprozess-Ordnung.

(NB. Nur die Interpretationen, welche als Ansicht der gesammten Kommission konstatirt worden, sind nachstehend aufgeführt.)

§. 7 *(Ges. §. 13).* „Abg. Dr. von Schwarze: — er konstatire —, dass die Redaktions-Kommission bei Einfügung des Abs. 3 in den §. 7 von der Auffassung ausgegangen sei, dass die Wiederaufhebung der Verbindung durch den Beschuldigten auch dann beantragt werden könne, wenn die Verbindung selbst auf Antrag des Staatsanwalts erfolgt sei, und ebenso umgekehrt auf Antrag des Staatsanwalts, wenn der Beschuldigte die Verbindung veranlasst habe.

Der Vorsitzende giebt, ohne Widerspruch zu finden, der Redaktions-Kommission zur Erwägung anheim, eine andere, jeden Zweifel ausschliessende Fassung in Vorschlag zu bringen.“

§. 20 *(Ges. §. 26)* (S. 1130 der Prot.). „Der Vorsitzende konstatirt, dass in der Kommission Einverständniss darüber bestehe, dass unter „Zeugniss" nur eine dienstliche Aeusserung zu verstehen sei."

§. 118 *(Ges. §. 131)*. „Der Vorsitzende erklärt unter allseitigem Einverständnisse: „dass die ganze Bestimmung des §. 118 nur auf das Vorverfahren und nicht auf diejenigen Fälle Bezug habe, in welchen ein bereits Verurtheilter sich der Verhaftung entziehe."

§. 127 *(Ges. §. 144)* (S. 506 der Prot.). „Auf Anregung des Abg. Dr. Wolffson wird als selbstverständlich konstatirt, dass der Vertheidiger berechtigt sei, für den Angeklagten das Recht, Geschworene abzulehnen, geltend zu machen."

§. 128 *(Ges. §. 145)*. „Der Vorsitzende theilt mit, es seien von mehreren Seiten gegen die Fassung des Abs. 2 des §. 128 erster Lesung Bedenken erhoben und darauf hingewiesen worden, dass die Auffassung nicht ausgeschlossen sei, als ob in dem betreffenden Falle die Unterbrechung oder Aussetzung der Verhandlung selbst dann erfolgen müsse, wenn z. B. eine dritte, zum Vertheidiger qualifizirte Person anwesend sei und sich zur Uebernahme der Vertheidigung bereit erklären sollte. Er — Redner — nehme jedoch an, dass solchenfalls das Gericht nicht behindert sein solle, diese dritte Person als Vertheidiger zu bestellen und demgemäss von einer Unterbrechung oder Aussetzung der Vertheidigung absehen könne."

Da von keiner Seite ein Widerspruch erfolgt, so konstatirt der Vorsitzende, dass die Kommission die von ihm entwickelte Auffassung theile.

§. 133 *(Ges. §. 151)* (S. 105 der Prot.). „Abg. Dr. Wolffson glaubte konstatiren zu können, dass die neue Terminologie des Entwurfs ohne jeden Einfluss auf die Auslegung des vom Redner erwähnten Ausdrucks des Strafgesetzbuchs („förmliche Anklage", §§. 176, 177 Reichs-Strafgesetzbuchs) sein solle."

„Dieser Auffassung wird von keiner Seite widersprochen."

§. 137 *(Ges. §. 156)* (S. 203 der Prot.). Zu Abs. 2:
„Der Vorsitzende konstatirt, dass unter Protokoll im Sinne des Antrags Thilo" (jetzt Abs. 2 des §. 137) „eine schriftliche Registratur zu verstehen sei."

§. 183 *(Ges. §. 219)*. Abg. Dr. Wolffson hatte die Einschaltung einer Bestimmung als Abs. 3 beantragt, welche mit dem jetzigen Abs. 3 wesentlich übereinstimmt.

„Abg. Dr. Bähr beantragt als Subamendement zu dem Antrage Wolffson: im Antrage Wolffson nach den Worten: „so hat das Gericht auf den Antrag zu entscheiden", fortzufahren:

„dass dem Angeklagten, sofern ihm nicht die Kosten aus anderen Gründen zur Last zu setzen sind, die Kosten der Zeugenladung aus Staatsmitteln zu erstatten oder die gesetzliche Entschädigung des Zeugen unmittelbar zu gewähren seien."

„Der Unterantrag Bähr wird abgelehnt." — — „Der Vorsitzende konstatirt mit Zustimmung der Kommission, dass durch die Abstimmung über den Antrag Bähr der definitiven Entscheidung über die Kosten nicht präjudizirt werden will."

§. 197 *(Ges. §. 233)* (S. 345 der Prot.). „Der Vorsitzende lässt über die Frage:

Soll §. 197 auf das nach §. 194 Abs. 2 *(Ges. §. 230)* in Abwesenheit des Angeklagten statthabende Verfahren Anwendung finden?

abstimmen."

„Die Frage wird mit grosser Majorität bejaht."

§. 213 *(Ges. §. 250)* (S. 383 der Prot.). Zu Abs. 1:

„Der Vorsitzende konstatirt, ohne Widerspruch zu finden, dass die Kommission unter dem „Mitschuldigen" (jetzt „Mitbeschuldigten") sowohl den Verurtheilten, wie den noch nicht verurtheilten Komplizen verstehe."

§. 234 b. (Später gestrichen.) (S. 436 der Prot.) „Der Vorsitzende konstatirt als Ansicht der Kommission, dass auch bei gemeinsamer Ausloosung die Beeidigung der Geschworenen stets in der Sitzung vor Beginn der einzelnen Verhandlung stattfinden und für jeden Fall wiederholt werden soll."

§. 301 *(Ges. §. 377)* (S. 588 der Prot.). „Es beantragen die Abg. Klotz, Eysoldt und Herz, dem §. 301 folgende Absätze hinzuzufügen:

8) wenn der Vorsitzende des Schwur-Gerichtshofes bei der Rechtsbelehrung an die Geschworenen in die Würdigung der Beweise der Thatsachen eingegangen ist;"

— — — — — — —

„Der von den Abg. Klotz, Eysoldt, Herz beantragte Zusatz wird abgelehnt."

„Der Vorsitzende konstatirt unter Zustimmung der Kommission, dass durch diese Ablehnung nicht gesagt sein solle, dass ein Eingehen des Präsidenten auf Würdigung der Beweise unter allen Umständen die Nichtigkeit nicht begründe."

Anlage C.

Beschlüsse des Bundesrathes zu den Beschlüssen der Reichs-Justiz-Kommission zur Strafprozess-Ordnung nebst Einführungs-Gesetz.

I. Strafprozess-Ordnung.

1. **§. 1** *(Ges. §. 7)* Abs. 2 zu streichen.
2. **§. 17** *(Ges. §. 23)* Abs. 3 zu streichen.
3. **§. 41.** – Die Vorlage wiederherzustellen.
4. **§. 43** *(Ges. §. 52)*. In Nr 3 die Worte „und Aerzte" wiederherzustellen.
5. **§. 44 a.** – zu streichen.
6. **§. 89** *(Ges. §. 98)* Abs. 2 in der Fassung der Vorlage herzustellen.
7. **§. 90** *(Ges. §. 99)* Abs. 2 zu streichen.
8. **§. 96** *(Ges. §. 105)*. Im Abs. 2 Satz 1 durch Einschaltung der Worte „oder eines Beamten der Staatsanwaltschaft" nach den Worten „des Richters" die Vorlage wiederherzustellen.
9. **§. 99** *(Ges. §. 110)*. Die Vorlage wiederherzustellen.
10. **§. 105** *(Ges. §. 116)*. Den Abs. 1, den zweiten Satz im Abs. 4 und den Abs. 5 zu streichen.
11. **§. 118** *(Ges. §. 131)*. Den Schlusssatz der Vorlage im Abs. 2 wiederherzustellen.
12. **§. 126** *(Ges. §. 140)*. Die Nr. 2 im Abs. 2 zu streichen und dem entsprechend den Abs. 3 zu modifiziren.
13. **§. 131** *(Ges. §. 148)* unter Abstrich des 3. Absatzes den 2. Absatz in der Fassung der Vorlage wiederherzustellen.

14. **§. 132 a.** *(Ges. §. 150)* zu streichen.

15. **§. 139** *(Ges. §. 158)*. In der von der Kommission beschlossenen Fassung des Abs. 2 den Zwischensatz: „sofern eine Voruntersuchung von ihr nicht beantragt wurde", sowie den Schlusssatz: „oder deren Aufnahme zur Vorbereitung der Vertheidigung erforderlich erscheint" zu streichen.

16. **§. 140** *(Ges. §. 160)* Abs. 3 wie folgt zu fassen:
„Der Amtsrichter darf den Antrag nur dann zurückweisen, wenn die beantragte Handlung gesetzlich unzulässig ist."

17. **§. 143 a.** *(Ges. §. 164)*. Die Fassung des ersten Satzes im Abs. 1 dahin abzuändern, dass nach dem Worte: „vorzunehmen" fortgefahren wird: „wenn der Verlust der Beweise zu besorgen steht oder die Beweiserhebung die Freilassung des Beschuldigten begründen kann"; — und statt des Abs. 2 des §. 143 a., sowie statt des Abs. 2 des § 143 einen neuen Paragraphen mit entsprechender Fassung als **§. 143 b.** *(Ges. §. 165)* einzustellen.

18. **§§. 146—148 c.** *(Ges. §§. 169—175)* zu streichen und dagegen die §§. 146, 147 der Vorlage mit der Massgabe wiederherzustellen, dass im §. 146 Abs. 1, 2 nicht auf „den Verletzten" eingeschränkt bleiben, sondern auf jeden Antragsteller ausgedehnt werden.

19. **§. 159 a.** *(Ges. §. 193)* zu streichen.

20. **§. 201** *(Ges. §. 237)* Abs. 2 hinter „Person" einzuschalten: „als gesetzlich zulässig."

21. **§. 207** *(Ges. §. 244)*. Für schöffengerichtliche Sachen die Vorlage wiederherzustellen.

22. **§. 213** *(Ges. §. 250)*. Zwischen Abs. 1 und 2 folgenden neuen Absatz einzuschalten:
Auch die Aussage eines vor der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, welcher erst in der Hauptverhandlung von dem Rechte, das Zeugniss zu verweigern, Gebrauch macht, kann verlesen werden, —
und dagegen §. 213 a. *(Ges. §. 251)* zu streichen.

23. **§. 224** *(Ges. §. 264)*. In demselben die Anwendung des Abs. 3 für schöffengerichtliche Sachen auszuschliessen.

24. **§. 225** *(Ges. §. 266)*. Der von der Kommission beschlossenen Fassung mit der Massgabe zuzustimmen, dass im Abs. 3 nach dem Worte „bezeichnen" fortgefahren wird: „*und sollen die Umstände anführen*" u. s. w.

25. **§. 226** *(Ges. §. 267)* wie folgt zu fassen:
„Die Verkündung des Urtheils erfolgt durch Vorlesung der Urtheilsformel und Eröffnung der Urtheilsgründe am Schlusse der Verhandlung. Die Eröffnung der Urtheilsgründe geschieht durch Vorlesung oder durch mündliche Mittheilung ihres wesentlichen Inhalts."

26. **§§. 234 a—234 c.** *(Ges. §§. 278, 286)* zu streichen und die §§. 235, 236, 244, 246 Abs. 1 und 2 in der Fassung der Vorlage wiederherzustellen.

27. **§. 253** *(Ges. §. 295)* in der Fassung der Vorlage wiederherzustellen.

28. **§. 254 a.** *(Ges. §. 297)* zu streichen und §. 264 *(Ges. §. 307)* Abs. 2 wie folgt zu fassen:
„Bei jeder dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung ist anzugeben, dass dieselbe mit mehr als 7 Stimmen gefasst worden ist. Im Uebrigen darf das Stimmenverhältniss nicht ausgedrückt werden."

29. **§. 257** *(Ges. §. 300)* Abs. 3 und §. 301b. (Ges. §. 378) (in II. Lsg. §. 301a.) zu streichen.

30. **§. 272a.** *(Ges. §. 317)* zu streichen.

31. **§. 276** *(Ges. §. 328)* Abs. 2 zu streichen.

32. **§. p.** [III. Abschn. Berufung.] *(Ges. §. 369)*. In Folge des Beschlusses, die Berufungskammern mit nur 3 Richtern zu besetzen, im Abs. 3 den Schlusssatz „oder wenn es selbst in erster Instanz zuständig ist, zu erkennen" zu streichen.

33. **§. 301c.** *(Ges. §. 379)* zu streichen.

34. **§. 316** *(Ges. §. 394)*. In Abs. 2 die Worte:
„oder an eine andere Kammer desselben Gerichts oder an eines der benachbarten Gerichte gleicher Ordnung" zu streichen.

35. **§. 323** *(Ges. §. 402)* Nr. 4 in der Fassung der Vorlage herzustellen.

36. **§. 360c.** *(Ges. §. 423)*. Die Fassung mit dem Beschlusse zu §. 14 Nr 3 des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes über die Kompetenz der Schöffengerichte in Einklang zu bringen.

37. **§. 366** *(Ges. §. 435)* Abs. 2 zu streichen.

38. **§. 381** *(Ges. §. 453)*. Im Abs. 3 nach den Worten „der Beschuldigte" einzuschalten: „sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Polizei-Behörde ergreift."

39. **§. 386** *(Ges. §. 459)*. Im Abs. 2 nach den Worten „der Beschuldigte" einzuschalten: „sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Verwaltungs-Behörde ergreift", und als Abs. 3 anzufügen: „Der Strafbescheid wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung."

40. **§. 382a.** *(Ges. §. 455)*. Im Abs. 2 die Worte:
„wenn die Polizei-Behörde demselben nicht entspricht"
zu streichen.

41. **§§. 411a., 414a., 414b.** *(Ges. §§. 487, 493)* zu streichen, und
§. 412 *(Ges. §. 490)* in Betreff des Abs. 2 entsprechend zu modifiziren.
§. 420 *(Ges. §. 499)* Abs. 2 zu streichen, und

42. **§§. 424, 425** *(Ges. §§. 503, 505)* Abs. 1 in der Fassung der Vorlage wiederherzustellen.

Einführungs-Gesetz.

§. 6 *(Ges. §. 6)*. Im Abs. 2 die Nr. 2 der Vorlage herzustellen.

A. Verhandlungen

der Reichs-Justiz-Kommission über die Beschlüsse des Bundesraths zu den von ihr über den Entwurf einer Strafprozess-Ordnung nebst Einführungs-Gesetz gefassten Beschlüssen.

Sitzung vom 11. November 1876.

(Vgl. Protokoll der Reichs-Justiz-Kommission, 171. Sitzung.)

In obiger Sitzung trat die Justiz-Kommission des Deutschen Reichstags in die Berathung über diejenigen Beschlüsse des Bundesraths zu den von der ersteren in zweiter Lesung gefassten Beschlüssen über den Entwurf einer Strafprozess-Ordnung nebst Einführungs-Gesetz ein, welche dem Reichstage auf dessen Ersuchen durch den Reichskanzler übermittelt worden waren, und die man vor Eintritt in die zweite Lesung des Reichstags einer nochmaligen Prüfung unterwerfen zu müssen glaubte.

Zu Gunsten der Nr. 1 dieser Beschlüsse

in **§. 1** (*Ges. §. 7.*) den Absatz 2 zu streichen

führten die Vertreter der verbündeten Regierungen ausser den in zweiter Lesung (vgl. daselbst Seite 3) geltend gemachten Gründen noch Folgendes an:

Wolle man die von der Kommission getroffene Bestimmung lediglich als Konsequenz der Natur eines durch die Presse begangenen Verbrechens, mithin die Verfügung nur als eine deklaratorische auffassen, so sei zu entgegnen, dass es überhaupt nicht Aufgabe der Strafprozess-Ordnung sein könne, die rein materiell-rechtliche Frage, wann oder an welchem Orte ein Verbrechen für vollendet zu erachten sei, zu entscheiden. Gehe man jedoch von der ebenfalls in der Kommission geltend gemachten Ansicht aus, dass, abgesehen von der materiell-rechtlichen Frage, aus anderweiten politischen Gründen ein besonderes beschränktes Forum zuständig sein solle, so ergebe es sich von selbst, dass dann eine Ausnahmestellung für die Presse, welche nicht mit der Natur der Pressvergehen verknüpft sei, vorliege.

Man würde auch durch Beibehaltung der jetzigen Bestimmung in die grösste Verlegenheit denjenigen Vergehen gegenüber kommen, welche durch den Inhalt ausländischer in das Inland gelangter Zeitungen hergestellt würden. Sobald man nicht davon ausgehe, dass eine vom ersten Erscheinen im Auslande getrennte besondere Verbreitung der ausländischen Zeitung im Inlande stattgefunden, sondern dass auf dem gewöhnlichen Wege die ausländische Zeitung im Inlande verbreitet worden sei, so werde man auch der ausländischen Zeitung gegenüber sagen müssen: das Vergehen sei im Auslande begangen. Ein anderes Bedenken liege darin, dass

man bei der Annahme, das Vergehen sei mit dem ersten Erscheinen vollendet, zu dem Schluss komme, der Thatbestand eines durch die Presse begangenen Verbrechens liege vor, wenn Jemand einen Artikel mit diesem oder jenem Inhalt veröffentliche. Aehnliches sei zwar früher von einzelnen Press-Gesetzen vorgeschrieben worden, doch suche man im Reichs-Press-Gesetz vergebens nach einer derartigen generellen Bestimmung; das blosse Veröffentlichen durch die Presse bedinge keineswegs immer schon den Thatbestand.

Die Kommission beliess es jedoch lediglich bei ihrem bereits in erster Lesung gefassten Beschlusse (vgl. I. Lesung S. 4, 5).

Sie zog ausser den früher geltend gemachten Gründen in Erwägung, dass der Absatz 2 kein Forum, sondern nur den Thatort feststelle. Letzterer solle nur für den Fall, dass das forum delicti in Frage komme, bestimmt werden; daneben bestehe aber noch hier wie überhaupt nach den allgemeinen Regeln das forum domicilii. Betreffs ausländischer Press-Erzeugnisse, die im Inlande verbreitet worden, würde also nach §. 4 und §. 4a. (St.-P.-O. §§. 8 u. 9) das praktische Bedürfniss gedeckt sein. Wenn es auch richtig sei, dass es eigentlich nicht Aufgabe der Strafprozess-Ordnung sei, zu bestimmen, an welchem Orte eine That begangen sei, so müsse man doch bedenken, dass zur Abschneidung praktischer Schwierigkeiten sich einige Gesetzgebungen veranlasst gesehen hätten, bei einzelnen Delikten Bestimmungen über den Thatort zu geben. Die vorliegende Kontroverse über den Thatort habe gelöst werden müssen und sei in Uebereinstimmung mit allen anderen Gesetzen und mit der Praxis oberster Gerichtshöfe gelöst worden. Mangels eines anderweitigen Vorschlages müsse daher diese Bestimmung aufrecht erhalten werden.

Zu Nr. 2 der Beschlüsse des Bundesraths:

in **§. 17** (*Ges. §. 23*) den Absatz 3 zu streichen,

lag der Antrag der Abg. Dr. von Schwarze und Dr. Wolffson vor:

statt des §. 17 Abs. 3 folgende Bestimmung aufzunehmen:

„*An dem Hauptverfahren vor der Strafkammer dürfen nicht mehr als zwei von denjenigen Richtern, welche bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens mitgewirkt haben, und darf namentlich der Richter, welcher Bericht über den Antrag der Staats-Anwaltschaft erstattet hatte, nicht theilnehmen.*“

Ausserdem beantragte Abg. Dr. Lasker:

für den Fall der Aufrechterhaltung des Abs. 3 des §. 17 der Kommissions-Beschlüsse folgenden neuen Paragraphen aufzunehmen:

„*§. 17a. Zur Besetzung der Strafkammern, welche nicht als erkennendes Gericht entscheiden, können durch die Landes-Justiz-Verwaltung Amtsrichter am Sitze des Land-Gerichts zugezogen werden. Die Ernennung derselben erfolgt auf die Dauer von mindestens drei Geschäftsjahren.*“

Wegen der früheren Verhandlungen wird auf S. 6 der ersten und S. 17 ff. der zweiten Lesung Bezug genommen.

Zu Gunsten des Streichungs-Antrages wurde regierungsseitig bemerkt:

Die Trennung der Anklage-Senate von den Urtheils-Senaten bedinge eine unverhältnissmässige Kraftaufwendung und Personal-Verwendung. Es würde ein Ueberfluss an Richtern, die nicht genügend beschäftigt

seien, eintreten. Der Vorschlag, die Arbeit der Anklage-Kammer an die Civilkammer zu verweisen, sei ein ungeeignetes Auskunftsmittel, weil letztere die Sache doch widerwillig und unvollkommen mache. Unter einem solchen Uebelstande würden die Finanzen des Staates leiden; die neue Organisation, wenn sie mit einer wünschenswerthen Erhöhung der Richter-Gehälter verbunden sei, werde ohnehin viel Geld kosten. Vermehre man aber die Anzahl der Richter nicht, so würden namentlich in dünn bevölkerten Gegenden sehr grosse Landgerichts-Bezirke gebildet werden müssen; dadurch werde der Zugang zum Gericht und zu den Anwälten dem Publikum sehr erschwert. Dieser Weg sei zudem gleichfalls mit Nachtheilen für die Staatskasse verbunden, die dann viel mehr an Zeugen-Gebühren zu bezahlen haben würde. — Wenn die Frage mit der Berufungsfrage in Zusammenhang gebracht worden sei, so werde man vor Allem bei der Würdigung der Bestimmung von der rechtlichen Seite des Straffalls absehen müssen, da für Beschwerden über Gesetzes-Verletzung das Rechtsmittel der Revision Abhülfe gewähre. In Bezug auf die Schuldfrage müsse man bedenken, dass die Kommission, wenn sie einer etwaigen Befangenheit des Richters eine so grosse Bedeutung beilege, noch viel weiter hätte gehen müssen, denn jeden Augenblick müssten im Civil- und Strafprozess Entscheidungen darüber getroffen werden, ob ein angetretener Beweis Aussicht habe, erbracht zu werden. So würden auch die Verfügung der Verhaftung, die Eröffnung der Voruntersuchung u. s. w., welche ebenfalls eine Würdigung der Schuldfrage erfordern, meist effektiv schlimmere Wirkungen für das Schicksal des Angeschuldigten haben, als die Eröffnung des Hauptverfahrens. Letztere erfolge in manchen Fällen überhaupt nur, weil zu viel Material vorliege, als dass man die Sache ruhen lassen könne. Schliesslich dürfe man nicht verkennen, dass ja das Interesse des Staatsanwalts in gleicher Weise engagirt sei wie das des Angeklagten. Der Richter, welcher sich in der Beschluss-Kammer dahin entschieden habe, dass das Material ungenügend sei, um zur Hauptverhandlung zu schreiten, werde weniger präokkupirt sein zu verurtheilen, als derjenige Richter, welcher in der Beschluss-Kammer für die Einstellung des Verfahrens gestimmt habe. Es handle sich also gar nicht um eine Bestimmung, welche dem Angeklagten einen besonderen Schutz gewähre. Der angefochtene Satz sei weiter nichts als ein sehr theures Schönheitspflaster. —

Den regierungsseitig geäusserten Bedenken bezüglich der Organisations-Frage suchte der Antrag Schwarze-Wolffson abzuhelfen, ohne die von der Kommission geforderte Garantie aufzugeben. Es solle hierdurch der Eventualität vorgebeugt werden, dass die Mitglieder der Rathskammer auch die der Strafkammer bildeten. Bezüglich des letzten, sich auf den Berichterstatter beziehenden Satzes wurde zwar anerkannt, dass die Strafprozess-Ordnung keinen Berichterstatter kenne, dass ein solcher auch nicht nothwendig zu existiren brauche, weil die Akten auch zirkuliren könnten; man nahm jedoch an, dass *faktisch* immer ein Berichterstatter vorhanden sein werde, und in diesem Falle solle derselbe, weil er durch das Studium der Akten am tiefsten in die Sache hineingegangen und am meisten präjudizirt sei, ausgeschlossen sein.

Die Kommission nahm daher diesen Antrag unter Verwerfung des Bundesraths-Beschlusses an, ohne einem geäusserten Bedenken, dass diese Vorschrift leicht zu einer Störung des Geschäftsganges führen könne, da in denjenigen Sachen, welche an demselben

Tage vor dem erkennenden Gerichte zur Verhandlung kommen, bald der eine, bald der andere Richter Berichterstatter gewesen sein werde, und somit ein steter Wechsel in dem erkennenden Gerichte werde eintreten müssen, weiter Rechnung zu tragen.

Der bereits in zweiter Lesung dieses Gesetzes und bei der zweiten Lesung des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes (vgl. Seite 55) gestellte Antrag Lasker wurde von der Kommission abgelehnt, weil die Amtsrichter in ihrer regelmässigen Thätigkeit unterbrochen und erheblich gestört würden, wenn man sie zur Arbeit in der Raths-Kammer heranziehen wollte. —

Nr. 3 der Beschlüsse des Bundesraths:

den **§. 41** der Vorlage wiederherzustellen,

wurde von der Kommission mit allen gegen 2 Stimmen aus den in zweiter Lesung dargelegten Gründen abgelehnt (vgl. Seite 24 das.).

Der Satz: „restitutio restitutionis non datur", so wurde dabei von einem Kommissions-Mitgliede ausgeführt, habe zwar im Civil-Prozess eine gewisse Berechtigung, dürfe aber nicht auf den Strafprozess angewendet werden. Die Fälle, welche vorkommen könnten, seien zu wichtig, um mit einem Strich wegen angeblich grosser Gefahr der Verschleppung der Prozesse eine Schranke in der Feststellung der materiellen Wahrheit zuzulassen. Dass von dem Rechtsmittel aus Chikane ein sehr ausgedehnter Gebrauch gemacht werden würde, sei überhaupt nicht zu befürchten.

Auch Nr. 4 der Bundesraths-Beschlüsse:

in Nr. 3 des **§. 43** (*Ges. §. 52*) die Worte „und Aerzte" zu streichen,

lehnte die Kommission ab (vgl. II. Lesung S. 25 ff.).

Man vermochte sich den regierungsseitig vorgeführten Gründen, dass ein Arzt nicht anders behandelt werden dürfe wie ein Notar, eine Hebamme und die anderen im §. 300 des Straf-Gesetzbuchs erwähnten Personen, indem die Ausnahmen betreffs der Rechtsanwälte und Vertheidiger, die ein Recht haben müssten, das Zeugniss zu verweigern, weil sonst die Ausübung ihres Berufes gefährdet werde, auf Aerzte gar nicht passten, dass durch Aufrechterhaltung der Bestimmung der Anklage in sehr wichtigen Untersuchungen der wesentlichste, vielleicht der entscheidende Zeuge genommen werde, dass endlich noch keine Strafprozess-Ordnung ein Bedürfniss zu einer derartigen Ausnahme gefühlt habe, nicht beizutreten, indem sie ausser den früheren Erwägungen es für unzulässig erachtete, zur Entdeckung von Verbrechen Mittel anzuwenden, die mit den elementarsten Begriffen der bürgerlichen Ordnung in direktem Widerspruche ständen. Wenn bisher die Aerzte auch nur durch die Praxis von der ungemessenen Zeugnisspflicht befreit gewesen seien, so liege doch in der Entstehung dieser Praxis deren Berechtigung.

Die Nr. 5 der Beschlüsse des Bundesraths:

den **§. 44 a.** zu streichen,

verwies die Kommission einstimmig zur Berathung an das Plenum zurück.

Zu Nr. 6:

im **§. 89** (*Ges. §. 98*) den Abs. 2 in der Fassung der Vorlage wiederherzustellen,

lagen vor:

1. der Antrag Becker-Lasker:

den 1. Satz in Abs. 2 durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

„Ist die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung in Abwesenheit oder unter ausdrücklichem Widerspruch des davon Betroffenen erfolgt, so soll der Beamte, welcher die Beschlagnahme angeordnet hat, binnen drei Tagen die richterliche Genehmigung nachsuchen. Der von der Beschlagnahme Betroffene kann jederzeit auf richterliche Entscheidung antragen.“

2. der Antrag von Schwarze-Baehr-von Puttkamer:

dem Abs. 2 des §. 89 der Regierungs-Vorlage folgenden Zusatz zu geben:

„Ist nach erhobener öffentlicher Anklage die Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft oder einen Polizei- oder Sicherheits-Beamten erfolgt, so ist binnen drei Tagen dem Untersuchungs-Richter von der Beschlagnahme Anzeige zu machen und sind demselben die in Beschlag genommenen Gegenstände zur Verfügung zu stellen.“

Wegen der in zweiter Lesung stattgehabten eingehenderen Diskussionen über den beregten Paragraphen wird auf S. 54 ff. a. a. O. verwiesen.

Aus den stattgehabten Diskussionen heben wir Folgendes hervor:

Zu Gunsten des Antrages Becker-Lasker wurde angeführt, dass der erste Beschluss der Kommission hinsichtlich der Rechte, die man der Verfolgung einräumen müsse, undurchführbar sei. Die Beschlagnahme, für welche die Vorschrift dieses Paragraphen gelten solle, beziehe sich nicht blos auf Beweismittel, sondern auch auf Gegenstände, welche der Einziehung unterliegen, wie z. B. Instrumente der Falschmünzerei, Diebeswerkzeuge oder gesundheitsgefährliche Nahrungsmittel. Unmöglich lasse sich die Vorschrift aufrecht erhalten, dass eine Beschlagnahme ausser Kraft trete und Gegenstände der bezeichneten Art dem früheren Besitzer zuzustellen seien, wenn der Beamte der Staatsanwaltschaft oder der Polizei die dreitägige Frist für den Antrag bei dem Richter nicht eingehalten habe. Dagegen sei der obligatorische Antrag bei dem Richter ohne jenes Präjudiz völlig gerechtfertigt und keine der Einwendungen dagegen zutreffend. Man müsse von dem Richter annehmen, dass er die Anordnung des Gesetzes befolgen, und nicht blos äusserlich, sondern gewissenhaft befolgen werde. Insonderheit sei zu erwarten, dass der Staatsanwalt den vom Gesetz geforderten Bericht sachgetreu und nicht mit der Nebenabsicht erstatten werde, dass die Beschlagnahme unter allen Umständen erhalten werde. Dies schliesse nicht aus, dass bei der Masse des Stoffs sich Formular-Berichte und Formular-Entscheidungen ergeben. Hierdurch werde der Zweck des Gesetzes nicht beeinträchtigt. Sehr viele und wichtige Rechts-Angelegenheiten, welche die richterliche Kontrole nicht entbehren könnten, seien nur mit Hilfe des Formularwesens für die Masse des Stoffes zu bewältigen. Der regierungsseitig gemachte Vorwurf der Vielschreiberei passe nicht hierher, wo es sich um Sicherstellung der wichtigsten Rechte handle. Ueberhaupt werde die ohnehin durch jede Beschlagnahme nothwendig gewordene Fixirung in den allermeisten Fällen für den Bericht an den Richter genügen. — Die auch der Regierungs-Vorlage zu Grunde liegende Anschauung von dem gerichtlichen Karakter der Beschlagnahme beruhe auf dem richtigen Gedanken, dass das gänzliche oder theilweise Entziehen des Eigenthums ein ausschliesslich richter-

liches Geschäft sei; aber eben deshalb dürfe das Gesetz nicht gestatten, dass durch die thatsächliche Ausübung der Karakter der Handlung verwischt werde. —

Die Bestimmung wegen des Abwesenden müsse jedenfalls aufrecht erhalten bleiben. Wenn bei der Beschlagnahme Jemand anwesend sei, dem das Beschwerderecht zustehe, könne dessen Nichtwiderspruch der Genehmigung gleichgeachtet werden. Auch schütze diese Klausel in den gewiss nicht seltenen Fällen, in denen der Beamte gezwungen sei oder es für nützlich halte, die Beschlagnahme in Abwesenheit der Betheiligten auszuführen. Durch die stillschweigende Zustimmung, welche der Antrag im Falle des Nichtwiderspruchs eines anwesenden Beschwerde-Berechtigten präsumire, werde praktisch der Bericht an den Richter in vielen Fällen entbehrlich werden. Dagegen biete die Wahrung richterlicher Prüfung in allen vom Betheiligten nicht genehmigten Fällen eine Garantie, dass ungerechtfertigte Beschlagnahmen nicht leicht stattfinden können.

Die Kommission trat diesen Ausführungen bei und nahm den Antrag Becker-Lasker mit der Modifikation an, dass hinter dem Worte „Abwesenheit" noch

„*des Betroffenen oder seiner widerspruchsfähigen Angehörigen*"

eingeschaltet wurden.

Desgleichen wurde der unter Nr. 2 aufgeführte Antrag ohne Widerspruch angenommen.

Zu Nr. 7 der Bundesraths-Beschlüsse:

in **§. 90** (*Ges. §. 99*) den Absatz 2 zu streichen,

lag ein Antrag des Abg. Dr. Becker dahin vor:

unter Streichung des Abs. 2 in §. 90 der Kommissions-Vorlage hinter den Worten „im Verzuge" einzuschalten:

„*und wenn die Untersuchung nicht blos eine Uebertretung betrifft.*"

Bezüglich der früheren Erörterungen wird auf Seite 58 der zweiten Lesung verwiesen.

Die Kommission entschied sich für Annahme des Antrages Lasker aus folgenden Erwägungen:

Die Beschlagnahme von Briefen verletze an sich ein so grosses und wichtiges Interesse, dass dem gegenüber das Interesse des Staates an der Bestrafung bei geringen Delikten nicht in Betracht komme. Da es nun wegen einiger gemeingefährlicher Uebertretungen nicht ohne Bedenken sei, die Beschlagnahme bei allen Uebertretungen auszuschliessen, z. B. bei dem Kollektiren für auswärtige Lotterien, so empfehle es sich, dieselbe nur dem Richter, aber nicht der Staatsanwaltschaft zuzugestehen. Werde die Staatsanwaltschaft bei allen Uebertretungen ausgeschlossen und ihre Thätigkeit auf Vergehen beschränkt, so werde der Staatsanwalt beim Ober-Gericht regelmässig allein zur Beschlagnahme von Briefen ermächtigt sein, der jedenfalls ein grösseres Vertrauen als der Amtsanwalt verdiene.

Einem zu Gunsten der Aufrechterhaltung des Kommissions-Beschlusses geltend gemachten Einwurfe, dass, wenn bei Delikten, die nur mit Haft oder mit Geldbusse bedroht sind, die Verhaftung nur stattfinden dürfe, wenn der Verdacht der Flucht vorliege, oder wenn es sich um die Verhaftung von Vagabunden und dergleichen Personen handle, auch hier die gleichen Grundsätze zu verfolgen seien, hielt man entgegen, dass die Beschlagnahme blos Ueberführungs-Stücke oder Einziehungs-

Gegenstände gewähre, während die Verhaftung den Straf-Vollzug in der Person des Beschuldigten sichern wolle, mithin die Anwendung gleicher Grundsätze durchaus nicht geboten sei.

Zu Gunsten eines vom Abg. Dr. Lasker gestellten Antrages:

in §. 90 Abs. 2 der Kommissions-Vorlage statt des Wortes „unzulässig" zu setzen:

„*nur in den gesetzlich vorhergesehenen Fällen zulässig*"

war geltend gemacht worden, dass einerseits dem formalistischen Unterschiede zwischen Uebertretungen und Vergehen, welche an den Grenzen oft nur durch den Zufall des Strafmasses geschieden würden, nicht eine so wesentliche Rechtsfolge, wie der frühere Kommissions-Beschluss bestimmt habe, zugegeben werden dürfe, dass andererseits jedoch durch Zulassung der Beschlagnahme von Briefen bei der zahllosen Menge von örtlichen Polizei-Gesetzen, die oft durch blosse Verordnungen der Polizei-Behörden geschaffen würden, das Briefgeheimniss jeder Sicherung durch das Gesetz entzogen werden würde. Aufgabe der Spezial-Gesetzgebung werde es sein, die Uebertretungen zu bezeichnen, bei denen die Beschlagnahme zulässig sei.

Dem gegenüber erwog die Kommission jedoch, dass ein solches Gesetz, wie es der Antrag Lasker wünsche, auf die grössten Schwierigkeiten stossen würde, dass ein besonderes Gesetz wegen der Beschlagnahme von Briefen bei der Untersuchung von Uebertretungen doch als etwas Sonderbares erscheinen müsste. Auch würde die Gefahr, dass zu viele Beschlagnahmen vorgenommen werden könnten, durch die Praxis widerlegt. Die Statistik ergebe, dass in ganz Preussen während zweier Jahre noch nicht hundert Beschlagnahmen von Briefen u. s. w. vorgekommen seien. Ziehe man hiervon die Verbrechen und Vergehen ab, so würde für die Uebertretungen wenig übrig bleiben.

Auf Grund dieser Erwägungen wurde der Antrag Lasker abgelehnt und Abs. 2 in §. 90 dem Antrage Becker gemäss gestrichen.

Nr. 8 der Beschlüsse des Bundesraths:

in **§. 96** Abs. 2, Satz 1 *(Ges. §. 105)* durch Einschaltung der Worte „oder eines Beamten der Staatsanwaltschaft" nach den Worten „des Richters" die Vorlage wiederherzustellen,

wurde zwar abgelehnt, jedoch den Ausführungen der Regierung (vgl. II. Lesung S. 61) darin beigestimmt, dass durch den früheren Kommissions-Beschluss die Stellung des Staatsanwalts herabgedrückt und ihm eine Befugniss formell abgesprochen werde, die man ihm doch materiell gewähren zu müssen glaube. Auf Antrag des Abg. Puttkamer nahm man daher durch Beschluss am genannten Orte

„*oder des Staatsanwalts*"

auf.

Zu Nr. 9 der Beschlüsse des Bundesraths:

den **§. 99** *(Ges. §. 110)* in der Fassung der Vorlage wiederherzustellen,

machte man regierungsseitig unter Beziehung auf die früheren Ausführungen (vgl. II. Lesung S. 63) geltend, dass die von der Untersuchung betroffenen Personen vielmehr inkommodirt würden, wenn ihre Papiere unbesehen mit Beschlag belegt würden. Wenn die Durchsicht durch den Staatsanwalt erfolgen dürfte, würde vielleicht nur ein Theil genommen.

Der Beschluss wurde jedoch und zwar bezüglich des Abs. 2 ein-

stimmig abgelehnt, ebenso ein von mehreren Kommissions-Mitgliedern eingebrachter Antrag dahin:

im Abs. 1 hinter „Richter" einzuschalten „sowie der Staatsanwalt",

welcher wenigstens dem juristisch gebildeten Staatsanwalte das Durchsuchungs-Recht wahren wollte.

Man ging nunmehr über zu Nr. 10 der Beschlüsse des Bundesraths:

in **§. 105** *(Ges. §. 116)* den Abs. 1, den zweiten Satz in Abs. 4 und den Abs. 5 zu streichen.

Hierzu wurden von Kommissions-Mitgliedern folgende Anträge gestellt:

1. Abg. Becker und Dr. von Schwarze: den §. 105 Abs. 1 zu fassen wie folgt:
 Der Verhaftete soll, soweit möglich, von Anderen gesondert und nicht in demselben Raume mit Strafgefangenen verwahrt werden. Mit seiner Zustimmung kann von dieser Vorschrift abgesehen werden.
2. Abg. Dr. Lasker: dem letzten Satz hinzuzufügen:
 „*Die in dringenden Fällen erforderlichen Verfügungen unterliegen der Genehmigung des Richters.*"
3. Abg. Dr. von Schwarze: den Abs. 5 folgendermassen zu fassen:
 „*Die nach diesen Bestimmungen getroffenen Massnahmen unterliegen der richterlichen Entscheidung.*"
4. Abg. Herz: an Stelle des zweiten Satzes in Abs. 4 zu setzen:
 „*In der Hauptverhandlung soll der Angeklagte ungefesselt sein.*"

Regierungsseitig erkannte man zunächst zwar das im Abs. 1 ausgesprochene Prinzip an, betonte jedoch, dass es nicht unbedingt durchzuführen sei. Mitunter sei es geradezu unmöglich, den Untersuchungs-Gefangenen nicht mit Strafgefangenen zusammen zu verwahren. Der betreffende Beamte könne unter Umständen in die grösste Verlegenheit kommen. Dem gegenüber wurde bemerkt, dass diese Bestimmung nicht in dieser Strenge durchgeführt werden solle.

Bezüglich des Abs. 4 (vgl. II. Lesung S. 69) hielten die Vertreter der verbündeten Regierungen die Vorschriften des zweiten Satzes für zu kategorisch. Die Beamten würden Bedenken tragen, die Fesselung, wenn sie vielleicht auch rathsam wäre, vorzunehmen. Dass aber Fälle möglich seien, wo eine Vernehmung ohne Fesselung des Verhafteten sehr gefährlich werden könne, beweise die jüngst erfolgte Ermordung des Staatsanwalts von Uechtritz.

Kommissionsseitig trat man jedoch dieser Auffassung nicht bei und glaubte jedenfalls für die Hauptverhandlung an der getroffenen Bestimmung (vgl. Abs. 4) festhalten zu müssen, weil hier durch Polizei-Beamte oder Soldaten ausreichender Schutz gewährt und so die Fesselung entbehrlich gemacht werde.

Gegen die Bestimmung des fünften Absatzes machte man regierungsseitig geltend, dass, wenn auch der Richter derjenige sei, welcher die Verfügungen der hier fraglichen Art zu treffen habe, doch die Zuweisung aller dieser Bestimmungen an ihn einfach unmöglich sei. Es handle sich um Bestimmungen, die in continenti zu treffen seien; derjenige, der die Aufsicht im Gefängniss habe, könne nicht jedesmal die Einwilligung des Richters einholen, indem der Untersuchungs-Richter in manchen Fällen nicht gleich zu erlangen sein werde.

Dem gegenüber wurde vom Vorsitzenden konstatirt, dass provisorische Verfügungen von anderen Beamten als dem Richter in dringenden Fällen zwar zulässig sein, aber der richterlichen Genehmigung unterbreitet werden sollen.

Gegen den hierauf eingebrachten Antrag Lasker wurde jedoch von einem Kommissions-Mitgliede eingewandt: Der Zweck der Bestimmung sei der, dass der Untersuchungs-Richter entweder von Amtswegen oder auf Ansuchen des Gefangenen zu bestimmen berechtigt sein solle, in welchen Punkten zu Gunsten des Gefangenen von der Gefängniss-Ordnung abgewichen werden dürfe. Diese Verfügung könne nur der Untersuchungs-Richter, der mit den persönlichen Verhältnissen des Angeschuldigten und mit der Sachlage selbst genau bekannt sei, treffen.

Bei der Abstimmung wurde

1. der Antrag Becker und Gen. zu Abs. 1 angenommen;
2. der zweite Satz des Abs. 4 dem Beschlusse des Bundesraths gemäss gestrichen;
3. der Antrag Herz angenommen;
4. die Frage, ob dem Abs. 5 im Falle der Aufrechterhaltung desselben der Zusatz Lasker hinzugefügt werden solle, bejaht, (hierauf der Antrag Schwarze zurückgezogen);

schliesslich

5. die Frage, ob der durch den Zusatz Lasker modifizirte Abs. 5 entgegen dem Beschlusse des Bundesraths aufrecht erhalten werden solle, mit grosser Mehrheit bejaht;

Nr. 11 der Bundesraths-Beschlüsse:

in **§. 118** *(Ges. §. 131)* den Schlusssatz der Vorlage in Abs. 2 wiederherzustellen

wurde unter Würdigung der in der II. Lesung (vgl. S. 77) entwickelten Gründe genehmigt, dagegen wurde

Nr. 12 derselben Beschlüsse:

in **§. 126** *(Ges. §. 140)* die Nr. 2 in Abs. 2 zu streichen und dem entsprechend den Abs. 3 zu modifiziren

einstimmig abgelehnt, indem man den bereits in II. Lesung (vgl. S. 86 ff.) dafür geltend gemachten Gründen gegenüber erwog, dass es sich hier um einen alten gemeinrechtlichen Satz handle, der im Bewusstsein des Volkes feste Wurzeln gefasst habe, dass ferner die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen bei gleichem Verfahren gerechtfertigt sei, indem nicht der Inhalt des Urtheils und die später erkannte Strafe, sondern der Inhalt der Anklage und die in dem Gesetze angedrohte Strafe in ihrem Höchstmasse entscheide. Auch stehe die vorliegende Frage in einem besonders innigen Zusammenhange mit der Berufungsfrage. Wenn keine Berufung stattfinden solle, so müsse doch wenigstens dem Angeklagten bei Verbrechen, wenn er es verlange, ein Vertheidiger beigegeben werden. Nur finanzielle Gründe liessen sich gegen den Kommissions-Beschluss geltend machen und aus finanziellen Gründen dürfe man die Rechtssicherheit nicht auf das Spiel setzen.

Auch Nr. 13 der Beschlüsse des Bundesraths:

in **§. 131** *(Ges. §. 148)* unter Abstrich des dritten Absatzes den Absatz 2 in der Fassung der Vorlage wiederherzustellen,

wurde abgelehnt.

Wegen der Verhandlung II. Lesung vgl. S. 92.

Den früher geltend gemachten Gründen fügte man regierungsseitig hinzu, dass zwischen Abs. 2 und Abs. 3 der Kommissions-Vorlage ein Widerspruch bestehe. Für die Zeit vor der Eröffnung des Haupt-Verfahrens, um die es sich in beiden Fällen handle, erachte man für schriftliche Mittheilungen eine Kontrole für nothwendig; hieraus folge konsequent auch für mündlichen Verkehr die Zulässigkeit der Kontrole.

Dem wurde aus der Mitte der Kommission entgegengehalten, dass schriftliche Korrespondenz verhindert werden müsse, weil unter dem Kouvert des Vertheidigers alle möglichen Personen korrespondiren könnten. Streiche man den Abs. 3, so komme das auf die vollständige Beseitigung der Vertheidigung hinaus; den Vertheidiger zuzulassen, aber bei der Unterredung einen Dritten zuzuziehen, heisse nichts Anderes, als den Vertheidiger nicht zuzulassen. Entscheidend sei ferner die Erwägung, dass die Verhaftung sich nicht ausschliesslich nach der Schwere des Verbrechens richte. Die Verhaftung unterbleibe mitunter lediglich wegen des zufälligen Umstandes, dass der zu Verhaftende Kaution stellen könne. Dadurch komme es dahin, dass der wegen seiner Verhaftung der Vertheidigung am meisten Bedürftige gegen den in Freiheit Befindlichen bei Vorbereitung der Vertheidigung ungerecht behindert werde. Ein Misstrauen gegen die Vertheidigung entbehre der Berechtigung, da der gewählte Vertheidiger ein Anwalt sein müsse, der bestellte Vertheidiger aber vom Vorsitzenden des Gerichts ernannt werde, dem man doch zutrauen müsse, dass er eine entsprechende Persönlichkeit nehmen werde. — Einem weiterhin noch erhobenen Bedenken, dass es auch Vertheidiger gäbe, denen man nicht volles Vertrauen schenken könne, glaubte man durch Einführung einer Anwalts-Ordnung begegnen zu können. Diese würde alle unlauteren Elemente fern halten.

Nr. 14 der Beschlüsse des Bundesraths:

§. 132a. *(Ges. §. 150)* zu streichen,

der wie in II. Lesung (vgl. das. S. 93) begründet wurde, lehnte die Kommission ebenfalls ab, indem sie hervorhob, dass die finanzielle Belastung des Staates nicht sehr erheblich sein würde.

Bei der in der 172. Sitzung am 12. November 1876 fortgesetzten Berathung wurde zunächst

Nr. 15 der Beschlüsse des Bundesraths:

in **§. 139** Abs. 2 *(Ges. §. 158)* der Kommissions-Vorlage den Zwischensatz:

„sofern eine Voruntersuchung von ihr nicht beantragt wird"

sowie den Schlusssatz:

„oder deren Aufnahme zur Vorbereitung der Vertheidigung erforderlich erscheint"

zu streichen,

regierungsseitig dahin motivirt:

Die Regierungen beanstandeten zwar den Abs. 2 des §. 139 nicht, hielten den Paragraph jedoch ohne die vorgeschlagene Aenderung absolut nicht für passend. Die Worte: „oder deren Aufnahme zur Vorbereitung der Vertheidigung u. s. w." seien namentlich ungeeignet. Der Staatsanwalt solle im Skrutinial-Verfahren Ermittelungen anstellen ohne Rücksicht darauf, ob die öffentliche Klage zu erheben sei oder nicht, ohne

dass ihm dabei die Erhebung von Beweisen zur Vorbereitung der Belastung zur Pflicht gemacht sei. Wenn man auch das Interesse der Vertheidigung auf die gleiche Linie stelle wie das der Belastung, so könne man doch nicht dahin gelangen, der Staatsanwaltschaft eine derartige Aufgabe zu stellen. Soweit Verlustgefahr drohe, sei die Bestimmung gerechtfertigt, aber auch insoweit müsse Gleichmässigkeit nach beiden Richtungen hin hergestellt werden. Die Kommission gebe eine spezielle Vorschrift für die Vertheidigung, während die gleiche Vorschrift für die Belastung fehle. Die Worte: „sofern eine Voruntersuchung von ihr nicht beantragt wird“ seien überflüssig und könnten leicht zu Missverständnissen Veranlassung geben.

Die Kommission trat dem bei und genehmigte den Beschluss des Bundesraths, indem sie erwog, dass die Worte: „sofern u. s. w.“ zu dem Zweifel Anlass geben könnten, als ob die Verpflichtung des Staatsanwalts schon eintrete, auch wenn er sich noch gar nicht mit der Frage beschäftigt habe, ob er die Voruntersuchung beantragen könne oder nicht, und dass ferner die weiterhin angefochtenen Worte zum mindesten überflüssig seien.

Zu Nr. 16 der Beschlüsse des Bundesraths:

in **§. 140** *(Ges. §. 160)* den Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„Der Amtsrichter darf den Antrag nur dann zurückweisen, wenn die beantragte Handlung gesetzlich unzulässig ist.“

lag zunächst der Antrag Struckmann vor:

1. den §. 140 Abs. 2 dahin zu fassen:

„*Der Amtsrichter hat zu prüfen, ob die beantragte Handlung gesetzlich zulässig ist.*“

2. In §. 61 für Abs. 1 als besonderen Absatz einzuschalten:

„*Der Richter hat zu prüfen, ob die Verweigerung des Zeugnisses oder der Eidesleistung gerechtfertigt ist.*“

Der Antragsteller führte aus:

Der Absatz 2 des §. 140 enthalte verschiedene Gedanken. Zunächst habe er die Motive wiedergeben sollen, in welchen der Amtsrichter zur Prüfung, ob die Handlung den Gesetzen entspreche, für berechtigt und verpflichtet erklärt, weiter aber ausgeführt wird, dass der Amtsrichter die Zweckmässigkeit in concreto nicht zu prüfen habe. In letzterer Beziehung sei nach Ansicht der Kommission der Satz nicht ausreichend gewesen und man sei deshalb in zwei Punkten über die Motive hinausgegangen. Er halte nur die Aufrechterhaltung des ersten Punktes für absolut nothwendig. Es handle sich hier um einen Eingriff in die persönliche Freiheit, die der Richter prüfen müsse. Was den zweiten Theil betreffe, so liesse sich nach der eidlichen Vernehmung von Zeugen auch die entgegengesetzte Ansicht vertreten. Hier solle seiner Ansicht nach kein freies Ermessen des Richters eintreten; hier handle es sich nicht um den Eingriff in die persönliche Freiheit, sondern um ein prozessualisches Prinzip, ob der Staatsanwalt bei seiner Requisition die Vorschriften des §. 57 Abs. 3 verletze, ob die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben seien. Dies zu prüfen sei der Richter weniger in der Lage als der Staatsanwalt. Deshalb sei es konsequent, die Prüfung dieser Frage nicht in das Ermessen des Amtsrichters zu legen. Insoweit müsse der Amtsrichter dem Staatsanwalt ebenso folgen, wie der requirirte Richter

dem requirirenden Richter zu folgen habe. Ganz ähnliche Bestimmungen, wie bezüglich der Verweigerung des Zeugnisses, habe man auch wegen anderer Handlungen im Vorverfahren getroffen. Auch nach dem §. 89 habe der Richter frei zu prüfen, desgleichen beim Haftbefehl. Diesem Falle stehe der Fall gleich, wenn es sich um Ablegung eines eidlichen Zeugnisses handle. Es seien Untersuchungs-Handlungen im Vorverfahren, durch welche in die persönliche Freiheit eingegriffen werde. Der Satz, den er zum §. 61 vorschlage, sei vielleicht selbstverständlich, aber gerade diese Frage habe in der Praxis der preussischen Gerichte zu grossen Zweifeln Anlass gegeben.

Dem gegenüber wurde bemerkt:

Der Unterschied zwischen einer abstrakten und einer konkreten Zulässigkeit der Handlung sei unverständlich. Nur in dem Verhältniss zwischen einer requirirenden und einer requirirten Behörde, in welchem das Gesetz diese anweise, die aufgetragene Handlung ohne Entscheidung über die Zulässigkeit zu vollziehen, könne dennoch aus allgemeinen Gründen die Handlung verweigert werden, wenn sie als eine gesetzlich verbotene sich darstelle. Hieraus scheine die Phraseologie einer „abstrakten“ Unzulässigkeit entsprungen, aber sie passe gewiss nicht auf das in diesem Paragraphen geregelte Verhältniss, in welchem der Staats-Anwalt eine Handlung beantragen und der Richter ihre Zulässigkeit prüfen solle. Um der Annahme einer abstrakten Zulässigkeit jeden Anhalt zu entziehen, werde beantragt, den zweiten Absatz dahin zu fassen:

„*Der Amtsrichter hat zu prüfen, ob die beantragte Handlung nach den Umständen des Falles gesetzlich zulässig ist.*“

In dieser Fassung wurde der §. 140 angenommen, nachdem gegen den ersten Antrag noch weiter bemerkt worden war, dass er an einem inneren Widerspruch leide. Wenn nämlich der Richter erst dann prüfen solle, wenn ein Zwang zur Ablegung des Zeugnisses gerechtfertigt sei, so würde er die Prüfung zu einer Zeit vornehmen müssen, wo sie gar nicht mehr zu seiner Entscheidung stehe.

Der Beschluss des Bundesraths war somit abgelehnt.

Zur Begründung der Nr. 17 der Beschlüsse des Bundesraths:

im **§. 143a.** (*Ges. §. 164*, vgl. II. Lesung S. 100 ff. und S. 111) die Fassung des ersten Satzes im Abs. 1 dahin abzuändern, dass nach dem Worte: „vorzunehmen“ fortgefahren wird:

„*wenn der Verlust der Beweise zu besorgen steht oder die Beweiserhebung die Freilassung des Beschuldigten begründen kann*“; —

und statt des Abs. 2 des §. 143a., sowie statt des Abs. 2 des §. 143 einen neuen Paragraphen mit entsprechender Fassung als §. 143b. einzuschalten,

wurde angeführt:

Die Regierungen seien zwar damit einverstanden, dass in dem an sich unter der Leitung des Staatsanwalts stehenden Skrutinial-Verfahren daneben auch noch der Amtsrichter auf Veranlassung des Beschuldigten gerichtliche Handlungen zur Entlastung des letzteren vornehme, glaubten jedoch, dass der §. 143a. in seiner jetzigen Fassung das ganze System des Entwurfs stören und die Stellung und Aufgabe der Staatsanwaltschaft mit der des Amtsrichters konfundiren werde. Alleiniger Zweck dürfe

nur der sein, mögliche Nachtheile für den künftigen Fortgang des Prozesses von dem Beschuldigten abzuhalten. Dies führe dahin, den §. 143a. auf die Fälle zu beschränken, wo Gefahr des Verlustes von Beweismitteln droht, oder wo die Freilassung des Verhafteten von einem solchen Umstande abhängt.

Die Kommission genehmigte hierauf den Beschluss des Bundesraths.

Nr. 18 der Beschlüsse:

die **§§. 146—148c.** *(Ges. §§. 168, 170—173)* zu streichen und dagegen die §§. 146, 147 der Vorlage mit der Massgabe wiederherzustellen, dass im §. 146 Abs. 1 und 2 nicht auf den Verletzten eingeschränkt bleiben, sondern auf jeden Antragsteller ausgedehnt werden,

wurde nach längerer Berathung mit grosser Majorität abgelehnt.

Wegen der einschlägigen Berathungen II. Lesung wird auf S. 106 ff. verwiesen.

Im Uebrigen führten die Vertreter der verbündeten Regierungen Folgendes an:

In zweiter Lesung habe die Kommission das Land-Gericht durch das Ober-Landes-Gericht ersetzt, hierdurch aber die Bedenken gegen die Beschlüsse an sich nicht gemindert. Es werde sich fragen, ob das Ober-Landes-Gericht zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgabe, die ihm möglicherweise massenhaft zugehenden Querelen zu erledigen, überhaupt die geeignete Behörde sei. Die Regierungen hätten die von ihnen erwogene Frage, ob ein praktisches Bedürfniss für eine derartige Vorsorge gegen eine unrichtige Auffassung der Staatsanwaltschaft betreffs der Verfolgungsfrage vorliege, verneinen zu müssen geglaubt. Insbesondere müsse es Bedenken erregen, ein so weitgehendes Beschwerderecht Jedwedem aus dem Volke zu geben, ohne dass irgend welcher Schutz gegen Missbrauch, dessen Möglichkeit doch so nahe liege, vorgesehen sei. Das zugebilligte Beschwerderecht werde vollständig ausreichen, um zu verhindern, dass gerechtfertigte Verfolgungen unterbleiben.

Die Kommission liess sich jedoch von folgenden Erwägungen leiten:

Das ungeminderte Anklage-Monopol, wie es der Beschluss vorschlage, werde wahrscheinlich im Reichstage die Majorität nicht für sich gewinnen, und man müsse entweder zu der Privatklage in der Begrenzung des ursprünglichen Entwurfs oder zu dem bereits in erster Lesung beschlossenen Systeme sich entschliessen. Die gegen dasselbe neuerdings vorgebrachten Gründe betreffend, so sei einmal die Ersetzung des Land-Gerichts durch das Ober-Landes-Gericht als eine Konzession an die Regierungen beschlossen worden und könne ferner etwaigen ungerechtfertigten Beschwerden durch Auferlegung der entstandenen Kosten an die Querulanten Abhülfe gewährt werden. —

Bei dieser Gelegenheit wurde, da das in Aussicht genommene Kosten-Gesetz noch nicht vorgelegt worden, auch die in der Strafprozess-Ordnung enthaltene Vorschrift über die Kosten keinen genügenden Schutz für den Verfolgten bieten, von dem Vorsitzenden die Frage aufgeworfen,

ob dem Gericht die Befugniss ertheilt werden solle, dem Antragsteller die Kosten einer erfolglosen Beschwerde zur Last zu legen, beziehentlich eine Sicherstellung von ihm zu erlangen,

und von der Kommission einstimmig bejaht.

Einem von einem Kommissions-Mitgliede erhobenen Bedenken hielt man entgegen, dass die Kostenpflicht nicht auf alle Fälle ausgedehnt, und hierdurch von der Verfolgung abgeschreckt, sondern ihr nur heilsame Schranken auferlegt werden sollten. Es sei zu unterscheiden, ob Jemand aus Privat-Interesse die Privatklage anstelle, oder ob er gleichsam als vindex juris publici in anderen Fällen der Sache sich unterziehe und gegenüber der Ablehnung des Staatsanwalts die gerichtliche Entscheidung anrufe. Es rechtfertige sich daher die Verurtheilung in die Kosten im Falle der Freisprechung des Angeschuldigten, — aber man könne das moderamen beifügen, dass, wenn die Anzeige optima fide erfolgt sei und er wissentlich oder leichtfertigerweise weder etwas Unwahres vorgebracht, noch etwas Wesentliches verschwiegen habe, das Gericht, nach Befinden, den Anzeigenden von dieser Verpflichtung entbinden könne.

Nach Schluss der Diskussion wurden folgende vom Vorsitzenden zur Abstimmung vorgelegten Fragen:

1. ob der Antrag begründet sein solle,
2. ob der Richter nach Befinden der Umstände dem Antragsteller die Kosten auferlegen könne,
3. ob der Richter unter Umständen vom Antragsteller eine Sicherheitsleistung fordern könne,

bejaht und die Formulirung der Redaktions-Kommission überlassen.

Zufolge dieses Auftrages wurden nun von der Redaktions-Kommission die nachstehenden Paragraphen ausgearbeitet und der Justiz-Kommission in der Sitzung vom 14. November 1876 zur Beschlussfassung vorgelegt:

§. 148 *Abs. 2 (Ges. §. 170 Abs. 2). Der Antrag muss die Thatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben, auch von einem Rechtsanwalte unterzeichnet sein.*

§. 148d. *(Ges. §. 174). Dem Antragsteller kann, vor der Entscheidung über den Antrag, die Leistung einer Sicherheit für die durch den Antrag (und die Untersuchung) der Staatskasse und dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten durch Beschluss des Gerichts auferlegt werden. Die Sicherheits-Leistung ist durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in Werthpapieren zu bewirken. Die Höhe der zu leistenden Sicherheit wird von dem Gericht nach freiem Ermessen festgesetzt. Dasselbe hat zugleich eine Frist zu bestimmen, binnen welcher die Sicherheit zu leisten ist.*

Wird die Sicherheit binnen der bestimmten Frist nicht geleistet, so hat das Gericht den Antrag für zurückgenommen zu erklären.

§. 148e. *(Ges. §. 175). Die durch den Antrag veranlassten Kosten sind in dem Falle des §. 148b. und des §. 148d. Abs. 2 dem Antragsteller aufzuerlegen.*

§. 424a. *(Ges. §. 504). Wird in dem Falle des §. 148c. der Angeschuldigte ausser Verfolgung gesetzt oder freigesprochen, oder das Verfahren eingestellt, so finden auf den Antragsteller die Bestimmungen des §. 424 Abs. 2, 3, 4, 5 entsprechende Anwendung. Das Gericht kann jedoch nach Befinden der Umstände den Antragsteller von der Tragung der Kosten ganz oder theilweise entbinden.*

Zur Motivirung des §. 148 Abs. 2 wurde bemerkt:

Es sei in der Mitte der Redaktions-Kommission die Frage auf-

geworfen worden, ob eine nochmalige Substantiirung des Antrags nothwendig sei, da ja schon der Antrag beim Staatsanwalt und die Beschwerdeschrift beim Ober-Staatsanwalt das erforderliche thatsächliche Material enthalten würden. Die Mehrheit der Kommission habe sich indessen für Beibehaltung der Substantiirung entschieden. Die Erfahrung lehre, dass die Anträge auf Verfolgung oft in sehr formloser Weise bei der Staatsanwaltschaft angebracht, häufig nur zu Protokoll erklärt werden. Hier aber werde eine neue, selbständige Schrift erfordert, die von einem Rechtsanwalt unterzeichnet werden müsse. Darin liege eine gewisse Garantie für den richtigen Fortgang der Sache, denn der Rechtsanwalt hafte dafür, dass die Schrift die zur Ertheilung einer gerichtlichen Entscheidung erforderliche Grundlage enthalte.

Die Kommission trat dem bei und nahm den Paragraphen an unter Hinzufügung der Worte:

„*und bei dem zuständigen Gericht eingereicht werden.*“

Hierauf wurden die **§§. 148c.** und **424a.** (*Ges. §§. 175, 504*) gemeinschaftlich zur Debatte gestellt.

Der Referent berichtete:

Ueber den Gegenstand, der im §. 424a. geregelt werde, hätten in der Redaktions-Kommission nicht weniger als vier verschiedene Meinungen geherrscht. Die erste sei dahin gegangen, dass es einer solchen Bestimmung überhaupt nicht bedürfe. Erachte das Ober-Landes-Gericht den Antrag für begründet und weise es den Staatsanwalt an, die öffentliche Klage zu erheben, so sei damit anerkannt, dass der Antrag begründet gewesen. Sollten sich nachmals Umstände herausstellen, aus denen ein Verschulden des Antragstellers bei Angabe der Beweismittel folge, so sei dieser Fall schon durch §. 422 gedeckt. — Die zweite Meinung habe den §. 422 für nicht anwendbar gehalten, weil der Fall ein wesentlich anderer sei, ein ganz exzeptionelles Verfahren vorliege. Eine Verschuldung treffe den Antragsteller insofern, als er durch seinen Antrag die Staatsanwaltschaft zur Erhebung einer erfolglosen Klage genöthigt habe. Wie der Privat-Ankläger, so müsse auch der Antragsteller im Falle der Freisprechung alle Kosten erstatten.

Die dritte Meinung habe den Fall nicht als einen schlechthin exzeptionellen behandeln, aber auch der Privatklage nicht unbedingt gleichstellen wollen. Als Regel habe diese Meinung hingestellt, dass der Antragsteller im Falle der Freisprechung die Kosten erstatten, das Gericht jedoch die Befugniss haben solle, ihn ausnahmsweise ganz oder theilweise von der Kostenpflicht zu entbinden. — Die vierte Meinung endlich habe dem Gericht völlig freie Hand bezüglich der Kostenfrage geben wollen. Eine schwache Mehrheit sei schliesslich dafür gewonnen worden, dass die Bestimmung des Entwurfs in §. 422 zwar eine gewisse Analogie biete, der Fall aber insofern doch nicht ganz gleich liege, als der Antragsteller ja nicht lediglich sein Interesse im Auge zu haben brauche, wie bei der Privatklage anzunehmen, sondern im öffentlichen Interesse gehandelt zu haben überzeugt und Willens gewesen sein könne. Deshalb solle in der Regel der Antragsteller die Kosten erstatten, und nur dem Gericht die Ermächtigung ertheilt werden, ihn nach Befinden ganz oder theilweise von den Kosten zu entbinden. Auf diese Weise gebe man den Gerichten zwar keine spezielle Direktive, aber es sei zu erwarten, dass es die richtigen Gesichtspunkte im einzelnen Falle schon finden werde.

Von anderer Seite wurde zu Gunsten dieser letzten Meinung noch bemerkt:

Man durchbreche jetzt das Anklage-Monopol der Staatsanwaltschaft; welche Folgen dieser Schritt haben werde, könne gegenwärtig Niemand übersehen. Es sei die Gefahr vorhanden, dass das neue Verfahren zu einer starken Vermehrung der Querelen und infolgedessen zu einer Ueberlastung der Gerichte, und, was noch bedenklicher sei, unter Umständen zu einer erhöhten Gefahr für den Betroffenen führen werde. Angesichts dieser möglichen Gefahr solle man wegen Kostenerstattung und Sicherheitsleistung nicht ängstliche Rücksicht auf den Verfolgenden nehmen; in weit höherem Grade bedürfe der Verfolgte eines gewissen Schutzes. Das freie Ermessen des Richters, nach Würdigung des Falles darüber zu entscheiden, ob und inwieweit er dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens auferlegen, ob und welche Kaution er von demselben fordern wolle, schliesse den Gedanken einer Rechtsverweigerung oder Ueberbürdung aus. Damit aber nicht der Fall eintrete, dass der Antragsteller bei dem Verfahren gar nicht vertreten werde, möge man dem §. 424a. die Worte hinzufügen:

„*Vor der Entscheidung über die Kosten ist der Antragsteller zu hören, sofern er nicht als Nebenkläger aufzutreten berechtigt war.*“

Die Kommission trat diesen Erwägungen bei und nahm den Paragraphen unter Hinzufügung dieses Zusatzes an.

Ein Unterantrag, welcher gegen eine gemäss §. 424a. ergangene Entscheidung die sofortige Beschwerde stattfinden lassen wollte, wurde mit Stimmenmehrheit abgelehnt.

Der §. 148e. *(Ges. §. 175)* wurde ohne Diskussion genehmigt.

Auch bezüglich des **§. 148d.** *(Ges. §. 174)* seien — wie der Referent ausführte — die Meinungen in der Redaktions-Kommission getheilt gewesen.

Die Einen hätten dem Gericht nur betreffs derjenigen Kosten, welche durch das Verfahren vor dem Ober-Landes-Gericht entständen, das Recht, eine Sicherstellung zu fordern, gewähren wollen. Die Minorität habe dies auch auf die Kosten der Untersuchung erstreckt. Es könne der Fall eintreten, dass nachträglich, nachdem die Klage zugelassen worden, einzelne von den angegebenen Thatsachen sich nicht bewahrheiteten, dass die Beweismittel kein Resultat lieferten und sich ergebe, dass der Antragsteller leichtfertig zu Werke gegangen sei. Für solche Fälle müsse auch bezüglich der durch das spätere Verfahren entstehenden Kosten die Zulässigkeit einer Sicherstellung für den Fiskus und den Beschuldigten gewährt werden.

Für diese Ansicht der Minorität entschied sich die Justiz-Kommission, nachdem noch bemerkt worden war, dass ein wirksamer Schutz des Angeklagten nicht erreicht werden könne, wenn man die Sicherstellung auf die geringfügigen Kosten, welche durch das Verfahren vor den Ober-Landes-Gerichten entstehen, beschränke.

Auf Anregen eines Mitgliedes wurde Namens der Redaktions-Kommission die Annahme, dass unter der „bestimmten Frist“, von welcher im Abs. 2 die Rede, keine Präklusivfrist zu verstehen, eine Verlängerung also nicht ausgeschlossen sei, als richtig bezeichnet.

Es wurde ferner vom Vorsitzenden als Ansicht der Kommission

konstatirt, dass unter den „der Staatskasse erwachsenden Kosten" auch die Tax- und Stempel-Gebühren mit einbegriffen seien.

Der §. 148d. war somit angenommen.

Nr. 19 der Beschlüsse des Bundesraths:

den **§. 159a.** *(Ges. §. 193)* zu streichen,

wurde abgelehnt und im wesentlichen Gründe und Gegengründe wie in II. Lesung (vgl. S. 120 ff.) wiederholt.

Der Beschluss unter Nr. 20:

in **§. 201** Abs. 2 *(Ges. §. 237)* hinter „Person" einzuschalten:

„als gesetzlich unzulässig",

galt als erledigt und wurde das Wort „gesetzlich" gestrichen.

Zu Nr. 21 der Beschlüsse:

in **§. 207** *(Ges. §. 244)* für schöffengerichtliche Sachen die Vorlage wiederherzustellen, lagen zwei Anträge vor:

1. §. 207. „Den Umfang der Beweis-Aufnahme bestimmt das Gericht, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

 In den Sachen, welche vor den Land-Gerichten, vor den Schwur-Gerichten oder vor dem Reichs-Gericht verhandelt werden, ist die Beweis-Aufnahme u. s. w."
2. Abs. 1 und 2 nach den Kommissions-Beschlüssen.

 Abs. 3. „Wird jedoch von dem Land-Gericht in zweiter Instanz über eine Uebertretung oder in einem Falle der Privatklage erkannt, so bestimmt das Gericht den Umfang der Beweis-Aufnahme, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein."

Wegen der in zweiter Lesung stattgehabten Diskussion wird auf S. 144 f. daselbst verwiesen (vgl. auch I. Lesung S. 68).

Die Kommission trat der Annahme der Regierungen bei, dass für schöffengerichtliche Sachen mit Rücksicht auf die stattfindende Berufung die Entscheidung über den Umfang der Beweis-Aufnahme durch den Richter ausreichend sei, zumal da in ungefähr dreiviertel von Deutschland diese Bestimmung gelte, ohne dass sich erhebliche Uebelstände dabei herausgestellt hätten. — Man nahm jedoch ferner an, dass in denjenigen Fällen, wo in der Berufungs-Instanz fünf Richter entscheiden, dasselbe gelten müsse wie im §. 207, weil sonst dasselbe Gericht ein Mal mit grösserer, das andere Mal mit geringerer Befugniss urtheile. Und diese fünf Richter hätten oft einem freisprechenden Urtheil des Schöffen-Gerichts gegenüber über sehr schwere Fälle zu entscheiden.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wurde nicht über die Anträge, sondern über folgende Fragen abgestimmt:

1. Soll die dem Gericht in §. 207 ertheilte Befugniss, Beweismittel als irrelevant zurückzuweisen, auch bei schöffengerichtlichen Verhandlungen Platz greifen?
2. Soll die gedachte Befugniss dem Gericht zustehen bei Berufungen in Injurien- und Privat-Klagesachen?
3. Soll jene Befugniss dem Gericht bei allen Berufungen gegen schöffengerichtliche Urtheile zustehen?

und die beiden ersten bejaht, die dritte verneint. Die Formulirung wurde der Redaktions-Kommission überlassen.

Nr. 22 der Beschlüsse des Bundesraths wiederholte den bereits in II. Lesung (vgl. das. S. 148 f.) eingebrachten Antrag:

zwischen Abs. 1 und 2 des **§. 213** (*Ges. §. 250*) folgenden neuen Absatz einzuschalten:

„Auch die Aussage eines vor der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, welcher erst in der Hauptverhandlung von dem Rechte, das Zeugniss zu verweigern, Gebrauch macht, kann verlesen werden."

dagegen

§. 213 a. (*Ges. §. 251*) zu streichen,

wurde abgelehnt.

Zur Motivirung desselben war noch bemerkt worden:

Es könnten Fälle vorkommen, wo die Anklage lediglich auf der Aussage eines solchen Zeugen beruhe. Wenn nun in einem solchen Falle der Angeklagte mit dem Zeugen kolludire und der letztere demzufolge in der Hauptverhandlung das Zeugniss verweigere, so müsse der Angeklagte freigesprochen werden. Damit werde der Gerechtigkeit kein guter Dienst geleistet, und besonders scharf springe das Unrecht in die Augen, wenn es sich um eine Privatklage handle und der Privatkläger zur Erstattung der Kosten verurtheilt werden müsse, obschon das Urtheil auf Verurtheilung ausgefallen sein würde, wenn der Zeuge in der Hauptverhandlung ausgesagt hätte, oder wenn seine Aussage verlesen worden wäre.

Zu Nr. 23 der Beschlüsse:

im **§. 224** (*Ges. §. 264*) für schöffengerichtliche Sachen die Anwendung des Abs. 3 auszuschliessen,

lag ein Antrag vor:

den dritten Absatz des §. 224 dahin zu formuliren:

„*Bestreitet in den im §. 207 Abs. 2 bezeichneten Sachen der Angeklagte*" u. s. w.,

welcher vom Antragsteller als Konsequenz des zum §. 207 gefassten Beschlusses bezeichnet und von der Kommission angenommen wurde.

Ingleichen wurde der folgende Beschluss:

im **§. 225** (*Ges. §. 266*) der von der Kommission beschlossenen Fassung mit der Massgabe zuzustimmen, dass im Abs. 3 nach dem Worte: „bezeichnen" fortgefahren wird: „*und sollen die Umstände anführen*" u. s. w.

genehmigt.

Die Kommission genehmigte ferner den unter Nr. 25 aufgeführten Beschluss des Bundesraths:

den **§. 226** (*Ges. §. 267*) wie folgt zu fassen:

„*Die Verkündigung des Urtheils erfolgt durch Vorlesung der Urtheilsformel und Eröffnung der Urtheilsgründe am Schlusse der Verhandlung oder spätestens mit Ablauf einer Woche nach dem Schlusse der Verhandlung. Die Eröffnung der Urtheilsgründe geschieht durch Vorlesung oder durch mündliche Mittheilung ihres wesentlichen Inhalts.*"

unter Hinzufügung folgender Worte:

„*War die Verkündung des Urtheils ausgesetzt, so sind die Urtheilsgründe vor derselben schriftlich festzustellen.*"

nachdem ein aus der Mitte der Kommission gestellter Antrag:

statt „einer Woche“ zu setzen „zwei Wochen“

abgelehnt worden war.

Wegen der früheren Verhandlungen vgl. I. Lesung S. 72, II. Lesung S. 160 f.

Man erwog bei der erneuten Berathung, dass das Verlesen der Gründe unter Umständen sehr langweilig sein werde, und es daher genüge das Wesentliche mitzutheilen. Noch wichtiger aber sei, dass die mündliche Verkündigung der Gründe in geheim verhandelten Sachen darin einen Stützpunkt finde, dass die schriftlichen Gründe häufig anstössige Aeusserungen und Vorgänge mit deskriptiver Ausführlichkeit bezeichnen müssten, während in der mündlichen Verhandlung ein passender Ausdruck gebraucht werden könne, ohne den Inhalt zu unterdrücken. — Die schriftliche Fixirung aber vor der Verkündigung sei für den Angeklagten und den Staats-Anwalt von grosser Wichtigkeit. —

Die Verhandlungen wurden in der 173. Sitzung am 13. November 1876 festgesetzt und zuvörderst

Nr. 26 der Beschlüsse des Bundesraths:

die **§§. 234a.** bis **234c.** *(§. 234a.: Ges. §. 278, §. 234c.: Ges. §. 286)* zu streichen und die **§§. 235, 236, 244, 246** Absatz 1 und 2 in der Fassung der Vorlage wiederherzustellen,

der Berathung unterzogen.

Entgegen den Beschlüssen erster und zweiter Lesung, wegen derer auf S. 76 ff. I. Les. und S. 168 ff. II. Les. Bezug genommen wird, trat die Kommission heute den Ausführungen der verbündeten Regierungen bei und genehmigte deren Beschluss.

Man erkannte an, dass der Gesichtspunkt, die Jury vor fremdem Einflusse zu bewahren, der entscheidende sein müsse und deshalb manche lästigen Vorschriften, die diesen Zweck verfolgten, erlassen werden müssten, und hob hervor, dass durch die Beschlüsse der Kommission das Ablehnungsrecht illusorisch gemacht werde und zwischen Staats-Anwalt und Vertheidiger sich schliesslich eine Art Konvenienz-Liste bilden müsse. Dass die Geschworenen, wie bisher, unter Umständen wochenlang unthätig sässen, werde in Zukunft nicht mehr vorkommen, da einerseits die Bezirke erheblich kleiner, andererseits zufolge der eingeschränkteren Kompetenz der Schwur-Gerichte auch die zu entscheidenden Fälle weniger zahlreich sein würden. Endlich hätten — so wurde von den Vertretern der verbündeten Regierungen bemerkt — die von der Kommission getroffenen Bestimmungen insoweit nur problematischen Werth, als Alles von dem Zufalle abhänge, ob die Angeklagten schon beim Beginn der Verhandlung in der ersten Sitzung anwesend seien. —

Es folgte nunmehr die Berathung über Nr. 27 der Beschlüsse des Bundesraths:

§. 253 *(Ges. §. 295)* in der Fassung der Vorlage wiederherzustellen,

und führte, wie bereits in II. Lesung (vgl. das. S. 173), zur Ablehnung desselben. —

Abgesehen von den früheren Erörterungen (vgl. darüber Seite 80 f. I. Lesung) war zu Gunsten des Streichungs-Antrages Folgendes bemerkt worden:

Nicht die Deduktion über den Schuldbegriff könne im vorliegenden Falle massgebend sein, sondern darauf komme es an, dass die Geschwo-

renen klar würden über das, was sie beantworten sollten. Ob in der Frage gerade der Ausdruck Schuldig vorkomme, sei nebensächlich, wenn die Geschworenen nur wüssten, dass sie mit der Beantwortung der einen oder der anderen Frage die Schuldfrage entscheiden. Es werde leichter begreiflich zu machen sein, dass sie erst durch die eine Antwort das Faktum festzustellen, und durch eine zweite Antwort über einen besonderen Umstand, der die Schuld ausschliesse, zu urtheilen hätten. Die Beibehaltung der Beschlüsse zweiter Lesung vorausgesetzt, würde man den Geschworenen begreiflich machen müssen, dass Umstände, welche von vornherein vorhanden gewesen seien und die Schuld möglicherweise ausschlössen, schon in der Hauptfrage zu berücksichtigen seien, dass aber derartige Umstände, wenn sie erst später hinzutreten, in der Hauptfrage nicht berücksichtigt werden dürften. Nebenumstände, wie die in Abs. 2 des Entwurfs gedachten, müsse man den Geschworenen ja doch bezüglich des Zusammenhangs mit der Hauptfrage klar machen; sollte dies angezeigt und möglich sein, so würde man auf dem von der Kommission eingeschlagenen Wege dahin gelangen, auch noch andere Umstände von der Hauptfrage zu trennen.

In der Kommission hielt man jedoch an der Anschauung fest, dass der Beschluss erster Lesung nicht nur theoretisch richtiger, sondern auch praktisch besser sei. Gerade vom Standpunkte der Erfahrung sei zu behaupten, dass die Geschworenen am wenigsten konfundirt würden, wenn man die Schuldfrage zusammenfasse und ihnen die Zwischenfragen durch die Rechtsbelehrung erläutere, z. B. „hier ist Nothwehr behauptet, wenn Sie das annehmen, müssen Sie sagen: Nichtschuldig." — Für diese Auffassung spreche auch die Fassung des Straf-Gesetzbuchs, wo gesagt werde: „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn" u. s. w.

Die Frage nach der Schuld müsse entweder in der Haupt- oder der Nebenfrage etwa in folgender Weise enthalten sein: „Ist der Angeklagte schuldig die That begangen zu haben, ohne zur Zeit wahnsinnig, beziehentlich in Nothwehr gewesen zu sein?" Dann werde, wenn beispielsweise vier Geschworene die That für nicht erwiesen, vier andere den Angeklagten für wahnsinnig halten, da im vorliegenden Falle die Gründe nicht angegeben zu werden brauchten, die Freisprechung erfolgen müssen, während die Bestimmungen des Entwurfs zur Verurtheilung führen würden.

Eine vermittelnde Ansicht ging dahin, die Frage offen zu lassen und dem Gerichtshof in jedem einzelnen Falle anheimzustellen, für welche Art der Frage er sich entschliessen wolle. In dem Abs. 1 des Entwurfs brauche man nur das Wort: „geeigneten Falls" einzuschalten.

Der folgende Beschluss des Bundesraths:

§. 254 a. *(Ges. §. 297)* zu streichen und in **§. 264** Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„Bei jeder dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung ist anzugeben, dass dieselbe mit mehr als sieben Stimmen gefasst worden ist. Im Uebrigen darf das Stimmen-Verhältniss nicht ausgedrückt werden."

wurde zur Berathung an das Plenum zurückverwiesen.

Zu Nr. 29 dieser Beschlüsse:

im **§. 257** *(Ges. §. 300)* den Abs. 3 zu streichen,

und **§. 301 b.** *(Ges. §. 378; in II. Les. §. 301a.)* zu streichen,

war aus der Mitte der Kommission der Antrag gestellt worden dem §. 301 b. folgende Fassung zu geben:

„*Eine durch das Protokoll festgestellte Rechts-Belehrung des Vorsitzenden, welche einen Rechts-Irrthum enthält, begründet die Revision, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, dass die Rechts-Belehrung auf den Spruch der Geschworenen Einfluss gehabt hat.*“

Bezüglich der früher über diesen Punkt stattgehabten Verhandlungen ist S. 81 der ersten und S. 175 f. bezw. S. 213 ff. der zweiten Lesung ausführlich berichtet worden. Aus der wiederholten Verhandlung ist noch Folgendes hervorzuheben:

Zu Gunsten der Streichungs-Anträge wurde bemerkt:

Als unbestritten gelte der Satz, dass die Rechts-Ansicht der Geschworenen, wenn auch noch so irrig, nicht zur Vernichtung des Urtheils führen könne; wenn aber eine Rechts-Belehrung ertheilt und dieselbe unrichtig gewesen sei, so solle nach den Beschlüssen der Kommission der mögliche Irrthum der Geschworenen doch Einfluss gewinnen. Ein ferneres Bedenken liege darin, dass nur dann, wenn die Protokollirung verlangt worden, die Möglichkeit eines Einflusses auf das Urtheil gegeben sein solle. Unterbleibe also ein solcher Antrag auf Protokollirung, so werde das auf eine falsche Rechts-Belehrung gestützte Verdikt doch bestehen bleiben. Man bezog sich auch auf den Bericht des Abg. Dr. von Schwarze, in welchem auf S. 78 und 79 gesagt wird:

„Der Vorsitzende wird bei der Rechts-Belehrung sich auf die Wissenschaft und die Praxis stützen; es wird in Fällen, wo die Ausdehnung streitig ist, vollständig genügen, wenn der Vorsitzende die Geschworenen darauf, dass die Auslegung streitig sei, und auf die hierüber bestehenden verschiedenen Meinungen hinweist, ohne hierbei verpflichtet zu sein, seine eigene Meinung zum Ausdruck zu bringen.“

und bemerkte hierzu:

Sei dies richtig, so könne darin nur eine Brücke für schwache Präsidenten, eine Vereitelung nicht blos des Zwecks der neuen Bestimmung, sondern auch des Zwecks der Rechts-Belehrung erblickt werden. Wenn der Präsident sich in dieser Weise äussern dürfe, dann seien auch die angeblich günstigen Erfahrungen in Oesterreich und Sachsen erklärlich, denn dann sei nichts da, was protokollirt werden und zu Anfechtungen Anlass geben könnte.

Was sodann den §. 301b. anlange, so sei es sicher, dass man sich mit diesem Paragraphen, wie man ihn auch fassen möge, auf das Gebiet der blossen Wahrscheinlichkeit, der Möglichkeit begebe; irgend welche Sicherheit sei nicht zu erzielen. Wenn das Revisions-Gericht entscheiden solle, ob und inwieweit die Rechts-Belehrung auf den Spruch der Geschworenen Einfluss gehabt habe, dann könne das an sich ganz richtige Urtheil vernichtet werden, weil die Rechts-Belehrung des Präsidenten falsch gewesen sei. In welcher Weise, ob in formeller oder materieller, das Gesetz verletzt werde, sei auch nicht ersichtlich. Eine materielle Verletzung würde man nur annehmen können, wenn man davon ausgehe, dass der Rechts-Irrthum des Vorsitzenden im Verdikt der Geschworenen seinen Ausdruck gefunden habe. Dies lasse sich aber nicht feststellen, weil das Revisions-Gericht nicht im Stande sein werde, zu prüfen, ob nach Lage der Sache dies oder jenes anzunehmen sei. Das Revisions-Gericht müsse mit thatsächlichen Prüfungen verschont bleiben, es kenne den Gang der Verhandlungen nicht, und die Prüfung sei deshalb eingeschränkt auf das konkrete Verhältniss der gestellten Frage an sich zum Verdikt. Nehme man nun eine

materielle Rechtsverletzung an, so würde nach dem Standpunkt der Kommissions-Beschlüsse zu §. 319 bei einer nochmaligen Verhandlung die Rechts-Ansicht des Revisions-Gerichts massgebend sein müssen; dass der Vorsitzende bei der zweiten Verhandlung an diese Ansicht gebunden sei, werde die nothwendige Konsequenz sein. In welcher Weise solle nun kontrolirt werden, ob das zweite Urtheil dieser Ansicht Rechnung getragen habe? Es würden sich in dieser Hinsicht ganz dieselben Schwierigkeiten ergeben, wie das erste Mal. Füge sich etwa der Vorsitzende der Ansicht des Revisions-Gerichts nicht und übergehe er in der Rechts-Belehrung den betreffenden Punkt, so bleibe die Ansicht des Revisions-Gerichts vielleicht ohne alle Wirkung. Die §§. 257 und 301 b. würden dann nicht ausreichen, um wieder eine Vernichtung zu erzielen.

Die Kommission vermochte dem jedoch nicht beizutreten und liess sich von ihren früheren Erwägungen leiten.

Man hielt zuvörderst der regierungsseitig ausgeführten Ansicht gegenüber daran fest, dass der angefochtene Satz zur Folge haben werde, dass der Präsident sich gründlich vorbereite und seine Belehrung präzis fasse. Sollte er sich etwa versehen, so würde er von den Beisitzern, eventuell auch vom Staats-Anwalt und von dem Vertheidiger um eine Erläuterung ersucht werden. Nur in seltenen, wirklich zweifelhaften Fällen werde es zu einer Protokollirung kommen. Jedenfalls würde einer der Krebsschäden des Geschworenen-Gerichts, die häufigen Streite über Rechts-Auslegungen, dann aufhören, wenn vor Gericht eine Kontestation über die Rechts-Belehrung überhaupt nicht stattgefunden habe. Sei aber ein Streit entstanden und die Rechts-Belehrung deshalb protokollirt, so sei das Reichs-Gericht berufen zu urtheilen, dann werde der eine Geschworene dem anderen mit Recht vorhalten: darüber können wir nicht entscheiden, das muss das Reichs-Gericht entscheiden, wenn der Vorsitzende Unrecht haben sollte. Die Autorität der Rechts-Belehrung sei also in allen Fällen gesichert. Wenn die Rechts-Belehrung unanfechtbar sei, werde, abgesehen von den häufigen, über dieselbe stattfindenden Diskussionen, selbst ein gewissenhafter Vertheidiger, einer offenbar falschen Belehrung gegenüber, zu Umwegen seine Zuflucht nehmen müssen. — Richtig sei allerdings der Einwand, dass die Beschwerden der falschen Rechtsbelehrung das Revisions-Gericht in eine sehr schwierige Lage bringen würden, aber man müsse vertrauen, dass das Reichs-Gericht die richtige Methode finden werde. Es werde auch die Wirkung dieser Vorschrift auf die Darstellung juristischer Kontroversen eine ganz heilsame sein. Denn komme eine Rechtsfrage in Betracht, über welche ein wirklich beachtenswerther Meinungsstreit existire und durch die Praxis noch nicht ausgetragen sei, dann solle der Vorsitzende in seiner Rechts-Belehrung das Gesetz nur dann als unzweifelhaft darstellen dürfen, wenn er davon völlig überzeugt sei und die Zweifel der entgegengesetzten Ansicht nicht als berechtigt anerkenne. Andernfalls dürfe er das Vorhandensein des Streites den Geschworenen nicht verschweigen, aber es stehe ihm frei, daneben seine eigene Ansicht vorzutragen. Wenn der Vorsitzende sage, die Rechtsfrage sei kontrovers, er persönlich aber beantworte sie in einem bestimmten Sinne, so liege hierin kein Revisions-Grund.

Die Kommission nahm den §. 301 b. in der oben mitgetheilten Fassung, welche ihrer grösseren Einfachheit wegen vor der früheren den Vorzug zu verdienen schien, an und hielt den Beschluss zweiter Lesung in der so modifizirten Formulirung dem Beschluss des Bundesraths gegenüber aufrecht.

Der Bundesraths-Beschluss unter Nr. 30:

§. 272a. *(Ges. §. 317)* zu streichen,

wurde an das Plenum zurückgewiesen;

der unter Nr. 31 aufgeführte und auf

Streichung des **§. 276** Abs. 2 (*Ges. §. 328*)

gerichtete jedoch entgegen dem Beschlusse II. Lesung von der Mehrheit (vgl. das. S. 180 ff.) der Kommission angenommen;

Nr. 32 der Beschlüsse:

zum III. Abschnitt „Berufung" in **§. p.** in Folge des Beschlusses, die Berufungs-Kammern mit nur drei Richtern zu besetzen, im Abs. 3 den Schlusssatz: „oder wenn es selbst in erster Instanz zuständig ist, zu erkennen," zu streichen,

der Redaktions-Kommission überwiesen;

Nr. 33 der Bundesraths-Beschlüsse dagegen:

den **§. 301c.** (*Ges. §. 379*) zu streichen,

ebenso wie in zweiter Lesung (vgl. das. S. 215 ff.) mit grosser Mehrheit abgelehnt.

Gleiches Schicksal hatte Nr. 34 der Beschlüsse:

in **§. 316** Abs. 2 (*Ges. §. 394*) die Worte:

„oder an eine andere Kammer desselben Gerichts oder an eines der benachbarten Gerichte gleicher Ordnung"

zu streichen.

Wegen der früheren Verhandlungen über den letztgenannten Antrag wird auf S. 101 der ersten und auf S. 221 f. der zweiten Lesung Bezug genommen.

Da die Regierungen nach der seitherigen Fassung des genannten Absatzes davon ausgegangen waren, dass das Reichs-Gericht jedes Gericht, also auch das eines anderen Bundesstaates, sollte wählen dürfen, während die Kommission einstimmig der Ansicht war, dass die Verweisung nur an ein Gericht erfolgen könne, welches demselben Bundesstaat angehöre wie dasjenige Gericht, dessen Urtheil vernichtet worden, so wurde auf Antrag eines Kommissions-Mitgliedes

in Abs. 2 hinter „benachbarten" „*demselben Bundesstaat angehörenden*"

eingeschaltet.

Nr. 35 der Beschlüsse des Bundesraths enthielt den bereits in zweiter Lesung (vgl. das. S. 227 und S. 229) gestellten Antrag:

in **§. 323** die Nr. 4 (*Ges. §. 402*) in der Fassung der Vorlage herzustellen,

und wurde abgelehnt, jedoch den regierungsseitig gegen den Ausdruck „Schuld" erhobenen Bedenken insofern Rechnung getragen, dass man ihn durch die Worte: „*strafbaren Handlung*" ersetzte. Man erwog, dass, wenn man auch ein formales Schuld-Geständniss nicht kenne, doch das Geständniss die volle That umfassen müsse. Das Eingestehen eines einzelnen Thatumstandes reiche für die Wiederaufnahme selbst dann nicht aus, wenn aus diesem die ganze Schuldhandlung gefolgert werden könnte. — Man hatte anderweitig auch die Ausdrücke „That", „der ihm zur Last gelegten That", „wenn er die That in dem Umfange eingesteht, in welchem sie ihm zur Last gelegt wird" an Stelle des angegriffenen Wortes „Schuld" vorgeschlagen.

Nach Verweisung der Nr. 36 der Bundesraths-Beschlüsse:

im **§. 360 c.** (*Ges. §. 423. — Reg-Vorl. §. 343*) die Fassung mit dem Beschlusse zu §. 14 Nr. 3 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes über die Kompetenz der Schöffen-Gerichte in Einklang zu bringen,
an die Redaktions-Kommission, wurde

Nr. 37 der Beschlüsse:
im **§. 366** (*Ges. §. 435*) den Abs. 2 zu streichen,
abgelehnt, und sodann die Berathung über die unter Nr. 38 und 39 aufgeführten Bundesraths-Beschlüsse vereinigt. Dieselben lauten:

Nr. 38:
im **§. 381** (*Ges. §. 453*) Abs. 3 nach den Worten „der Beschuldigte" einzuschalten:
„*sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Polizei-Behörde ergreift.*"

Nr. 39:
im Abs. 2 des **§. 386** (*Ges. §. 459*) nach den Worten „der Beschuldigte" einzuschalten:
„*sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Verwaltungs-Behörde ergreift.*"
und als Abs. 3 anzufügen:
„*Der Straf-Bescheid wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.*"

Bezüglich der einschlägigen früheren Verhandlungen ist auf S. 121 und S. 122 erster, sowie auf S. 256 ff. zweiter Lesung berichtet worden.

Zur Motivirung des ersten Beschlusses wurde regierungsseitig angeführt:

Bereits in der ersten Lesung sei die Frage aufgeworfen worden, ob, wenn gegen einen Straf-Bescheid oder eine Polizei-Verfügung ein Rekursrecht an die höhere Verwaltungs-Behörde offen stehe, der Rechtsweg davon abhängen solle, ob der Rekursweg betreten werde oder nicht. Die Geschichte dieser Vorschriften, die sich eng an die preussischen Bestimmungen und an die preussische Praxis anschlössen, lasse keinen Zweifel darüber bestehen, dass der Rekurs im Administrationswege den Rechtsweg ausschliesse, so dass, wenn ein Straf-Bescheid der Administrativ-Behörde ergangen, der Betreffende die Wahl habe. Beide Beschlüsse sollten also lediglich ausdrücken, dass der Rekursweg den Rechtsweg ausschliesse.

Die Kommission trat dem bei und genehmigte beide Beschlüsse, nachdem sie in dem ersteren den Ausdruck „begreift" in „begreife" umgewandelt hatte.

Nr. 40 der Beschlüsse:
im **§. 382a.** (*Ges. §. 455*) im zweiten Absatz die Worte:
„wenn die Polizei-Behörde denselben nicht entspricht",
zu streichen,
wurde genehmigt, nachdem bemerkt worden war, dass hier ein Versehen untergelaufen sei.

Bei Berathung des unter Nr. 41 aufgeführten Bundesraths-Beschlusses:
die **§§. 411a.** (*Ges. §. 488*), **414a., 414b.** (*Ges. §. 493*) zu streichen und den **§. 412** (*Ges. §. 490*) in Betreff des Abs. 2 entsprechend zu modifiziren,
wurde zunächst die Diskussion über die §§. 411a. und 412 eröffnet.

Zu Gunsten des bereits in II. Lesung eingebrachten Streichungs-Antrages (vgl. S. 270 a. a. O.) wurde angeführt:

Die Bestimmungen über den Straf-Aufschub, welche die Kommission beschlossen habe, würden von den Regierungen auf das Entschiedenste beanstandet, weil sie, wie bereits früher betont worden, einen Eingriff in das Begnadigungs-Recht der Einzelstaaten enthielten. Das Begnadigungs-Recht und die Ausübung desselben dürfe aber überhaupt nicht in der Strafprozess-Ordnung geregelt werden. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, hätten auch die meisten Prozess-Ordnungen bisher derartige Bestimmungen, wie die hier vorliegenden, über den Straf-Aufschub nicht getroffen. Nur soweit der Staats-Anwalt mit der Vollstreckung betraut und deshalb verpflichtet sei, und aus Gründen, welche der §. 411 Abs. 3 abgebe, von der Verpflichtung, die rechtskräftige Strafe sofort zu vollziehen, abweichen dürfe, dürfe die Strafprozess-Ordnung das Erforderliche bestimmen.

Die Kommission sei übrigens auch insofern inkonsequent, als sie in der zweiten Lesung den Strafvollzug vom Gericht auf den Staats-Anwalt übertragen habe, nach Abs. 2 des §. 412 die Sache aber doch wieder in die Hand des Gerichts lege.

Die Kommission lehnte jedoch den Streichungs-Antrag ab, indem sie erwog:

Wie bereits früher hervorgehoben, solle durch diese Vorschrift der Begnadigung und der Ertheilung des Straf-Aufschubs im Wege der Gnade in keiner Weise präjudizirt werden. Ueberhaupt sei die Grenze zwischen Begnadigungs-Recht und dem Recht des Richters keine gleichsam durch Naturgesetz bestimmte und für alle Ewigkeit unveränderliche. Wo keine besondere Bestimmung existire, da könne allerdings nur von einer Begnadigung die Rede sein. Die Kommission wolle aber eben, dass die Materie in gewissem Umfange als eine Angelegenheit des Rechts behandelt und deshalb der Justiz überlassen werde. In grösseren Staaten sei ja doch für Fragen so geringfügiger Art die Ausübung des Begnadigungs-Rechts durch den Souverän leerer Schein, da der Souverän diese Fälle der Begnadigung untergeordneten Behörden überlassen müsse. So könne beispielsweise in Preussen von den Gerichten erster Instanz ein Straf-Aufschub von 4 Wochen und von den Gerichten zweiter Instanz ein solcher bis zu 6 Monaten gewährt werden.

Die in erster Lesung angenommene Vorschrift des §. 414a., wonach der Verurtheilte auch im Laufe der Straf-Vollstreckung bei dem Gerichte darüber sollte Beschwerde führen dürfen, dass die Strafe in einer den Gesetzen nicht entsprechenden Weise vollstreckt werde, wurde dem Antrage der verbündeten Regierungen gemäss gestrichen, indem sich bei der Abstimmung ein Verhältniss von 14 zu 14 Stimmen ergeben hatte.

Der Antrag war dahin motivirt worden:

Diese Vorschrift sei, abgesehen davon, dass sie gar nicht in die Strafprozess-Ordnung gehöre, in der vorgeschlagenen Form gar nicht ausführbar. In Preussen komme es oft vor, dass sich in den Straf-Anstalten Gefangene befänden, die von 50 bis 60 verschiedenen Gerichten verurtheilt worden seien. Wenn jedes dieser Gerichte über die Behandlung der von ihm verurtheilten Gefangenen Vorschriften machen dürfe, so werde in den einzelnen Straf-Anstalten die grösste Konfusion eintreten. Es werde

ferner durch die ergehenden widersprechenden Entscheidungen bei den Gefangenen das Gefühl, nach Recht und Gesetz behandelt zu werden, gestört. Dieses Gefühl sei aber das wesentliche Erforderniss für eine günstige Wirkung der Strafe, und für die Erhaltung der äusseren Ordnung.

Insbesondere wurde von dem Vertreter der baierischen Regierung ausgeführt:

In Baiern sei die Verwaltung der Gefängnisse der Administration entzogen und in der Hand des Justiz-Ministeriums zentralisirt, so dass von diesem die Ueberwachung des Vollzuges der Haus-Ordnungen für die Straf-Anstalten des ganzen Landes ausgehe. Diese neuerdings eingeführte Institution, die man allgemein als einen grossen Fortschritt ansehe, werde zerstört werden, wenn man die Entscheidung über die Beschwerden von Gefangenen in etwa 40 verschiedene Bezirks-Gerichte verlegen wolle. Zudem laufe fast jede Beschwerde auf eine Finanz-Frage hinaus und führe zu Kollisionen zwischen den gerichtlichen Anordnungen und den durch die finanzielle Seite bedingten Vorkehrungen der Justiz-Verwaltung. Da in Baiern ferner die Straf-Anstalten so eingerichtet seien, dass in den einen mehr die ländliche Bevölkerung, in den anderen mehr die Gewerbetreibenden untergebracht würden, so würden nach der in Rede stehenden Vorschrift im Falle des Erfolges von Beschwerden wegen einer den Fähigkeiten und Verhältnissen einzelner Gefangenen angeblich nicht angemessenen Beschäftigungsweise vielfache Dislokationen, ja Aenderungen der Haus-Ordnungen vorgenommen werden müssen. Das sei mit der einheitlichen Leitung des Gefängnisswesens unverträglich. —

Den regierungsseitig geäusserten Bedenken hatte ein Antrag abhelfen wollen, inhalts dessen die bei der Straf-Vollstreckung nothwendig werdenden Entscheidungen in den Fällen des §. 414a. und 414b. von dem Ober-Landes-Gerichte, in dessen Bezirk die Straf-Vollstreckung erfolgt, erlassen werden sollten.

Dem gegenüber war bemerkt worden, dass eine solche Vorschrift für Württemberg einen grossen Rückschritt bedingen werde. Dort habe man eine Zentral-Behörde für die Straf-Anstalten. Das Kollegium werde ausser drei Mitgliedern höherer Gerichte durch 2 Verwaltungs-Beamte, 1 Medizinal-Beamten, 2 Geistliche und 1 Kaufmann gebildet. Diese Behörde sei zur Entscheidung derartiger Beschwerden unzweifelhaft geeigneter als die Gerichte, welche dem Strafanstalts-Wesen fern ständen, für dasselbe wenig Interesse hätten und von dem Gefängniss-Wesen, für welches sich eine förmliche Wissenschaft ausgebildet habe, nur oberflächliche Kenntniss besässen. —

Zu erwähnen ist noch, dass ein Unterantrag den Land-Gerichten statt der Ober-Landes-Gerichte die fraglichen Entscheidungen übertragen wollte.

Der auf Streichung des **§. 414b.** (*Ges. §. 493*) gerichtete Antrag des Bundesraths wurde abgelehnt, indem man hervorhob:

Das preussische Ober-Tribunal habe wiederholt die Frage, ob, wenn ein Gefangener in eine Irren-Anstalt gebracht werde, ihm die in dieser Anstalt zugebrachte Zeit anzurechnen sei, bejaht. Wenn die geisteskranken Gefangenen in eine Irren-Anstalt gebracht würden, so seien sie nicht frei, sondern blieben unter der Ueberwachung der Direktion; die Strafe werde also an ihnen vollstreckt. Immer sei ja der Ausweg gegeben, dass die Exekutiv-Behörde eine zeitweise Entlassung eintreten lasse.

Nr. 42 der Beschlüsse:

im **§. 424** (*Ges. §. 503*) den Abs. 2 zu streichen, und im **§. 425** (*Ges. §. 505*) den Abs. 1 in der Fassung der Vorlage herzustellen,

wurde abgelehnt, und zwar der auf §. 425 gerichtete Theil desselben ohne Debatte.

Regierungsseitig war angeführt worden:

Von den Regierungen werde der Abs. 2 des §. 424 beanstandet, einmal, weil nicht zu übersehen sei, was unter nothwendigen Auslagen verstanden werden sollte, und zweitens, weil der Rechtsgrund dieser Belastung der Staatskasse schwer ersichtlich sei. Ganz unbegründet sei der Kommissions-Beschluss, soweit er sich auf den ausser Verfolgung Gesetzten erstrecke. Die Ausserverfolgung-Setzung des Beschuldigten beweise ebensowenig wie seine Freisprechung, dass er wirklich schuldlos sei.

Die Kommission erwog jedoch, dass es eines Beweises der Unschuld überhaupt nicht bedürfe, denn wenn keine Verurtheilung erfolge, trete der Satz ein: quilibet praesumitur bonus etc. Der Begriff „nothwendige Auslagen" sei keineswegs unklar; man brauche nur an die Beschaffung von Urkunden, an die Nothwendigkeit von Reisen u. dgl. zu denken. Der Entwurf gebrauche ja im ersten Absatz des Paragraphen selbst diesen Ausdruck. —

Durch Kommissions-Beschluss wurde endlich der vom Bundesrathe zum Einführungs-Gesetz der Strafprozess-Ordnung gefasste Beschluss:

in **§. 6** Abs. 2 die Nr. 2 der Vorlage herzustellen,

an das Plenum zurückgewiesen.

Zusammenstellung

der von der

Reichs-Justiz-Kommission in der wiederholten (dritten) Kommissions-Berathung gefassten Abänderungs-Beschlüsse

zur

Strafprozess-Ordnung nebst Einführungs-Gesetz.

§. 17 *(Ges. §. 23).* Abs. 1 und 2 wie in zweiter Lesung.

Abs. 3. An dem Hauptverfahren vor der Strafkammer dürfen mehr als zwei von denjenigen Richtern, welche bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens mitgewirkt haben, und namentlich der Richter, welcher Bericht über den Antrag der Staatsanwaltschaft erstattet hatte, nicht theilnehmen.

§. 89 *(Ges. §. 98).* Abs. 2:

Ist die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung erfolgt, so soll der Beamte, welcher die Beschlagnahme angeordnet hat, binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung nachsuchen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene, noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war, oder wenn der Betroffene, und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger desselben, gegen die Beschlagnahme ausdrücklichen Widerspruch erhoben hat. Der Betroffene kann jederzeit die richterliche Entscheidung nachsuchen. So lange die öffentliche Klage noch nicht erhoben ist, erfolgt die Entscheidung durch den Amtsrichter, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat.

Ist nach erhobener öffentlicher Klage die Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft oder einen Polizei- oder Sicherheits-Beamten erfolgt, so ist binnen drei Tagen dem Richter von der Beschlagnahme Anzeige zu machen und sind demselben die in Beschlag genommenen Gegenstände zur Verfügung zu stellen.

§. 91 *(Ges. §. 100)* unter Streichung des §. 90 Abs. 2:

Abs. 1. Zu der Beschlagnahme (§. 99) ist nur der Richter, bei Gefahr im Verzuge *und wenn die Untersuchung nicht blos eine Uebertretung betrifft,* auch die Staatsanwaltschaft befugt. Die letztere muss jedoch den ihr ausgelieferten Gegenstand sofort, und zwar Briefe und andere Postsendungen uneröffnet, dem Richter vorlegen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§. 96 *(Ges. §. 105)* Abs. 2, Satz 1:

Wenn eine Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitzthums ohne Beisein des Richters *oder des Staatsanwalts stattfindet,* so sind, wenn dies möglich, ein Gemeinde-Beamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, zuzuziehen.

§. 105 *(Ges. §. 116):*

Der Verhaftete soll, soweit möglich, von Anderen gesondert und nicht in demselben Raume mit Strafgefangenen verwahrt werden. Mit seiner Zustimmung kann von dieser Vorschrift abgegangen werden.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Fesseln dürfen im Gefängnisse dem Verhafteten nur dann angelegt werden, wenn es wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person, namentlich zur Sicherung Anderer erforderlich erscheint, oder wenn er einen Selbstentleibungs- oder Entweichungs-Versuch gemacht oder vorbereitet hat. *Bei der Hauptverhandlung soll er ungefesselt sein.*

Die nach Massgabe vorstehender Bestimmungen erforderlichen Verfügungen hat der Richter zu treffen. *Die in dringenden Fällen von anderen Beamten getroffenen Anordnungen unterliegen der Genehmigung des Richters.*

§. 139 *(Ges. §. 158)* Abs. 2 ist der Zwischensatz: sofern eine Voruntersuchung von ihr nicht beantragt wird", sowie der Schlusssatz: „oder deren Aufnahme zur Vorbereitung der Vertheidigung erforderlich erscheint" gestrichen worden.

§. 140 *(Ges. §. 160)* Abs. 2:

Der Amtsrichter hat zu prüfen, ob die beantragte Handlung nach den Umständen des Falles gesetzlich zulässig ist.

§. 143a. *(Ges. §. 164)* Abs. 1:

Wird der Beschuldigte von dem Amtsrichter vernommen und beantragt er bei dieser Vernehmung zu seiner Entlastung einzelne Beweis-Erhebungen, so hat der Amtsrichter dieselben, soweit er sie für erheblich erachtet, vorzunehmen, *wenn der Verlust der Beweise zu besorgen steht, oder die Beweiserhebung die Freilassung des Beschuldigten begründen kann.*

§. 148 *(Ges. §. 170)* Abs. 2:

Der Antragsteller muss die Thatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben, auch von einem Rechtsanwalte unterzeichnet sein.

§. 148d. *(Ges. §. 174):*

Dem Antragsteller kann vor der Entscheidung über den Antrag die Leistung einer Sicherheit für die durch das Verfahren über den Antrag und durch die Untersuchung der Staatskasse und dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten durch Beschluss des Gerichts auferlegt werden. Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in Werthpapieren zu bewirken. Die Höhe der zu leistenden Sicherheit wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen festgesetzt. Dasselbe hat zugleich die Frist zu bestimmen, binnen welcher die Sicherheit zu leisten ist.

Wird die Sicherheit binnen der bestimmten Frist nicht geleistet, so hat das Gericht den Antrag für zurückgenommen zu erklären.

§. 148e. *(Ges. §. 175):*

Die durch das Verfahren über den Antrag veranlassten Kosten sind im Falle des §. 148b. (§. 172 des Ges.) und des §. 148d. Abs. 2 (Ges. §. 174 Abs. 2) dem Antragsteller aufzuerlegen.

§. 224 *(Ges. §. 264)* Abs. 3:

Bestreitet in den im §. 207 Abs. 2 bezeichneten Sachen der Angeklagte u. s. w.

§. 225 *(Ges. §. 266)* Abs. 3:

Die Gründe des Strafurtheils müssen ferner das zur Anwendung gebrachte Strafgesetz bezeichnen und *sollen* die Umstände anführen u. s. w.

§. 226 *(Ges. §. 267):*

Die Verkündigung des Urtheils erfolgt durch Verlesung der Urtheilsformel und Eröffnung der Urtheilsgründe am Schlusse der Verhandlung oder späte-

stens mit Ablauf einer Woche nach dem Schlusse der Verhandlung. Die Eröffnung der Urtheilsgründe geschieht durch Verlesung oder durch mündliche Mittheilung ihres wesentlichen Inhalts.

War die Verkündigung des Urtheils ausgesetzt, so sind die Urtheilsgründe vor derselben schriftlich festzustellen.

§§. 234 a. — 234 e. sind gestrichen und dafür §§. *235, 236, 244, 246 Abs. 1 und 2 (Ges. §§. 277, 278, 286, 288) in der Fassung der Vorlage wiederhergestellt worden.*

§. 301 b.:

Eine durch das Protokoll festgestellte Rechtsbelehrung des Vorsitzenden, welche einen Rechts-Irrthum enthält, begründet die Revision, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, dass die Rechts-Belehrung auf den Spruch der Geschworenen Einfluss gehabt hat.

§. 303 *(Ges. §. 402)* Nr. 4:

wenn von dem Freigesprochenen vor Gericht oder aussergerichtlich ein glaubwürdiges Geständniss der *strafbaren Handlung* abgelegt wird.

§. 316 *(Ges. §. 394)* Abs. 2:

In anderen Fällen ist die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Gericht, dessen Urtheil aufgehoben ist, oder an eine andere Kammer desselben Gerichts oder an eines der benachbarten, *demselben Bundesstaat angehörenden* Gerichte gleicher Ordnung zurück zu verweisen.

§. 381 (*Ges. §. 453*) Abs. 3:

Die Strafverfügung muss ausser der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, dass der Beschuldigte, *sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Polizei-Behörde ergreife,* gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Polizei-Behörde, welche diese Verfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amts-Gericht auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.

§. 386 *(Ges. §. 459)* Abs. 2 und 3:

Der Straf-Bescheid muss ausserdem die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, dass der Beschuldigte, *sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Verwaltungs-Behörde ergreife*, gegen den Straf-Bescheid binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Verwaltungs-Behörde, welche denselben erlassen, oder bei derjenigen, welche ihn bekannt gemacht hat, auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.

Der Straf-Bescheid wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.

§. 414 a. ist gestrichen worden.

§. 424 a. *(Ges. §. 504)* Abs. 1:

Wird in dem Falle des §. 148 c. (Ges. §. 173) der Angeschuldigte ausser Verfolgung gesetzt oder freigesprochen, oder das Verfahren eingestellt, so finden auf den Antragsteller die Bestimmungen des §. 424 (Ges. §. 503) Abs. 2, 3, 4, 5 entsprechende Anwendung. Das Gericht kann jedoch nach Befinden der Umstände den Antragsteller von der Tragung der Kosten ganz oder theilweise entbinden.

Vor der Entscheidung über den Kostenpunkt ist der Antragsteller zu hören, sofern er nicht als Nebenkläger aufzutreten berechtigt war.

B. Verhandlungen des Reichstages

(zweite und dritte Lesung)

über den

Entwurf einer Strafprozess-Ordnung nebst Einführungs-Gesetz.

Vorbemerkung.

Die Verhandlungen im Plenum des Reichstages zweiter und dritter Lesung bieten verhältnissmässig wenig Neues; namentlich sind in zweiter Berathung sämmtliche Paragraphen der Strafprozess-Ordnung unverändert nach den Vorschlägen der Reichs-Justiz-Kommission angenommen worden. Die abändernden Beschlüsse sind daher sämmtlich in dritter Lesung ergangen. Wir werden aus diesem Grunde, wie wir bereits bei den entsprechenden Verhandlungen über das Gerichts-Verfassungs-Gesetz gethan haben, über beide Berathungen zusammen berichten, und zwar vorzugsweise nur soweit sie zu abändernden Beschlüssen geführt haben. Da nur bei wenigen Paragraphen Aenderungen eingetreten sind, so muss von einer nach den einzelnen Büchern und Abschnitten geordneten Darstellung — wie bereits bei der dritten Kommissions-Berathung geschehen — Abstand genommen werden. —

Zwischen der zweiten und dritten Plenar-Berathung hatte eine Anzahl Reichstags-Mitglieder, durch die Erklärung des Bundesraths, — eine Anzahl der in der folgenden Darstellung aufgeführten, in zweiter Lesung angenommenen Bestimmungen unter keinen Umständen genehmigen zu können — bewogen, sich zu Vergleichs-Vorschlägen vereinigt und eine Anzahl Kompromiss-Anträge (Anträge Miquél und Genossen genannt) gestellt. Durch die schliessliche Annahme dieser Anträge, die sich bekanntlich auch auf die Civil-Prozess-Ordnung und das Gerichts-Verfassungs-Gesetz bezogen, ist das Zustandekommen der Reichs-Justiz-Gesetze ermöglicht worden.

Verhandlungen des Reichstages.

Der erste Antrag war

auf Streichung des zweiten Absatzes im §. 1 (*Ges. §. 7*)

gerichtet und gelangte bei der namentlichen Abstimmung mit einer Mehrheit von 195 gegen 124 Mitglieder zur Annahme.

Zur Motivirung desselben war von einem Kompromiss-Mitgliede (Dr. Lasker) bemerkt worden:

Allerdings sei wünschenswerth, das allgemeine Prinzip, nach welchem für Pressdelikte ebensowenig mehrere fora delicti commissi wie für

andere strafbare Handlungen begründet sein können, in das Gesetz aufzunehmen. Absolut nöthig sei es vom juristischen Standpunkte aus nicht, weil ja auch die verbündeten Regierungen das Prinzip im Allgemeinen anerkannten, nur gewisse Ausnahmefälle anerkannt wissen wollten. Die Ausnahmen, welche von den Regierungen vorgetragen worden, seien einzelne jener seltenen, juristisch schwer konstruirbaren Fälle, bei denen es möglicherweise streitig werden könne, ob das Erscheinen eines Press-Erzeugnisses an dem einen oder anderen Orte vollendet sei. Wenn vielleicht auch theoretisch begründet, seien sie doch praktisch ohne Bedeutung und vermöchten den allgemeinen Rechts-Standpunkt nicht zu verändern. Diese Frage sei daher von untergeordneter Bedeutung, wenn man bedenke, dass die Regierungen von ihrer Entscheidung das Zustandekommen oder Scheitern der ganzen Justiz-Gesetze abhängig gemacht hätten.

§. 2. (*Ges. §. 8.*) In zweiter Plenar-Berathung war aus der Mitte des Reichstages vorgeschlagen worden, die Vorschrift des ersten Absatzes dieses Paragraphen dahin abzuändern, dass für Schöffengerichts-Sachen der Gerichtsstand auch bei demjenigen Gerichte begründet sein solle, in dessen Bezirk der Beschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz habe. Für andere Vergehen und für Verbrechen solle auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten die Untersuchung und Entscheidung an Stelle des Gerichts der begangenen Handlung dem Gerichte des Wohnsitzes durch das gemeinschaftliche obere Gericht übertragen werden können.

Dieser Antrag fand keine Berücksichtigung, indem die Mehrheit des Reichstages sich den vom Berichterstatter (Dr. v. Schwarze) angeführten Gründen anschloss.

Dieser hatte ausgeführt:

Eine langjährige Erfahrung lehre, dass gerade die Führung der Untersuchung an dem Orte, wo der Angeklagte wohne, für ihn am bequemsten und leichtesten sei. Dass überdies sehr oft am Orte des Wohnsitzes viele wichtige Momente für die Untersuchung besser festgestellt werden könnten, als am Thatorte, sei ebenfalls notorisch. Wenn nun aber sicher sei, dass im einzelnen Falle der Ort der That, im anderen Falle der Ort des Wohnsitzes der für die Führung der Untersuchung geeignetere erscheine, dann ergebe sich die Frage ganz von selbst: Wer soll bestimmen, in welchem dieser Gerichtsstände die Untersuchung geführt werde? Da würde man dahin gelangen müssen, dem Angeschuldigten das Wahlrecht zusprechen zu müssen. —

Ein weiterer Kompromiss-Vorschlag ging

auf Streichung des **§. 44 a.**

und wurde in vorbezeichneter Sitzung mit einer Mehrheit von 186 gegen 120 Stimmen angenommen.

Die Antragsteller verhehlten sich nicht, dass sie in den Press-Angelegenheiten so gut wie nichts erreicht hätten, bis auf jene Klausel zu Gunsten einzelner Staaten, nach welcher die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Schwurgerichte für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen unberührt bleiben sollen, gaben jedoch zu bedenken, dass man vor der Alternative stehe, ob man die neue Justizreform mit Zeugnisszwang in der Be-

schränkung wolle, wie er hier eintreten werde, oder ob man die alten Zustände — auch mit Zeugnisszwang — beibehalten wissen wolle.

Die erste Alternative sei selbst für die Presse immer noch relativ günstiger als die zweite. Denn einmal brauche man wegen Zeugniss-Verweigerung nach den neuen Justiz-Gesetzen nur höchstens sechs Wochen, und in schweren Fällen sechs Monate im Gefängniss zu sitzen, während man nach den bisherigen preussischen Bestimmungen und der preussischen Praxis auf unbestimmte Zeit inhaftirt werden könne. Sodann sei in dem neuen Gesetz die Macht des Staatsanwalts insofern beschränkt, als der Richter gemäss §. 141 (*Ges. §. 161*) a. a. O. zu prüfen habe, ob das Zeugniss des betreffenden Zeugen auch mit Recht verlangt werde. Endlich sei es doch ein Unterschied, ob die Rechtspraxis in letzter Instanz durch das Reichs-Gericht oder durch das preussische Ober-Tribunal bestimmt werde. Die Forderung der Befreiung vom Zeugnisszwange für das Presspersonal sei entstanden durch eine missbräuchliche und kleinliche Praxis, welche seit zwei Jahrzehnten unter Zulassung des Ober-Tribunals gehandhabt werde. Es gebe ja in anderen Ländern, ja in den meisten Staaten der Welt gar keine speziellen Bestimmungen, welche die Befreiung vom Zeugnisszwange für das Redaktions-Personal enthielten, und dennoch kämen dort solche chikanöse Quälereien nicht vor. Man dürfe sich also der Hoffnung hingeben, dass das Reichs-Gericht seinerseits diejenigen Schäden beseitigen werde, welche unter Zulassung des preussischen Ober-Tribunals entstanden seien.

Zu **§. 89** (*Ges. §. 98*) war in dritter Berathung folgende redaktionelle Aenderung vom Abgeordneten Dr. von Schwarze beantragt worden:

im Absatz 2 statt „Genehmigung" zu setzen „*Bestätigung*", und im Absatz 3 statt „Untersuchungsrichter" zu setzen „*Richter*".

Diesem Antrage wurde unter allseitiger Zustimmung stattgegeben.

§. 90. (*Ges. §. 99.*) Man ging hierauf zur Berathung des dritten Kompromiss-Vorschlages über, welcher den §. 90 (*Ges. §. 99*) so gefasst wissen wollte:

„*Zulässig ist die Beschlagnahme der an den Beschuldigten gerichteten Briefe und Sendungen auf der Post, sowie der an ihn gerichteten Telegramme auf den Telegraphen-Anstalten; desgleichen ist zulässig an den bezeichneten Orten die Beschlagnahme solcher Briefe, Sendungen und Telegramme, in Betreff deren Thatsachen vorliegen, aus welchen zu schliessen ist, dass sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind, und dass ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung habe.*"

Derselbe wurde durch Mehrheitsbeschluss des Reichstages genehmigt, während ein anderer Antrag in der Minorität blieb, welcher dem genannten Paragraphen eine Bestimmung des Inhalts hinzugefügt wissen wollte, dass jede sonstige Einwirkung auf den ordnungsmässigen Betrieb der Post- und Telegraphen-Verwaltung, durch welche die Beförderung von Briefen, anderen Postsendungen oder Telegrammen überwacht, verzögert oder gestört werden solle, für unzulässig zu erklären sei.

Zur Motivirung des ersten Vorschlages war bemerkt worden: Der in Rede stehende Paragraph umfasse, soweit er sich auf

Briefe beziehe, zwei verschiedene Arten von Beschlagnahmen, die verschieden behandelt werden müssen. Soweit sie an den Beschuldigten gerichtet seien, sollten sie der Beschlagnahme ohne weitere Rücksicht auf ihren Inhalt unterliegen. Hier sei eine Individualisirung nicht nothwendig, sondern, wie das Gesetz gestatte, dass eine Reihe von Briefen, beispielsweise die an einen Gemeinschuldner im Konkurse gerichteten, mit Beschlag belegt würden, so könne die richterliche Verfügung allgemein dahin ergehen, dass die an den Beschuldigten gerichteten Briefe dem Richter und nicht dem Adressaten ausgehändigt werden sollten. Völlig anders verhalte es sich mit Briefen, welche nicht an den Beschuldigten gerichtet seien, sondern bei denen erst durch einen auf Thatsachen beruhenden Schluss gefolgert werden müsse, dass sie entweder vom Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt seien, und dass sie für die Untersuchung von Bedeutung seien. Bei solchen Briefen sei es nicht gestattet, ja sogar thatsächlich unmöglich, eine allgemeine Requisition ergehen zu lassen, weil eben alle Nachweise geführt werden müssten, welche das Gesetz voraussetze, und demgemäss eine generelle allgemeine Anordnung, Briefe von einer bestimmten Sorte mit Beschlag zu belegen, nicht statthaben könne. —

Wie sehr man auch in abstracto die Beschlagnahme von Briefen auf der Post für ein Uebel erklären müsse, so sei es doch unzweifelhaft, dass die Zwecke der Justizpflege häufig eine Beschlagnahme auf der Post unentbehrlich machen, und dass alle Einwendungen gegen diese Prozedur verschwinden müssten, wenn man an die Verkehrtheit des Zustandes denke, dass auf der Post ein Brief liege, der an einen Mörder oder an einen anderen Verbrecher gerichtet sei und der Staat keine Gewalt hätte, dieses Schriftstück an sich zu bringen.

Dem zweiten Antrage (Windthorst) gegenüber betonte man, dass die vorgeschlagene Vorschrift möglicherweise in eine Post- oder Telegraphen-Ordnung, nicht aber in die Strafprozess-Ordnung gehöre. Dort würde diese durch anderweitige Vorschriften, die als „sonstige“ bezeichnet werden könnten, Sinn und Bedeutung bekommen, während sie hier nur zu den bedenklichsten Zweifeln Anlass geben könnte. Hier, wo man von der Beschlagnahme rede, handele es sich überhaupt nicht um Einwirkungen, welche den ordnungsmässigen Gang der Postverwaltung störten. —

§. 98. (*Ges. §. 108.*) In diesem Paragraphen wurde zufolge eines vom Abgeordneten Dr. von Schwarze und Genossen eingebrachten Redaktions-Antrages der zweite Absatz unter allseitiger Zustimmung gestrichen.

§. 131. (*Ges. §. 148.*) An Stelle des dritten, regierungsseitig für unannehmbar erklärten Absatzes, welcher Unterredungen des Beschuldigten mit dem Vertheidiger immer ohne Anwesenheit dritter Personen stattfinden lässt, schlug die Kompromiss-Partei folgende Fassung vor:

Bis zu demselben Zeitpunkte kann der Richter, sofern die Verhaftung nicht lediglich wegen Verdachts der Flucht gerechtfertigt ist, anordnen, dass den Unterredungen mit dem Vertheidiger eine Gerichtsperson beiwohne.

und bewirkte deren Annahme.

Der Antrag habe die Bedeutung, — so wurde seitens der Antragsteller ausgeführt, — dass der Richter in der Zeit, in welcher die Unterredung stattfinden solle, auf Grund der derzeitigen Sachlage zu prüfen habe, ob die Verhaftung nur wegen Flucht-Verdachts, oder auch wegen Kollusions-Verdachts gerechtfertigt sei; die ursprüngliche Verfügung allein solle darüber nicht entscheiden. Der Richter müsse also, sobald er die Unterredung mit dem Vertheidiger an die Anwesenheit dritter Personen knüpfen wolle, prüfen, ob zu dieser Zeit ein Grund vorliege, den Beschuldigten wegen Kollusion in Haft zu behalten.

Diese Modifikation sei — abgesehen von dem mit den Regierungen getroffenen Verständnisse — an sich vollständig gerechtfertigt. Denn man habe nicht allein die Anwälte zur Vertheidigung zugelassen, sondern auch andere Personen, insbesondere die Angehörigen des Verhafteten, bei denen doch die Kollusion nicht immer unwahrscheinlich sei. Einen Unterschied zwischen Anwälten und anderen zur Vertheidigung zugelassenen Personen habe die Mehrheit der Kommission schon als unthunlich abgelehnt, weil man kein Privilegium für die Rechtsanwälte schaffen wolle. Ausserdem sei es vielfach bezeugt worden, dass sich bei der freien Advokatur auch solche Anwälte herausbilden, bei denen unter Umständen eine Kollusion zu befürchten sei. Auch falle das unbedingte Recht des Verhafteten, schon in den ersten Stadien der Untersuchung mit dem Vertheidiger ohne Aufsicht sich zu besprechen, obschon Kollusion Grund der Verhaftung sei, gänzlich aus dem System heraus, welches im Uebrigen allseitig gebilligt worden sei, dass nämlich in den ersten Stadien der Vertheidigung nicht völlig freier Spielraum gegeben, sondern eine gewisse Kontrole gegen Verdunkelung in das Ermessen des Richters gestellt werde. Aus diesem Grunde habe die Beschränkung der Akteneinsicht Bewilligung der Mehrheit der Kommission und des Reichstags gefunden. Alleiniger Grund sei gewesen, dass in dem früheren Stadium der Untersuchung auch dem Vertheidiger gegenüber dafür Sorge getragen werden müsse, dass eine Verdunkelung nicht eintreten könne.

Aber einem Einwande müsse Rechnung getragen werden. Der Verhaftete, welcher allein wegen seiner unzulänglichen Vermögens-Verhältnisse nicht im Stande sei, sich durch Kaution von der Verhaftung zu befreien, dürfe nicht schlechter gestellt werden als einer, der durch Sicherheitsleistung sich auf freien Fuss setzen könne. Dies sei durch den eingebrachten Antrag vollständig gewährt.

In Folge einer aufgeworfenen Frage, ob der Richter, wenn er im Widerspruch mit der ursprünglichen Haftverfügung oder in Ergänzung des ursprünglichen Haftbefehls noch einen weiteren Grund der Verhaftung aufstelle, auch dies aktenmässig zu machen habe, wurde dies von einem der Antragsteller als unzweifelhaft nothwendig bezeichnet. Das Amendement habe nicht den Ausdruck; „wenn die Verhaftung u. s. w. gerechtfertigt war“, sondern gerade mit Rücksicht hierauf die Fassung: „gerechtfertigt ist“ vorgeschlagen. Das Präsens wolle die richterliche Prüfung nicht auf die Vergangenheit bezüglich machen, sondern auf die Gegenwart stellen.

Ein anderer Redner bemerkte hierzu noch, dass bei später eintretendem Kollusions-Verdacht der Richter aussprechen und dem Angeschuldigten ausdrücklich bekannt machen müsse, dass die Haft nicht blos wegen Verdachts der Flucht, sondern auch wegen des Verdachts der Kollusion aufrecht erhalten werde.

§. 148. (*Ges. §. 170.*) Die regierungsseitig für unannehmbar erklärte Vorschrift dieses Paragraphen, welche jedem Antragsteller gegen den einen Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage ablehnenden Bescheid der Staatsanwaltschaft ausser dem Beschwerderecht an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft ein Provokationsrecht auf richterliche Entscheidung gewährt, wurde in dritter Lesung einem Kompromiss-Antrage zufolge dahin abgeändert, dass dies Recht nur dem Antragsteller zustehen solle, der zugleich Verletzter sei.

Zu Gunsten dieses Abänderungs-Antrages war von einem Mitgliede der Kompromiss-Partei (Dr. von Schwarze) ausgeführt worden:

Der hier vorliegende Fall unterscheide sich sehr wesentlich von beinahe allen Kompromiss-Punkten. Man könne sich hier nämlich nicht, wie n den meisten der übrigen Fälle, auf Erfahrungen, Entscheidungen der Wissenschaft und andere Gesetzgebungen, sondern nur auf Beschwerden und Mängel an dem seitherigen Verfahren berufen und aus der Natur dieser Beschwerden und Mängel das Hülfsmittel zur Abhülfe konstruiren. Alles dies sei Grund genug, dem Verlangen der verbündeten Regierungen entgegen zu kommen. Da nun die letzteren sich neuerdings damit einverstanden erklärt hätten, dass das Anklage-Monopol der Staatsanwaltschaft durch die Privatklage unterbrochen werde, so handele es sich jetzt blos darum, ob die hier zu gewährenden besonderen Befugnisse jedem Verletzten eingeräumt werden sollen, oder mit anderen Worten, welcher Verletzte hier überhaupt gemeint sei. Von den extremen Ansichten habe zunächst diejenige, welche dieses Recht Jedem, der von ihm gewissermassen als vindex juris publici Gebrauch mache und sich somit als Verletzter kundgebe, zugestehen wolle, weder seitens der Kommission noch der Regierung Zustimmung gefunden. Es habe ferner die Regierung den im Entwurfe aufgestellten Grundsatz, die subsidiäre Privatklage nur dem im Sinne des Strafgesetzbuchs Antragsberechtigten zu gewähren, fallen lassen.

Man könne daher durch die vorgeschlagene Fassung den Wünschen Beider gerecht werden, wenn man hier den Verletzten nicht in einem dem Rechtsbegriffe genau erkennbaren Sinne verstehe, also nicht etwa einen Bestohlenen oder Beschädigten darunter begreife, sondern wenn man in weiterem Sinne Jeden als Verletzten anerkenne, der bei einer Handlung irgend einen Nachtheil erlitten habe. Ob nun bei einer etwa stattgehabten Schmähung einer Religions-Gesellschaft jedes Mitglied derselben als Verletzter anzusehen sei, könne nur im konkreten Falle entschieden werden. Die Frage aber, ob bei Auflösung eines Vereins jedes einzelne Vereins-Mitglied sich als Verletzter betrachten und auf Grund der vorgeschlagenen Bestimmung Beschwerde über die abweisende Verfügung des Staatsanwalts erheben könne, sei unbedingt zu bejahen. Hier werde durch die Auflösung des Vereins nicht blos der Verein als Ganzes, sondern auch jedes einzelne Mitglied getroffen und müsse zur Beschwerde berechtigt sein; mit einem Worte, nicht blos die Verletzung eines materiellen Rechts sei als Kennzeichen bei der Begriffs-Bestimmung anzunehmen, sondern jedes Recht, selbst das ideale Recht, soweit es vom Strafgesetzbuch als Gegenstand eines Delikts anerkannt werde.

Zu **§. 169** (*Ges. §. 206*) wurden in dritter Lesung von Reichstags-Mitgliedern zwei Anträge gestellt, von denen der erstere den Paragraphen hinter §. 166 (*§. 200*) gestellt und dahin gefasst wissen wollte:

„Wenn von der Staatsanwaltschaft beantragt ist, den Angeschuldigten ausser Verfolgung zu setzen, dem Gerichte aber die Eröffnung des Haupt-Verfahrens geboten erscheint, so hat das Gericht die Einreichung einer Anklageschrift zu beschliessen. Die Ausführung dieses Beschlusses liegt der Staatsanwaltschaft ob.

während das zweite vom Abgeordneten Dr. von Schwarze eingebrachte Amendement unter Streichung des zweiten Absatzes in §. 178 (*§. 214*) folgenden Zusatz befürwortete:

„*Die Bestimmungen des §. 165a. (§. 199) finden hier gleichfalls Anwendung; es ist jedoch die Aufforderung auf die Erklärung zu beschränken, ob der Angeklagte die Vornahme einzelner Beweis-Erhebungen vor der Haupt-Verhandlung beantragen wolle.*"

Der erstere Antrag war dahin motivirt worden:

Die Bestimmungen des §. 169 (*§. 206*) passten nicht in die Konstruktion des Verfahrens, weil nach bisherigen Beschlüssen der Beschluss über die Eröffnung des Haupt-Verfahrens unter allen Umständen voraussetze, dass eine Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vorliege, hier aber das Haupt-Verfahren vor Einreichung der Anklageschrift eröffnet werde. Dieser Widerspruch werde durch Annahme des vorgeschlagenen Abänderungs-Antrages gelöst.

Dieser Vorschlag wurde jedoch von dem Urheber des zweiten Antrages, welcher die vorstehenden Gründe als die auch für ihn massgebend gewesenen bezeichnete, als praktisch nicht durchführbar angegriffen. Das Gericht habe sich dadurch, dass es dem Staatsanwalt gegenüber sein Bedenken gegen Annahme des Einstellungs-Beschlusses ausgesprochen, bereits vollständig präokkupirt. Was solle nun noch eine Anklageschrift dem Gericht gegenüber, welches dem Staatsanwalt bereits erklärt habe, seiner Ansicht nicht beitreten zu können? Es komme hinzu, dass der Gerichts-Beschluss, welcher die Einreichung der Anklageschrift vorschreibe, motivirt sein müsse. Diese Motive sprächen die Entscheidung des Gerichts bereits vollständig aus und gäben dem Staatsanwalt die Grundlage zur Anklageschrift. Hiernach sei die letztere eine lahme Sache und es sei die Freiheit des Gerichts in der definitiven Entscheidung ziemlich ausgeschlossen. Endlich sei zu bedenken, dass man gegen diesen vorläufigen Beschluss, wenn anders ihm irgend welche Bedeutung beigelegt werden solle, doch die Beschwerde zulassen müsse. Und diese Beschwerde müsse der vorgeschlagene Antrag konsequenterweise versagen. Denn welche prozessualisch eigenthümliche Figur werde sich herausstellen, wenn gegen diesen vorläufigen Beschluss, der gleichsam ein Internum, ein Gespräch mit dem Staatsanwalte sei, Beschwerde an das Obergericht eingelegt und dadurch das ganze Verfahren in eine schiefe Lage gebracht werden könne?

Diesen Ausführungen schloss sich die Mehrheit des Reichstages an und genehmigte den Antrag v. Schwarze unter Ablehnung des ersten Vorschlages.

In **§. 170** (*Ges. §. 207*) wurde eines Redaktions-Amendements zufolge der Ausdruck „Gerichtshöfe" durch „*Gerichte*" ersetzt.

Ingleichen wurde im **§. 213** (*Ges. §. 250*) **Abs. 1** statt „gerichtliche" „*richterliche*" gesetzt.

Bei Berathung des Titels „Schwurgerichte“ wurde einem in dritter Berathung geäussertem Bedenken gegenüber hervorgehoben, dass die Bestimmung des §. 6 des Einführungs-Gesetzes, welche die bestehenden Gesetze und Vorschriften über die Zuständigkeit der Schwurgerichte für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen aufrecht erhält, sich nicht auf das Verfahren und die Zusammensetzung der Schwurgerichte beziehe, sondern dass hier das allgemein für die Schwurgerichte reichsgesetzlich vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung komme, und dass die Schwurgerichte stets den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend zusammengesetzt sein müssten.

Zufolge eines weiteren Kompromiss-Antrages wurde im **§. 258** (*Ges. §. 301)* der zweite Absatz und §. 380 in dritter Lesung ohne Diskussion gestrichen.

Ein von der Kommission neu eingefügter Paragraph erhielt sodann in Folge eines eingebrachten Redaktions-Vorschlages als *§. 331* des Gesetzes seinen Platz hinter **§. 278** (*§. 330*)

Zu **§. 279** (*Ges. §. 332*) lag in dritter Berathung ein Amendement dahin vor:

1. Absatz 1 hinter den Worten „öffentliche Klage“ einzuschalten: „wegen eines Vergehens“,
2. Absatz 2 zu streichen,

welches jedoch abgehnt wurde.

Dieser Antrag war vom Antragsteller, wie folgt, begründet worden:

Nach den Beschlüssen der zweiten Lesung solle die Beschlagnahme des ganzen Vermögens und die Entziehung der Dispositions-Fähigkeit gegen einen Abwesenden eintreten, wenn Verdachtsgründe gegen ihn vorliegen, welche einen Haftbefehl rechtfertigten. Eine solche Bestimmung gehe zu weit und enthalte eine Inhumanität, welche zugleich eine flagrante Verletzung des Rechtsprinzips darbiete. Nach Massgabe dieser Bestimmung habe es beispielsweise ein malkontenter Sozius in der Hand, die ganze Handels-Gesellschaft dem Ruin preiszugeben. Denn wenn er mit Hinterlassenschaft von Verdachtsgründen ins Weite gehe, so solle auf das Vermögen der Handels-Gesellschaft Beschlag gelegt werden dürfen. Diese Vorschrift sei um so verwerflicher, als nirgends im Gesetze gefordert werde, dass der Fluchtverdacht des Abwesenden auch nur wahrscheinlich gemacht sein müsse. Es könne von der Beschlagnahme ein Abwesender betroffen werden, der sich auf einer Vergnügungs- oder Geschäftsreise befinde, und keinerlei Kenntniss von der gegen ihn erhaltenen Vorladung habe. — Da ein Antrag auf Streichung jedoch keine Aussicht habe, angenommen zu werden, so möge man diese Beschlagnahme und die Entziehung der Dispositions-Fähigkeit auf die schwersten Fälle, also auf Verbrechen, beschränken.

Dem wurde jedoch von anderer Seite entgegen gehalten:

Die Beschlagnahme dürfe nur dann erfolgen, wenn Verdachtsgründe vorliegen, welche eine Verhaftung rechtfertigen würden; also nicht Verdachtsgründe im Allgemeinen, sondern der Richter müsse die gesetzlichen Gründe, die ihn berechtigen, einen Abwesenden zu verhaften, als vorhanden feststellen. Die Voraussetzung des Gesetzes möge unzulänglich sein bei Verbrechen, bei welchen der Fluchtversuch nicht anderweitig

dargethan zu sein brauche, sondern für die Verhaftung präsumirt werde; bei Vergehen dagegen, bei denen der Antrag die Gesetzes-Bestimmung in Wegfall bringen wolle, sei es immer nothwendig, dass der Fluchtverdacht durch die Umstände klar gemacht werde. — Was das angeführte Beispiel von den Geschäfts-Sozien betreffe, so folge aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, dass die erfolgte Beschlagnahme in das Vermögen des einen auf das Verfügungsrecht des zurückbleibenden Sozius keinen Einfluss ausüben könne.

§. 332a. (*Ges. §. 411.*) Zu diesem Paragraphen war in der dritten Plenar-Berathung aus der Mitte des Reichstags ein Antrag auf Hinzufügung folgenden Zusatzes gestellt worden:

„Die Aufhebung ist auf Verlangen des Antragstellers durch den Deutschen Reichs-Anzeiger bekannt zu machen, und kann nach dem Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter veröffentlicht werden.“

Diesem Antrage wurde, nachdem der preussische Herr Justiz-Minister denselben als annehmbar bezeichnet hatte, ohne weiteres stattgegeben.

In **§. 339** (*Ges. §. 421*) ist im Schlusssatze statt des Ausdrucks „diese“ *„die Klage“* und statt „ihr“ gesetzt worden *„der Anklageschrift“*.

Bei **§. 361a.** (*Ges. §. 425*) wurde zufolge eines redaktionellen Amendements ein dritter Absatz dahin eingeschaltet:

„Zwischen der Zustellung der Ladung des Privatklägers zur Haupt-Verhandlung und dem Tage der letzteren muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen.“

Eine Diskussion hatte hierüber nicht stattgefunden.

§. 349 (*Ges. §. 430*) erhielt folgenden redaktionellen Zusatz:

„Die in den §§. 361, 362, 387) angeordnete Vorlage und Einsendung der Akten erfolgt wie im Verfahren auf erhobene öffentliche Klage an und durch die Staatsanwaltschaft. Die Zustellung der Berufungs- und Revisions-Schriften an den Gegner des Beschwerdeführers wird durch den Gerichtsschreiber bewirkt.“*

§. 350. (*Ges. §. 431.*) Dieser Paragraph erhielt folgende Fassung:

„Die Privatklage kann bis zur Verkündung des Urtheils erster Instanz und, soweit zulässige Berufung eingelegt ist, bis zur Verkündung des Urtheils zweiter Instanz zurückgenommen werden.

Als Zurücknahme gilt es im Verfahren erster und, soweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, im Verfahren zweiter Instanz, wenn der Privatkläger in der Hauptverhandlung weder erscheint, noch durch einen Rechtsanwalt vertreten wird, oder in der Hauptverhandlung oder einem anderen Termine ausbleibt, obwohl das Gericht sein persönliches Erscheinen angeordnet hatte, oder eine Frist nicht einhält, welche ihm unter Androhung der Einstellung des Verfahrens gesetzt war.

Soweit der Privatkläger die Berufung eingelegt hat, ist dieselbe im Falle der vorbezeichneten Versäumungen unbeschadet der Bestimmung des §. 287b. (§. 343) sofort zu verwerfen.

*) In zweiter Lesung §§. g., w. des III. Abschn.: „Berufung“, und §. 308.

Der Privatkläger kann binnen einer Woche nach der Versäumung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den in den §§. 37, 38 (§§. 44, 45) bezeichneten Voraussetzungen beanspruchen."

In **§. 374 b.** (*Ges. §. 444*) wurden hinter dem Worte „freigesprochen" des dritten Absatzes die Worte „*oder das Verfahren eingestellt*" eingeschoben.

Zu **§. 412** (*Ges. §. 490*) lag seitens der Kompromiss-Partei ein Amendement vor, welches an Stelle des zweiten Absatzes folgende Fassung vorschlug:

„*Dasselbe gilt, wenn nach Massgabe des §. 411 (§. 487) Einwendungen gegen die Ablehnung eines Antrags auf Aufschub der Strafvollstreckung erhoben werden.*"

Dasselbe wurde angenommen, nachdem es dahin motivirt worden war:

Der gegenwärtige Antrag wolle die in zweiter Berathung getroffene Vorschrift nur insofern modifiziren, als bei Beschwerden über eine nach §. 411b. (*§. 488*) erfolgte Ablehnung eines Strafaussetzungs-Gesuches nicht die Entscheidung des Gerichts herbeigeführt werden solle, sondern dass die weitere Kognoszirung an die höhere Staatsanwalts-Behörde und in letzter Instanz an den Justiz-Minister zu gehen habe. Dies sei nun derjenige Beamte, welchem die Verpflichtung obliege, in Gnadensachen Vortrag an den Souverän zu erstatten. Auf diese Weise werde der grosse Vortheil erreicht, dass nunmehr die Sache einheitlich geordnet werde. Man vermeide, dass über die Frage des Strafaufschubs in diesen Fällen erst das Gericht entscheide, dann nach Befinden die Sache wieder an die Justiz-Verwaltung zurückgehe, um eintretenden Falls die Entschliessung des Souveräns herbeizuführen. Man könne daher, nachdem der §. 411 b. (*§. 488*) der mannigfachen Anfechtungen seitens der Regierungen ungeachtet gerettet worden, diese Konzession unbedenklich machen.

Zu **§. 415** (*Ges. §. 494*) wurde eine redaktionelle Aenderung angenommen, inhalts deren der zweite Satz des dritten Absatzes folgende Fassung erhielt:

„*War das hiernach massgebende Urtheil von einem Gerichte höherer Instanz erlassen, so setzt das Gericht erster Instanz, und war eines der Strafurtheile von dem Reichs-Gerichte in erster Instanz erlassen, das Reichs-Gericht die Gesammtstrafe fest.*"

§. 420. (*Ges. §. 499*). Im zweiten Absatze dieses Paragraphen wurde zufolge eines Vorschlages der Kompromiss-Partei der Ausdruck „sind" in „*können*" umgewandelt.

Die Antragsteller bezeichneten es hierbei als ihre feste Ueberzeugung, dass der Richter als die allgemeinste Regel die Auslagen-Erstattung zu erkennen und nur in ganz besonderen Ausnahmefällen, in welchen gewissermassen die Thatsachen selbst begründeten, weshalb die Auslagen nicht erstattet werden sollten, vom Ersatze abgesehen werde. Auch die jetzige Gestaltung der Bestimmung werde in der Praxis den guten Erfolg haben, den man mit dem System erreichen wolle.

§. 425. (*Ges. §. 505.*) In Konsequenz dieses Beschlusses wurde auch der folgende Kompromiss-Antrag angenommen, welcher für den zweiten Satz im Absatz 1 des §. 425 (*§. 505*) folgende Fassung vorschlug:

War das Rechtsmittel von der Staatsanwaltschaft eingelegt, so können die dem Beschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegt werden.

§. 425a. (*Ges. §. 506*) wurde endlich redaktionell dahin abgeändert, dass nach dem Worte „Reichs-Gericht" *„in erster Instanz"* eingeschaltet wurde.

Das **Einführungs-Gesetz** wurde in zweiter und dritter Plenar-Berathung ohne Diskussion nach der Kommissions-Vorlage angenommen.

An diese Verhandlungen knüpfte sich die Berathung über zwei von der Justiz-Kommission beschlossene, dem Reichstage zur Annahme empfohlene Resolutionen:

1. Der Reichstag wolle beschliessen:

„*Den Reichskanzler aufzufordern, mit thunlichster Beschleunigung dem Reichstage den Entwurf einer Militär-Strafprozess-Ordnung vorzulegen, in welcher das Militär-Strafverfahren mit den wesentlichen Formen des ordentlichen Strafprozesses umgeben und die Zuständigkeit der Militär-Gerichte im Frieden auf Dienstvergehen der Militär-Personen beschränkt wird.*"

2. Der Reichstag wolle beschliessen:

„*Den Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstage mit thunlichster Beschleunigung einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, durch welchen unter Festhaltung der im Strafgesetz-Buche über die Freiheitsstrafen enthaltenen Bestimmungen die Vollstreckung der Freiheitsstrafen in Ansehung der Gefängniss-Verwaltung, der Verpflegung, Beschäftigung und Behandlung der Sträflinge gesetzlich gleichmässig für das Deutsche Reich geregelt wird.*"

Beide Resolutionen gelangten zur Annahme, nachdem in der ersten die Worte „und die Zuständigkeit der Militär-Gerichte im Frieden auf Dienstvergehen beschränkt" verworfen waren.

Aus der diesbezüglichen Diskussion heben wir Folgendes hervor:

Von Seiten der Antragsteller waren die Resolutionen dahin motivirt worden:

Die eingebrachten Anträge enthielten keine neue, sondern eine sehr alte Forderung und seien bereits im Norddeutschen Reichstage eingehend erörtert worden. Aus dem Grundgedanken, dass gleiches Recht für Alle geschaffen werden solle, folge das Postulat, dass die von den Militär-Personen begangenen gemeinen Verbrechen und Vergehen, also rechtswidrige Handlungen, die mit der Dienst-Eigenschaft der Militär-Personen nichts zu schaffen hätten, durch die ordentlichen Gerichte abgeurtheilt werden. So lange die gemeinen Verbrechen und Vergehen vor den Militär-Gerichten zur Aburtheilung gelangten und nicht dem ordentlichen Richter überwiesen würden, könne man nicht davon reden, dass der Grundsatz, Niemand im Staate dürfe seinem ordentlichen Richter entzogen werden, bezüglich der Militär-Personen eine Wahrheit sei. Das

Straf-Verfahren aber, wie es derzeit noch in allen deutschen Staaten bestehe, enspreche den Anforderungen keineswegs, welche man an eine unabhängige Strafrechts-Pflege erheben könne. Die jungen Männer, welche in Genügung ihrer an sie alle gleichmässig herantretenden Wehrpflicht die grössten Opfer für den Staat brächten, Gut und Blut jede Stunde zu opfern bereit wären, müssten sich dermalen noch ein schlechteres Straf-Verfahren gefallen lassen, als die übrigen Staats-Angehörigen. Man sollte doch denken, dass gerade Militär-Personen, welche für's Vaterland Alles hingeben müssten, was ihnen theuer sei, auch in der Gesetzgebung den meisten Schutz haben müssten. Das sei aber noch nicht der Fall. Allerdings gestalte sich mitunter das Verhältniss auch so, dass der militärische Gerichtsstand zur unberechtigten Schutzwehr, zum unberechtigten Privilegium werde. Es sei vorgekommen, und zwar auch in Baiern, — wo doch das Militär-Gerichts-Verfahren ungleich besser als in Preussen sei, — dass Unteroffiziere und gemeine Soldaten von den Offizieren in der brutalsten Weise behandelt, ja misshandelt, und dennoch vom Militär-Gericht freigesprochen seien zur grössten Indignation der Bevölkerung. Derartige Vorkommnisse könnten nicht zur Hebung des Militärstandes in der allgemeinen Achtung beitragen. Wenn solche Dinge vorkämen, dann sei der alte Wunsch berechtigt, dass Gleichheit Aller vor dem Gesetze sein müsse, dass bei allen Verbrechen und Vergehen, welche nicht einen wirklich dienstlichen Karakter an sich trügen, mit der Dienstpflicht des Offiziers oder des Soldaten nicht in mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhange ständen, der Soldat, wie jeder andere Staatsbürger, zur Aburtheilung seinen ordentlichen Gerichten überantwortet werde. Alle Standes-Gerichte seien vom Uebel, aber diese gehörten zu den gefährlichsten und hätten für den Einzelnen oft die übelsten und nachtheiligsten Folgen.

Diesen Gründen wurden jedoch von militärischer Seite folgende Bedenken entgegengestellt:

Die Militär-Verwaltung habe stets die Aufgabe im Auge behalten, eine Militär-Strafprozess-Ordnung für das Deutsche Reich in Angriff zu nehmen, sobald die bürgerliche Strafprozess-Ordnung zum Abschluss gelangt sein würde, weil zur Zeit noch drei Militär-Strafprozess-Ordnungen im Deutschen Reiche neben einander in Kraft seien, und weil namentlich die preussische notorisch der Vervollkommnung in manchen Punkten bedürftig und fähig sei. Dabei würde der Grundsatz aufrecht erhalten werden müssen, dass die militärische Strafgesetzgebung den wesentlichen Prinzipien der allgemeinen Strafgesetzgebung insoweit sich anzuschliessen habe, als nicht die besonderen militärischen Verhältnisse und namentlich die Rücksichten auf die militärische Disziplin Abweichungen nothwendig machten. Von diesem Standpunkte aus würden aber die erheblichsten Bedenken gegen den im Schlusssatz der ersten Resolution ausgesprochenen Grundgedanken zu erheben sein. In der willigen Unterordnung unter die militärischen Oberen und in dem korporativen Geiste bestehe vor Allem die Stärke und Zuverlässigkeit der Armee. Deswegen müssten alle mit den allgemeinen Institutionen vereinbaren Einrichtungen aufrecht erhalten werden, welche dazu dienten, die Autorität der militärischen Oberen zu heben und in dem Soldaten das Gefühl der Zugehörigkeit zur Armee zu stärken. Zu diesen Einrichtungen gehöre aber der besondere Gerichtsstand der Militär-Personen in dem gegenwärtig bestehenden Umfange als ordentlicher Gerichtstand in Strafsachen. Hier erscheine die Strafver-

folgung als ein Ausfluss der Kommando-Gewalt; über die Frage der Schuld oder Unschuld des Soldaten urtheilten seine Vorgesetzten und seine Kameraden; das Gericht, welches Gewalt über den Soldaten habe, sei selbst eine Heeres-Institution und finde überall in der Armee die bereitwilligste Unterstützung, weil es stets mit Rücksicht auf die militärischen Verhältnisse arbeite. Es sei dadurch völlig in den Stand gesetzt, eine schnelle Justiz zu üben, wie sie im Interesse der Disziplin, bei dem engen Zusammenleben der Soldaten, und in Rücksicht auf die militärische Ausbildung von so grosser Bedeutung sei.

Die vorgeschlagene Resolution spreche sich gar nicht darüber aus, wie denn eigentlich bei der Konkurrenz militärischer und gemeiner Verbrechen verfahren werden solle. Diese Frage lasse sich nicht so leicht lösen. In Uebereinstimmung mit den §§. 73, 74, St.-G.-B. schreibe das Militär-Strafgesetzbuch im §. 54 vor:

„Wenn mehrere zeitige Freiheitsstrafen zusammentreffen, so ist auf eine Gesammtstrafe nach den Vorschriften des Deutschen Strafgesetz-Buchs zu erkennen. Dieselbe darf in keinem Falle den gesetzlichen Höchstbetrag übersteigen. Ist die Gesammtstrafe wegen Zusammentreffens militärischer Verbrechen und Vergehen mit bürgerlichen Verbrechen und Vergehen zu erkennen, so ist der Höchstbetrag der Strafe wegen letzterer durch die Vorschriften des Deutschen Strafgesetz-Buchs bestimmt."

Welcher Richter solle nun in solchen Konkurrenz-Fällen zuständig sein? Entscheide man sich für den bürgerlichen Richter, so würde beispielsweise, wenn ein Soldat zur Verantwortung zu ziehen wäre wegen ruhestörenden Strassenlärms und gleichzeitigen thätlichen Angriffs gegen seinen Vorgesetzten, der Fall von den bürgerlichen Gerichten abzuurtheilen sein, und revoltirende Soldaten brauchten nur ein Paar Fensterscheiben zu durchschlagen, um sich der Aburtheilung durch die Militär-Gerichte zu entziehen. Das könne im Interesse der Disziplin unmöglich konzedirt werden. Sollte nun aber die Aburtheilung derartiger Fälle durch die Militär-Gerichte erfolgen, so sei es doch zweifelhaft, ob diese, nachdem grundsätzlich die gemeinen Delikte ihrer Zuständigkeit entzogen wären, noch eine genügend sichere Praxis haben würden, um hier ein richtiges Urtheil zu fällen, und ob nicht vielmehr die bezüglichen Erkenntnisse allseitig mit gerechtem Misstrauen betrachtet werden würden. Dies Bedenken stehe auch der Absicht entgegen, die Aburtheilung der gemeinen Delikte den Militär-Gerichten im Kriege zu übertragen, nachdem ihnen dieselbe im Frieden grundsätzlich entzogen wäre.

Es bleibe aber endlich zu erörtern, was unter „Dienstvergehen" verstanden werden solle. Sollten damit die im Strafgesetzbuch als Verbrechen und Vergehen aufgeführten Strafthaten verstanden werden, so sei die Annahme irrig, als wenn in der Strafgesetzgebung eine Trennung derart durchgeführt wäre, dass alle Verbrechen und Vergehen, bei deren Beurtheilung militärische Gesichtspunkte in Betracht kommen, durch das Militär-Strafgesetzbuch unter Strafe gestellt wären, während bei denjenigen Delikten, welche die allgemeinen Gesetze mit Strafe bedrohen, Rücksicht auf die militärischen Verhältnisse nicht zu nehmen wäre. Eine Aussonderung einzelner Paragraphen in dem Sinne, als könnten bei der Anwendung derselben die militärischen Verhältnisse ausser Betracht bleiben, sei überhaupt nicht durchführbar.

Von anderer Seite (Gneist) war noch bemerkt worden:

Abgesehen von der langen Kette von Kontroversen, welche sich aus der bereits hervorgehobenen Schwierigkeit, den Begriff „Dienstvergehen" gegenüber den gemeinen Verbrechen juristisch zu begrenzen, bilden werde, sei die Physiognomie solcher Militär-Gerichte, die nur Dienstvergehen zu entscheiden hätten, eine eigenthümliche, wie man sie weder kenne noch wünschen werde. Durch eine so einseitige Judikatur werde bei den Militär-Gerichten eine Inferiorität des juristischen Elements entstehen. Die rechtskundigen Beiräthe, welche zur Zeit eine autoritative Rolle spielten, seien einem immer über Dienstvergehen entscheidenden Militär-Gerichte gegenüber nicht im Stande, das nöthige Ansehen zu gewinnen. Aus dieser Besetzung würde eine Härte und Einseitigkeit der Judikatur entstehen, die Jedem, der das Bild solcher auf Dienstvergehen beschränkten Militär-Gerichte in der Nähe sehe, sich die Ueberzeugung aufdrängen müsste: Für eine Soldaten-Armee gehe es mit Militär-Gerichten, wie die englischen seien, aber im deutschen Heere, in welchem die Kinder des Landes abgeurtheilt würden, sprächen schwerwiegende Gründe dafür, ein Militär-Gericht entscheiden zu lassen als ordentliches Gericht über alle Vergehen in einer Besetzung, in der das juristische Element naturgemäss zur Autorität werde, und in einer Weise, die überhaupt möglichst wenig vom Geiste der bürgerlichen Rechtssprechung abweiche.

Wie bereits erwähnt, schloss sich die Mehrheit des Reichstags diesen Bedenken an und strich die angegriffene Schlussbestimmung der Resolution.

Die zweite Resolution war ohne jegliche Debatte zur Annahme gelangt. —

Zusammenstellung

der in den

Plenar-Berathungen des Reichstages gefassten Abänderungs-Beschlüsse

zur

Strafprozess-Ordnung.

§. 1. Abs. 2. (*Ges.* §. 7) ist gestrichen.

§. 44a. ist gestrichen.

§. 89. (*Ges. §. 98.*) Absatz 2, Satz 1:

Ist die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung erfolgt, so soll der Beamte, welcher die Beschlagnahme angeordnet hat, binnen drei Tagen die richterliche *Bestätigung* nachsuchen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war, oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger desselben gegen die Beschlagnahme ausdrücklichen Widerspruch erhoben hat.

Absatz 3: Ist nach erhobener öffentlicher Klage die Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft oder einen Polizei- oder Sicherheits-Beamten erfolgt, so ist binnen drei Tagen dem *Richter* von der Beschlagnahme Anzeige zu machen und sind demselben die in Beschlag genommenen Gegenstände zur Verfügung zu stellen.

§. 90. (*Ges.* §. *99.*)

Zulässig ist die Beschlagnahme der an den Beschuldigten gerichteten Briefe und Sendungen auf der Post, sowie der an ihn gerichteten Telegramme auf den Telegraphen-Anstalten; desgleichen ist zulässig an den bezeichneten Orten die Beschlagnahme solcher Briefe, Sendungen und Telegramme, in Betreff derer Thatsachen vorliegen, aus welchen zu schliessen ist, dass sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind, und dass ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung habe.

§. 98. (*Ges.* §. *108.*) Der zweite Absatz ist gestrichen.

§. 131. (*Ges.* §. *148.*) Absatz 3:

Bis zu demselben Zeitpunkte kann der Richter, sofern die Verhaftung nicht lediglich wegen Verdachts der Flucht gerechtfertigt ist, anordnen, dass den Unterredungen mit dem Vertheidiger eine Gerichtsperson beiwohne.

§. 148. (*Ges.* §. *170.*) Absatz 1:

Ist der Antragsteller zugleich der Verletzte, so steht ihm gegen diesen Bescheid binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft, und gegen dessen ablehnenden Bescheid binnen einem Monate nach der Bekanntmachung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu.

§. 169. (*Ges.* §. *206.*) Absatz 2:

Die Bestimmungen des §. *165a.* (§. *199*) *finden hier gleichfalls Anwendung; es ist jedoch die Aufforderung auf die Erklärung zu beschränken, ob der Angeklagte die Vornahme einzelner Beweis-Erhebungen vor der Haupt-Verhandlung beantragen wolle.*

§. 170. (*Ges.* §. *207.*) Absatz 1, Satz 2:

Erachtet das Land-Gericht die Zuständigkeit des Reichs-Gerichts für begründet, so legt es die Akten durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft diesem *Gerichte* zur Entscheidung vor.

§. 213. (*Ges.* §. *250.*) Satz 1:

Ist ein Zeuge, Sachverständiger oder Mitbeschuldigter verstorben oder in Geisteskrankheit verfallen, oder ist sein Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, so kann das Protokoll über seine frühere *richterliche* Vernehmung verlesen werden.

§. 258. (*Ges.* §. *301.*) Absatz 2 ist gestrichen.

§. *329* trägt nunmehr die Nummer §. *331.*

§. 332a. (*Ges.* §. *411.*) Absatz 4:

Die Aufhebung ist auf Verlangen des Antragstellers durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen, und kann nach dem Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter veröffentlicht werden.

§. 360a. (*Ges.* §. *421.*) Satz 2 und 3:

Die Klage muss den im §. 165 (§. *198*) Abs. 1 bezeichneten Erfordernissen entsprechen. Mit *der Anklageschrift* sind zwei Abschriften derselben einzureichen.

§. 361a. (*Ges.* §. *425.*) Absatz 3:

Zwischen der Zustellung der Ladung des Privatklägers zur Hauptverhandlung und dem Tage der letzteren muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

§. 364a. (*Ges.* §. *430.*) Absatz 3:

Die in den §§. g., h., 308 (§§. *361, 362, 387*) *angeordnete Vorlage und Einsendung der Akten erfolgt wie im Verfahren auf erhobene öffentliche Klage an und durch die Staatsanwaltschaft. Die Zustellung der Berufungs- und Revisions-Schriften an den Gegner des Beschwerdeführers wird durch den Gerichtsschreiber bewirkt.*

§. 364b. (*Ges.* §. *431.*)

Die Privatklage kann bis zur Verkündung des Urtheils erster Instanz und, soweit zulässige Berufung eingelegt ist, bis zur Verkündung des Urtheils zweiter Instanz zurückgenommen werden.

Als Zurücknahme gilt es im Verfahren erster und, soweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, im Verfahren zweiter Instanz, wenn der Privatkläger in der Hauptverhandlung weder erscheint, noch durch einen Rechtsanwalt vertreten wird, oder in der Hauptverhandlung oder einem anderen Termine ausbleibt, obwohl das Gericht sein persönliches Erscheinen angeordnet hatte, oder eine Frist nicht einhält, welche ihm unter Androhung der Einstellung des Verfahrens gesetzt war.

Soweit der Privatkläger die Berufung eingelegt hat, ist dieselbe im Falle der vorbezeichneten Versäumungen unbeschadet der Bestimmung des §. *287b.* (§. *343*) *sofort zu verwerfen.*

Der Privatkläger kann binnen einer Woche nach der Versäumung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den in den §§. *37, 38* (§§. *44, 45*) *bezeichneten Voraussetzungen beanspruchen.*

§. 374b. (*Ges.* §. *444.*) Absatz 3:

Wird der Angeklagte freigesprochen, *oder das Verfahren eingestellt*, oder die Sache ohne Urtheil erledigt, so gilt auch der Antrag ohne weitere Entscheidung für erledigt.

§. 412. (*Ges.* §. *490.*) Absatz 2:

Dasselbe gilt, wenn nach Massgabe des §. *487 Einwendungen gegen die Ablehnung eines Antrags auf Aufschub der Strafvollstreckung erhoben werden.*

§. 415. (*Ges.* §. *494.*) Absatz 3, Satz 2:

War das hiernach massgebende Urtheil von einem Gerichte höherer Instanz erlassen, so setzt das Gericht erster Instanz, und war eines der Strafurtheile von dem Reichs-Gerichte in erster Instanz erlassen, das Reichs-Gericht die Gesammtstrafe fest.

§. 420. (*Ges.* §. *499.*) Absatz 2:

Die dem Angeschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen *können* der Staatskasse auferlegt werden.

§. 425. (*Ges.* §. *505.*) Absatz 1, Satz 2:

War das Rechtsmittel von der Staatsanwaltschaft eingelegt, so *können* die dem Beschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegt werden.

§. 425a. (*Ges.* §. *506.*)

In den zur Zuständigkeit des Reichs-Gerichts *in erster Instanz* gehörigen Sachen sind die von der Staatskasse zu tragenden Kosten der Reichskasse aufzuerlegen.

Vergleichende Zusammenstellung

der

Paragraphen-Nummern

der

Strafprozess-Ordnung vom 1. Februar 1877

mit denjenigen des

Entwurfs und der Kommissions-Beschlüsse erster und zweiter Lesung, unter gleichzeitiger Angabe der Seitenzahlen der Verhandlungen und Beschlüsse.

Beim Gebrauch der Zusammenstellung gefl. zu beachten:

In der, die Seitenzahlen der Kommissions-Beschlüsse II. Lesung enthaltenden Spalte ist durch die Bezeichnungen: „I. Lsg.“, „Entw.“, angegeben, welche Fassung der betr. Paragraphen die Reichs-Justiz-Kommission in II. Lesung annahm. — Wo in dieser Spalte zwei Seitenzahlen angegeben sind, bezieht sich die eine auf den im Text der Verhandlungen mitgetheilten Wortlaut angenommener Anträge. Nicht angenommene, im Laufe der Verhandlungen gestellte Anträge sind hier nicht weiter berücksichtigt.

In den letzten beiden Spalten bezeichnen die aus Kursiv gesetzten Ziffern die Seitenzahlen für die Beschlüsse III. Lesung der Kommission und bezw. des Reichstags.

	Gesetz	Entwurf	Kommissions-Beschlüsse							Verhandlungen der Kommission Lesungen:			des Reichstags
			I. Lesung		II. Lesung		Redakt. Aenderungen	Authent. Interpretat.	Bundesraths-Beschlüsse	I.	II.	III.	
	§.	§.	§.	Seite	§.	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite
I. Buch. I. Abschnitt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
	1	—	a	*2*	a	*2*	—	—	—	1	1	—	—
	—	—	b	*2*	—	*2*	—	—	—	—	—	—	—
	2	—	—	—	dI	—	—	—	—	—	—	—	—
	3	—	c	*2*	c	*2*	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	d	*2*	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4	—	e	*2*	d	*2*	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	f	*2*	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5	—	g	*2*	e	*2*	—	—	—	—	1	—	—
	6	—	h	*2*	f	*2*	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	i	*2*	—	—	—	—	—	—	1	—	—

	Gesetz §.	Entwurf §.	Kommissions-Beschlüsse I. Lesung §.	I. Lesung Seite	II. Lesung §.	II. Lesung Seite	Redakt. Aenderungen Seite	Authent. Interpretat. Seite	Bundesraths-Beschlüsse Seite	Verhandlungen der Kommission Lesungen: I. Seite	II. Seite	III. Seite	des Reichstags Seite
I. Buch. II. Abschnitt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**3**	**2**	—	—
	7	1	1	*5*	1	*15*	—	—	302	4	2	305	(335 *349*
	8	4	(—	—	(—	*15*	—	—	—	3	5	—	336
	—	—	4a	*5*	4a I. Lsg.	*8*	—	—	—	—	8	—	—
	9	2	4b	*5*	4a	*15*	—	—	—	3	8	—	—
	10	3	3	—	4b	(*16* *9*	—	—	—	—	4	—	—
	11	5	5	—	5	*16*	—	—	—	—	10	—	—
	12	6	6	*5*	6	*I. Lsg.*	—	—	—	—	—	—	—
	13	7	7	*5*	7	,,	—	300	—	3	10	—	—
	14	8	8	*6*	8	,,	—	—	—	—	—	—	—
	15	9	9	*6*	9	,,	—	—	—	3	11	—	—
	16	11	11	*6*	10	*16*	—	—	—	—	12	—	—
	17	12	12	*6*	11	*16*	—	—	—	—	12	*332*	—
	18	10	10	—	12	*16*	*296*	—	—	—	12	—	—
	19	13	13	—	13	*16*	—	—	—	—	14	—	—
	20	14	14	—	14	*Entw.*	—	—	—	—	—	—	—
	21	15	15	—	15	,,	—	—	—	—	—	—	—
III. Abschnitt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**6**	**17**	—	—
	22	16	16	—	16	*Entw.*	—	—	—	—	—	—	—
	23	17	17	—	17	*20*	—	—	302	—	17	(306 *306*	—
	24	18	18	—	18	*20*	—	—	—	—	—	—	—
	25	19	19	—	19	*20*	—	—	—	—	—	—	—
	26	20	20	—	20	*20*	—	301	—	—	19	—	—
	27	21	21	—	21	*Entw.*	—	—	—	—	—	—	—
	28	22	22	*6*	22	*I. Lsg.*	—	—	—	6	—	—	—
	29	23	23	—	23	*Entw.*	—	—	—	—	—	—	—
	30	24	24	—	24	*20*	—	—	—	—	—	—	—
	31	25	25	—	25	*21*	—	—	—	—	—	—	—
	32	26	26	—	26	*Entw.*	—	—	—	—	—	—	—
IV. Abschnitt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**7**	**21**	—	—
	33	27	27	*7*	27	*23*	—	—	—	7	21	—	—
	34	28	28	—	28	*Entw.*	—	—	—	—	—	—	—
	35	29	29	*7*	29	*I. Lsg.*	—	—	—	7	—	—	—
	36	30	30	—	30	—	—	—	—	7	—	—	—
	37	32 Abs. 1			32	*23*	—	—	—	—	22	—	—
	38	31 Abs. 2	Vgl.	*Vgl.*	32a	*23*	—	—	—	—	—	—	—
	39	32 Abs. 2	II.	*II.*	32b	*23*	—	—	—	—	22	—	—
	40	33	Lsg.	*Lsg.*	33	*23*	296	—	—	—	23	—	—
	41	34			34	*Entw.*	—	—	—	—	—	—	—

	Gesetz	Entwurf	Kommissions-Beschlüsse: I. Lesung		II. Lesung		Redakt. Aenderungen	Authent. Interpretat.	Bundesraths-Beschlüsse	Verhandlungen der Kommission Lesungen: I.	II.	III.	des Reichstags
	§.	§.	§.	Seite	§.	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite
I. Buch. V. Abschnitt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**8**	**24**	—	—
	42	35	35	—	35	*Entw.*	—	—	—	—	—	—	—
	43	36	36	—	36	,,	—	—	—	—	—	—	—
	44	37	37	—	37	,,	—	—	—	—	—	—	—
	45	38	38	—	38	,,	—	—	—	—	—	—	—
	46	39	39	*8*	39	,,	—	—	—	8	—	—	—
	47	40	40	—	40	,,	—	—	—	—	—	—	—
	—	41	—	*8*	—	*8*	—	—	302	8	24	308	—
VI. Abschnitt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**8**	**25**	—	—
	48	47	47	*12*	47	*I. Lsg.*	—	—	—	—	—	—	—
	49	—	—	—	47a	*43*	—	—	—	—	31	—	—
	50	48	48	*13*	48	*44*	296	—	—	—	33	—	—
	51	42	42	*13*	42	*I. Lsg.*	—	—	—	8	25	—	—
	52	43	43	*13*	43	*44*	—	—	302	9	25	308	—
	—	—	43a	*9*	—	—	—	—	—	9	—	—	—
	53	44	44	—	44	*44*	—	—	—	9	27	—	—
	—	—	44a	*13*	44a	*44*	—	—	302	—	27	308	(336 *349*
	54	45	45	—	45	*45*	—	—	—	9	30	—	—
	55	—	45a	*13*	45a	*I. Lsg.*	—	—	—	—	—	—	—
	56	46 Abs. 1, 2	46	,,	46	,,	—	—	—	9	31	—	—
	57	46 Abs. 3	46a	*14*	46a	,,	—	—	—	—	—	—	—
	58	49	49	,,	49	*Entw.*	—	—	—	10	33	—	—
	59	50	50	—	50	,,	—	—	—	—	—	—	—
	60	51	51	*14*	51	*I. Lsg.*	—	—	—	—	—	—	—
	61	52	52	—	52	*Entw.*	—	—	—	—	—	—	—
	62	53	53	—	53	,,	—	—	—	—	—	—	—
	63	54	54	*14*	54	*I. Lsg.*	—	—	—	10	—	—	—
	64	55	55	—	55	*Entw.*	—	—	—	—	—	—	—
	—	56	—	*14*	—	*45*	—	—	—	10	34	—	—
	65	57	57	*14*	57	*45*	—	—	—	10	(34 38	—	—
	66	58	58	,,	58	*I. Lsg.*	296	—	—	10	41	—	—
	—	—	—	—	58a	—	—	—	—	—	42	—	—
	67	59	59	—	59	*Entw.*	—	—	—	—	—	—	—
	68	60	60	*14*	60	*I. Lsg.*	—	—	—	10	—	—	—
	69	61	61	,,	61	,,	296	—	—	10	42	—	—
	70	62	62	*15*	62	,,	296	—	—	—	—	—	—
	71	63	63	,,	63	,,	—	—	—	—	—	—	—

Abschnitt	Gesetz §	Entwurf §	Kommissions-Beschlüsse I. Lesung §	I. Lesung Seite	II. Lesung §	II. Lesung Seite	Redakt. Aende-rungen Seite	Authent. Inter-pretat. Seite	Bundes-raths-Beschlüsse Seite	Verhandlungen der Kommission Lesungen: I. Seite	II. Seite	III. Seite	des Reichstags Seite
I. Buch. VII. Abschnitt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**15**	**45**	—	—
	72	—	63a	*16*	63a	*50*	—	—	—	—	45	—	—
	73	(64 65	64	*16*	(64 65)	*50*	—	—	—	15	46	—	—
	—	—	65	—	—	—	—	—	—	—	46	—	—
	74	66	66	*16*	66	*50*	—	—	—	—	—	—	—
	75	67	67	—	67	*Entw.*	—	—	—	—	—	—	—
	76	68	68	—	68	,,	—	—	—	—	—	—	—
	77	69	69	*16*	69	*I. Lsg.*	—	—	—	—	—	—	—
	78	70	70	—	70	*Entw.*	—	—	—	—	—	—	—
	79	71	71	—	71	,,	—	—	—	—	—	—	—
	80	—	71a	*17*	71a	*I. Lsg.*	—	—	—	16	—	—	—
	81	—	71b	*17*	71b	*50*	—	—	—	16	46	—	—
	82	72	72	—	72	*Entw.*	—	—	—	—	—	—	—
	—	73	—	*17*	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	83	74	74	*17*	74	*50*	—	—	—	—	—	—	—
	84	75	75	*17*	75	*I. Lsg.*	—	—	—	—	—	—	—
	85	76	76	—	76	*Entw.*	—	—	—	—	—	—	—
	86	77	77	*17*	77	*51*	—	—	—	—	—	—	—
	87	78	78	*17*	78	*51*	—	—	—	—	49	—	—
	88	79	79	*17*	79	*Entw.*	—	—	—	—	—	—	—
	89	80	80	—	80	,,	—	—	—	—	—	—	—
	90	81	81	—	81	,,	—	—	—	—	—	—	—
	91	82	82	—	82	,,	—	—	—	—	—	—	—
	92	83	83	—	83	,,	—	—	—	—	—	—	—
	93	84	84	—	84	,,	—	—	—	—	—	—	—
VIII. Abschnitt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**17**	**51**	—	—
	94	85	85	*22*	85	*I. Lsg.*	—	—	—	18	51	—	—
	95	86	86	*23*	86	*Entw.*	—	—	—	—	51	—	—
	96	87	87	—	87	,,	—	—	—	—	—	—	—
	97	88	88	—	88	,,	—	—	—	—	—	—	—
	98	89	89	*23*	89	*64*	—	—	302	(18 19	52	(308 *332*	(337 *349*
	99	90	90	*23*	90	*64*	—	—	302	19	58	(310 *310*	(337 *349*
	100	91	91	—	91	*Entw.*	—	—	—	—	60	*332*	—
	101	92	92	*23*	92	*I. Lsg.*	—	—	—	19	60	—	—
	102	93	93	—	93	*Entw.*	—	—	—	20	—	—	—
	103	94	94	*23*	94	*I. Lsg.*	—	—	—	20	—	—	—
	104	95	95	—	95	*Entw.*	—	—	—	20	—	—	—
	105	96	96	*23*	96	*65*	—	—	302	21	60	(311 *332*	—

Abschnitt	Gesetz	Entwurf	Kommissions-Beschlüsse: I. Lesung		II. Lesung		Redakt. Aenderungen	Authent. Interpretat.	Bundesraths-Beschlüsse	Verhandlungen der Kommission Lesungen: I.	II.	III.	des Reichstags
	§.	§.	§.	Seite	§.	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite
I. Buch. VIII. Abschn.	106	97 Abs. 1	97	*24*	97	*65*	–	–	–	22	61	–	–
	107	–	97a	*24*	97a	*I. Lsg.*	–	–	–	22	–	–	–
	108	98	98	*24*	98	,,	–	–	–	22	–	–	(338 *349*
	109	97 Abs. 2	–	–	98a	*65*	–	–	–	–	63	–	–
	110	99	99	*24*	99	*65*	–	–	302	22	63	311	–
	111	100	100	*24*	100	*I. Lsg.*		–	–	22	–	–	–
IX. Abschnitt.	–	–	–	–	–	–	–	–	–	**25**	**66**	–	–
	112	101	101	*32*	101	*78*	–	–	–	25	66	–	–
	113	102	102	*32*	102	*I. Lsg.*	–	–	–	–	–	–	–
	114	103	103	*32*	103	,,	–	–	–	27	68	–	–
	115	104	104	*32*	104	,,	–	–	–	–	–	–	–
	116	105	105	*32*	105	*78*	–	–	302	27	69	(312 *332*	–
	117	106	106	–	106	*Entw.*	–	–	–	28	–	–	–
	118	107	107	–	107	,,	–	–	–	–	–	–	–
	119	108	108	–	108	,,	–	–	–	–	–	–	–
	120	109	109	–	109	,,	–	–	–	–	70	–	–
	121	110	110	*33*	110	*79*	–	–	–	–	70	–	–
	122	111	111	–	111	*79*	296	–	–	–	70	–	–
	123	112	112	*33*	112	*79*	–	–	–	–	–	–	–
	124	113	113	*33*	113	*79*	–	–	–	–	72	–	–
	–	–	–	–	113a	–	–	–	–	–	74	–	–
	125	114	114	*33*	114	*79*		–	–	29	75	–	–
	126	115	115	*33*	115	*80*	–	–	–	(29 31	75	–	–
	127	116	116	–	116	*80*	–	–	–	30	77	–	–
	128	117	117	*34*	117	*Entw.*	–	–	–	–	–	–	–
	129	–	117a	*34*	117a	,,	–	–	–	–	–	–	–
	130	–	117b	*34*	117b	,,	296	–	–	31	–	–	–
	131	118	118	–	118	*80*	–	301	302	31	77	313	–
	132	119	119	–	119	*80*	–	–	–	–	–	–	–
X. Abschnitt.	–	–	–	–	–	–	–	–	–	**34**	**81**	–	–
	–	–	119a	*35*	(136a)	(*84* *(97)*	–	–	–	–	81	–	–
	133	120	120	*35*	120	*I. Lsg.*	–	–	–	34	–	–	–
	134	121	121	–	121	,,	–	–	–	–	–	–	–
	135	122	122	–	122	,,	–	–	–	–	–	–	–
	136	123	123	*35*	123	,,	–	–	–	34	–	–	–

	Gesetz	Entwurf	Kommissions-Beschlüsse							Verhandlungen der Kommission			des Reichstags
			I. Lesung		II. Lesung		Redakt. Aenderungen	Authent. Interpretat.	Bundesraths-Beschlüsse	Lesungen: I.	II.	III.	
	§.	§.	§.	Seite	§.	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite
I. Buch. XI. Abschnitt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**36**	**85**	—	—
	137	124	124	—	124	*Entw.*	—	—	—	—	—	—	—
	138	125	125	*38*	125	*I. Lsg.*	—	—	—	36	—	—	—
	139		125a	*38*	125a	,,	—	—	—	37	85	—	—
	140	126	126	*39*	126	*96*	—	—	302	36	86	310	—
	141	—	126a Satz 1	*39*	126a	*96*	—	—	—	—	88	—	—
	142	—	126a Satz 2	*39*	126b	*96*	—	—	—	—	88	—	—
	143	—	126b	*39*	126c	*96*	—	—	—	—	88	—	—
	144	127	127	—	127	*96*	296	301	—	37	—	—	—
	145	128	128	*39*	128	*96*	—	301	—	37	89	—	—
	146	129	129	—	129	*Entw.*	—	—	—	—	—	—	—
	147	130	130	*39*	130	*I. Lsg.*	—	—	—	37	90	—	—
	148	131	131	*39*	131	,,	—	—	302	38	92	313	338, *349*
	149	132	132	—	132	*97*	—	—	—	—	—	—	—
	150	—	132a	*40*	132a	*I. Lsg.*	—	—	303	38	93	313	—
II. Buch. I. Abschnitt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**40**	**97**	—	—
	151	133	133	—	133	*Entw.*	—	301	—	—	—	—	—
	152	134	134	—	134	*I. Lsg.*	—	—	—	40	—	—	—
	153	135	135	—	135	*Entw.*	—	—	—	—	—	—	—
	154	136	136	*48*	136	,,	—	—	—	—	—	—	—
	155	—	(119a)	*(35)*	136a	*97*	—	—	—	41	83, 97, 107	—	—
	—	—	136a	*41*	—	—	—	—	—	41	83, 110	—	—
II. Abschnitt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**41**	**98**	—	—
	156	137	137	*43*	137	*110*	296	301	—	41	98	—	—
	157	138	138	*43*	138	*110*	—	—	—	41	49	—	—
	158	139	139	—	139	*110*	—	—	303	41	99	313, *333*	—
	159	—	—	—	139a	*111*	—	—	—	—	—	—	—
	160	140	140	*43*	140	*111*	—	—	303	42	99	315, *333*	—
	161	141	141	—	141	*111*	—	—	—	—	—	—	—
	162	142	142	*43*	142	*I. Lsg.*	—	—	—	42	—	—	—
	163	143 Abs. 1	143	—	143	*Entw.*	—	—	—	—	99	—	—

	Gesetz	Entwurf	Kommissions-Beschlüsse: I. Lesung		II. Lesung		Redakt. Aenderungen	Authent. Interpretat.	Bundesraths-Beschlüsse	Verhandlungen der Kommission Lesungen: I.	II.	III.	des Reichstags
	§.	§.	§.	Seite	§.	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite
II. Buch. II. Abschnitt.	**164**	—	—	—	143 a	*111*	—	—	303	—	100	316 *333*	—
	165	143 Abs. 2	—	—	—	*Entw.*	—	—	—	—	—	—	—
	166	144	144	—	144	,,	—	—	—	—	—	—	—
	167	145	145	*44*	145	*111* *121*	—	—	—	—	83 106 121	—	—
	168	147	146	*48*	146	*111*	—	—	303	42 109	106	316	—
	169	146 Abs. 1	147	*44*	147	*111*	—	—	303	109	83 106	316	—
	170	148	148	*44*	148	*112*	—	—	303	110	107	316 *333*	340 *349*
	171	—	148a	*44*	148a	*112*	—	—	303	110	108	316	—
	172	—	148b	*44*	148b	*112*	—	—	303	110	108	316	—
	173	—	148c	*44*	148c	*112*	—	—	303	110	108	316	—
	174	—	148d	*44*	148d III.Lsg.	—	—	—	303	110	109	320 *333*	—
	175	—	—	—	148e III.Lsg.	—	—	—	—	—	—	319 *333*	—
III. Abschnitt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**45**	**112**	—	—
	—	—	(1–18)	*48*	—	—	—	—	—	50	—	—	—
	176	149	149	*56*	149	*126*	—	—	—	45 52	112	—	—
	177	150 Abs. 1	150	*57*	150	*126*	—	—	—	—	114	—	—
	178	150 Abs. 2	150a	*57*	150a	*115* *126*	—	—	—	52	114	—	—
	179	—	—	—	150b	*115* *126*	—	—	—	—	114	—	—
	180	—	—	—	150c	*115* *126*	—	—	—	—	114	—	—
	181	—	150b	*57*	150d	*115* *126*	—	—	—	52	114	—	—
	182	151	151	—	151	*Entw.*	—	—	—	52	117	—	—
	183	152	152	—	152	,,	—	—	—	52	—	—	—
	184	153	153	—	153	,,	—	—	—	—	—	—	—
	185	154	154	*57*	154	*I. Lsg.*	—	—	—	53	—	—	—
	186	—	154a	*57*	154a	,,	296	—	—	—	—	—	—
	187	155	155	—	155	*Entw.*	—	—	—	—	—	—	—
	188	156	156	*57*	156	*127*	—	—	—	53	117	—	—
	189	157	157	—	157	*Entw.*	—	—	—	—	—	—	—

	Gesetz	Entwurf	Kommissions-Beschlüsse I. Lesung		II. Lesung		Redakt. Aende-rungen	Authent. Inter-pretat.	Bundes-raths-Beschlüsse	Verhandlungen der Kommission Lesungen: I.	II.	III.	des Reichstags
	§.	§.	§.	Seite	§.	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite
II. Buch. III. Abschnitt.	**190**	158	158	*57*	158	*127*	—	—	—	53	119	—	—
	191	159	159	*57*	159	*127*	—	—	—	53	38 119	—	—
	192	160	—	—	160	*123* *127*	296	—	—	—	123	—	—
	193	—	—	—	159a	*120* *127*	296	303	—	—	120	321	—
	194	161	161	—	161	*Entw.*	—	—	—	55	—	—	—
	195	162	162	*58*	162	*128*	—	—	—	55	—	—	—
	—	—	—	—	162a	*124*	—	—	—	—	124	—	—
IV. Abschnitt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**58**	**128**	—	—
	196	163	163	*61*	163	*I. Lsg.*	—	—	—	58	—	—	—
	197	164	164	*61*	164	,,	—	—	—	—	—	—	—
	198	165	165	*61*	165	*128* *135*	—	—	—	58	128	—	—
	199	—	165a	*61*	165a	*128* *135*	296	—	—	59	128	—	—
	200	166	166	—	166	*Entw.*	—	—	—	—	—	—	—
	201	167	167	*61*	167	*136*	297	—	—	60	—	—	—
	202	171	167a	*61*	167a	*I. Lsg.*	297	—	—	60	—	—	—
	203	—	—	—	167aa II.Lsg.	—	—	—	—	—	—	—	—
	204	—	167b	*61*	167b	*I. Lsg.*	—	—	—	—	—	—	—
	205	168	168	*61*	168	,,	—	—	—	60	—	—	—
	206	169	169	—	169	*136*	—	—	—	60	130	—	340 *350*
	207	170	170	—	170	*136*	—	—	—	60	—	—	341 *350*
	—	171*)	—	—	—	—	—	—	—	—	131	—	—
	208	172	172	—	172	*136*	—	—	—	60	131	—	—
	209	173	173	*62*	173	*I. Lsg.*	—	—	—	60	—	—	—
	210	174	174	*62*	174	*136*	—	—	—	—	—	—	—
	211	175	175	*62*	175	*136*	—	—	—	60	132	—	—
	—	—	—	—	175a	—	—	—	—	—	132	—	—
V. Abschnitt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**62**	**137**	—	—
	212	176	176	—	176	*Entw.*	—	—	—	—	—	—	—
	213	177	177	—	177	,,	—	—	—	—	—	—	—
	214	178	178	*64*	178	*137* *140*	—	—	—	—	137	—	341
	215	179	179	*64*	179	*140*	—	—	—	62	137	—	—

*) S. §. 167 a.

	Gesetz	Entwurf	Kommissions-Beschlüsse							Verhandlungen der Kommission			des Reichstags
			I. Lesung		II. Lesung		Redakt. Aenderungen	Authent. Interpretat.	Bundesraths-Beschlüsse	Lesungen: I.	II.	III.	
	§.	§.	§.	Seite	§.	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite
II. Buch. V. Abschnitt.	**216**	180	180	*64*	180	*137* *140*	—	—	—	63	137	—	—
	217	181	181	—	181	*Entw.*	—	—	—	—	—	—	—
	218	182	182	—	182	,,	—	—	—	63	139	—	—
	219	183	183	*64*	183	*139* *140*	—	301	—	63	139	—	—
	220	184	184	—	184	*Entw.*	—	—	—	—	—	—	—
	221	185	185	—	185	,,	—	—	—	—	—	—	—
	222	186	186	—	186	*141*	297	—	—	—	38 140	—	—
	223	187	187	*64*	187	*I. Lsg.*	—	—	—	—	—	—	—
	224	188	188	—	188	*141*	—	—	—	—	—	—	—
VI. Abschnitt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**65**	**141**	—	—
	225	189	189	—	189	*Entw.*	—	—	—	—	—	—	—
	226	190	190	—	190	,,	—	—	—	—	—	—	—
	227	192	191	—	191	*165*	—	—	—	65	—	—	—
	228	191	192	*73*	192	*141* *165*	—	—	—	—	141	—	—
	229	193	193	—	193	*Entw.*	297	—	—	—	—	—	—
	230	194	194	—	194	*I. Lsg.*	—	—	—	—	142	—	—
	231	195	195	—	195	*Entw.*	—	—	—	—	—	—	—
	232	196	196	*73*	196	*I. Lsg.*	—	—	—	65	—	—	—
	233	197	197	—	197	*Entw.*	—	301	—	—	—	—	—
	234	198	198	—	198	,,	297	—	—	—	—	—	—
	235	199	199	—	199	,,	—	—	—	—	—	—	—
	236	200	200	—	200	,,	297	—	—	—	—	—	—
	237	201	201	*73*	201	*I. Lsg.*	—	—	303	65	142	—	—
	238	202	202	*73*	202	,,	297	—	—	65	143	—	—
	239	203	203	*73*	203	,,	—	—	—	67	—	—	—
	240	204 Abs. 1, 2	204	*73*	204	,,	—	—	—	—	—	—	—
	241	204 Abs. 3	204a	*73*	204a	,,	—	—	—	—	—	—	—
	242	205	205	*73*	205	,,	297	—	—	67	—	—	—
	243	206	206	*73*	206	,,	—	—	—	67	—	—	—
	244	207	207	*74*	207	,,	—	—	303	68	144	321	—
	245	208	208	*74*	208	,,	—	—	—	69	145	—	—
	246	209	209	*74*	209	*146* *165*	—	—	—	69	146	—	—
	247	210	210	*74*	210	*I. Lsg.*	—	—	—	69	—	—	—
	248	211	211	—	211	,,	—	—	—	—	—	—	—
	249	212	212	—	212	*Entw.*	—	—	—	—	—	—	—

	Gesetz	Entwurf	Kommissions-Beschlüsse							Verhandlungen der Kommission			
			I. Lesung		II. Lesung		Redakt. Aenderungen	Authent. Interpretat.	Bundesraths-Beschlüsse	Lesungen: I.	II.	III.	des Reichstags
	§.	§.	§.	Seite	§.	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite
II. Buch. VI. Abschnitt.	250	213	213	*74*	213	*I. Lsg.*	—	302	303	—	148	322	341, *350*
	251	—	213a	*74*	213a	,,	—	—	—	69	148	322	—
	252	214	—	—	214	*149*, *166*	—	—	—	70	149	—	—
	253	215	215	—	215	*166*	—	—	—	—	154	—	—
	254	—	—	—	215a	*166*	—	—	—	—	154	—	—
	255	216	216	*74*	216	*166*	—	—	—	71	154	—	—
	256	—	216a	*74*	216a	*I. Lsg.*	—	—	—	70	155	—	—
	257	217	217	—	217	*Entw.*	—	—	—	71	—	—	—
	258	218	218	*75*	218	*I. Lsg.*	—	—	—	—	—	—	—
	259	219	219	—	219	*Entw.*	297	—	—	—	155	—	—
	260	220	220	—	220	*I. Lsg.*	—	—	—	—	—	—	—
	261	221	221	*75*	221	,,	—	—	—	71, 72	156	—	—
	262	222	222	—	222	,,	—	—	—	71, 79	—	—	—
	263	223	223	—	223	,,	—	—	—	67	—	—	—
	264	224	224	*75*	224	*166*	—	—	303	71	156	322, *333*	—
	—	—	224a	*75*	224a		—	—	—	—	156		—
	265	—	—	—	224b	*167*	—	—	—	—	158	—	—
	266	225	225	*75*	225	*I. Lsg.*	—	—	303	71	159	322, *333*	—
	267	226	226	*75*	226	*160*, *167*	297	—	303	72	160	322, *333*	—
	268	227	227	—	227	*Entw.*	—	—	—	—	—	—	—
	269	228	228	—	228	,,	—	—	—	—	—	—	—
	270	229	229	*76*	229	*162*, *167*	297	—	—	72	162	—	—
	271	230	230	—	230	*Entw.*	—	—	—	—	—	—	—
	272	231	231	—	231	,,	—	—	—	—	—	—	—
	273	232	232	*76*	232	*163*, *167*	—	—	—	72	163	—	—
	274	—	232a	*76*	232a	*I. Lsg.*	—	—	—	—	—	—	—
	275	233	233	*76*	233	*164*	—	—	—	72	164	—	—
VII. Abschnitt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**76**	**168**	—	—
	276	234	234	—	234	*Entw.*	—	—	—	76	—	—	—
	277	235	235	*84*	235	*I. Lsg.* (III. *Lsg. Entw.*)	—	—	—	—	—	323, *334*	—
	278	236	234a	*83*	234a	,,	—	—	303	—	—	323	—
	—	—	234b	*83*	234b	,,	297	302	303	76	168	*334*	—
	279	237	237	—	237	*Entw.*	—	—	—	—	—	—	—
	280	238	238	—	238	,,	—	—	—	—	—	—	—

II. Buch. VII. Abschnitt.

Gesetz	Entwurf	Kommissions-Beschlüsse							Verhandlungen der Kommission			
		I. Lesung		II. Lesung		Redakt. Aenderungen	Authent. Interpretat.	Bundesraths-Beschlüsse	Lesungen: I.	II.	III.	des Reichstags
§.	§.	§.	Seite	§.	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite
281	239	239	—	239	*Entw.*	—	—	—	—	—	—	—
282	240	240	*84*	240	,,	—	—	—	76	170	—	—
283	241	241	—	241	,,	—	—	—	—	—	—	—
284	242	242	*84*	242	*I. Lsg.*	297	—	—	—	—	—	—
285	243	243	—	243	*Entw.*	—	—	—	—	—	—	—
286	244	234c	*83*	234c	*I. Lsg.* (III. *Lsg Entw.*)	—	—	303	—	168	323 *334*	—
287	245	245	—	245	*Entw.*	—	—	—	—	171	—	—
288	246	246	*84*	246	*I. Lsg.* (III. *Lsg. Entw.*)	—	—	—	—	—	323 *334*	—
289	247	247	—	247	*Entw.*	—	—	—	—	—	—	—
290	248	248	*84*	248	*172* *179*	—	—	—	78	172	—	—
291	249	249	*84*	249	*I. Lsg.*	—	—	—	79	—	—	—
292	250	250	—	250	*Entw.*	—	—	—	—	—	—	—
293	251	251	—	251	,,	—	—	—	—	—	—	—
294	252	252	—	252	*179*	—	—	—	—	—	—	—
295	253	253	*84*	253	*I. Lsg.*	—	—	303	81	173	323	—
296	254	254	—	254	*Entw.*	—	—	—	—	173	—	—
297	—	254a	*85*	254a	*179*	—	—	303	80	173	324	—
298	255	255	—	255	*Entw.*	297	—	—	—	—	—	—
299	256	256	—	256	,,	297	—	—	—	—	—	—
300	257	257	*85*	257	*179*	297	—	304	81	175	324	—
301	258	258	—	258	*Entw.*	298	—	—	—	—	—	342 *350*
302	259	259	—	259	,,	—	—	—	—	—	—	—
303	260	260	*85*	260	*I. Lsg.*	—	—	—	—	—	—	—
304	261	261	*85*	261	,,	—	—	—	81	—	—	—
305	262	262	—	262	*Entw.*	—	—	—	81	—	—	—
306	263	263	*85*	263	,,	—	—	—	82	176	—	—
—	—	263a	*85*	—	—	—	—	—	—	176	—	—
307	264	264	*85*	264	*180*	298	—	—	83	—	324	—
308	265	265	—	265	*Entw.*	—	—	—	—	—	—	—
309	266	266	*85*	266	,,	—	—	—	—	177	—	—
310	267	—	—	267	,,	—	—	—	83	177	—	—
311	268	268	*85*	268	,,	—	—	—	83	177	—	—
312	269	269	—	269	,,	—	—	—	—	—	—	—
313	270	270	—	270	,,	—	—	—	—	—	—	—
314	271	271	—	271	,,	—	—	—	—	—	—	—
315	—	—	—	271a III.Lsg.	—	298	—	—	—	—	—	—
316	272	272	—	272	*Entw.*	298	—	—	—	—	—	—
317	—	272a	*85*	272a	*180*	298	—	304	83	178	327	—

	Gesetz	Entwurf	Kommissions-Beschlüsse I. Lesung		Kommissions-Beschlüsse II. Lesung		Redakt. Aenderungen	Authent. Interpretat.	Bundesraths-Beschlüsse	Verhandlungen der Kommission Lesungen: I.	II.	III.	des Reichstags
	§.	§.	§.	Seite	§.	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite
II. Buch. VIII. Abschnitt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**86**	**180**	—	—
	318	274	273	—	273	*194*	—	—	—	—	—	—	—
	319	—	—	—	272a 273a	*182* *195*	298	—	—	—	190	—	—
	320	—	—	—	272b 273b	*182* *195*	298	—	—	—	190	—	—
	321	—	—	—	272c 273c	*182* *195*	298	—	—	—	190	—	—
	322	—	—	—	272d 273d	*183* *195*	—	—	—	—	190	—	—
	323	—	—	—	272e 273e	*183* *195*	298	—	—	—	190	—	—
	324	—	—	—	272f 273f	*183* *195*	—	—	—	—	190	—	—
	325	—	—	—	272g 273g	*183* *195*	—	—	—	—	191	—	—
	326	—	—	—	273h	*195*	—	—	—	—	192	—	—
	327	273	273	—	274	*195*	298	—	—	—	—	—	—
	328	276	276	*87*	276	*I. Lsg.*	298	—	304	87	180	327	—
	329	277	—	—	277	*Entw.*	—	—	—	87	—	—	—
	330	278	—	—	278	,,	298	—	—	—	—	—	342
	331	275	—	—	275	*195*	—	—	—	—	—	—	—
	332	279	279	—	279	*195*	—	—	—	—	182 184	—	342
	333	280	280	—	280	*195*	—	—	—	—	182 184 193	—	—
	334	281	281	—	281	*195*	—	—	—	—	182 184	—	—
	—	—	—	—	281a	*194*	—	—	—	—	193	—	—
	335	282	282	—	282	*Entw.*	—	—	—	—	182 184 194	—	—
	336	—	—	—	282a	*196*	298	—	—	—	193	—	—
	337	283	283	*87*	283	*196*	—	—	—	87	194	—	—
III. Buch. I. Abschn.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**87**	**197**	—	—
	338	284	284	*88*	284	*Entw.*	—	—	—	87	—	—	—
	339	285	285	—	285	,,	—	—	—	—	—	—	—
	340	286	286	—	286	*197* *200*	—	—	—	—	197	—	—

	Gesetz	Entwurf	Kommissions-Beschlüsse							Verhandlungen der Kommission Lesungen:			des Reichstags
			I. Lesung		II. Lesung		Redakt. Aenderungen	Authent. Interpretat.	Bundesraths-Beschlüsse	I.	II.	III.	
	§.	§.	§.	Seite	§.	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite
III. Buch. I. Abschn.	**341**	287	287	—	287	*Entw.*	—	—	—	—	—	—	—
	342	—	287a	*88*	287a	*I. Lsg.*	—	—	—	—	—	—	—
	343	289	289	—	287b	*200*	—	—	—	—	199	—	—
	344	288	288	*88*	288	*I. Lsg.*	—	—	—	88	199	—	—
	345	—	288a	*88*	288a	*200*	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	289a	*88*	289a	*I. Lsg.*	—	—	—	88	—	—	—
II. Abschnitt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**89**	**200**	—	—
	346	290	290	*89*	290	*204*	—	—	—	89	—	—	—
	347	291	291	*89*	291	*I. Lsg.*	—	—	—	89	—	—	—
	348	292	(292	*89*	(292	(*201*	—	—	—	—	201	—	—
	—	—	293	*89*	293	*204*	—	—	—	—	201	—	—
	—	—	293a	*89*	—	*201*	—	—	—	89	202	—	—
	349	294	294	*90*	294	*205*	—	—	—	—	—	—	—
	350	295	295	—	295	*Entw.*	—	—	—	—	—	—	—
	351	296	296	*90*	296	*205*	—	—	—	89	203	—	—
	352	297	297	—	297	*Entw.*	—	—	—	—	—	—	—
	353	298	298	*90*	298	*205*	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	298a*)	*204*	—	—	—	—	203	—	—
III. Abschnitt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**90**	**205**	—	—
	354	—	a	*97*	a	(*206* *210*	—	—	—	92	208	—	—
	—	—	b	*97*	—	—	—	—	—	92	—	—	—
	355	—	c	*97*	b	(*206* *210*	—	—	—	93	208	—	—
	356	—	d	*97*	c	(*206* *210*	—	—	—	93	208	—	—
	357	—	e	*97*	d	(*206* *210*	—	—	—	93	208	—	—
	358	—	f Satz 1	*97*	e Satz 1	{*206* *208* *210*	298	—	—	93	208	—	—
	359	—	f Satz 2	*97*	e Satz 2	{*206* *208* *210*	—	—	—	—	208	—	—
	360	—	—	—	f (f_1)	(*206* *210*	—	—	—	—	209	—	—
	361	—	g	*97*	g	*206*	—	—	—	93	210	—	—
	362	—	h	*97*	h	*207*	—	—	—	93	210	—	—
	363	—	—	—	i (h_1)	(*207* *210*	—	—	—	—	210	—	—

*) S. Ges. §. 371.

	Gesetz	Entwurf	Kommissions-Beschlüsse I. Lesung		II. Lesung		Redakt. Aenderungen	Authent. Interpretat.	Bundesraths-Beschlüsse	Verhandlungen der Kommission Lesungen: I.	II.	III.	des Reichstags
	§.	§.	§.	Seite	§.	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite
III. Buch. III. Abschnitt.	**364**	—	i	*97*	k	(*207* *210*	—	—	—	94	210	—	—
	365	—	k	*98*	l	(*207* *210*	—	—	—	95	210	—	—
	—	—	k_a	—	—	—	—	—	—	95	—	—	—
	366	—	—	—	m (k_1)	(*207* *210*	—	—	—	—	210	—	—
	367	—	l	*98*	n	(*207* *210*	—	—	—	95	210	—	—
	368	—	m	*98*	o	(*208* *210*	—	—	—	96	—	—	—
	369	—	n	*98*	p	(*208* *210*	—	—	304	96	—	327	—
	370	—	o	*98*	q	(*208* *210*	—	—	—	—	—	—	—
	371	—	—	—	r (§. 298a)	(*211* *204*	—	—	—	—	203	—	—
	372	—	—	—	s (o_1)	(*208* *211*	—	—	—	—	—	—	—
	373	—	p	*98*	t	(*208* *211*	—	—	—	—	—	—	—
IV. Abschnitt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**99**	**211**	—	—
	374	299	299	*102*	299	(*211* *225*	—	—	—	99	211	—	—
	375	—	299a	*102*	299a	(*211* *225*	—	—	—	99	211	—	—
	376	300	300	—	300	*Entw.*	—	—	—	99	—	—	—
	377	301	301	*102*	301	*225*	—	302	—	99	212	—	—
	—	—	—	*102*	301a	(*211* *225*	—	—	—	—	215	324	—
	378	—	301a	*102*	301b	(*215* *225*	299	—	—	100	—	*334*	—
	379	—	—	—	301c	*225*	—	—	304	—	215	327	—
	380	—	—	—	300a	*225*	299	—	—	—	212	—	—
	381	302	302	*102*	302	*I. Lsg.*	299	—	—	101	—	—	—
	382	303	303	—	303	*Entw.*	—	—	—	—	—	—	—
	383	304	304	*102*	304	*I. Lsg.*	—	—	—	—	—	—	—
	384	305	305	—	305	*Entw.*	—	—	—	—	—	—	—
	385	306	306	*103*	306	*I. Lsg.*	299	—	—	—	—	—	—
	386	307	307	—	307	,,	299	—	—	—	—	—	—
	387	308	308	*103*	308	,,	299	—	—	—	—	—	—
	388	309	309	—	309	*Entw.*	—	—	—	—	—	—	—
	389	310	310	—	310	*I. Lsg.*	—	—	—	—	221	—	—

	Gesetz	Entwurf	Kommissions-Beschlüsse I. Lesung		Kommissions-Beschlüsse II. Lesung		Redakt. Aenderungen	Authent. Interpretat.	Bundesraths-Beschlüsse	Verhandlungen der Kommission Lesungen: I.	II.	III.	des Reichstags
	§.	§.	§.	Seite	§.	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite
III. Buch. IV. Abschnitt.	**390**	311	311	*103*	311	*I. Lsg.*	—	—	—	—	—	—	—
	391	312	312	*103*	312	*225*	—	—	—	—	—	—	—
	392	313	313	—	313	*Entw.*	—	—	—	101	—	—	—
	—	314	(232a)	—	(232a)	—	—	—	—	—	—	—	—
	393	315	315	—	315	*Entw.*	—	—	—	—	—	—	—
	394	316	316	*103*	316	*I. Lsg.*	299	—	304	101	221	*334*	—
	395	317	317	*103*	317	,,	—	—	—	—	—	—	—
	396	318	318	*103*	318	*226*	299	—	—	—	—	—	—
	397	—	318a	*103*	318a	*I. Lsg.*	—	—	—	101	222	—	—
	398	319	319	*103*	319	*226*	—	—	—	—	223	—	—
	—	—	—	—	319a	*224*	—	—	—	—	224	—	—
IV. Buch.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**104**	**226**	—	—
	399	320	320	*105*	320	*226* *233*	299	—	—	104	226	—	—
	400	321	321	—	321	*Entw.*	—	—	—	—	—	—	—
	401	322	322	—	322	,,	—	—	—	—	—	—	—
	402	323	323	*105*	323	*I. Lsg.*	299	—	304	105	227	327 *334*	—
	403	—	323a	*106*	323a	,,	—	—	—	104	—	—	—
	404	324	324	—	324	*Entw.*	—	—	—	—	—	—	—
	405	325	325	—	325	,,	—	—	—	—	—	—	—
	406	326	326	*106*	326	*233*	—	—	—	—	230	327	—
	407	327	327	*106*	327	*233*	—	—	—	105	230	—	—
	408	328	328	—	328	*Entw.*	—	—	—	—	230	—	—
	409	329 330 Abs. 3 331 Abs. 4	329 330 331	*106* — —	329 330 Abs. 3 331 Abs. 4	*233*	—	—	—	—	230	—	—
	410	332	332	*106*	332	*230* *234*	—	—	—	105	230	—	—
	411	—	—	—	332a	*234*	299	—	—	—	232	—	343 *350*
	412	333	333	—	333	*234*	—	—	—	—	230	—	—
	413	334	334	*106*	334	*234*	299	—	—	—	230	—	—
V. Buch. I. Abschnitt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**107**	**235**	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	112	—	—	—
	414	356 Abs. 1 335	356	*115*	356 335	*245*	—	—	—	114	237	—	—
	415	337	356a	*115*	356a	*246*	299	—	—	—	—	—	—
	416	356 Abs. 3	357	*115*	357	*I. Lsg.*	—	—	—	—	—	—	—

	Gesetz	Entwurf	Kommissions-Beschlüsse: I. Lesung		II. Lesung		Redakt. Aenderungen	Authent. Interpretat.	Bundesraths-Beschlüsse	Verhandlungen der Kommission Lesungen: I.	II.	III.	des Reichstags
	§.	§.	§.	Seite	§.	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite
V. Buch. I. Abschnitt.	**417**	357 355	357a	*115*	357a	*I. Lsg.*	—	—	—	114	239	—	—
	418	358 338	358	*115*	358	*246*	299	—	—	—	—	—	—
	419	349 341 Abs 3, 4	359	*115*	359	*239* *246*	— —	— —	— —	— 114	239 —	— —	— —
	420	360	360	*116*	360	*Entw.*	—	—	—	114	—	—	—
	421	339	360a	*116*	360a	*246*	—	—	—	114	—	—	343 *350*
	—	340	—	—	—	—	—	—	—	114	—	—	—
	422	342	360b	*116*	360b	*I. Lsg.*	299	—	—	114		—	—
	423	343	360c	*116*	360c	*Entw.*	—	—	304	—	239	327	—
	424	344	361	*116*	361	,,	—	—	—	—	—	—	—
	425	345 361	361a	*116*	361a	*I. Lsg.*	—	—	—	114	—	—	343 *350*
	426	346	361b	*116*	361b	*Entw.*	—	—	—	—	—	—	—
	427	362	362	*116*	362	*I. Lsg.*	299	—	—	114	—	—	—
	428	363	363	*116*	363	*239* *246*	—	—	—	—	239	—	—
	429	364	364	*117*	364	*Entw.*	299	—	—	—	—	—	—
	430	349	364a	*117*	364a	*240* *246*	299	—	—	—	240	—	*350*
	431	350	364b	*117*	364b	*246*	—	—	—	—	242	—	343 *350*
	432	351	364c	*117*	364c	*Entw.*	—	—	—	—	—	—	—
	433	352	364d	*117*	364d	*I. Lsg.*	—	—	—	114	244	—	—
	434	353	364e	*117*	364e	..	—	—	—	—	—	—	—
II. Abschnitt.	—	—	—	—	—	—	—	—	118	**119**	**247**	—	—
	435	366	366	*118*	366	*247* *251*	—	—	304	119	247	328	—
	—	367	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	436	368	368	—	368	*Entw.*	—	—	—	—	—	—	—
	437	369	369	*119*	369	*I. Lsg.*	—	—	—	—	—	—	—
	438	370	370	—	370	*Entw.*	—	—	—	—	—	—	—
	439	371	371	—	371	,,	—	—	—	—	—	—	—
	440	372	372	—	372	,,	—	—	—	—	—	—	—
	441	373	373	*119*	373	*251*	—	—	—	—	250	—	—
	442	374	374	—	374	*Entw.*	—	—	—	—	—	—	—
	443	366 367	374a	*119*	374a	*251*	299	—	—	—	—	—	—
	444	—	374b	*119*	374b	*251*	—	—	—	—	250	—	344 *351*
	445	—	374c	*119*	374c	*251*	—	—	—	—	250	—	—
	—	—	374d	*119*	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	446	—	374e	*119*	374d	*251*	—	—	—	—	250	—	—

Abschnitt	Gesetz §	Entwurf §	Kommissions-Beschlüsse I. Lesung §	I. Lesung Seite	II. Lesung §	II. Lesung Seite	Redakt. Aenderungen Seite	Authent. Interpretat. Seite	Bundesraths-Beschlüsse Seite	Verhandlungen der Kommission Lesungen: I. Seite	II. Seite	III. Seite	des Reichstags Seite
VI. Buch. I. Abschn.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**120**	**252**	—	—
	447	375	375	—	375	*252* / *255*	299	—	—	—	252	—	—
	448	376	376	*121*	376	*255*	—	—	—	—	253	—	—
	449	377	377	*121*	377	*I. Lsg.*	—	—	—	—	—	—	—
	450	378	378	—	378	*Entw.*	—	—	—	—	—	—	—
	451	379	379	—	379	*255*	—	—	—	120	254	—	—
	452	380	380	—	380	*I. Lsg.*	—	—	—	—	—	—	—
II. Abschnitt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**121**	**256**	—	—
	453	381	381	*121*	381	*256* / *257*	—	—	304	121	256	328 / *334*	—
	454	382	382	*122*	382	*I. Lsg.*	—	—	—	—	—	—	—
	455	—	382a	*122*	382a	,,	—	—	304	121	256	328	—
	456	383	383	—	383	*Entw.*	—	—	—	—	—	—	—
	457	384	384	—	384	*257*	—	—	—	—	—	—	—
	458	385	385	—	385	*257*	—	—	—	—	—	—	—
III. Abschnitt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**122**	**257**	—	—
	459	386	386	*122*	386	*257* / *258*	—	—	304	—	257	328 / *334*	—
	460	387	387	*123*	387	*I. Lsg.*	—	—	—	—	—	—	—
	461	—	387a	*123*	387a	,,	—	—	—	—	—	—	—
	462	388	388	*123*	388	*Entw.*	—	—	—	—	258	—	—
	463	389	389	*123*	389	*I. Lsg.*	—	—	—	—	—	—	—
	464	390	390	—	390	*Entw.*	—	—	—	—	—	—	—
	465	391	391	*123*	391	*I. Lsg.*	—	—	—	—	—	—	—
	466	—	391a	*123*	391a	,,	—	—	—	—	—	—	—
	467	392	392	—	392	*Entw.*	—	—	—	—	—	—	—
	468	393	393	—	393	,,	—	—	—	—	—	—	—
	469	394	394	—	394	,,	—	—	—	—	—	—	—
IV. Abschnitt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**123**	**259**	—	—
	470	395	395	*124*	395	*260* / *263*	—	—	—	—	260	—	—
	471	396	396	*124*	396	*I. Lsg.*	—	—	—	—	—	—	—
	—	280—82	396a-c	*124*	396a	*261* / *264*	299	—	—	—	192 / 261	—	—
	472	397	397	—	397	*264*	—	—	—	—	262	—	—
	473	398 / 399	398 / 399	—	398 / 399	*Entw.*	300	—	—	—	262 / 263	—	—
	474	400	400	—	400	,,	300	—	—	—	—	—	—
	475	401	401	—	401	,,	300	—	—	—	—	—	—
	476	402	402	—	402	,,	300	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	402a	*261*	—	—	—	—	261	—	—

	Gesetz	Entwurf	Kommissions-Beschlüsse I. Lesung		II. Lesung		Redakt. Aenderungen	Authent. Interpretat.	Bundesraths-Beschlüsse	Verhandlungen der Kommission Lesungen: I.	II.	III.	des Reichstags
	§.	§.	§.	Seite	§.	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite
VI. Buch. V. Abschn.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**125**	**265**	—	—
	477	403	403	—	403	*Entw.*	—	—	—	—	—	—	—
	478	404	404	—	404	,,	—	—	—	—	—	—	—
	479	405	405	*125*	405	*266* *I. Lsg.*	—	—	—	—	266	—	—
	480	—	—	—	405a	*265* *267*	299	—	—	—	265	—	—
VII. Buch. I. Abschnitt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**125**	**267**	—	—
	481	406	406	—	406	*Entw.*	—	—	—	—	—	—	—
	482	407	407	—	407	*267* *273*	—	—	—	—	267	—	—
	483	408	408	*126*	408	*I. Lsg.*	—	—	—	125	268	—	—
	484	—	—	—	408a	*273*	—	—	—	—	269	—	—
	485	409	409	—	409	*Entw.*	—	—	—	—	—	—	—
	486	410	410	—	410	,,	—	—	—	—	—	—	—
	487	411	411	*127*	411	,,	—	—	304	126	269	—	—
	488	—	411a	*127*	411a	*270* *273*	—	—	304	126	269	328	—
	489	—	411b	*127*	411b	*I. Lsg.*	300	—	—	—	—	—	—
	490	412	412	—	412	*273*	—	—	304	—	—	328	344 *351*
	491	413	413	—	413	*I. Lsg.*	—	—	—	—	—	—	—
	492	414	414	—	414	,,	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	414a	*127*	414a	,,	—	—	—	—	271	328	—
	493	—	414b	*127*	414b	*272* *273*	— / —	— / —	— / 304	— / 126	— / 272	*334* / 328	— / —
	494	415	415	*127*	415	*274*	—	—	—	126	—	—	344 *351*
	495	416	416	—	416	*Entw.*	—	—	—	—	—	—	—
II. Abschnitt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**128**	**274**	—	—
	496	417	417	—	417	*Entw.*	—	—	—	—	—	—	—
	497	418	418	—	418	,,	—	—	—	—	—	—	—
	498	419	419	*129*	419	*I. Lsg.*	—	—	—	—	—	—	—
	499	420	420	*129*	420	,,	300	—	304	128	274	—	344 *351*
	500	421	421	—	421	*Entw.*	—	—	—	—	—	—	—
	501	422	422	*129*	422	*I. Lsg.*	—	—	—	128	—	—	—
	502	423	423	—	423	*Entw.*	—	—	—	—	—	—	—
	503	424	424	*129*	424	*274* *275*	—	—	304	128	274	331 *334*	—
	504	—	—	—	424a	—	—	—	—	—	—	319	—
	505	425	425	*130*	425	*I. Lsg.*	—	—	304	128	275	331	344 *351*
	506	—	425a	*130*	426	*276*	—	—	—	—	—	—	344 *351*

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Einführungs-Gesetz.

Gesetz	Entwurf	Kommissions-Beschlüsse I. Lesung		II. Lesung		Redakt. Aenderungen	Authent. Interpretat.	Bundesraths-Beschlüsse	Verhandlungen der Kommission Lesungen: I.	II.	III.	des Reichstags
§.	§.	§.	Seite	§.	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite	Seite
				I. und II. Lesung								
—	—	—	—	—	—	—	—	—	**277**	**277**	—	—
1	1	—	—	1	*291*	—	—	—	277	277	—	—
2	2	—	—	2	*278* *291*	—	—	—	278	—	—	—
3	3	—	—	3	*278* *291*	—	—	—	278	—	—	—
4	4	—	—	4	*291*	—	—	—	278	—	—	—
5	5	—	—	5	*291*	—	—	—	278	—	—	—
6	6	—	—	6	*279* *291*	300	—	304	278 284	283 285	331	—
7	12	—	—	6a	*292*	—	—	—	—	—	—	—
8	7	—	—	7	*292*	—	—	—	—	—	—	—
9	8	—	—	8	*292*	—	—	—	—	—	—	—
10	9	—	—	9	*292*	—	—	—	—	—	—	—
11	10	—	—	10	*287* *292*	—	—	—	—	287	—	—
12	11	—	—	11	*292*	—	—	—	—	—	—	—

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Sachregister

zu den

Verhandlungen über den Entwurf einer Strafprozess-Ordnung.

(Die römischen Zahlen bezeichnen die Lesung, die deutschen die Seiten.)

Ablehnung von Gerichtspersonen, s. Ausschliessung, sofortige Beschwerde, Befangenheit.
— — Gerichtsschreibern, Entscheidung darüber trifft der Amtsrichter oder das Gericht. I 6. II 21.
— — Geschworenen, s. Geschworene.
— — Sachverständigen. I 16. II 50.
— — Schöffen, Entscheidung darüber trifft der Amtsrichter. II 21.
— wem dies Recht zusteht. II 46, 50.
— Anbringung des betreffenden Gesuchs. II 20.
— des Antrags des Staatsanwalts auf Eröffnung der Voruntersuchung. I 47. II 126.
— — von Anträgen seitens des Staatsanwalts. I 44. II 107. S. Denunziant.
Ablehnungsrecht, Ausübung desselben. II 20.
— — Glaubhaftmachung desselben. II 20.
Abwesender, wer als solcher angesehen wird. II 180 ff.
— — Gewährung eines sichern Geleites. I 87. II 194. S. a. Verfahren gegen Abwesende.
Adhäsions-Prozess. I 119. S. a. Nebenklage.
Adoption, s. Zeugen.
Aenderung der Klage, s. Vertagung.
Aerzte, Zeugnisspflicht derselben. I 9, 13. II 25, 26.
Akten-Einsicht, s. Vertheidiger, Privatkläger.
Allgemeine Bestimmungen. I 1. II 1.
Amtsanwalt, Pflicht desselben zur Prüfung des Gerichtsstandes. II 6.
— — kann keine Strafe vollstrecken. I 126.
Amtshandlungen an Ort und Stelle, Befugnisse der Beamten dabei. I 42, 43.
Amtsrichter, Verfahren vor demselben. II 101, 111.
— — Pflicht dess. zur Prüfung der gesetzlichen Zulässigkeit der vom Staatsanwalt beantragten Untersuchungshandlung. I 42, 43. II 111. III 315.
— — Uebertragung der Strafvollstreckung auf denselben. I 126.
— — als Untersuchungsrichter. II 117.
— — Untersuchungspflicht desselben. II 99, 100, 111. III 316.
— — Zuziehung desselben zur Rathskammer. II 18. S. auch mündliche Verhandlung.
Amtsrichterliche Strafsachen, s. Verfahren.
Amtsvorsteher, Verhältniss desselben zum Staatsanwalt. I 41.
Anfechtung von Entscheidungen, s. Rechtsmittel.
Angeklagter, Begriff. I 35, 40. II 81, 97.
— — wann ihm der Beschluss über die Eröffnung des Hauptverfahrens mitzutheilen ist. I 64.

Angeklagter, Form für Ladung desselben zur Hauptverhandlung. I 62, 64.
— — Frist, bezw. Zeit für dessen Ladung zur Hauptverhandlung. II 141.
— — wann er nicht zu erscheinen braucht. I 73.
— — Befugniss desselben zur selbständigen Ladung von Zeugen und Sachverständigen. I 63, 64. II 139—140.
— — Entfernung desselben aus dem Sitzungszimmer wegen ordnungswidrigen Benehmens. I 74. II 146—148, 166.
— — — — — bei der Besorgniss, dass der Zeuge sich durch ihn beeinflussen lasse. II 165.
— — Erklärung dess. nach jeder Zeugenvernehmung. I 70, 71, 74. II 155.
— — kann in der Hauptverhandlung ungefesselt sein. II 142.
— — Ablehnungsrecht dess. bei der Auslosung der Geschworenen. I 84.
— — Ausbleiben desselben im Berufungs-Termin. I 98.
Angeschuldigter, Begriff. I 35, 40. II 81, 97.
Anklage, s. öffentliche Klage.
Anklagestand, Versetzung in denselben. I 11.
Anklageschrift, Nothwendigkeit, Rathsamkeit, Inhalt derselben. I 58.
— — Einreichung derselben mit den Akten bei dem Gericht. I 61.
— — ob in der Hauptverhandlung zu verlesen. I 59.
— — Einreichung ders. bei Gericht, auch wenn dass. die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Antrag des Staatsanwalts auf Einstellung beschliesst. II 130, 136.
— — Mittheilung ders. an den Angeschuldigten. I 59, 61. II 135.
— — ist nicht erforderlich in Schöffensachen. I 60. II 132, 136.
— — Form ders. in Reichs-, Schwur- und Landgerichtssachen. I 128.
Anonyme Denunziation, Verfahren des Staatsanwalts. I 41.
Antrag auf Vertagung, s. Vertagung.
Antrag des Staatsanwalts auf Eröffnung der Voruntersuchung, Form. II 126. Wann abzulehnen. II 126.
Antragsdelikt, s. Verhaftung.
Antragsverbrechen, Form des Antrages. I 41. II 98—110. S. a. Privatklage.
Anzeige von Verbrechen, an wen zu richten. I 41—43. II 110.
Appellation, s. Revision und Beschwerde.
Aufenthaltsort begründet den Gerichtsstand für Personen, welche keinen Wohnsitz im Deutschen Reiche haben. I 5. II 8, 15.
Augenschein, I 15—17. II 45—51. Ges. §§. 72—93.
— — Einnahme desselben in der Voruntersuchung. I 58. II 120, 127.
Ausbleiben des Angeklagten im Termin zur Verhandlung auf die Berufung. I 98. II 208, 211.
— — des Zeugen, Folgen. I 13—15. II 30, 44.
Ausländer, Verhaftung. S. a. Gerichtsstand.
— — der Flucht verdächtige. I 26.
Ausschliessung der Gerichtspersonen. I 6. II 17—21. III 306—308. S. a. sofortige Beschwerde.
— — der die Eröffnung des Hauptverfahrens beschliessenden Richter von der Entscheidung nach dem Hauptverfahren. II 17.

Banden-Diebstahl, s. Kollusionshaft.
Beamten. I 10. II 34, 42. S. a. Diensteid.
Beauftragter Richter kann ausgebliebene Zeugen in Strafe nehmen. I 13. S. a. Vollstreckung.
Bedrohung, s. Privatklage.

Beeidigung der Zeugen, wann, und bezw. wie vorzunehmen. I 10, 34. II 35, 45. S. a. Versicherung auf einen Eid.
Befangenheit als Ablehnungsgrund. II 20.
Begnadigungsrecht. II 269, 270.
— — wem es zusteht. II 273.
Begünstiger ist nicht zu beeidigen. I 13.
— Kompetenz des Gerichts bei mehreren strafbaren Handlungen durch eine Person oder bei einer strafbaren Handlung durch mehrere Personen. I 1, 2.
Bekanntmachung gerichtlicher Entscheidungen. I 7. II 21—24. Ges. §§. 33—41.
Belastungs-Momente, Ermittelung ders. durch d. Staatsanwalt. II 99, 110. III 316.
Beleidigungen, Verfolgung derselben. II 287, 292. S. a. Privatklage.
Bernstein-Unterschlagungen, Versicherungen auf den Dienstcid bei solchen. I 10. II 34, 42.
Berufung, I 90—98. II 205—211. Ges. §§. 354—373.
— — an Stelle der Revision. I 90.
— — Antrag Struckmann und Genossen über das Institut der Berufung. I 92 ff. II 206 ff.
— — gegen welche Urtheile zulässig. II 97, 206.
— — wann, wie und wo anzubringen. I 97. II 206.
— — Wirkung derselben. I 97. II 206.
— — Frist zur Rechtfertigung. I 97. II 208.
— — wann zu verwerfen. I 98. II 209.
— — für den Fall der Unzuständigkeit des Gerichts. II 208.
— — hinsichtlich neuer Beweismittel. I 98.
— — im Fall des Ausbleibens des Angeklagten im Termin. I 98.
— — Inhalt der Rechtfertigungsschrift. I 97.
— — Pflichten des Gerichtsschreibers. I 97. II 206.
— — Anberaumung des Termines. I 97. II 206.
— — Berichterstatter. I 97. II 207.
— — Vorbereitung derselben. I 93 ff.
— — Verhandlung auf dieselbe. I 94 ff. II 207.
— — Entscheidung. I 95 ff. II 207.
— — Einlegung derselben durch den Staatsanwalt. I 92 ff.
— — Einfluss ders. auf die Hemmung der Rechtskraft des Urtheils. I 93. II 216.
— — im Verfahren bei Einziehungen. I 125. II 266.
Berufungs-Frist. I 92. II 206.
— — -Kammer, Organisation derselben. I 96 ff.
— — -Urtheil. I 98.
Beschlagnahme, I 17—24. II 51—65. III 308—310. Ges. §§. 94—111.
— — vorläufige. I 25—34. II 66—80. III 312—313. Ges. §§. 112—132.
— — in militärischen Dienstgebäuden. I 23. II 64.
— — auf Kriegsfahrzeugen. I 23. II 64.
— — von Briefen auf der Post und bezw. von Telegrammen auf der Telegraphen-Anstalt. I 19, 23. II 57. III 337.
— — Unzulässigkeit derselben bei Uebertretungen. I 19, 23. II 64.
— — Recht zur Anordnung und Ausführung ders. I 18, 23. II 57, 64.
— — Genehmigung ders. durch den Richter. I 19. II 52, 63, 64. III 309.
— — Beschwerde dagegen. I 19. II 58.
Beschluss auf Ablehnung des Antrages des Staatsanwalts auf Eröffnung der Voruntersuchung. II 126.
— — des Gerichts wegen Nichteröffnen des Hauptverfahrens. I 61.

Beschluss über Eröffnung des Hauptverfahrens, ob zu verlesen. I 73.
— — — — Mittheilung desselben an den Angeklagten. I 64. II 140.
— — — — ist der Anklageschrift beizufügen. II 137.
— — — Verbindung zusammenhängender Strafsachen steht dem höheren Gericht zu. I 1.
— — kann auch aus Gründen der Zweckmässigkeit eine Trennung der verbunden anhängig gemachten Sachen anordnen. I 2. Auf Antrag des Angeschuldigten oder des Staatsanwalts sogar nach Eröffnung der Untersuchung. II 1.
Beschuldigter, Begriff. I 35, 40. II 97.
— — Ladung desselben. I 34, 35.
— — Feststellung der Persönlichkeit desselben. I 35.
— — Verfahren im Falle d. Unzurechnungsfähigkeit dess. I 16. II 46—49.
— — demselben ist die Leiche zur Anerkennung vorzuzeigen. I 17.
— — Berücksichtigung der von ihm gestellten Anträge. II 101, 111.
— — wann seinem Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung stattzugeben. I 51, 52.
— — Folgen seiner Verhaftung hinsichtlich der Voruntersuchung. II 113.
— — Entfernung desselben bei der Verhandlung. II 124, 127.
— — Gegenstand seiner Vernehmung. I 57.
— — Vertretung desselben durch einen Rechtsanwalt. I 116.
— — Recht desselben zur Einlegung von Rechtsmitteln. I 88.
— — Recht seines gesetzl. Vertreters in Bezug auf die Rechtsmittel. II 200.
S. a. Anklageschrift, Privatklage, Vernehmung, Voruntersuchung.
Beschwerde, I 89—90. II 200—205. Ges. §§. 346—353.
— — wann zulässig. I 89. II 204.
— — Recht zur Einlegung derselben. I 89.
— — ob vor der Entscheidung der Staatsanwalt zu hören ist. I 89.
— — wo und wie einzulegen. I 89. II 201, 204.
— — Wirkung derselben. I 90. II 202—205.
— — Entscheidung auf dieselbe. I 90. II 205.
— — Zeit zur Einlegung derselben. I 110. II 205.
— — gegen die Entscheidung über die Kaution. II 70, 79.
— — — — — Entscheidung darauf. I 71, 72, 79.
— — — eine richterlich nicht angeordnete Beschlagnahme. I 19. II 52.
— — des Staatsanwalts gegen den Beschluss des Gerichts auf Ablehnung des Hauptverfahrens. I 62.
— — des Verletzten gegen den ablehnenden Staatsanwalt an das Gericht (Antrag Wolffson). I 108, 111, 112.
— — Verfahren. I 110.
— — wegen Verzögerung des Strafverfahrens, und bezw. d. Entscheidung. I 88.
— — des Beschuldigten, für den Fall der Ablehnung seines Antrags auf Eröffnung der Voruntersuchung. I 52, 57. II 114.
— — des Beschuldigten gegen Eröffnung der Voruntersuchung. I 57. II 155.
— — des Denunzianten gegen den Bescheid des Staatsanwalts. I 42. II 107, 111. S. auch Einwand.
— — sofortige, Frist zur Einlegung derselben. I 90.
— — geg. d. Beschl., welch. d. Gesuch um Ablehng. d. Richters zurückweist. I 6.
— — sofortige, gegen den Beschluss des Gerichts, welches den Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung ablehnt. II 126.
— — sofortige, bei Ablehnung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. I 8.

Beschwerde, sofortige, gegen die Entscheidung des Gerichts behufs Verwerfung der Beschwerde über die Entscheidung des Staatsanwalts. I 44.
— — sofortige, gegen alle Entscheidungen, welche aus Anlass eines Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens erlassen werden. II 234.
Beschwerdepunkt, Bezeichnung desselben. I 93.
Beschwerderecht des Verhafteten. I 27.
Betheiligung des Verletzten beim Verfahren; Generaldebatte darüber. I 107—112.
Betrug gegen Angehörige, s. Privatklage.
Beweis-Aufnahme, Einstellung derselben. I 68, 74.
— — in der Berufungs-Instanz. I 98. II 207.
Briefgeheimniss, Unantastbarkeit. I 18. S. Beschlagnahme von Briefen.
Bundesraths-Mitglieder, Ort ihrer Vernehmung als Zeugen. II 43.

Chemiker als Sachverständige. I 16.
Confessus pro judicato habetur. II 132.

Delicta facti transientis und facti permanentis. II 122.
Denunziant, s. anonyme Denunziation, Beschwerde, Kosten des Verfahrens.
Diebstahl gegen Angehörige, s. Privatklage.
— — einer gepfändeten Sache, s. Privatklage.
Diensteid öffentlicher Beamten. I 10. II 34.
Dienstpflicht, militärische, Folge der Entziehung derselben. I 123—124.
Dolmetscher, Zuziehung desselben zur Verhandlung. I 75.
Drucker, s. Gerichtsstand bei Pressvergehen.
— Zeugnisspflicht derselben. I 9, 13. II 27—30, 44, 45.
Durchsicht von Papieren steht nur dem Richter zu. I 22, 24.
— — — — findet bei Uebertretungen und Straffällen leichterer Art nicht statt. I 22. II 58, 64.
Durchsuchung. I 17—24. II 51—65. III 308—310. Ges. §§. 94—111.

Ehegatte des Beschuldigten. I 13. S. a. Zeugen.
— einer Angeklagten, Zuziehung desselben als Beistand zur Hauptverhandlung. II 92.
Ehrlose Gesinnung, Entscheidung der Geschworenen darüber. I 80.
Eid der Geschworenen. I 84.
— der Zeugen. I 10, 14.
Einführungs-Gesetz. II 277—292.
— — — Inkrafttreten der Strafprozess-Ordnung. II 277 ff.
Einleitung des Verfahrens. II 111.
Einrede der Unzuständigkeit, Zeit zur Anbringung derselben. I 6.
Einsicht der Akten, s. Vertheidiger, Privatkläger.
Einspruch gegen den amtsrichterlichen Strafbefehl. I 120.
Einstellung der Voruntersuchung. II 124.
— — des Verfahrens. II 111.
— — — — nach der Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Geisteskrankheit des Beschuldigten. I 60.
— — einzelner Strafsachen. I 60.
Einwand des Beschuldigten gegen die öffentliche Voruntersuchung. II 126.
Entlastungs-Momente, Ermittelung derselben durch den Staatsanwalt. II 99, 110. III 316.
Entschädigung des Beschuldigten im Fall einer aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft. I 31.

Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen, welche der Angeklagte selbst geladen hat. I 63, 64. II 141.
Entscheidung, s. auch Gerichtsstand bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit.
— — über Eröffnung des Hauptverfahrens. I 58—62. II 128—136. Ges. §§. 196—211.
— — nach Schluss der mündlichen Verhandlung. I 7.
— — auf das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. I 8.
— — Verzögerung derselben. I 88.
Entscheidungs-Gründe, Inhalt derselben. I 71, 75. II 160. III 320.
— — schriftliche Abfassung derselben bei der Verkündigung ist nicht erforderlich. I 72. S. a. Urtheil.
Ergreifung auf frischer That begründet Gerichtsstand. II 9.
Ergreifungsort, s. Gerichtsstand für die im Ausland begangenen strafbaren Handlungen.
Erhebung der öffentlichen Klage. I 44. S. a. öffentliche Klage.
Ermittelungs-Verfahren des Staatsanwalts. I 46. S. a. öffentliche Klage.
Eröffnung des Hauptverfahrens. I 58—62. II 128—136. Ges. §§. 196—211.
Eröffnungs-Beschluss, Inhalt desselben. I 60. II 136.
Ersatz-Geschworene. II 169.
Erste Instanz, Verfahren in ders. I 40—41. II 97. III 314. Ges. §§. 151—155.
Ersuchter Richter kann ausgebliebene Zeugen in Strafe nehmen. I 13. S. a. Vollstreckung.
Exterritoriale, Gerichtsstand derselben. II 16.

Fessel, s. Angeklagter.
Fesselung, s. Angeklagter, Verhafteter.
Festgenommener, Zeit der Vernehmung desselben. I 34. II 80.
Festnahme auf frischer That. I 30. II 80. S. a. Ergreifung.
Fischen, unbefugtes, s. Privatklage.
Fleisches-Verbrechen, s. Privatklage.
Fluchtverdacht als Verhaftungsgrund. I 26, 32. S. a. Ausländer, Strafvollstreckung.
Flüchtige, s. Verfahren gegen Abwesende.
Forst- und Feldrügesachen, Entscheidung darüber. II 278—291.
Forst-Frevel, Versicherungen auf den Diensteid bei solchen. I 10. II 34, 42.
Forum delicti commissi. III 335 ff. S. a. Gerichtsstand.
— domicilii, s. Gerichtsstand.
Fragen, über die Zulässigkeit derselben entscheidet das Gericht. I 73.
— an die Zeugen zur Aufklärung des Sachverhaltes. I 14.
— an die Geschworenen, Entwerfen derselben. I 78, 79, 84.
— — — — schriftliche Abfassung und Verlesung derselben. I 84. II 172.
— — — — in wieviel Exemplaren zu entwerfen. I 83. II 172, 179.
Fragestellung an die Geschworenen. I 79, 80.
— — seitens der Mitglieder des Gerichts. I 65, 73.
— — seitens des Staatsanwalts, des Vertheidigers und des Angeklagten. I 73.
— — seitens der Parteien. II 143.
Frist zwischen der Ladung und dem Termin zur Hauptverhandlung. I 63, 64. II 137.
— zur Einlegung der Beschwerde gegen den Bescheid d. Staatsanwalts. II 107, 111.
— — Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. I 8. II 24. III 308. Ges. §§. 42—47. S. a. Beschwerde.

Gefahr im Verzuge. I 20, 27. S. a. Haussuchung. II 57.
Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. I 3 ff. S. Gerichtsstand.
Gefängniss-Ordnung, Befolgung ders. vom Verhafteten. I 26, 27, 33. II 69, 78.
Gegenstände, Verwahrung und Sicherstellung der als Beweismittel dienenden. I 22. S. a. Beschlagnahme.
Geisteskrankheit des Beschuldigten, s. Einstellung des Verfahrens. I 60.
Geistliche. I 13. II 44. S. a. Zeugen.
Geleit, sicheres, Gewährung desselben an den abwesenden Beschuldigten. I 87.
— Folgen der Gewährung und bezw. Erlöschung derselben. I 87.
Gerichte, sachliche Zuständigkeit derselben. I 1.
Gerichtliche Entscheidung, Bekanntmachung ders. I 7. II 21—24. Ges. §§. 33-41.
— — Polizei. I 52 ff.
— — Voruntersuchung. I 45—58. II 112—128. III 321. Ges. §§. 176—195.
— — — — in welchen Fällen obligatorisch. I 45, 56. II 126, 127.
— — — — ob öffentlich und mündlich. I 48.
— — — — S. die Anträge Dr. Marquardsen und von Puttkamer. I 48—50.
Gerichts-Beschluss, Zustellung desselben an den Verhafteten. I 7.
— -Personen, s. Ausschliessung, sofortige Beschwerde.
— -Schreiber, Zuziehung desselben vom Untersuchungsrichter. I 57.
— -Vollzieher als Zustellungs-Organ. II 23.
Gerichtsstand, I 2—6. II 2—16. III 305. Ges. §§. 7—21.
— — Ist die strafrechtliche Verfolgung nur am Ort der begangenen That oder nach dem Ermessen des Staatsanwalts auch am Ort des Wohnsitzes des Beschuldigten statthaft? I 2, 5.
— — für Personen, welche im Deutschen Reiche keinen Wohnsitz haben. I 5. S. Aufenthaltsort.
— — für Uebertretungen ist auch der Wohnsitz des Beschuldigten. I 5.
— — bei Pressvergehen ist der Ort, wo das Presserzeugniss erschienen ist. I 4, 5. II 3, 4.
— — bei zusammenhängenden Strafsachen ist bei jedem Gericht, welches für eine derselben zuständig ist. I 5.
— — für die im Auslande begangenen strafbaren Handlungen ist der Wohnsitz des Beschuldigten. I 5.
— — der Wahlkonsuln. II 16.
— — der Exterritorialen. II 16.
— — bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit; Uebertragung der Untersuchung und Entscheidung durch das zunächst vorgesetzte Gericht an ein gleichstehendes Gericht eines anderen Bezirks. I 3. II 11. S. auch Amtsanwalt, Ergreifung, Streitigkeiten.
Geschworenen, Lage des Berathungs-Zimmers derselben. I 85.
— — dürfen das Berathungs-Zimmer nicht verlassen. I 85.
— — Beeidigung derselben. I 84.
— — der von ihnen zu leistende Eid. I 84.
— — ob sie nur über die That- oder auch über die Rechtsfrage entscheiden. I 79.
— — hinsichtlich der Nebenfragen. I 80, 84.
— — Entscheidung ders. über die mildernden Umstände. I 80. II 173.
— — — — — — ehrlose Gesinnung. I 80.
— — Rechtsbelehrung ders. durch den Vorsitzenden. I 81, 85. II 179.
— — wenn sie eine weitere Belehrung für erforderlich halten. I 82. II 176, 179.

Geschworenen, Wahrspruch derselben. I 80.
— — — — — ist vom Obmann niederzuschreiben und zu unterzeichnen. I 85.
— — Angabe des Stimmverhältnisses durch den Obmann. II 180. III 324.
— — Mängel ihres Spruches. I 85. III 324.
— — Folgen ihres Irrthums zum Nachtheil des Angeklagten. I 83, 85, 86. II 180.
— — Recht und Pflicht derselben zur Fällung eines neuen Spruches. II 177, 178.
— — dürfen in derselben Sache nicht zweimal urtheilen. I 86. II 180.
— — S. Vorsitzender, Fragen, Staatsanwalt, Vertheidiger, Obmann.
-Bank, Zeit der Bildung derselben. I 83. II 170, 172.
— — — Art — — — I 77.
— — — Zahl der Mitglieder — I 77.
— — — Zahl ders, welche von d. Staatsanwalt, bezw. d. Angeklagten abgelehnt werden kann. I 77, 84. II 170. III 323.
Gesetze, die durch die Strafprozess-Ordnung aufgehoben werden. II 279.
Gesetzes-Verletzung ist jede Verletzung einer Rechtsnorm. I 99. S. Revision.
Gestellung, s. Vermögens-Beschlagnahme.
Gesuch um Ablehnung d. Richters, sofortige Beschwerde gegen den Beschluss. I 6.

Haft, Dauer derselben. I 29, 31. II 66.
— Verlängerung derselben. I 29, 31, 33. II 66, 74 ff.
— Grund derselben. II 66, 68. S. a. Haftbefehl.
Haftbefehl, wann zu erlassen. I 26, 29, 32.
— — Form desselben. I 32.
— — Aufhebung desselben. I 33. II 73, 79, 80.
— — wer ihn aufheben kann. II 79. S. Haft.
Hebeammen, Zeugnisspflicht derselben. I 9, 13. II 26.
Hehler, ist nicht zu beeidigen. I 13.
— Kompetenz des Gerichts bei mehreren strafbaren Handlungen durch eine Person oder bei einer strafbaren Handlung durch mehrere Personen. I 1.
Herausgeber, s. Gerichtsstand bei Pressvergehen.
Hauptverfahren, s. Entscheidung, Eröffnung, Einstellung.
Hauptverhandlung, I 64—76. II 141—168. III 321—323. Ges. §§. 225—275.
— — — bei amtsrichterlichen Strafbefehlen. I 120.
— — — in Schöffensachen, ohne Zuziehung der Schöffen. II 134, 136.
— — — Fortsetzung einer unterbrochenen. II 165.
— — — Verfahren bei Aenderung des rechtlichen Gesichtspunktes für Beurtheilung der That. II 156.
— — — vor den Schwurgerichten. I 76—86. II 168—180. III 323—327. Ges. §§. 276—317.
— — — womit sie beginnt. I 84.
S. öffentliche Klage, Vertagung, Privatklage.
Hausfriedensbruch, s. Privatklage.
Haussuchung, I 20, 22.
— — Ausdehnung derselben. I 20.
— — bei Uebertretungen, z. B. Holzdiebstahl. I 20.
— — ist zur Nachtzeit nicht erlaubt. I 21.
— — Zuziehung von Personen aus der Nachbarschaft. I 22. II 61.
— — Bekanntmachung des Zwecks derselben. I 24.

Inhalt der Anklageschrift. I 58, 59, 61. II 128.
— des Eröffnungs-Beschlusses. I 60.
— des Verweisungs-Beschlusses. I 60.
— der Urtheilsgründe. I 71, 75.
Jagen, unbefugtes, s. Privatklage.
Jurisdiktion des Staates über Schiffe. II 4.

Kassation, s. Revision, Berufung.
Kaution bei Freilassung. I 28, 33. II 70.
— Verfall derselben. II 70. S. a. Beschwerde, Vollstreckung.
Kollusionshaft, Dauer derselben. I 26. II 66, 67, 119.
— — Gründe derselben. II 67.
— — Unentbehrlichkeit derselben. II 67.
Kompetenz bei zusammenhängenden Strafsachen. I 1, 2. S. a. Begünstiger, Hehler, Thäter, Theilnehmer.
Konfrontation, wann zulässig. I 10, 14.
Kosten des Verfahrens, I 128—130. II 274—276. III 331. Ges. §§. 496—506.
— — — Verurtheilung des Angeklagten zur Tragung derselb. I 129.
— — — wann und welche der Staat dem Angeklagten zu vergüten hat. I 128, 129. II 276. III 331.
— — — Tragung derselben durch den Denunzianten. I 128, 129.
— — — wer sie in Privatklagesachen trägt. I 128. II 275.
— — — wem sie in der Rechtsmittel-Instanz auferlegt werden. I 128, 130.
— einer erfolglos eingelegten Beschwerde. III 317.
Kreuzverhör, Begriff. I 65.
— — ob und wie weit zuzulassen. I 65, 67. II 144.

Ladung des Beschuldigten zur Hauptverhandlung, Form. I 64. II 140. S. Beschuldigter.
— — Zeugen. I 12. II 30, 31. S. Landesherr.
Landesherr, Ort seiner Vernehmung. I 15.
— — Art der Vernehmung. I 15.
Legalitäts-Prinzip, s. öffentliche Klage.
Lehrer an den deutschen Hochschulen als Vertheidiger. I 36. II 91.
Leichen-Oeffnung, wie vorzunehmen. I 17. II 51.
— -Schau, dabei ist dem Beschuldigten die Leiche vorzuzeigen. I 17.
— Auffinden einer unbekannten Leiche, s. Anzeige von Verbrechen.
Leumunds-Zeugniss, als solches zu verlesen. I 71, 74.

Mitglieder des Gerichts haben das Recht der Fragestellung. I 65.
Mündliche Verhandlung bei amtsrichterlichen Strafbefehlen. I 121.
— — vor d. erkennenden Gericht geht der Entscheidung voraus. I 7
— — findet nicht statt vor den Entscheidungen des Untersuchungs- und des Amtsrichters. II 21.
Münzfälschung, s. Kollusionshaft.

Nachtzeit, Dauer derselben. I 21. S. Haussuchung.
Nebenfragen an die Geschworenen. I 80, 84. II 175, 179.
— — wer sie stellen kann. II 175.
— — ob sie auch gegen den Antrag des Angeklagten gestellt werden müssen. II 175.

Nebenklage. I 117. II 247 ff. Ges. §§. 435—446.
— — wann zulässig. I 118. II 245, 247.
— — hinsichtlich der Höhe der Busse. I 118, 119. II 251.
— — wem sie zusteht. I 119.
— — Zurücknahme derselben. II 251.
Nebenkläger hat die Rechte des Privatklägers. I 119. II 250.
— — Rechtsmittel desselben. I 119.
Nichtigkeits-Beschwerde, s. Revision, Berufung.
Nichtigkeits-Gründe, welche stets die Revision begründen. I 99, 102.
Notare, Zeugnisspflicht derselben. I 9, 13. II 26.
Nöthigung, s. Privatklage.

Ober-Landesgericht, Beschl. in Strafsachen beh. Verfolgung einer strafb. Handlg. durch d. Staatsanwaltschaft. I 40, 41. II 109. III 317.
Obmann der Geschworenen, Wahl desselben. I 81, 85.
— — — derselbe muss den Spruch der Geschworenen niederschreiben und unterzeichnen. I 85. II 177.
Oeffentliche Klage, Begriff. I 40.
— — — Vorbereitung ders. I 41—44. II 98—112. III 314—320. Ges. §§. 156—175. S. a. Verfahren in erster Instanz.
— — Ladung, Erfordernisse derselben. II 182, 183, 195. S. a. Verfahren gegen Abwesende.
— — Sicherheit, s. Gefährdung der öffentlichen Sicherheit.
— — Zustellung. II 23, 24.
Offizial-Vertheidiger, s. Vertheidiger.
Opportunitäts-Prinzip, s. öffentliche Klage.
Ort der begangenen That, s. Gerichtsstand.
Oertliche Zuständigkeit der Gerichte, s. Gerichtsstand.

Parteien-Oeffentlichkeit in der Voruntersuchung. I 53.
Polizeiliche Strafverfügung, s. Verfahren.
Popularklage (Antrag Gneist), wem sie zusteht. I 108. II 235 ff.
Privat-Anklage, subsidiäre. I 43.
Pressvergehen, s. Gerichtsstand bei Pressvergehen.
Privatklage, I 112—120. II 235—251. III 327, 328. Ges. §§. 414—446.
— — Form und Erfordernisse derselben. I 114, 116. II 246.
— — Auslassung des Beschädigten auf dieselbe. I 116.
— — hinsichtlich der Voruntersuchung und Hauptverhandlung. I 116.
— — mit Bezug auf den Antragsberechtigten. I 115. II 237.
— — bei mehreren Antragsberechtigten. I 115.
— — Ladung der Zeugen. I 116.
— — persönliches Erscheinen der Parteien. I 116.
— — hinsichtlich der Widerklage. I 116. II 240, 246.
— — Zurücknahme derselben. I 116, 117. II 240, 246.
— — Folgen der Zurücknahme derselben. II 242.
— — Einstellung des Verfahrens. I 117.
— — Zurücknahme ist dem Beschuldigten bekannt zu machen. I 117.
— — vor den Schwurgerichten unzulässig. I 116. S. a. Schiedsmanns-Institut, Staatsanwalt, Nebenklage.
— — ob der Kläger als Zeuge zu beeidigen. I 114.
— — Sühneversuch. I 114, 116.
— — — — wo derselbe stattzufinden hat. I 114.

Privatklage, Sühneversuch, wann derselbe unterbleiben kann. I 116.
— — Recht der Angehörigen nach dem Tode des Verletzten. I 114. II 244, 245.
Privatkläger, Tod desselben während des Verfahrens. I 117.
— — demselben sind alle Entscheidungen bekannt zu machen. I 116.
— — sein Recht der Akten-Einsicht. I 116.
— — Recht desselben zur selbständigen Ladung von Zeugen und Sachverständigen. I 116.
— — Einstellung des Verfahrens im Fall des Ausbleibens desselben, wenn dessen Erscheinen angeordnet war. I 116, II 247.
— — als Nebenkläger. I 115.
— — Vertretung desselben durch einen Rechtsanwalt. I 115. II 246.
— — hat für die Kosten Sicherheit zu leisten. I 115. II 239, 246.
— — Zuziehung desselben zum Verfahren. I 116.
— — welche Rechtsmittel ihm zustehen. I 117. II 246.
Protokoll in der Voruntersuchung, Form. I 53.
— in der Hauptverhandlung, Inhalt desselben. II 163, 164, 166, 168.
— über Zeugen-Vernehmungen, wann in der Hauptverhandlung zu verlesen. II 119.
— demselben sind die Fragen an die Geschworenen beizufügen. II 180.

Raufereien, s. Kollusionshaft.
Recht zur Verweigerung des Zeugnisses, s. Zeugen, Zeugniss.
Rechtsanwälte. I 13. II 44. S. a. Zeugen.
Rechts- und Thatfrage, ob in Schwurgerichts-Sachen zu sondern. I 79.
Rechtsbelehrung der Geschworenen. I 75. S. a. Geschworene, Revision.
Rechtsirrthum, s. Revision.
Rechtskundige, Bestellung derselb. zu Vertheidigern. I 37. II 91. S. Vertheidiger.
Rechtsmittel, I 87, 88. II 197—200. Ges. §§. 338—345.
— — wem sie zustehen. I 88.
— — Frist zur Einlegung derselben. II 197, 200.
— — bei unrichtiger Bezeichnung derselben. I 88.
— — Zurücknahme derselben. I 88. II 200. S. Beschwerde, Berufung, Revision, Privatkläger.
Redakteure, Zeugnisspflicht derselben. I 9, 13. II 27—30, 44, 45.
Reichskanzler, Ort der Vernehmung desselben als Zeuge. I 32. II 43.
Reichstagsmitglieder, Ort der Vernehmung derselb. als Zeugen. I 32. II 43.
Reichsgericht bestimmt den Gerichtsstand des Beschuldigten für die im Auslande begangenen strafbaren Handlungen. I 3.
— — Nothwendigkeit der Voruntersuchung bei den zur Zuständigkeit desselben gehörenden Strafsachen. I 45. II 216.
Rekusationsrecht, s. Geschworene.
Requisition des Staatsanwalts an den Amtsrichter, s. Amtsrichter.
Restitutio restitutionis non datur, dieser Satz gilt im Straf-Prozess nicht. I 8. II 24. III 308.
Restitution, s. Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung.
Resumé in Schwurgerichts-Sachen, s. Vorsitzender.
Revision. I 99—104. II 211—226. III 327. Ges. §§. 374—398.
— Recht des Staatsanwalts zur Einlegung derselben. I 99, 100.
— in welchen Fällen dem Staatsanwalt dies Recht nicht zusteht. I 100. II 215 ff., 225.
— Thätigkeit des Revisions-Gerichts. I 99.

Revision, gegen welche Urtheile zulässig. I 102. II 211, 225.
— rechtzeitige Einlegung hemmt die Rechtskraft des Urtheils. I 102.
— Anträge auf Revision, wann anzubringen. I 103.
— Zustellung des Schriftsatzes an den Gegner. I 103.
— Verhandlung auf dieselbe. I 103.
— Urtheil des Revisions-Gerichts. I 101.
— Folgen bei Aufhebung des ersten Urtheils. I 103. II 222 ff.
— Verkündigung des Urtheils. I 103.
— Folgen, wenn nach erfolgter Zurückweisung das zweite Urtheil auch aufgehoben wird. I 104.
— ob wegen Urtheilen, die auf Todesstrafe lauten, die Akten stets an das Revisions-Gericht gehen sollen. I 101. II 224.
— ob begründet, wenn die Rechtsbelehrung des Vorsitzenden einen Rechtsirrthum enthalten hat. III 325 ff.
— im Verfahren bei Einziehung. I 125. II 266. S. Gesetzes-Verletzung, Nichtigkeits-Gründe.

Sachbeschädigung, s. Privatklage.
Sachliche Zuständigkeit der Gerichte, I 1. II 1.
— — — — — wird bestimmt durch das Gerichts-Verfassungs-Gesetz. I 2.
— — — Prüfung derselben durch das Gericht. I 2. S. Urtheil.
Sachverständige, I 15—17. II 45—51. Ges. §§. 72—93.
— — als Gehülfen des Richters. II 121.
— — Auswahl derselben. I 16. II 50.
— — Ablehnung derselben. I 16. II 50.
— — Ausbleiben derselben. I 16.
— — Zuziehung mehrerer. I 17. II 50.
— — Anspruch derselben auf Entschädigung. I 17.
— — Aufruf derselben beim Beginn der Hauptverhandlung. I 73.
— — Fragen derselben an den Angeklagten und die Zeugen. I 16.
— — Gegenwart derselben bei der Beweisaufnahme. I 16, 17.
— — Recht zur Einsicht der Akten. I 16, 17.
— — Pflicht derselben, der selbständigen Ladung durch den Angeklagten zu folgen. I 64, 116.
— — falls die Vernehmung derselben im Laufe der Hauptverhandlung von Amtswegen angeordnet wird. I 67.
S. auch Angeklagte, Beschwerde, Fragestellung, Kreuzverhör, Vertheidiger, Vollstreckung der Strafe.
Schiedsmanns-Institut, s. Privatklage. I 114.
Schöffe, s. Jurisdiktion.
Schöffen brauchen das Protokoll nicht zu unterschreiben. II 164.
— Fälle, wann die Zuziehung ders. nicht erforderlich ist. II 134—136.
Schöffengericht, Kompetenz desselben. II 252. S. a. Schwurgericht.
Schöffengerichts-Verhandlung, s. Protokoll.
Schöffen-Sachen, in denselben ist die Voruntersuchung ausser im Fall des Zusammenhanges unzulässig. II 126.
Schwurgerichte, Besetzung derselben. I 178.
— — Nothwendigkeit der Voruntersuchung für Schwurgerichts-Fälle. I 46. II 126.
S. a. Hauptverhandlung, Geschworenenbank, Privatklage, Vorsitzender.

Schwurgerichts-Institut, ob beizubehalten oder durch ein Schöffengericht zu ersetzen. I 77.
Sicherheitsleistung an Stelle der Verhaftung. II 70. S. a. Kaution.
Skrutinial-Verfahren. I 10.
Spruchliste der Geschworenen, Mittheilung derselben an den Angeklagten. I 84.
Staatsanwalt, ob Verhinderung desselben die Vertagung des Termins erfordert. I 65, 73. II 165.
— — demselben kann das Wort nicht entzogen werden. II 143.
— — Recht desselben, Mängel der Fragen an die Geschworenen zu rügen. I 79, 84.
— — Anträge desselben bezüglich einer bestimmten Strafgrösse. I 71.
— — Betheiligung desselben an der Privatklage. I 113—115.
— — bei amtsrichterlichen Strafbefehlen. I 120.
— — bei Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. I 88.
— — als Requirent, s. Amtsrichter.
— — Recht desselben zur Einlegung von Rechtsmitteln. I 88. Auch zu Gunsten des Angeklagten. I 87. II 199, 200.
— — Zurücknahme der Rechtsmittel durch denselben. I 88. II 199.
— — Anhörung dess. vor der Entscheidung auf die Beschwerde. I 89.
— — bei Beschwerden über die Entscheidung wegen der Kaution. II 72—79.
— — als Zustellungs-Behörde, s. Zustellung von Entscheidungen. I 7. S. a. Belastungs- und Entlastungs-Momente.
— — Beschlagnahme und Durchsuchung. I 22, 23. II 63, 64.
— — mündliche Verhandlung. II 22, 23. S. a. Gerichtsstand.
Steckbrief, von wem zu erlassen. I 31. II 77.
Strafandrohung gegen Zeugen, Beschwerde dagegen zulässig. I 89.
Strafaufschub, s. Strafvollstreckung.
Strafausschliessungs-Gründe, s. Nebenfragen.
Strafbare Handlung, Verfolgung deshalb, s. Ober-Landesgericht.
Strafbefehle, amtsrichterliche. I 120. II 252
— — Erforderniss derselben. I 121.
— — hinsichtlich der darin angedrohten Strafe. II 255.
— — wann unzulässig. II 253. Wann zulässig. II 255.
— — Einspruch dagegen. I 120. II 255.
— — hinsichtlich der Hauptverhandlung auf dieselben. I 120. II 255.
— — Vertretung des Angeklagten durch einen Rechtsanwalt. II 255.
— — Thätigkeit des Staatsanwalts. I 120. II 255.
— — Antrag des Staatsanwalts in der Hauptverhandlung. II 253. S. a. Gerichtsverfassungs-Gesetz.
Strafmandat, Berechtigung und Zulässigkeit dess. II 252. S. a. Strafbefehle.
Strafprozess-Ordnung, Inkrafttreten derselben. II 277.
— — — auf welche Strafsachen sie Anwendung findet. II 291.
Strafverfahren, Verzögerung desselben. I 88.
Strafverfolgung, s. a. Zeugen.
Strafverfügung, polizeiliche, s. Verfahren.
Strafvollstreckung. I 125—127. II 267—274. III 328—330. Ges. §§. 481—495.
— — wer sie bewirkt. I 125, 126. II 269.
— — Strafaufschub zulässig. I 126, 127. II 270, 273. III 329.
— — Beschwerde über den nicht ertheilten Strafaufschub. II 270.
— — Ladung des Angeklagten zum Antritt der Strafe. I 126, 127.

Strafvollstreckung, Folg. b. Krankheit d. Angeklagten. I 126, 127. II 272, 273.
— — wann zulässig. II 267, 268.
— — Aufhebung derselben. II 270.
— — Anrechnen der Untersuchungshaft auf dieselbe. II 273.
— — von wem und wie die dabei nothwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen erlassen werden. I 127. II 274. S. a. Amtsanwälte, Amtsrichter.
Strafzumessungs-Gründe, Angabe derselben im Urtheil. II 159, 160.
Streitigkeiten mehrerer Gerichte über den Gerichtsstand entscheidet das gemeinschaftliche obere Gericht. I 1.
Stumme, Beeidigung derselben. I 14.
Sühneversuch bei Injurien und Körperverletzungen. I 144.

Termin, Verlegung desselben bei Verhinderung des Staatsanwalts. I 65, 73.
— für die Verhandlung auf die Berufung. I 97. II 207.
Thäter, Kompetenz des Gerichts bei mehreren strafbaren Handlungen durch eine Person oder bei einer strafbaren Handlung durch mehrere Personen. I 1. S. a. Zeugen-Vernehmung.
That- und Rechtsfrage in Schwurgerichts-Sachen. I 79.
Thatbestand, s. Zeugen-Vernehmung.
Thatsachen als Grund der Verhaftung. I 26.
— — ob die als wahr festgestellten einer Anfechtung beim Oberrichter unterliegen. I 90.
Theilnehmer, nicht zu beeidigen. I 13.
— — Kompetenz des Gerichts bei Konkurrenzfällen. I 1.
Todes-Anzeige, s. Anzeige von Verbrechen.

Uebertretungen hinsichtlich des Gerichtsstandes, s. Gerichtsstand.
Untersuchung, Wiederaufnahme derselben. I 62.
— — Aussetzung derselben. I 75. S. a. Gerichtsstand bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit.
Untersuchungs-Gefangene, Trennung derselben von Strafgefangenen. II 69, 78. III 312.
— — -Haft, Beschluss des Gerichts auf Fortdauer derselben. I 62.
— — -Handlung, gesetzliche Zulässigkeit ders. II 99, 100, 111. III 316.
— — -Richter kann ausgebliebene Zeugen in Strafe nehmen. I 13. S. a. Vollstreckung.
— — — kann in den Sachen, in welchen er die Untersuchung geführt hat, nicht Mitglied des erkennenden Gerichts sein. II 20.
— — mündliche Verhandlung. II 21.
Unzuständigkeit des Gerichts, Folgen, wenn sich dieselbe erst in der Hauptverhandlung herausstellt. I 76. II 155, 167. S. Einrede der Unzuständigkeit.
Urtheil, wer es zu unterschreiben hat. I 76. II 160.
— wem es zuzustellen ist, um die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels zu wahren. II 198.
— gegen Abwesende ist auszuhängen. II 183, 195.
— eines Gerichts höherer Ordnung kann wegen Zuständigkeit eines Gerichts niederer Ordnung nicht angefochten werden. I 2.
— in der Berufungs-Instanz. I 98.
— Vollstreckbarkeit desselben. II 209.

Urtheils-Formel, Verlesung derselben. I 75. II 160. III 320.
— Gründe, Inhalt derselben. I 71, 75. II 160. S. a. Entscheidungs-Gründe, Strafzumessungs-Gründe.

Vater des Angeklagten, Zuziehung dess. als Beistand zur Hauptverhandlung. I 97.
Verdachtsgründe, dringende, bei der Verhaftung. I 26. II 66.
Verdunkelung, s. Haft.
Verfahren in erster Instanz. I 40, 41. II 97. III 314. Ges. §§. 151—155.
— — vor dem Amtsrichter. II 101, 111.
— — Einstellung desselben auch nach Eröffnung des Hauptverfahrens. I 60.
— — bei Unzurechnungsfähigkeit des Beschuldigten. I 16. II 50.
— — gegen Abwesende. I 86—87. II 180—196. III 327. Ges. §§. 318—337.
— — — — wann es nur stattfinden kann. II 182, 195.
— — — — öffentliche Ladung der Angeklagten. II 182, 195.
— — — — Zweck desselben. II 181, 197. S. a. Urtheil, Vertheidiger, Voruntersuchung.
— — besondere Arten. I 120—121. II 252—255. Ges. §§. 447—452.
— — nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung. I 121. II 256. III 328. Ges. §§. 453—458.
— — — — — Antrag des Angeklagten auf gerichtliche Entscheidung innerhalb acht Tagen. I 121.
— — — — — Restitution bei Versäumung der Frist. I 121.
— — — — — Höhe und Art der Strafe. I 121. II 257.
— — — — — Erfordernisse der Verfügung. I 122. II 256.
— — — — — Antrag auf richterl. Entscheidung, Form. I 122.
— — bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Erhebung öffentl. Abgaben u. Gefälle. I 122. II 257—258. III 328. Ges. §§. 459—469.
— — — — — Strafbescheid, Form u. Inhalt dess. I 123. II 257.
— — — — — hinsichtlich der Restitution. I 122.
— — — — — Entscheidung über die Restitution. I 122.
— — — — — Bestimmung der Strafe. I 122. II 258.
— — — — — Antrag auf gerichtl. Entscheidung. I 123. II 258.
— — — — — Hauptverhandlung. I 123.
— — — — — Folgen bei fruchtlosem Versuch zur Eintreibung der Geldstrafe. I 123.
— — gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben. I 123. II 259—265. Ges. §§. 470—476.
— — — — — welche Gerichte zuständig. I 124.
— — — — — hinsichtl. d. Vermögens-Beschlagnahme. I 124. II 264.
— — — — — Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses. I 124.
— — — — — Vollstreckung der Strafe. II 261.
— — bei Einziehungen. I 125. II 265—267. Ges. §§. 477—480.
— — — — — Zulässigkeit der Revision u. Berufung. I 225. II 266.
Verfasser, s. Gerichtsstand bei Pressvergehen.
Verfolgung auf frischer That. I 20.
Verhafteter, steht unter der Gefängniss-Ordnung. I 26, 27.
— — Behandlung desselben. I 28, 32. II 69, 78. III 312.
— — Vernehmung desselben. I 32.
Verhaftung. I 25—34. II 66—80. III 312, 313. Ges. §§. 112—132.
— — Zulässigk. ders. I 25, 32. S. a. Verdachtsgründe, Festnahme, Steckbrief.
— — Beschwerde dagegen. I 27.

Verhaftung bei Antragsvergehen, wenn ein Antrag noch nicht vorliegt. I 31.
Verhandlung bei amtsrichterlichen Strafbefehlen. I 121.
— — womit dieselbe beginnt. I 73. S. Hauptverhandlung.
Verkündigung. I 7. S. Entscheidung.
Verleger, Zeugnisspflicht desselben. I 9, 13. II 27—30, 44, 45. S. a. Gerichtsstand bei Pressvergehen.
Verlesung von Schriftstücken, wann erforderlich. I 7.
Verletzung des Briefgeheimnisses, s. Privatklage.
Verleumdung, s. Privatklage.
Verlobte des Beschuldigten, s. Zeugen.
Vermögens-Beschlagnahme als Zwangsmittel zur Gestellung. I 86.
— — — — in welcher Höhe zulässig. II 182, 195.
— — — — Ausschluss derselben in Schöffensachen. II 197. S. a. Verfahren gegen Abwesende.
Vernehmung d. Beschuldigten. I 34, 35. II 81—84. III 313. Ges. §§. 133—136.
— — — — Zweck derselben. I 34.
Verschwägerte des Beschuldigten als Zeugen. I 13.
Verschwiegenheit bei der Zeugnisspflicht. I 13.
Versetzung in den Anklagestand. I 11.
Versicherung auf den geleisteten Eid, wann zulässig. I 14.
Vertagung der Hauptverhandlung, Entscheidung des Gerichts. II 165.
— — — — — auf Antrag d. Angeklgt. u. d. Staatsanwalts. I 68.
— — — — — soll auf Antrag des Angeklagten eintreten, wenn die Anklage Aenderungen in der Hauptverhandlung erleidet. I 71—75. II 156, 166.
Vertheidiger, wer als solcher auftreten kann. I 36, 37. II 85, 91.
— — bei nothwendigen Vertheidigungen. I 36. II 86.
— — Sachverständige sind als solche nicht zuzuziehen. I 86.
— — wann zu bestellen. I 36. II 87.
— — für welche Fälle obligatorisch. I 37. II 87, 96.
— — in Schwurgerichts-Sachen. I 37.
— — Substitutionsrecht desselben. I 37, 38.
— — Recht zur Einsicht der Gerichts-Akten. I 39. II 97.
— — Unterredung desselben mit dem in Haft befindlichen Beschuldigten. I 38, 39. II 93. III 314.
— — Anspruch desselben auf Zahlung der Gebühren aus der Staatskasse. I 38, 40. II 93.
— — Ausbleiben desselben in der Hauptverhandlung. I 39. II 90.
— — ist auch in d. Verfahren geg. Abwesende zuzulassen. I 87. II 181, 195.
— — Wahl desselben. I 87.
— — Recht dess., Mängel der Fragen an die Geschworenen zu rügen. I 79.
Vertheidigung. I 37—40. II 85—97. III 313, 314. Ges. §§. 137—150.
— — als Stadium nach der Untersuchung. I 67.
— — Nothwendigkeit derselben. I 39.
Vertheidigungs-Anträge, Zeit zur Stellung derselben. I 59.
Verwandte des Beschuldigten als Zeugen. I 13.
Verweisungs-Beschluss, Inhalt. I 60.
— — — Rechtsmittel dagegen. I 60.
— — — Verlesung dess. beim Beginn der Hauptverhandlung. I 67.
— — zur Hauptverhandlung, s. öffentliche Klage.
— — von Straffällen an das Gericht des Wohnsitzes, s. Gerichtsstand.
Verwahrung. I 25—34. II 66—80. III 312. Ges. §§. 112—132.

Verzögerung des Strafverfahrens und der Entscheidung. I 88.
Vollstreckbarkeit des Urtheils. II 209.
Vollstreckung der gegen Zeugen erkannten Strafe. I 13. II 30.
— — bei Verfall der Sicherheit. I 71, 79.
Vorbereitungs-Verfahren, Ausdehnung desselben. I 12.
— — der öffentlichen Klage. I 41—44. II 98—112. III 314—320. Ges. §§. 156—175.
— — der Hauptverhandlung. I 62—64. II 137—141. Ges. §§. 212—224.
Vorführung des Beschuldigten, s. Beschuldigter.
Vormund eines minderjähr. Angeklagten, Zuziehung dess. zur Hauptverhandlung. II 97.
Vorsitzender, als Leiter der Hauptverhandlung. I 73.
— — kann dem Staatsanwalt das Wort nicht entziehen II 143.
— — ob ihm vor der Hauptverhandlung untersuchungsrichterliche Funktionen zustehen. I 63.
— — Recht desselben zur Entwerfung der Fragen an die Geschworenen. I 78, 79, 84. II 179.
— — Resumé desselben in Schwurgerichts-Sachen. I 81, 85.
— — Recht desselben, sich in das Berathungszimmer der Geschworenen zu begeben. I 85.
Voruntersuchung, auf Antrag des Staatsanwalts. I 57.
— — auf Antrag des Angeschuldigten. I 57. II 113.
— — Eröffnung und Führung derselben durch den Untersuchungsrichter. II 117.
— — Protokoll über dieselbe. I 53.
— — Beeidigung der Zeugen in derselben. I 10, 14. II 35.
— — Schluss derselben und weitere Folgen. I 58.
— — Einstellung derselben. II 124, 125.
— — Ausdehnung ders. II 127. S. a. gerichtl. Voruntersuchung, Augenschein, Schöffensachen, Antr. d. Staatsanwalts, Privatklage.

Wahlkonsuln, Gerichtsstand derselben. II 16.
Wahrspruch der Geschworenen. I 80.
— — — — — darf keine Zusätze enthalten. I 81, 82.
Wegnahme, einfache, Zulässigkeit derselben. I 18.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. I 8. II 24. III 308. Ges. §§. 42—47.
— — — — — — in Konkurrenz mit der Berufung. I 93. II 206. S. a. Beschwerde.
Wiederaufnahme der Untersuchung, wie lange statthaft. I 62. II 131.
— — eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens. I 104—106. II 226—234. Ges. §§. 399—413.
— — — — — wann zulässig. I 104. II 226, 227.
— — — — — wann sie stattfindet. I 106. II 233.
— — — — — wann sie nicht stattfindet. I 106. II 228.
— — — — — Form des Antrages. I 106.
— — — — — Entscheidg. üb. d. Zulässigkeit. I 106. II 230.
— — — — — Verhandlung. II 234.
— — — — — Veranlassung ders. durch ein aussergerichtl. Geständniss d. Angeklgt. II 225, 227, 231.
— — — — — nach dem Tode des Verurtheilten. II 232.
— — — — — Art der Anfechtung des Urtheils. II 234.
Wohnsitz des Beschuldigten, s. Gerichtsstand.
Wohnung, Unantastbarkeit derselben. I 18. S. a. Haussuchung.

Zeugen, I 8—15. II 25—45. Ges. §§. 48—71.
— Ladung derselben. I 12.
— Aufruf derselben beim Beginn der Hauptverhandlung. I 73.
— Entfernung derselben aus dem Sitzungszimmer bei der Verlesung des Beschlusses und der Vernehmung des Angeklagten. I 73.
— Akkusations- und Defensions-Zeugen. II 144.
— hinsichtlich der Verweigerung des Zeugnisses. I 13. II 44.
— Ausbleiben derselben. I 13. II 30, 44.
— Beeidigung derselben. I 10, 14, 68. II 35.
— Nicht-Beeidigung derselben. I 13.
— Vernehmung derselben in Gegenwart des Angeklagten. I 69.
— Entlassung derselben. I 69, 74.
— Verlesung der von ihnen in der Voruntersuchung gemachten Aussagen. I 69, 70.
— Vernehmung derselben durch einen beauftragten Richter. II 141.
— Zwangsmassregeln gegen dieselben bei Verweigerung des Zeugnisses. I 12.
— Anspruch derselben auf Entschädigung für Zeitversäumniss und Aufwand. I 15. II 30, 31.
— wann sie der selbständigen Ladung des Angeklagten zu folgen haben. I 64. II 139, 140.
— Ladung derselben in Privatklagen. I 116.
— Ladung derselben durch den Privatkläger. I 116.
— Vernehmung derselben kann im Laufe der Hauptverhandlung von Amtswegen angeordnet werden. I 67, 73. S. a. Angeklagter, Beschlagnahme, Beschwerde, Fragestellung, Kreuzverhör, Sachverständiger.

Zeugen-Aussage ist in der Hauptverhandlung nicht niederzuschreiben. I 72.
— — in der Voruntersuchung, wann zu verlesen. I 49. II 166. S. a. Protokoll.

Zeugen-Beweis. I 9.

Zeugen-Vernehmung, Einstellung derselben. I 68. II 144. III 321.
— — — wenn dieselbe dem Staatsanwalt und dem Vertheidiger überlassen wird. I 73.

Zeugniss, Verweigerung desselben. I 9. II 44, 45.

Zeugnisspflicht der Redakteure, Notare, Aerzte, Hebeammen. I 9.

Zurücknahme des Rechtsmittels, s. Rechtsmittel.

Zusammenhängende Strafsachen, Kompetenz über dieselben. I 1.

Zustellung in Kriminalsachen. I 7.
— — Verfahren dabei. II 23.
— — an Minderjährige. II 22, 23.
— — jedes Gerichts-Beschlusses an den Verhafteten. I 7.
— — von Entscheidungen erfolgt durch die Staatsanwaltschaft. I 7.

Zuständigkeit der Gerichte, s. sachliche Zuständigkeit.

Zwangsmassregeln gegen Zeugen. I 12. II 30.

Zwangsmittel zur Gestellung, s. Vermögens-Beschlagnahme.

Druck von Otto Dornblüth in Bernburg.

„ sie bietet nicht sowohl ein Exzerpt derselben (der offiz. Ber.), als vielmehr eine durchaus eigenartige selbständige Darstellung des in der Kommission Verhandelten, Um so brauchbarer dürfte dieselbe für die grosse Zahl von Geschäftsmännern sein, welche sich künftig in die neuen Prozess-Gesetze hinein zu arbeiten haben, indem sie wesentlich dazu dienen wird, einen raschen Ueberblick über die Gesichtspunkte zu gewähren, von welchen die Komm. bei ihren von dem Entwurf abweichenden Beschlüssen ausging. Werden doch die Wenigsten den Anlauf nehmen, die amtl. Protokolle von Anfang bis zum Ende durchzustudiren, während eine weitaus grössere Zahl dankbar sein wird für eine Ausgabe, welche den Inhalt jener Protokolle in einer ebenso handlichen, als zuverlässigen Arbeit zum Gemeingut weiterer Kreise zu machen geeignet ist.“ (Schwäb. Merkur. 1876. Nr. 61.)

„Von den an dieser Stelle bereits rühmlich erwähnten „Verhandlungen der Reichs-Justiz-Kommission (Verlag etc.) liegt uns augenblicklich der 3. Band in 2 Theilen vor. Die knappe und übersichtliche Darstellung, welche doch alles für die Entstehung und Auslegung der Kommissions-Beschlüsse Bedeutende umfasst, giebt dem Werke nicht nur für die Zeit dieser Vorlage im Reichstage ein beständiges, sondern für jedes spätere Studium der Justiz-Gesetze ein nachhaltiges Interesse. Auch für Denjenigen, der veranlasst ist, das ganze Material der umfangreichen Protokolle der Justiz-Kommission durchzuarbeiten, wird diese gedrängte Darstellung zur Uebersicht und als Leitfaden unersetzlich sein“ (National-Ztg. 1876. Nr. 574.)

C. Einzeln-Ausgaben mit Erläuterungen.

Die Deutsche Konkurs-Ordnung nebst Einführungs-Gesetz, dem Preussischen Ausführungs-Gesetz, sowie dem Reichs-Gesetz betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners ausserhalb des Konkurs-Verfahrens. Mit Kommentar von Dr. J. Meisner, Landger.-Rath in Thorn. 35 Bg. gr. 8⁰. Geh. 10 *M.* Geb. in Hlbfrzbd. 12,50 *M.*

„Der Verfasser giebt zunächst in einer Einleitung einige rechtsgeschichtliche Vorbemerkungen, insbesondere eine Uebersicht der vor dem 1. Oktober 1879 in den deutschen Staaten bestehenden Konkurs-Ordnungen, sowie eine Darstellung des Zustandekommens der Deutschen Konkurs-Ordnung vom 10. Februar 1877, und der ihr zu Grunde liegenden Prinzipien. Die dann folgende Konkurs-Ordnung ist paragraphenweise mit Anmerkungen versehen worden, deren reicher, belehrender Inhalt sich theils auf die Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe und die seit dem Jahre 1878 auf dem Gebiete des Konkursrechtes erschienene reichhaltige Literatur stützt. Diese Anmerkungen enthalten eine nach jeder Richtung übersichtliche und vollständige Darstellung des zur Zeit geltenden Konkursrechtes und geben über die vielen bei Anwendung des Gesetzes entstandenen Zweifel willkommenen Aufschluss. Der Konkurs-Ordnung reihen sich an eine Uebersicht der in den einzelnen Staaten erlassenen Ausführungs-Bestimmungen, von denen das Preussische Ausführungs-Gesetz vom 6. März 1879 vollständig wiedergegeben ist, ferner das Gesetz, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners ausserhalb des Konkurs-Verfahrens, und endlich die das Konkurs-Verfahren betreffenden Abschnitte aus dem Gerichtskosten-Gesetz, der Gebühren-Ordnung für Rechtsanwälte und der Geschäfts-Ordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte. Alle diese Gesetze und Vorschriften sind ebenfalls reich mit Erläuterungen versehen und dadurch dem Verständniss des Lesers näher geführt.

Das Werk, das sich den bisher erschienenen Kommentaren der Konkurs-Ordnung würdig zur Seite stellt, kann allen mit dem Konkurs-Verfahren befassten Personen, Laien wie Juristen, bestens empfohlen werden.

Die Verlagshandlung hat durch gute und saubere Ausstattung, insbesondere durch ausnahmsweise grossen Druck dafür gesorgt, dass das Buch auch nach dieser Richtung eine Zierde jeder Bibliothek sein wird.“

Reichs-Gesetz, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners ausserhalb des Konkurs-Verfahrens. Vom 21. Juli 1879. Bearbeitet von Dr. J. Meisner, Landgerichts-Rath in Thorn. Gr. 8⁰. 2 Bgn. Geh. 60 Pf.

Die grosse praktische Bedeutung des „Anfechtungs-Gesetzes“ wird die dem Kommentar zur Konkurs-Ordnung entnommene Bearbeitung desselben Vielen willkommen machen.

Verlag der Reichs-Gesetze, **Fr. Kortkampf**, Berlin W., Lützowstrasse 61.

Text-Ausgaben der Gesetze mit Einleitungen, mit vergleichenden Paragraphen-Uebersichten und ausführlichen Sach-Registern. Kl. 8°.

a. **Gerichtsverfassungs-Gesetz,** nebst Einführungs-Gesetz und dem Preuss. Ausführungs-Gesetz v. 24. April 1878. Mit Einleitung von Prof. Dr. Gneist. 2. Ausgabe. In Lwd. geb. 1 *M.*

b. **Strafprozess-Ordnung,** nebst Einführungs-Gesetz. Mit Einleitung von Prof. Dr. Gneist. 2. Ausg. In Lwd. geb. 1,60 *M.*

c. **Civilprozess-Ordnung,** nebst Einführungs-Gesetz, dem Preuss. Ausführungs-Gesetz vom 24. März 1879, dem Gesetz, betr. Zwangsvollstreckung gegen Benefizial-Erben vom 28. März 1879, und den Verordnungen, betr. Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 28. Septbr. 1879 und 15. März 1881. Mit Einleitung von Becker, Ober-Appell.-Ger.-Rath in Oldenburg. 2. Ausg. In Lwd. geb. 2 *M.*

d. **Konkurs-Ordnung,** nebst Einführungs-Gesetz, dem Preuss. Ausführungs-Gesetz vom 6. März 1879 und dem Reichs-Gesetz, betr. Anfechtung von Rechtshandlungen des Schuldners ausserhalb des Konkurses. Mit Einleitung von Dr. J. Meisner, Kgl. Landgerichtsrath in Thorn. 2. Ausgabe. In Lwd. geb. 1 *M.*

Die 1 bis 3 Bogen umfassenden Einleitungen geben in gedrängter Kürze einen Abriss des Systems und Inhalts, sowie der wesentlichen Grundsätze des neuen Rechts und der Motive für dieselben; sie dürfen bezeichnet werden als vorzugsweise geeignet einzuführen in den Geist dieser grossen Reform-Gesetze. Da die Erörterungen der Herren Verfasser sich unmittelbar auf diejenigen einzelnen Abschnitte, bezw. Paragr. beziehen, welche Gegenstand eingehender Verhandlungen waren, so erfüllen die Einleitungen zugleich einen kommentarischen Zweck.

Obige Gesetze ohne die Einleitungen zusammen gebunden in einen Halbfranzband, mit verschiedenfarbigem Schnitt 4,50 *M.*

Einzelne Ausgaben deutscher und preussischer Gesetze.

Die Gesetzgebung über Konsularwesen und Seeschifffahrt im Deutschen Reiche. Unter Mitwirkung der Reichstags-Abg. Prof. Dr. Hänel u. Justizrath Th. Lesse für den praktischen Gebrauch bearbeitet. Geb. 6,75 *M.*

Allgem. Deutsches Handels-Gesetzbuch nebst Wechsel-Ordnung, Aktien-Gesetz, Seemanns- und Strandungs-Ordnung, sowie den Einführungs-Gesetzen. Für den praktischen Gebrauch zusammengestellt von Dr. jur. A. Koller. 2. vervollständigte Ausgabe. Kart. 4,20 *M.*

Die Gewerbe-Gesetzgebung im Deutschen Reiche. Für den praktischen Gebrauch erläutert von L. Jacobi, Geh. Reg.-Rath, Mitgl. des Reichstags und des Abg.-Hauses. 1875. 34 Bgn. Geh. sonst 10 *M.*, jetzt 5 *M.*

Gesetz, betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften vom 4. Juli 1868. Bearb. von L. Jacobi, Geh. Reg.-Rath etc. Kart. 2,40 *M.*, geb. 3 *M.*

Druck von Otto Dornblüth in Bernburg.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Verhandlungen der Reichs-Justiz-Kommission und des Reichstags über die Entwürfe der Reichs-Justiz-Gesetze Materialien zur Reichs-Justiz-Gesetzgebung
Bd.: 1,2

Berlin 1878

J.publ.g. 827 ly-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11373413-9